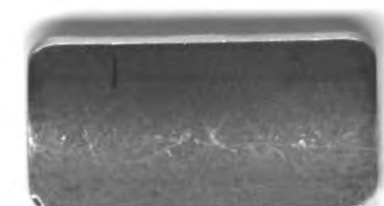






ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

—

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.

Inhalt des neunundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 19. Dezember 1907.



Zweites und drittes Heft

ausgegeben 12. März 1908.



Seite

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

Von H. Fehlinger:

Von Hans Groß:



Viertes Heft

ausgegeben 6. April 1908.



Seite

Von Hans Groß:



I.

Das Skizzieren auf Millimeterpapier.

Vom

Staatsanwalt Dr. **Rudolf Ehmer** in Graz.

(Mit 6 Abbildungen und 1 Tafel.)

Die zu sachgemäßer Auffassung und richtigen Würdigung eines deliktischen Sachverhaltes so nötigen Lokalerhebungen und Augenscheinsaufnahmen haben nicht nur die vorübergehende Bedeutung eines Informationsbehelfs für den Untersuchungsrichter; — die Ergebnisse solcher Erhebungen müssen auch in möglichst klarer und bündiger Fassung im Untersuchungsakte festgelegt werden, um den mit der Strafsache späterhin befaßten Personen ein richtiges Bild der Ortsverhältnisse zu liefern und ihnen die Kenntnis jener Details zu vermitteln, die für die Beurteilung des Tatsachenmaterials wichtig und maßgebend ist. Dieser Aufgabe werden Beschreibungen des Tatortes und Protokolle über Lokalaugenscheine, mögen sie auch noch so genau und fleißig gearbeitet sein, vielfach deshalb nicht gerecht, weil sie des nötigen graphischen Beiwerkes entbehren.

Genauigkeit ist wohl eine Grundbedingung für die zufriedenstellende Lösung der dem Erhebenden gestellten Aufgabe, sie allein tut es aber noch lange nicht. Wer hat nicht schon Seite für Seite von Lokalaugenscheinsprotokollen gelesen, die an minütiöser Kleinarbeit nichts zu wünschen übrig lassen, aber trotzdem oder eben deswegen im Leser wohl das Gefühl des bekannten Mühlenrades, aber bei weitem nicht klares Verständnis der Sachlage hervorrufen, weil er Mangels graphischer Behelfe die geschilderten Einzelheiten sich nicht geordnet vorstellen kann. Werden solche Elaborate verlesen, so sieht man den gelangweilten Mienen der Hörer, namentlich wenn es mit derlei Literaturprodukten nicht vertraute Geschworene sind, an, daß für sie die gehörte Lokalbeschreibung Schall und Rauch war und auch nicht den geringsten positiven Effekt hatte.



Zur Genauigkeit muß, soll die Arbeit gut gelingen, unbedingt Übersichtlichkeit und organische Gliederung hinzutreten, die durch nichts so gefördert wird, wie durch die Beigabe entsprechender bildlicher Darstellungen. Diese haben eigentlich den Niederschlag des vom Erhebungsrichter gesehenen verwertbaren Materials zu bilden- — die Beschreibung soll dann nur das richtige Verstehen des Bildes vermitteln und die Dinge schildern, die nicht gezeichnet werden können. Da wirft sich nun die Frage auf, ob photographiert oder gezeichnet werden soll, — eine Frage, die von der Praxis mit zunehmender Verbreitung photographischer Apparate und wachsender Fertigkeit in deren Verwendung immer häufiger in ersterem Sinne beantwortet wird. Wer möchte auch die Photographie im Strafverfahren heute noch entbehren; ihre Vorzüge aufzuzählen, die oft unschätzbaren Dienste zu schildern, die sie der Kriminalistik leistet, wäre wohl mehr als überflüssig, — wenn trotzdem einige ihrer Mängel angeführt werden, so geschieht es gewiß nicht, um erstere zu verdunkeln. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Photographie nur den Anblick einer Seite der Sache vermittelt und daß die perspektivische Verkürzung über Raum und Entfernung im Unklaren läßt, wenn nicht gar täuscht, was namentlich dann leicht möglich ist, wenn der Standpunkt des Photographen dem Leser unbekannt bleibt. Den wirklichen Zusammenhang der Dinge, deren gegenseitige Stellung im Raume übersieht man u. z. mit einem Blicke doch nur aus der Skizze über den Grundriß der Augenscheinobjekts.

Zudem hat die Aufnahme der Linear-Skizze eine nicht zu unterschätzende, man könnte sagen, erziehende Bedeutung. Beim Photographieren wird in einem Momente abgeknipst und damit ist die Aufnahme an Ort und Stelle erledigt. — Der Skizzierende muß sich aber alles genau besehen, abschreiten, messen und kommt so nicht leicht in die Versuchung und Lage, etwas zu übersehen; — er wird durch seine Arbeit zur Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit gezwungen. Mit der Anfertigung von Projektionsskizzen hat es jedoch nun vielfach seine Not; man geht ihr mehrfach mit der Ausrede aus dem Wege, es sei nicht Jedermanns Sache zeichnen zu können, — ein Mangel der tatsächlich besteht, dem aber nebenbei bemerkt, wenigstens für die Zukunft dadurch abgeholfen werden könnte, daß Croquirübungen in das Programm des Vorbereitungsdientses für Richteramts-Kandidaten einbezogen werden.

Auf sich selbst und das leere Blatt Papier, das er mitbringt, angewiesen, steht der zeichenunkundige Erhebungsrichter der Aufgabe, eine brauchbare Skizze zu liefern, gewiß fast hilflos gegen-



über, — namentlich fällt es manchem schwer, das Gesehene und Aufgenommene in einem bestimmten Maßstabe wiederzugeben; — es ist auch langwierig und zeitraubend, die — sei es durch Abschreiten, sei es durch Anwendung des Maßstabes oder Meßbandes — gewonnenen Masse zu reduzieren und einzuzeichnen.

Diese Schwierigkeit behebt sich nun fast von selbst durch die Verwendung eines meines Wissens wenig gekannten, sehr einfachen aber ganz vorzüglichen Hilfsmittels, dessen allgemeine Anwendung in der kriminalistischen Praxis ich wärmstens empfehlen möchte. Es ist dies das sogenannte Millimeterpapier, — ein festes, sorgfältig geleimtes zähes Papier, das sich zum Zeichnen mit Blei und Feder sehr gut eignet, „einen Puff aushaltet", in besseren Papierhandlungen um geringen Preis erhältlich ist und seinen Namen daher hat, daß es mit einem Netze von Quadraten eines oder zweier Millimeter Seitenlänge in Braun, Blau oder Grün zart überdruckt ist; — in diesem Netze sind Quadrate von 5 mm und 10 mm Seitenlänge, bei einigen Sorten auch Quadrat-Dezimeter in stärkeren aber auch nicht störenden Linien hervorgehoben. Dieses Netz bietet nun den Vorteil, daß der Skizzierende

1. den Maßstab gewissermaßen schon auf dem Papier hat und daher die in der Natur ermittelten Maße in dem von ihm gewählten Maßverhältnisse leicht und mühlos in seine Skizze eintragen kann;
2. daß er auf seiner Zeichenfläche in jedem beliebigen Punkte der Skizze über ein vorgezeichnetes Coordinatensystem verfügt, das ihn der zeitraubenden und lästigen Aufgabe, rechte Winkel konstruieren zu müssen, überhebt.

Unter Verweisung auf die leicht faßliche Anleitung, die Professor Dr. Groß in seinem „Handbuche" und P. Kahle im VII. Bande des „Archives" für die Anfertigung von Handskizzen gibt, möchte ich hier nur einige Bemerkungen über das Vorgehen bei Aufnahme von Skizzen anfügen.

Vorerst einiges über das Arbeitszeug.

Will man möglichst genaue Skizzen liefern, so empfiehlt es sich einen Croquir-Apparat, bestehend aus Meßtischchen, Diopterlineal und Boussole zu benützen. Das Meßtischchen besteht aus einem handlichen, quadratischen Zeichenbrette von ungefähr 35 cm Seitenlänge aus Linden- oder Ahornholz mit Randleisten und trägt in der Mitte der unteren Fläche eine Metallscheibe auf der sich eine Schraubenmutter befindet. Diese dient dazu, entweder eine Handhabe anzuschrauben, wenn das Brett als Handbrett benützt werden soll, oder



es an einem dreibeinigen festsellbaren Stative zu befestigen, als welches auch jenes eines photographischen Apparates verwendet werden kann. Praktisch ist es, an der Unterseite des Brettes auch einen kleinen Quadranten mit Senkel anzubringen, um das Horizontalstellen des Brettes zu sichern.

Das Diopter-Lineal ist etwa 23 cm lang, 3—4 cm breit, an dessen beiden Enden sind die Diopter oder Absehen angebracht, welche mittelst Charnieren senkrecht aufgestellt werden können und zum Visieren dienen. Das Oculardiopter hat eine Schauritze, das Objektivdiopter zeigt einen länglichen Ausschnitt, durch dessen Mitte der Länge nach ein Faden gespannt ist. Schauritze, Faden und die Ziehkante des Lineals müssen in einer Vertikal-Ebene liegen.

Die Boussole soll ein quadratisches Gehäuse und eine feine Gradeinteilung haben, — ersteres deshalb, damit man sie sicher immer an derselben Stelle an einer Ecke des Zeichenbrettes auflegen kann, letztere, um die Orientierung des Brettes zu vermitteln; — ändert man nämlich seinen Standpunkt, so dreht man auf dem neuen das Zeichenbrett so lange, bis die Nadel der Boussole am gleichen Gradstriche einspielt, auf den sie auf dem früheren Standpunkte zeigte.

Verfügt man nicht über den früher beschriebenen Croquir-Apparat, so muß man mit Surrogaten das Auslangen zu finden trachten. Statt des dreibeinigen Stativs kann man einen mäßig starken etwa $1\frac{1}{4}$ m langen Stock verwenden, der an dem unteren Ende einen spitzen, zum Einrammen in die Erde bestimmten Schuh trägt, am oberen Ende etwa mit einem durch einen abschraubbaren Knopf geschützten Dorn versehen ist, auf den das Zeichenbrett gesteckt wird oder aber eine mit Klemmfedern ausgestattete Ausnehmung hat, in die man den am Zeichenbrett befestigten Dorn hineinsteckt.

Das Diopter-Lineal kann durch ein dreiseitiges prismatisches Lineal mit rechtwinkeligen Querschnitt ersetzt werden, das mit einer Kathedenfläche aufgelegt wird, während die Schnittkante der anderen Kathedenfläche mit der Hypotenusenfläche als Visierkante dient, im Notfalle kann zum Visieren auch ein gewöhnliches Lineal verwendet werden; an einer Kante desselben steckt man an den beiden Enden Pikirnadeln fest, längs welcher man dann visiert. Statt des Lineals kann man auch einen entsprechend geöffneten Zirkel verwenden, dessen eine Spitze man auf seinem Standpunkte in die Zeichnung einsetzt, während man die andere Spitze mit dem anzuvisierenden Objekte zur Deckung bringt und deren Stand auf der Zeichnung markiert.



An Stelle des Zeichenbrettes kann man eine andere feste Unterlage, etwa einen zum Einspannen des Papiers eingerichteten Zeichenblatthalter benutzen.

An Ort und Stelle muß sich der Zeichnende nach genauer Besichtigung vor allem darüber schlüssig werden, was er aufnehmen, wie er die Lokalitäten abmessen, welchen Maßstab er anwenden will.

Das Was richtet sich natürlich immer nach den Erfordernissen des vorliegenden Falles, doch wird man gut daran tun, nebst der Skizze über die zunächst in Betracht kommende Lokalität z. B. ein Zimmer, auch das Haus, dem es zugehört, zu skizieren; — außer der Zeichnung des Hauses zur allgemeinen Orientierung über dessen Lage auch ein Croquis über dessen nächste Umgebung — Zugangslinien, — markante Einzelheiten etc. anzufertigen. Es bietet dies den Vorteil, daß man die Skizze über die eigentlich maßgebende Lokalität in größerem Maßstabe halten und mit allen Details ausstatten kann, die, in die Übersichtsskizze mit kleinerem Maßstabe aufgenommen, diese nur verwirren und unleserlich machen würden; wollte man aber die Übersichtsskizze in dem selben Maßstabe anfertigen, wie die Detaillskizze, so würde das Format unhandlich und die Zeichnung öde und leer werden. In keinem Falle, in welchem man auch photographiert, soll man es unterlassen, in der Lokalskizze genau die Stelle anzugeben, von der aus man die Aufnahme machte, und die Richtung anzuzeichen, in welcher es geschah.

Innenräume eines Haues werden am besten mit dem Maßbande oder 2 m Stabe gemessen. Bei Abmessung der Umgebung des Gebäudes findet man wohl fast immer mit dem Schrittmaße sein Auslangen.

Wer eine militärische Erziehung durchgemacht hat, wurde dort daran gewöhnt, Schritte bestimmter Länge zu machen. Auch dem darauf nicht Gedrillten wird es übrigens nicht schwer fallen, sich einen gleichmäßigen Schritt anzueignen, — das einfachste Mittel hierzu ist das öftere Abschreiten bestimmter Distanzen auf einer Straße, auf der die Hektameter durch Steine bezeichnet sind. Auf diese Weise kann man sein Schreiten leicht darnach einrichten, daß man Schritte von der als Maß allgemein üblichen Länge (in Österreich faßt der Militärschritt 75 cm, in Deutschland 80 cm) macht. Über die Länge seines Schrittes soll der Zeichner orientiert sein und sie auf der Skizze angeben (also $1 \times = 75$ cm).

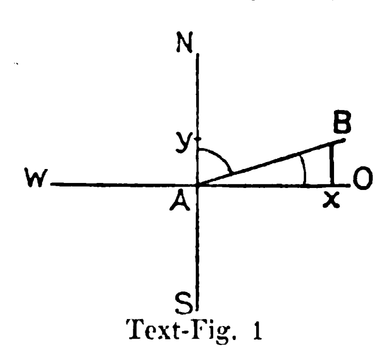
Als Maßstab für die Zeichnung von Innenräumen empfiehlt sich bei Verwendung des Metermaßes 1 m der Natur, 2 cm der Zeichnung



(1 : 50), 1 m = 1 cm (1 : 100), 1 m = 5 mm (1 : 200) zu wählen. Bei Darstellung ganzer Baulichkeiten wird man mit dem Verhältnisse 1 X (75 cm) = 2 mm (1 : 375), 1 X = 1 mm (1 : 750) sein Auslangen finden, — bei Aufnahme größerer Terrainabschnitte dürfte sich das Verhältnis 2 X = 1 mm (1 : 1500), 5 X = 1 mm (1 : 3750), 10 X = 1 mm (1 : 7500) verwendbar erweisen. Hat man noch größere Terrainflächen darzustellen, müßte man also einen noch kleineren Maßstab wählen, so wird es in den meisten Fällen ersprießlicher sein, mit Hilfe des Netzzeichnens sich eine Vergrößerung der Spezialkarte anzufertigen und in das so gewonnene Gerippe dann Details einzuzeichnen.

Beim Zeichnen selbst möge man sich vor Augen halten, daß es sich im Grunde genommen immer nur darum handelt, die gegenseitige Lage zweier Punkte A—B in der Natur zu bestimmen und auf dem Papiere (a—b) wiederzugeben.

Die Lage des Punktes B gegen den Standpunkt A des Beobachters wird bestimmt durch die zu messende Entfernung A—B und durch den Winkel, den die Verbindungslinie A—B mit einer durch den Punkt A gelegten Geraden bestimmter Richtung bildet. Als letztere Gerade nimmt man am einfachsetn die mit Hilfe der Boussole leicht feststellbare Nord-Südrichtung an, es kann aber ebensogut eine beliebige andere Gerade, etwa die Ost-West-Richtung hierzu verwendet werden. Den Winkel N A B kann man nun entweder direkt mit Hilfe einer genauer eingeteilten Boussole, oder einem Winkelinstrumente messen, in die Zeichnung eingetragen und am Schenkel A B die gemessene Entfernung von A auszeichnen, oder man bestimmt ihn indirekt, indem man erst die Ordinate A x, dann die Abscisse A y oder was das gleiche ist, x B mißt, — diese Elemente in die Zeichnung einträgt und dadurch den Punkt B nach Lage und Entfernung bestimmt hat. (Coordinaten Methode). Text-Figur 1.



Text-Fig. 1

Hat man nur ein Zimmer zu skizzieren, so wählt man am besten eine Längsseite zur Basis seiner Zeichnung. Mitunter kann es aber auch von Vorteil sein, von der Mitte der einen bis zur Mitte der anderen Wand ein Meßband zu spannen, dieses als Ordinatenachse zu benützen und nun von dieser Achse aus, die man im gewählten Maßstabe in der Zeichnung aufträgt, mittelst eines Maßstabes die Ordinaten der einzelnen Einrichtungsstücke, — Fußspuren, Blutflecken etc. abzumessen, und die gewonnenen Maße nicht nur in der

Zeichnung ersichtlich zu machen, sondern auch in eine Tabelle zu bringen. Tafel-Figur III.

Ist ein Gebäude oder ein Gebäudekomplex zu zeichnen, so wird man wohl immer, unbekümmert um die Weltgegend in der sie verläuft, die Längsfront des Hauptgebäudes oder eine mit derselben parallele Gerade als Basis seiner Zeichnung benützen, und von dieser Basis aus nach den Regeln der oberwähnten Coordinaten-Methode, die von Dr. Groß im Handbuche unter C XII klar geschildert ist, vorgehen, bei deren Anwendung die Vorzüge des Millimeter-Papieres besonders in die Augen springen. Diese Methode führt gewiß in der Regel zur sichersten und bequemsten Lösung der Aufgabe; in mancheu Fällen ist sie aber zeitraubend und in anderen nicht anwendbar.

So kann z. B. der Verlauf des Weges A—B in der Text-Figur 2 nach der Coordinaten-Methode dadurch bestimmt werden, daß man sich vom Baume bei A bis zum Bildstock bei B eine Gerade denkt oder unter Mitwirkung eines

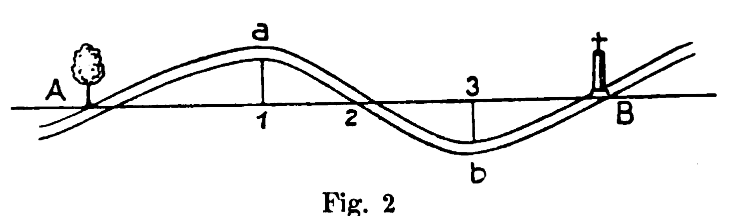


Fig. 2

Gehilfen, der in der Person des Schriftführers ohnehin zumeist zur Verfügung steht, auspflockt.

Dieses Auspflocken geschieht auf die Weise, daß man vom Punkte A gegen den Punkt B, oder wenn dieser in der Natur nicht genügend gekennzeichnet ist, gegen eine dort aufzustellende Signalstange hinvisiert und nun längs der Visierlinie in passenden Abständen Pflöcke setzt, wobei man jedoch vermeiden soll, diese Pflöcke zur Deckung zu bringen, da sonst Fehler entstehen, die bei größeren Distanzen empfindlich werden können; — es dürfen die Pflöcke daher die Visierlinie nur tangieren. Auf dieser Geraden als Abscissenachse von A gegen B fortschreitend, mißt man nun erst die Abscisse A 1, von 1 aus die Ordinate 1 a, dann die Distanz 1—2 und die Ordinate 3 b usw., trägt die Ordinaten der einzelnen markanten Punkte des Weges ein und verbindet nun die bestimmten Punkte wodurch man den Verlauf des Weges zu Papier gebracht hat.

Schneller kommt man hiermit zu Ende, wenn man den Verlauf des Weges durch Rayonieren und direktes Messen bestimmt. Zu diesem Zwecke stellt man sich im Punkte A auf, stellt den Meßtisch horizontal, orientiert ihn mit Hilfe der Boussole, merkt sich den Stand der Magnetnadel an, bezeichnet den Punkt, auf dem

man in der Natur steht (Standpunkt), auf dem Brette durch eine Pikirnadel, legt an dieser das Diopter an und visiert mit diesem nach dem Punkte a, an dem der Weg eine Biegung macht; dann zieht man längs des Lineals am Papiere einen feinen Bleistiftstrich (Rayon) und hat nun damit die Wegrichtung A a auf der Zeichnung fixiert, — nun schreitet man die Wegstrecke A a ab, trägt die Entfernung im gewählten Maßstabe in die Zeichnung ein und stellt sich am Punkte a auf, den man am Blatte wieder mit einer Pikirnadel kennzeichnet. Hier orientiert man den Tisch mit Hilfe der Boussole, indem man darauf achtet, daß die Magnetnadel in dem früher angemerkten Punkte (Grad) wieder einspielt, kontrolliert die Richtigkeit der Orientierung dadurch, daß man von a nach A zurückvisiert, stellt das Zeichenbrett ein und fest, wirft nun nach der nächsten markanten Wegbiegung b wieder einen Rayon und wiederholt den Vorgang, bis man den Weg eingezeichnet hat.

Statt dieser Methode, die man als Aufnahme von Linien durch Stationieren und direktes Messen bezeichnet, kann unter Umständen die Aufnahme stark gebrochener Linien nach der Polar- oder Radial-Methode mit Vorteil angewendet werden, wenn zwischen dem Standpunkte des Zeichners und der aufzunehmenden Linie, etwa dem Waldrande A E freies offenes Terrain liegt, das dem Visieren und Messen keine Hindernisse bietet.

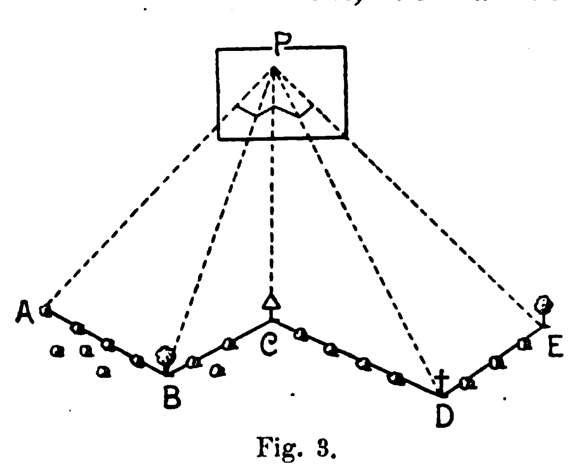


Fig. 3.

Der Zeichner wählt sich hierbei gegenüber der aufzunehmenden Linie, also dem Waldrande A—E einen geeigneten Standpunkt P (Pol) und wirft von diesem aus nach bemerkenswerten Punkten des Waldrandes Rayons, die Distanzen werden direkt gemessen und im verjüngten Maßstabe eingetragen, die so erhaltenen Punkte geben mit einander verbunden, die Projektion des Waldrandes. Da man die Entfernungen von P nach A im Hinschreiten, von B nach P im Zurückgehen messen und eventuell den Schriftführer zum gleichzeitigen Messen eines Paares weiterer Distanzen P C, D P verwenden kann, so kommt man mit dieser Methode oft rascher zum Ziele als mit der Stationier-Methode. Erweist es sich zweckmäßig, so kann man auch mehrere Polpunkte annehmen.



Hiermit ist der Uebergang zu einer weiteren Methode, die Lage eines Punktes in der Natur zu bestimmen, gegeben, die sich Dilettanten in der Feldmeßkunde durch einige Übung auch noch zu Eigen machen können, — es ist dies die Triangulierungs-Methode durch Vorwärts-Einschneiden. (Text-Figur 4.)

Sie kann angewendet werden, wenn 2 Standpunkte in der Natur A und B auf dem Blatte als Punkte a, b bereits verzeichnet sind oder verzeichnet werden können, von denen aus der zu ermittelnde 3. Punkt C anvisiert werden kann.

Man stellt sich zu diesem Behufe auf dem einen gegebenen Punkte A auf, stellt den Tisch T horizontal, legt die Diopter-Ziehkante genau an die Linie a b, welche die in der Natur gegebenen Punkte A, B in der Zeichnung verbindet, visiert nach dem Punkt B, orientiert auf diese Weise das Brest, stellt es fest und zieht nun einen Rayon nach dem zu ermittelnden Punkte C. Hierauf wird der Tisch auf den Punkt B übertragen, dort nach A orientiert und nun der Punkt C anrayoniert, der Schnittpunkt c der beiden von a und b nach c gezogenrn Rayons gibt die Lage des Punktes C in der Natur auf der Zeichnung wieder.

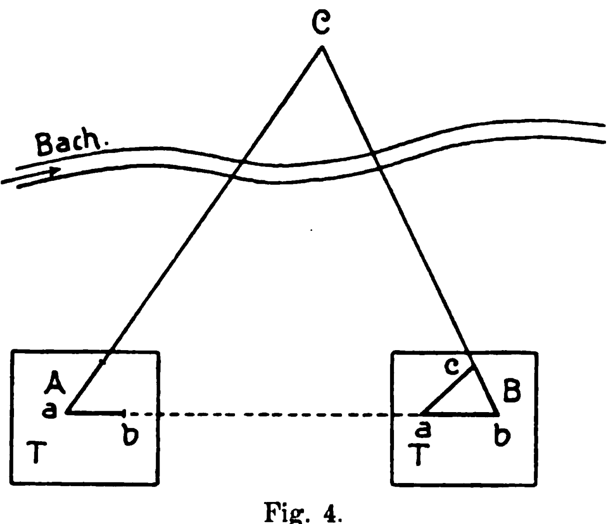


Fig. 4.

Auf diese Weise können von den Punkten A und B aus eine Reihe von Punkten in der Natur bestimmt werden, doch ist darauf zu achten, daß die Winkel, unter denen sich die Rayons schneiden nicht kleiner als 40^{0} und nicht größer als 100^{0} seien, da sonst die Schnittpunkte nicht scharf zum Ausdrucke kommen. Zieht man von einem Punkte aus mehrere Rayons, so empfiehlt es sich, die Linien nicht über die ganze Zeichnung zu ziehen, sondern nur dort zu markieren, wo die Schnittpunkte voraussichtlich zu liegen kommen, da durch zu viele Linien die Zeichnung unleserlich werden könnte, doch muß man dann, sei es durch Beziffern der Rayons, sei es durch deren Beschreibung am Außenrande der Zeichnung dafür sorgen, daß man die einzelnen Rayons nicht miteinander verwechselt. Die Methode des Vorwärtseinschneidens kommt namentlich dort zur An-

wendung, wo der zu bestimmende Punkt oder die zu bestimmende Linie zwar sichtbar, aber nicht zugänglich ist, weil z. B. ein Wasserlauf zwischen dem Standpunkte des Zeichners und dem fraglichen Objekte liegt.

Bezüglich der Orientierung der Zeichnung sei bemerkt, daß es zwar empfehlenswert aber durchaus nicht unumgänglich nötig ist, sie gleich den Landkarten nach Norden zu orientieren. Vielfach ist es ersprießlicher eine in der Natur vorfindliche brauchbare Basis, mag sie in welcher Himmelsrichtung immer verlaufen, zu akzeptieren. So wird man bei Darstellung von Terrainabschnitten namentlich gut daran tun, die Hauptzugangsrichtung als Basis zu verwerten, da dann Leute, die an der Hand der Skizzen Auskünfte geben sollen, sich „auf ihr leichter auskennen". Dafür, daß die Zeichnung ihnen richtig in die Hand gegeben wird, sorgt ohnehin der Vermerk der Nordrichtung, der gleich dem Maßstabe auf ihr niemals fehlen darf. Je primitiver der Zeichenapparat ist, dessen man sich bedient, desto mehr wird man sich, namentlich wenn man eines Stativs entbehrt, auf die Coordinaten-Methode beschränken müssen, neben der man dann etwa noch die Aufnahme von Linien durch das Stationieren und direktes Messen anwenden kann, es sei denn, daß man über eine bedeutende Übung verfügt.

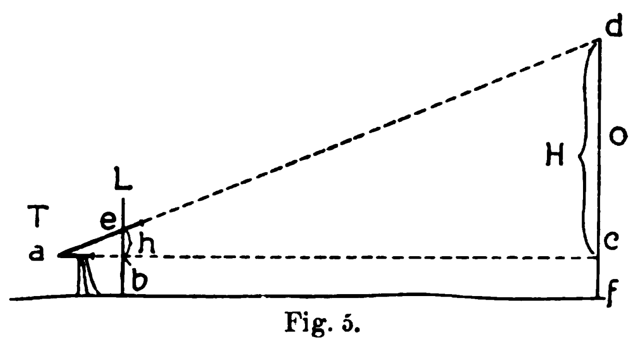


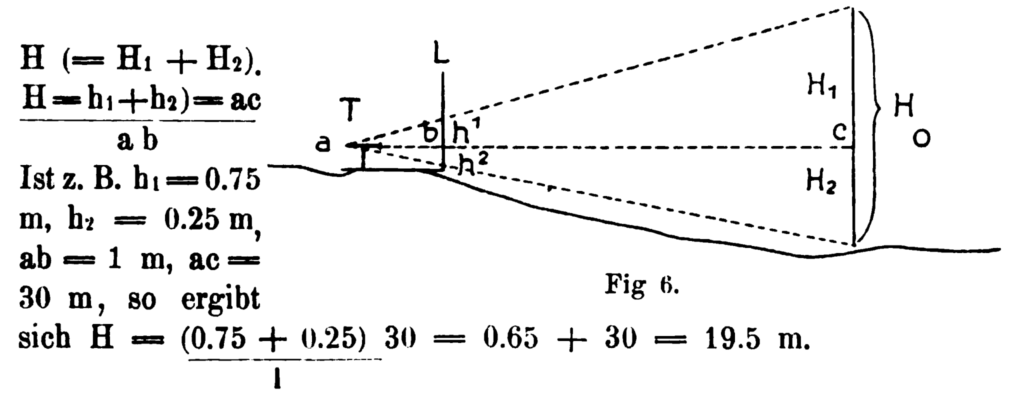
Fig. 5.

Wenn es auch mit der Verwendung des Millimeterpapieres nichts zu tun hat, möchte ich hier doch eine einfache Methode erwähnen, nach der man, zwar nicht genau, aber doch mit annehmbarer Sicherheit die Höhe von Objekten bestimmen kann. Sie beruht auf der Lehre ähnlicher Dreiecke und kann angewendet werden, wenn ein verläßlich horizontalgestellter Meßtisch in Verwendung steht (siehe Text-Figur 5).

Man stellt dann den Meßtisch (T) in entsprechender Entfernung vom Objekte, dessen Höhe bestimmt werden soll, auf, bringt in einer Distanz von 1 bis 2 m von der Hinterkante des Tisches vor demselben eine Meßlatte (L) senkrecht an und visiert über die horizontal gestellte Platte von a aus das Objekt (O) an, merkt sich die Punkte, wo die Visur die Latte bei b und das Objekt bei c trifft; diese Punkte liegen mit der Meßtischplatte in einer Ebene. Nun visiert man von der Hinterkante des Tisches längs eines geraden Stabes der



so lang sein soll, daß er die Meßlatte erreicht, den Punkt des Objektes d an, dessen Höhe ermittelt werden soll und liest auf der Latte den Punkt e ab, welcher in der neuen Visierlinie liegt. In den rechtwinkeligen ähnlichen Dreiecken a b e und a c d sind nun: die Länge a—b, die Höhe (h) b—c und die zu messende Länge a—c, bekannt, aus diesen Elementen ergibt sich die Proportion H : h = a c: b a, also $H = \frac{h \times a\,c.}{a\,b}$ Wählt man a b = 1 m, so ist H direkt das Produkt aus der Höhe h und der Distanz a c. Um die wirkliche Höhe des Objektes zu ermitteln, muß man natürlich zum Werte von H die Länge des Stückes f c dazuzählen. Dieser Teil des Objektes wird gewöhnlich leicht zu messen sein. Liegt der Fußpunkt f des Objektes O erheblich tiefer als die Fläche des Meßtisches, so kann man zur Ermittelung der Länge von c f das gleiche Verfahren anwenden, das zur Bestimmung der Länge des Stückes c d geführt hat.



$H\ (= H_1 + H_2).$
$H = \frac{h_1 + h_2) = ac}{a\,b}$
Ist z. B. $h_1 = 0.75$ m, $h_2 = 0.25$ m, ab = 1 m, ac = 30 m, so ergibt sich $H = \frac{(0.75 + 0.25)\ 30}{1} = 0.65 + 30 = 19.5$ m.

Fig 6.

Ist der Fußpunkt des Objektes nicht zugänglich, so wird man ihn möglicherweise nach der Methode des vorwärts Einschneidens ermitteln und in die Skizze einzeichnen können, die Entfernung desselben von einem zugänglichen Punkte im Terrain, auf den man den Meßtisch zur Höhenbestimmung aufstellen kann, der Skizze entnehmen und so auch noch zu einem Resultate gelangen können, dessen Richtigkeit freilich von der Genauigkeit des Vorgehens abhängig ist und der Wirklichkeit nur annähernd entsprechen kann. Die zu H zu addierende Entfernung f c wird man unter Umständen gleich der Höhe des Meßtisches annehmen oder auch unter der Fiktion der $\measuredangle$ a f d sei ein rechter die Linie f d = H setzen.

Zu dem Skizzen auf der Tafel sei bemerkt Fig. I stellt einen Terrain-Abschnitt dar, der eine Übersicht über die nächste Umgebung

des in Betracht kommenden Hauses A geben soll. Als Basis der Zeichnung, die im Maßstabe 2 Schritte (×) = 1 Millimeter aufgenommen wurde, dient die gerade Wegstrecke a — b, nördlich welcher ein Bach verläuft. Die Lage der Baulichkeiten bei A wurde nach der Coordinaten-Methode durch Abschreiten eingezeichnet. Die Richtung des Baches von b gegen c durch einen Rayon (— — — — — —) gewonnen.

Der Bach a, b, c macht das Terrain beim Hause B von der Basis a, b aus unzugänglich. Es wurde von der Brücke g aus gegen d, wo ein zur Orientierung geeigneter Baum steht, ein Rayon geworfen und dieser durch einen Rayon geschnitten, der von der Basis a, b aus direkt nördlich gezogen wurde — solche Rayons wurden auch längs der Baumreihen zu den Punkten e und f des Hauses B gezogen und dadurch die Längenausdehnung des Hauses B ermittelt. Die Anrayonierung des Punktes d erfolgt zu dem Zwecke, um eine Kontrolle für die Richtigkeit der Einzeichnung dieses Punktes zu gewinnen, der auch durch Abschreiten längs des Rayons g d bestimmt wurde. Das Haus C war gänzlich unzugänglich, — dessen Lage und Dimensionen wurden dadurch ermittelt, daß man den Eckpunkt bei h von i aus nach der Ordinaten-Methode bestimmte, indem man von i aus südlich 10 χ, östlich 4 χ machte, bis man jeweilig in die Flucht der Mauern kam, — ist der Eckpunkt h gewonnen, so war das Einzeichnen des Hauses ein Leichtes, da sich durch Abschreiten längs des Zaunes ermitteln ließ, daß es 10 χ lang und 12 χ tief ist. Zur Ermittlung der Entfernung der Fahrstraße von der Basis werde von g aus ein Rayon znm Kreuze bei k gezogen und die Entfernung g k durch Abschreiten ermittelt. Der Verlauf des Fahrweges k, y—x — wurde durch Rayonieren und direktes Messen gefunden, — zur Kontrolle der Richtigkeit der Zeichnung aber auch von b aus ein Rayon gegen den Fahrweg geworfen und die Entfernung abgeschritten.

Um die Reproduktion der Zeichnung nicht zu erschweren, wurden nur einzelne Flächen mit der Bezeichnung der Culturen versehen. Beim Hause C befindet sich ein Gemüsegarten, der à la vue eingezeichnet wurde, zu B gehört eine mit Obstbäumen bepflanzte Wiese — westlich des Weges, der von f gegen den Bach verläuft, befindet sich Ackerland, das weiß belassen wurde, — die Ufer des Baches von b gegen c sind mit Bäumen bepflanzt, südlich dieses Bachstückes findet sich eine nasse Wiese, südwestlich von dieser durch einen Weg getrennt, ein Stück Wald. Die gemauerten Baulichkeiteu sind schraffiert, die aus Holz gebauten weiß gelassen; wo sich, wie beim



Tafel.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

Schuppen D Mauerpfeiler vorfinden; sind schwarze Quadrate eingezeichnet. Die Pfeile bei den Baulichkeiten bezeichnen, daß diese bewohnt sind und markieren die Hauptfront.

Um die Skizze lebendiger zu gestalten, empfiehlt es sich, sie mittelst Farbstift zu illuminieren. Gemauerte Gebäude werden rot, aus Holz erbaute schwarz schraffiert, — Wege braun, — Wasserläufe blau ausgezogen, Wiesen mit einfachen, Wälder mit gekreuzten grünen Schraffen bezeichnet. Skizze II gibt einen Teil des Hauses A der Skizze I im Maßstabe 1 : 200 (1 Meter der Natur gleich 5 mm) wieder. Die † geben die Lage der Fenster an, die Türen sind etwas geöffnet dargestellt, die ⟶ bezeichnen die Richtung, in der sich die Türen öffnen, — gemauerte Teile sind doppelt ausgezogen, hölzerne Wände einfach. Zeichen-Erklärungen wurden zwecks Raumersparung nur der Skizze III beigegeben, — in Wirklichkeit sollen sie keiner Zeichnung fehlen.

In der Skizze III deuten die Schraffen der Mauern an, die Aussparungen in den Mauern die Türen- und Fensteröffnungen, die Linie α—β deutet die Lage der Ordinaten-Achse an, die beim Skizzieren durch ein gespanntes Meßband gebildet wurde. Von dieser Achse wurde mittelst Maßstabes die Entfernung der einzelnen Einrichtungsstücke von der Ordinaten-Achse gemessen.



II.

Die Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in der Praxis nach österr. Gesetz.

Von

Dr. **Richard Bauer,** k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Die Bedeutung der Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in Strafsachen wurde schon so oft und eingehend hervorgehoben und wird glücklicherweise heute immer mehr und mehr anerkannt, so daß es gewiß überflüssig erscheinen würde, über die Vorteile derselben im Allgemeinen eine Lanze zu brechen.

An dieser Stelle soll nur speziell darauf hingewiesen werden, wie notwendig es unter Umständen sein kann, daß sich in wichtigen Straffällen, z. B. bei Mordtaten, welche sich im Sprengel von Bezirksgerichten ereignen, der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten des Gerichtshofes zur Erhebung an Ort und Stelle begibt, da man ja von den Gerichtsärzten in kleineren Orten mit Rücksicht auf das verhältnismäßig seltenere Vorkommen von Morden — von Ausnahmen abgesehen — nicht jene Erfahrung und Praxis in forensischen Fällen erwarten und verlangen darf, welche gerade bei derartigen Vorkommnissen unbedingt gefordert werden müssen, und nachdem auch nicht alle, besonders ganz junge Erhebungsrichter, die möglicherweise niemals Gelegenheit hatten, an einem Lokalaugenscheine etc. teilzunehmen, in der Lage sein dürften, einen den modernen Anforderungen entsprechenden Lokalaugenschein vorzunehmen und vielleicht auch manchmal nicht die dazu nötigen Hilfsmittel besitzen.

Unbestritten dürfte wohl sein, daß ein in diesen wichtigen Stadien, wie es Lokalaugenschein, Obduktion etc. sind, geschehenes Versäumnis sich selten wieder gut machen läßt und sogar den Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage stellen kann.

Auch für den Staatsanwalt ist die Teilnahme an diesen wichtigen Akten von großer Bedeutung, da er nach persönlicher Anschauung



der Sachlage dieselbe jedenfalls richtiger beurteilen und die Anklage besser vertreten wird, als auf Grundlage bloßen Aktenstudiums.

Werfen wir nun einen Blick darauf, wie sich die Praxis gegenüber dem Zustandekommen solcher Kommissionen stellt.

Will der Untersuchungsrichter eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, so muß er gemäß § 21 der Verordnung vom 16. Juni 1854 No. 165 R.G.B. (Strafgerichtsinstruktion) die „Zustimmung" des Präsidenten des Gerichtshofes einholen. — Im Falle der Verweigerung kann nun der Untersuchungsrichter, wenn auch der Staatsanwalt seiner Ansicht ist, sich an die Ratskammer wenden (Justizministerial-Erlaß vom 6. Juni 1874 p. 5560). — Ob sich nun seit dem Jahre 1874 ein Untersuchungsrichter gefunden hat, der gegen seinen Präsidenten an die Ratskammer gegangen ist, ist uns zwar unbekannt, allein immerhin bezweifeln wir die Existenz eines solchen. — Der Untersuchungsrichter wird sich im Stillen denken, zu was soll ich mir die Finger verbrennen, und die Sache auf sich beruhen lassen, bei welcher Sachlage der Staat vielleicht einige Gulden ersparen, die Strafrechtspflege aber möglicherweise viel verlieren dürfte.

Da nun derartige Vorkommnisse kaum in das Reich der Fabel gewiesen werden können, so wird es nicht ohne Interesse sein, die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen dieses einschneidende Vetorecht des Präsidenten beruht, näher ins Auge zu fassen.

Der § 21 St.I. bestimmt: „Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens ‚wirklich' erfordert, daß ....., so ist die Zustimmung des Präsidenten des Gerichtshofes einzuholen. — Der Grundzug dieses Paragraphen ist also der Ausdruck des größten Mißtrauens gegen den Untersuchungsrichter.

Der § 22 St.I. macht sowohl den Untersuchungsrichter, welcher diese Zustimmung nicht einholt, als auch den Präsidenten, der sie grundlos erteilen sollte, ersatzpflichtig. — Unter so drakonische Bestimmungen ist demnach die Vornahme einer auswärtigen Amtshandlung gestellt, und schwebt sohin über den beteiligten Personen stets das Damoklesschwert des Kostenersatzes, eventuell des Verlustes der Reisekosten. — Im Gegensatze hierzu fühlt man aus den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 einen ganz anderen Geist wehen. — Der § 96 St.P.O. regelt die Stellung des Untersuchungsrichters folgendermaßen:

„Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten ein, um den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienen-



den Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung fordert."

Demnach hat der Untersuchungsrichter von Amtswegen einzuschreiten, kann also auch ohne Antrag des Staatsanwaltes eine auswärtige Amtshandlung vornehmen, weshalb die Praxis mancher Gerichtsvorsteher, eine solche nie ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag zu bewilligen, im Gesetze gewiß keine Grundlage findet, ebensowenig wie in praktischen Erwägungen, da sich ja doch auch im Laufe einer Untersuchung, deren Phasen ja doch der Staatsanwalt nicht ständig im Auge behält, plötzlich die Notwendigkeit einer auswärtigen Amtshandlung herausstellen kann. Einerseits beklagt man die Unselbständigkeit des Untersuchungsrichters gegenüber der Staatsanwaltschaft, und andererseits zieht man seiner Tätigkeit solche künstliche Schranken!

Trotz der dem Untersuchungsrichter durch die Strafprozeßordnung zugewiesenen Stellung blieben dennoch die §§ 21 und 22 der Verordnung aus dem Jahre 1854 in Kraft, welche im hellen Lichte der Strafprozeßordnung wie traurige Ruinen vergangener Zeiten dastehen. — Widerspricht denn nicht in greller Weise dieses Vetorecht des Präsidenten der dem Untersuchungsrichter gesetzlich eingeräumten Befugnis? — Der Untersuchungsrichter ist für die Durchführung der Voruntersuchung im Vereine mit dem Staatsanwalte, der auf dieselbe Einfluß nimmt, verantwortlich, in keiner Weise aber der Präsident. — Nichtsdestoweniger kann dieser, ohne für die Durchführung der Untersuchung auch nur die geringste Verantwortung zu tragen, durch Verweigerung einer auswärtigen Amtshandlung den Erfolg der Untersuchung in Frage stellen, und somit durch eine Administrativmaßregel auf die materielle Führung der Untersuchung einen einschneidenden Einfluß nehmen, was jedenfalls mit den Intentionen der Strafprozeßordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

Z. B.: Im Sprengel eines Bezirksgerichtes geschieht ein Mord. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der auswärtigen Gerichtsärzte und die Unerfahrenheit des in Betracht kommenden Erhebungsrichters soll nun der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten an Ort und Stelle entsendet werden.

Der Präsident verweigert die Zustimmung.

Infolgedessen wird die Amtshandlung auswärts vorgenommen und zwar — wie vorauszusehen war — nicht sachgemäß. — Die Anklage, der die wichtigsten Stützen fehlen, fällt. — Wen trifft nun vor der Öffentlichkeit die Verantwortung? Natürlich in erster Linie den öffentlichen Ankläger, während von dem eigentlich Schuldigen kaum jemand eine Ahnung hat.



Ohne behaupten zu wollen, daß sich solche Fälle schon ereigneten, muß schon eine derartige Möglichkeit, die gewiß nicht kurz von der Hand zu weisen ist, genügen, um auf die Entfernung dieser unzeitgemäßen Bestimmungen hinzuarbeiten.

Allein noch ein anderer Umstand ist in Betracht zu ziehen. — Der Untersuchungsrichter, der die „Zustimmung" zu einer auswärtigen Amtshandlung einholt, muß wohl im Hinblick auf den Text der §§ 21 und 22 St.J. das beschämende Gefühl empfinden, daß er stets gegen den Verdacht, sich durch diese Amtshandlung ungerechtfertigt bereichern zu wollen, anzukämpfen hat.

Diese Empfindung wird mitunter noch durch Fragen, wie z. B.: „Schon wieder eine Kommission?" — „Ist die Kommission denn wirklich notwendig?" — „Liegt denn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vor?" etc. — gewiß nicht gemildert, und es wird vielleicht in manchem Untersuchungsrichter, dem in solchen Momenten das Blut in das Gesicht gestiegen ist, der Entschluß gereift sein, nie wieder diesen Passionsweg zu betreten, und lieber ein „Expeditiver"-Untersuchungsrichter zu werden, wie ihn Groß in seinem Handbuche (9. Aufl. I. Bd. S. 54) so lebenswahr schildert, der nie einen Lokalaugenschein für nötig hält, stets auf Einstellung hinarbeitet, aber auch niemals einem Vorgesetzten mit Anforderungen an den Strafverlag etc. zur Last gefallen ist.

Unseres Erachtens gemäß würde nun eine „Anzeigepflicht" von der Vornahme einer Kommission an das Präsidium vollkommen genügen.

Dadurch würde aber der Einfluß des Präsidenten auf die materielle Durchführung der Untersuchung, welcher dem Geiste der Strafprozeßordnung widerspricht, beseitigt, und wäre andererseits auch den Anforderungen der Oberaufsicht vollkommen Genüge getan.

Die etwa hiergegen erhobene Einwendung, es könnten dann leichtsinnigerweise zum Schaden des Staatsschatzes unnötige auswärtige Amtshandlungen unternommen werden, wird hinfällig, wenn man erwägt, daß sich erfahrungsgemäß kaum jemals ein Strafrichter, der ja meist auch die Verpflegung des Schriftführers bezahlt, von den Diäten und Meilengeldern etwas erspart, wohl aber schon oft aus eigener Tasche darauf gezahlt hat, und daß ja doch auch die Kommissionen unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, welche gewiß auch gegen die leichtfertige Vornahme derselben Stellung nehmen würde. Immerhin könnte es ja dem Präsidenten vorbehalten bleiben, gegen einen Untersuchungsrichter, der öfters unnötige Kommissionen vornimmt, einzuschreiten



und ihn eventuell für die Kosten haftbar zu machen. Und so weit würde es wohl kaum jemand kommen lassen.

Heute, da der Vornahme von Amtshandlungen an Ort und Stelle in der Literatur, wie in der Praxis stets größere Wichtigkeit beigemessen wird, da sich die von Hans Groß vertretenen Anschauungen immer mehr und mehr Bahn brechen, sollte es keine Bestimmung mehr geben, die es ermöglicht, daß kleinliche Sparsamkeitsrücksichten über das Interesse an der Wahrheitserforschung den Sieg davontragen, und welche dem Untersuchungsrichter die beschämende Stellung eines Menschen gibt, der gegen den Verdacht ungerechtfertigter Bereicherungsabsicht kämpfend, sich die Erlaubnis zur Vornahme einer Kommission oft unter demütigenden Bedingungen erbitten muß.

Daß unter solchen Verhältnissen auswärtige Amtshandlungen nicht zu oft vorgenommen werden, darf wohl nicht Wunder nehmen, und es wäre nicht uninteressant festzustellen, wie viele Untersuchungen unter der Herrschaft des Geistes kleinlicher Sparsamkeit und unter der sorgsamen Hand des expeditiven Untersuchungsrichters unnötiger Weise ein unrühmliches Ende durch Einstellung gefunden und so mitgeholfen haben, das Vertrauen des Volkes in die Strafjustiz zu erschüttern.

Solche Bestimmungen, wie die §§ 21 und 22 St. J. mögen vielleicht — obwohl wir auch dies bezweifeln, — im Jahre 1854 am Platze gewesen sein, allein in das Zeitalter des modernen Strebens in den Strafrechtswissenschaften passen sie sicherlich nicht hinein, sondern können nur als Hemmschuh ernstlicher und die objektive Wahrheit fördernder Tätigkeit angesehen werden.

Bei Beseitigung dieser Paragraphen würde gewiß der Staatsschatz keine große Einbuße erleiden, wohl aber die sachgemäße Durchführung der Untersuchungen bedeutend gewinnen, und manche Klagen über die Fehlbarkeit der Strafjustiz würden vielleicht verstummen.



III.

Ein Gendarmenmord.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos** in Neutitschein (Mähren).

Um Mitternacht des 13. April 1906 meldete der Probegendarm J. P. auf seinem Posten in H., daß der mit ihm patroullierende Postenkommandant F. J. auf der Bezirksstraße zwischen H. und Hr. etwa 250 m von dem Ortseingange von H. von einem Unbekannten erschossen worden sei. Man fand auch tatsächlich den F. J. etwa 5 m abseits der Straße als Leiche vor, sein Karabiner samt Bajonett fehlte, sonst nichts.

Die Obduktion ergab als Todesursache Verblutung infolge einer Durchbohrung der großen Schlagader und der Lungenvene, des Herzens durch ein Projektil von 7—9 mm Durchmesser; der Schuß wurde aus großer Nähe in der Richtung von oben und außen nach innen und unten abgefeuert; außerdem war am linken Oberschenkel ein Streifschuß und am rechten Oberschenkel ein Prellschuß. Der Tatzeuge Probegendarm P. schildert den Vorfall wie folgt:

Beide Gendarmen patroullierten um 11 Uhr nachts auf der durch die Gemeinde Hr. führenden Bezirksstraße in der Richtung gegen H; etwa 250 m vor H. hörten sie jemand hinter sich gehen, sie blieben auf der Straße stehen und ließen den Unbekannten durchgehen, als er 2 m vor ihnen war, forderte ihn J. zum Stehenbleiben zweimal auf, der Unbekannte blieb stehen, die Gendarmen traten auf 3 m an ihn heran. Kaum hatte der Unbekannte einige seitens J. an ihn gestellte Fragen beantwortet, als er zwei Schüsse gegen die Gendarmen abfeuerte und die Flucht ergriff. J. sprang ihm nach, kurz hernach fiel ein dritter Schuß, durch den J. jedenfalls getötet wurde. Eine verläßliche Personsbeschreibung des Täters vermochte der Tatzeuge nicht zu geben, einerseits weil es finster war, andererseits weil ihn das Attentat aus der Fassung brachte.

Alsbald lenkte sich der Verdacht der Täterschaft gegen den 18jährigen in Hr. wohnhaften Hüttenarbeiter J. B.; dieser verließ am 19. April 1906 die Gemeinde Hr., um sich nach Preußen zu begeben; unweit der Grenze eröffnete er seinem Bekannten Fr. K., den er dahin beschieden hatte, es brenne ihm der Boden unter den Füßen, weil er den Gendarmen erschossen habe, er müsse fort; warum er dies getan, sagte er nicht.

So schilderte die Sache Fr. K., welcher nach seiner Heimkehr hiervon der Gendarmerie in der Nacht noch die Anzeige erstattete. Der Verdacht, J. Br. sei der Täter, wurde auch später erwiesen. Das Motiv der Tat war jedoch nicht sofort klar; da aber gerade das Motiv im vorliegenden Straffalle bemerkenswert ist, erscheint es nötig, das Milieu, in dem J. B. lebte, sowie seine Persönlichkeit näher zu schildern.

Gendarmenmord, überhaupt Mord von Sicherheitsorganen, ist mehr weniger eine Seltenheit; es kommt ab und zu vor, daß ein verwegener auf der Flucht befindlicher Verbrecher, wenn angehalten, sich mit der Waffe in der Hand seiner Verhaftung zu entziehen sucht und auch den Mord nicht scheut; vorbedachter Gendarmenmord ist immerhin selten, selbst dort, wo der Gendarm sehr häufig in die Lage kommt, die Spuren des Verbrechens und des Verbrechers zu verfolgen.

Die Gemeinde Hr. ist an der Peripherie eines größeren, im steten unaufhaltsamen Wachstum begriffenen Industrieortes gelegen, welcher eine überaus lebhaft fluktuierende Arbeiterbevölkerung hat und dessen Kriminalität, insbesondere was Kapitalfälle anbelangt, eine ganz beträchtliche ist. Häufige Streiks, Demonstrationen und dergl. bringen es mit sich, daß die Sicherheitsorgane, insbesondere die Gendarmerie häufig genug in die Lage kommen, einzuschreiten.

B.'s Eltern sind vermögenslos; sie besaßen wohl einst einen Grundbesitz, um welchen sie jedoch durch schuldhafte Mißwirtschaft kamen, die Ehegatten lebten iu Unfrieden, oft getrennt von einander und ernährten sich kümmerlich; B. besuchte die Volksschule, lernte lesen und schreiben, frühzeitig kam er in den Dienst unter fremde Leute, begann ein Handwerk zu lernen, schließlich wurde er Hüttenarbeiter, doch blieb er nirgends lange. Er zeigte mehr ein verschlossenes Wesen, hatte Vorliebe für Waffen und abenteuerliche Lektüre; insbesondere schwärmte er für Rinaldo Rinaldini, dessen Taten er rühmte, Musolino und ähnliche Helden.

Den „Blutroman“ Rinaldo Rinaldini von A. Söndermann hatte er ganz gelesen; die Einflüsse dieser Lektüre spiegeln sich deutlich



in seinen Briefen wieder, in denen er sich „Graf Nero", „Szandor" (Rosa Szandor war ein ung. Räuber) nennt; ebenso wie Rinaldo will er ein gefährliches Leben beginnen, wenn das von ihm angebetete Mädchen ihm nicht nach Amerika, wohin er dann später flüchtete, folgen sollte. Außer Rinaldoromane las er auch Indianergeschichten, Romane von May und E. A. Poës abenteuerliche Erzählungen u. dgl.

Bemerkenswert ist, daß B. schon den 2. Tag nach seiner Flucht von Preußen heimlich zurückkehrte und sich dann in der Umgebung von Hr. einige Tage herumtrieb und sich da und dort zeigte; auch dies scheint nachgeahmt zu sein.[1])

Es gelang ihm später, unter einem fremden Namen und Arbeitsbuch Arbeit zu finden und dann nach einiger Zeit mit Unterstützung eines Kameraden nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu flüchten.

Die von ihm aus Amerika an seine Kameraden gesandten, gerichtlich beschlagnahmten Briefe zeigen, daß B. für seine neue Umgebung offene Augen hat. aber auch hier denkt er an abenteuerliche Unternehmungen, ja er will sogar einen Roman aus seinem Leben schreiben, er selbst fühlt sich als der Held eines Romans. Seine Verhaftung macht jedoch seine Pläne zu nichte; nach Abwickelung der im diplomatischen Wege eingeleiteten Auslieferungsverhandlung erfolgt B.'s Auslieferung an das kompetente Gericht.

Die gegen B. erhobene Anklageschrift beschuldigt ihn des an dem Gendarmen J. F. vollbrachten Raubmordes sowie zweier vor dieser Tat in Gesellschaft eines zweiten flüchtigen Komplizen verübter schwerer Raubfälle, deren B. erst nach seiner Auslieferung überwiesen wurde, weshalb erst die nachträgliche Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas zur Verfolgung dieser neu hervorgekommenen Delikte eingeholt werden mußte. — Der Umstand, daß B. schon vor der Ermordung zwei schwere Raubfälle beging, ist wohl sehr bezeichnend für seine verbrecherische Anlage sowie für die Bloßlegung des Motives des Mordes an dem Gendarmen.

Den ersten Raub beging B. am 9. März 1905; dazumal war er über 16 Jahr alt; desselben Tages vormittags erschien er im Postamte der Gemeinde B., verlangte eine Drucksorte und im Momente, als sich die Postmeisterin bückte, um das Verlangte auszufolgen, versetzte er ihr mit einem Knüttel 3 wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß diese bewußtlos zu Boden fiel. Der Raub des Geldes mißlang

1) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U. R. 4. Aufl. I. Bd. pag. 140.



jedoch durch einen Zufall. Sein Komplize war Aufpasser; B. wollte freilich glaubhaft machen, daß ihm hierbei die Aufpasserrolle zufiel, doch wurde diese seine Angabe vollends entkräftet. Die Verübung der Tat scheint wohldurchdacht gewesen zu sein, da einige Tage zuvor die Örtlichkeit u. s. w. genau seitens Beider ausgekundschaftet wurde.

Ebenso verwegen war auch der zweite Raub. Am 17. Februar 1906 kam der obenerwähnte Komplize des B. um ½6 Uhr früh in das Geschäftshaus eines Kaufmanns in W., verlangte um 20 Heller Wurst, zahlte mit einem Guldenstücke; in dem Momente, als der Kaufmann das Guldenstück wechselte, versetzte ihm der Komplize mit einem aus starkem Draht angefertigten Knüttel einige wuchtige Hiebe auf den Kopf, so daß der Kaufmann blutüberströmt und bewußtlos zu Boden fiel. Aus einer im Geschäftslokale befindlichen Wertheimkassa, welche der Kaufmann behufs Entnahme des Kleingeldes öffnete, raubte der Täter einen Betrag von mehr als 600 K.

B., welcher gleichfalls mit einem Knüttel bewaffnet war, hielt vor dem Geschäftslokale Wache und erhielt die Hälfte des Raubes. T. hatte bei Verübung der Tat einen falschen Bart sich angemacht.

Bezeichnend ist, daß B. und T. untereinander ein Bündnis abgeschlossen haben dahin, daß jeder eine Sache auszuführen übernahm und daß sie dann nach Amerika flüchten wollten; T. entkam, B. blieb noch, zehrte bald seinen Anteil vom Raub auf und plante dann jedenfalls eine neue Tat, da er sich am 14. März 1906 um 55 Kronen eine sogenannte Magazin-Bochardtpistole kaufte; es scheint auch, daß er die Absicht hatte, nach Amerika auszuwandern, da er einem Bekannten, der sich zur Abreise dorthin rüstete, sagte, er wäre auch mit ihm gefahren, werde aber noch warten.

Über das Motiv des an dem Gendarmen verübten Mordes liegen mehrere außergerichtliche Äußerungen des B., die er vor der Flucht machte, sowie seine Verantwortung vor, die er wiederholt wechselte; es macht geradezu den Eindruck, daß B. nicht gesonnen war, das Motiv vollkommen aufzuklären; vielleicht hätte er da sein Seelenleben bloßlegen müssen und da er jetzt durch die Verfolgungen, durch seine Flucht und seine neue Umgebung das Leben auch von der ernsten Seite kennen lernte, empfand er vielleicht eine gewisse Scham sich voll und ganz einzubekennen und offen zu sagen, daß er die verbrecherische Laufbahn durch abenteuerliche Lektüre verleitet, betrat und sich die Welt doch ganz anders vorstellte als andere Leute seines Schlages. Ein gewisser cynischer Zug, der insbesonders jugendlichen Verbrechern eigen ist, machte sich bei ihm bemerkbar

und dies hielt ihn zurück in aufrichtiger Reue über seine Taten nachzudenken. Er unternahm auch einen ganz ernst gemeinten und durch Zufall vereitelten Selbstmordversuch in der Gefangenschaft; doch fehlten Anzeichen einer Geistesstörung, die sei es früher bestanden, sei es erst in der Haft sich entwickelt hätte. Ungekünstelte Gleichgültigkeit trug er auch bei der Verhandlung zur Schau.

Nach den seinen Freunden gegenüber gemachten Äußerungen hatte er nicht beabsichtigt die Gendarmen zu ermorden, er wollte sie bloß durch abgegebene Schüsse schrecken, weil sie Fuhrleute, die ihr Fuhrwerk aufsichtslos auf der Straße stehen ließen, zur Anzeige brachten; als er sich verfolgt sah, wehrte er sich, wobei der Gendarm getroffen wurde.

Unmittelbar vor seiner Flucht gestand er jedoch seiner Mutter, daß seine Absicht darauf gerichtet war, die beiden Gendarmen zu ermorden, sich der Montur und Rüstung zu bemächtigen, da er noch mit einem Komplizen als Gendarm verkleidet einen verwegenen Diebstahl im Postamte M. auszuführen gedachte; ein solches Geständnis legte er auch bei Gericht im Laufe der Untersuchung ab, widerrief es wieder und blieb schließlich dabei, daß er aus Lebensüberdruß den Entschluß faßte, seinem Leben ein Ende zu machen, da er aber einen Selbstmord scheute, habe er gewollt, daß ihm diesen Dienst die Gendarmen erweisen; er wollte sie angreifen und von ihnen erschossen werden.

Bemerkenswert ist, daß im Rinaldo Rinaldini ausführlich eine Episode geschildert wird, wie Rinaldo mit seinen Komplizen die zu ihrer Festnahme entsendeten Häscher abfängt, sie in die Kleider der Räuber steckt und seine Leute mit den Kleidern und der Rüstung der Häscher versieht und sodann selbe als die vermeintlichen Räuber ins Gefängnis abliefert. Diese Episode mag immerhin die Phantasie des B. angeregt haben, wofür der Umstand spricht, daß er mit Vorliebe davon sprach, ob man auch heutzutage solche Taten, wie sie Rinaldo ausführte, noch wagen könnte.

B. wurde wegen Verbrechens des an dem Gendarmen verübten Raubmordes und zweier Fälle von Raub zu 15jährigem schwerem Kerker verurteilt.



IV.

Strafverfahren gegen einen noch nicht 14jährigen Knaben wegen Bestialität,

verhandelt 1715 und 1716 vor dem Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrat zu Durlach.

Mitgeteilt von

Dr. **August Roth** in Karlsruhe.

Der in den folgenden Blättern geschilderte Strafprozeß ist der Sammlung der Protokolle des Markgräflich Baden-Durlachischen Hofrats entnommen, die noch im Großh. Generallandesarchiv in Karlsruhe aufbewahrt wird. Die Prozeßakten, worauf mehreremal Bezug genommen ist, sind nicht mehr vorhanden, doch ergibt sich aus den erhaltenen Protokollen der Tatbestand und Gang der Verhandlung ganz genau. Besonders interessant ist an diesem Prozeß, daß die Vota, womit jeder der Hofräte seine Abstimmung begründet, erhalten sind; sie sind, offenbar mit Rücksicht auf die Eigenart und Schwere des Falles viel ausführlicher zu Protokoll gegeben, als dies sonst zu geschehen pflegte.

Zunächst sei in kurzen Zügen das Strafverfahren geschildert, wie es im VII. Teil des Landrechts, der Malefiz-Ordnung vorgeschrieben war.

Die Ämter, denen ein Kriminalfall zur Kenntnis kam, hatten zunächst, wenn nötig, den Beschuldigten festzunehmen, zu verhören und die ersten Ermittelungen vorzunehmen. Ein mehreres zu tun, namentlich den Beschuldigten peinlich zu befragen, war streng untersagt. Alsdann hat das Amt die Akten dem Hofrat in Durlach vorzulegen. Dieser ist die kollegiale Zentralbehörde für die Gebiete der inneren Verwaltung und der Justiz. Ihm gehören an: ein Präsident, die Geheimen Räte und je eine gleiche Zahl von adeligen und gelehrten Hofräten. Der Hofrat prüft, ob die Angelegenheit schon spruchreif ist, oder ob und welche Erhebungen noch nötig sind.



Mit diesen wird dann ex speciali commissione das zuständige Amt betraut; ohne Auftrag darf kein Amt in einer Kriminalsache etwas unternehmen. Insbesondere darf nur der Hofrat bestimmen, ob die peinliche Frage und wie weit angewendet werden dürfe. Die Tortur ist sehr abgemildert, sie zählt 5 Grade:

1. Vermahnung zur Wahrheit und Drohung mit der Tortur.
2. Vorstellung des Scharfrichters und seiner Geräte.
3. Handanlegung des Scharfrichters.
4. Anbinden an den Werkzeugen.
5. Aufzug des Beschuldigten, mit oder ohne Gewicht, ein- oder mehreremal, je nach Anordnung des Hofrats.

Andere Arten der peinlichen Frage sind verboten. Bei Personen unter 14 Jahren treten anstelle des Aufziehens Schläge mit Ruten.

Nach Wiedereinkunft der Akten prüft der Hofrat, ob nunmehr zum Spruche geschritten werden kann; nach Umständen werden noch weitere Erhebungen gemacht. Den Angeklagten bekommt er nie zu Gesicht. Scheint die Angelegenheit spruchreif, so werden die Akten an das Amt zur „Herbeiführung des Urteils" mitgeteilt. Das Amt nimmt mit dem Angeklagten die „Besiebnung" vor, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. Dies ist ursprünglich die Überführung durch 7 Zeugen; später allgemein die Überführung. Alsdann wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen das Blut- oder Malefiz-Gericht einberufen, das nach dem Brauch jeder Gegend zusammengesetzt ist, jedoch in Sachen, die ans Leben gehen, mindestens 12 Beisitzer zählen muß. Die Beisitzer müssen ehrlich, ehelich, mindestens 25 Jahre alt und keiner mit dem andern bis zum 3. Grad (römisch) verwandt oder verschwägert sein. Vor diesem Geschworenenkollegium spielt sich der eigentliche Prozeß ab. Die Anklage nebst Strafantrag, Protokolle und sonstige Beweistümer werden verlesen, hierauf erhält der Verteidiger das Wort (die Verteidigung ist nach L. R. VII, 5, § 1 bei allen Verhandlungen vor dem Malefizgericht notwendig); dem kann eine replicatio und duplicatio folgen. Alsdann muß zum Urteil geschritten werden. Den Richtern sind die gesetzlichen Bestimmungen genau vorzulesen; mit „Fleiß, Ernst und Gottes-Furcht" sollen sie das Urteil erwägen, das dann schriftlich abzufassen und dem Hofrat einzusenden ist. Hier werden die Formalien geprüft und beschlossen, mit welchem Antrag das Urteil dem Landesherrn vorzulegen sei. Markgraf Karl Wilhelm, der damals regierende Landesherr, kümmerte sich um die kleinsten Dinge der Verwaltung seines Landes; er ließ sich jedes derartige Urteil



vorlegen. War der Landesherr mit dem Urteil einverstanden, so konnte es vollstreckt werden. De jure wird also das Urteil noch von Laienrichtern gefunden; de facto ist aber der Hofrat das entscheidende Kollegium, da das Blutgericht wohl kaum von dem Antrag des Hofrats abzuweichen sich getrauen wird.

Der Tatbestand ist folgender:

Der Delinquent, ein noch nicht ganz 14 Jahre alter Knabe hatte, nachdem er schon von einem andern Buben zur Selbstbefleckung verführt worden war, mit einem Kalb Unzucht getrieben, und versuchte dies 3 Wochen später zu wiederholen, als er von einem in den Stall getretenen Mann an der Vollbringung seines Vorhabens gehindert und dem Amt angezeigt wurde. Dessen ist der Täter geständig, will aber nicht wissen, ob bei beiden Akten ein Ausfluß des Samens stattgefunden habe. Er will dabei nur einen gelinden Kitzel verspürt haben.

Ob dieser Junge, wenn die Tat heute zur Aburteilung stände, ernstlich für strafbar erachtet werden würde, muß billig bezweifelt werden. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß das Vorhandensein der Einsicht in die Strafbarkeit seines Tuns von vornherein verneint und er in Zwangserziehung gebracht werden würde, zumal er uns als stupidus ingenii bezeichnet wird. Nicht so vor 200 Jahren. Die Herren Hofräte sind über das „abominable Laster" so entsetzt, daß sie nur die Tat, nicht auch den Täter würdigen, und daher die Strafbarkeit nicht im mindesten bezweifeln. Es wird, nachdem der Tatbestand festgestellt, nur noch über die Art der Strafe debattiert; und zweifellos kommen sich diejenigen, die für die Milderung der Todesstrafe zum Staupenschlag mit Landesverweisung stimmen, als milde Menschenfreunde vor. Sie erwarten von dieser Züchtigung eine Besserung des Knaben für die Zukunft; das Hinausstoßen eines so jungen Burschen in die Fremde will uns aber als ein bedenkliches Besserungsmittel erscheinen; so meint auch der Hofrat v. Leutrum, der aber als Mittel, um den Knaben vom weitern Laster abzuhalten, die Todesstrafe empfiehlt. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß es an Anstalten fehlte, worin ein moralisch minderwertiger Junge eine gesunde Erziehung hätte erhalten können. Das Markgr. Waisen-, Zucht- und Tollhaus in Pforzheim war jedenfalls keine derartige Anstalt.

Wie gering das Interesse für die Person des Angeklagten ist, beweist schon dies, daß sein Name nicht einmal genau feststeht: er wird Wilhelm, Johann Wilhelm und Jakob genannt. Auch sein Alter ist nicht genau festgestellt; er wird als 14 Jahre weniger 2 Monate

alt bei Begehung der Tat bezeichnet; in jenen unruhigen Zeiten waren die Taufbücher in Eggenstein zugrunde gegangen und erst 1702 wieder neue angelegt worden, so daß das Alter des Angeklagten wohl schon damals urkundlich nicht mehr festzustellen war.

Da aber doch angenommen wird, daß er das 14. Lebensjahr als die annos pubertatis nicht erreicht hat, dient dies als Grund für die Milderung der ordentlichen Strafe. Von anderer Seite wird aber angeführt, daß malitia aetatem supplere posse, und daß daher die Todesstrafe wohl am Platze sei. Für die Frage, ob der Knabe schon tatsächlich pubes sei, wird nicht nur auf sein Alter, sondern auch auf seine körperliche Beschaffenheit abgehoben; daher werden zwei medizinische Sachverständige zur Untersuchung des Knaben bestellt. Und obwohl deren Gutachten dahin geht, daß die Pubertät kaum erreicht sei, halten doch 4 Stimmen die Todesstrafe für angebracht.

Einen Grund für Anwendung der milderen Strafe würde auch die Anstiftung durch einen andern bilden. Darum wird nachgeforscht, ob ein Anstifter in Betracht käme und gefunden, daß der Angeklagte durch einen unbekannten Buben zur Unsittlichkeit gebracht wurde. Hofrat v. Leutrum findet allerdings zweimal, daß der Angeklagte auf Anreizung des leidigen Satans gehandelt habe; ob dies aber seine persönliche Meinung ist, oder ob er damit nur die Legaldefinition in L. R. VII. 40 (s. u.) wiederholt, mag dahingestellt bleiben.

Ganz eigentümlich berührt es, daß gerade diejenigen, die für die mildere Strafe stimmen, weil der Knabe die Pubertät noch nicht erreicht und seiner geringen geistigen Fähigkeiten halber die Größe des Vergehens nicht recht habe einsehen können, dennoch offenbar einen entscheidenden Wert darauf legen, daß ihm die bei der ewigen Landesverweisung übliche Urfehde abgenommen werde. Von der andern Seite wird hiergegen nichts eingewendet, so daß als allgemeine Meinung angesehen werden kann, daß die Richter den noch nicht 14jährigen Übeltäter als eidesfähig ansehen, falls er vorher ordentlich belehrt worden ist.

Mindestens ebenso sehr wie das Schicksal des Delinquenten beschäftigt den Hofrat das Schicksal des Kalbes, mit dem die Unzucht vorgenommen wurde. Hierin sind alle einig, daß das unvernünftige Tier die volle Schärfe der in den Strafgesetzen für den Täter ausgesetzten Strafe zu leiden habe.

Die endgültige Entscheidung des Landesherrn läßt sich nur aus dem letzten Protokoll, jedoch mit Sicherheit vermuten: Gemäß dem Urteil des Blutgerichts wurde darauf erkannt, daß der Angeklagte



mit dem Kalb auf den Richtplatz geführt wurde „in der Meinung, decollirt zu werden“, alsdann gestäupt und nach abgeschworener Urfehde des Lands auf ewig verwiesen werden, zuvor aber das Kalb in seiner Gegenwart verbrannt werden sollte.

Im übrigen mögen die Darlegungen der Protokolle für sich selbst sprechen; und wenn wir versucht sind, uns zu freuen, wie weit wir es im Gegensatz zu diesen vor 200 Jahren die höchsten Beamten beherrschenden Anschauungen gebracht haben, wollen wir bedenken, ob nicht etwa nach weiteren 200 Jahren unsere Nachkommen mit derselben mitleidigen Überlegenheit auf unsere Rechtspflege herabsehen werden. Wenn uns diese Erkenntnis von der immer in den Zeitströmungen wurzelnden Unvollkommenheit menschlicher, und auch gesetzgeberischer und richterlicher Einsicht bei der Lektüre der folgenden Dokumente dämmert, ist der schönste Zweck dieser Veröffentlichung erreicht.

Protokolle.

Sambstags, den 16. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer.
„ Hoffrath Güntzer und Herr Hoffrath Eccard waren in der Berghausener Commission beschäftigt und also dieses Orts absentes.

No. 1353 Mühlburg, Linkenheim.

Das Amt Mühlburg berichtet mit Anschluß eines Examinations-Protocolli, welcher Gestalten Wilhelm Gaßmann, ein 14jähriger Knab von Eckenstein, Jakob Gaßmanns, eines sonst ehrlichen und 30jährigen [1]) Hirthens und Hintersassens Sohn allda, sich in crimine sodomiae mit einem halbjährigen Kalb solcher Gestalten ergreiffen lassen, daß Jacob Seidlin, Bürger daselbst, Ihme zwar nicht in würklichem actu, doch aber solchen vorhabend angetroffen, Er auch Seiner Bekändtnüß nach dieses abscheuliche Laster vollbracht hätte, wenn Er nicht daran verhindert worden wäre, nebst deme aber auch endlich gestanden habe, daß Er etliche Wochen zuvor einen actum sodomiae auff diese

1) Jakob Gaßmann war 30 Jahre lang Hirt; das „jährig“ bezieht sich auf den Beruf.



Weise mit gedachtem Kalb begangen und Sein membrum virile 1½ Zoll dem Kalb beigebracht habe.

Herr Geh. Rath Maler:

Er seye in actu illicito ertapt worden und also Sein böses Vorhaben darauß abzunehmen. Weilen Er nun in solch böser postur angetroffen und Er solches auch nicht läugnen können, sondern bekönnen müssen, daß er solchen actum zu vollbringen im Sinn gehabt, und wann Seidel Ihme nicht beschrieen, würcklich vollbracht hätte, neben diesem auch bekennen müsse, daß Er mit eben diesem Kalb dergleichen actum vorher würcklich begangen habe, und auch sonsten sich in dem crimen onomitico vergangen, darbey auch Ihm nicht sublevieren könne, daß Er nicht wissen wolle, ob Ihme der Saamen entgangen und ins Kalb geflossen seye, sintemalen er doch wiederhohlter Dingen geständig, daß in dem erstenmahl Er eine titillation gespührt und mit dem Glied ein Vater Unser lang in dem Kalb gewesen seye. Ihn auch gar nicht releviere, daß er behaupten wolle, das membrum virile nur 1½ Finger breit im Kalb gehabt zu haben, So seye Seines Erachtens klar, daß Er dieses abscheuliche Laster vollkommlich außgeübt und sich der darauff gesetzten Straff würdig gemacht; nur seye darbey zu considerieren, daß er noch nicht völlig 14 Jahre alt seyn solle. Ob aber solches Ihme die Straff mitigiren könne, wolte Er sogleich nicht determiniren, sondern höhern Iudicio überlassen. Solchem nach hätte Er kein Bedencken, Ihme nach geschehener Besiebnung vor ein öffentlich Malefiz-gericht zu stellen und darüber urtheilen zu lassen, das Kalb aber solte bis zu Außtrag der Sache dem Scharffrichter zugestellet werden.

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Weilen seines Dafürhaltens diese Sach in ordine ad condemnandum noch nicht völlig instruirt seye, So wäre suo voto, jedoch ohnmaßgeblich der Delinquent ut nive maxime ardua nochmahlen super consummatione criminis; scilicet

1.) immissione seminis (:zumahlen an delinquens semen habuerit ad disquisitionem medicam gehöret:),
2.) reiteratione illius,
3.) concurrente mastupratione, auch bedörffenden Falls cum territione sive primo torturae gradu[1]) ad firmius et certius eruendam

1) Die Tortur wurde in dieser Zeit in Baden-Durlach nur noch sehr selten angewendet. Die Fälle, in denen sie der Hofrat zur Erzielung eines Geständnisses anordnete, betreffen meist hartnäckig leugnende Angeschuldigte bei Fleischesverbrechen, auch Kindsmord.



veritatem noch einmahl zu befragen, denuncians aber, ut observetur ordo judicialis, super facto denunciato et ejus circumstantiis eydlich zu vernehmen, alßdann die Straff pro quantitate delicti et qualitate Inquisiti zu definiren, und denen Rechten gemäß mit Ihme weiters zu verfahren seyn würde; das Kalb wäre vorigem Voto nach dem Scharfrichter biß zur Execution in Verwahr zu geben.

Herr v. Wallbronn:

Conformire sich mit letzt vorstehendem Voto.

Herr v. Leutrum:

Es wäre zwar gegenwärtiger casus in puncto bestialitatis, worzu sich der inhafftirte delinquent nicht ohne teuffelische Eingebung habe anreitzen und verführen lassen, genugsam qualificirt, daß nach anlassen sowohl geist-, alß weltlichen Rechten darum decisive gesprochen werden könnte, weilen aber in casu tam arduo die äußerste Sicherheit zu gebrauchen, auch in fine Protocolli der delinquent Seine erstere Außag ziemlich zu verneinen scheine, So wäre er auch der ohnmaßgeblichen Meinung, daß Selbiger nochmahlen mit Ernst examinirt werde; ratione des Kalbs conformire Er sich mit vorigem Voto.

Herr Hoffrath Menzer:

Die weilen ex actis, sonderheitlich aber deß delinquentens eigener und Iudicialer Geständnüß das von ihm begangene große Laster der Sodomiterey leider am Tag, So trüge Er seines Orts kein Bedenken, dißfalls definitive zu votieren, und solches um da mehr, weilen durch die noch vor seyende Besiebung die in vorigen Votis auch desiderirte weitere examination ohnedem vorgenommen werden müßte; Jedennoch, weilen in dergleichen delictis capitalibus fast nicht genugsam Vorsichtigkeit adhibirt werden könne, quia agitur de vita hominis, alß accedire Er auch ratione weiterer examination denen vorigen Votis.

Herr Vice-Praesident: [1])

Es habe zwar der Delinquent mit Umbständen gestanden, daß Er dieses abscheuliche Laster einmahl würcklich, doch ohnwissend, ob der Samen von Ihme und in das Kalb gekommen, begangen und dann noch einmahl zu begehen gut in dem Sinn gehabt, auch ad

1) Der Vize-Präsident des Hofrats, Beck v. Wilmendingen, ist merkwürdiger Weise in der Präsenz nicht angeführt, anscheinend hat für ihn der Geh. Rat Maler zuerst den Vorsitz geführt, und Beck ist erst später in die Sitzung gekommen.



actum proximum gekommen seye, solches auch würcklich vollbracht haben würde, da Er von dem Denuncianten daran nicht wäre verhindert worden, in Ansehung dieser Confession hätte Er also zwar an und vor sich selbsten kein so großes Bedencken ad actualem condemnationem zu votiren. Nachdem aber der Delinquent etlichemahl in Seinen Reden gewanket und das bereits gestandene theils anders beschrieben, theils gar revociret, ad condemnationem aber nicht geschritten werden könne, es seye dann ein delictum certum vorhanden und der delinquens entweder sattsam convincirt, oder ohne alle der Reden variation confessus, diesem nach wolte Er denenjenigen Votis accediren, welche des Buben nochmahlige constitution einrathen, und wolte Er denen außgeworfenen interrogatoriis nur noch dieses hinzusetzen:

> Ob der Bub, alß von welchem annoch Jungen Alters halber dergleichen information von so schwehren Lastern nicht wohl zu praesumiren seye, von niemand und von wem, auch auff was Arth und Weiße zu solchem Laster angewehnt und informirt worden seye.

Conclusum:

Fiat also Decretum an das Amt Mühlburg nach denen majoribus.

Mittwoch, den 27. Novembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ v. Güntzer
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Mentzer [1])
„ „ Eccard.

No. 1426 Mühlburg; Eckenstein.

Wegen deß p^{to} Sodomiae in Verhafft sitzenden Jacob [2]) Gaßmanns zu Eckenstein, berichtet das Amt Mühlburg, wie es ermelten Inquisiten über die vorgeschriebene Fragen weiters examinirt, und Ihme den Scharffrichter vorgestellt habe, von demselben aber die Vollbringung des Delicti, soviel die würckliche immissio seminis be-

1) Man beachte, wie wenig Wert auf eine genaue Schreibart von Namen gelegt wurde; im vorigen Protokoll wird der Name „Menzer" geschrieben.

2) Im vorigen Protokoll heißt der Angeschuldigte Wilhelm.



trifft, nicht herausbringen könne, indem es — das Amt — nebst denen beygewohnten dafür gehalten, daß dieses Delinquenten Unternehmen das erstemahl müsse gewesen seyn, und also dieser Jung selbst nicht wissen können, ob sein Semen immittirt worden oder nicht, alß ohne deme im vorgeweßtem Augenschein die Beschaffenheit seines Mannlichen Zustands so schlecht, als es seyn könne, sich befunden habe, Er auch ein anders in ordine ad emissionem et immissionem seminis nicht gestehen wolle, als daß es ihm ein wenig gekützelt, auch etwas Weißes vornen an seinem membro gesehen, ohnwissend, ob Es der Samen oder sonsten etwas gewesen, auch daß gleich nach dem Kützlen und als er sein Glied wieder heraus gehabt, selbiges lummelig worden seye.

Das weitere zu Serenissimi gnädigster Dijudicatur unterthänigst anheimstellend

Unanimia:

Man vermeinte, es solte der inhafftirte ex quasi superfluro durch den Operatorem Zachmann und Chirurgum Sontag visitiret werden, ob er nembl. pubes, und ob Saamen von Ihme gehen könne; alßdann mit mehrerer Sicherheit gesprochen werden könne.

Fiat also Decretum obigen tenors ans Amt Durlach, Ihme, Zachmann, obige Visitation ex Speciali Commissione zu bedeuten, und daß er solche ohne einigen Anstand vornehmen und die Beschaffenheit Cito berichten solle.

N^{ta} Weilen die Sodomittery Sach ziemlich weitläufftig und intricat gewesen, mithin man die meiste Zeit darmit zubringen müssen, alß hat dermahlen ein mehreres nicht ad protocollum gebracht werden können.

Montags, den 2. Decembris 1715.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Wilmendingen
„ Geh. Rath Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ v. Leutrum
„ Hoffrath Menzer
„ „ Eccard

No. 1443 Mühlburg; Eckenstein

Der Operator Zachmann und Chirurgus Sonntag allhier zu Durlach erstatten Ihren schriftlichen Bericht, was Sie bey der Ihnen



anbefohlenen Visitirung des zu Knilingen[1]) puncto sodomiae inhafftirten 14jährigen Buben, Namens Jacob Gaßmann von Eckenstein, ratione seiner Mannheit befunden und was davon zu halten seyn möchte, worauff das gantze factum, wie folget, ad Protocollum gegeben worden.

Factum.

Auß Verlesung der acten ergebe sich soviel, daß Jacob Gaßmann, ein Jung von 14 Jahren weniger 2 Monath schon vor einigen Jahren das Exempel an einem anderwärthen und zwischen dieser Zeit ohnwissend, wohinn er gekommenen Jungen gesehen habe, wie sich an Seinem Leib ein Mannsbild durch eigene Handt verunreinigen könne, welches dann er seinem unsauberen Lehr-Meister zu folge von sich Selbsten zwar probirt, und ob Er schon etwas kützeln darbey verspühret, dannoch keinen Saamen von sich gebracht; lezlich aber Er Gelegenheit genommen, daß, als Er einem in dem Stall gestandenen ½Jährigen Mutter-Kalb Rüben-Schnützlein vorgeworffen, Sein membrum eigener gerichtlich widerhohlter Bekantnüß nach 1½ Zoll dieff beygebracht, und etliche Minuten lang darinnen gelassen, dabey zuletzt einigen, doch nicht sehr langwührigen Kützel empfunden nachmahls das membrum wieder heraus gethan, Selbiges aber nicht mehr wie vorhin starrend, sondern nach Seinen eigenen Wortten gantz lummelig, forne aber eine weiße, rotzige Materie daran befunden habe. Nun hat dieser Bub in dem ersteren protocollo zwahr ausgesagt, daß der Saame von Ihme nicht in das Kalb gekommen, sondern der mehrere Theil außerhalb dessen auff den Boden geflossen seye, solche seine Außage aber alßbalden, und zwahr mit diesem Zusatz revociret, daß Er nicht wisse, ob ein Saamen von Ihme gekommen oder nicht? Worauff Er auch in allen hernach mit Ihme gehaltenen examinibus beharret, wohl aber den actum, wie oben erwehnt, mit allen Umbständen zum öffteren beschrieben und bekannt, auch ferners gestanden, daß er in kurtzer Zeit und in circa 3 Wochen nach solchem actu wiederum in den Stall gekommen, auch in Willen und Meinung, den actum, wie vormahls geschehen, zu begehen, sich dem Kalb genähert, mit der Lincken Hand dessen Schweif abseits gehalten, in der Rechten Hand aber sein membrum gehabt, und alß[2]) an das hinn- und her gesprungene Kalb avanciren wollen, solch sein Vorhaben auch würcklich, wie vormahls, erfüllet haben würde, da Er nicht von dem an die Stallthür gekommenen Bürgern

1) Knielingen, ein Dorf im ehemaligen Amte Mühlburg.

2) mundartlich = immerwährend, andauernd.





zu Eckenstein, Jocob Seidlein erblickt und an diesem Vorsatz wäre verhindert worden. Das attestatum, welches die zwey zu Visitation seiner Mannlichkeit eigens abgeschickte Chirurgi Iurati, Joh. Conr. Zachmann und Joh. Phil. Sonntag unterm 28ten passato von sich gegeben, gehet mehreres auf Impotentiam, als potentiam seminandi, also daß ein nicht geringes dubium redt stehen könnte, ob, wann der Jung keinen Saamen von sich und in das Kalb gebracht, das delictum pro consummato angesehen und derowegen ad poenam ordinariam in Carolina poenali Art. 116 und dann Fürstl. Landrecht part. VII, tit. 40 mit Sicherheit zu schreiten seye, worüber dann die Vota eingehohlet worden, also folget:

Vota:

Herr Geh. Rath Zur Glocken:

Finde vorstehenden casum allerdings zu decidiren so zweifelhaft, alß schwer zu seyn, dann als der inhafftirte seiner eigenen Geständnüß nach actum sodomiae proximum et ferè consummatum zu verschiedenen mahlen begangen, P° solches manustupratione accummulirt habe, seye in denen Protocollis verschiedentlich zu finden. Wann aber sonderlich in casibus ejus modi dubiis es aller Doctorum Meynung nach jederzeit besser seye, reum mitius, quam rigidius puniri et misericordiae potius, quam Iustitiae rationem reddi, So wollte er doch ohnmaßgeblich und mit Vorbehalt derjenigen decision, welche majora vota außmachen werden, ad poenam extraordinariam, scilicet fustigationem votiren, und zwar auß folgenden rationibus:

1.) Dann obschon einige davor halten, daß bey dem Laster und Bestraffung der sodomiae es genug seye, voluntatem proximam et conatum actui proximum habuisse, dergestalten, daß der delinquent das Verbrechen vollführet, wann er nicht, wie hier daran verhindert worden, oder Er solches naturaliter zu vollziehen gekonnt hätte: Jedennoch aber, wann ein dergleichen Laster nicht zur würklichen Außübung gekommen und gäntzlich vollbracht worden, die Criminalisten durchgehends à poena ordinaria wie bereits erwehnt, absehen und eine gelindere statuiren, welche Meinung Carpzov in Praxi criminali per consuetudinem generalem weitläufftig defendiret.

2.) militire pro mitigatione poenae in hoc casu die infantia delinquentis et quod annos pubertatis nondum plene attigerit; die Medici aber wollen durchgehends dafür halten, quod aetates pubertatem praecedentes aut semen non emittant aut infoecundum, ob auch

3.) gleich dieser delinquent potentioris naturae gewesen seyn möchte, So wolle doch, so wohl der beyden Chirurgorum testimonium, alß auch die universalis natura et regula das Gegentheil erweisen. Denn



4.) nichts hindert, daß der delinquent in actu sodomitico titillationem aliquam empfunden habe, weil dergleichen pubertati proximi voluptatem quidem aliquam percipiunt, Semen verum autem von emittant; die concorrentia mastuprationis accumulire in ordine ad poenam weder dieses Verbrechen, noch die darauff relevirende Bestraffung, quoniam mastupratio, ob es gleich an sich ein garstiges facinus seye, nulla lege punita reperiatur. Wann jedoch S^mus^ Iudex diesem delinquenten die Lebens-Straff auferlegen wolten, um dadurch gegen dieses abscheuliche Laster andern desto mehr Schrecken zu machen, so wolle er nicht weniger davor halten, daß dieselbe in conscientia allerdings genugsam excusirt seye. Im Fall aber Ihro Durchlaucht denen vorgeschriebenen Rechten nach in poena extraordinaria bestehen wolten, So käme es zugleich auff die Frag an, ob diesem delinquenten wegen seines geringen Alters ein Urphed abgenommen werden könne? Weilen in denen Rechten vorsehen, quod pubertati proximi jurare quidem possint, ad juramentum autem cogi von debeant. Dahero wolte er dafür halten, daß allenfallß, und wofern mann eine Urphed von Ihme nehmen wolte, ein Geistlicher darzu zu fügen, und durch selbigen den Eyd und Meyn-Eyd Ihme zu expliciren wäre, und nach deme diese Sache noch nicht völlig ad condemnationem usque instruirt seye, sondern annoch die Versiebnung vor dem Malefiz-Gericht erfordert würde, so wolte Er biß nach derselben sein weiteres votum suspendiren.

Herr v. Wallbronn:

Auß obgesetzter facti specie erhället nach des deliquenten eigener Bekändtnüß, daß solcher das abscheuliche Laster der Sodomiterey bereits einmahl getrieben, und nachgehendts noch einmahl außzuüben willens gewesen, wann er nicht durch den Anbringer daran verhindert worden wäre; es könnte dahero solcher deßwegen billich mit der in peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116 [1]) gesetzten ordinair Straff angesehen werden, wann nicht die von beeden Chirurgis Zachmann und Sonntag in zweifel gezogene potestas seminandi und dessen geringes Alter alß rationes mitigandi anzusehen wären. Es gehe deßwegen sein ohnmaßgebliches votum dahinn, daß er mit der extra ordinair Straffe der fustigation angesehen werde; Zumahlen auf solche correction in diesen Jahren die darauff folgende Besserung annoch zu hoffen stehe; übrigens conformire Er sich mit vorigem voto.

1) C. C. C. art. 116: Item so eyn mensch mit eynem vihe . . . unkeusch treiben, die haben auch das Leben verwürkt, und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum tod richten.



Herr v. Leutrum:

Es seye das crimen Sodomiae in specie bestialitatis ein solch schändlich und abominables Laster, daß Es zwar viel besser wäre, solches völlig zu ignoriren, alß das geringste davon zu wissen; nachdeme sich aber jezuweilen zutrage, daß einige Menschen, nicht zwar ohne Reitzung und Antrieb des leidigen Satans zu diesem Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur läufft, sich verleiten lassen, seye nicht anders alß höchst nötig, daß dieses sehr grobe delictum an denen delinquenten nach ihrem Verbrechen und andern zum Abscheu und exempel auffs äußerste abgestrafft werde; worzu dann sowohl Geist- und weltliche Rechte Anlaß geben: Iure divino Exodi XXII v. 19, Levit. XVIII, v. 22, et passim:

Wer ein Vieh beschläfft, der soll des Todes sterben.

Jure Canonico caus. 15 can. 4 quaest 1ma:

> Mulier, quae accesserit ad pecus et vult adscendi ab eo, interficietis mulierem et pecus morte moriatur, rei sunt.

Jure Justinianeo vid. l. 31 Cod. ad legem Juliam de adulteriis, darbey der Kaiser Constantius mit sonderbahrem Eyffer außgerufen:

> Jubemus insurgere leges et armari Jura gladio contra hujusmodi facinorosos homines, qui audent naturae ordinem pervertere.

Constit. Crim. Caroli V., art. 116 und nach dem Fürstl. Land-Recht p. VII tit. 40.[1]) Wann aber der inhafftirte delinquent Johann Wilhelm Gaßmann, welcher allhier Gelegenheit zu dieser materie gegeben, dergleichen ohn Menschliche fleischliche Unzucht mit einem Kalb laut den geführten examinations Protocollis einmahl würcklich getrieben, so viel nehmlich an Ihm gewesen, das andere mahl aber, wofern Er nicht daran verhindert worden, habe treiben wollen, So

1) Der viertzigste Titul. Vom abscheulichen Laster und Greuel der Unkeuschheit, so wider die Natur begangen wird. So ein Mensch | auß Antrieb deß laidigen Satans | sich so weit treiben ließ | daß er wider die Natur | mit Vieh | oder sonsten in andere Wege | abschewlicher weiß Unkeuschheit begienge | soll er | vermög deß heiligen Reichs Ordnungen | das Leben verwürckt | und mit dem Fewer | vom Leben zum Todt | gerichtet werden. Und dieweil diß laster eines auß den exceptuatis | wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen | so werden in demselben die Beweisungen | welche in andern Lastern von nöhten | so strictè nicht erfordert | sondern auch Zeugen | qui non sunt omni exceptione majores | zugelassen | wie inngleichen | ob schon solche abschewliche Werck nicht vollbracht | sonder nur unterstanden | nach gestaltsame der Umbständen | ernstlich abgestrafft | bevorab | da es hiemit ad actum proximum gelangt | von welchem allem die Rechtsgelehrten | auf beeden Fall weiters consulirt werden mögen. Revid. Landrecht v. 1710.



habe er keinen Anstand, mit Zuziehung der oben allegirten passages, S[e] wenige Gedancken dahin zu eröffnen, salvo tamen aliorum judicio (:dann in dergleichen arduis et gravioribus casibus Er sich gar gerne wolte informiren lassen:), daß Er, delinquent, durch das Schwerdt vom Leben zum Todt condemniret und der Körper verbrennet zu werden wohl verdient habe; Es wollen sich aber 2 Umstände äußern, welche ad poenam ordinariam zu gehen hintern wollen, da nehmlich nicht verificirt, ob seminis ejaculatio würcklich geschehen seye, und Sein noch Zartes Alter, da Er nehmlich das 14. Jahr noch nicht völlig erreicht, welche Erfüllung doch, um in causa criminali ad poenam ordinariam gehen zu können, nach denen Rechten erforderlich wäre. Den ersten Anstand aber belangend erachte Er vor genugsam zu seyn, daß

1.) Delinquent sich völlig diese böse That zu vollbringen, praeparirt,
2.) Sein membrum immittirt,
3.) titilationem verspühret,
4.) Sein Glied ganz lummelig wieder herausgezogen,

so lauter indicia in criminibus occultis, da man weiter keine andere vestigia haben könne, ad poenam ordinariam gehen zu können von vielen Rechtsgelehrten und criminalisten vor sufficient erachtet worden, nam alias plurima et atrocissima crimina manerent impunita. Was aber den 2[ten] Anstand belange, So scheine, daß malitia aetatem genugsam suppliciret habe, denn nach allen Umständen der inhafftirte dieses schändliche Laster deliberato et ex proeretico quodam zu exerciren gesucht. Damit aber alles in der Ordnung geschehe, so möchte dieser processus criminalis durch ein geordnetes Malefiz-Gericht instituiret und der Maleficant nach seinem Verbrechen condemniret werden. Ratione des Kalbes aber, wann die majora ad ordinariam poenam außfallen sollten, wäre solches ebenfalls umzubringen und zu verbrennen.

Herr Hoffrath Menzer:

Ob Er zwahr nechstvorigem Voto zu accediren nicht allein keinen Anstand, sondern vielmehr noch weitere rationes anzuführen hätte, So wolte Er jedoch dermahlen, zumahlen da auch die Zeit bereits verflossen, davon abstrahiren, angesehen nach denen Landtrechten in tali Crimine atrocissimo ex admodum nefando gantz löblich verordnet, und haben wollen, daß zu allerforderst mit dem Delinquenten die nötige Besiebnung vorgenommen und das Blut-Gericht über ihn gehalten, sodann von dem Unterrichter ein dem delicto und dessen Schwehrigkeit gemäßes Urtheil abgefaßt und ad condemnandum vel mutandum eingeschicket werde.



Herr Hoffrath Eccard:

Wolle dem nechst vorstehenden Voto durchgehends accediren und dafür halten, daß bey so gestalten Sachen nunmehr das Blut-Gericht gehalten werden solte.

Herr Vice-Praesident:

Wann das oben beschriebene Delictum bestialitatis von einem schon über die annos pubertatis geschrittenen Jungen Menschen also begangen und cum enixa voluntate consummandi proxime attentirt worden wäre, wie der junge Gaßmann, alß ein noch nicht gar 14 Jähriger Jung gethan, So könnte Er a statuenda poena ordinaria keineswegs abgehen, wann schon die actualis seminatio nicht erfolget wäre, welches doch in praesenti casu annoch zweifelhaft seye; Indeme aber bekandt, daß bey allen delictis gravioribus in ordine ad poenam ordinariam vornehmlich eine perfecta cognitio actus, qui geritur, et sic etiam voluntas perfecta et omnibus requisitis, id est plena cognitione gravitatis delicti et proeretica mali prae bono electione instructa erfordert werde, alß daß ein solcher Delinquent die Abscheulichkeit der Entsetzlichen That wohl erkandt und begriffen, folglich recht gewußt habe, was Er thue, und dannoch das Laster mit Verachtung der Abscheulichkeit begangen und attentirt habe; dieser Bub hingegen vors Erste die pubertatem noch nicht völlig erreicht, auch nach des Pfarrers und der Beamten attestat etwas stupidus ingenii, auch wie sein Meister und Meisterin zeugen, zum Gebeth sehr träg und ohngewohnt, folglich in rebus divinis ad abhorrendum a tali crimine nicht sattsam instruirt, folglich etwa im Stand nicht gewesen seyn mag, die gravitatem criminis vollkommen zu erkennen, sondern mehrers brutali quodam stimulo, alß proeretica intentione darzu gekommen, so wolte Er in mitiorem partem incliniren, und mit denen ebenfalß mitioribus votis dafür halten, daß Er ordentlich besiebet, das Malefiz-Gericht gehalten, das Urtheil über Seinen Kopff abgelesen, Er samt dem Vieh an die Richtstatt geführet und in Ansehung S^r^ dieses letztere exemplo publico et territione aliorum lebendig verbrannt, und dann Er, Gaßmann, nach einer ex monito des Herrn Geh. Raths Zur Glocken abgeschwohrenen Urphede des Landes auf ewig verwiesen werden sollte.

Conclusum:

Fiat also Befehl an das Amt Mühlburg, die Besiebnung vorzunehmen, das Malefiz-Gericht anzustellen, ein Urtheil abfassen zu lassen und ad confirmandum einzusenden.

Donnerstags, den 2. Januarii 1716.

Praesentes:

Herr Vice-Praesident Beck v. Willmendingen
„ Geh. Rath Mahler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Wallbronn
„ „ Leutrum
„ Hoffrath Mentzer
„ „ Eccard.

No. 1626 Mühlburg; Knilingen.

Das Amt Mühlburg berichtet wie mit dem p° Sodomiae inhafftirten Wilhelm Gaßmann anbefohlenermaßen die Besiebnung vorgenommen, darauff das Malefiz-Gericht gehalten und sodann ein Urthel dahin abgefaßt worden seye, daß er Maleficant auff den Richt-Plaz geführet, das Kalb in seiner Praesenz verbrennet, Er aber sodann mit Ruthen außgestrichen und des Landes auff ewig verwiesen werden solte.

Vota.

Herr Geh. Rath Mahler:

Soviel die formalia dieses Malefiz-Gerichts anbetreffe, habe er wahr genommen, daß selbige noch ziemlicher maßen beobachtet worden, wiewohl explicite im protocoll nicht vermeldet seye, daß die Malefiz-Richtere von dem Greuel der Sodomiterey und denen darauff in Gött- sowohl als Kayserlichen und Fürstlichen Landrechten geordneter schwehren Straff, wie doch billich geschehen sollen, einigermaßen mit Vorlesung der Texte deutlich berichtet und erinnert worden wären, habe er also dabey nichts zu erinnern, außer daß die projectirte sentenz denen fast einmüthigen Stimmen nicht gemäß verfasset seye. Dieses aber hindangesetzt, so seye mit allen aus den Examinations-, sondern auch auß den Besiebnungsprotocollis klar, daß Wilhelm Gaßmann der inhafftirte Knab von 13 Jahren und 10 Monathen nicht allein des Criminis Mastuprationis, sondern auch des entsetzlichen Lasters der Sodomiterey, selbiges mit einem halbjährigen Kalb seines Meysters einmahl würcklich vollbracht. und zum andern mahl mit eben selbigem Kalb also attendirt und unterstanden zu haben, daß, wofern Er nicht daran gehindert worden wäre, Er solches ebenwohl vollbracht haben würde, gerichtlich und wiederhohlter Dingen urgichtig und geständig seye. Wie nun dieses Laster, zumahl aber dieser act der Sodomiterey dergestalt abscheulich ist, daß alle gewissenhaffte Juristen dessen Beschreibung vielmehr mißrathen, dann



nöthig finden, in maßen es nicht nur in Göttl. Gesetz, scil. Exod. XXII, Levit. XVIII et XX, Deut. XXVII, sondern auch in Kayser Caroli V. Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung art. 116, zumahl aber in Hochfürstl. Land-Recht P VII, tit. 40 bey der Todes-Straff und in specie dem Feuer hoch verbotten ist, und allenthalben im Reich, sowohl der Mißethäter, alß das Mißhandlete Vieh vermittelst des Feuers vom Leben zum Todt gerichtet wird. Also würde hier in diesem Fall, wenn die That offenbar worden, der Bestraffung halber kein Anstand seyn, wann nicht erinnerlich wäre, daß dieser Maleficant die annos pubertatis noch nicht völlig erreichet, mithin alß einer, der seiner Vernunft noch nicht allerdings mächtig ist, nach dem rigor derer Geseze nicht wohl gestrafft werden möge; Nun seye zwar sowohl an deme, daß die minderjährigen Persohnen, welche noch kein vollkommen erkäntnüß haben, um Ihrer Missethaten Willen regulariter mit der ordinari Straff nicht beleget, sondern in Hoffnung Ihrer Besserung arbitrarie gezüchtiget zu werden pflegen. Wann aber in diesem Fall der inhafftirte Knabe nur etliche wenige Monat zu seiner pubertaet bedarff und bekannt ist, daß offtermahlen die Boßheit der Knaben die sonst gesetzten Jahre nicht erwartet, sondern wie die Juristen sagen, malitia aetatem saepe suppleat, welches dann von diesem maleficanten absonderlich wohl gesaget werden kann, weilen derselbe sonst in seinem Leben wenig Gottesforcht von sich spühren lassen und zu dem Gebett und der Kirchen jedes mahl genöthiget werden müssen, hingegen sich nicht allein auff Sodomitische Weiße repetitis Vicibus auch mit mastupratione versündigt hat, vor welchem Laster die Natur selbst ein Abscheu trägt, dahero auch die sodomie eines ex atrocissimis gehalten wird, der Richter verbunden, dessen autores non tam ex numero annorum, quam ex dolo et malitia zu judiziren. Vid. Carpz. III qu. 143 N. 4. 5, Und kan oder solle darauff mit gutem Gewissen zur Todesstraff procediren, Wie dann, daß solches Rechtens und mehrmahlen beobachtet seye, gar klärlich berichtet Carpz. pr. Crim p. 3 q. 143 No. 40—51 sqq. arg., Peinl. H.O. art 164, ibique Stephani [1]) add. Berlich [2]) v. concl. 44 u. 35 sqq, und obwohlen Menoch [3]) dafür halt und mit Socino [4]) erweißen will, daß auch in Crimine So-

---

1) Stephani, pommerscher Jurist des 16. Jhhs., schrieb einen Kommentar zur Carolina.

2) Berlich, sächsischer Jurist, 1605—1670, schrieb ebenfalls einen Kommentar zur Carolina.

3) Menochius, italienischer Jurist, 1532—1607.

4) Es gibt 2 italienische Juristen dieses Namens, Vater und Sohn, 1401—1467 und 1437—1507.



domiae die impuberes poena ordinaria nicht zu straffen seyen, A. I. Qu. Cas 329 No. 15, so ist doch solches nur de eo, quod ut plurimum contigit, und wo keine beschwerl. Umstände, dergleichen sich hier befunden, mit unterlauffen, zu verstehen, undt zumahlen damit deß Iudicis arbitrio, welches nach gestalt des Verbrechens auch biß zur Todesstraff reichen kann, nichts vorgeschrieben. Noch will etwa weiter die Consummatio delicti in Zweiffel gezogen, und dahero behauptet werden, daß der Maleficant mit der Todtes-Straff verschonet bleiben müsse, welches aber, wie es in thesi wohl richtig seyn mag, also hier doch keine Statt findet, darum, weilen keine untüchtigkeit semen emittendi bey diesem Knaben vermuth-, noch erweißlich, dazu Er den ersten actum sodomiae ganz ruhig vollbracht zu haben, selbst gestehet, und daß Er am andern mahl dergleichen gethan haben würde, wiefern Er nicht beschrieen worden wäre, deutlich bekennen muß, daß er aber semen nicht immittirt habe, positivè nicht läugnen kan, es auch eine an sich selbst verborgene und umso weniger glaubliche Sache ist, alß Er deutlich anzeiget, in ipso actu titillationem empfunden und post actum das membrum remissum zu sich gezogen gehabt, ja etwas von seinem unflat annoch daran verspührt zu haben, welches wenigst de emissione seminis keinen Zweiffel übrig läßt, wiewohl am ende auch solches eben nicht nöthig seyn würde, vid. Clarl V. sent. § Sodomie No. 8, und habten viel vornehme Juristen dafür, wie dann auch solche Meynung in dem Herzogthum Würtemberg durch ein am 31 Oct. 1653 außgelassenes allgemeines rescript bestättiget ist, daß in hoc crimine atrocissimo Sodomiae non tam Commixtio Seminis, quam Corporis zu respiciren seye. Und wer wolte leichtlich einen Sodomiten mit der ordinari Straff belegen können, wann Ihme diese Außflucht de non immisso Semine zu statten kommen solte? Wie dann in eben dieser Betrachtung sonder Zweiffel das fürstl. Landrecht in diesem Crimine exceptuato die sonst in Criminalibus gewöhnliche probationes Luce meridiana clariores nicht erfordert, sondern auch testes omni exceptione non majores anzuhören befiblet.

Und weilen eben daßelbe haben will, daß auch in Fällen, da dieses abscheuliche Werck nur unterstanden wird, die Straff nach eingeholtem Rath derer Rechtsgelehrten verfügt werden solle, und aber die Doctores einmüthiglich dafür halten, daß wann der conatus ad actum proximum gekommen, der delinquent auch mit der Todtes-Straff angesehen werden könne (: vid Theod.[1]) Coll. Crim. C. 6 apl. 4.

1) Theodoricus, Rat in Jena zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

Menoch A. I. Q. Cas. 360 n. 61, Clar. V. Sent § fin 9.92:), so wird auch der maleficant, alß welcher mit entblößtem membro virili hinter dem Kalb, dessen schweiff in der Hand haltend, angetroffen worden, und daß sein böser Wille nicht anderst, dann mittelst einer äußerlichen Verhinderung ohne effect verblieben seye, bekennet, der Todtes-Straff um so weniger entgehen könne, alß er selbige mit dem ersten gänzlich vollbrachten actu mehr dann wohl verschuldet hat. Und weilen bey solchen Leuthen, die sich denen delictis Carnis einmahl ergeben, schwerlich eine Besserung zu hoffen, die fustigation und Landtsverweisung auch diesen maleficanten besorglich dazu wenig anreitzen dörffte, so könne Er, Mahler, nach erwegung aller umstände anderst nicht sagen, dann dieser Wilhelm Gaßmann nach Außweiß Göttlicher und Weltlicher Rechten, wovon ein Richter nicht leichtlich abgehen solle, um seiner schwehren missethat willen, andern zu einem wahrnehmenden exempel zusamt dem Kalb mit Feuer verbrannt zu werden wohl verdient habe, und möchte endtlich alle Gnad darinn lediglich bestehen, daß Ihme zuvor das Haupt abgeschlagen, und hernach der Cörper mit dem Kalb verbrannt würde.

Wolten aber Ihro Durchlaucht dessen, waß jezo ohn fürgreifflich vorgestellt worden, ohngeachtet diesen maleficanten nur allein metum mortis empfinden und nach deß Malefiz-Gerichts Ausspruch Ihne in der Meynung, decollirt und verbrannt zu werden, auff den Richtplatz führen, vor seinem Aug das Kalb verbrennen lassen und hernach Ihme das Leben schencken, und des Lands auf ewig verweisen, das bleibet zu Ihrer Durchl. gnädigster Willkühr allerdings gestellet.

Herr Geheime Rath Zur Glocken:

Brevibus halte Er es mit der fustigation, weilen Sodomia consummata et non attentata mit der ordentlichen Lebensstraff denen Rechten und der allgemeinen observanz nach beleget werde, und in diesem Fall der Conatus separati delicti naturam relevire; die jura tam civilia quam criminalia, alß in specie canonica suppeditiren pro mitigatione poenae des gegenwärtigen Delinquenten So viel rationes welche dismahlen außzuführen zu weitläuffig seye, und Er dahero sein Votum Morgen früh schrifftlich dem protocollo beylegen wolle[1]; ratione der Exped. selbsten hielte er zwar dafür, daß der delinquent, um künftighin von diesem abscheulichen Laster desto mehr abgeschrecket zu werden, wohl auff den Richtplatz geführt, allda aber mit keiner andern Straff, alß der fustigation, wie gemeldet, afficiret werden könne.

1) Ist nicht mehr vorhanden.



Wegen des Kalbs aber, so seye zwar Beklagter [1]), daß in Sodomia attentata regulariter in animal brutum non animadvertetur. Jedennoch aber wäre solches mit dem Scandal selbsten auß dem Weg zu schaffen. In p'° der Urphede hielte er dafür, daß Ihme durch den Geistlichen das Iuramentum explicirt und er zu dessen Abschwöhrung angehalten werde, quia impuberes quidem perjurare, delicta carnis autem committere non possunt.

Herr von Wallbronn:

pro suo voto: Weilen der Maleficant sowohl in vorigen Examinibus, alß auch in letzter Besiebnung das Laster der Sodomie völlig geständig, so könte Er sowohl nach Außweiß der Peinl. Halß-Gerichts Ordnung, alß auch hiesiger Land-Rechten wohl mit der ordinari Lebens-Straff beleget werden, alleine seyen seine geringen Jahre und vornemblich, daß Er vielleicht auß ohnwissenheit würcklich das Laster auff sich haben darzukommen, alß Ursache zur Barmherzigkeit anzusehen und dahero wäre Er der ohnmaßgeblichen Meynung: da ohnedem beim Blutgericht die unanimia auff den Staupenschlag und Landesverweisung außgefallen, Es dabey sein Bewenden haben möge; doch solte Er nach vorhergegangener ernstlicher Verweiß- und Abmahnung vorter merer dergleichen Sünden auff den Richtplatz geführet und alß dann nebst dem Staupenschlag nach abgenommener Urphed ewig des Landts verwiesen werden, das Kalb aber noch in seiner praesenz verbrandt werden.

Herr von Güntzer:

Weilen er theils wegen geschäfften, theils auch wegen Abwesenheit der Sachen Verhandlung nicht beygewohnet, heute auch die Acten in totum nicht ablesen hören, alß könne Er in solchem wichtigen Werck seine Gedancken wegen nicht bewußten Umständen nicht eröffnen.

Herr von Leutrum:

Es statuiren zwahr die mehriste Casuistes, quod in puniendis delictis Carnis mitior poena zu amplectiren seye; weilen aber das verloffene Crimen Sodomiae atrocissimum und nach allen Rechten andern zum Abscheu höchlichst zu betraffen verordnet, so finde Er seines wenigen Orts auch anjezo keine Neue erhebliche Ursachen welche Ihm von seinem Ehedessen schon in dieser materie gegebenen unterthgsten voto zu destituiren abtreiben könnte, dahero Er nochmahlen der Meynung wäre, daß poena ordinaria hier stattfinden könne, wolte sich also auch mit H. Geh. Rath Mahlers voto confor-

1) Offenbar ein Schreibfehler.



mirt haben und posito, es wären einige Mittel und weg übrig, welche den Delinquenten beym Leben erhalten könten, So seye doch sicherlich zu glauben, daß Er von diesem abscheulichen Laster schwehrlich abstehen, sondern vielmehr, natürlicher Weiß zu reden, seine zuerst außgestandene Venerische Unzuchtstriebe mit andern dergleichen bestiis continuiren und dadurch einen rechten Sodomiten abgeben würde.

Herr Hoffrath Mentzer:

Wann Er ex actis und sonderl. des delinquenten Iudiciale Geständnus in gebührende Consideration ziehe, So liege klar am Tag:

1.) deß delinquenten bestialischer Vorsatz
2.) quod habnerit rem in re, und scheine auß seiner geständnus auch sogar, quod semen immisserit, angesehen Er selbsten mit diesen Worthen gestanden, wie Er in actu ipso bey Ihme eine besondere Kützelung verspührt.
3.) daß bey zurückziehung seines membri solches ganz lummelich gewesen, mithin der actus vollbracht worden seye,
4.) Solche bestialische That zum 2. Mahl attentirt, auch laut seiner Worthen wann er nicht durch den dazu gekommenen Mann darum verhindert worden, Er solches reiterato vollbracht haben wolte mit dem Anhang, daß er in bestiali coitu mehr, alß in mastupratione empfunden, ein(gestehet),
5.) folglich keine Besserung, sondern viel mehr Continuation dieses nefandi delicti zu vermuthen; Seine Jugend oder Impubertät betr. finde Er keineswegs, daß solche zu attentiren, angesehen an der pubertaet nur etlich monath ermanglen; nicht weniger laut Actorum Seine malitia zimlich groß, daß also allen Rechten nach es heiße quod malitia suppleat aetatem; dahero Er des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens wäre, es solte Bemelter delinquent ad tollendum Scandalum et deterritionem aliorum, zu mahl da dergleichen execrable Laster gar überhand nehmen wollen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet, dessen Cörper samt dem Kalb verbrand werden, salvo jedoch aliorum judicio

Herr Hoffrath Eccard:

Wann Er diejenige Umstände, wie die vom Amt geführte protocolla über des delinquenten eigene Geständnus selbige vor Augen legen recht betrachte, so könne er nicht anders, dann nach Gött- alß Weltl. Rechten seine ohnmaßgebliche Gedancken dahin zu geben, daß der delinquent um seines gestanden und würcklich vollbrachten Verbrechens willen, mit der auff solch verbrechen gesetzten ordinari



Todesstraff beleget werden solte, dahero auch weilen dessen bewegl. Ursachen in dem ersten und nachstehenden Voto bereits weitläuffig angeführt worden, Er sich mit denenselben durchaus conformire.

Herr Vice-Praesident:

Habe schon neulich den 2 Decembris sein Votum und darinnen die Ursachen ad protocollum gegeben, welche Ihn ad mitigandam poenam ordinariam bewogen, derowegen Er gern sehen werde, wann selbiges Votum hiehero de verbo ad verbum transscribirt werde, damit Serenissimus nicht mit 2 protocollis und mit Nachsuchung darin beschwerd werden möchte.

Den 6. Februarii 1716.

Praesentes:

Herr Geh. Rath Maler
„ „ „ Zur Glocken
„ v. Riesmann
„ Hoffrath Dr. Mentzer

N^ta Herr v. Leutrum läßt sich eycusiren, da Er die Auffwartung bey dem Herrn Grafen von Leiningen habe.

No. 1840; Durlach.

Wegen des p^to Sodomiae deß Landts verwiesenen Wilhelm Gaßmanns von Eggenstein übergiebt Advocatus Schuster eine designation von 5 fl. 30 xr, so Er wegen verferttigter accusations-Schrifft fordert mit Bitte, ihme zur Zahlung zu verhelffen.

Conclusum.

Weilen die Forderung nicht übersetzt,

alß Fiat Decretum an das Amt Mühlburg, daß Es die 5 fl. 30 xr auß denen Straffgefällen bezahlen und gebührend verrechnen, auch wie die execution abgeloffen, berichten solle.



V.

Über die Wechselbeziehungen zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft.

Vortrag, gehalten im Juristenverein in Graz
von
Dr. **Hermann Pfeiffer**, Privatdozent.

M. H.! Ich muß gestehen, daß ich nur mit Zögern es unternommen habe, in einer Sache um Ihr Gehör zu bitten, deren Selbstverständlichkeit und Klarheit an sich ihre Diskussion in einer gelehrten Gesellschaft verbieten würde, wenn nicht ebensolaut für die Erörterung dieses Themas der Umstand gesprochen hätte, daß heute noch aus einer, dem Juristen sowohl wie dem Naturwissenschaftler gewordenen Überzeugung die praktischen Konsequenzen nicht oder doch nur notdürftig, in einzelnen und nicht gerade in den wesentlichsten Punkten gezogen wurden. Diese Erwägung allein hat mich dazu ermutigt, Ihre Aufmerksamkeit für das Folgende in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte gleich jetzt Ihre Nachsicht dafür erbitten, daß ich gewissermaßen als Einleitung zu den zu machenden konkreten Vorschlägen Ihnen Bekanntes und Wohlvertrautes, oft Erwogenes und leider auch ebensooft unerledigt unter die Schwelle des Bewußtseins Zurückgedrängtes hier wieder entwickele. Diesen Teil meiner Erörterungen bitte ich Sie, m. H., als eine bescheidene, das angeschlagene Thema keineswegs erschöpfende Darstellung bekannter Tatsachen aufzufassen!

Es sind von altersher die Juristen bei den dogmatischen Philosophen in die Schule gegangen. So hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine geistige Gemeinschaft zwischen diesen Wissensgebieten entwickelt, aus der wohl beide in Theorie und Praxis Vorteil gezogen haben. Abseits von ihnen ist seit ihren Uranfängen die Naturwissenschaft gestanden und nur wenige und lose Fäden waren es, welche die einander fremd gegenüberstehenden Lager verbanden. Die Tatsache ist so festgewurzelt in der Bewußtseinssphaere vieler, daß auch heute

noch sogar von einem Antagonismus zwischen Jurisprudenz und Naturwissenschaft gesprochen wird. Zur Erklärnng dieses festgewurzelten Freundschaftsbündnisses auf der einen, zur Erklärung dieses fruchtlosen Nebeneinanders auf der anderen Seite dürfte uns folgende Überlegung führen:

Die Philosophie war es, die auf Basis ihrer dogmatischen Spekulationen in dem Drange nach Selbsterkenntnis die Lebensvorgänge und ihre Deutung nicht nur als ein wichtiges, sondern als ein nicht zu umgehendes Problem erkannte, um den Menschen in seinen Beziehungen zum Universum richtig einzureihen.

Das „γνῶϑι σαυτόν“ des griechischen Philosophen hat diesen menschlichen Wissensbestrebungen die Richtung gegeben. Dieses Wort wieder ist es gewesen, welches der genannten Schule die regste Anteilnahme, ihren scheinbaren oder wirklichen Resultaten die höchste Aufmerksamkeit von Seiten der Rechtskunde sichern mußte. Denn unzweifelhaft! Sollten Menschen als Vertreter menschlicher Gemeinschaft die soziale Wertigkeit einer Handlung richtig beurteilen und würdigen, so war dazu das „γνῶϑι σαυτόν“ eine unerläßliche Voraussetzung. Die philosophischen Bestrebungen verdienten aber deshalb von der in Rede stehenden Seite um so größere Beachtung, als sie in Verfolgung des aufgestellten Programms und in richtiger Erkenntnis der dominierenden Bedeutung psychischer Vorgänge im menschlischen Leben das Studium gerade dieser zu ihrem Hauptgegenstande zu machen anfingen. Auch der Weg, den die Philosophenschulen einschlugen, aus einer abstrakten Selbstbespiegelung heraus gedanklich das Problem menschlichen Wesens zu fassen, hatte etwas Fesselndes in sich. Er schien der geeignetste und kürzeste zu sein in einer Zeit, in welcher man noch nicht erkannt hatte, daß abstraktes Denken ohne die Korrektur einer nüchtern registrierten und systematisch angelegten Beobachtung ein Unding sei. Dem Programm des „γνῶϑι σαυτόν“ war das höchste Interesse der Baumeister menschlichen Rechtes von vornherein gewiß, da nur einer der Zeitperiode angepaßten und sie dabei erschöpfenden Kenntnis menschlichen Seins die Normierung von Recht und Unrecht entspringen konnte. Der Drang nach Erkenntnis konnte damals nur von den philosophischen Schulen befriedigt werden. Denn in jener Entwickelungsperiode stand philosophisches Denken und Grübeln im Mittelpunkt der Beachtuug aller Kulturförderer, von ihm durfte man die Lösung des Problemes den Tatsachen nach auch allein erwarten, da die Naturwissenschaft noch in den Anfängen ihres Entstehens begriffen war.

Nicht nur daß das vorliegende Tatsachenmaterial äußerst mangel-



haft war und ungeordnet, ohne System, in wirrem Nebeneinander, ohne befruchtenden, einheitlichen Leitgedanken brach lag, so führten auch die Wege naturforschender Geister jener Zeit so weit ab von den konkreten Problemen, von den heißen Impulsen momentanen Erlebens, daß über dem Umwege, den die Naturwissenschaft in den Kosmos zum Verständnisse menschlichen Seins machte, das hohe Ziel von der Allgemeinheit verkannt, daß über die zusammenhangslosen Resultate ihre Bedeutung im Rahmen eines geordneten, noch in weiter Zukunft liegenden Naturverstehens vergessen wurde.

Während nun im Laufe von Jahrhunderten eine dogmatische Philosophie in einer dem Tatsächlichen abgewandten Selbstbekrittelung es vergebens versucht hat, auch nur die einfachsten Lebensvorgänge, geschweige denn einen Bruchteil psychischen Geschehens richtig zu deuten oder gar zu erklären, blieb die Jurisprudenz, trotzdem sie sich in der Theorie den mannigfachen Wandlungen philosophischer Systeme anpaßte, doch in hohem Maße davor bewahrt, in einer philosophischen Sackgasse umherirrend, nicht vom Platze zu rücken.

Nicht weil, sondern trotzdem die Philosophie die Lehrmeisterin der Rechtskunde gewesen ist, hat sich diese in ersprießlicher Weise fortzuentwickeln vermocht! Das deshalb, weil sie, vielleicht ohne sich dessen voll bewußt zu werden oder gar plangemäßig diesen Umstand zu nützen, in ihrer praktischen Betätigung und in dem Bestreben, die im Alltage werdenden Einzelprobleme zu lösen, Naturwissenschaft betrieben hat auf einem Gebiete, welches für uns alle auch heute noch das aktuellste geblieben ist: im Kontakt mit dem fehlenden, sozial abirrenden Menschen!

Ich wiederhole es: Trotzdem die Jurisprudenz belastet war vom philosophischen Dogma, hat sie sich dem befruchtenden Einflusse, den der ihrem Urteile unterstellte Mensch ausübte, nicht ganz zu entziehen vermocht.

Mit den Lehrgebäuden der Alchymie, mit den krausen Doktrinen einer dem Tatsächlichen abgewandten Heilkunst gerade den praktischen Rechtsbedürfnissen aufzuhelfen, dazu gab es in jenen Zeiten keine Veranlassung. Es kam noch der Umstand hinzu, daß die im Altertume durch kühlbeobachtende Geister angebahnte Naturerkenntnis immer mehr und mehr, und das zu ihrem größten Unheile, gleichfalls in ein Abhängigkeitsverhältnis zur dogmatischen Philosophie geriet. Die nüchterne Beobachtung des Naturgeschehens wurde auf Kosten unkorrigierbarer, phantastischer Deduktionen zuerst vernachlässigt, um endlich ganz in den Hintergrund gedrängt zu werden.

So nur konnte es in Folge des verderblichen Einflusses eines

sog. philosophischen Denkens zu einem so weitgehenden Verfalle, zu einer jahrhundertelangen Hemmung einer Richtung menschlichen Strebens kommen, deren hohe Bedeutung, deren Ziele und Wege einem geistig freien Altertume nicht fremd gewesen sind. Wie für die Jurisprudenz, so gilt vielleicht in noch höherem Maße für die Naturwissenschaften des Mittelalters der Satz: Nicht weil, sondern trotzdem sie unter der Botmäßigkeit der dogmatischen Philosophie gestanden sind, wurden sie sich des rechten Weges endlich doch bewußt!

Die von philosophischem Dogmenkram beladenen und beengten Experimente der Alchymisten, die sich in engem Zirkelkreise bewegten, eine freie Deutung des Geschauten und seine Nutzbarmachung nicht zuließen, diese uns heute kindisch, ja lächerlich anmutenden Versuche der alten Goldmacher, sie bargen in sich doch ein Korn Edelmetalles: Ich meine den Umstand ihres Kontaktes mit dem Naturgeschehen! Dieser Tatsache allein haben wir es zu verdanken, daß eine unvoreingenommene Betrachtungsweise der Natur auf den ihr gebührenden, dominierenden Platz wieder gestellt wurde. Den Retorten und Glühöfen einer verknöcherten Goldmacherkunst entstieg das naturwissenschaftliche Experiment, streifte die Sklavenketten eines unkorrigierten Denkens ab und suchte dort nach Erkenntnis und fand sie auch, wo sie allein uns Menschen erblühen konnte: Nicht in himmelragenden, schwanken Phantasiegebäuden, sondern im Schooße unserer Erde: in nüchterner Betrachtung und Erforschung der allgegemeinen Naturgesetze, die alles Lebende umschlingen und zwingen. So sehen wir in dem Momente die Naturwissenschaft neu erblühen, in welchem die Alchymie zur Chemie wurde, in dem aus den alten Dürrkräutlern und Tierbälgebewahrern Biologen wurden, in dem die alten Heilkünstler in Ärzte sich verwandelten, die, im Leben stehend, in voller Kenntnis des Baues und der Funktion des menschlichen Leibes, in voller Würdigung menschlicher Leiden und Freuden zu handeln anfingen, aus der stillen Gelehrtenstube hinaustraten unter ihre Brüder in dem Bestreben, sie kennen zu lernen, um mit ihren Händen, nicht aber mit ihren Philosophemen ihnen zu helfen.

Es hieße, Ihnen allen Wohbekanntes vorbringen, wollte ich in den Einzelheiten verfolgen, welchen Aufschwung namentlich im eben abgelaufenen Jahrhunderte die Naturerkenntnis gewonnen hat und welche mächtige Förderung eine große Reihe anderer Wissensgebiete durch die hier erzielten Errungenschaften empfing.

Die Naturwissenschaft war es, welche das Schlagwort von der Umwertung aller Werte prägte. Sie ist mit diesem ihrem Schlacht-



rufe eingetreten in das Zentrum des Interesses moderner Kulturförderer. Sie ist es, die heute schon nicht nur vom praktischen Leben, sondern auch von der Theorie, von dem Denken und Fühlen der Allgemeinheit als jener Faktor erkannt worden ist, dessen Fortschreiten oder Stillestehen auch den Fortschritt oder Stillstand des Menschengeschlechtes bedeutet. Das philosophische Dogma — wir dürfen es heute schon getrost aussprechen! — hat seine herrschende Stellung im geistigen und materiellen Leben eingebüßt und sein Erbe hat eine nüchterne, menschlichen Wünschen angepaßte, ihre Erfüllung als nächstes und höchstes Ziel erstrebende Naturwissenschaft angetreten.

Und merkwürdig, in diesem Jahrhundert der Umwertung aller Werte hat auch das früher zitierte, im Mittelalter so übel gedeutete Philosophenwort seine richtunggebende Kraft behalten. Das „γνῶϑι σαυτόν“, stand auf den Fahnen der alten Dogmatiker; wir finden es heute wieder auf den Bannern naturwissenschaftlicher Forschung. Nur sein Sinn hat sich geändert! Auch dieses zum Programm geprägte Wort hat seine Umwertung erfahren und wird heute vielleicht zum erstenmale so erfaßt, wie Sokrates es wohl gemeint haben mag: Erkenne dich selbst! Dabei ist die Betonung auf das Kennen, auf das Kennen-Lernen zu legen! Das „γνῶϑι σαυτόν“, dessen sind wir uns heute bewußt geworden, kann seine Lösung nicht in fruchtloser, dem Tatsächlichen abgewandter, der Realität des Lebensphaenomens entfremdeter Selbstenträtselung rinden. Dieses Ziel, über dessen Erfüllung hinaus erst die gewaltige Aufgabe seiner praktischen Konsequenzen ragt, dieses Ziel kann ausschließlich und allein auf dem Wege einer planmäßig durchgeführten Beobachtung erreicht werden. Nur die restlose Kenntnis unser selbst, der uns umgebenden Außenwelt und der Wechselbeziehungen beider kann uns in den Stand setzen, auch das wirklich zu erkennen, auch das bewußt zu erstreben, was uns Not tut.

Dieser letzte Satz, so selbstverständlich, so vertraut er auch heute unserem Ohre klingen mag, ist vielleicht die größte tatsächliche Errungenschaft naturwissenschaftlichen Strebens. Aus ihm heraus erst können wir den Wert der schon jetzt gereiften Ergebnisse voll ermessen. Er bildet die Entwicklungsrichtung, in der kommende Jahrhunderte noch planmäßiger und zielbewußter vorschreiten werden, wie dies heute geschieht, wo die Entscheidung der Frage über die Hegemonie zwischen Deduktion und Intuition, wenn auch praktisch abgeschlossen, so doch von manchen noch nicht voll anerkannt ist!

Ich habe früher vorübergehend des Umstandes erwähnt, daß aus den modernen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen auch anderen,

fernliegenden Wissensgebieten Förderung und Befruchtung geworden ist, Tatsachen, die wieder so sehr Allgemeingut geworden sind, daß ich wohl darauf nicht näher einzugehen brauche. Nur zögernd und ungern aber hat sich die Philosophie, soweit sie nicht selbst zur Naturwissenschaft geworden ist, also die philosophische Dogmatik dem wachsenden Einflusse naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gebeugt. Sie war es, die vom Fundamente aus ganz besonders durch Erkenntnisse erschüttert wurde, die eine nüchterne Beobachtung am Krankenbette und im Tierexperimente über das psychische, besser gesagt das nervöse Geschehen gezeitigt haben.

Das Dogma sah mit einem mitleidigen, nachsichtigen Lächeln den ersten Gehversuchen zu, welche die ihm entwachsene Naturwissenschaft dem Naturerkennen zu tat. Mitleidig wie eine Mutter, welche weiß, daß ihr Kind bei seinen ersten Exkursionen gar bald in der Horizontalen anlangen werde, nachsichtig wie eine Mutter, die gar wohl weiß, wie bald ihr Kind unter Thränen in ihren bergenden Schoß zurückflüchten werde. Aber sieh da! Wohl gab es ein Straucheln uud Fallen, wohl gab es auch das, was man ins individuell Menschliche übersetzt, Thränen nennen konnte — aber die vom Banne des Dogma befreite junge Wissenschaft lernte gehen, wuchs und wuchs und suchte, auf eigenen Füßen ihre eigenen Wege, des mütterlichen Schoßes zu ihrem Vorteile entratend. Und je weiter diese Wege sie abseits führten von jenen der Mutter, um so banger wurde diese! An die Stelle des nachsichtigen Lächelns trat gar bald ein ernstes, mahnendes Kopfschütteln, eine Verwarnung nach der anderen wurde der Unvorsichtigen nachgerufen. Das Dogma drohte mit seinem Zorne und, weil dieser nichts fruchtete, mit seinem Fluche. Als aber auch er ungehört verhallt war — die Naturwissenschaft war einstweilen schon so weit gegangen und fühlte sich so sicher auf ihren jungen Beinen! — da verstieß das Dogma das ungeratene Kind! Es kehrte in seine Studierstube zurück und begann selbstgefällig seine Selbstbetrachtungen von neuem! Da kam ein Tag, da die Naturwissenschaft wieder an der Herrin Tor pochte, aber nicht zagend und schüchtern, wie ein reuiger Sünder, sondern laut und fordernd. Als ihm die Tür nicht gutwiliig aufgetan wurde, da erzwang sie sich den Weg!

Ich möchte, m. H. diese Parabel nicht ins Ungebührliche fortspinnen! Kehren wir zu den Tatsachen zurück, so wie sie heute vor uns liegen: Wenn es früher keinen Alchymisten, keinen Heilkünstler gegeben hat, der unbeeinflußt vom Schuldogma sein Wesen trieb, so gibt es heute keinen ernstzunehmenden Philosophen mehr,

4*



so kann heute kein irgendwie Beachtung verdienendes philosophisches System aufgestellt werden, ohne volle Berücksichtigung nicht nur der allgemeinen naturwissenschaftlichen Tatsachen, sondern ganz besonders auch jener tiefen Einblicke, die das Experiment uns in die Werkstätte psychischer Tätigkeit gewährt hat. Zu philosophieren — es bleibe dahingestellt, ob es überhaupt vorteilhaft oder nutzbringend sei! — zu philosophieren ist schon heute nur mehr auf einer Basis denkbar, welche die Naturwissenschaft in selbstentäußerndem, aufreibendem, jahrhundertelangem Kampfe geschaffen hat. So ist sie, ganz besonders aber die Medizin mit ihren vielen abzweigenden Wissengebieten die Lehrmeisterin der Philosophie geworden, so ist dem Naturwissenschaftler neben seiner Forscherarbeit noch eine zweite Aufgabe geworden: Der Lehrmeister des Menschengeschlechtes zu sein in seinem Ringen nach Selbsterkenntnis.

Dieser Umschwung hat sich nun so unbemerkbar langsam und unauffällig vollzogen, die immerhin erbitterten Kämpfe um die Vorherrschaft wurden den breiten Massen so verborgen geführt, daß in abseits Stehenden vielleicht die volle Ueberzeugung von der wesentlichen Wandlung noch nicht gereift, noch nicht gefestigt ist.

So ist es auch nur zu erklären, warum die Jurisprudenz noch heutigentags der Schulphilosophie nähersteht als jener Wissenschaft, die in moderner Zeit an führende Stelle getreten ist. So ist es vielleicht erklärlich, warum dem Wandlungs- und Anpassungsprozesse der alten Lehrmeisterin aus dem echt menschlichen Beharrungsvermögen heraus nur zögernd und in geringem Ausmaße die Rechtskunde gefolgt ist.

So mannigfach die Wechselbeziehungen zwischen den beiden Lagern auch sein mögen, so gebieterisch auch der Fortschritt gerade das Ineinander-, das Miteinanderarbeiten der Vertreter beider Wissensgebiete fordert, so spärlich ist bis heute noch der Gedankenaustausch geblieben!

Doch dürfen wir nicht ungerecht sein und über das Ziel hinausschießen! Die Wechselbeziehungen sind lebhafter geworden, sie mehren und festigen sich, so daß man schon heute aus den vorliegenden Tatsachen sagen darf: Es bewegen sich beide Wissenschaften nicht mehr in parallelen Linien, die in der — Unendlichkeit einmal sich berühren werden, sondern es ist eine deutliche Konvergenz zu verzeichnen, die den Zeitpunkt erschöpfenden und plangemäßen Zusammengehens in nicht allzuferner Zukunft vorauszusagen gestattet!

Diese Annäherung hat nun wieder derselbe Umstand bewerkstelligt, der früher für die Rechtspflege und für die Naturwissen-

schaften als entscheidend bezeichnet wurde, sie vor einem Erstarren im Dogmenkrame zu bewahren: Der Kontakt mit dem konkreten Einzelfall, mit dem Menschen!

Hier war die Rechtspflege schon zu einer Zeit, wo von einem Aufblühen der Naturwissenschaften nicht die Rede sein konnte, darauf angewiesen worden, des helfenden Beirates Naturkundiger sich zu bedienen, sollte sie nicht in ihrem Streben nach Rechtfindung abirren. Nicht die Folgerungen aus dem Geschauten, sondern das Geschaute selbst, die nackte naturwissenschaftliche Tatsache war es zuerst, welche die Brücken schlug von der Jurisprudenz zur Naturwissenschaft, insbesondere zur Medizin.

Als diese Wissenschaft in den Besitz konkreter Kenntnisse gelangt, als das Studium des Baues und der Funktionen des gesunden und kranken Menschen als unerläßliche Basis für ärztliches Handeln erkannt worden war, da ist die praktische Rechtspflege gar bald sich dessen bewußt geworden, mit wie großem Vorteile sie in einzelnen Fällen für ihr richterliches Handeln der Kenntnisse des Arztes sich bedienen könne. Je weiter und tiefer auf dem Arbeitsgebiete der Heilkunde und Biologie in das Naturverstehen eingedrungen wurde, je mehr die Zahl der ans Licht gebrachten Tatsachen anschwoll, um so reger gestaltete sich auch die Inanspruchnahme der Kenntnisse des Arztes, um so häufiger sah sich der Richter veranlaßt, aus diesen Quellen zu schöpfen. Wie groß der Umschwung gerade in den letzten Jahrhunderten hier gewesen ist, läßt sich am leichtesten erkennen, wenn man die relativ spärlichen Bestimmungen der Karolina über die Heranziehung von ärztlichen Sachverständigen mit den Regulativen vergleicht, die in den modernen Gesetzbüchern die Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum anordnen. So ist im Verlaufe der Zeiten dem Arzte, von seinen reinärztlichen Pflichten abgesehen eine neue soziale Aufgabe erwachsen, deren Erfüllung einen nicht minderen Grad von Pflichtbewußtsein und Leistungsfähigkeit verlangt, wie seine ihm angestammte, die ihn nicht minder wichtige soziale Interessen zu vertreten heißt, wie das Gebot, Schmerzen zu lindern.

Es ist, langsam an Boden und Bedeutung gewinnend, auf den genannten konkreten Gebieten der Arzt und die ärztliche Wissenschaft zu einem Kulturfaktor geworden, der vielleicht deshalb in seiner Bedeutung von der Allgemeinheit unterschätzt wird, weil das Betätigungsbereich des Arztes das Krankenbett und der richterliche Einzelfall geblieben ist, weil der Arzt, als echter Jünger der Natur, es scheut, sich in Szene zu setzen.



Aus diesen, Ihnen allen, m. H., so wohlbekannten Tatsachen müßte es nun nur zu begreiflich scheinen, daß Jurist und Arzt, in dem gemeinsamen Bestreben, ein und dieselbe soziale Sache zu fördern, auch innerlich rasch einander nähergekommen sind und daß sie es gelernt haben, sich einander anzupassen.

Man sollte meinen, daß eben jenes Philosophenwort, dessen eminente Bedeutung einst das Freundschaftsbündnis mit der philosophischen Dogmatik anzubahnen vermochte, die Rechtskunde naturwissenschaftlicher Denkweise zuführen werde. Wenn dies nicht in jenem Umfange geschehen ist, wie es vielleicht für eine ersprießliche Fortentwickelung vorteilhaft gewesen wäre und wie es vielleicht auch die einzelnen Beteiligten wünschen würden, wenn es noch immer nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Naturwissenschaft an der Jurisprudenz, der Rechtskundige an der Arbeit des von ihm zugezogenen Arztes eine den Tatsachen nicht gerechtwerdende Kritik übt, so scheint mir dieser Umstand nur zu beweisen, daß zwar nach außen hin oder besser gesagt im Einzelfall eine Verständigung stattgefunden hat, daß aber die Denkweise in beiden Lagern noch eine grundsätzlich verschiedene geblieben ist.

Das ätiologische Moment — gestatten Sie mir diesen medizinischen Ausdruck! — das ätiologische Moment des starren Festhalten an der einmal eingeschlagenen Gedankenrichtung dort und hier liegt, wie ich meine, nicht so sehr in dem schon einmal angezogenen menschlichen Beharrungsvermögen, als vielmehr in dem Umstande, daß sich die Rechtskunde der Umwälzung nicht voll bewußt geworden ist, daß sie heute unerschütterlich feststehende Deduktionen noch nicht in vollem Ausmaße berücksichtigen gelernt hat, die einer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise aus den beobachteten Tatsachen zu ziehen so leicht fiel.

Die Schuld liegt auch hier wieder nicht so sehr an dem starren Festhalten der Rechtskunde an ihren altgewohnten Ueberzeugungen als an den Naturwissenschaftlern selbst, die es in der Schule der nach einfachen, ehernen Gesetzen arbeitenden Natur verlernt haben, Propaganda mit ihren Ueberzeugungen zu treiben, wie es die alten Dogmatiker getan haben!

Aus der Erkenntnis der materiellen Grundlage, ja der materiellen Ursachen psychischen Geschehens, in voller Würdigung des wesentlichen Einflusses allgemein somatischer Verhältnisse auf die Vorgänge des Seelenlebens und demgemäß auch auf das Handeln, wurde der Arzt dazu geführt, gut und böse nicht so sehr nach ihrer sozialen Seite hin einzuschätzen als die individuelle Genese, auf dem Hinter-



grunde allgemeiner Naturgesetze ins Auge zu fassen. Der Rechtskundige aber, als Vertreter der Interessen menschlicher Gesellschaft, glaubt naturgemäß seine spezielle Aufgabe erschöpft, wenn er die Frage nach dem sozialen Effekt erledigt hat. Wir müssen aber gerechterweise zugestehen, daß schon seit langer Zeit nicht nur das Was sondern auch das Wie im Einzelfall sowohl wie vom Gesetzgeber Berücksichtigung gefunden hat.

Dennoch glaube ich den Hauptgrund des Nebeneinanders von Rechtskunde und Naturwissenschaft darin suchen zu müssen, daß die soziale Bewertung nach den Gesetzen menschlicher Gesellschaft hier, die individuelle Beurteilung auf dem Hintergrunde eines immerhin beträchtlichen Naturverstehens dort von beiden Seiten im Auge behalten und daß ein Kompromiß zwischen beiden, sich doch ergänzenden Betrachtungsweisen noch nicht gefunden ist. Daß aber auch die Resultate, die von den erwähnten Gesichtspunkten erzielt wurden, sich nicht decken können, daß hier immer wieder Dissonanzen entstehen müssen, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß die soziale Bewertung nur einen kleinen Bruchteil eines Geschehens zu beleuchten vermag, während das Streben nach einer Beurteilung in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen einen viel tieferen Einblick gestattet.

Ich möchte aber diesen, eine zielbewußte Annäherung heute noch hemmenden Gegensatz mehr als einen äußerlichen, denn als einen essentiellen bezeichnen. In beiden Lagern sollen menschliche Lebensäußerungen beurteilt werden. Ob dies nun dort von sozialen, hier aus individuell menschlichen Gesichtspunkten heraus geschieht, so setzt doch jedes Beurteilen einer Sache ihre Kenntnis voraus, wenn anders die Beurteilung den Dingen gerecht werden soll. Es ist eine mehr als selbstverständliche Forderung, daß der Bewertung einer menschlichen Handlung, von welchem Gesichtspunkte sie auch immer ausgehen mag als Grundlage dienen müsse eine Kenntnis des Menschen selbst.

So wären wir auf diesem Umwege zum sokratischen „γνῶϑι σαυτόν“ zurückgekehrt! Mag auch der Arzt im Einzelfall als Sachverständiger seine praktischen Kenntnisse in den Dienst der Rechtspflege stellen und ihre Bedürfnisse nach Maßgabe des ihm zu Gebote stehenden Wissenschatzes befriedigen, es muß in Konsequenz des früher Gesagten nicht nur gefordert werden, daß eine praktische Rechtspflege mit den Grundmaximen der menschlichen Lebenserscheinungen vertraut ist, sondern daß auch eine legislative Tätigkeit in



Anerkennung jener neuaufgedeckten naturwissenschaftlichen Tatsachen erfolge, die uns Einblick gewähren in die Werkstätten der Natur, ganz besonders aber in die Werkstätten menschlichen Seelenlebens. So nur kann im Einzelfall gegenüber dem sozialen Rechte der Allgemeinheit auch das individuelle Recht des Menschen zur Geltung kommen, so nur steht zu hoffen, daß auch in der Gesetzgebung dieses Prinzip nach Tunlichkeit Anerkennung finde.

Und so nur, m. H., halte ich es für möglich, daß in absehbarer Zeit in gemeinsamer Arbeit an die Lösung von Problemen wird geschritten werden können, deren Entwirrung heute noch als ein Unding erscheint. Dabei handelt es sich aber nicht so sehr um das Verständnis, welches der Richter im Einzelfall seinem ärztlichen Beirat zollt. Denn dazu sind ja heute schon in großem Umfange die Bedingungen erfüllt! Das große Entgegenkommen und die hohe Anerkennung, welche der ärztlichen Sachverständigkeit von maßgebender Seite entgegengebracht wird, sichert auf diesem Gebiete heute schon eine fruchtbringende Arbeit. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Rechtskunde, vom naturwissenschaftlichen Denken befruchtet, jene Errungenschaften und jene heute schon ableitbaren Folgerungen auch in der Theorie sich zu eigen mache, von denen sie Vorteil erwarten darf. Auch hier dürfen wir aber in dem Bestreben, ein gegenseitiges Verständnis anzubahnen, nicht ungerecht sein!

Die moderne Kriminalistenschule war es, welche vor mehreren Dezennien die kühne Schwenkung ins naturwissenschaftliche Lager in voller Erkenntnis der Richtung getan hat, in der sie sich bewegte. Sie war es auch, welche die ersten Früchte beginnenden gegenseitigen Begreifens gepflückt hat. Und die Zahl dieser ist, so weit ich in diese Dinge Einblick gewonnen habe, keine geringe.

Ganz abgesehen von den unmittelbaren, praktischen Konsequenzen welche die Bewegung schon zu verzeichnen hat, ist namentlich die Theorie davon nicht unbeeinflußt geblieben. Man möge nur an den alten, sicherlich in mancher Hinsicht unfruchtbaren Streit über die Willensfreiheit sich erinnern und bedenken, welche Wandlung die den unitarischen Standpunkt teilenden jungdeutschen Kriminalisten in der Theorie des Strafrechts geschaffen haben. Wenn man früher die Ansicht vertrat: Weil der Effekt einer Handlung sozial schädlich sei, müsse gestraft werden, dabei sei es ganz irrelevant, wie die Handlung, die Gesundheitsbreite vorausgesetzt, zustandekomme, so war es gerade die von naturwissenschaftlichem Denken befruchtete jungdeutsche Schule, welche darauf hinwies, daß neben der sozialen Bewertung eines Deliktes, wenn auch im Hintergrunde, so doch als

immerhin beachtenswerter Faktor die individuelle Genese in Rechnung gezogen werden müsse. Für sie aber ist die Frage nach der Willensfreiheit von allergrößter Bedeutung.

Freilich kann uns niemals dem stärkeren Rechte der Allgemeinheit gegenüber das individuelle Recht, das jedes Naturgeschehen in sich birgt, so weit beeinflussen, uns zu fragen, ob überhaupt zu strafen sei. Wohl aber ist es von einer Rechtspflege, die in Übereinstimmung mit dem modernen, naturwissenschaftlichen Erkennen speziell der psychischen Geschehnisse steht, zu erwarten, daß sie das Warum und Wie der Strafe von diesem Faktor in hohem Maße werde beeinflussen lassen. Und diese beiden, nicht mehr so sehr in der Theorie als vielmehr in der legislativen Tätigkeit und in der richterlichen Praxis ihrer endgültigen Entscheidung immer noch harrenden Punkte fordern geradezu heraus nach einer Einflußnahme naturwissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse. Daß hier nicht der alte philosophische Dogmenkram mit seinen den Lebenserscheinungen nicht, sondern der Studierstube entlehnten, weltfremden Anschauungen, daß vielmehr hier die nüchterne, naturwissenschaftliche Denkweise das letzte Wort wird zu sprechen haben, diese Gewähr hat uns die jahrzehntelange Arbeit naturwissenschaftlich-gebildeter Kriminalisten als wichtige und stolze Errungenschaft beschert. Jene Geistesrichtung, jene Forscherarbeit wird hier der Zukunft ihren Stempel aufdrücken, die dem wahren und tiefen Sinn des „γνῶϑι σαυτόν“ näher zu kommen vermochte.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die hier vorgebrachten, ganz allgemeinen Andeutungen in das Detail verfolgen. Ich fürchte auch nicht, in dem Gesagten mißverstanden zu werden! Was meine innerste Überzeugung ist, es könne der Rechtspflege aus einem Streben nach naturwissenschaftlicher Denkweise nur Vorteile erwachsen, dürfte wohl auf keinen Widerspruch stoßen!

Wohl aber muß ich mich von dem Verdachte zu befreien versuchen, daß ich die naturwissenschaftliche Denkweise, die heute schon gewonnenen Resultate zu hoch einschätze. Vor einer Überschätzung der Bedeutung konkreter naturwissenschaftlicher Tatsachen für den Einzelfall bewahren wohl die, wie ich unumwunden zugestehe, oft recht betrübenden Erfahrungen in der Praxis. Gerade dem Naturwissenschaftler werden die hindernden Schranken bewußt, die seinem Erkennen da und dort und in um so größerer Zahl erwachsen, je tiefer er in den Geist seiner Wissenschaft einzudringen versucht. Gerade ihn lehren diese Schranken zuerst und am bittersten vielleicht, einzuschätzen, was er nicht weiß! Sie lehren ihn aber auch, des



einmal gesicherten Besitzes sich zu freuen, ihn zu nutzen und das Erreichte mit dem noch Anzustrebenden in nüchterne Beziehung zu bringen.

Aus dem zurückgelegten Weg vermag er auch auf die Entwicklungsrichtung des Kommenden seine Schlüsse zu ziehen. So gering das bisher Geleistete scheinen mag, so ferne wir uns auch heute noch vom endlichen Ziele befinden, so oft uns auch noch im Einzelnen unser Wissen im Stiche läßt, wir ringen und streben nach Wissen, nach einem an den Tatsachen erprobten, nüchternen Wissen, nicht nach hinfälligen Spekulationen und Lehrgebäuden! Dieses Streben, diese Auffassung des „γνῶθι σαυτόν" ist es, welche ich als den Kern naturwissenschaftlicher Denkweise bezeichnen und von dem ich wünschen möchte, daß sie das feste, unzerreißbare Bindeglied werde zwischen Rechtskunde und Naturwissenschaft.

Die ethischen Ziele beider sind dieselben und einander gleichwertig hohe: Den Menschen in seiner Kulturentwicklung zu fördern. Die Wege, auf denen dieses Ziel angestrebt wird, sind heute scheinbar recht verschiedene. Wenn es aber erst einmal zum allgemeinen Bewußtsein wird gekommen sein, daß nur aus einem Naturverstehen heraus auch ein Verständnis des Einzelnen und der Gesellschaft denkbar ist, und daß nur auf dem Hintergrunde des Naturgeschehens ihre Relationen richtig beurteilt zu werden vermögen, dann ist auch der Weg zu jener innerlichen Harmonie gefunden! Sobald sich beide Lager darüber einig sind, daß aus ihrer Vereinigung, aus der Verbindung ihrer Arbeit der Fortschritt erblühen werde, sobald die Rechtskunde planmäßig bestrebt sein wird, den naturwissenschaftlichen Leitgedanken für ihre speziellen Zwecke nutzbar zu machen, dann werden auch die beiden konvergierenden Entwicklungslinien im Punkte sich getroffen haben!

Diesem idealen Punkt, — ich habe schon früher die Hoffnung ausgesprochen, daß er nicht in unendlicher Entfernung liegt! — — diesem Punkte in konsequenter Weise zuzustreben, daran hindert uns aber ein wesentlicher Faktor: Der Umweg über die philosophische Vermittlerin leitet heute noch naturwissenschaftliche Ergebnisse in juridisches Denken! Dieser Umweg ist ein großer, mühsamer und vor allem: Es verdirbt auf dem weiten Transport so manches Wissensgut, dessen unmittelbarer Besitz vielleicht fördernd und umwälzend hätte wirken können.

Wenn Sie, m. H., mit mir darin übereinstimmen, daß der Rechtskunde aus einem Entgegenkommen gegen die Naturwissenschaften Vorteil erwachsen könne, so werden sie auch in logischer Konsequenz

dieses Zugeständnisses mit mir fordern: Naturwissenschaftliche Bildung für den angehenden Juristen!

Daß es nun damit heute noch recht dürftig bestellt ist, wird mir wohl jedermann zugeben müssen! Den Grundstock zu diesem Mangel legt das Gymnasium, das als unerstürmtes Außenwerk sogenannten „philosophischen Erziehungssystemes“ den Heranwachsenden auf alles andere eher vorbereitet, denn auf das „γνῶθι σαυτον“ in dem vorerwähnten Sinn. Von dem allgemeinen Naturgeschehen lernen wir dort einen dem Fachmanne unerläßlichen, eine allgemeine Bildung, einen weiten Überblick aber nur hindernden Formelkram, von dem Leib des Menschen und von seinen Funktionen wird uns im falschen Sittlichkeitsdusel nur die obere, gewissermaßen salonfähige Hälfte in elenden Bruchstücken vorgeführt und das psychische Geschehen lernen wir nicht nach den heute einwandsfrei bewiesenen naturwissenschaftlichen Tatsachen und den darauf sich aufbauenden Folgerungen kennen, sondern in Form einer in den spanischen Stiefel einer philosophisch-religiösen Dogmatik eingeschnürten Dauphinen-Psychologie und Logik. Die klassischen Sprachen, deren das logische Denken fördernder Einfluß zu ihrem Schutze immer wieder angeführt wird, vollenden dann das Werk, uns als weltfremde, ihres Menschentumes und ihrer Menschlichkeit unbewußte Geschöpfe in das Leben zu schicken!

Dies ist der erste Teil der naturwissenschaftlichen Schulung der angehenden Rechtsbeflissenen! Und nun zum zweiten, dem Kolleg aus gerichtlicher Medizin, das während eines Semesters auf der Hochschule gelesen wird. Es soll den Zweck haben, den Hörer der juridischen Fakultät vertraut zu machen mit der Tätigkeit des Arztes vor dem richterlichen Forum, und steht mit der Tendenz des Vorhergesagten in vollem Einklange. Die Absicht ist durchaus löblich! Nun soll aber auch nicht verschwiegen werden, wie dieser Zweck in der Tat erreicht wird: Von vornherein stehen sich der Lehrer der forensischen Medizin nnd seine Zuhörer etwa so gegenüber, wie zwei Menschen verschiedener Nationalität, die es nicht gelernt haben, in der Sprache ihres Widerpartes zu denken oder zu sprechen! Ein zwar ergötzliches, aber im Hinblick auf das Vorhergesagte doch ernst zu beurteilendes Schauspiel! Der Lehrer erkennt die Unmöglichkeit, im Verlaufe weniger Unterrichtsstunden die gegebene Basis derart zu verändern, daß daraus auf ein wirkliches Verständnis zu hoffen wäre, und sieht sich daher darauf angewiesen, eine kursorischen Überblick über die menschliche Physiologie und Pathologie zu geben und die wichtigsten Punkte anzuführen, in denen der



Ausspruch des Arztes dem Forum von Belang ist. Dabei mache ich immer die Erfahrung, daß der Eindruck dieser Ausführungen entweder tödliche Langeweile ist oder aber jenem verzweifelt ähnlich wird, wie ihn die Kinder in einem Zaubertheater empfangen: Von einem Verstehen, von einem Eindringen und Durchdringen des Stoffes, von einer Anpassung an medizinisches Denken kann um so weniger die Rede sein, als die Mehrzahl der Hörer die wesentliche Bedeutung des Vorgebrachten gar nicht einsieht. Als konkreten Ausdruck dafür möchte ich die Tatsache erwähnen, daß die Frequenz der Vorlesungen in dem Augenblicke etwa um das Dreifache steigt, wo die sexuellen Delikte vorgeführt werden, daß aber z. B. die Besprechung nervöser Vorgänge nur wenige Tapfere über sich ergehen lassen!

Ich möchte hier nicht mißverstanden werden! Unseren Studenten mache ich aus diesen Tatsachen den allergeringsten Vorwurf! Es fehlen ihnen eben alle Vorbedingungen dazu, mit wirklichem Verständnisse, das allein einen 'guten Willen' zu zeitigen vermag, mit der Möglichkeit eines Unterscheidungsvermögens zwischen Wichtig und Unwichtig den Worten des Vortragenden zu folgen. Der Vorwurf trifft vielmehr ein Erziehungssystem, welches es mit sich bringt, daß zwei ihrem innersten Wesen nach demselben Ziele zustrebende Geistesrichtungen so verständnislos einander gegenüberstehen.

Aus all dem früher Erörterten wirft sich die Frage auf, wie denn hier Wandel zu schaffen, wie denn hier als notwendig erkannte Verbesserungen anzubringen wären?

Wenn ich das Wort Verbesserung hier ausgesprochen habe, so muß ich mich abermals gegen den Verdacht verteidigen, als hätte ich es in der Hoffnung, in dem allerdings unverzeihlichen Optimismus getan, aus den festgestellten Tatsachen heraus auch eine praktische Konsequenz hervorgehen zu sehen. Ich habe von dem Beharrungsvermögen menschlicher Einrichtungen eine viel zu hohe, von der Überzeugungskraft des Wortes, ja selbst der Tatsachen eine viel zu geringe Meinung, als daß ich es erhoffen könnte, in dem einmal eingebürgerten, festgelebten System einen Wandel eintreten zu sehen. Wenn ich es dennoch unternehme, in einigen Andeutungen darauf hinzuweisen, wie vielleicht der in uns allen lebendige Wunsch tatsächliche Gestalt gewinnen könnte, so bin ich mir dessen wohl bewußt, daß auch die ernsthaftesten und begründetsten Vorschläge dazu gemacht zu sein scheinen, praktische Folgen nicht nach sich zu ziehen. Aber dennoch! Sie müssen eben einmal gemacht werden!



In diesem Sinne und nur in diesem bitte ich Sie, m. H., das nun Folgende aufzufassen!

Da ich auch nicht in Gedanken es zu tun wage, und nicht dazu berufen bin, an das durch Jahrhunderte lange Gewohnheiten geheiligte Erziehungssystem des Gymnasiums zu rühren, so möchte ich wenigstens darauf hinweisen, daß in unserer Sache auch auf der Hochschule ohne beträchtliche Mehrbelastung des Studenten im Verlaufe seiner vierjährigen Studien vieles nachgeholt werden könnte! Ich denke dabei an ein zweistündiges, obligates Kollegium, welches etwa in Seminarform während des ganzen Studienganges die Einführung in die Kenntnis der Naturwissenschaften zu leiten hätte. Unter dieser Voraussetzung ließen sich im ersten Jahre leicht die Grundzüge einer allgemeinen Biologie, im zweiten jene der Anatomie und Physiologie, im dritten jene der Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des normalen und krankhaften Seelenlebens bewältigen, während das vierte Studienjahr für die Darstellung der gerade diesem Hörerkreis besonders wichtigen forensen Medizin zugewiesen werden könnte. Beim Unterrichte wäre nicht so sehr auf die Anführung wissenschaftlicher Details als auf eine systematische Demonstration der Naturphänomene, auf sein Erleben durch den Schüler Gewicht zu legen. Es würden sich auf eine Anregung der in Frage kommenden Faktoren hin sicherlich an jeder Hochschule geeignete Lehrkräfte finden, welche die angeführten Themen in entsprechender Weise zum Vortrage zu bringen bereit wären.

Mit den hier angedeuteten beschränkten Mitteln könnte zwar nicht das Ideal einer naturwissenschaftlichen Durchschnittsbildung erreicht, wohl aber könnte erzielt werden, daß nicht nur ein volles Verständnis für die wichtigen gerichtlich-medizinischen Tatsachen angebahnt werde, sondern daß auch Rechtskundige ins Leben und in ihren Berufskreis hinaustreten, denen naturwissenschaftliches Denken während ihres langen Studienganges nicht völlig fremd geblieben ist.

Damit wäre schon eine ebenso notwendige, wie ein gegenseitiges Verständnis anbahnende Basis geschaffen, auf der aufbauend kommende Jahrzehnte dem oben als erstrebenswert hingestellten Ziele zuarbeiten könnten:

Eine Gesetzgebung, einen Richter- und Beamtensland zu schaffen, die der wesentlichen Bedeutung des „γνῶϑι σαυτόν“ im modernen Sinne sich voll bewußt, den Fortschritt aus ihrer innersten Überzeugung heraus fördernd, zwar der Allgemeinheit geben, was ihr gebührt, aber auch dem individuellen Geschehen seine gewiß nicht

gering zu achtenden Rechte vorenthalten. Nur auf dem Wege naturwissenschaftlicher Erkenntnis können wir zu einem vollen Selbstverstehen, nur durch dieses wieder zu einer erschöpfenden Gerechtigkeit und nur durch diese zu der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles beitragen:

Dem Menschen zu geben was des **Menschen** ist!

VI.

Mnemotechnik im Unterbewusstsein.

Von

Hans Gross.

Daß es eine solche gibt, und daß sie unter Umständen arg irreführen, also bei Zeugenaussagen wichtig sein kann, hat mir ein unbedeutender Vorfall vor Kurzem gezeigt.

Bei einer der ersten Seminarübungen des vorigen Semesters hatte sich ein Student bei der Besprechung eines Vortrages hervorgetan; ich ließ mir seinen Namen sagen und als kurz darauf ein Buch erschien, welches den vom genannten Studenten besprochenen Gegenstand behandelte, so wollte ich ihm das Buch leihen. Ich sah ihn aber nicht und sagte dem Pedell, er möge dieses Buch dem Studenten „von Puchtel" in meinem Namen geben. Der Pedell versicherte, einen Studenten dieses Namens gäbe es gewiß auf der ganzen Fakultät nicht, und erst nach umständlichen Beschreibungen gelang es, festzustellen, daß der von mir gemeinte Student ein Herr von Scheure sei. — Mich interessierte nun die Frage, wie ich dazu gekommen bin, aus dem klingenden, richtigen Namen den immerhin etwas lächerlichen „Herrn von Puchtel" zu machen. Bewußt assoziiert habe ich sicher nicht, denn daran würde ich mich erinnern, es muß also etwas im Unterbewußtsein vorgegangen sein: nahezu gewiß in etwas komplizierter Weise. Offenbar hatte ich, als ich den Namen des Studenten vernommen habe, empfunden, daß er:

1. Ähnlichkeit mit dem Namen des berühmten Romanisten v. Scheurl hat und daß:
2. der Name des Studenten sich von dem des Romanisten dadurch unterscheidet, daß letzterer ein „l" als Diminutiv angehängt hat

Im Laufe der Tage blieb mir nur etwas mehr Allgemeines im Gedächtnis und zwar:

1. der Student heißt ähnlich wie ein (ganz allgemein) berühmter Romanist;



2. mit dem anhängenden Diminutiv ist es aber anders (ich habe mir nicht gemerkt, ob der Romanist oder der Student am Namensende ein „l“ trägt),
3. der Student hat einen adeligen Namen. —

Als es sich nun darum handelte, den Studenten zu nennen, so erwischte ich vor allem statt des berümten Romanisten Scheurl, den berühmten Romanisten Puchta und da ich (unbewußt) empfand, der Unterschied der Namen liege in Diminutiv, so glaubte ich, der Sache genüge geleistet zu haben, wenn ich aus „Puchta“ nun „Puchtel“ machte. Daß ein „von“ dazu gehört, hatte ich mir gemerkt; das Ganze hat sich aber so lebendig erhalten, daß ich nötigen Falles bei Gerichte unter Eid versichert hätte: der Student heiße „von Puchtel“.

Etwas Ähnliches passierte mir in den letzten Tagen. Ich habe vor Jahren einmal in einem botanischen Garten eine schwimmende Wasserpflanze und daneben die Tafel mit ihrem Namen „Pontederia“ gesehen. Vor kurzem sah ich dieselbe Pflanze in einem Aquarium, und als meine Frau fragte, wie diese sonderbare Pflanze etwa heiße, antwortete ich prompt und mit voller Sicherheit: „sie heißt Tartuffia.“

Durch einen Zufall (beim Suchen irgend eines Gegenstandes im Konversationslexikon) entdeckte ich meinen Irrtum, der ebenfalls durch unbewußte Mnemotechnik entstanden ist. Die Pflanze trägt nämlich, um schwimmen zu können, am Stengel große, knollige Auftreibungen. Offenbar haben mich seinerzeit diese Knollen an Kartoffel, der Name Pontederia an pomme de terre erinnert, und als ich jetzt den Namen sagen sollte, ging — alles im Unterbewußtsein — die Assoziation so von sich: „die knolligen Auftreibungen des Stengels erinnern an Kartoffeln und auch der Name der Pflanze klingt ähnlich wie der Name der Kartoffel in einer fremden Sprache.“ Dies benutzte ich korrekt zur Herstellung des Namens, verwechselte aber das französische pomme de terre mit dem italienischen tartufoli und die Tartuffia war fertig; auch die Richtigkeit dieses Namens hätte ich erforderlichen Falles vor Gericht beeidet. —

Tatsächlich kommen solche Dinge im gemeinen Leben und vor Gerichte oft vor; irgend einer Mnemotechnik bedient sich mancher, denn es ist schon eine Art davon, wenn sich jemand einen Knoten in's Sacktuch macht, oder die Uhr verkehrt einsteckt etc., um etwas nicht zu vergessen. Aber auch verwickeltere Kunststücke machen verschiedene Menschen — bewußt oder unbewußt — um sich etwas zu merken, und von der Verläßlichkeit der verwendeten Mnemotechnik hängt selbstverständlich auch die Verläßlichkeit der betreffenden Aus-



sage ab. Ich habe wiederholt[1]) darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es bei maßgebenden Aussagen ist, nachzuforschen, ob und welche Mnemotechnik in Anwendung gekommen ist und welchen Wert sie hat. Fragt man dies — oft mit großer Mühe — heraus, so ist man dann meist über die Verläßlichkeit des Angewendeten völlig beruhigt, häufig wird aber dann der Verdacht, daß eine Verwechslung vorliegen kann, erst recht lebendig. Daß Mnemotechnik, oft in bescheidenster Form, vorliegen kann, wird natürlich dann wahrscheinlich, wenn ein, sonst verläßlich erscheinender Zeuge, irgend etwas angibt, was nicht leicht merkbar ist, z. B. eine Zahl, ein Datum, einen seltenen Namen. Fragt man dann, wie sich Zeuge das merken konnte, so wird regelmäßig etwas Mnemotechnisches zum Vorschein kommen, worauf aber immer erst der behauptete Vorgang genau untersucht werden muß. Ich erinnere mich an zwei Fälle, in welchen die Mnemotechnik verläßlich schien, es aber nicht war. In dem einen Falle hatte ein Bauer für ein damals gar nicht wichtig erscheinenden Ereignis ein bestimmtes Datum angegeben — sagen wir: 27. Juni 1890. Auf die Frage, wie er sich dieses Datum habe merken können, gab er die beruhigende Antwort: „weil es mein Geburtstag war." Tatsächlich hatte sich jenes Ereignis an seinem Namenstage, also an einem ganz anderen Datum zugetragen. —

Ein andermal hatte auch ein alter Bauer, den Namen eines Fremden, der vor Jahren ein einziges mal bei ihm war, zu sagen gewußt; er nannte ihn Josef Kaspar und begründete seine Erinnerung damit, daß der Mann am Heil. Dreikönigstage bei ihm war, und da habe er sich gedacht, er habe auch den Namen eines der heil. Drei Könige (Kaspar, Melchior, Balthasar). In Wahrheit hieß der Mann aber Josef Melchior. Unter Umständen durch Zufall oder mit großer Mühe kann man also Mnemotechnik, die auch beim besten Willen der Zeugen die bedenklichste Verwirrung anrichten kann, allerdings entdecken und unschädlich machen, vielleicht sogar das richtige entdecken, aber doch nur, wenn sie bewußt angewendet wurde. Zweifellos wirkt sie aber sehr oft unbewußt und wenn der Zeuge von ihrer Tätigkeit keine Kenntnis hat, wird sie auch der Forschende nur ausnahmeweise entdecken. Beweisend ist also die Begründung mit Mnemotechnik nur selten.

---

[1]) Z. B. „Kriminalpsychologie" 2. Aufl. S. 359.



VII.

Alkohol und Verbrechen nach neueren Statistiken.

Von

Kurt W. F. Boas, Berlin.

Mit Hinsicht auf die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes durch Hoppe[1]) und Baer und Laquer[2]) will ich nur die neuesten Angaben berücksichtigen.

Die Beziehungen zwischen Verbrecherrückfälligkeit und Alkoholismus erhellen aus den Angaben von Neuhaus[3])

im Jahre		Gewohnheits-trinker	Bei d. letzten Tat betrunk.	Land-streicher	Prostituierte
1900	Männer	27,4 Proz.	35,4 Proz.	18,2 Proz.	0,6 Proz.
	Frauen	22,0 „	9,2 „	14,2 „	37,6 „
1901	Männer	25,3 „	33,7 „	16,4 „	0,6 „
	Frauen	19,3 „	9,0 „	11,9 „	32,5 „
1902	Männer	24,7 „	35,6 „	15,7 „	0,7 „
	Frauen	23,7 „	9,5 „	16,6 „	38,1 „

Eine Ergänzung und Rektifikation der Neuhausschen Angaben bedeutet die nachfolgende Tabelle.[4])

---

1) Hoppe, Alkohol und Kriminalität Wiesbaden 1906. Die forensiche Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 15. Januar 1906. Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen, Die Alkoholfrage 1906 Bd. 3 p. 199.

2) Baer und Laquer, Die Trunksucht und ihre Bekämpfung 2. Aufl. Berlin und Wien 1907.

3) Neuhaus, Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1904, p. 208.

4) Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1905 Bd. 3 p. 215.



In den preußischen Zuchthäusern betrug:

Jahr	Zahl aller eingelieferten Rückfälligen	Darunter Gewohnheitstrinker
1902	3234	755 = 24,5 Proz.
1903	3247	814 = 24,8 „
1904	3096	729 = 23,5 „
1904 Männer	2806	662 = 23,6 „
1904 Frauen	290	67 = 23,1 „

Bevor wir an die eigentliche Kriminalität herangehen, wollen wir erst einmal die Beziehungen zwischen Zwangsfürsorge und Korrektionshaft und Trunksucht prüfen.

Isermayer[1]) stellte bei den Fürsorgezöglingen des Frauenheims zu Hildesheim folgendes fest:

Zahl d. Aufnahmen in der Zeit vom 1. IV. 1901 bis 1. VIII. 1904	Feststellungen an den Vätern:				
	Trinker	Vagabunden Raufbolde etc.	Sittlichkeitsverbrecher	Diebe	
	14 Proz.	7 Proz.	4 Proz.	6 Proz.	
	Feststellungen an den Müttern:				
	Moral. Verkommene	Liederlich	Vagabunden	Dirnen	Diebinnen
174	11 Proz.	17 Proz.	3 Proz.	4 Proz.	5 Proz.

Von 1103 bayrischen Zwangszöglingen des Jahres 1904 hatten 241 = 21 Proz. Eltern mit schlechten Neigungen (väterlicherseits: zumeist Trunksucht; mütterlicherseits: Arbeitsscheu und Unsittlichkeit).[2])

Snell[3]) berichtet, daß unter 100 Korrigenden der Anstalt Wunstorf nur 13 waren, die ihrer Angabe nach noch nicht dem gewohnheitsmäßigen Trunke ergeben waren. Ein Korrigend war periodischer Trinker; wochenlang trank er sehr stark, dann monatelang wieder gar nicht.

Neißer[4]) fand bei Fürsorgezöglingen in 20 Proz. Alkoholismus väterlicher- und mütterlicherseits, Unzucht und Trunksucht in 214 Proz.

Seiffert[5]) konnte an 354 Fürsorgezöglingen der Anstalt Strauß-

1) Isermayer, Wesen und Wirken der Frauenheime. Straßburg 1904 p. 21.

2) Statistik des Königreiches Bayern 1904.

3) Snell, Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Der Alkoholismus A. F. Bd. 1 p. 84.

4) Neißer, Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Zwangszöglinge. Halle a. S. 1907.

5) Seiffert, Diskussion zu dem Vortrage von v. Rohden: Jugendliche Verbrecher. Bericht über den Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge in Berlin (1.—4. Oktober 1906). Langensalza 1907 p. 392.



berg feststellen, daß von den Eltern 75 wegen Diebstahls, 46 wegen Trunksucht, 16 wegen Unzucht vorbestraft waren.

In die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg, Leipzig, wurden laut Bericht eingeliefert:[1])

Im Jahre	Männer	Weiber	Zusammen	Trunksücht. Männer	Trunksücht. Weiber	Zusammen
1901	401	31	432	240 = 59,8 %	26 = 83,9 %	266 = 63,9 %
1902	356	32	388	199 = 55,9 %	17 = 53,1 %	216
1903	357	32	369	264 = 60,5 %	20 = 62,5 %	224 = 60,7 %
n den 3 Jahren	1094	95	1189	638 = 58,3 %	63 = 66,3 %	701 = 88,9 %

Die Kriminalität bewegte sich in den letzten Jahren in ständiger Steigung, was aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.[2])

In verblüffendem Gegensatze dazu steht die Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden, die in dem mir vorliegendem größeren Auszuge[3]) nichts über die Trunksucht als Ursache der Einlieferung der Korrigenden bringt. Jedoch geht man nicht fehl anzunehmen, daß bei den anderen Ursachen auch die Trunksucht, wenn auch nicht gerade entscheidend, mitgewirkt hat.

Art des Verbrechens	1895	1900	1901	1902	1903	1904
Delikte, Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	478 139	469 819	497 310	512 329	505 353	516 967
Delikte gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion	81 231	77 254	83 093	86 069	86 638	92 679
Delikte gegen die Person	207 332	203 177	219 447	216 035	212 960	220 164
Delikte gegen das Vermögen	188 260	188 088	199 428	208 884	204 505	202 849

Untersuchungen über den Stand der Verbrecher, die eine Tat im Alkoholrausch ausführen, liegen von Bonhöffer[4]) vor. Er gibt darüber folgende Übersicht:

1) Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für die Jahre 1901—03. Leipzig 1903—05 p. 551 bezw. 511 bezw. 525.

2) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1905 Heft 4 p. 82.

3) Die Insassen der preußischen Arbeits(Korrektions)-Häuser. Norddeutsche Allgemeine Zeitung 1907 No. 153 vom 3. Juli 1907 (Beiblatt).

4) Bonhöffer, Beruf und Alkoholdelikte. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 Bd. 2 p. 593.



Stand der Gefangenen	Gesamtzahl	Prozentsatz der Alkoholiker
Gelegenheitsarbeiter	483	29,5
Bauarbeiter	342	20,5
Im Freien arbeitende Wasserarbeiter, Schiffer, Sandbagger, Ziegelarbeiter, Knechte, Dominialarbeiter	114	7
Kutscher, Fuhrleute	103	6,3
Handwerker	432	26,4
Alkoholgewerbe.		
Brennerei- und Brauereiarbeiter, Bierkutscher, Restaurateure, Musiker, Hausierer	54	3,4
Fabrikarbeiter	39	2,4
Bäcker, Fleischer, Friseure	39	2,4
Kaufleute, Buchhalter, Schreiber	28	1,7

Die Zahl der Professionen gibt auch eine Statistik Malgats.[1])

Beruf	Zahl	Darunter Trinker %	Beruf	Zahl	Darunter Trinker %
Tagelöhner	299	156 = 52,2	**Hotelkellner**	35	30 = 85,7
Maurer	185	100 = 54,1	**Cafékellner**	35	34 = 97,1
Landleute	91	36 = 39,6	**Maler**	30	14 = 46,7
Bäcker	86	56 = 65,1	**Lastträger**	30	25 = 83,3
Kommis	57	30 = 52,6	**Bergleute**	28	18 = 64,3
Schuster	54	28 = 51,8	**Küfer**	27	22 = 81,5
Fuhrleute	53	36 = 67,9	**Kolporteure**	26	18 = 69,2
Erdarbeiter	52	27 = 51,9	**Schlosser**	25	13 = 52,0
Kutscher	49	38 = 77,6	**Schneider**	21	12 = 57,1
Dienstboten	47	25 = 53,2	**Gast- u. Schankwirte**	17	14 = 82,3
Seeleute	47	20 = 42,8	**Akrobat., Sänger etc.**	16	12 = 7,5
Kaufleute	43	36 = 60,5	**Reisende**	9	6 = 66,7
Tischler	40	26 = 65,0	**Musiker**	7	7 = 100

Die meisten der Verbrechen fallen, wie die Unfälle, auf die Tage Sonnabend, Sonntag und Montag. Schroeter [2]) macht darüber folgende interessanten Angaben, die er an 2178 wegen Körperverletzung und

1) Malgat, Congrès pénitentiaire international 1900 Tome IV p. 100.

2) Schroeter, Zit. nach Matthaei, Die Schädlichkeit mäßigen Alkoholgenusses. Tages- und Lebensfragen No. 25. Leipzig 1900. Chr. G. Tienken.

Totschlag Verurteilten nach dem Berichte von 61 Strafanstalten festgestellt hat.

32,4 Proz. verübten die Tat am Sonntag,
58,4 „ „ „ „ „ Sonnabend, Sonntag oder Montag,
die übrigen 41 Proz. „ „ „ „ an den übrigen Wochentagen.

Quelle	Ort der Untersuchung	Gesamtzahl der Verbrechen	am Sonntag begangene Verbrechen in Proz.
Aschaffenburg[1])	Worms	254	35,1 Proz.
ders.	Heidelberg	261	47,5 „
Lang[2])	Zürich	141	42,6 „
Löffler[3])	Wien	288	30 „
Kais. Statistisches Amt	—	97376	34652 = 35,6 Proz.

(Von den übrigen Verbrechen entfielen 69543 auf Werktage, bei 2181 war der Tag nicht mehr zu ermitteln.)

Wir sehen also, daß auf einen Werktag 198, auf einen Sonn- oder Feiertag 578 Verbrechen (schwere Körperverletzungen) fallen.

Was die geographische Verbreitung der schweren Körperverletzung betrifft, so steht die Pfalz mit 663 (auf je 100000 Strafmündige) oder mit 265 Proz. vom Reichsdurchschnitt an erster Stelle, dann kommen Niederbayern mit 565 oder 236 Proz., Mannheim mit 481 oder 201 Proz. und Oppeln mit 473 oder 198 Proz. des Reichsdurchschnitts.

O. Juliusburger[4]) gibt einen Nachweis Aschaffenburgs wieder, nachdem in Deutschland die Distrikte mit den meisten gefährlichen Körperverletzungen, nämlich Bromberg mit 317, Oberbayern mit 325 und Niederbayern mit 360 und die Pfalz mit 421 auf 10000 strafmündige Zivilpersonen, während der Reichsdurchschnitt von 10 Jahren 163 beträgt, den drei Zentren des Schnaps-, Bier- und Weingenusses entsprechen.

Die Klassen, die am meisten an den „Alkoholverbrechen“ beteiligt sind, sind, wie wir oben gesehen haben, die Arbeiter — und die Studenten, deren Kriminalität O. Juliusburger[5]) uns angibt.

1) Aschaffenburg, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1899 Bd. 20 p. 80. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

2) Lang, Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.

3) Löffler, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1903. Bd. 24 p. 509.

4) Juliusburger, Die Motive der modernen Abstinenzbewegung. Die medizinische Woche 1905 No. 30.

5) Juliusburger, Alkoholismus und Verbrechen. Hygienische Rundschau 1906 No. 20.



Jahr	Art des Vergehens oder Verbrechens	Auf 10 000 Strafmünd. entfallen davon	Auf 10 000 Studenten entfallen
1893	Beleidigung	14,3	17,9
1899	do.	Angaben fehlen	22,2
1893	Gewalt und Drohung gegen Beamte	4,4	13,9
1899	Sachbeschädigung	4,9	10,5

Völlig im Einklange hiermit stehen die statistischen Untersuchungen über die Frage, an welchen Tagen die meisten Verhaftungen wegen Trunkenheit erfolgen.

Sie sind in der folgenden Tabelle festgelegt.

Quelle	Ort und Jahr der Untersuchung	Gesamtzahl der Arretierungen	Zahl der Verhafteten wegen Trunkenheit						
			Montag	Dienst.	Mittw.	Donn.	Freitag	Sonnab.	Sonntag
Gerenyi	Hildesheim (1893—1895)	358		Zusammen 159				199	
	Wien, Bezirk Landstraße (1898)	922	Von 922 Arretierungen fielen die meisten in die Zeit von Sonnabend abend bis Montag früh						
ders.	Wien, Bez. Favoriten (1899)	288						28	132
	Liverpool (1903)	7340	1303 = 18 %	870 = 11,7 %	851 = 11,6 %	738 = 10 %	766 = 10,4 %	2317 = 31,6 %	495 = 6,7 %

(Die geringe Zahl der Arretierungen am Sonntag ist auf die in England streng durchgeführte Sonntagsruhe zurückzuführen, die den Ausschank geistiger Getränke verhindert.)

Was die Art der Verbrechen betrifft, so haben die schweren Körperverletzungen, die in besonders engem Zusammenhange mit der Trunksucht stehen, in erschreckendem Maße zugenommen, wie aus folgender Statistik[1]) hervorgeht:

Auf die 5 Jahre entfallen durchschnittlich auf 100 000 Strafmündige folgende Zahl von gefährlichen Körperverletzungen:

1883—1887 . . .	153
1888—1892 . . .	173
1893—1897 . . .	219
1898—1902 . . .	239

1) Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 155, II p. 34.

Die Steigerung geht somit hervor, wenn man das Jahr 1882 mit 121 gefährlichen Körperverletzungen pro 100000 mit dem Jahr 1901 mit 250 pro 100000 vergleicht.

Den Anteil des Alkohols an militärischen Disziplinarvergehen zeigt uns die folgende Statistik [1]):

	Strafbare Handlungen überhaupt (Zuwiderhandlungen gegen militärische und bürgerliche Strafgesetze)	Verurteilungen	Strafbare Handlungen gegen die militärische Disziplin im ganzen: Kriegsgerichtlich abgeurteilte Fälle	Standgerichtlich abgeurteilte Fälle	in trunkenem Zustande
Preußen	11275	9934	1375	1461	276
Bayern	1991	1854	39	212	37
Sachsen	803	739	89	92	5
Württemberg	386	346	27	38	4
Deutsches Heer	14455	12873	1530	1803	322 = 9,7 %
			3333		
(im Jahre 1903)	14728	13149	1499	1654	339 = 10,8 %
			3153		
Kaiserl. Marine	1295	1161	207	101	49 + 15,9 %
			308		

v. Müller [2]) gibt folgende Übersicht:

Art des Verbrechens	Auf 100 Verbrechen kommen	
Militärischer Aufruhr	88	die in der Trunkenheit verübt sind.
Tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte	15	
Ungehorsam	35	

Hiermit stehen die Erfahrungen Schultzes [3]) völlig in Einklang, der den Nachweis führte, daß die Hälfte der Militärgefangenen Trinker sind.

Marambat [4]) fand unter 2950 Verurteilten folgendes Verhältnis:

1) Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches. 1905. Heft 2 II p. 189.

2) v. Müller, Alkohol und Wehrkraft. Berlin 1905. Mäßigkeitsverlag.

3) Schultze, Weitere psychiatrische Beobachtungen an Militärgefangenen. Jena 1907.

4) Marambat, ref. Deutsche med. Wochenschrift 1888 p. 1080.



Art des Verbrechens	prozentualiter	
Diebstahl	70,9 Proz.	die in der Trunkenheit verübt sind.
Vertrauensmißbrauch	70,9 „	
Betrug	70,9 „	
Körperverletzung	88 „	
Gewaltsame Einbrüche	77 „	
Vergehen gegen die Sittlichkeit	53 „	
Vagabondage etc.	79 „	

Bei den in St. Petersburg begangenen Kriminalverbrechen waren 40,5 Proz. der Verbrecher Gewohnheitstrinker, während in 44,9 Proz. aller Verbrechen überhaupt der Alkohol eine Rolle spielte (Grigorjeff[1])). Von der Gesamtzahl aller Angeklagten, die sich vor dem Petersburger Kreisgericht für Vergehen verantworten mußten, waren 47 Proz. Gewohnheitstrinker oder in trunkenem Zustande bei Begehung des Verbrechens (48,2 Proz. Männer und 38 Proz. Frauen).

Die Ursache dieser hohen Kriminalität ist in dem hohen Alkoholkonsum in St. Petersburg zu suchen. Während nämlich im europäischen Rußland in den Jahren 1886—1897 auf 714,2 Einwôhner eine Alkoholverkaufsstelle kam, kommt in St. Petersburg eine auf 394,4. Der durchschnittliche jährliche Alkoholkonsum (40 Proz. Branntwein) betrug in den Jahren 1887—1896 2,2 Wedro (1 Wedro = 12,299 Liter) pro Person und war viermal so groß als der Konsum der Gesamtbevölkerung des europäischen Rußlands (0,62 Wedro).

Wir kommen nunmehr zu einer Art Verbrechen, die mehr wie jedes andere auf das Konto des Alkohols zu setzen ist, ich meine die Sittlichkeitsverbrechen.

Daß Alkohol den natürlichen Geschlechtstrieb in einen perversen ausarten läßt, ist zur Genüge bekannt. So haben Forel[2]), Bleuler-Waser[3]) und Ullmann[4]) auf die Gefahren des Alkohols namentlich bei jugendlichen Personen hingewiesen.

Und daß auch — nebenbei bemerkt — der Alkohol die Entstehung von Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Impotenz) befördert, das

1) Grigorjeff, Alkoholismus und Verbrechen in St. Petersburg. 1900

2) Forel, Die Rolle des Alkohols bei sexuellen Perversionen, Epilepsie und anderen psychischen Abnormitäten. Deutsche med. Wochenschrift 1894 No. 52.

3) Bleuler-Waser, Der Einfluß des Alkohols auf das Verhältnis der beiden Geschlechter. Berliner Frauenkongreß 1904.

4) Ullmann, Über sexuelle Aufklärung der Schuljugend. Monatsschrift für Gesundheitspflege 1906 No. 1.



zeigen uns die Beobachtungen von Schwetz[1]) und Dammann[2]) an, auf die ich leider wegen Raummangels hier nicht eingehen kann.

Wir wollen vielmehr die statistisch nachweisbare Rolle des Alkohols bei Sittlichkeitsverbrechen feststellen.

Baer[3]) fand unser den Sittlichkeitsverbrechern 77 Proz. Alkoholiker (73,3 Proz. Männer und 26,7 Proz. Weiber) und unter den Not- und Unzuchtsattentätern 60,2 Proz. (61,2 Proz. Männer und 38,8 Proz. Weiber). Ausführliche Mitteilungen über das Verhältnis der Sittlichkeitsverbrechen auf alkoholischer Basis zu den anderen Alkoholverbrechen macht auch Geill[4]), dessen umfangreiche Beobachtungen an dänischen Verbrechern jedoch hier nicht wiedergegeben werden können.

Unter 116 Sittlichkeitsverbrechern, die derselbe Geill[5]) in den Jahren 1898—1903 beobachtet hat, waren zur Zeit des ersten Sittlichkeitsverbrechens 57 = 49 Proz. trunksüchtig, 38 davon zur Zeit der Tat berauscht. Außerdem waren noch von den 55 nicht Trunksüchtigen 19 = 16,38 Proz. berauscht bei der Tat, sodaß der Alkohol im Ganzen bei 76 = 56,2 Proz. eine Rolle spielte. Die weiteren Resultate erläutert folgende Tabelle:

Zahl und Art der Sittlichkeitsverbrechen	Chronische Alkoholisten	Davon zur Zeit der Tat berauscht	Nicht Trunksüchtige	Von den nicht Trunksücht. zur Zeit d. Tat berauscht
19 Notzucht an Erwachs.	14=16,38 %	12	5	4=21,05 %
4 Unzucht mit Mädchen unter 16 Jahren (Notzucht, Blutschande	38=51,35 %	25		12=16,22 %
12 Unzucht m. Individuen gleichen Geschlechtes	4=33 %	1		
10 Exhibitionisten	1=10 %			3=30 %

1) Schwetz, Ein Fall von galoppierender maligner Syphilis mit Alkoholismus kompliziert. Revue médicale de la Suisse Romaine 20 févr. 1906. Ref. Deutsche Medizinalzeitung 1906 No. 44.

2) Baer, Über Trunksucht, ihre Bekämpfung und ihre Folgen. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Bd. 6 Abt. 2 p. 225.

3) Dammann, Die Impotenz und ihre Behandlung. Medizinische Klinik 1906 No. 52. Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1907.

4) Geill, Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus. 1904 N. F. Bd. 1 p. 203.

5) Geill, Kriminalanthropologische Untersuchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher. Archiv für Kriminalanthropologie 1905.



ad 1) Der Alkohol hatte also bei der Notzucht in nicht weniger als 19 Fällen oder in 94,73 Proz. einen Einfluß ausgeübt.

ad 2) Bei 50 = 67,57 Proz. der Notzuchtsverbrecher und Blutschänder spielte der Alkohol eine Rolle.

ad 3) Von den Männern, die sich der Unzucht mit Individuen gleichen Geschlechtes schuldig gemacht hatten, waren 4 = 33 Proz. Alkoholiker.

ad 4) Bei den Exhibitionisten hatte der Alkohol bei 4 = 40 Proz. mitgewirkt.

Außer den exakten Untersuchungen Geills besitzen wir noch die Studien Leppmanns[1]. In seinen Fällen kam bei 38 der 90 Sittlichkeitsverbrecher oder bei 42,2 Proz. der Alkohol in Anschlag. Bei 24 = 26,7 Proz. der Fälle konnte Trunkenheit oder Gastwirtschaftsaufenthalt bei bezw. vor Begehung der Tat festgestellt werden.

Aus den Zeitungsberichten des Jahres 1903 konnte Schmidt[2] 124 Fälle von Mord bezw. Selbstmord feststellen, die auf unmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen waren.

Endlich will ich noch eine kleine Statistik O. Juliusburgers[3] anführen, die er aus Berliner Zeitungsberichten in dem Zeitraum vom 2. November 1901 bis 10. Dezember 1902 gewann:

Art des Verbrechens etc.	Zahl der Trinker
Fahrlässigkeit im Dienst	1
Duelle	1
Majestätsbeleidigung	2
Mord und Selbstmord	2
Widerstand gegen die Staatsgewalt	3
Grober Unfug	3
Schlägerei mit tödlichem Ausgange	6
Selbstmord	7
Schlägerei mit Körperverletzungen	8
Summa	33 Fälle

1) Leppmann, Die Sittlichkeitsverbrecher. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1905 Heft 2 und 3.

2) Schmidt, Ein Beitrag zur Kriminalstatistik. Der Alkoholismus 1904 N. F. Bd. I p. 42.

3) O. Juliusburger, Zur sozialen Bedeutung der Geisteskrankheiten. Berlin 1903. Franz Wunder.



Jüngst hat Öhlert[1]) im Gegensatz zu Aschaffenburg auf Grund statistischer Erhebungen ermittelt, daß die Kriminalität der Weintrinker gegenüber der der Schnaps- und Biertrinker weit geringer sei.

Auf die Einwände, die gegen Aschaffenburgs und Öhlerts Statistiken geltend gemacht sind (Schenk[2])), will ich hier nicht weiter eingehen.

Anmerkung bei der Korrektur. Nach Abschluß dieser Arbeit erschienen eine Reihe von Aufsätzen über unser Thema, die den Gegenstand in mehr oder weniger erschöpfender Weise behandeln. Hervorgehoben sei besonders die monographische Darstellung von Stump und Willenegger[3]) und die Arbeit Kräpelins.[4])

Auf Seite 74 Zeile 1 v. o. muß es hinter Ullmann heißen Schütte[5]), Hirschfeld[6]) u. a.

1) Öhlert, Der Wein und die Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1906 Bd. 2 p. 705.

2) Schenk, Alkohol-Statistik Medizinische Reform 1907 No. 32.

3) Stump und Willenegger, Zur Alkoholfrage. Zürich 1907.

4) Gruber und Kräpelin, Wandtafeln zur Alkoholfrage nebst begleitendem Text. München und Berlin 1907.

5) Schütte, Therapeutische Erfahrungen mit „Barta“ bei Neurasthenie Hysterie, Impotenz. Monatsschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene 1907, Heft 9.

6) Hirschfeld, Der Einfluß des Alkohols auf das Geschlechtsleben. Flugschriften des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes No. 7. Berlin 1906.

VIII.

Meineidig?

Von

Rechtsanwalt Dr. jur. **Fritz Böckel**, Jena.

In dem Dorfe V. bei Weimar liegen an der einen Seite der Dorfstraße das Schulhaus und, durch den 3,45 Meter breiten Hof des Schulhauses davon getrennt, das Gehöft des Landwirtes B. Der Eingang in das Lehrerhaus führt durch den mit einer Bretterwand von der Dorfstraße abgeschlossenen Hof; im Erdgeschoß sind die Schulräume, im ersten Stock Vorsaal, Stube und Kammer des Lehrers. Sowohl von der Stube, die auch nach der Dorfstraße zu zwei Fenster hat, wie vom Vorsaal aus, führen Fenster auf den Hof. Das Gehöft des B. hat nach dem Schulhofe keine Fenster, sondern das schräge Dach. In dem Dache jedoch befindet sich ein Glasziegel, auch ist unweit davon ein Ziegel von 2½ Zentimeter Länge ausgebrochen, sodaß man von dem Boden aus an zwei Stellen in die etwa 4,50 Meter entfernte Wohnung des Lehrers L. hinüber sehen kann. Gegenüber dem Schulhause, über die etwa 14 Meter breite Dorfstraße hinweg, liegt das Gehöft des Landwirts A.; von seinem Hause aus kann man zu der Stube und Kammer des Lehrerhauses hinübersehen. Neben A. wohnt der Landwirt H. H.'s Tochter Anna hat schon als Schulmädchen bei dem Lehrer L. Aufwartedienste geleistet und solche auch, nachdem sie 1903 aus der Schule entlassen war, bis 1. Oktober 1904 weiter verrichtet, indem sie regelmäßig von 5 Uhr morgens an bis 9 oder 10 Uhr abends im Lehrerhause arbeitete. Kost und Wohnung erhielt sie jedoch im elterlichen Hause.

L. ist als junger Lehrer etwa 1892 nach V. gekommen; er hat sich dann etwa 1893 mit einem drei Jahre älteren, vermögenden, körperlich jedoch höchst unansehnlichen Mädchen verheiratet. Die Ehe ist kinderlos geblieben.

Seit Jahren schon ging nun in V. ein Gerücht von unsittlichen Beziehungen zwischen Lehrer L. und Anna H. Dieser Gerüchte

suchten sich L. und der Vater der Anna H. durch Privatklagen zu erwehren. So verklagte L. eine Dorfbewohnerin Amalie La., ein beinahe lächerlich häßliches 50 Jahre altes Weib wegen Beleidigung. Die La. wurde auch vom Schöffengericht mit einer empfindlichen Gefängnisstrafe belegt; in der Berufungsinstanz aber schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem die La. ihre Äußerungen als unwahr widerrief und die Kosten übernahm. In der Privatklagesache des Vaters der Anna H. gegen seine Nachbarn, die Eheleute A., blieben diese unter Angebot des Wahrheitsbeweises dabei, nicht bloß von ihrem eigenen Hause aus einen unsittlichen Verkehr zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, sondern auch durch den Glasziegel und den Spalt im Dache des Hauses des B. Landwirt B. und seine Tochter, die verehelichte Sch., wurden als Zeugen eidlich vernommen. B. bekundete, er habe von seinem Dachboden aus

1. an einem Sonntag Nachmittag im Juli 1904 gesehen, wie die Anna H. dem auf dem Sofa liegenden Lehrer an den Beinen heraufgekrabbelt sei und wie der Lehrer sie dann an sich gezogen habe,

2. später einmal beobachtet, wie der Lehrer vor der stehenden Anna H. gekauert und mit dem Kopf unter ihren Röcken gesteckt habe. Die Sch. wollte, ebenfalls vom Dachboden aus, zugesehen haben, wie der Lehrer vor der auf dem Stuhle sitzenden Anna H. gekniet und ihr unter die Röcke gegriffen, wie er sie ein anderes mal auf den Armen nach dem Sofa im Wohnzimmer getragen und wie er ihr auch einmal auf dem Vorsaal unter die Röcke gegriffen habe. Trotz dieser beschworenen Aussage wurden A.'s auf Grund der Erklärung des Lehrers und der Anna H. bestraft. Auf wiederholte umfangreiche Eingaben des Lehrers L. wurde nunmehr gegen B. und seine Tochter die Voruntersuchung wegen Meineides eröffnet.

Die Angeschuldigten hielten ihre Angaben aufrecht und beriefen sich auf das Zeugnis ihrer Angehörigen und anderer Dorfbewohner, die ebenfalls durch den Glasziegel und den Spalt Beobachtungen gemacht hätten. Die Eheleute A. bestätigten mit aller Bestimmtheit die Beobachtungen der Angeschuldigten. Die 28jährige Ehefrau A. gab bei mehreren Vernehmungen an, von dem Beobachterposten, aber auch von ihrem eigenen Hause aus, wiederholt unsittliche Vorgänge zwischen L. und Anna H. beobachtet zu haben, auch daß die Anna H. abends beim Fortgehen in Abwesenheit der Frau dem Lehrer die Hand gereicht habe. Ihr 43jähriger Ehemann bekundete aus eigener Wahrnehmung einen Fall zärtlichen Verkehres zwischen dem Lehrer und dem Mädchen und weiter, daß ihm seine Ehefrau ihre erwähnten Beobachtungen geschildert habe. Weiter bezeugte die Amalie La. ge-



sehen zu haben, wie der Lehrer an einem Juni-Abend 1904 der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe. Auch wußte sie zu berichten, wie sich die Anna H. in Gegenwart des Lehrers so auffallend ungeniert und unpassend hingestreckt habe, daß sie „ordentlich erschreckte“. Demgegenüber waren jedoch die Angaben des Lehrers und der Anna H. derart bestimmt, auch die übrigen Umstände, insbesondere der Leumund des B., sprachen so sehr gegen die Angeschuldigten, daß sie der Untersuchungsrichter nach einer Augenscheinseinnahme mit Zeugenvernehmung in V. in Haft nahm. Das machte in V. ungeheueres Aufsehen, und alsbald erschienen vor dem Untersuchungsrichter die Eheleute A. Der Ehemann erklärte: „Ich habe seit meiner Vernehmung verschiedene Proben mit meinen Augen angestellt, deren Lider immer eitern, nämlich wiederholt nach Gegenständen hingesehen, die mir doppelt erschienen sind, und bin infolgedessen zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich bei der von mir bekundeten Gelegenheit, bei welcher ich, zwischen Ostern und Pfingsten 1903, in der Kammer des Lehrers diesen mit der Anna H. zusammen in verdächtiger Stellung erblickt haben wollte, offenbar geirrt habe. Diesen Teil meiner Aussage will ich hiermit zurücknehmen.

Auf Vorhalt, daß er bei seiner Vernehmung auf das Peinlichste befragt worden sei und seine fraglichen Bekundungen mit der größten Bestimmtheit, unter ausdrücklichem Ausschluß jeder Verwechselung gemacht habe: „Ich habe damals so ausgesagt, weil ich noch keine Proben mit meinen Augen gemacht hatte.“

In amüsanter Übereinstimmung erklärte dann seine Ehefrau: „Seit meinen Vernehmungen habe ich verschiedenfach Versuche angestellt, ob ich aus gewissen Entfernungen und unter ähnlichen Umständen wie den von mir bekundeten auch wirklich ganz genau derartiges sehen könne, wie ich es ausgesagt habe. Da bin ich denn zu der Überzeugung gekommen, daß ich mich doch bei sämtlichen von mir bekundeten Vorgängen getäuscht und aufgepauscht haben kann, die in Wirklichkeit vielleicht ganz harmlos waren, daß mir auch Personenverwechselungen unterlaufen sein können. Ich kann also meine früheren Aussagen nicht so aufrecht erhalten, wie ich sie gemacht habe.“ Auf Vorhalt, daß sie s. Zt. auf das Peinlichste befragt und auf die Tragweite ihrer Aussage hingewiesen worden sei, aber stets mit Bestimmtheit die Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen behauptet habe: „Das kann ich nicht leugnen; ich war eben s. Zt. ganz befangen dadurch, daß mir die Angeschuldigte Sch. stets von Unzüchtigkeiten des Lehrers mit der Anna H. und davon, daß sie

solches selbst gesehen habe, erzählt, mich zu eigener Beobachtung aufgefordert und hierbei gewisse Dinge als ganz deutlich von ihr gesehen hingestellt hatte. Ich bildete mir daraufhin selber ein, diese Dinge ebenfalls zu sehen." Auf Vorhalt, daß sie doch aber auch selbständige Dinge bekundet habe: „Auch insoweit habe ich mich beirren lassen und zwar dadurch, daß mir die Sch. gleichartige Vorgänge als von ihr gesehen erzählt hatte, weshalb ich bei allen meinen Beobachtungen durch die Brille der Angeschuldigten sah."

Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung wurden nun B. und die Sch. angeklagt, ihre erwähnten zeugenschaftlichen Bekundungen wissentlich falsch angegeben zu haben. Aus der Schilderung der Ergebnisse der Voruntersuchung in der Anklageschrift ist folgendes herauszuheben:

„Der Lehrer L. sowohl wie auch die Anna H. bezeugen auf das Bestimmteste, daß zwischen ihnen niemals das Geringste vorgekommen ist, was gegen die guten Sitten verstößt. Ebensowenig haben die Ehefrau L. und die Eltern der H. jemals etwas wahrgenommen, was auf einen unsittlichen oder unschicklichen Verkehr der Beiden auch nur im Entferntesten habe schließen lassen. Im Gegenteil kann dem L. bezeugt werden, daß er sich in sittlicher Hinsicht des besten Rufes erfreut und auch der H. ist nichts nachzusagen. Schon diese Umstände sind zur Überführung der Angeschuldigten hinreichend, zumal wenn man ihre bis aufs Äußerste gesteigerte Bosheit gegen L. in Betracht zieht. Die Untersuchung hat aber noch andere schwerwiegende Belastungspunkte ergeben. Zwar bestätigt die Ehefrau B. die Angaben des Angeschuldigten und bezeugt insbesondere den Vorgang, der sich nach der Sch. Behauptung am 10. Juli 1904 nachmittags gegen 1/23 Uhr zugetragen haben soll, auch hinsichtlich dieser Zeitangabe. Der Parkarbeiter Karl C. hat aber an diesem Tage den L. nach 1 Uhr und vor 1/23 Uhr nachmittags nach Buchfart zu gehen sehen, wo L. in der Tat auch nicht später als um 3 Uhr im Gasthof „zum Stern" gewesen ist. Sonach wird die Unrichtigkeit der einzigen noch nachzuprüfenden Zeitangabe der Angeschuldigten unmittelbar nachgewiesen.

Die Amalie La. will eines Abends im Juni 1904 vor ihrem Hause gestanden und von dort gesehen haben, wie die H. in der Wohnstube der Lehrerwohnung gestanden hat und plötzlich L. von hinten auf sie zugegangen ist und ihr die Hand auf die linke Achsel gelegt hat. Sie hat sich mit Max C. sowie Lene und Berta D. gleich über dieses Auffällige des Vorganges unterhalten, wie sie bekundet.



Muß schon die Tatsache, daß sie im Sommer 1904 auf das Zeugnis des L. hin wegen Beleidigung der Großmutter der Anna H. vom Schöffengericht Weimar zu einer Geldstrafe von 25 Mark verurteilt worden ist, Bedenken gegen ihre Unbefangenheit erwecken, so beweisen die damals mit ihr zusammengewesenen drei Zeugen übereinstimmend, daß sie auf die Behauptung der La. hin, „der Lehrer habe die Anna H. am Kopfe“, zwar auch den Vorgang in der Lehrerwohnung beobachtet, aber alle drei die Anna H. nicht haben entdecken können, sodaß sie gleich der Überzeugung waren, die La. stelle nur aus Gehässigkeit diese unwahre Behauptung auf. In der Tat war Anna H. an jenem Abend zu Hause, wie ihr Vater bezeugt.

Weiter haben auch Anna A. und Karl A. zunächst auf das Allerbestimmteste die Angaben der Angeschuldigten bestätigt, indem sie mehrere Ereignisse bezeugt haben, bei denen es nach ihrer eigenen Wahrnehmung zu Unsittlichkeiten zwischen L. und der H. gekommen sein soll. Sie haben jedoch in der auffälligsten Weise später ihre Aussagen widerrufen und geben zu, daß sie keine ihrer früheren Bekundungen aufrecht erhalten können, vielmehr ihre falschen Angaben, durch die ständige Beeinflussung der Sch. und die Unsicherheit ihrer Augen in Irrtümer versetzt, getan hätten. Daß die letztere Aussage durchaus haltlos ist, bedarf keiner Darlegung.

Der Anna A. ist überdies noch anderweit nachzuweisen, daß sie bewußt die Unwahrheit gesagt hat. Sie hat zweimal versichert, daß sie am 29. August 1904 vormittags gegen 9 Uhr gesehen habe, wie die H. in der Lehrerwohnung sich selbst in unsittlicher Weise betastet habe.

An diesem Morgen ist aber die H. von 7 bis nach 11 Uhr ununterbrochen in der Hofraite ihrer Eltern gewesen.“ —

Die erste dreitägige Verhandlung vor dem Schwurgericht (Mai 1905, in der die Eheleute A. bei dem Widerruf ihrer ersten Aussage stehen blieben) führte nach Vernehmung von 34 Zeugen zur Verurteilung beider Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheides nach § 163 Str. G. B.

Die Verurteilten legten nunmehr durch andere Verteidiger Revision ein. Das Rechtsmittel führte zur teilweisen Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens und zur Zurückverweisung zwecks anderweiter Verhandlung über die Anklage wegen Meineids, nicht bloß wegen fahrlässigen Falscheides, (vergleiche meine Mitteilung und Kritik der Begründung in der „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern“ 1906 S. 438 f.).



Die neue Schwurgerichtsverhandlung (Juni 1906) verlief zunächst wieder in den Geleisen der früheren. Die Eheleute A. erklärten wieder, ihre Sinne hätten sie getäuscht, die Angeklagten hätten ihnen solange eingeredet, daß sie derartige Dinge gesehen, bis sie selbst geglaubt hätten, solches wahrzunehmen. Sie blieben dabei, trotzdem festgestellt wurde, daß sie früher anderen Zeugen die geschilderten Vorgänge als von ihnen beobachtet erzählt und auch andere in ihr Haus geführt hatten mit genauen Angaben darüber, von welcher Stelle aus und was sie im Lehrerhaus beobachtet hätten. Lehrer L. und Anna H. bestritten jedweden, über den rein dienstherrlichen hinausgehenden, noch so unverfänglichen Verkehr miteinander, insbesondere auch, deß die Anna H. jemals eine bewußte Ungeniertheit, wie die von der Amalie La. bekundete, sich erlaubt habe, ja sogar auch, daß die Anna H. im Laufe der Jahre, die sie bei dem Lehrer in Stellung gewesen sei, ihm jemals die Hand gereicht habe. Die Aussagen beider Zeugen waren durchaus klar und entschieden, die des Lehrers dazu von einer feindseligen Schroffheit.

Während der Voruntersuchung hatte L. selbst die Möglichkeit eröffnet, die angeblichen Beobachtungen der Angeschuldigten als einer irrtümlichen Auffassung unverfänglicher Vorgänge entsprungen aufzuklären. Das angebliche Handreichen sei vielleicht ein Auszahlen des Lohnes oder von Geld zu Besorgungen gewesen. Daß er der Anna H. die Hand auf die Schulter gelegt habe, habe vielleicht so geschienen, wenn er der Anna H., die für ihn schriftliche Arbeiten gemacht habe, über die Schulter gesehen und dabei die Hand auf die Stuhllehne gestützt habe. Nicht die recht schwere Anna H. habe er einmal nach dem Sopha getragen, wohl habe er seine kleine und schwächliche Frau einige Male beim Hanteln im Scherz als Kraftübung mit dem einen Arm vom Boden hochgehoben und so nach dem Sopha getragen. Vielleicht habe er auch einmal, während die Anna H. an seinem Schreibtische am Fenster saß, ein unten an der Seite befindliches Schreibtischfach geöffnet; daraus hätten dann die Beobachter drüben (zur Seite) sich eingebildet, er greife dem Mädchen unter die Röcke. Die Behauptung des B., daß L. einmal mit dem Kopfe unter den Röcken der H. gesteckt und dann eine rote Dose hervorgebracht habe, erkläre sich vielleicht dahin: Er trage im Sommer rote Schuhe, die er selbst mit einem durch die Glasdose schimmernden roten Creme einreibe, vielleicht habe er sich nun einmal in Gegenwart der Anna H., gebückt oder kniend, seine Schuhe mit diesem roten Creme eingerieben. Diese Aufklärungsversuche wollte nun L. auf Befragen der Verteidigung nicht mehr



zugeben mit der Begründung, daß er früher von den Angeschuldigten eine bessere Meinung gehabt habe als jetzt. Auf die Frage, ob er etwa in der Stube oder auf dem Vorsaal seiner Frau gegenüber Intimitäten vorgenommen habe, verweigerte er das Zeugnis; das Gericht erklärte die Frage für unerheblich!

Am zweiten Verhandlungstage wurde u. a. die Ehefrau des L. vernommen. Sie sagte aus, daß sie niemals etwas Verdächtiges wahrgenommen habe, denn sonst würde sie das Mädchen entlassen haben. Wie die Zeugin, die auf beiden Augen zu schielen scheint, in ihrem Schwarzseidenen auftrat, war der Eindruck ein allgemeiner, dem beim Mittagessen ein paar Geschworene dahin Ausdruck liehen: im bisherigen Verlaufe des Prozesses sei das Ungünstigste für den Lehrer und die Anna H. die körperliche Erscheinung der Frau Lehrer. Dazu bemerkte ein anderer Geschworener: er kenne die Frau Kantor schon seit ihrer Mädchenzeit, sie habe jedoch vor 20 Jahren schon ebenso ausgesehen wie jetzt!

Die Zeugin Amalie La. hielt ihre früheren Aussagen aufrecht, während die anderen Zeugen, die sie auf den verfänglichen Vorgang aufmerksam gemacht hatte, dabei blieben, daß sie nichts gesehen hätten. Als ein neuer Zeuge bekundete der 62jährige Landwirt R. zu dem viel erörterten 10. Juli 1904, daß er an diesem Sonntag mittag 1 Uhr beim Lehrer die Steuern bezahlt und beim Eintreten den L. und die Anna H. „ganz intim“ zusammen auf einer Bank sitzend getroffen habe; die ihm verschwägerte Zeugin C. dagegen behauptete, daß R. die Steuern erst 14 Tage später bezahlt habe. Nachdem die 31 Zeugen vernommen waren, erklärte die Verteidigung, noch eine Frage dem Lehrer und der Anna H. vorlegen zu wollen. Nach Abtreten der Anna H. wurde nun L. befragt, ob er mit der Anna H., nachdem sie die Stellung bei ihm aufgegeben hatte und in Weimar in Dienst getreten war, noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Darauf verweigerte der Zeuge zum allgemeinen Erstaunen die Antwort. Bei der Weigerung beharrte er. Nunmehr teilte der Verteidiger mit, daß ihm am Abend des ersten Sitzungstages durch die Post ein Brief zugegangen war, in dem sich ohne jedes Begleitschreiben und ohne Bezeichnung des Absenders drei Briefe der Anna H. an den Lehrer befunden hatten. Die drei Briefe, deren jeder 4 Seiten füllte (bei zweien war noch an die Seite geschrieben), wurden unter höchster Spannung verlesen. Dabei entschlüpfte dem Lehrer die Bemerkung, die Briefe seien mit einer verblüffenden Kenntnis der internsten Vorgänge seines Hauses geschrieben. Auf Vorlegen bestritt L., die Briefe erhalten zu haben; sie seien Fäl-



schungen. Er bedaure jetzt, seine Antwort verweigert zu haben: die Anna H. habe ihm allerdings einmal geschrieben, ihn jedoch nur um eine Auskunft beim Aufsuchen einer neuen Stellung gebeten. „Seitdem das Mädchen in Weimar ist, hat man mich fortwährend umlauert und beobachtet. Meine Frau hat mindestens 5—6 anonyme Briefe bekommen. Einen habe ich versehentlich geöffnet, ihr aber nicht gegeben, es handelte sich um eine Bestellung der Anna H. Anna H. hat von mir Auskunft über manches verlangt, ich habe ihr solche stets gegeben. Die jetzige Stellung in Erfurt habe ich der H. mit Wissen und Willen meiner Frau verschafft; man wird mir deshalb keinen Strick drehen können, wenn ich einem Schulmädchen von mir, das meinem Haushalt so nahe gestanden hat, eine Stelle verschaffe."

Danach wurde die Anna H. hereingerufen und befragt, ob sie mit L. nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung noch brieflich oder persönlich verkehrt habe. Die Zeugin verneinte das kurzweg, auch als ihr die Frage mit Nachdruck wiederholt wurde.

Präsident: „Haben Sie ihm denn nie geschrieben, als Sie in Weimar in Stellung waren? Keine Briefe von ihm bekommen?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Präsident: „Haben Sie nicht einmal an ihn geschrieben, um wegen einer Stellung Auskunft zu erbitten?"

Zeugin: „Nein, nie!"

Während von allen Seiten Befremden laut wurde, fügte sie hinzu: „Ich habe ja den Lehrer manchmal in Weimar getroffen. Da haben wir miteinander gesprochen." Auf Vorhalt der drei Briefe erklärte sie mit großer Festigkeit, Erstaunen und Unwillen im Tone: „Diese Briefe habe ich nicht geschrieben. Auch in Erfurt sind wieder anonyme Briefe an mich gekommen. Ich muß auf Ehre sagen, ich habe diese Briefe nicht geschrieben, ich nehme dies getrost auf meinen Eid."

Dabei blieb sie trotz des Zuredens, daß sie ruhig zugeben könne, die Briefe geschrieben zu haben. Da auch der Vater der Anna H. behauptete, die Handschrift der Briefe sei nicht die seiner Tochter, so ließ das Gericht die Zeugin sofort während einer Unterbrechung der Verhandlung nach Diktat aus den Briefen Schriftproben anfertigen. Bei Wiedereintritt in die Verhandlung wurden die Schriftproben der Anna H. vorgelegt. Die Schrift war, vor allem der Höhe nach, eine wesentlich andere als in den drei Briefen. Nur die Unterschrift, die ja freilich auch unter einem Protokoll der Gerichtsakten zu sehen

war, zeigte eine überraschende Ähnlichkeit. Interessant war es, während das Gericht nun beriet, ob die Briefe und Schriftproben einem Sachverständigen zu übersenden seien, die Geschworenen, unter denen sich mehrere Fabrikanten befanden, zu hören. Sie meinten, sie brauchten keinen Schreibsachverständigen; sie seien als Kaufleute sachverständig genug, und hier könne jeder auf den ersten Blick sehen, daß die Anna H. die Schreiberin der Briefe nicht sei!

Das Gericht beschloß, die Verhandlung auf drei Tage zu unterbrechen, um einen Schreibsachverständigen zu hören. Die Angeklagten wurden unter Ablehnung ihrer Bitte, sie nach Hause zu entlassen, wo die Feldarbeit ihre Anwesenheit dringend nötig mache, während der Unterbrechung im Untersuchungsgefängnis „in Gewahrsam gehalten": „mit Rücksicht darauf, daß offenbar auf Zeugen und den Gang der Verhandlung durch alle Mittel (siehe anonyme Briefe) eingewirkt werde, weshalb dies seitens der Angeklagten verhindert werden soll."

Am 3. Verhandlungstage bekundete zunächst der auf Antrag der Verteidigung noch nachträglich geladene Ortspfarrer von V., daß das Dorf V. in zwei Parteien gespalten sei, daß viele Leute der Kirche fern geblieben seien, so lange der Lehrer, der in so bösem Gerede stand, Organistendienste verrichtet habe, daß sich der Kirchenbesuch aber, seitdem L. von V. wegversetzt worden sei, auf fast das Doppelte gehoben habe. „Beschwerden gegen denselben sind vorgekommen, hauptsächlich wegen liebloser Behandlung der Kinder. Etwas war immer an den Beschwerden, besonders wurde immer der unangenehme Ton seitens des Schulinspektors gerügt. Ich habe den Eindruck, daß L. eine unglückliche Ehe führt. Ich bin während der 13 Jahre immer ab und zu in seinem Hause gewesen und habe dabei gehört, daß L. seiner Frau immer etwas zurief in einem Tone, der Unzufriedenheit ausdrückte, sodaß ich die Frau bedauert habe. Sicher ist, daß in V. die Angst der Leute seit einiger Zeit ganz schrecklich ist und niemand sich getraut, etwas zu sagen. Das empfinde ich als Pfarrer sehr. Ich habe den Eindruck, sie fürchten den Lehrer L., wenn sie ein unrechtes Wort sprechen und dann unangenehmes erleben, denn der droht immer mit Klagen und hat solche auch erhoben. —"

Diese Aussage führte zu scharfen persönlichen Vorwürfen des Lehrers gegen den Pfarrer, die dieser unter Darstellung des Sachverhalts zurückwies. Danach gab der Grapholog Langenbruch aus Berlin sein eingehend begründetes Gutachten überzeugend dahin ab, daß, wer die Schriftproben vor Gericht gefertigt habe, zweifellos auch

die drei Briefe geschrieben habe. Die Handschrift in den gerichtlichen Schriftproben sei, wie der Zeuge im einzelnen, insbesondere an den Korrekturen, nachwies, verstellt. Diese Bekundungen des Sachverständigen riefen große Bewegung hervor. Trotzdem blieb die Anna H. dabei, die Briefe nicht geschrieben, und L., sie nicht empfangen zu haben.

Dazu überreichte die Verteidigung nun noch ein Notenblatt mit Text und einen umfangreichen Brief an den Ortspfarrer. Beide Schriftstücke erkannte Anna H. als von ihr geschrieben an. Sie erwiesen aber unwiderleglich, daß Anna H. auch jene drei Briefe geschrieben hatte; denn die Schrift war ganz die gleiche und der eine Brief zum Überfluß auch noch mit derselben auffallenden blauen Tinte geschrieben, wie der Brief an den Pfarrer. Und immer noch leugnete die Anna H., die Briefe geschrieben, der Lehrer, sie erhalten zu haben.

Der Vorsitzende tat der Anna H. erneut ernstlichen Vorhalt und verlas dabei einen ihm erst am Abend zuvor eingeschrieben zugegangenen Brief der Frau Oberförster Schm., der früheren Dienstherrin der Anna H. in Weimar. Frau Schm. schrieb darin: Angesichts des Zeitungsberichtes, daß der Lehrer wie die Anna H. unter ihrem Eide jeden Verkehr in Weimar in Abrede genommen hätten, halte sie es für ihre Gewissenspflicht, dem Gerichte mitzuteilen, daß die beiden, als die Anna H. bei ihr in Dienst war, in regem persönlichen und schriftlichen Verkehr gestanden hätten. Und dennoch bestritt der Lehrer weiter den behaupteten Verkehr, und die Anna H. erklärte hochfahrend und höhnisch: „Nun, die Frau Oberförster, die werde ich schon noch zur Rechenschaft ziehen!"

Präsident: „Dazu werden Sie noch heute Gelegenheit haben. Ich habe die Dame sofort laden lassen. In einer halben Stunde wird sie hier sein."

Die Verhandlung wurde bis zur Ankunft der Zeugin Schm. unterbrochen. In der Pause machten Leute, die von V. mitgekommen waren, den im Schwurgerichtssaale stationierten Gendarmen, auch Verteidiger und Geschworene, darauf aufmerksam, daß der Lehrer L. einen scharf geladenen Revolver bei sich habe und sicher Böses im Schilde führe. Bei Wiedereröffnung der Verhandlung teilte das ein Geschworener dem Präsidenten mit, der den Zeugen L. vorrief. In der Tat trug L. einen scharf geladenen Revolver in seiner Tasche. Den mußte er nun an den Präsidenten ausliefern.

Die 56jährige Zeugin Schm., die einen vorzüglichen Eindruck machte, bestätigte alsdann den Inhalt ihres Briefes: Sie wisse ganz genau, daß der Lehrer und die Anna H. sich häufig getroffen hätten



das Mädchen habe sich von ihr gerade zu diesem Zwecke Urlaub geben lassen; sie habe der Anna H. sogar deshalb Vorhalt getan. Sie wisse ferner, daß der Lehrer dem Mädchen sehr häufig geschrieben habe; denn die Briefe seien durch ihre Hand gegangen und sie hätte die Handschrift des Lehrers L. von einem Briefe her gekannt, den sie selbst von ihm empfangen habe. Die Anna H. habe für den Lehrer Vorträge abgeschrieben und ihr gelegentlich erzählt, L. hätte ihr 25 Briefumschläge gegeben, auf die er selbst seine Adresse geschrieben habe, damit man in V. nicht an der Handschrift der Anna H. erkenne, daß sie mit ihm in brieflichem Verkehr stehe.

Anna H. erklärte die Angaben der Zeugin rundweg für unwahr, auch hinsichtlich der Briefumschläge, während L. zugab, dem Mädchen ein paar lange Briefumschläge mit seiner Adresse gegeben zu haben, damit sie ihm darin die abgeschriebenen Vorträge zuschickte. Die weitere Vernehmung der Zeugin ergab auch, daß nur die Anna H. jene drei Briefe geschrieben haben konnte. So wiesen verschiedene Angaben der Briefe daraufhin, daß der Schreiber zum Hausstande der Frau Oberförster gehörte. Vor allem war in einem der drei Briefe L. für den nächsten Donnerstag zu der Absenderin bestellt worden mit der Bemerkung, daß an diesem Tage der Besuch abreisen werde. Es ließ sich nun feststellen, daß der Besuch der Frau Schm. ursprünglich an jenem Donnerstag hatte abreisen wollen, daß davon aber schwerlich jemand, der nicht zum Hause gehörte, hatte Kenntnis erlangen können.

Während dieser Vernehmung wurde der Verteidigung ein soeben mit der Post eingetroffener Brief überreicht. Wieder ein anonymer. In wenigen mit Bleistift geschriebenen Zeilen wurde mitgeteilt, der Lehrer habe die Anna H. am zweiten Verhandlungstage nach Erfurt, wo sie in Stellung war, gebracht und sie genau instruiert, was sie in der weiteren Verhandlung aussagen solle. Die Handschrift dieses Briefes zeigte eine große Verschiedenheit von den bisher vorgelegten Schriftproben. Als der Brief verlesen wurde, brach die Anna H. in die Worte aus, in denen sich Entrüstung, Triumph und Hohn mischten: „Das ist aber doch zu stark! Da sieht man wieder, was die für Lügen fabrizieren!“ usw. Lehrer L. aber trat vor und erklärte triumphierend und mit höchstem Nachdruck: „Jetzt können wir einmal die Lügen nachweisen. Ich kann am Mittwoch Stunde für Stunde durch Zeugen beweisen, wo ich gewesen bin und daß ich überhaupt nicht nach Erfurt gekommen bin!“ Gerade diese Äußerungen aber legten den Gedanken nahe, daß der neue anonyme Brief gefertigt worden sei, damit er widerlegt und damit auch die frühere

anonyme Zusendung diskreditiert werde. Der neue Brief wurde dem Sachverständigen vorgelegt und die Verhandlung wieder auf kurze Zeit unterbrochen. Dann gab der Sachverständige sein Urteil dahin ab: Er könne zwar schon mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, die ihm zur Prüfung zur Verfügung gestanden habe, nicht mit der zweifelsfreien Bestimmtheit wie bei der ersten Prüfung sein Gutachten abgeben, doch erbrächten verschiedene Umstände eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Anna H. auch den anonymen Bleistift-Brief verfaßt habe. Danach wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Interessant war an diesem hochdramatischen dritten Verhandlungstage noch, wie sich mit dem ersten Gutachten des Sachverständigen auf einen Schlag die Rollen verschoben. An den beiden ersten Verhandlungstagen hatten die Angeklagten im Mittelpunkt der Verhandlung gestanden. Der 70jährige Angeklagte B. war mit erstaunlicher Sammlung und Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte der Verhandlung gefolgt, beständig eingreifend, beständig den Zeugen Vorhalt tuend, teilweise mit einer solchen Bestimmtheit und Schärfe, daß der Vorsitzende ihn einmal hart anließ mit dem Bemerken, er und nicht der Angeklagte habe die Verhandlung zu leiten. Jetzt aber waren L. und die Anna H. die Angeklagten geworden, deren Existenz auf dem Spiele stand. Die Angeklagten B. und Sch. beteiligten sich kaum noch an der Verhandlung. Dazu noch der von der Unschuld seiner Tochter überzeugte Vater H. mit seinen erregten Beweisanträgen!

In den Schlußplaidoyers malte der Staatsanwalt zunächst die Angeklagten und ihr Verhalten zu dem Lehrer in den grellsten Farben, dann aber schwenkte er ab: angesichts des Ergebnisses des letzten Verhandlungstages müsse er zu einem non liquet und damit zu dem Antrage kommen, die Schuldfragen zu verneinen. Das taten denn auch die Geschworenen.

Auf den Antrag der Verteidigung, den Angeklagten für die erlittene Untersuchungshaft eine Entschädigung zuzubilligen, wurde — ein neuer Beleg für die schon wiederholt gerügte, dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstreitende Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1904 — den rechtskräftig Freigesprochenen zwei Wochen später der Beschluß des Schwurgerichts zugestellt, daß der Antrag abgelehnt worden sei, „da das Verfahren weder die Unschuld der Angeklagten ergeben, noch dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliege."



Kleinere Mitteilungen.

Von Hans Groß.

1.

Über Zeugenaussagen Leichttrunkener. Von Hans Groß. Die Universität Graz hat einen alten, vielbewährten, braven Diener, der sich als Korporal des steierischen Infanterie-Regiments in der Schlacht bei Königgrätz die silberne Tapferkeitsmedaille verdient hat; nennen wir ihn M. Als ich nun am 3. Juli 1906, dem 40. Gedenktage jener Schlacht, morgens, dem alten Manne, meinem Regimentskameraden, auf den Gängen der Universität begegnete, beglückwünschte ich ihn zum Erinnerungstage und fragte, ob ihm denn damals nichts geschehen sei; er sagte wörtlich: „Gott Lob und Dank, so arg es damals auch zugegangen ist, geschehen ist mir nicht das Mindeste.“ Am selben Nachmittag hatten wir von 3 bis gegen 8 Examina, und M. hatte sogenannten „Türdienst“. Beim Kommen, um 3 Uhr, bemerkte ich, daß er seine 40jährige Erinnerung etwas befeuchtet haben mußte und wiederholte zur Probe gerade dieselben Worte, die ich am Morgen zu ihm gesagt hatte. „Eigentlich ist mir nichts Rechtes geschehen,“ sagte der alte Krieger, „aber eine Kugel ist mir quer durch den Tornister gegangen und hat mich ein wenig gestreift; das hat höllisch gebrannt.“

Nach den Prüfungen, also um 8 Uhr, bemerkte ich, daß M. entweder noch einen Schoppen hatte nachfolgen lassen, oder daß die Mittagsration erst recht in Wirkung getreten ist. Ich setzte also meine Studien fort und sagte wieder dasselbe, ohne daß M. die neuerliche Wiederholung wahrnahm, und als ich meiner Freude darüber Ausdruck verlieh, daß ihm nichts geschehen ist, sagte er etwas weinerlich: „So, nichts geschehen? da — hierbei zeigte er mitten auf die Brust, — hat der verdammte Preuß hereingeschossen, und da, fest neben dem Rückgrat, ist die Kugel hinausgeflogen. Geheilt haben sie mich, aber alle Tage habe ich fürchterliche Schmerzen seit 40 Jahren, aber ich leide sie gerne für Kaiser und Vaterland.“ Vor Rührung rannen ihm dicke Tränen über die Backen. Dann erinnerte er mich gewohntermaßen an meine morgigen Examina, nannte richtig Stunde und Namen der Kandidaten, kurz seine Benommenheit war kaum für den merkbar, der ihn gut und seit langem kannte. —

Die Erklärung des Sachverhaltes ist sehr einfach. Die Wirkung, gelinder Alkoholintoxikationen ist bei verschiedenen Menschen bekanntlich auch verschieden: Der eine wird fröhlich, der zweite rauflustig; der dritte bekommt eine versöhnliche, Millionen umarmen-wollende Stimmung, der vierte wird stumm und der fünfte bedauert und beweint sich selbst wegen



wirklichen oder eingebildeten Unglückes. Dieser letzte, unter dem Namen des „besoffenen Elends“ vielbekannte Zustand scheint bei unserem M. eingetreten zu sein. Er hat etwas getrunken, verträgt mit seinen Jahren nicht mehr viel und hatte offenbar die 5 Stunden, die er vor der Türe des Prüfungssaales sitzen mußte, dazu benutzt, um die Erinnerungen des 3. Juli 1866 wachzurufen. Hierbei stellte er sich vor, in welch' gefährlicher Lage er damals war, wie viele Kameraden gefallen sind, wie leicht auch ihn eine Kugel hätte treffen können, wie es gewesen wäre, wenn er verwundet worden wäre, was er dann hätte leiden müssen und welche Schmerzen ihm vielleicht auf Lebenszeit entstanden wären. Das hat er sich dann immer kräftiger vorgestellt, vielleicht ist er auch vorübergehend auf seinem Sessel eingeschlummert und schließlich floß Wahrheit und Phantasie zusammen und er glaubte wirklich, was er mir erzählt hat. Vielleicht verwechselte er auch seine Verdienste die durch die Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet wurden, mit seinen eingebildeten Leiden für Kaiser und Vaterland und er legte mehr Wert auf das nicht Existierende als auf seine wirklichen damaligen Leistungen. —

Ich wiederhole: Die Benommenheit des alten Mannes war sehr gering und kaum merkbar, bewußt gelogen hat er ganz bestimmt nicht und wenn er als Zeuge vernommen worden wäre, so hätte er gewiß ebenso unrichtig ausgesagt, als der Vernehmende an dem ihm sonst fremden Menschen die Spuren von Rausch sicher nicht entdeckt und ihm daher geglaubt hätte. —

Von Dr. P. Lublinsky in St. Petersburg.

2.

Die Ermordung eines Antichristen. Der Fanatismus spielt in der Geschichte der Verbrechen bis jetzt noch eine bedeutende Rolle. Das Leben führt uns Fälle vor, in denen der Fanatismus nicht nur den individuellen, sondern auch den kollektiven Verbrechen als Quelle dient, in gewissen Fällen dient er zur Glaubenswut, die charakteristisch für die Taten der Menge ist, welche keinen inneren Halt hat.

In dieser Beziehung kann als krasse Erläuterung die Ermordung eines Kindes durch die fanatische Menge dienen, die im verflossenen Sommer in einem entfernden Bezirk des Moghilewschen Gouvernements stattfand. Wir führen unseren Lesern eine ungekünstelte Erzählung vor, die von einem Augenzeugen, dem Priester J. Ktitarew herstammt. Klar und deutlich illustriert er den psychischen Zustand der Gesellschaft, auf Grund dessen solche Tatsachen möglich sind.

Im Horez'schen Bezirk des Moghilewschen Gouvernements befindet sich das Dorf „Ssisojewo“. Es besteht aus fünfunddreißig Höfen. Die Häuser sind verhältnismäßig gut gebaut. Jeder Bauer hat sein Vieh und besitzt einen gut gepflegten Gemüsegarten. Eine Menge Kinder laufen umher, die alle gnt gekleidet sind; 50 % sind des Lesens und Schreibens kundig. Unter den Ssisojewozern nimmt der Bauer Michael Kolschewsky eine angesehene Stellung ein. Er ist dreiundzwanzig Jahre alt; schwere Arbeiten kann er nicht verrichten, da er brustleidend ist. Seine kleinen braunen Augen blicken sanft, die Züge sind regelmäßig und fein, seine Bewegungen sind leicht, ruhig, sein Wesen nachdenklich und sanftmütig. Mit großer Vorliebe liest er religiöse Bücher; oft betet er inbrünstig zu



Gott. Nicht selten versammeln sich die Bauern bei ihm und erörtern verschiedene religiöse Fragen. Bei diesen Zusammenkünften ermahnt Michael sie, Gott zu fürchten, den Kaiser zu lieben, die Geistlichkeit zu ehren, wobei er oft niederkniet und betet. Das Hauptthema war aber die politische Lage Rußlands, dann Mißernten, Feuersbrünste usw. Oft besuchte er die Romanowsche Kirche, die zwei Werst vom Dorfe entfernt war, und zeigte nie Neigung einer besonderen Sekte anzugehören. Die Bauern hielten ihn alle für einen gottesfürchtigen Mann. Er war verheiratet. — In dem nachfolgenden Drama erscheint er als Hauptperson.

Der Schauplatz des Vorganges war die Familie eines anderen Bauern, eines jungen, ehemaligen Soldaten, Emiljan Gorbatschewsky. Dieser war zwei Jahre verheiratet und lebte mit seinen Eltern. Er besaß einen kleinen Knaben, der sehr blaß und schwächlich war. Aus Kolschewskys und Gorbatschewskys Geständnissen geht hervor, daß sie in der Jugend heimlich Selbstbefleckung getrieben hatten, und daß sie beide fürs Eheleben untauglich waren; wiederholt wandte sich Emiljan an „Zauberer“ und „Flüsterer“, um das „Fleisch zu besprechen“. Trotzdem wurde ihm ein Kind geboren. Kolschewsky war der festen Überzeugung, daß das Kind vom Teufel abstammt, umsomehr da er gelesen hatte, daß Antichristen unbedingt vom befleckten Fleisch und vom bösen Geist geboren werden. Durch diesen Gedanken wurde er noch mehr bestärkt, als Emiljan's Frau, Marie, die es wußte, daß ihr Mann mit Zauberern verkehrt, das Kind gleich nach der Geburt verflucht hatte. Diesen Umstand hatte Emiljan dem Michael in freundschaftlichem Gespräch mitgeteilt. Nun kam Kolschewsky zum festen Entschluß, es zu beseitigen. Die angeborene Neigung zu Mystizismus erhielt eine bestimmte Form und einen besonderen Inhalt. Um zehn Uhr abends vom 16. auf den 17. Juli begab sich Kolsch. ins Dorf und lud die Bauern zu einer großen Versammlung zu sich ein. Unter den Eingeladenen befanden sich zwei Bauernälteste, die am japanischen Kriege teilgenommen hatten, außerdem war auch unter ihnen ein ehrwürdiger Greis, der im Jahre 78 auf dem Kriegsschauplatze gewesen war. Diese Männer genossen großes Vertrauen beim Volke. Michael ließ die Reste der Lichter vom Gründonnerstag holen, gebot allen zu beten und sprach laut selbst das Gebet. Keiner staunte, da es Sitte in seinem Hause war. „Betet, betet inbrünstig,“ sagte Michael sich zu seinen Freunden wendend. Alle Anwesenden beteten mit großer Begeisterung: „Unseren Kaiser quälen verschiedene Unruhen,“ predigte Michael, „und der „heilige Eutstasig“ schreibt Gedichte, in denen er von verschiedenen Antichristen redet. Alles Unglück stammt von ihm.“ Die Zuhörer gerieten in große Furcht und blickten sich scheu um. „Was wird nun geschehen?“ fragte jemand aus der Menge. „Man wird ihn vernichten,“ antwortete Kolsch. „Man muß es dem Priester melden,“ bemerkte wieder jemand. „Nein, wir tuen es eigenhändig,“ sagte Michael, „dann wird endlich Rußland Ruhe haben.“ Gott hat mir den Wohnort des Teufels mitgeteilt, der über ein Jahr unser Land peinigt. Vor Furcht zitternd, Gebete flüsternd, mit angezündeten Kerzen, mit Gottesbildern und mit dem Evangelium in der Hand, wie es während kirchlichen Prozessionen geschieht, wandte sich die Menge dem Ausgange zu. Michael, der früher hinausgetreten war, fragte nervös Emiljan: „Siehst Du Deine Sünde ein?“ „Verzeih mir, und bete für mich,“ antwortete Gorbaschewsky,



„Gott heiliger Geist, erscheine uns! Folget mir, seid tapfer, Brüder, folget mir!“ Die sonderbare Prozession verließ die Hütte. Zweiundzwanzig Männer und sieben Frauen, sich beständig bekreuzigend, machten sich daran, den Teufel zu suchen, mit der Absicht, ihn zu töten, und im Glauben, den Kaiser und das Vaterland zu retten. Sich Emiljans Hütte nähernd, rief der Prophet: „Hier befindet sich der Feind der Menschheit, hier ist der Antichrist. Emiljan öffne die Pforte.“ — In der Wiege lag der bleiche, magere Knabe und schlief sanft. „Gott, zeige mir Deinen Feind, zeige den Antichristen und übergib ihn mir, damit ich Deinen Willen erfülle.“ Kolsch. fiel in die Knie. Die Menge folgt ihm. „Dieser Säugling trägt den bösen Geist in sich, Emiljan bedenke, Abraham hat seinen einzigen Sohn nicht verschonet, den Isaak; im Namen des Herrn befehle ich Dir, nimm das Kind aus der Wiege und übergib es der Mutter; das verfluchte Kind.“ Gorbasch. tat, wie ihm geheißen wurde. „Du Weib, das durch den Einfluß des Teufels den Satan geboren hat, zeige seine Geburtsstelle, damit wir ihn dort umbringen.“ Zuerst sträubte sich die Mutter, doch der Mann hielt sie zurück mit den Worten: „Wir wissen nicht, was mit dem Kinde ist, wir müssen unsere eigene Seele retten.“ Marie, die von ihrem Manne beredet wurde, brachte das Kind in die alte Hütte, die in der Nähe stand und legte es auf den Rücken in den rechten Winkel des Ofen. „Betet, Brüder, damit Gott uns die Kraft gibt, den Feind zu bekämpfen.“ Alle beteten inbrünstig um Hilfe. „Drehe das Kind um,“ befahl er. „Betet, betet“, keuchte er. „O Gott, hilf, hilf Deinem Knechte!“ Die Menge erstarrte. Der „Heilige“, mit brennendem Licht in einer Hand und mit dem Gottesbild in der anderen, den Blick noch oben gewendet, stellte sich auf den Rücken des Kleinen. Die Menge regte sich. Der „Heilige“ wiederholte noch zweimal die grausame Tat, dann war das Kind tot. „Betet Brüder“. Darauf ergriff Michael das Kind am Beinchen, hob es mit begeistertem Geschrei empor: „Ehre sei Dir, der uns den Weg zum Heil gezeigt hat“. Marie, die Mutter, stand versteinert da. Einige liefen hinaus. „Nehmet Brüder diesen Teufel, zerreißen wir ihn!“ Der Vater nahm das Kind an den Schultern, der Prophet an den Beinen, darauf zerrten und rissen sie es. „Betet, betet, der Feind ist stark, wir können ihn nicht bekämpfen.“ Auf Befehl des „Heiligen“ wurde ein Beil gebracht und das Kind in Teile geteilt. Ein Pferd wurde vorgeführt, an dessen Schwanz man die Leiche anband, der Prophet bestieg es und betete zu Gott, der sollte ihm den Ort angeben, wo man das Kind wegwerfen sollte. Die Menge folgte ihm. Alle mußten sich noch einmal umsehen und dreimal ausspeien. — Das Pferd ging die Straße entlang, bis es an einen Graben kam, der mit Wasser gefüllt war, in diesen warfen sie die Reste des Kindes. Darauf kehrten sie in die Hütte zurück, wo das Verbrechen vollführt war. Michael verlangte einen Eimer mit Wasser, wusch seinen Genossen die Füße, wie Christus es getan hatte, und trocknete sie mit dem Saume seines Kleides. Alles wurde mit Gebet und großer Ehrfurcht vollbracht. Die Menge verbeugte sich vor ihm. „Wir bitten um Vergebung, bete für uns.“ Michael nahm das Bildnis des Priesters Johann von Kronstadt und alle küßten es. — Am Morgen sahen die Leute ein, was sie getan hatten; erschöpft und weinend kehrten sie in ihre Hütten zurück. Die Weiber überhäuften sie mit Vorwürfen. Bald bildete sich auf der Straße ein großer Haufe, alle

erzählten, was geschehen war. Der Vater des Kindes begab sich zum Urjadnik (Amtmann), der mit ihm zum Priester nach Romanowo ging. Dieser glaubte ihm einfach nicht, da er ihn für trunken hielt und ging seinen eigenen Geschäften nach. Bald erschien aber die Polizei. Die Reste des Kindes wurden aufgesucht. Der zweite Priester von Romanowo behauptete, das Kind wäre sehr feierlich beerdigt worden, das ganze Dorf hat „geheult".

Einundzwanzig Männer und sieben Frauen wurden arretiert. Wir trafen Ssoewtzy auf dem Wege von Dubrowno, wohin sie zur Untersuchung berufen waren. „Ich," sagt Priester Ktitarew, „war bei ihnen im Gefängnis, keiner von ihnen trägt die Spuren eines Verbrechers, alle sind gewöhnliche, friedliche Bauern, die durch das Geschehene selbst sehr erschüttert sind." Ein Weib nähert sich dem Untersuchungsrichter, als er in „Ssisojewo" die Namen der Bauern aufschrieb, und bat ihn, sie auch zu notieren. „Hast Du denn gemordet?" „Nein, Herr, ich habe nicht gemordet, ich stand nur mit dem Lichtchen dabei, hoffentlich bekomme ich aber auch eine Belohnung von den vorgesetzten Behörden für die Ermordung eines ‚Antichristen'."

Von Dr. H. Švorčik in Reichenberg.

3.

Zum Briefwechsel der Prostituierten und dem Bordellbesitzer. Ich habe in dieser Zeitschrift (Band 28 Seite 202) die briefliche Bitte einer Prostituierten um Aufnahme in ein hiesiges Lupanar zur Veröffentlichung gebracht; in einer Untersuchung gegen eine Bordellbesitzerin wegen Verbrechens nach § 93 St.-G. (öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen) und §§ 197 200 St.-G. (Betrug), legte die Beschuldigte 2 Briefe vor, durch welche sie den Beweis erbringen wollte, daß sie die Mädchen liebevoll und in uneigennütziger Weise behandelt hat.

Ich bringe diese Briefschaften den Lesern des A. zur Kenntnis; vorausschicken muß ich, daß durch übereinstimmende Zeugenaussagen erwiesen zu sein scheint, daß die Mädchen von der Beschuldigten in roher Weise körperlich mißhandelt und zur Strafe in ihren Zimmern eingesperrt wurden, außerdem wurden sie bei dem Verkaufe der Bordellkostüme, den die Beschuldigte besorgt hat, sowie beim Verkaufe verschiedener Toilettengegenstände geradezu schamlos übervorteilt, bei der Abrechnung mit der „Madame" resultierte für sie stets eine neue Schuldenlast, so daß diese Personen außer der Beherbergung und des Essens (welches bei der Abrechnung stark berücksichtigt wurde), von der Ausübung ihres Berufes so gut wie keinen materiellen Vorteil hatten.

Die Briefe haben folgenden Wortlaut:

I

Magdeburg 30./8. 07.

Ihro Wohlgeboren!

Liebe Madam! Ihr liebes Schreiben von gestern dankend erhalten, wie lieb von Ihnen — Reisegeld hätte ich wohl, doch wenn ich fahren will — muß ich von demselben meine Miete noch bezalen, außerdem

noch Kleinigkeiten. Da würde das wohl nicht hinreichen mehr, da ich doch an die 50 Mark in unserem Gelde 26 Gulden von hier bis Reichenberg brauche. Wenn Sie die Güte haben würden, mir Sümchen zu leihen! Wenn nicht, bitte nochmals um Adressen. Bitte mir sofort zu teil werden zu lassen, da ich mich mit meinem Gelde nicht lange mehr halten kann. — Gewiß würde ich mich auch wieder wohl fühlen bei Ihnen! Es war doch so traulich bei Ihnen! So wie zu Hause. Tausend Grüße an Sie liebste Madam sowie Herrn Gemahl, Heini u. Marti ergebene Lisl. J.

Ist mir eigentlich recht bange so ganz allein in dieser Großstadt. Ja wenn es hier ein so gutes Herz gäbe, wie Madam es haben. Wie freue ich mich, wieder mit Ihnen sprechen zu können. Nochmals grüßend Lisl.

II

Geehrte Madam

Ihre Karte habe ich erhalten, wenn Sie wüßten, wie ich mich geärgert habe ich wollte Abends schon wieder zu Ihnen zurück, Sie waren aber so schlecht und ließen mich unschuldig einsperren wo ich gar keine Gedanken hatte um am Strich zu gehen, das wahr von Ihnen nicht schön dabei kam ich noch am Schupp [1]) ich wo ich noch mit keinem Polizisten zu thun hatte, noch keine halbe Stunde Strafe gehabt, den dies hatt Ihnen ein jeder für übel gehabt, Wenn Sie würden beim Rathaus zu mir gekommen und hätten gesagt Elwira kommen Sie zurück, ich wäre mit Ihnen gegangen und die H. hätte ich gehen lassen wohin Sie wollte und das hatte nicht sein müssen. Ich aber werde alles vergessen und komme sehr gerne wieder zu ihnen und habe ich kein Reisegeld. Sind sie deshalb so gut und schicken Sie mir 10 fl Telegraphisch und ich komme sofort nach Erhalt dieses Geldes.

Herzlichen Gruß und Kuß
Elwira B.

bin bei den Eltern.

Die Einvernehmungen der Prostituierten ergaben gegenseitige Beschuldigungen homosexueller Handlungen, insbesondere wurde die Zeugin T. als „warme Schwester“ bezeichnet; sie soll an den anderen Kolleginnen cunnilingum perficere. (Vergl. Krafft Ebing Psychopathia sex. Seite 282 und 430) Bemerkenswert ist, daß die Bezeichnung „warme Schwester“ in den Augen der von mir gehörten Dirnen als eine große Beleidigung aufgefaßt wurde; sie weinten bitter, augenscheinlich vor Zorn und Scham, wie ihnen eine solche Gesinnung zugemutet werden kann.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

4.

Merkwürdige Erinnerungstäuschung. Von Dr. P. Näcke. Neulich erst habe ich einen hierher gehörigen Fall erzählt.[2]) Heute füge ich denn einen zweiten, noch merkwürdigeren Fall bei. Eine Dame, die ich seit

2) D. h. Schub = zwangsweise Abschaffung.

2) Dies Archiv Bd. XXV, p. 371.



Jahren kenne, erzählte mir kürzlich folgendes. Sie hat eine Stube zu vermieten, annonciert sie und es stellt sich zur Besichtigung ein Herr ein, der sich X. nennt. Der Dame fällt nicht nur der Name sofort auf, sondern sie erkennt auch den Herrn, den sie vor Jahren in Marienbad kennen gelernt hat. Sie fragt ihn also, ob er nicht der Herr X. sei, der vor Jahren 6 Wochen lang in Marienbad zur Kur sich aufgehalten hat. Er leugnet das strikte; er sei überhaupt nie dort gewesen! Auf wessen Seite liegt nun die Erinnerungstäuschung? Die Dame kenne ich als eine hochintelligente und gedächtnisstarke Person. Es wäre aber immerhin möglich, daß sie nach so langer Zeit des Namens X. doch nicht mehr ganz genau lich erinnerte, wohl aber der Person, und ihr dann deren Name mit X. identisch erschienen sei. Oder aber der umgekehrte Fall. Sie hatte sich genau den Namen X. gemerkt und dazu eine Person, die dem X. nur ähnlich war. Oder: Name und Person waren nur ähnlich mit der vorgestellten Person, im Gedächtnis aber identifiziert. Daß weder der Name noch die Person irgendwelche Ähnlichkeit mit dem Vorgestellten haben sollten, ist wohl auszuschließen. Ist es dagegen auf der anderen Seite wohl denkbar, daß X., wenn er sonst geistig völlig normal ist und speziell nicht am Gedächtnisse gelitten hat, völlig es vergessen konnte, daß er 6 Wochen lang und dazu noch zur Kur in Marienbad sich aufgehalten hat? Wer viel gesehen und gereist, wie ich z. B., kann leicht das eine oder andere vergessen. Ich weiß z. B. öfters nicht, ob ich an diesem oder jenem Orte einmal gewesen bin oder glaube andernseits einmal eine Stadt besucht zu haben, wo ich nicht war. Auch ist es mir oft unmöglich zu bestimmen, wann und wo ich einen Ort sah d. h. auf welcher Tour. Ebenso ist es mir passiert, daß, als ich nach vielen Jahren eine interessante Stadt, z. B. Bologna, wiedersah, mir alles so gut wie neu und fremd erschien. Hier handelt es sich aber immer nur um kurze Eindrücke, die im Lauf der Zeiten leicht vergessen oder verfälscht etc. werden können. Aber einen Aufenthalt von 6 Wochen und noch dazu der Kur halber einfach zu vergessen, das dürfte bei normalem Gedächtnisse wohl kaum vorkommen und so möchte ich eher glauben, daß die Dame sich irrte, als der Herr X.

5.

Merkwürdiger Fall von Identitätstäuschung. Von Dr. P. Näcke. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 30. Sept. 1907 liest man folgendes: „Unter falschem Namen beerdigt wurde kürzlich in Oschatz eine Frau, die von der Kleinbahn Oschatz—Mügeln überfahren und getötet worden war. Man glaubte, in ihr eine verehelichte Anna Richter zu erkennen, die früher in Oschatz, jetzt bei Meißen wohnhaft, sich öfters in der Gegend aufhielt. Da polizeiliche Erkundigungen erfolglos blieben und die Ähnlichkeit der Verunglückten mit der Frau Anna Richter eine so große war, daß ein Irrtum ausgeschlossen erschien, wurde die Verstorbene als Anna Richter beerdigt. Ein stehengebliebener Korb sollte dann auf eine andere Spur führen. Im Geschäfte des Kaufmanns B. in Oschatz war, ohne daß diesem davon Mitteilung gemacht, ein Korb eingestellt worden. Als der Polizei jetzt von dem Ladeninhaber zufällig davon Mitteilung gemacht wurde, ergaben angestellte Ermittlungen, daß der Korb,



in dem sich Wäsche und Kleider befanden, einer Frau Mecus aus Kleinforst gehöre, und die im Beisein von Kindern der Frau Mecus erfolgte Ausgrabung führte zur Identifizierung der Toten, während Frau Anna Richter vermutlich noch fröhlich und guter Dinge ist. Daß das Verschwinden der Frau Mecus erst so spät bemerkt ist, lag daran, daß die Verunglückte ihre Wohnung mit der ihren Kindern mitgeteilten Absicht verlassen hatte, bei ihrer verheirateten Tochter in Merkwitz beim Kartoffelausnehmen zu helfen. Sie hat dann vorher in Zschöllau noch eine Mietangelegenheit erledigen wollen und ist auf dem Rückwege verunglückt." Der Fall ist jedenfalls nicht ohne Interesse und sehr wahrscheinlich in seiner Art einzig dastehend.

6.

Merkwürdige Gesten eines Idioten. Von Dr. P. Näcke. Einer unserer Kranken, M., geb. 1887, angeblich nicht belastet, blödsinnig seit der Geburt und von frühester Zeit an epileptisch, körperlich schwach entwickelt, nicht bildungsfähig, spricht nicht, grunzt nur und äußert bloß einzelne, kaum verständliche gestammelte Worte, versteht aber Aufforderungen im allgemeinen und beteiligte sich auch an Holzhacken etc. Er macht gar keinen so dummen Eindruck und z. B. auf die Frage, ob er Heimweh habe, nickte er und brachte etwas vor, was offenbar „Mutter" bedeuten sollte. Er leidet an cerebraler Kinderlähmung, die offenbar auch den Geistesrückstand etc. bewirkte. Öfters Verstimmungen und Widerhaarigkeit; als man ihm letztre einmal vorwarf, wies er auf den Kopf. Nun passierte in letzter Zeit folgendes: Er hatte von seiner Mutter ein Paket erwartet; statt dessen kam ein Brief an, was ihn schon ärgerte, noch mehr aber als er hörte, daß darin stand, seine Schwester amüsiere sich sehr zu Hause und gehe viel zu Tanze. Er erzählte das dem Arzte, indem er ihm mimisch das Tanzen vormachte. Seinen Ärger aber bekundete er dadurch, daß er darauf durch Gesten darstellte, wie sie sich hinlege, koitieren lasse (durch die bekannte Bewegung mit beiden Händen) und dann gravid werden würde. Er lachte dazu höhnisch, indem er die bekannte Geste, das Reiben des rechten Zeigefingers auf dem linken als Ausdruck der Schadenfreude machte. Dieser Fall ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich. Wir sehen zunächst, daß selbst bei so gut wie mangelnder Sprache der Verstand noch einigermaßen erhalten sein kann, hier sogar trotzdem seit Jugend Epilepsie besteht. Auf alle Fälle ist der Kranke trotz allen Anscheins nicht zu den tief Blödsinnigen zu rechnen. Er versteht sogar das Wort „Heimweh" und bringt seine Schadenfreude drastisch, aber sachgemäß zum Ausdruck. Merkwürdig ist ferner, wie er in den sexuellen Dingen wohl bewandert zu sein scheint und das wirft ein Licht auf das Milieu in dem er gelebt hat. Außerdem sehen wir, wie so oft, einen Unterschied zwischen Intellekt und Sprachentwicklung. Wäre letztere besser gewesen, so wäre Pat. wenigstens bildungsfähig geworden und hätte sogar vielleicht ein einfaches Handwerk erlernen können.

7.

Nimmt die menschliche Grausamkeit zu oder ab? Von Dr. P. Näcke. Wiederholt habe ich die Meinung ausgesprochen, daß



trotz fortschreitender Kultur es sehr fraglich wäre, ob wirklich der Mensch besser würde. Es ist allerdings bekannt, daß fast überall die schweren Verbrechen die Tendenz zeigen abzunehmen, die leichten dagegen zunehmen, so daß zwar die Quantität der Verbrecher-Psyche gleich bleibt, die Qualität aber eine andere wird, anscheinend eine bessere. Diese Tatsache unterliegt aber doch verschiedenen Erklärungsweisen und es fragt sich dann immer noch, ob Zunahme einer niederträchtigen Gesinnung, wie sie sich in Zunahme von Wucher, Betrug etc. kundgibt, wirklich besser ist als eine Neigung zu Gewalt, die schließlich lange nicht so sehr schadet. Wie dem aber auch sei, neu war mir zu lesen, daß hie und da die grausamen Triebe zunehmen sollen. So lese ich in einem Feuilleton der „Münchner Neuesten Nachrichten" vom 7. August 1907 unter der Spitzmarke: „Die amerikanische Lynchjustiz nimmt stets grausamere Formen an" folgendes. In einem Städtchen des Staates Maryland hatte, so berichten amerikanische Zeitungen, ein Neger einen Polizisten meuchlings ermordet. Der Mob ergriff ihn und schlug solange mit Stöcken, Fäusten und Füßen auf ihn los, daß er als formlose Masse tot dalag. Darauf verscharrte man ihn, um am nächsten Tage ihn auszuscharren, an einen Pfahl zu hängen und ihn mit Revolverkugeln zu durchlöchern und zu zerfetzen; schließlich verbrannte man ihn auf einem Holzstoße. Gewiß ist die Tötung des Negers eine grausame, aber kaum mehr als sonst üblich, ja ich las noch von ganz andern Grausamkeiten. Neu dagegen war mir die Ausgrabung und Schändung des Leichnams. Ich sagte schon früher, daß gerade im Süden Nordamerikas der Rassenhaß sehr groß ist (man bedenke nur die neueren Vorkommnisse mit den Japanern in Californien!) und daß andererseits die blutige und sexuelle Kriminalität der Neger eine größere ist als die der Weißen. Ich sehe also keine Zunahme der Grausamkeit im Lynchverfahren und muß folglich eine solche überhaupt bis auf weiteres in Frage stellen.

8.

Kannibalismus während der Kreuzzüge. Von Dr. P. Näcke. Eins der interessantesten Probleme der Kulturgeschichte bleibt das nach dem Ursprunge der Menschenfresserei. Soviel ist jetzt sicher, daß derselbe ein verschiedener ist, verschieden auch nach den Orten und Zeiten. Wir sind gewöhnt den Kannibalismus bloß bei den Wilden zu suchen und doch lesen wir auch heute noch nicht selten, daß Europäer unter besonderen Umständen sich desselben schuldig machen und zwar besonders bei Schiffbrüchigen, wenn ein paar Gerettete sich lange im Boote auf der See herumtreiben und zur Stillung des zehrenden Hungers einen durch das Los getroffenen Gefährten schlachten und aufessen. Regelmäßig kommen die Überlebenden in Untersuchung und fast ebenso regelmäßig werden sie freigesprochen und das, glaube ich, mit Recht, da schließlich die höchste Not der Selbsterhaltung die Gebote der Humanität brechen kann. Wenig bekannt ist es aber wohl, daß auch während der Kreuzzüge kannibalische Akte vorgenommen wurden und zwar gar nicht so selten. Nach W. Ireland [1]) erzählt Anna Comnena, daß als das 1. Kreuzheer unter Peter

1) W. Ireland: On the Psychology of the Crusades. The Journal of Mental Science, April 1907, p. 322 ss. Speziell p. 324.



von Amiens in Kleinasien einbrach, man unter andern Scheußlichkeiten Säuglinge zerhackte, mit hölzernen Spießen durchbohrte und röstete. Das kommt wohl allerdings mehr auf Rechnung der Lumpen und Vagabunden, die dem Heere folgten und ist hier gewiß nur ein Akt scheußlichster Grausamkeit, glaube ich. Dagegen berichtet der Abt Guibert, daß zu Zeiten großer Not das Heer gezwungen war, das Fleisch von Sarazenen zu verzehren. Desgleichen erzählt der Kreuzfahrer Raoul de Caen, daß man, um den Hunger zu stillen, junge Heiden gekocht, Kinder aufgespießt, geröstet und gegessen habe. Bei einer Belagerung hatte man sogar Leichen von Sarazenen verzehrt, die bereits zwei Wochen in den Stadtgräben lagen! Und das wiederholte sich vor Antiochia. Sogar Peter von Amiens soll dazu geraten haben, wie es in alten französischen Balladen zu lesen ist. Wieder war es aber das mitgezogene Lumpenvolk, das so den Hunger stillte. Wir hätten also hier den Selbsterhaltungstrieb als Ursache. Ireland teilt nicht mit, ob auch ein anderes Motiv, ein abergläubisches, noch mitspielte, das damals sehr en vogue war, sogar auch noch jetzt in weniger zivilisierten Gegenden, bei Verbrechen etc. in Anwendung kommt. Ich meine nämlich das Essen gewisser Körperteile, besonders des Herzens, um damit den Mut und gewisse Charaktereigenschaften (des Feindes meist), welche man sich hier lokalisiert dachte, sich einzuverleiben. Das könnte bei den Kreuzfahrern wohl hier und da stattgefunden haben und die Sage vom armen Heinrich legt uns dies ja nahe genug.

9.

Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen. Von Dr. P. Näcke. Es ist bekannt, daß das Rotwelsch der Verbrecher und Vagabunden nicht nur nach Art, sondern auch nach Zeit Verschiedenheiten aufweist, die zu kennen sicher nicht ohne praktisches Interesse ist. Aber auch ein großes theoretisches, psychologisches und philologisches. Wenn jede Sprache überhaupt, als ein organisches Wesen, nie in sich abgeschlossen, sondern in steter Entwickelung begriffen ist, so sehen wir dies noch schneller und prägnanter beim Rotwelsch und die Durchdringung mit fremden Elementen ist hier eine noch viel reichlichere als dort.

In der „Leipziger Zeituug" vom 13. Juli 1907 lesen wir nun folgende Beiträge zur Kundensprache, die wir wörtlich hierhersetzen:

„Sächsische Volkswörter. Die Kundensprache liebt besonders Hauptwörter auf er, wie Blaser = Mütze, Hupper = Floh, Hucker = Abort, Krietscher = Sänger (vgl. kreischen), Riecher = Nase, Schmecker = Mund, Fitzer = Haar, Gucker = Brille (vgl. Operngucker), Funker = Licht (dazu funkern = brennen), Gätzer = Eier (zu gackern, gatzen), Knacker = einer, der auf der Bank schläft (in der Kochemsprache = Wald). Solche an deutsche Wortstämme angeschlossene Bildungen liebt auch die Volkssprache. Das Rotwelsch dagegen weist viele aus dem Hebräischen entlehnte Wörter auf, von denen bei uns weit weniger im allgemeinen Gebrauch sind als in anderen deutschen Mundarten. Am bekanntesten ist, abgesehen von allgemein verbreiteten Wörtern, wie pleite, jüd. pleite, plête machen, schofel, aus hebr. schâfâl, niedrig, tief, gering geachtet, und koscher- von kâschêr (so schon im Mittelalter) =



richtig erlaubt — Kaffer = Bauer, vom rabbinischen kaphri = Dorfbewohner, bäurisch-tölpischer Mensch, während dem Kaff = Dorf, elende Hütte, hebr. kaphor = Dorf entspricht. Die Meschboke, die wir uns dort seßhaft denken, ist im jüdischen mischpôche Familie ohne herabsetzende Bedeutung, während die alte Schickse schon im jüdischen schikzâh Christenmädchen, eigentlich ein Gegenstand des Abscheus ist, da es aus dem hebr. schekez = Abscheu gebildet wurde. Wenn dieses Wort auch die Bedeutung Christenknabe, Bursche hat, so hat sich der Abscheu ganz verloren in den (Meißen-Lommatzscher) Scheeks oder Schäks = Liebhaber oder Schatz eines Mädchens, während in Thüringen der Scheeks ein lumpiger Gesell ist. Dem jüdischen schtûth verdanken wir den Stuß = Spaß, Posse, Narrheit, sowie das Zeitwort stussen = Unsinn reden; aus der Gegend von Colditz wird die Wendung Schabasch machen mit jemand = Unsinn treiben berichtet, die sich allerdings mit dem jüdischen Grundworte für Stuß, schâtâch = unsinnig, nicht deckt, vielleicht vermittelt die um Oschatz gebräuchliche Wendung: Alle vier Wochen macht er emal Schawiß = er trinkt tagelang ununterbrochen, eine Ableitung von schabbes = Sabbat. Auch für den Begriff der Trunkenheit hat das Jüdische Beiträge geliefert mit schickern aus schikker und molum aus jüd. mole = voll, vom hebr. malé (malá) füllen, voll sein. Überall in Sachsen wird auch meschugge = verdreht, aber auch müde, kaput gebraucht, es entstammt dem hebr. mschugah = Irrtum. Eine seltsame Bedeutungsentwicklung hat Massel, das chaldäische massal = Stern, Glück in Verbindung mit dem deutschen Worte schlimm durchgemacht. Schlammassel ist eigentlich soviel wie Unglück, Pech, da man aber dabei an Schlamm und Masse denken mag, heißt die ganze Schlammasse(!) soviel wie der ganze Plunder, alles; Schlammasser ist (um Wurzen) ein Vagabund oder (im Gebirge) ein glücklicher Spieler, viel Schlammassel machen heißt (in Leipzig) viel schwatzen, auch Massel ist außer in dem Sinne von Glück in dem von Geschwätz verbreitet und davon das Zeitwort masseln oder massern = (unnötig) viel reden, auch zanken. Die Bedeutung Gerede hat auch der Madabrich, der von dem jüd. medibbern = reden abgeleitet ist. Noch verbreiteter ist schmusen = schwatzen mit der Nebenbedeutung des Schmeichlerischen, also nach dem Munde reden, ja betrügen; der Schmuser ist nicht nur ein Schmeichler, sondern ein beim Pferdehandel unentbehrlicher, äußerst zungenfertiger Kaufsvermittler. Das Grundwort dazu ist hebr. schemuoth = Neuigkeiten, schmus = Gerede. Dazu gesellt sich auch der Schmu = durch Schlauheit erlangter Gewinn, Nebengewinn, sowie die Wendung Schmu machen = betrügen. So mancher aber ist kapores = verloren, eigentlich als Sühneopfer, Kappôreth (vorzeitigem) Verderben geweiht. Auch der beim Schlachten des Opfers tätige Katzew ist in Sachsen als Katzoff oder Katzuff = Fleischer bis ins Gebirge bekannt.

10.

Prämonitorischer Traum. Von Dr. P. Näcke. Auf einem unvollendet gebliebenen Bilde Segantinis sieht man einen Sarg in einer Alpenlandschaft hinausgetragen. Ein Freund schrieb mir nun dazu: „Der Künstler soll den Traum (daß er es nämlich wäre, der hinausgetragen

7*



würde; Näcke) während der Arbeit, als er nur kurze Zeit darüber eingeschlafen war, gehabt haben und der Tod (an Lungenentzündung; Näcke) ist schon einige Tage oder Wochen nach diesem Vorgange eingetreten. Offenbar hatte er bereits ein geschwächtes Nervensystem, vielleicht schon einen Krankheitskeim, der sich dann durch jenen Wettersturz auf dem Schafberge zur tödlichen Krankheit entwickelte". Ist ein solcher Todestraum wirklich einige Tage — bei einigen Wochen ist die Sache dagegen wohl so gut wie ausgeschlossen! — dem Tode vorangegangen, so würde sehr wahrscheinlich hier ein sog. prämonitorischer Traum vorliegen, der der Kritik einigermaßen Stand halten kann, da die meisten Fälle von sog. Krankheits- oder Todesahnungen eben nur reiner Zufall sind oder sich anders erklären lassen. Vaschide in Paris hat vor einigen Jahren nur einige wenige solcher Träume zusammenstellen können, die wirklich einen Zusammenhang von Traum und schwerer Krankheit sehr wahrscheinlich machen. Es läßt sich ziemlich leicht vorstellen, daß irgend eine Krankheit, die z. B. im Halse oder in den Lungen zu konstatieren ist, schon einige Zeit vorher Störungen im Kreislaufe, beginnende Entzündungen etc. setzte, die wir aber mit unseren jetzigen Mitteln noch nicht erkennen können. Dann aber muß man die Möglichkeit zugeben, daß schon diese geringen Veränderungen sich durch schwere Träume aller Art, von eigener Erkrankung oder Tod, kund geben können. Dieser Fall scheint bei Segantini vorzuliegen. Auffallend wäre es nur, daß es sich hier nicht um einen Nacht-, sondern offenbar um einen Tagtraum handelte, da er bei seiner Malerei eingeschlafen war. Ein solcher Fall ist mir speziell bisher noch nicht bekannt geworden, er verdient daher doppeltes Interesse.



Besprechungen.

1.

Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht und Jurisprudentia Germaniae 1906. Bibliographie der Deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Berlin, 1907. W. Moeser.

In neuer Form und vortrefflicher Anordnung erschienen. Die außerordentlich mühevolle Arbeit ist bekanntlich ein unentbehrliches Werkzeug für jeden wissenschaftlich arbeitenden Juristen, sie ist aber auch gelegentlich bei praktischen Arbeiten von unschätzbarem Wert. Das Buch muß dankbar aufgenommen werden. Der Verfasser spricht den Wunsch aus, daß die gesamten diesfälligen Kundgebungen zur bibliographischen Berichterstattung in einem zu errichtenden Staatsinstitute vereinigt werden sollen. Dies wäre mit Freuden zu begrüßen; es wäre nur zu wünschen, daß sich daran auch die Regierungen Österreichs und der Schweiz beteiligen sollten.

H. Groß.

2.

Georg Baumert, M. Dennstedt und F. Voigtländer „Lehrbuch der gerichtl. Chemie". I. Bd. Braunschweig, F. Vieweg und Sohn. 2. Aufl.

Dieses schöne Buch ist selbstverständlich nicht in erster Linie für den Juristen bestimmt. Wer aber erwägt, wie die gerichtliche Chemie täglich wichtiger wird, was sie immer wieder Neues bringt, wie sehr aber der Kriminalist ihre Hilfe nur ausnützen kann, wenn er von ihren Leistungen, obgleich nur ungefähr Kenntnis hat, wer dies einsieht, wird dann zugeben, daß sich auch der Jurist über moderne gerichtl. Chemie orientieren muß. Hierzu ist das angezeigte Buch ganz besonders geeignet, da eine vorzügliche Einleitung allgemeine, für jedermann verständliche Aufschlüsse gibt und da die Einteilung des Stoffes so klar nnd einfach ist, daß der Jurist auch im besonderen Falle nachschlagen und sich für diesen unterichten kann. Das Buch sei bestens empfohlen.

H. Groß.

3.

Hermann Stahr: Die Rassenfrage im antiken Aegypten mit 71 Aufnahmen von Mumienköpfen und Schädeln. Berlin-Leipzig 1907. Brandus'scher Verlag.

Die Frage nach den Verbrecherschädeln bildet, trotz Lombroso, ein wichtiges Gebiet der Kriminalanthropologie, und wenn sich der Verfasser dieses prächtig ausgestatteten Buches auch nicht mit antiken Verbrechern befassen konnte, und wenn die Untersuchung von Verbrecherschädeln auch Sache des Arztes ist, so interessieren die da geleisteten Arbeiten doch auch lebhaft den Juristen. Wir verfolgen in einem streng wissenschaftlichen Buche, die Methode, vergleichen die Ergebnisse und können uns dann doch leichter den Wert dessen vorstellen, was uns über Verbrecherschädel gesagt wird. Ein Studieren dieser Arbeit ist auch für uns belehrend.

H. Groß.

4.

P. Hahn „Die Probleme der Hysterie und die Offenbarungen der heiligen Therese". Übersetzt von Paul Prima. Leipzig 1906. Julius Zeitler.

Vielleicht keine Form der Geisteskrankheiten bietet dem Kriminalisten so viel Schwierigkeiten und Anlaß zu Irrungen, wie die Hysterie, und deshalb ist jede Behandlung dieses Themas, komme sie von welcher Seite immer, für den Kriminalisten wichtig und lehrreich.

Die Arbeit des gelehrten Jesuitenpaters gelangt zu dem Schlusse: die heilige Therese war in Bezug auf den Organismus hysterisch, in Hinblick auf den Geist aber nicht! H. Groß.

5.

Simulation. Gesammelte Aufsätze von den Dozenten Dr. Schmeichler, Raimann, Hammerschlag, Erber und Bek. Herausg. von der Red. der „Wiener Medizin. Wochenschrift". Wien 1907. M. Perles.

Allerdings ist es nur Sache des Arztes, Simulation zu begutachten und zu untersuchen, aber in erster Linie ist es der UR, der mit Simulanten zusammenstößt und einerseits wissen muß, ob und wann er den Arzt fragen soll, und anderseits häufig auch ohne ärztlichen Beistand sich zu helfen wissen muß. Es sind deshalb die Aufsätze dieses Buches über Simulation und Übertreiben nervöser Störungen, Ohrenerkrankungen, Geistesstörungen etc. für den UR fast unentbehrlich, keiner wird es bereuen, wenn er sie gelesen hat. H. Groß.

6.

Paul Hirsch: „Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen". Berlin, Buchhdlg. „Vorwärts" 1907. 2. Aufl.

Verf. stellt die zu dieser Frage gemachten Äußerungen, Ansichten und Vorschläge ganz gut populär zusammen. Ob eine solche Popularisierung



der schwierigsten und heikelsten Fragen nötig ist, mag ebenso zweifelhaft sein, wie die Annahme, daß nur der Kapitalismus an allem Elende Schuld ist und daß der sozialistische Zukunftsstaat Verbrechen und Prostitution zu Ausnahmserkrankungen machen wird. Auch in diesem utopischen Staate werden die Leute arbeiten müssen, und viele von ihnen werden sich auch noch lieber zum Verbrechen und zur Prostitution wenden, als das „Bischen" dann noch nötige Arbeit leisten. Daß das Elend und die Armut wichtige Gründe von Verbrechen und Prostitution sind, haben wir schon gewußt.

H. Groß.

7.

Emil Rasmussen: Jesus, eine vergleichende psycho-pathologische Studie. Übertragen und herausgegeben von Arthur Rothenburg. Leipzig, Jul. Zeitler, 1905.

Wenn auf dieses merkwürdige Buch mit einigen Worten hingewiesen wird, so geschieht dies wegen des Interesses, welches die Beweisführungen des Verf. erwecken müssen. Wir Kriminalisten haben so viel mit Erklärungen und Auslegungen zu tun, daß es immer unsere Aufmerksamkeit erregen muß, wenn andere ähnliche Arbeit verrichten. Verf. konstruiert zuerst eine eigentümliche Geisteskrankheit: die der Propheten, und an der habe Jesus auch gelitten. Um das beweisen zu können, bringt er die schwierigsten Auslegungen über die Worte Christi und die Tatsachen seines Lebens. —

H. Groß.

8.

Dr. phil. Johannes Jaeger: Rechtsbuch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. Leipzig 1907. Dörffling und Franke.

Das von vornehmer Gesinnung und christlichem Geiste im besten Sinne des Wortes getragene Buch des bekannten Strafhauspfarrers legt das Schwergewicht aller unserer Reformbestrebungen auf den Strafvollzug; die Vergeltung zu üben sei Sache Gottes, wir können nur die Gesellschaft vor Verbrechern schützen und dieser Schutz liege vornehmlich in dem Bestreben, die der Freiheit Beraubten zu bessern. — H. Groß.

9.

O. H. Michel in Menden: „Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht". Ein Beitrag zur Aussagepsychologie. (Pädagog. Magazin, 312. Heft) Langensalza 1907. H. Beyer und Söhne.

Verf. sucht, mitunter leider mit Hilfe wenig verläßlicher Zeitungsberichte, darzutun, daß den Aussagen der Kinder wenig Glauben beizumessen ist — Phantasie, Mangel an Erfahrung, Suggestion, Nachgiebigkeit und ähnliche Momente tun das Ihre, um das vom Kinde wahrgenommene unrichtig wiedergeben zu lassen. Darin hat Verf. sicherlich recht — ich glaube nur daß er zu wenig berücksichtigt, wie es diesfalls mit den Erwachsenen steht, ihre Aussagen sind im großen und ganzen auch nicht besser. Dies nachzuweisen habe ich mich seit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten (Handbuch für

Untersuchungsrichter, Kriminalpsychologie und dieses Archiv) bemüht, auch schon lange eher, als die sogen. „Aussagepsychologie" begonnen hat; ich glaube, alle modernen Kriminalisten geben mir diesfalls recht. H. Groß.

10.

Dr. Emil Raimann „Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen" (Sep. aus dem Jahrb. f. Psych. und Neurol. XXVIII. Bd.). Leipzig und Wien 1907. A. Deuticke.

Verf. spricht sich für die Zwischenanstalten aus, in welche die Zwischenform — gesunde, psychopathisch minderwertige Geisteskranke — unterzubringen wären, zum Zweke der Internierung, Repression, Strafe, je nach ihrem Wesen.

Theoretisch hat Verf. zweifelsohne Recht, aber praktisch würde es unabsehbare Schwierigkeiten geben. Verf. sagt selbst, die Grenze fällt zwischen Gesunde und Minderwertige, diese und die Geisteskranken gehören zusammen; später verlangt Verf. aber wieder, die Internierung in der Zwischenanstalt müsse durch den Richter mit Urteil ausgesprochen werden — hiernach gehört der Minderwertige einerseits zu den Kranken, er wird aber anderseits juristisch wie ein Gesunder behandelt. Dieser Widerspruch fällt nicht dem Verf. zur Last, er liegt in der Natur der Sache. Denn: wo sind diese Anstalten anzubringen? bei den Irrenhäusern? bei den Gefängnissen? selbständig? und namentlich: wo bekommen wir das Aufsichtspersonal her, welches die unabsehbar schwierige Aufgabe zu lösen versteht, individualisierend zu internieren, zu reprimieren und zu strafen? Und woher das nötige viele Geld? H. Groß.

11.

R. Müller: Sexualbiologie etc. Berlin, Marcus, 1907, 393 S. 6 Mk.

Ein ganz ausgezeichnetes Buch, das wahrhaft eine Lücke ausfüllt. So eingehend und übersichtlich sind wir über die sexualbiologischen Vorgänge — die pathologischen werden meist nur gestreift — bisher nicht unterrichtet worden. Der Wert wird erhöht durch Vergleichung dieser Prozesse an Mensch und Tier. Schon die Übersicht der Kapitel ergibt das weite Feld der behandelten Fragen. Behandelt werden der Geschlechtstrieb, ungewöhnliche Äußerungen desselben bei Tieren, Geschlechtsreife, Brunst und Menstruation, Geschlechtszellen und -stoffe, die sekundären Geschlechtsmerkmale, das Verhältnis von Milchdrüsen zu den Geschlechtsorganen, die Folgen der Kastration, geschlechtliche Mischformen, Mannweiblichkeit und Weibmännlichkeit bei den Vögeln, Geschlecht und Entartung, Fruchtbarkeit, Geschlecht und Krankheit, Telegonie, die geschlechtliche Zuchtwahl und endlich die Beschaffenheit der Nachkommen. Bei dem ungeheuren Materiale ist es natürlich selbstverständlich, daß man hier und da anderer Meinung sein kann als Verf., doch wird man dem meisten sicher zustimmen. Es gibt auch beim Menschen echte Zwitter, d. h. mit Hoden und Eierstock; die Telegonie ist bis jetzt nicht bewiesen, wäre aber nicht unmöglich. Ein



„Versehen“ ist unmöglich, dagegen glaubt Verf. an Vererbung erworbener Zustände, was Ref. bisher nicht einwandsfrei bewiesen zu sein scheint. Mit Recht verhält Verf. sich skeptisch gegen die üblen Folgen der Zeugung im Rauschzustande, mit Recht leugnet er einen „ästhetischen Sinn“ bei Vögeln etc. und die Tänze und das Hochzeitskleid dienen nur zur geschlechtlichen Erregung des Weibchens und indirekt zu der des Männchens. Ref. geht noch weiter und sieht in ihnen nur Folgen von sexueller Erregung. In der Psychologie der Tiere ist Verf. vorsichtig, scheint dem Ref. aber doch noch zu sehr zu anthropomorphisieren. Alles zusammengenommen ein vortreffliches Buch! Leider fehlt ein Register, was bei dem reichen Inhalt doppelt unangenehm auffällt.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. 1. Bd. 4 H. Halle, Marhold 1906, 3 Mk.

Von diesem gleichfalls interessanten Hefte hebe ich hier nur 2 Arbeiten hervor. Zunächst bespricht Laquer die Erziehung und weitere Versorgung von Schwachsinnigen. Leider haben wir noch zu wenig Hilfsschulen; Privatschulen gibt es für Vermögende. Besser ist es, Imbezille nicht mit Idioten zugleich zu unterrichten (? Ref.). Das Schwierige ist aber die weitere Fürsorge nach dem Schulunterricht. Sie sollen zur Arbeit erzogen werden. Das Fortkommen jetzt ist ein ziemlich trauriges. Am meisten verspricht noch eine Arbeitslehrkolonie zu leisten, für die Grohmann sehr hübsche Richtlinien gibt. Hier könnten sie auch psychiatrisch am besten beobachtet werden und würde viel Unheil abgewendet. Sehr richtig wäre es, sie bei der Ersatzkommission anzumelden. Die meisten, aber nicht alle, sind vom Militärdienst am besten auszuschließen. — Heinrich Vogt behandelt sodann eine interessante und charakteristische, bei uns aber sehr seltene Form der Idiotie, die „mongoloide“, die wie der Name besagt, durch Mongolenaussehen des Gesichtes (Schlitzaugen), allerlei Entartungszeichen, kleinen Wuchs, Entwicklungshemmungen in Knochen, Zähnen etc. und unheilbaren Blödsinn ausgezeichnet ist. Thyreoidin wirkt hier nicht spezifisch, wie bei Kretinismus. Der Blödsinnsgrad kann verschieden sein und der Blödsinn selbst ist ein apathischer oder erethischer. Genese und pathologische Anatomie sind noch im Dunkeln. Der ganze Zustand wird sehr genau geschildert.

Dr. P. Näcke.

13

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II Bd. 3. H. 3 Mk. Halle 1907, Marhold.

Auch dies Heft enthält des Interessanten genug. Boumann zeigt, daß leider bis jetzt bez. der Assoziations-Versuche der Geisteskranken wenig herauskommt, sie für die Diagnose also fast unbrauchbar sind, wenn auch Unterschiede gegen Normale bestehen. Ausgezeichnet ist d. Aufsatz von Dannemann über Sittlichkeitsverbrechen, mit vielem Tatsachenmaterial. Er zeigt wieder, wie viele Geisteskranke u. Psychopathen darunter sind, doch auch viele Gesunde. Am häufigsten sind diese Delikte bei Imbezillen, wo

das Milieu u. d. Alkohol auch eine große Rolle spielen, dann bei Epileptikern und bei „Epileptoiden“. Die Epileptiker sind die Gefährlichsten. Dämmerzustände mit sexueller Färbung sind am häufigsten bei der larvierten Epilepsie. Weiter kommen die Psychopathen in Frage, wo aber der unwiderstehliche Trieb immer erst nachzuweisen ist. (Sicher ist diese Unwiderstehlichkeit viel seltner, als man annimmt. Ref.) Jeder Fall von senilem Delikte ist eigens zu untersuchen. Eingehend bespricht dann Verf. die Prophylaxe und gibt sehr gute Ratschläge. Nicht jeder Fall kann psychiatrisch untersucht werden. Wohl aber, wo starke Heredität vorliegt, Rückfall oder Senium und stets, wo Verdacht auf epileptische Veranlagung besteht. Die Irrenanstalten etc. haben große Vorsicht bei Entlassung solcher Verbrecher zu üben, weniger schon da, wo etwa der Alkohol mitgewirkt hat. Endlich tritt Verfasser vernünftigerweise auch für Abschaffung des § 175 ein und verlangt, daß die Homosexuellen genau unter denselben Bedingungen zu bestrafen seien, wie die Heterosexuellen. Dr. P. Näcke.

14.

Bonhoeffer: Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen. Marhold, Halle, 1907, 55 S. 1,60 Mk.

Neuerdings spricht man wenig von den Degenerationspsychosen. Verf. glaubt aber doch, daß solche vorkommen, die sich sonst nicht unterbringen lassen und hat unter 221 Personen der Breslauer Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene dann 12 Proz. (einschließlich von Hysterie) gefunden. Er hebt 3 Gruppen heraus, die er durch Krankengeschichten illustriert: 1., Fälle von einfacher Paranoia-Erkrankung. 2., solche mit Bildern, die dem Querulantenwahnsinn sehr nahe stehen. 3., solche mit Labilität des Persönlichkeitsbewußtseins, wie es den phantastischen Schwindlern, den Originären, den Träumereien der Hysteriker etc. eignet. Allen diesen 3 Gruppen gemeinsam ist der degenerative Zustand, die hereditäre Belastung und die Heilung der episodischen Psychosen, sodaß man hier nicht von dementia praecox reden könnte, um so weniger als die scheinbare Stumpfheit keinen Verblödungsprozeß darstellt, sondern ein echtes Degenerationssymptom, ebenso das reine Nichtstun und die Labilität des Persönlichkeissbewußtseins, was zu Größenideen, Einfällen etc. führen kann. Die Auseinandersetzungen des Verf.'s sind, wie stets, geistreich, fein und originell, doch glaubt Ref. nicht, daß seine Krankengeschichten trotzdem von anderen nicht unter die Rubriken: dem. praecox, Paranoia, moral insanity gebracht werden, wie denn auch manche der Kranken draußen eine ganz andere Diagnose erhielten. Man findet sich hier eben noch auf sehr schwankendem Boden bez. der Klassifikation, wie auch Verf. selbst fühlt! Bedauerlich ist es, daß Verf. auch von „geborenen“ Verbrechern spricht. Dr. P. Näcke.

15.

Jahresbericht über die Kgl. Psychiatrische Klinik in München für 1904 und 1905. München 1907, Lehmann. Oktav, 126 S.

Die meisten Berichte von Irrenanstalten sind langweilig, ohne wissenschaftlichen Wert und nur von lokalem Interesse. Der vorliegende macht



eine rühmliche Ausnahme. Es wird zwar auch viel Statistik gegeben, die bloß bedingten Wert beansprucht, aber es ist schon belehrend zu sehen, wie verschieden die Insassen einer Großstadt den Formen nach sich verhalten gegenüber denen in Provinzialanstalten. Sie gestatten noch weniger allgemeine Schlüsse. Wegen der noch mehr unsicheren Anamnese ist die Ätiologie kümmerlich ausgefallen, um so besser die Therapie in dem kostbar ausgestatteten und glänzend geleiteten Institute Kraepelins. Das Hauptinteresse beruht in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Materials, die freilich, der Natur nach, oft nur skizzenhaft ist. Die sämtlichen Assistenten und Volontäre der Anstalt haben daran gearbeitet und natürlich mit Kraepelinschen Augen gesehen. Auf Alkoholismus wird überall scharf gefahndet, wie es Ref. scheint, hie und da etwas zu sehr. Auch die forensische Medizin kommt nicht zu kurz. Sehr eingehend ist das manisch-depressive Irresein abgehandelt, nur daß Verf. der erblichen Belastung bei Geisteskranken zu geringe Bedeutung beimißt; Belastung mit Geisteskrankheiten ist hier sicher mehr da, als bei Gesunden. Der Bearbeiter der Epilepsie ist so vorsichtig, bei späten Epileptikern mit Alkoholismus letzteren als nur wahrscheinlich für die Krämpfe hinzustellen. Mit Recht wird weiter das Subjektive der Lichtreaktion der Augen und des Patellarreflexes etc. hingestellt. Leider hat Kraepelin wieder den alten Begriff des „geborenen Verbrechers" aufgenommen. Ganz unverständlich ist es, wie der sonst vorsichtige Alzheimer mit fast apodiktischer Gewißheit die Lues als Ursache der Paralyse hinstellt, während viele gegenteilige Beoachtungen da sind, wie er die hohe Erblichkeit dabei nicht betont, das immer mehr vortretende „invalide Gehirn" etc. einfach ignoriert. Dr. P. Näcke.

16.

v. Voss: Der Hypnotismus etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. — 1,20 Mk.

In ansprechender Weise und auf Grund eigener Erfahrung spricht Verf. sich über die Geschichte der Hypnose, ihre Technik, ihre Indikationen und ihre forensische Bedeutung aus. Die Hypnose ist ein schlafähnlicher, aber kein pathologischer Zustand, bedingt eine erhöhte Beeinflußbarkeit und zu therapeutischen Zwecken genügt schon die oberflächliche Hypnose. Stets soll unter Zeugengegenwart hypnotisiert werden und nur mit Einwilligung des Patienten. Ein hypnotisch suggeriertes Verbrechen ist bisher nicht festgestellt. Therapeutisch wirkt besonders in der H. die verbale Suggestion, auch bei organischen Leiden oft günstig, ebenso beim Alkoholismus. Das Kindesalter kontraindizirt nicht die Hypnose.

Dr. P. Näcke.

17.

Bresler: Die pathologische Anschuldigung. Halle, Marhold, 1907, 42 S. 1 Mk.

Verf. unterscheidet die pathologische Anschuldigung von der krankhaften Zeugenaussage, streift die Geschichte seines Themas und behandelt einzeln 1) die wissentlich falsche Anschuldigung auf Grund krankhafter Lügenhaftigkeit oder Triebe (Inhalt: Erdichtetes); 2) auf Grund krank-



haft gestörter Wahrnehmung oder Denktätigkeit und 3) die inhaltlich richtige, aber krankhaft motivierte Anschuldigung. Nr. 1 wächst besonders auf dem Boden der Hysterie (besonders bei Frauen), Nr. 2 besonders bei Alkoholikern, Paranoikern, Querulanten, Nr. 3 (selten!) unter Einfluß von Geisteskrankheit. Auch in Selbstanzeigen können Anschuldigungen anderer enthalten sein, bei Melancholikern z. B. Nicht selten geschehen ferner falsche Angaben über Täter und Vorgang bei Benommenheit, Betäubung, Kopfverletzung (namentlich Berauschter), auch nach Traumerlebnissen. Ebenso können falsche Anschuldigungen vou Kindern, Epileptikern, moralisch Schwachsinnigen (leider behält Verf. diesen Ausdruck bei! Ref.) ausgehen. Alles ist durch Beispiele erläutert und so die Schrift eine sehr lehrreiche. Verf. wünscht zuletzt, daß man möglichst bald falsche Anschuldigung als solche erkenne und dann den § 164 R.St.G. dahin abändere, daß auch ohne Beschuldigung einer bestimmten Person die Anschuldigung strafbar sei.

Dr. P. Näcke.

18.

Klaussner: Über Mißbildungen der menschlichen Gliedmaßen (neue Folge). Mit 32 Abbildungen. Wiesbaden, Bergmann. 1905, 41 S. 2 Mk.

Verf. beschreibt an der Hand ausgezeichneter Abbildungen und Röntgenbilder eine Reihe interessanter Mißbildungen der Extremitäten, in Gestalt von Riesenwuchs, Flughautbildung, Radiusdefekt, Syn- und Polydaktilie, Spalthand, Brachy- und Ektrodaktylie etc. Sie haben nicht bloß theoretisches, sondern unter Umständen, wegen einer etwa anzuwenwendenden Operation, auch praktisches Interesse. Es wird gesagt, daß sie fast alle sich auf sehr früh einwirkende mechanische Momente, besonders amniotische Verwachsungen, zurückführen lassen. Manche dieser Mißbildungen war auch stark erblich.

Dr. P. Näcke.

IX.

Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden.

Von
Privatdozent Dr. **Ernst Bischoff.**

Es sollen in den folgenden Zeilen die Ergebnisse einer kritischen Studie der umfangreichen Literatur niedergelegt werden; mein Bestreben war hauptsächlich darauf gerichtet, die sichergestellten Tatsachen hervorzuholen und von Hypothesen und theoretischen Erwägungen zu sondern, welche hier noch mehr, als in anderen psychiatrischen Fragen die Meinung der Autoren beeinflußt haben. Es liegt die Ursache dieser Neigung, den realen Boden zu verlassen in der Ausnahmsstellung, welche die Psychiatrie innerhalb der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer einnimmt. Die psychischen Vorgänge sind der Anschauung weder direkt noch indirekt zugänglich, alles, was wir darüber wissen, ist erschlossen aus Beobachtungen körperlicher Vorgänge, die mit den geistigen in Zusammenhang stehen, mit ihnen aber nicht identisch sind. Die direkte physikalische und chemische Beobachtung der Funktion, das wichtigste diagnostische Hilfsmittel, ist dem Psychiater versagt. Die anatomische Gehirnuntersuchung hat bis in die neueste Zeit die psychiatrische Diagnostik im Stiche gelassen. So ist es nur zu begreiflich, daß der Forschungsdrang, das wissenschaftliche Kausalitätsbedürfnis oft dazu verleitet hat, um in der Erkenntnis vorwärts zu kommen, aus Ansichten und Empfindungen Dogmen zu schmieden. Ein solches Dogma lautet, daß Schwangere und Gebärende zu geistigen Störungen besonders disponiert seien. Es ist, wie ich zeigen werde, nur sehr wenig Tatsachenmaterial in den bisherigen Arbeiten über dieses Thema enthalten und doch ist noch kaum je ein Zweifel an der Richtigkeit dieses Dogmas aufgetaucht.

Die Vorstellung, daß sich Schwangere und Gebärende in einem abnormen Geisteszustand befinden oder zum mindesten zu geistigen Abnormitäten disponiert sind, hat sich wohl erst mit dem Aufblühen



der psychiatrischen Wissenschaft im Beginne des vorigen Jahrhunderts ausgebildet. In den älteren Gesetzbüchern ist kein Wort enthalten welches darauf hinweisen würde, daß eine solche Disposition angenommen worden wäre, obwohl sie weitläufige Erörterungen über die strafrechtliche Behandlung der unehelich Geschwängerten und der Kindesmörderinnen enthalten. Die Behauptung Dörflers, daß in der Carolina (peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. vom Jahre 1532) zum erstenmale die Forderung einer sachverständigen Begutachtung der Kindesmörderinnen enthalten sei, ist nicht richtig.

Von ärztlichen Sachverständigen ist in der Carolina nur im Art. 147 die Rede, wo es heißt, daß wenn jemand nach einer Verletzung gestorben ist, und es fraglich erscheint, ob der Tod durch die Verletzung verursacht ist, „die wundärzt sach verstendig unnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen und rumor gehalten hab .... und die urtheyler bei den rechtverstendigen .... radts pflegen sollen". Die Beurteilung von Zuständen geistiger Abnormität, überhaupt von „übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben" war nach Art. 179 den Gerichtspersonen, den Räten, der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit konnte sich mit „anderen verstendigen", unter welchen ärztliche Sachverständige nicht zu verstehen sind, beraten, bevor das Urteil gefällt wurde. In den Artikeln, welche von Kindesmord handeln, werden krankhafte Zustände überhaupt nicht erwähnt.

Die Bestimmungen der Theresiana nähern sich schon sehr der gegenwärtigen Strafgesetzgebung, die Untersuchung durch beeidigte Ärzte ist dort für alle Fälle, wo Gebrechen der Vernunft zu bestehen scheinen, vorgesehen. In den ausführlichen Bestimmungen über Schwangere und Kindesmörderinnen finden aber geistige Abnormitäten keine besondere Erwähnung, obwohl die psychologischen Motive des Kindesmordes sehr eingehend behandelt werden, worauf ich später zurückkommen werde.

Erst die Erfahrung, daß Frauen in der Generationszeit anscheinend häufiger als sonst geisteskrank werden, scheint der Meinung zum Durchbruche verholfen zu haben, daß die Generationsvorgänge eine Disposition zu geistiger Erkrankung regelmäßig zur Folge haben. Einer der Begründer der modernen Psychiatrie, Esquirol, hat ohne es zu wollen durch seinen Ausspruch, daß die Zahl der Frauen welche nach der Entbindung sowie während des Stillens und nachher geisteskrank werden, größer sei, als man es im allgemeinen glaube, ein Argument geliefert, welches, wie ich zeigen werde, fälschich zur Stütze der Annahme verwertet wurde, daß Schwangere und

Gebärende oft geistig abnorm seien. Diese Annahme schien um so berechtigter, als es sich später herausstellte, daß von allen geisteskranken Frauen etwa 14 Prozent in der Schwangerschaft, im Wochenbett oder in der Zeit der Laktation erkrankt sind. Man hat weiteres darauf hingewiesen, daß die schwangeren Frauen sehr oft an nervösen Beschwerden leiden, daß sie allerlei körperlichen und geistigen Schädigungen, welche die Psyche ungünstig beeinflussen können, ausgesetzt sind, daß die Gebärende durch Schmerzen, Blutverluste und Muskelarbeit erschüttert wird und hat gefragt: kann man der Frau in diesem Zustande überhaupt die Zurechnungsfähigkeit zumuten? nnd man hat die Frage ohne Zögern ganz oder teilweise verneinend beantwortet. So sagte z. B. Jörg 1837 die Tatsachen maßlos übertreibend: „alle Schwangeren haben Sorgen vor der Zukunft, sind von Furcht besonders rücksichtlich der bevorstehenden Geburt erfüllt, niemand wird so sehr von Träumen und Ahnungen beunruhigt, niemand spricht mehr vom bevorstehenden Tode als die Schwangeren. Ohne Ausnahme bemächtigt sich diese trübe Gemütsstimmung oder wenigstens die Hinneigung dazu aller Schwangeren, besonders in der 2. Hälfte der Schwangerschaft.“ Schon diese, auf der Erwägung, daß die somatischen Veränderungen im Laufe der Schwangerschaft an Intensität zunehmen, beruhende Behauptung ist eine irrige, denn die Beobachtung lehrt, daß die nervösen und psychischen Begleiterscheinungen der Gravidität in ihrer 2. Hälfte geringer werden. Da die körperlichen Umwälzungen der Entbindung noch viel heftigere sind, will Jörg, der es für selbstverständlich hält, daß daraus geistige Störungen entstehen, keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zuerkennen.

Solche Schlußfolgerungen haben keinen wissenschaftlichen Wert, denn sie sind auf Hypothesen aufgebaut, welche aus dem Gefühle des Mitleides heraus entstanden sind, das den Gerichtsarzt ergreift, der durch sein Gutachten über das Schicksal eines oft unreifen, durch einen Fehltritt unglücklichen Mädchens zu entscheiden hat. Wenn man berücksichtigt, daß die Psychiatrie als exakte Wissenschaft, in naturwissenschaftlichem Geiste erst seit kurzem betrieben wird und daß die Erkenntnis, daß Geisteskrankheiten Gehirnkrankheiten sind, die Reformierung der ganzen Lehre nur allmählich bewirken kann, während man früher versucht hat, mit den oft absonderlichsten religiösen und philosophischen Hypothesen die Symptome der Geistesstörungen in ein System zu bringen, so wird es nicht wunder nehmen, daß es nicht gleich gelingen konnte, das Gebiet der



Psychosen scharf abzugrenzen. Das neuaufgerichtete Gebäude der Psychiatrie mußte aus einem Materiale erbaut werden, welches zum größten Teile aus Hypothesen bestand. Mit dem Anwachsen der tatsächlichen Kenntnisse mußten und müssen immer wieder hypothetische Teile der Konstruktion entfernt und durch oft ganz anders geartetes Tatsachenmaterial ersetzt werden.

Dazu kommt, daß die forensische Psychiatrie in ihrer Entwicklung durch zwei verschiedene Impulse beeinflußt und zum Teile gestört wurde. Einerseits mußte sie mit den Fortschritten psychiatrischen Erfahrung Schritt halten, andererseits stand sie unter dem Einflusse der ebenfalls jungen Kriminalpsychologie, welcher es nicht mit einem Schlage gelungen ist, sich überall zur Klarheit emporzuringen. So ist es gekommen, daß die Psychiatrie sich wiederholt in Gebiete verirrte, welche in die Domäne der Psychologie des Verbrechens gehören und daß krankhafte Geisteszustände und psychologische Reaktionen nicht immer scharf auseinandergehalten wurden. Solche Irrungen konnten sich besonders leicht auf dem Gebiete, welches hier erörtert werden soll, ergeben, denn es treffen wohl kaum sonst mächtige psychologische, mitleiderregende Motive des Verbrechens so innig mit mächtigen somatischen Umwälzungen zusammen, wie bei Schwangeren und Gebärenden.

Gegenwärtig ist glücklicherweise diese Übergangsperiode der Unsicherheit im allgemeinen überwunden und wir haben gelernt, die Resultate der exakten Forschung in die Praxis zu übertragen. Klare Ergebnisse liefert in unserer Frage hauptsächlich die statistische Erhebung. Sie allein kann uns darüber aufklären, ob, wie oft und unter welchen Bedingungen die Generationsvorgänge beim Weibe geistige Störungen herbeiführen. Zahlreiche klinische Studien haben im Verein mit der Statistik eine vollständige Umwälzung in der Anschauung über die Ursachen der Generationspsychosen bewirkt. Es ist richtig, daß etwa 14 Prozent aller geisteskranken Frauen während der Generation (Gravidität, Partus, Puerperium und Laktation) geisteskrank geworden sind. Es ist aber nicht richtig, daß sie alle infolge der Generationsvorgänge krank geworden sind. Die Mehrzahl von ihnen ist aus anderen Gründen, welche mit der Generation nur mittelbar, mitunter gar nicht zusammenhängen, erkrankt. Diese Behauptung beruht auf folgenden Tatsachen:

1. Von den genannten 14 Prozent sind nur 3 Prozent, also etwa jede 30. von 100 geisteskranken Frauen während der Schwangerschaft erkrankt. Man kann leicht aus der Statistik der Geburten berechnen,



daß mindestens 3 Prozent aller lebenden Frauen in einem Jahre schwanger sind. Die Zahl der im nichtschwangeren Zustande geisteskrank gewordenen Frauen verhält sich zu der Zahl der in der Schwangerschaft erkrankten also ungefähr ebenso wie die Zahl der nichtschwangeren Frauen zu der der Schwangeren überhaupt. Es erhellt aus dieser Feststellung, daß die Disposition zur geistigen Erkrankung durch die Schwangerschaft nicht merklich gesteigert wird.

2. Die übrigen Generationspsychosen beginnen zur Hälfte im Wochenbette, zur anderen Hälfte während der Laktation. Der überwiegende Teil der Wochenbettpsychosen entsteht im Anschlusse an Puerperalfieber, die Hauptursache der Erkrankung ist bei ihnen nicht die durchgemachte Gravidität sondern die fieberhafte, oft septische Erkrankung nach der Entbindung.

3. Die Laktationspsychosen werden durch die Erschöpfung ausgelöst, welche die Laktation bei ungenügender Ernährung und schwerer Arbeit oder bei zu langer Dauer begleitet. Die Vorgänge der Schwangerschaft und Entbindung, welche dem Ausbruche der Laktationspsychosen um Monate vorausgehen, können einen wesentlichen Einfluß darauf nicht haben.

4. Es treten in der Generationszeit alle möglichen Formen der Geisteskrankheit auf, es gibt keine typische Generationspsychose. Auch auf dem Gebiete der Psychiatrie haben gleiche Ursachen die gleiche Wirkung und man sollte erwarten, daß es ein typisches Krankheitsbild der Generationspsychose gibt, wenn die Generationsvorgänge die direkte Ursache der Generationspsychosen wären. Auch die Symptomatologie spricht also gegen die Annahme, daß durch die Generationsvorgänge selbst eine Disposition zu geistiger Erkrankung geschaffen würde. Die Gravidität und ihre Folgen werden daher heute nicht für die Ursache, sondern nur für ein in manchen Fällen wirksames auslösendes Moment gehalten, welches nur dann tätig wird, wenn die Schwangere schon durch andere Ursachen sozusagen reif für die geistige Erkrankung geworden ist. Wenn eine solche Person schwanger wird, genügen die körperlichen und nervösen Veränderungen der Schwangerschaft, um die schon vorbereitete Psychose zum Ausbruche zu bringen. Diese nimmt dann jene Form an, welche der ursprünglichen Ursache entspricht.

Aus allen den genannten Erfahrungen hat die Psychiatrie die Konsequenzen gezogen: es ist heute allgemein anerkannt, daß die Generation nicht zu den wichtigen Ursachen der Geistesstörung zählt

und daß die Generation normalerweise ohne jede Geistesstörung verläuft; letzteres wird durch eine große Zahl von Statistiken der Gebäranstalten bestätigt, welche zeigen, das von den daselbst untergebrachten Schwangeren nur eine verschwindend kleine Zahl geistige Abnormitäten aufweist. Nach Fellner fanden sich z. B. unter 20000 Fällen der geburtshilflichen Klinik in Wien nur 4 Fälle von Graviditätspsychosen. Unter 3500 Wöchnerinnen in Westminister fanden sich nach Reid 9 Fälle von Geistesstörung. Ähnliche Zahlenverhältnisse finden sich in allen derartigen Statistiken.

Es ist noch hinzuzufügen, daß geistige Erkrankung während der Entbindung in diesen Tabellen überhaupt nicht verzeichnet ist.

Der Geisteszustand der Schwangeren.

Während der Gravidität erfährt der Stoffwechsel der Frau quantitative, vielleicht auch qualitative Veränderungen, die Lage der Unterleibsorgane wird allmählich verschoben, diese drücken auf das Zwerchfell, können die Nervengeflechte der Bauchhöhle irritieren, an das Herz werden erhöhte Anforderungen gestellt. Früher hatte man die sonderbarsten Vorstellungen von den Vorgängen der Schwangerschaft, Jörg vergleicht sie mit einer Infektion, das Sperma werde von den Gefäßen der Gebärmutter aufgesaugt, der Uterus werde von dem Sperma angesteckt und befruchtet, er könne dann der Aufnahme und der Pflege des Eies nicht mehr ausweichen. Das Blut vermehre und verdicke sich. Wenn dieses Blut durch Erkältung und Krämpfe in den Gefäßen der Beine zum Kopf getrieben werde, entstehe Gehirnreizung, eklamptische Anfälle seien die Foge davon. Wegen des erhöhten Stoffwechsels entstehe Athemhunger und dieser erzeuge in der Schwangeren das Gefühl der Bangigkeit. Die Sekrete der Verdauungsdrüsen seien vermehrt und chemisch anders zusammengesetzt, als gewöhnlich, daher entstehe ein Bedürfnis nach bestimmten Nahrungsmitteln, welches die oft sonderbaren Gelüste zur Folge habe.

In ähnlicher Weise wurden damals von den Autoren, der Phantasie freien Lauf lassend, Hypothesen geschmiedet. Ich führe einige Beispiele an, weil sie deutlich demonstrieren, daß man den Angaben der damaligen Forscher nur mehr ein historisches Interesse entgegenbringen kann, da ihre Forschungswege nicht wissenschaftliche waren, Von allen den zitierten Behauptungen hat nichts der Kritik stand gehalten, mit Ausnahme der Belästigungen durch die mechanischen Verdrängungserscheinungen. Im übrigen akkommodiert sich der Körper leicht an die ganz langsam eintretenden Veränderungen. Nur in den ersten Monaten sind gewisse nervöse Störungen häufig. Er-

brechen kommt in etwa 3/4 aller Schwangerschaften vor, Schwindel und Ohnmachtsanfälle sind nicht selten, mitunter treten neuralgische Beschwerden, sehr selten passagere Taubheit oder Blindheit auf. Als interessante Fälle sind teilweise Lähmungen, Rezidive einer in der Kindheit durchgemachten Chorea, epileptische und hysterische Anfälle während der Gravidität von Cazeaux, Andral und Tissot beschrieben worden. Alles Fälle der älteren Literatur, welche einer Nachprüfung nicht mehr zugänglich sind. Für die häufigeren Beschwerden der Gravidität ist eine physiologische Erklärung leicht. Das Erbrechen ist eine nervöse Reflexerscheinung, durch Reizung der Bauchganglien verursacht. Ohnmachten und Schwindel sind die Folge der durch gestörte Blutzirkulation im Abdomen leicht entstehenden Gehirnanämie. Eine schon auf psychisches Gebiet übergreifende Störung sind die Gelüste der Schwangeren. Sie finden eine glaubhafte Erklärung in der Annahme, daß die Sekretion des Magendarmtraktes verändert ist und dadurch auch die Qualität der Appetitvorstellungen verändert wird. Diesbezüglich waren schon die älteren Autoren von vernünftigen Vorstellungen geleitet. Jörg z. B. sagt: früher glaubte man die Gelüste alle befriedigen zu müssen, um dem Fötus nicht zu schaden. Doch entstehen die Gelüste aus der Vermehrung des Darmsaftes wegen vermehrten Nahrungsbedürfnisses und erstrecken sich auf durch bestimmte chemische Eigenschaften ausgezeichnete Nahrungsmittel. Seit man das wisse, spielen auch die Gelüste eine geringere Rolle. Wenn Schwangere Stehlsucht und ähnliches zeigen, beruhe das auf Wahnsinn oder böser Neigung. Früher konnte dagegen der Glaube, daß alle Gelüste erfüllt werden müssen, zu solchen Verirrungen führen, die Schwangeren glaubten, sich alles erlauben zu können. Die Schwangere könne sich ebensogut beherrschen wie andere. Marcé hat später die gleiche Ansicht ausgesprochen: die Schwangerschaft kann Gelüste nach bestimmten Nahrungsmitteln durch eine Verdauungsstörung hervorrufen, nicht aber den Drang zu stehlen, nach feinen Kleidern und dergl. Er zitiert ein altes Gutachten der Fakultät von Halle, welches lautete, daß eine krankhafte Geistesstörung in der Schwangerschaft möglich sei, daß aber im Einzelfalle nur die persönliche Untersuchung ein Urteil erlaube, die Tatsache der Schwangerschaft nichts beweise. Die weitere Entwicklung der psychiatrischen Erfahrung hat erwiesen, daß die mitgeteilte Ansicht Jörgs die richtige ist, denn seit der Aberglauben, daß es schädlich sei, einer Schwangeren die Erfüllung eines Wunsches zu versagen, seine Kraft verloren hat, sind die Fälle dieser Art sehr selten geworden. Dörfler berichtet nach Casper, daß



eine Schwangere das Gelüste hatte, in den Arm eines Schlächters zu beißen, eine andere, Ohrfeigen zu geben. In einer Diskussion über Warenhausdiebinnen sagte Weigand 1906, daß ihm bei Schwangeren eine krankhafte Kauflust bekannt sei, die Lehrbücher begnügen sich heute damit, zu erwähnen, daß Zwangsideen manchmal in der Schwangerschaft beginnen. Wir können also daran festhalten, daß die Gelüste der Schwangeren zum Teile aus den körperlichen Veränderungen der Gravidität in physiologischer Weise entstehen, zum Teile als Unarten zu bezeichnen sind, welche nicht wie krankhafte Erscheinungen der Willkür entzogen sind, sondern bei entsprechendem Wollen unterdrückt werden können. Das Gleiche gilt von den beiden von Cazeaux erwähnten Schwangeren; die eine liebte ihren Gatten, wurde aber in der Gravidät von Widerwillen gegen ihn erfüllt, die andere bekam im 5. Monat plötzlich Abscheu vor ihrer Wohnung und mußte den Rest der Schwangerschaft auf dem Lande zubringen. Auch da dürfte der Ausspruch Jörgs Geltung haben: die Schwangere kann sich ebensogut beherrschen, wie eine andere. v. Krafft-Ebing, der die Grenzen des Pathologischen im Geistesleben gewiß so weit zog, als es bei dem damaligen Stande der Wissenschaft möglich war, kam auf Grund seines Literaturstudiums auch zu dem Resultate, daß aus den zumeist anekdotenhaften Mitteilungen brauchbare Schlüsse kaum zu ziehen sind und daß oft einfache verbrecherische Neigungen als krankhaft erklärt wurden, wenn sie an Schwangeren auftraten. Nur wenn andere Zeichen der Geistesstörung vorhanden sind, seien die Gelüste als Teilerscheinung der Krankheit der richterlichen Judikatur zu entziehen. Es ist kennzeichnend, daß v. Krafft-Ebing über keinen eigenen Fall verfügte und daß auch in den folgenden Jahrzehnten, soweit ich die Literatur übersehe, die Kasuistik keine Bereicherung bezüglich der Gelüste der Schwangeren erfahren hat.

Ich komme nun zu den geistigen Veränderungen im engeren Sinne, welche bei Schwangeren beobachtet werden. Da ist es nötig, vorerst daran zu erinnern, daß die Stimmung und damit die ganze Geistestätigkeit des Menschen immer unter dem Einflusse jener Wahrnehmungen und Vorstellungen stehen, welche von dem Bewußtsein als dem Ich förderlich oder hemmend erkannt werden. Daher ist die Geistestätigkeit und in erster Linie die Stimmung jedes Menschen von den äußeren Lebensverhältnissen, in welchen er sich gerade befindet, abhängig. Und zwar wirken ändernd die Veränderungen dieser Verhältnisse, nachher kehrt die Stimmung infolge der Anpassungsfähigkeit allmählich in ihre mittlere Lage zurück.



Aus dieser allbekannten Tatsache hat noch niemand geschlossen, daß solche durch äußere Veränderungen „verstimmte“ Menschen geisteskrank oder auch nur weniger gesund wären als andere, die sich gerade in ihrer mittleren Stimmungslage befinden. Wenn wir uns daran erinnern, wird es nicht schwer sein, die bei Schwangeren manchmal beobachteten geistigen Veränderungen zu qualifizieren.

Die Stimmung der Schwangeren ist in manchen Fällen gegenüber der mittleren Stimmungslage verändert. Selten wird die Frau in der Schwangerschaft heiterer, öfter wird sie leicht deprimiert oder verzagt oder reizbar. So weit ich die Sache aus eigener, allerdings begrenzter Erfahrung beurteilen kann, treten diese Stimmungsänderungen dann auf, wenn das Bewußtsein der Gravidität beunruhigend auf die Schwangere wirkt: bei Erstgeschwängerten und bei Frauen, welche schon schwere Entbindungen durchgemacht haben, sowie bei jenen, welchen die Tatsache der Schwangerschaft aus irgend einem Grunde unangenehm ist. Ehelich geschwängerte, denen Nachkommenschaft erwünscht oder wenigstens nicht unwillkommen ist, die keinen Anlaß haben, mit Angst ihrer Entbindung entgegenzusehen, behalten ihre gewöhnliche Stimmung und ebenso die große Mehrzahl der ledigen Schwangeren, die hoffen können, ihr Verhältnis einmal zu legitimieren. Nach meiner Erfahrung muß ich es als unverantwortliche Übertreibung bezeichnen, wenn Äußerungen über die Stimmung der Schwangeren, wie die oben zitierte Jörgs, veröffentlicht werden. Fast keiner der Autoren hat es sich versagen können, derartige Phrasen in seine Arbeit aufzunehmen. Marcé z. B. sagt, obwohl er schon der Ansicht war, daß die Schwangerschaftspsychosen und die Verstimmungen der Schwangeren verschiedenen Ursprungs sind, daß letztere durch die Unlustgefühle der ledig geschwängerten u. a. erzeugt werden: die meisten Schwangeren sind niedergeschlagen, von Angst vor der Geburt erfüllt, glauben, dem Tode entgegenzugehen, fürchten, das Kind werde entstellt sein. Zur Melancholie sei von da nur ein Schritt.

Solche Äußerungen müssen ganz falsche Vorstellungen erwecken und es ist vergeblich, wenn dieselben Autoren später sagen, die Schwangere sei gewöhnlich geistesgesund. Solche Sätze prägen sich ein und werden im Gerichtssaale aus dem Zusammenhange herausgerissen als Argumente der Verteidigung verwertet. Man kann daher nicht nachdrücklich genug betonen, daß diese Verstimmungen nicht krankhafter Natur sind, sondern als physiologische Reaktion auf die äußeren Umstände gelten müssen. Jedermann findet es selbstverständlich, daß ein Prüfungskandidat nervös, ängstlich, aufgeregt, kurz seiner Anlage entsprechend in seiner Stimmung verändert ist, niemand



wundert sich, wenn ein ertappter Verbrecher sich nicht in seiner normalen Stimmung befindet und man würde mit Recht ausgelacht werden, wenn man in diesen Verstimmungen Spuren einer Geisteskrankheit suchen wollte. Es liegt kein Anlaß vor, die Stimmungsänderungen der Schwangeren von einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten. Wir können im Gegenteile beweisen, daß die Verstimmungen der Schwangeren keine Verwandtschaft mit Geisteskrankheiten haben.

Einerseits lehrt die Erfahrung, daß nur jene Schwangeren verstimmt sind, welche ein psychologisches Motiv dazu haben. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Andererseits wissen wir, daß aus den Verstimmungen keine Geisteskrankheiten entstehen. Wenn dies der Fall wäre, müßte die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen relativ größer sein als die Zahl der im nichtschwangeren Zustande erkrankten Frauen.

Endlich ist es bekannt, daß die Verstimmungen im Laufe der Schwangerschaft geringer werden, während die Graviditätspsychosen sie fast immer überdauern. Die Verstimmung stellt sich ein, wenn die Schwangere sich ihres Zustandes bewußt wird und von dieser Erkenntnis unangenehm berührt wird. Sie findet sich aber mit der Zeit in ihre Lage und damit ist auch die Ursache ihrer Verstimmung behoben, die Stimmung wird wieder eine normale.

Es sprechen also mehrere Argumente dafür, daß **die Verstimmungen der Schwangeren nichts anderes sind, als die dem Charakter der Person entsprechende normale Reaktion auf die Umwälzungen, welche die Gravidität in dem Bewußtseinsinhalte der Frau oft herbeiführt.**

Die Erfahrung entspricht dieser Ansicht. Wenn eine Frau den Wunsch hat, ein Kind zu bekommen oder wenigstens keinen Grund hat, vor dem kommenden Ereignis zurückzuschrecken, bleibt sie auch von Verstimmungen verschont. Das haben auch die älteren Autoren gewußt. Marcé sagt, daß für solche Schwangere die Schwangerschaft ein Glück ist, Roustan findet, daß die gesunde Schwangere die Schwangerschaftsbeschwerden freudig in Erwartung des Kindes trägt. Das sei besonders bei verheirateten Frauen der mittleren Klassen der Fall. Aus meiner Erfahrung weiß ich, daß bei Verstimmung immer ein psychisches Motiv vorhanden ist, entweder begründete oder unbegründete Angst vor den Gefahren der Entbindung oder Unzufriedenheit mit der Tatsache der Gravidität. Beunruhigt fühlen sich Frauen, die schon eine schwere Entbindung mitgemacht haben, aber auch nervöse, zu Ängstlichkeit geneigte Erstgebärende.

Wenn die Lebensverhältnisse knappe sind, trüben Sorgen um die Zukunft die Stimmung. Für die ganz Armen bedeutet die Schwangerschaft ein Unglück, es wird dieses aber meist leicht ertragen, weil diese Leute im Elend abgehärtet sind und wissen, daß die ihnen unerträgliche Last ihnen von der Gesellschaft abgenommen wird. Verheiratete Frauen, die im Ehebruch geschwängert sind, können dadurch eine Gemütserschütterung erleiden. Von viel größerer Bedeutung sind aber wegen ihrer Häufigkeit die psychischen Insulte, von welchen ledige Schwangere betroffen werden, sobald sie sich ihres Zustandes bewußt werden.

Die Schwangerschaft bedeutet bei allen Kulturvölkern und auch bei vielen s. g. Naturvölkern, bei den höheren Ständen wie in der dienenden Klasse eine Schande und Entwertung für eine Ledige; abgesehen von den höheren Ständen allerdings mit der Ausnahme, daß die Verlobung mit dem Kindesvater das Verhältnis legitimiert. Neben den im Volksbewußtsein festwurzelnden Begriffen von Frauenmoral sind es volkswirtschaftliche Erfahrungen, welche dieser Sitte zu so allgemeiner Verbreitung verholfen haben. Wo der Kindesvater sich als solcher nicht bekennt oder gar nicht bekannt ist, ist niemand da, der für die Kosten der Erziehung des Kindes aufkommt und es liegt daher im Interesse des Volkes, diese Fälle so selten als möglich zu machen. Wir sehen daher auch bei tieferstehenden Völkern, welche das Recht des Kindes zu leben noch nicht anerkannt haben, daß ein uneheliches Kind entweder getötet oder durch die Heirat der Eltern legitimiert werden muß. Nach Perrone-Capano werden in Australien die unehelichen Kinder getötet, weil niemand sie aufziehen kann und die Mutter, wenn das Kind am Leben bliebe, nicht heiraten könnte. Die Mongolin verkehre sexuell frei, wenn sie aber schwanger werde, heirate sie oder, wenn das nicht ginge, entledige sie sich des Kindes durch Abortus oder durch Tötung gleich nach der Geburt. In Tahiti habe der Vater das Recht, das Kind zu töten, wenn er es am Leben lasse, gelte er als verheiratet. Die Indianer des Westens nennen ein Kind unbekannten Vaters Kind des Teufels und geben der Mutter das Recht, es zu töten. So einfach kann die Frage bei Kulturvölkern nicht gelöst werden, daher wird die wirksame Präventivmaßregel des Ehrverlustes in die entstandene Lücke gestellt.

Eine Schwangere wird daher, wenn sie nicht erwarten kann, ihr Verhältnis zu legitimieren, in dem Augenblicke, in dem sie sich ihres Zustandes bewußt wird, von einem mächtigen psychischen Insult betroffen und sieht Schande und Entehrung für ihr ganzes Leben drohen. Je höher ein Mädchen moralisch steht, desto heftiger ist dieser Insult.



So manche können die Schande nicht ertragen und enden durch Selbstmord. Die nächste Sorge ist aber fast immer darauf gerichtet, die Schwangerschaft zu verheimlichen. Es regt sich die Hoffnung, durch Fehl- oder Totgeburt von der Schande befreit zu werden, oft wird der Versuch, die Frucht abzutreiben mit geeigneten oder ungeeigneten Mitteln, unternommen. Einige finden sich wohl auch resigniert in ihr Elend und diese können der Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Die anderen müssen sich fortwährend in einer äußerst peinlichen Gemütsverfassung befinden und können während der ganzen Gravidität nicht zur Ruhe kommen. Sie müssen sich aber überwinden um sich nicht zu verraten, und sie haben die Kraft dazu. Sie machen ihren Seelenkampf geheim durch, klammern sich wohl oft zum Troste an die Hoffnung auf irgend einen Zufall, der ihnen Hilfe bringen werde. Es bildet sich ein eigentümlicher Konflikt zwischen dem Wunsche, von dem Kinde befreit zu werden und dem Muttergefühle aus, welches die Schwangere treibt, mit freudiger Erwartung der Niederkunft entgegenzugehen. Manchmal, wohl nur selten, denkt die Schwangere schon lange vor der Entbindung daran, das Kind zu töten, meist geht aber aus dem Kampfe der Gedanken und Gefühle kein Entschluß hervor, die Schwangere versucht, sich selbst zu täuschen, sich einzureden, sie sei nicht in der Hoffnung, die Entbindung sei noch weit und dergleichen.

Es ist ein Unglück für die Schwangere, wenn es ihr gelingt, ihren Zustand bis zur Entbindung zu verheimlichen. Ist sie einmal entdeckt, so hat sie das Schlimmste auch schon überstanden. Das Gewitter hat sich entladen und die Beteiligten fügen sich in das Unabänderliche. Nur wenn die Schwangere unter der Aufsicht harter Eltern steht, die sie nun erst für den Fehltritt büßen lassen, ist es anders. Dies alles ist schon seit Jahrhunderten bekannt und hat s. Z. zu gesetzlichen Bestimmungen Anlaß gegeben. Im Art. 87 der Theresiana finden sich folgende, den Gegenstand trefflich charakterisierende Sätze.

§ 8. Und zumalen die mehresten Kindermorden von daher ihren Ursprung genommen, weil 1. die zum Fall gebrachte Weibspersonen die ihnen bevorgestandene öffentliche Schandstraffen beförchtet, dann 2. weilen ihre Zuhalter sie treulos verlassen, und solch geschwächte Weibspersonen von darumen in Kleinmuth und Verzweiflung gerathen, oder 3. weilen sie geglaubet, daß ihre Schwangerschaft gänzlich verborgen seje, und durch Vertilgung ihrer Leibesfrucht verhüllet bleiben möge; so sind wir zwar keinerdings gesinnet, das Laster der Unzucht .... ungeahndet dahingehen zu lassen, sondern wir wollen

vielmehr, daß solchen Uebel auf allmögliche Weise gesteuret . . . werde.“ Zu diesem Zweck wurde folgendes bestimmt: 1. Geheime häusliche Bestrafung der unehelichen Schwängerung, wenn die Geschwängerte ihren Eltern gesteht. 2. Die Zuhälter sollen verhalten werden, die notwendigen Veranstaltungen für die Niederkunft und die Versorgung des Kindes zu treffen, sie aber nicht boshaft zu verlassen. 3. Die Hausleute etc. sollen ihre Wahrnehmungen über die Schwängerung geheim den Eltern, Verwandten etc., wenn keine Vorbereitungen für die Niederkunft getroffen werden, dem Gerichte mitteilen. Die Eltern sollen gegen die Geschwängerte nicht hart sein, sollen Vorbereitungen für die Niederkunft treffen, ebenso die Behörden, welche die Schwangere gelinde zu strafen haben. 4. Die Behörden haben die Eltern etc. von zu großer Härte geheim abzuhalten und sie zur Hilfeleistung zu verhalten. 5. Wenn die Schwangere nicht in die Heimat befördert werden kann, hat die Wohngemeinde sie wie Arme während des Wochenbettes zu versorgen.

Die Hebammen waren verpflichtet, unehelich Schwangere in Evidenz zu halten. Nach der k. sächsischen Hebammenordnung vom Jahre 1818 war die Hebamme verpflichtet jeden Fall von Schwangerschaft einer Ledigen der Obrigkeit, auf dem Lande dem Prediger anzuzeigen. Jörg wollte, weil das in größeren Städten nicht durchführbar ist, hier die Hausherren verpflichten, ihre diesbezüglichen Beobachtungen der Polizei oder besser einer Hebamme mitzuteilen.

Die Anschauungen von den Menschenrechten haben sich seither sehr geändert und die Strafbestimmungen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr, deren Ungerechtigkeit nur von sehr naiven Gesetzgebern übersehen werden konnte, wurden hinweggefegt, mit ihnen auch die Versuche, die ledigen Schwangeren unter Kontrolle zu stellen und sich ihrer anzunehmen.

An Stelle der Präventivmaßregeln wurde in den Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts eine mildere Bestrafung des Kindesmordes an Ledigen gesetzt, wodurch die geschilderten Verhältnisse als mildernde Umstände genügend berücksichtigt sind.

Es ist also schon lange bekannt, daß ledige Schwangere oft schweren psychischen Insulten ausgesetzt sind, und es ist leicht begreiflich, wenn man glaubte, daß sie durch diese Insulte zu geistiger Erkrankung disponiert werden. Ein Beweis für diese Annahme ist aber nie erbracht worden. Er wäre erbracht, wenn statistisch nachgewiesen würde, daß relativ bedeutend mehr vom Liebhaber verlassene als andere Schwangere an Graviditätspsychosen erkranken. Es sind mir nur zwei Versuche bekannt geworden, diese Frage zu

lösen, welche beide ein negatives Resultat ergeben haben. Unter 2000 Fällen hat Gream in Queen Charlottes Lying-in Hospital elfmal Geistesstörung beobachtet, er führte die hohe Zahl darauf zurück, daß dort viele vom Verführer verlassene Mädchen entbinden. Da in dieser Zahl auch die nach der Entbindung ausgebrochenen Psychosen mitgezählt sind, ist ein Rückschluß auf die Häufigkeit der Graviditätspsychosen nicht erlaubt. Marcé fand unter 19 Fällen von Graviditätspsychosen vier, in welchen es sich um verlassene Mädchen resp. um Ehebruch handelte. Diese Zahl ist so gering, daß sie gewiß nicht für die stärkere Disposition der verlassenen Schwangeren spricht. Eine größere Statistik scheint nicht vorzuliegen und wir müssen daher diese Frage nach der allgemeinen Erfahrung beurteilen. Diese lehrt, daß die Zahl der Ledigen, welche gegen ihren Wunsch schwanger werden, sehr groß ist. Beweis dafür die allbekannte Häufigkeit der gelungenen Fruchtabtreibungen. Es sind also sehr viele Mädchen den in Rede stehenden psychischen Insulten ausgesetzt. Andererseits wissen wir, daß die Zahl der in der Gravidität erkrankten Frauen überhaupt nicht größer ist, als die der außerhalb dieser erkrankten. In der großen Mehrzahl der Fälle verursacht der psychische Insult daher keine Alienation, denn sonst müßte die Zahl der Schwangerschaftspsychosen größer sein.

Zur Erläuterung des Gesagten mag z. B. die Statistik Wiens dienen:

In Wien finden jährlich rund 55000 Geburten statt. Von den etwa 1000000 Frauen Wiens sind daher in einem Jahr 5,5 Prozent schwanger und in Anbetracht der Dauer der Schwangerschaft von 9 Monaten an einem gegebenen Tage 3/4 davon, das ist 3,75 Proz. Von 100 geisteskranken Frauen sind drei während der Schwangerschaft krank geworden, gewiß nicht mehr, das beweisen zahlreiche Statistiken, die beiden Zahlenverhältnisse sind nahezu identisch und beweisen, daß eine merkbare Steigerung der Disposition zu geistiger Erkrankung durch die Gravidität nicht bewirkt wird.

Es ist gewiß merkwürdig, daß auch die schweren Gemütserschütterungen vieler ledigen Schwangeren nur äußerst selten von einer Geisteskrankheit gefolgt sind. Doch kann dieser Satz mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, denn die exakte Statistik der Irrenpflege und die hohe Ausbildung des Anstaltswesens in Deutschland hat dahin geführt, daß nur mehr ein verschwindend kleiner Teil der Geisteskranken überhaupt und damit auch der in der Gravidität erkrankten Frauen der psychiatrischen Beobachtung entgeht.

Auf Grund der sicheren Erfahrung können wir daher heute sagen,



in der Norm erleidet die Schwangere keine Störung ihrer Geistestätigkeit. Ja, sie erträgt die körperlichen und nervösen Beschwerden der Gravidität so leicht, daß man anzunehmen geneigt ist, die Frau sei von Natur geschützt gegen diese schwächenden und schmerzhaften Einflüsse. Nur jene Frauen, welche zur geistigen Erkrankung disponiert, durch angeborene oder erworbene Anlage reif zur Erkrankung sind, werden mitunter infolge der Schwangerschaftsbeschwerden geisteskrank. Daß gerade bei den Graviditätspsychosen die vorbestehende Disposition eine sehr wichtige und die Gravidität nur eine nebensächliche Rolle spielt, hat auch Klix betont, indem er fand, daß bei ihnen die erbliche Belastung mehr hervortritt als bei den Puerperalpsychosen. Sie erkranken dann an jener Psychose, zu welcher sie schon vorher disponiert waren. Es kann in der Schwangerschaft eine bereits vorbereitete Paranoia ausbrechen, es tritt ein neuer Anfall einer periodischen Psychose, ein neuer Schub einer Katatonie auf, es wird eine schlummernde Paralyse manifest, alle diese Psychosen unterscheiden sich aber in Symptomen und Verlauf nicht von gleichartigen Erkrankungen nicht Schwangerer. Ein Einwand könnte allerdings gemacht werden, er erweist sich aber bei näherem Zusehen als nicht stichhaltig. Es scheint nämlich, daß bei geisteskranken Schwangeren die melancholischen Zustandsbilder häufiger sind als sonst. Darin äußert sich gewiß ein Einfluß der Gravidität auf die psychischen Vorgänge, doch trifft dieser Einfluß nicht das Wesen des Krankheitsprozesses selbst. Die Symptome, in welchen sich eine Psychose äußert, sind vielfach von zufälligen Umständen abhängig, welche zu der Ursache der Krankheit in keiner Beziehung stehen. So verhält es sich auch bei den Schwangerschaftspsychosen.

Man könnte theoretisch unterscheiden zwischen Psychosen, welche rein zufällig während der Schwangerschaft ausbrechen und solchen, die bei Disponierten durch die Schwangerschaft ausgelöst werden. In der Praxis ist diese Unterscheidung nicht durchführbar und auch ohne Bedeutung.

Wenn eine Psychose in der Schwangerschaft ausbricht und nach der Entbindung rasch zur Heilung kommt, ist an dem Zusammenhange nicht zu zweifeln. Es wäre aber verfehlt, aus diesem Umstande zu schließen, daß die Gravidität die alleinige Ursache der Erkrankung war. Es liegen da ähnliche Verhältnisse vor, wie bei den menstruellen Psychosen, bei welchen die Menstruation nur als auslösendes Moment aufgefaßt werden kann. Ein Beispiel von Marcé illustriert das Gesagte gut: Eine Frau wurde während ihrer zehn



Schwangerschaften immer ängstlich, 2 Jahre nach der letzten Gravidität wurde sie geisteskrank. Die vorhandene psychopathische Disposition verursachte hier nicht während der Schwangerschaft, sondern erst später, als offenbar ein stärkeres auslösendes Moment wirksam wurde, eine ausgesprochene Psychose, während die Veränderungen der Gravidität nur hinreichten, leichte psychotische Erscheinungen auszulösen. Schon Marcé hat gefunden, daß sich die Psychosen der Schwangeren in Verlauf und Prognose nicht von den Psychosen nicht Schwangerer unterscheiden. Kurzdauernde Psychosen sind in der Gravidität sehr selten, die Heilung erfolgt fast nie vor der Entbindung. Andererseits hat diese keinen Einfluß auf den Verlauf der Geisteskrankheit. Dies wußte schon Marcé, der aus der Literatur und seinem eigenen Materiale reiche Erfahrungen sammelte. Daher erklärte schon dieser Autor die Einleitung der Frühgeburt behufs Heilung einer Psychose für verpönt.

In manchen, wenn auch seltenen Fällen besteht ein engerer Zusammenhang zwischen Gravidität und Psychose, und zwar muß er dann angenommen werden, wenn die Psychose ohne anderen Anlaß in der Gravidität auftritt, etwa auch bei jeder neuen Schwangerschaft wiederkehrt und jedesmal nach der Entbindung schwindet. Marcé hat diese Fälle von den anderen abgesondert und als sympathische Psychosen bezeichnet, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß sie nicht während der Schwangerschaft, sondern nur an dem Eintritte der Heilung mit dem Ende der Schwangerschaft zu erkennen sind. Nach meiner Überzeugung ist dieser Zusammenhang nicht inniger, als der zwischen Pubertät, Menstruation oder Klimakterium und Psychose. In allen diesen Fällen kommt man ohne die Annahme einer Prädisposition nicht aus und in vielen davon liegt diese auch klar zu Tage. Nie sind wir berechtigt, die genannten körperlichen Vorgänge als einzige Krankheitsursache zu bezeichnen, wie etwa ein Kopftrauma die alleinige Ursache der Epilepsie oder die Alkoholvergiftung die alleinige Ursache des Rauschzustandes ist. Eine vorbestehende Veranlagung müssen wir in allen Fällen von Graviditätspsychose annehmen, immer ist die Schwangerschaft nur das auslösende Moment. Es können also bei Prädisponierten die verschiedensten Formen der Geisteskrankheit auftreten und auch Neurosen, epileptische und hysterische Anfälle wurden schon während der Schwangerschaft beobachtet bei Frauen, welche sonst gesund waren.

Während gewöhnlich eine bestehende Psychose durch die Schwangerschaft nicht beeinflußt wird, konnte in einigen Fällen von menstruellen Psychosen und von Epilepsie mit Anfällen zur Zeit der



Menstruation beobachtet werden, daß die Frau während der Dauer der Schwangerschaft von der Krankheit verschont blieb. In Fällen, wo der Krankheitsanfall durch die Menstruation ausgelöst wird, bleiben mit der Menstruation während der Gravidität auch die Krankheitsanfälle aus.

Die forensische Bedeutung der Schwangerschaft kann nach dem Gesagten mit wenigen Worten erledigt werden. Da man nicht annehmen kann, daß während der Gravidität die Frau häufiger geisteskrank ist, als außerhalb dieser, darf bei der Untersuchung des Geisteszustandes einer Graviden keine Voreingenommenheit zu Gunsten der Annahme einer Geistesstörung obwalten und ist das Gutachten wie sonst nur auf die erhobenen Tatsachen zu gründen. Ein Behelf zur Auffindung einer schwer erkennbaren Geisstesstörung kann die Feststellung werden, daß die Untersuchte schon während einer oder mehrerer früheren Schwangerschaften geisteskrank war.

Schwangere sind gewiß häufiger kriminell als andere Frauen. Und zwar sind einige Delikte gewissermaßen typisch für Schwangere: die Fruchtabtreibung und die Attentate meist auf den unehelichen Vater des Kindes, wenn er die Schwangere verlassen hat. Beide Delikte gehen aus der Situation und der durch diese bedingten Gemütslage und Verstandestätigkeit hervor, finden daher ihre Erklärung auf psychologischem Wege. Psychopathische Zustände interkurrieren dabei nicht häufiger als bei ähnlichen Delikten Nichtschwangerer.

Die Fruchtabtreibung wird von der Überlegung hervorgebracht, welche zur Erkenntnis führt, daß die Vollendung der Schwangerschaft Schande oder Not bringen oder andere bedeutende Nachteile bringen würde. Sie wird so gut wie immer in vollständig ruhiger Gemütsverfassung ausgeführt. Prostituierte machen einer Schwängerung mit seltenen Ausnahmen durch künstlichen Abortus ein Ende, weil sie durch die Fortsetzung der Gravidität für längere Zeit von der Ausübung ihres „Berufes" abgehalten wären, also aus rein materiellen Gründen.

Bei den „verführten" Mädchen ist das Motiv der Fruchtabtreibung die Furcht vor Schande, deren verschiedene Ausdrucksformen in den einzelnen Fällen zu erörtern überflüssig ist. Gewiß ist aber nicht immer die Furcht vor Schande, sondern nicht selten auch Furcht vor den nachteiligen materiellen Folgen des Wochenbettes und den Kosten und Beschwerden der Kindeserziehung das Motiv der Fruchtabtreibung. Dieses Motiv ist es auch, welches nicht selten verheiratete Frauen zur Fruchtabtreibung veranlaßt.



Die Rücksicht auf das keimende Leben dürfte in der Überlegung welche dem Delikte vorausgeht, wohl bei keiner Schwangeren in Betracht kommen, wenn die Fruchtabtreibung in der ersten Hälfte der Schwangerschaft vorgenommen wird, in welcher Zeit der Schwangeren die Empfindung, etwas Lebendes in sich zu tragen noch fehlt. Der größte Teil der Fruchtabtreibungen geschieht in dieser Zeit. Viele, die zum Arzte oder zur Hebamme mit dem Ansinnen kommen, ihnen die Frucht abzutreiben, erklären, wenn sie abgewiesen werden, die Abtreibung könne nicht strafbar sein, denn es lebe ja noch nichts in ihrer Gebärmutter. Andererseits ist es so allgemein bekannt, daß der künstliche Abortus strafbar ist, daß der Versuch möglichst geheim durchgeführt wird. In Ermanglung einer sachverständigen Anleitung verfallen manche Frauen auf die sonderbarsten, meist ungeeigneten Methoden, klettern auf Möbel und springen herab u. dgl. Eine Frau ließ sich in ihrem Garten ein tiefes Loch graben und sprang wiederholt hinab. Wenn der Abortus im Gange ist, wird meist gegen die Berufung einer Hebamme oder eines Arztes der heftigste Widerstand geleistet, ein sicheres Zeichen des Schuldbewußtseins. Das alles wurde vielfach an Geistesgesunden beobachtet und es begründet daher auch die Anwendung ungeeigneter oder seltsamer Mittel nicht allein die Vermutung einer geistigen Abnormität.

Natürlich können auch Geisteskranke die Fruchtabtreibung vornehmen, wenn sie bei klarem Bewußtsein sind. Ob zur Zeit der Tat eine Geistesstörung vorhanden war, wird der Sachverständige nicht anders feststellen, als es bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen nicht Schwangerer geschieht.

Bei geisteskranken Frauen tritt erfahrungsgemäß, ohne daß ein Mittel zur Fruchtabtreibung angewendet worden wäre, häufig Abortus ein. Dies ist zn berücksichtigen, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob bei dem Abortus einer Geisteskranken ein Verschulden einer anderen Person vorliegt.

Die Eifersuchtsdelikte sind aus mehreren, sehr starken Motiven bei Schwangeren viel häufiger als bei nicht Schwangeren. Zunächst findet sich der Liebhaber sehr oft in dem Augenblick veranlaßt, die Geliebte zu verlassen, in welchem er ihre Schwangerschaft erfährt. Er sucht, der Alimentationspflicht bei Zeiten zu entrinnen. Die oft unvorteilhafte Veränderung des Aussehens der Schwangeren wirkt abstoßend auf den Geliebten und begünstigt den Entschluß der Trennung. Die Geliebte hingegen fühlt ihr Recht auf den Geliebten in dem Momente, als sie sich von ihm geschwängert weiß, gefestigt und sie fühlt, wenn der Geliebte sie verläßt, ihr Recht viel mehr

gekränkt, als die Nichtschwangere in der gleichen Situation, ihre Eifersucht wird heftiger erregt. Das äußere Motiv zum Eifersuchtsdelikt ist daher bei Schwangeren öfter vorhanden als sonst und das innere Motiv ist bei ihnen stärker als bei Nichtschwangeren. Gekränkte Liebe, Furcht vor der bevorstehenden Schande, vor materieller Not erzeugen in der Verlassenen Empörung und Rachsucht gegenüber dem gewesenen Geliebten und bringen den Entschluß, sich zu rächen, zur Reife. Oft wird die Tat in einer heftigen Affektwallung verübt, welche durch einen letzten mißglückten Versuch, den Geliebten wiederzugewinnen, verursacht wird. Die Vorgeschichte und die Art der Ausführung dieser Delikte sind, wie die Kasuistik ergibt, bei Schwangeren und bei Nichtschwangeren geradezu identisch. Bei beiden wird der Milderungsgrund des Affektes sehr oft in vollem Ausmaße zugebilligt werden müssen, dagegen ist man nicht berechtigt, aus dem Umstande, daß die Attentäterin schwanger ist, zu schließen, daß sie weniger geistesgesund wäre als eine Nichtschwangere.

Die Eifersuchtsdelikte sind so häufig, so einförmig und so allgemein bekannt, daß es überflüssig erscheint, hier Beispiele zu bringen. Es wäre sehr leicht, durch die Gegenüberstellung von derartigen Delikten Schwangerer und Nichtschwangerer zn zeigen, daß eine Sonderung der Fälle in Delikte Schwangerer und Nichtschwangerer nach keiner Richtung hin motivierbar wäre.

Wie schon erwähnt, kommen während der Schwangerschaft die gleichen Formen geistiger Störung vor, die auch sonst beobachtet werden. Sie bieten in gewisser Beziehung forensisches Interesse und sollen hier, insoweit das das Fall ist, kurz gestreift werden. Zunächst ist jene Geistesstörung zu erwähnen, welche wegen äußerer Ähnlichkeit zur Verwechslungen mit den schon besprochenen Gelüsten Anlaß geben könnte: das I r r e s e i n aus Z w a n g s v o r s t e l l u n g e n. Dieses ist von den Gelüsten streng zu scheiden und dadurch charakterisiert, daß sich gewisse Vorstellungen, die als krankhafte, dem normalen Bewußtseinsinhalte fremde erkannt werden, mit nicht zu überwindendem Zwange aufdrängen und wegen des vergeblichen Kampfes, den der Befallene gegen sie führt, mit starken Unlustgefühlen verbunden sind. Dieses Unlustgefühl fehlt bei den Gelüsten und die letzteren werden auch nicht als fremde Eindringlinge empfunden. Wenn jemand durch echte Zwangsideen zu einer strafbaren Tat veranlaßt wird, kann er nicht bestraft werden, weil der freie Vernunftsgebrauch in dieser Form geistiger Störung aufgehoben ist. Es ist mir aber nicht gelungen, aus der Literatur einen Fall dieser Art bei einer Schwangeren zu erheben, der zur forensischen Beurteilung gekommen wäre. Auch



meine persönlichen diesbezüglichen Erhebungen sind ergebnislos geblieben. Dagegen sind mehrere Fälle bekannt, in welchen bei Schwangeren Zwangsideen vorhanden gewesen sein dürften, ohne zu einer strafbaren Handlung geführt zu haben. Die Schwangeren mit Zwangsideen verhalten sich also wohl gleich den Nichtschwangeren mit diesem Leiden, welche meist dem Zwange nicht weiter folgen, als es Gesetz und Moral erlauben. Ein derartiger Fall, eine Schwangere betreffend, ist von Iscovesco mitgeteilt worden:

Eine mit Degenerationszeichen behaftete Schwangere fühlte den Impuls zum Kindesmorde und ging, um dem Zwange nicht zu unterliegen, um unter ständiger Aufsicht während der Geburt zu sein, in die Salpétrière. Das Bewußtsein der krankhaften Natur der Impulse führt diese Kranken dahin, alles daran zu setzen, die Impulse nicht zur Ausführung gelangen zu lassen und dies vermindert die forensische Bedeutung dieser Fälle außerordentlich.

Wenn auch die verschiedensten Geisteskrankheiten in der Schwangerschaft auftreten, so scheint doch die Schwangerschaft das Zustandsbild oft zu beeinflussen, indem hier häufiger als sonst depressive Verstimmungen auftreten dürften, Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht bekannt, ich unterlasse es, die zahlreichen darüber geäußerten Vermutungen zu besprechen oder neu zu erwähnen, weil dieser Frage keine praktische Bedeutung zukommt. Wichtig ist aber die Häufigkeit der melancholichen Krankheitsbilder in der Schwaugerschaft, weil durch die melancholische Verstimmung oft Mord- und Selbstmordversuche veranlaßt werden. Bei Schwangeren ist speziell die Gefahr der Selbtverstümmlung gegeben. Ein Fall meiner Beobachtung gehört hierher:

Ein Dienstmädchen wurde in folge eines gleich bereuten Fehltrittes schwanger. Sie erkrankte schon im Beginn der Schwangerschaft, lange bevor sie sich derer bewußt wurde, an traurig-ängstlicher Verstimmung, einzelnen Halluzinationen, und glaubte, Würmer im Leibe zu haben. Sie bat, man möge ihr den Bauch aufschneiden, um ihr die Würmer herauszunehmen und wollte sich schließlich selbst den Bauch aufschneiden, weshalb sie in die Irrenanstalt gebracht wurde. Erst seit sie sich der Gravidität bewußt war, äußerte sie Selbstbeschuldigungen darüber, daß sie sich dem Verführer hingegeben hatte.

Roustan erzählt von einer Frau, die in jeder Schwangerschaft den Verlust ihrer Jungferschaft beklagte und melancholisch wurde und in der dritten Schwangerschaft sich aus diesem Grunde erhängte.

Insbesonders Familienmorde und Brandlegungen am eigenen



Hause können durch derartige Erkrankungen Schwangerer veranlaßt werden.

Wie oben gesagt, ist die Schwangerschaft nur als auslösendes Moment zu betrachten, während die eigentliche Erkrankungsursache die vorbestehende Disposition ist. Marcé fand als häufige Ursachen die hereditäre Belastung, frühere Geistesstörung, Anämie, moralische Erschütterung. Es ist besonders wichtig, daß fast nie als Vorläufer einer Graviditäts- oder Puerperalpsychose die früher beschriebenen Verstimmungen und nervösen Störungen der Schwangerschaft beobachtet wurden. Unter 79 Fällen Marcés waren nur 6mal solche Störungen angegeben. Man sieht auch hier, daß keine engere Verwandtschaft zwischen diesen Zuständen besteht. Unter Marces Fällen befanden sich auffallend viele Multiparae und über 30 Jahre alte Frauen. Auch dies weist auf die nur sekundäre Bedeutung der Gravidität als Krankheitsursache hin.

Die Beziehungen zwischen Schwangerschaftspsychosen und Entbindung sollen später besprochen werden.

Wenn die ersten Wehen auftreten, erkennen die Schwangeren wohl fast ausnahmslos, daß die Entbindung herannaht. Nur unter gewissen abnormen Verhältnissen kann diese Erkenntnis ausbleiben. Die Erstgebärenden erkennen es, weil bei ihnen die Wehentätigkeit allmählich an Heftigkeit zunehmend, viele Stunden oder mehrere Tage lang andauert, so daß sie mit anderen schmerzhaften Vorgängen im Unterleibe nicht verwechselt werden kann, die Mehrgebärenden kennen die Zeichen der Entbindung schon aus eigener Erfahrung. Bei den Naturvölkern weiß die Frau so gut, wann ihre Zeit herannaht, daß sie je nach den Gebräuchen des Volkes entweder einen einsamen Ort oder die Gebärhütte aufsucht oder die bei der Geburt gebräuchlichen Zeremonien veranlaßt. Plöß hat unzählige Berichte von Forschungsreisenden darüber gesammelt. Es wissen daher auch die Frauen der Naturvölker, deren Entbindung gewiß durchschnittlich viel leichter verläuft, wann sie herannaht.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Frauen bei uns meist schon im Beginne der Wehentätigkeit ihre Lage richtig erfassen. Wenn dies nicht geschieht, sind besondere Gründe dafür vorhanden.

Etwas häufiger mag es vorkommen, daß eine Schwangere vor Beginn der Wehen ihren Zustand nicht kennt. Schwachsinnige, Frauen mit Unterleibsleiden und starker Fettsucht, endlich solche, die durch Suggestion zur Überzeugung gekommen sind, nicht schwanger

zu sein, kommen hier in Betracht. Letzteres ist leichter bei Erstgebärenden möglich.

Es kann also der Umstand, daß die Schwangere keine Vorbereitungen für die Entbindung gemacht hat, nicht immer als Nachweis dafür dienen, daß der Kindesmord schon vor der Geburt beabsichtigt war.

Dafür, daß in seltenen Fällen die Schwangere bis zur Entbindung in Unkenntnis ihrer Schwangerschaft bleiben kann, sind einige wohl beweisende Fälle publiziert. Daß es der Schwachsinn von einem gewissen Grade an der Frau unmöglich macht, ihren Zustand zu erkennen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei mäßigen Graden von Schwachsinn ist das Verkennen der Schwangerschaft erleichtert es genügt vielleicht, daß der lebhafte Wunsch besteht, nicht schwanger zu sein, um die Überzeugung hervorzurufen, daß keine Schwangerschaft bestehe. Denselben Erfolg muß auch bei Geistesgesunden eine besondere kräftige suggestive Beeinflussung in dem genannten Sinne haben. Mir ist ein solcher Fall bekannt, in welchem es sich um Autosuggestion gehandelt hat. Eine Primipara, welche die Entbindung und ihre Folgen sehr fürchtete, behauptete und redete sich selbst ein, daß sie nicht schwanger sei und machte auch keine Vorbereitungen zur Entbindung. Ähnlich verhielt es sich mit dem Falle Mendes: einem 18jährigen Mädchen hatte ihr Geliebter, ein Mediziner, eingeredet, daß er die Konzeption verhindert habe. Sie gab daher nicht zu, schwanger zu sein und setzte sich, als die Wehen auftraten, auf den Nachtstuhl. Sie wurde bewußtlos gefunden und kam erst ½ Stunde nach Beendigung der Geburt mit der Zange und Entfernung der Nachgeburt zu sich. Sie hatte keine Erinnerung und wollte nicht glauben, daß sie entbunden hatte.

Ein etwas dunkler, angeblich mit vorübergehender Sinnesverwirrung nach der Entbindung komplizierter Fall, muß hier ebenfalls erwähnt werden. Ein Mädchen verschiebt die beabsichtigte Hochzeit, weil der Arzt sagt, sie sei nicht schwanger. Sie wird von der Entbindung im Keller stehend überrascht, schneidet den Kopf nach dem Durchschneiden ab und wirft den Körper des Kindes zur Seite. Sie wird im Keller bewußtlos gefunden, kommt allmählich zu sich und äußert dann Reue. (Henkers Zeitschrift 1826.) Ich zitiere den Fall hier nur als Beispiel für die Möglichkeit der Verkennung der Schwangerschaft in folge suggestiven Einflusses. Die Fehldiagnose eines Arztes ist gewiß einer starken Suggestionswirkung fähig. Vibert berichtet von einem ähnlichen Fall. Ein Mädchen wurde im Spital wegen angeblicher Ovarialcyste behandelt und gebar am Abort ein Kind, welches

sie hinunterfallen ließ. Sie hatte geglaubt, was die Ärzte diagnostiziert hatten.

Brouardel beobachtete eine sehr dicke Frau, welche ihr letztes Kind gestillt hatte und nichts von der neuen Schwangerschaft wußte. Der Arzt wurde wegen Bauchschmerzen zu ihr gerufen, als er kam, war die Entbindung schon vor sich gegangen.[1])

In seltenen Fällen können solche Schwangere ihren Zustand verkennen. Habituell unregelmäßige Menstruation, krankhafte Zustände, welche ev. auch die Ärzte getäuscht haben, Schwachsinn und starke Suggestiveinflüsse können die Ursache sein.

Es kann aber auch vorkommen, daß eine Schwangere, die ihren Zustand kennt, den Beginn oder sogar den ganzen Vorgang der Entbindung nicht erkennt. In einem Falle meiner Beobachtung war der ledigen Schwangeren sehr daran gelegen, ihren Zustand nicht öffentlich bekannt werden zu lassen und trotzdem wurde sie (erstgebärend) auf der Straße von der Entbindung überrascht. Montgomery berichtet über 2 Fälle, in welchen die Frauen im Schlafe entbunden haben sollen. Dubois über eine Frau, die in der Gebäranstalt schlief und erst erwachte, als der Kopf schon geboren wurde. Brouardel sah einen Fall von Abortus im 7. Monate (Zwillinge), wobei die Frau gar keine Empfindung hatte. Es war Analgesie der Genitalgegend vorhanden.

Es kommt also bei Geistesgesunden in sehr seltenen Fällen vor, daß sie gebären, ohne sich dessen bewußt zu sein. Dies ist möglich, wenn die Wehen wenig schmerzhaft sind und die Entbindung rasch verläuft. Bei Genitalleiden mit habituellen Schmerzen ist dieses Verkennen der Wehen leichter möglich, ebenso bei Analgesie in Folge eines Nervenleidens. Schwangere, die ihren Zustand nicht kennen oder irrtümlich beurteilen, können den Beginn der Entbindung eher verkennen, als jene, die sich ihrer Schwangerschaft bewußt waren.

Während alle diese Fälle gewiß sehr selten sind, kommt es wohl relativ viel häufiger vor, daß Schwachsinnige die körperlichen Erscheinungen der Entbindung falsch deuten. Diese werden daher nicht selten unvorbereitet von der Entbindung überrascht und sich dieser erst dann bewußt, wenn das Kind die Geburtswege verläßt. Dieser Umstand ist bezüglich des Kindesmordes von großer Bedeutung, welcher eine ganz außerordentlich viel mildere Beurteilung verdient, wenn der Entschluß dazu in der Überraschung gefaßt wurde.

1) Einige weitere Fälle s. bei Graf Gleispach (Über Kindesmord), welcher auch für die Möglichkeit des Verkennens der Gravidität eintritt.



die durch eine unerwartete Entbindung gezeitigt wird. Es ergibt sich daraus für den Gerichtsarzt die Aufgabe, immer alle die Umstände in Betracht zu ziehen, welche ein Urteil darüber erlauben, ob das Delikt vorbedacht war oder in der Aufregung über die unerwartete Entbindung beschlossen wurde.

Geisteskranke sind häufig nicht im Stande, das Herannahen der Entbindnng zu erkennen, wie sie auch nicht selten sich der Schwangerschaft nicht bewußt sind. Verwirrte und Blödsinnige werden ihren Zustand wegen mangelnden Verstandes nicht begreifen, bei Verrückten werden manchmal die vom Uterus ausgehenden Symptome wahnhaft gedeutet. In einem meiner Fälle glaubte die Schwangere nicht ein Kind sondern den Teufel im Leibe zu haben und sie versuchte auch nach der Entbindung das Kind unter die Matratze zu stecken, hätte es gewiß erstickt, wenn sie nicht beaufsichtigt gewesen wäre. Eine von Klix erwähnte, ebenfalls an Graviditätspsychose leidende Frau tötete ihr Kind nach der Geburt, weil sie es für ein Produkt des Satans hielt. Sie zeigte darüber keine Reue.

Kräpelin erwähnt einen Fall, der in der erstgenannten Rubrik der Verstandesdefekte gehört: Ein stuporöse Frau gebar in der Irrenanstalt ihr totes Kind in den Leibstuhl ohne einen Laut von sich zu geben, so daß man erst später durch die Blutspuren auf das Ereignis aufmerksam wurde. Marcé erwähnt einen ähnlichen Fall. Eine Geisteskranke hatte sich wegen Unwohlseins in der Irrenanstalt ins Bett gelegt. Plötzlich hörte man das Schreien des Neugeborenen, es hatte niemand bemerkt, daß die Entbindung vor sich gegangen war. Ich habe wiederholt bei Entbindungen in der Irrenanstalt die Beobachtung von deren relativer Schmerzlosigkeit bestätigen können. Nach Klix verläuft bei Geisteskranken die Entbindung oft ganz schmerzlos im Herumgehen. Nicht selten stirbt nach seiner Angabe das Kind während der Geburt.

Der Geisteszustand der Gebärenden.

Bei nicht geisteskranken Frauen verhält sich die Sache meist ganz anders. Sie werden durch den Vorgang der Entbindung körperlich und geistig heftig erschüttert und erschöpft, und diese Tatsache ist es, welche so leicht zu der Annahme führen kann, daß die Frau während und nach der Entbindung nicht geistig normal sei. In welchem Maße diese Annahme begründet ist, will ich nun festzustellen versuchen.

Es ist zunächst bekannt, daß sehr große, graduelle Unterschiede bestehen. Bei vielen Naturvölkern, ebenso bei der einfachen Land-

bevölkerung, abseits von den verfeinernden Einflusse der Zivilisation, ertragen die Frauen die normale Entbindung viel leichter als in den Kulturzentren; hier wieder sind die Frauen der höheren Stände viel weniger wiederstandsfähig als jene der arbeitenden Klasse.

In den Mitteilungen von Plöß über die Gebräuche verschiedener Völker bei der Geburt, wiederholt sich häufig die Bemerkung, daß die Frau ohne Assistenz einsam entbindet, nachdem sie bis zum letzten Augenblicke noch schwer gearbeitet hatte, daß sie das Kind selbst abnabelt, unmittelbar darauf das Kind und sich selbst badet, und mit dem Kinde in ihre Hütte oder gar zu ihrer Arbeit zurückkehrt. Die Zigeunerinnen sollen gewöhnlich unter freiem Himmel niederkommen, ebenso die Frauen in Montenegro. Auch bei den anderen südslawischen Völkern kommt es nicht so selten vor, daß sie von den Wehen im Felde überrascht wird, dort allein entbindet und imstande ist, nachher mit dem Kind zu Fuß nach hause zu gehen. In den Städten hat man wenig Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit der Frau diesbezüglich zu erproben, weil hier die Hilfe immer gleich bereit ist und auch in Fällen geboten wird, in welchen die Gebärende mit ihrer Aufgabe allein fertig werden könnte. Daß einzelne Frauen auch der europäischen Kulturvölker die Beschwerden der Entbindung ohne erkennbare Erschöpfung ertragen können, wissen wir aus den Erfahrungen an Kindesmörderinnen und heimlich Entbindenden, welche nicht selten durch ihr ganz unverändertes Verhalten unmittelbar nach der Entbindung die nächste Umgebung zu täuschen vermögen. Es haben also auch manche Frauen der modernen Kulturvölker die Fähigkeit, dann, wenn sie von mächtigen Impulsen dazu gedrängt werden, die Beschwerden der Entbindung vollständig zu überwinden. Leider ist es ganz und gar unmöglich, zu eruieren, wie viele Frauen diese Kraft haben und wie vielen sie fehlt. Wenn man aus dem Verhalten der Kreißenden und frisch Entbundenen in einer größeren Reihe von Kindesmorden allgemeine Rückschlüsse ziehen wollte, käme man zu dem Resultate, daß die große Mehrzahl der Frauen die genannte Fähigkeit besitzt.

Darüber wird später noch zu sprechen sein.

Gewöhnlich aber, wenn ein außergewöhnlicher Anlaß zur Selbstbeherrschung nicht vorhanden ist, bewirkt bei unseren Kulturvölkern die Entbindung körperliche und psychische Veränderungen. Ihre Ursachen sind vorwiegend körperliche, nämlich die Wehenschmerzen, Blutverluste und Überanstrengung durch die schwere Muskelarbeit.

Die psychischen Ursachen treten bei gewöhnlichen Entbindungen in den Hintergrund und bestehen nur in eventuellen Sorgen vor den



Gefahren der Entbindung. Nur bei heimlich Entbindenden sind die psychischen Ursachen stärker wirksam. Einerseits erreicht der Gefühlskonflikt zwischen Furcht vor Schande und Not und dem Muttergefühle nun seinen Höhepunkt, andererseits entbehrt die heimlich gebärende des tröstenden Zuspruches der Umgebung, welcher sonst regelmäßig der Frau gewährt ist. Daß gerade bei diesen Frauen der Wunsch, die Entbindung nicht öffentlich bekannt werden zu lassen in entgegengesetztem Sinne wirkt, wurde soeben gesagt.

Gewöhnlich bemächtigt sich der Frau, wenn die Wehen schmerzhaft werden, eine gewisse Unruhe, bei empfindlichen Frauen kommt es schon jetzt zu Ausdrücken der Furcht, sie jammern, stöhnen, gebärden sich verzweifelt, verlangen wohl auch von der Hebamme, die schon bei den ersten Wehen gerufen worden ist, sofort von dem Kinde befreit zu werden. Ernster und gütiger Zuspruch führt den Affekt in die richtigen Grenzen zurück. Meist beginnt die Aufregung erst in der Austreibungsperiode. Oft ist die Gebärende körperlich sehr ergriffen, ihre Glieder zittern, ihre Gesichtszüge verzerren sich, ihr Körper ist schweißbedeckt. Die Stimmung ändert sich, sie wird reizbar, die Frau verlangt die Beendigung der Geburt, nennt den Arzt grausam, will den Fötus mit den Händen herausziehen. Sie macht dem Gatten Vorwürfe, haßt das Kind als Ursache ihres Schmerzes und kann manchmal noch stundenlang nach der Geburt dieses nicht bei sich sehen. Fast immer ist Furcht vorhanden, dabei Indifferenz gegen das Kind. Das Schamgefühl geht vorübergehend verloren.

Das ist aber nicht immer so. Manchmal unterscheiden sich die Wehen so wenig von Schmerzen, welche die Schwangeren oft im Unterleibe fühlen, daß sie an den Beginn der Geburt nicht glauben, und den Drang falsch deuten. Sie glauben, Stuhldrang zu haben, verlangen auf den Abort geführt zu werden und fürchten, sich durch das Drängen der Wehen zu verunreinigen. Jörg, dem in diesem Punkte Glauben beigemessen werden kann, weil es sich um praktische Beobachtung handelt, gibt an, daß er viele Fälle von Entbindungen auf dem Abort beobachtet hätte, wenn er die Schwangeren hätte nach eigenem Ermessen walten lassen. Eines aber haben die Autoren nicht genug beachtet: Entweder ist die Kreißende durch den Geburtsvorgang stark ergriffen, dann muß sie sich auch bewußt sein, daß die Geburt im Gange ist, oder sie bleibt von Schmerzen und Affekten verschont, dann bleibt auch ihr Bewußtsein unverändert. Verkennen der Geburt bis zum letzten Augenblick und starkes Ergriffen-



sein durch die Geburtsvorgänge schließen sich bei sonst normalen Verhältnissen aus.

Endlich ist es nicht selten, daß schon während der Austreibungsperiode Ermüdung eintritt, daß die Gebärende in den Pausen zwischen den Wehen einschläft und nur durch den neu auftretenden Wehenschmerz aus dem Zustande von Schlafsucht und Apathie gerissen wird.

Im Augenblicke des Durchschneidens des Kopfes ist der Schmerz am größten und da kommt es nicht selten vor, daß die Gebärende zornig wird, die Hand der Hebamme, welche den Dammschutz besorgt, wegstößt oder die Hebamme selbst vom Bette zu entfernen trachtet. Manchmal macht die Gebärende auch den Versuch, das Kind selbst aus den Geburtswegen zu ziehen. Gemütsrohe Weiber geben ihrem Zorne in Schimpfworten Ausdruck, die sich gegen das Kind kehren; in einem Falle von Albert kam es so zum Kindesmorde: eine 40jährige Primipara stößt beim Durchschneiden des Kopfes die Hebamme fort, erfaßt den Kopf des Kindes, zieht es vollends heraus und schleudert es an den Bettpfosten, sodaß es augenblicklich tot ist. Diese Affekthandlungen sind in der Regel doppelt motiviert, einerseits hält die Gebärende mit einiger Berechtigung das Kind für die Ursache ihres Schmerzes, andererseits ist sie gegen dieses von vornherein mit Haß erfüllt, weil es eine unerwünschte Familienvermehrung bedeutet.

In der Austreibungsperiode sind also Affekte häufig; Angst, Verzweiflung oder Wut entstehen je nach der Charakteranlage der Gebärenden. In der Regel bleibt dabei die Bewußtseinsklarheit vollkommen intakt. Ältere Autoren haben das meist nicht zugegeben. Sie haben einige wenige Fälle von angeblicher Bewußtseinstrübung gesehen oder in der Literatur gefunden und darüber die alltägliche Erfahrung vergessen, welche ganz zweifellos den obigen Satz bestätigt. Raritäten dienen ihnen zur Richtschnur bei der Beurteilung des Kindesmordes im allgemeinen. Schröder sprach von vollständiger Bewußtlosigkeit im Momente des Durchschneidens, Jörg wollte im allgemeinen keiner Gebärenden die volle Zurechnungsfähigkeit zugestehen und bezeichnete die Frauen, welche ohne Trübung ihres Selbtsgefühles und Verstandes gebären, als Ausnahmen. Seine Ansicht stützte er durch die theoretische Annahme, daß durch die Anstrengung des Gebärens das Blut ins Gehirn getrieben werde und dort einen soporösen Zustand bewirke. Ripping glaubte wieder, daß durch die rasche Entleerung des Uterus die Zirkulation im Gehirne und damit das Bewußtsein gestört werden müsse.



Wendt erklärte die Hinrichtung wegen Kindesmordes für ein Seitenstück der Hexenprozesse, ohne kasuistisches Material beizubringen.

Kurz, maßlose Übertreibung und Verallgemeinerung von Ausnahmsfällen herrschen in den älteren Arbeiten über dieses Thema. Es wäre überflüssig, das zu erwähnen, wenn nicht die damals aufgestellte Lehre ohne ausreichende Kritik von späteren Autoren übernommen worden wäre. Man bedenkt nicht, um wie vieles milder heute der Kindesmord bestraft wird und ist bis in die jüngste Zeit bestrebt, durch Hinweis auf den Zustand der Gebärenden die Beurteilung von Kindesmörderinnen milder zu gestalten. v. Krafft-Ebing hat in seiner gerichtlichen Psychopathologie richtig hervorgehoben, daß sich aus den heftigen Affekten oder aus den Schmerzanfällen der Gebärenden pathologische Zustände — wie wir später sehen werden, bei veranlagten Frauen — entwickeln können. Durch eine mißverständliche Deutung dieser Worte kommt Klix zu der Ansicht, daß, „wenn ein durch psychische Momente oder ein durch ungeheure Wehenschmerzen erzeugter Zustand die Ursache einer antisozialen Handlung wird, — — — ein Zustand von verringerter Freiheit vorliegt". Mit Steigerung der Ergriffenheit könne schließlich ein Zustand von aufgehobener Freiheit eintreten. So unklar solche Worte sind, so sehr können sie bei Laien und bei Fachleuten, die sich nicht jahrelang mit forensischer Psychiatrie beschäftigt haben, Unheil stiften. Gerade bezüglich des Kindesmordes ist aber die Propagierung klarer Normen notwendig, denn es ist ein Verbrechen, welches relativ viel häufiger auf dem Lande begangen wird, wo den ärztlichen Sachverständigen nicht selten auch heute noch ein tieferes Eindringen in das Gebiet der forensischen Psychiatrie nicht möglich ist. In jüngster Zeit hat Hoche eine einschlägige Äußerung getan: Es sei merkwürdig, daß man heute, da von den nervösen Folgen schmerzhafter Anfälle fast bis zum Überdrusse die Rede sei, die psychischen Einwirkungen der langdauernden Geburtsschmerzen im allgemeinen so gering einschätzt. „Es ist ja richtig, viele robuste und geistig widerstandsfähige Frauen betrachten die Schmerzen der Geburtsstunden als eine selbstverständliche Pflichtleistung, mit der sie sich ohne nervöse Nachwirkungen abfinden. Diesen aber steht gegenüber eine große und vielleicht immer noch wachsende Zahl von sensiblen, psychisch mehr oder weniger abnorm disponierten Frauen, für welche das Geburtstrauma als solches ein folgenschweres Ereignis darstellt."

Ich weiß nicht, wen Hoche meint, wenn er sagt, daß man die psychischen Einwirkungen der Geburtsschmerzen etc. unterschätzt, in



unseren modernen Gesetzen ist ihrer, sei es absichtlich, sei es ohne Absicht, durch die milde Bestrafung des Kindesmordes und durch die Möglichkeit der Anwendung mildernder Umstände Rechnung getragen und in der praktischen Rechtssprechung besteht meiner Ansicht nach eher eine Neigung, diesen Einflüssen eine zu große Bedeutung anzuerkennen.

Es tut daher Not, den Akzent auf den ersten der beiden Sätze Hoches zu legen und sich immer wieder daran zu erinnern, daß nur in Ausnahmsfällen krankhafte psychische Veränderungen während der Geburt auftreten. Der Psychiater ist natürlich der letzte, der die mächtige Einwirkung körperlichen und seelischen Schmerzes auf das Denken und Handeln verkennen oder unterschätzen würde, als Sachverständiger hat er aber nur die Aufgabe, über die Frage, ob krank oder gesund zu entscheiden. Jedenfalls hat Hoche selbst darauf hingewiesen, daß die Geburtsschmerzen (zum Unterschiede von anderen Schmerzen) von vielen Frauen als etwas Selbstverständliches leicht ertragen werden. Auch Dörfler hat das hervorgehoben und man könnte sich mit ihm ganz einverstanden erklären, wenn nicht nachher die seltenen Ausnahmsfälle in der gewöhnlichen Weise breitgetreten wären und diesen Satz vergessen machten. Er versucht gleichzeitig eine Erklärung und sagt: „Die meisten Geburten verlaufen (trotz aller Beschwerden) ohne wesentliche wahrnehmbare Beeinträchtigung des Geisteszustandes; besonders die ehelichen. Da spielen Gewohnheit, die Überzeugung der eigenen Berufsbestimmung und besonders der Einfluß einer trostspendenden Umgebung eine große Rolle.“

Meine diesbezüglichen Nachforschungen haben ergeben, daß in einer fortlaufenden Reihe von etwa 1700 Entbindungen der mittleren und unteren Stände kein Fall von dem Laien erkennbarer Bewußtseinstrübung vorgekommen ist.

Wir können daher sagen, die Gebärende gerät in der Regel infolge der Schmerzen und der Anstrengung in Aufregung, manche Gebärende werden noch vor Beendigung der Entbindung erschöpft, ihr Geisteszustand wird aber bei sonst normalen Verhältnissen nicht krankhaft verändert. Diese Tatsache ist so konstant, daß man sich immer wieder staunend fragt, wie es kommt, daß so oft bei Kindesmord an eine Sinnesverwirrung gedacht wird. Einer tatsächlichen Grundlage entbehrt diese Neigung, dagegen wurde behufs Ausfüllung dieser Lücke versucht, sie durch ganz unbrauchbare Argumente zu stützen. Ein Beweis für die Sinnesverwirrung der Kreißenden sollte es z. B. sein, daß sie mitunter bei sehr protrahierter Geburt beab-



sichtigt haben, sich den Bauch aufzuschneiden. Dieser Gedanke ist unter Umständen ein ganz vernünftiger und der Kaiserschnitt ist eine so bekannte Operation, daß die vernünftige Überlegung die Gebärende fast auf den Gedanken führen muß, auf diesem Wege von ihren Leiden befreit zu werden, wenn die Entbindung nicht vorwärts gehen will. Übrigens scheint bei Kulturvölkern diese Selbstoperation nie ausgeführt worden zu sein. Die Fälle von Selbstoperation durch Kaiserschnitt, welche sich nach Plöß im Orient, in Afrika etc. ereignet haben sollen, beweisen nicht Bewußtseinsstörung, sondern im Gegenteile Geistesklarheit und große Energie, besonders jene, die glücklich ausgingen.

Endlich ist schon hier zu erwähnen, daß nach Tardieu und nach Brouardel kein Fall von Kindesmord bekannt ist, in welchem eine vorübergehende Sinnesverwirrung während der Entbindung als Ursache des Deliktes bewiesen worden wäre.

Die oben erwähnten Affekte treten gewiß ziemlich häufig auf und zwar aus rein körperlichen Ursachen, als Folge der Schmerzen und der Anstrengung. Sie gehören in die gleiche Rubrik, wie starke Affekte aus anderen Ursachen, die ja bekanntlich nicht als krankhafte Veränderungen der Geistestätigheit aufgefaßt werden, sondern noch als innerhalb der Grenzen des normalen Geisteslebens liegend gelten müssen, weil sie adaequate Reaktionen auf äußere oder innere Reize darstellen. Es ist bekannt, daß die Affekte ihre Ursache einige Zeit überdauern können, am besten sieht man dies am Zornaffekte, weil seine äußeren Zeichen sehr deutlich sind. Dieses Überdauern findet auch bei der Gebärenden statt. Die Affekte, welche durch die Geburtsschmerzen erzeugt werden, dauern manchmal noch eine Weile an, nachdem die Schmerzen im Augenblicke der Ausstoßung der Frucht gewichen sind. Dadurch wird es möglich, daß der manche Gebärende wie erwähnt beherrschende Zorn, Gewalttaten gegen das geborene Kind bewirkt. Ein Beispiel ist der Fall von Albert, in welchem die Frau das Kind an den Bettpfosten warf, nachdem sie die Hebamme weggestoßen hatte.

Die Nachwirkung der von den Wehenschmerzen bewirkten Affekte äußert sich nach Ravoux u. a. auch darin, daß die Entbundenen manchmal stundenlang nach der Geburt den Gatten oder das Kind nicht sehen wollen. Wie aber diese heftigen Affekte nur ausnahmsweise vorkommen, ist auch das Verhalten der Frau nach der Geburt des Kindes meist ein anderes. Während in der Austreibungsperiode der Schmerz der Preßwehen und die dadurch verursachte Aufregung im Vordergrunde stehen, wechselt das Zustandsbild



und damit auch die geistige Verfassung der Gebärenden meist fast plötzlich, sobald der Kopf resp. das ganze Kind die Geburtswege verlassen hat. Der Schmerz der Nachwehen, sehr gering gegenüber jenem der Preßwehen, wird kaum gefühlt, die Aufregung macht der Ruhe einer meist angenehmen Ermattung Platz, der Sturm ist vorüber, wie v. Fabrice anschaulich gesagt hat. Diese Erschöpfung ist je nach der Stärke der Frau, ihrer Empfindlichkeit für den Schmerz, der Dauer der abgelaufenen Entbindung, der Schwere derselben und der Menge des verlorenen Blutes verschieden. War die Entbindung in jeder Beziehung leicht, dann überwiegt das angenehme Gefühl der Erleichterung und regt sich bald die Lust nach Speise oder Trank. Bei stärkerer Ermüdung stellt sich Schlafbedürfnis ein. Nach einer sehr anstrengenden, sehr schmerzhaften oder mit großen Blutverlusten verbundenen Geburt kommt es aber zur schweren Erschöpfung, die Frau liegt dann teilnahmslos und unfähig zu handeln, verhält sich ganz passiv gegenüber den Manipulationen, welche an ihr und dem Kinde vorgenommen werden, ohne jedoch dabei in ihrer Besinnung getrübt zu sein.

Kurze Zeit andauernd ist diese Apathie bei jeder normalen Entbindung vorhanden und es kommt nur in Ausnahmsfällen vor, daß sich die Frau gleich nach der Geburt des Kindes um dieses kümmert. Dies gilt in erster Linie von Erstgebärenden. Beobachtet wurde es natürlich nur bei Geburten, welche unter Assistenz durchgemacht wurden. Diese Beobachtung lehrt, daß die Entbundene sich ihrer Apathie überläßt, wenn sie weiß, daß für ihr Kind von anderen gesorgt wird, sie beweist aber nicht, daß die Apathie unüberwindlich ist. Viele Beobachtungen bei Naturvölkern, deren schon Erwähnung geschehen ist und bei Frauen, welche von der Entbindung überrascht wurden und das Nötige für das Leben des Kindes taten, lassen vermuten, daß die Apathie meist überwunden werden kann, wenn die Frau weiß, daß das Leben des Kindes von ihrer Hilfeleistung abhängt. Immerhin bleiben sicher nicht wenige Fälle übrig, in welchen die Teilnahmslosigkeit der Entbundenen so groß ist, daß sie sich nicht zu den nötigen Willenshandlungen aufraffen kann. Diese Teilnahmslosigkeit ist belanglos, wenn die Entbindung unter Assistenz einer Hebamme vor sich geht, sie kann aber forensische Bedeutung erlangen, wenn die Gebärende allein ist, denn sie kann dann den Tod des Kindes zur Folge haben und sie kann es auch der Umgebung ermöglichen, sogar gegen den Willen der Entbundenen das Kind zu töten.

Das Kind kann infolge der Inaktivität der Mutter ersticken, wenn

ihm die Luftwege verschlossen sind, es kann im Fruchtwasser und Blute ertrinken und es kann im Scheintode sterben. Die Mutter ist infolge der physischen Ermattung willenslos, sie behält aber die Erinnerung für die Vorgänge, weil ihr Bewußtsein nicht gestört ist.

Es ist klar, daß derartige Fälle der forensischen Beurteilung bei einsam Gebärenden große Schwierigkeiten bereiten können, wenn es sich darum handelt, die absichtliche Tötung des Kindes durch die Mutter auszuschließen. Es müssen die allgemein-gerichtsärztlichen und die psychiatrischen Erfahrungen zusammenwirken, um die Glaubwürdigkeit der nachträglichen Darstellung zu prüfen. Glücklicherweise kommen solche Fälle kaum vor Gericht. Bei Kindesmord sind fast immer die Spuren äußerer Gewalt an der Leiche zu finden und es scheint sehr selten zu sein, daß das Kind infolge Vernachlässigung der nötigen Obsorge den Tod findet, wenn die Geburt geheim gewesen ist.

Wenn der Tod des Kindes infolge der Willenslosigkeit der Mutter erfolgt ist oder diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann wird man sich wohl kaum entschließen können, die Mutter als Kindesmörderin zu bestrafen. Der Sachverständige kann zwar den Erschöpfungszustand der Mutter nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit bezeichnen, seine Schilderung des Zustandes von Willenslosigkeit wird aber genügen, um den Richtern Motive des Freispruches zu bieten.

Meine bisherigen Ausführungen haben den Erscheinungen gegolten, welche als psycho-physiologische Begleit- und Folgezustände der Entbindung zu bezeichnen sind. Ich wende mich nun zu den während und nach der Entbindung auftretenden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit.

Zunächst ein paar Worte über den G e b u r t s v e r l a u f bei schon vor der Schwängerung oder in der Gravidität g e i s t i g E r k r a n k t e n. Bei diesen ist Abortus und Frühgeburt ohne äußeren Anlaß ziemlich häufig. Die Geburt der reifen Frucht ist, wie schon erwähnt, meist sehr leicht. Sie scheint nie einen Einfluß auf den Geisteszustand zu haben, die Geisteskrankheit verläuft weiter, als wenn keine Entbindung stattgefunden hätte. In wenigen Fällen von Graviditätspsychose tritt einige Zeit nachher Heilung ein. Die Ursache der Heilung ist hier das Aufhören der Schwangerschaft, nicht die Entbindung. Geisteskranke gebären relativ häufig tote Kinder. Verworrene oder verblödete Kranke töten mitunter das Kind oder lassen es, ohne sich darum zu kümmern, zugrunde gehen, wenn nicht eine Aufsichtsperson das Kind schützt. Häufig erwacht aber auch bei Geisteskranken die



Mutterliebe gleich nach der Geburt und sie pflegen und liebkosen das Neugeborene.

Geistesstörung während und nach der Entbindung.

In der Regel verläuft, wie oben gesagt, die Entbindung ohne Geistesstörung. Nur unter besonderen Verhältnissen, die nicht oft vorliegen, kann es zu krankhaften Veränderungen der Geistestätigkeit kommen. Die Kasuistik ist nicht zahlreich und nicht vollständig und es wird daher notwendig sein, zunächst theoretisch alle jene krankhaften Zustände aufzählen, welche nach unserer Erfahrung Ursachen haben, die den Veränderungen der Entbindung nahestehen. Denn es wird mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, daß diese Krankheitsformen auch während der Entbindung auftreten können.

Man wird die Geistesstörungen während der Geburt ursächlich in 2 Gruppen bringen können.

Bei psychisch normal veranlagten Frauen kann eine Geistesstörung nur dann auftreten, wenn die Geburt nicht normal verläuft, wenn sie abnorm lange dauert, mit sehr heftigen Wehenschmerzen oder sehr großen Blutverlusten verbunden ist.

Abnorm starke Schmerzen sind wohl in dem Falle von Evrot die Ursache der geistigen Erkrankung gewesen: Nach drei normalen, ohne psychische Störung verlaufenen Entbindungen erkrankte die Frau im Anschlusse an einen Abortus an Parametritis. In der Austreibungsperiode der nächsten Entbindung traten plötzlich starke Beckenschmerzen auf, die Frau wurde verwirrt, erkannte die Umgebung nicht, wußte nicht, daß sie schwanger war und gebrauchte gemeine Schimpfworte. Die Verwirrtheit dauerte drei Stunden nach der Geburt an, dann trat allmählich Klärung des Bewußtseins ein. Am nächten Tage erinnerte die Frau sich daran, daß sie schwanger war, für die Zeit der Verwirrtheit, mithin auch für die Entbindung bestand vollständige Amnesie.

Andererseits kann der normale Geburtsverlauf bei psychopathisch veranlagten Frauen zu geistigen Störungen führen.

Aus theoretischen Gründen wäre zu vermuten, daß die häufigste Geistesstörung sonst gesunder Frauen während der Geburt die Ohnmacht sei. Denn diese wird durch heftige Schmerzen und durch große Blutverluste auch sonst verursacht. In der Tat war in den älteren Arbeiten viel von der Ohnmacht der Gebärenden die Rede und Freyer hat es unternommen, aus einer Sammlung von acht Fällen von Ohnmacht Gebärender nachzuweisen, daß diese bei heimlich Gebärenden nicht selten vorkomme. Er nimmt als Ursache der



Ohnmacht die oft aufrechte Haltung und die großen Blutverluste bei einem Teile der heimlichen Geburten an. Auch der Umstand wäre hier anzuführen, daß die heimlich Gebärenden meist Primiparae sind und daher starke Wehenschmerzen haben können.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob Freyer seine Fälle mit Recht als Ohnmacht bezeichnet hat und von Tardieu wurde hervorgehoben, daß sie mit größerer Berechtigung als Erschöpfungszustände ohne Bewußtseinsstörung bezeichnet werden können. Mir ist die Publikation Freyers nicht im Originale zugänglich und es steht mir daher als Beispiel für die Ohnmacht der Entbindenden nur der oben erwähnte Fall Mendes zur Verfügung. Er genügt zur Feststellung, daß Gebärende während der Entbindung in Ohnmacht fallen können. Die Ohnmacht ist aber ein äußerst seltenes Vorkommnis und wird in Gebärhäusern, wo große Blutverluste und aufrechte Haltung vermieden werden, gar nicht beobachtet. In München wurde unter 15000 Fällen, in Tübingen unter 8000 kein Ohnmachtsanfall gesehen.

Der Ohnmachtsanfall der Gebärenden wird wie jeder Ohnmachtszustand durch Schwindel, Ohrensausen, Flimmern vor den Augen, Erblassen, Angstgefühle und Pulsschwäche eingeleitet. Nachher fehlt die Erinnerung für die Zeit der Ohnmacht. Die Kenntnis dieser Begleitungsumstände ermöglicht es dem Arzte, wenn die Vorgänge sich auch nur zum Teile vor Zeugen abgespielt haben, die richtige Diagnose zu stellen.

Besonders sensitive, also schon psychopathische Personen neigen häufig zu Ohnmachtsanfällen und es muß wohl angenommen werden, daß bei ihnen schon die Vorgänge der normalen Entbindung mitunter genügen, um Ohnmacht zu bewirken. Im übrigen unterscheiden sich diese Ohnmachten psychopathischer Personen nicht von jenen der Geistesgesunden.

Bei allein Gebärenden kann die Ohnmacht ebenso, wie die oben geschilderte Erschlaffung des Willens die Ursache des Kindestodes sein. Das Kind kann natürlich nur durch das Fehlen der nötigen Obsorge sterben, niemals kann die Ohnmächtige das Kind gewaltsam töten.

Bei psychopathischen Frauen kann sich die Aufregung der Austreibungsperiode bis zum pathologischen Affekt steigern, in welchem der Bewußtseinszustand ein abnormer ist. Die Erinnerung ist getrübt oder fehlt, je nach der Stärke der Bewußtseinstrübung. Hier werden wohl am besten jene Fälle eingereiht, in welchen die Entbindende einen Selbstmordversuch begeht. Osiander berichtet von einer sehr zum Zorne neigenden Frau, die sich während



sehr heftiger Wehen wie wahnsinnig gebärdete, sich zum Fenster hinausstürzen wollte und kaum von zwei Männern davon abgehalten werden konnte. Osiander faßte diesen Fall als Tobsucht auf, befand sich aber im Irrtume, denn es gelang bald, die Gebärende zu beruhigen, er konnte sie untersuchen und die Entbindung durch Wendung rasch vollenden und nachher blieb die Frau bei geistiger Gesundheit, obwohl sie ein Puerperalfieber durchmachte. Eie Tobsüchtige läßt sich durch Zureden nicht beruhigen. Da ein Erinnerungsdefekt in diesem Falle nicht erwähnt ist, ist man nicht einmal berechtigt, von pathologischem Affekte zu sprechen und muß es unentschieden lassen, ob es sich um einen normalen hochgradigen oder um einen pathologischen Affekt gehandelt hat.

Sigwart hat einige Fälle von Selbstmordversuch während der Entbindung gesammelt und richtig bemerkt, daß ein solcher meist bei außerehelich Schwangeren durch die Sorgen der Schwangerschaft vorbereitet und durch den Eintritt der Entbindung zum Beschlusse gebracht und dann ausgeführt wird. S. nennt richtig den Selbstmord der ledigen Schwangeren eine Verzweiflungstat, nicht aber die Folge eines Wahnsinnsanfalles. Sonst seien Selbstmorde bei Gebärenden sehr selten und wohl die Folge der Qualen der Entbindung. Hucklenbroich berichtete von einer Mehrgebärenden, die nach 3tägigen Wehen aus Schmerz und Angst einen Strangulationsversuch mit dem Rockbande machte. Die Beobachtung Sigwarts betrifft ebenfalls eine Mehrgebärende, die wegen Gesichtslage 2 Tage sehr schmerzhafte Wehen hatte, die Ärzte bat, sie lieber totzuschlagen und in einem unbewachten Augenblick sich auf dem Aborte aufhängte. Sie wurde durch künstliche Atmung wiederbelebt, blieb in einem komatösen Zustande, wurde in der Narkose entbunden und litt nachher an ängstlichen Delirien. Nach einem Tage war sie wieder hergestellt. Es ist wichtig, daß sie sich an alles bis zu ihrem Selbstmordversuche erinnerte, woraus hervorgeht, daß sie vorher bei klarem Bewußtsein war. In diesem Falle ist der hochgradige, aber nicht abnorme Affekt der Verzweiflung die Ursache des Suicides gewesen, während die späteren Delirien durch das Erhängen bewirkt wurden.

Während diese Fälle also vielleicht noch zu den normalen Affekten gezählt werden können, handelt es sich in den folgenden um echte pathologische Affekte, wenn sie wahrheitsgetreu geschildert sind.

Klug (zitiert nach Marcé) sah eine Frau, die im Gebärhaus während der Wehentätigkeit aufgeregt wurde. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, nachher ward die Frau wütend und



wollte das Kind erwürgen. Nach 4 Stunden erwachte sie wie aus einem Traume.

Weill will eine Frau gesehen haben, die bei 2 aufeinanderfolgenden Entbindungen von Delirien befallen wurde und erst nach mehreren Stunden die Bewußtseinsklarheit wiedererlangte.

Helme sah 1840 ein Delirium während der Entbindung, welches nach Abfluß des vermehrten Fruchtwassers schwand.

Schwartzer beschrieb 1880 unter dem Titel: transitorische Tobsucht eine Störung, welche heute als pathologischer Affekt aufgefaßt werden muß. Der Zustand beginne meist unmittelbar nach der Entbindung mit Erregung, Wut, Angriffen auf die Umgebung, auf das Kind. Nach mehreren Stunden trete die Klärung ein, die nachfolgende Amnesie sei sehr vollständig. Die von ihm beschriebene Frau hatte gleich nach der Geburt des Kindes zu rasen angefangen, so daß mehrere Leute sie schwer bändigen konnten. Nach 4½ Stunden schlief sie ein. Nachher erinnerte sie sich zum Teile an die Entbindung, nicht aber an die Vorgänge während ihrer Tobsucht.

Es muß zugegeben werden, daß eine einsam Gebärende in einem solchen Zustande im Stande wäre, ihr Kind gewaltsam zu töten. Es wäre dann eventl. die Aufgabe der Sachverständigen, die Neigung zu pathologischen Affekten aus der Vergangenheit oder experimentell nachzuweisen. Gewöhnlich dürfte die Unterlassung der Versuche, das Delikt zu verheimlichen, solche Fälle scharf von den gewöhnlichen Kindesmorden unterscheiden.

Krankhafte Bewußtseinszustände treten mitunter bei epileptischen und hysterischen Frauen während der Entbindung auf. Es sind das die sogenannten Dämmerzustände. Einen hysterischen Schlafzustand beobachtete Snoeck. Bei einer 35 jährigen hysterischen Frau trat 9 Stunden nach Beginn der Wehen eine kurzdauernde motorische Erregung mit Verwirrtheit auf, welche in einen schlafähnlichen Zustand überging. Die Entbindung wurde mit der Zange vollendet, die Patientin kam wieder zu Bewußtsein und hatte verschwommene Erinnerung an den Geburtsakt. Als Grund des Anfalles gab sie Schreck über das Fortgehen des Arztes an. Ein 2. Fall desselben Autors zeigt Verwandtschaft mit Autohypnose: Eine 28jähr., vorher gesunde Frau verfiel 14 Stunden vor der ersten Entbindung in Bewußtlosigkeit, aus welcher sie erst 4 Tage später erwachte. Sie nahm in dieser Zeit keine Nahrung und reagierte nur auf Berührung mit dem Glüheisen mit schwachen Bewegungen. Nachher war sie amnestisch für die Zeit der Bewußtlosigkeit.

Ein gleichartiger Fall wurde 1813 von Schmidt mitgeteilt. Die

beschriebene Person soll bei jeder Entbindung in einen solchen ohnmachtsähnlichen Zustand verfallen sein.

Aber auch Tobsuchtsanfälle kommen bei Hysterischen während der Entbindung vor. Ein leichter derartiger Fall ist mir berichtet worden. Eine Hysterische wurde im Beginne der Entbindung sehr aufgeregt, schlug und wollte beißen; durch energisches Vorgehen und Suggestivbehandlung konnte sie wieder zur Besinnung gebracht werden.

Es würde zu weit führen, die Symptomatologie der hysterischen Dämmerzustände hier zu skizzieren und sei daher nur hervorgehoben, daß in ihnen neben Halluzinationen nicht selten die Neigung zu schweren Gewalttaten auftritt, daß daher die Gefahr des Kindesmordes bei dieser Erkrankung eine große wäre, wenn sie ein Alleingebärende befallen würde. Ein glaubhafter Fall ist in der Literatur nicht enthalten, wie später zu zeigen sein wird. Gewiß kann aber gerade ein hysterischer Anfall durch die Aufregungen und körperlichen Beschwerden der Entbindung leicht ausgelöst werden.

Auch bei Epileptikern kann die Geburt Krampfanfälle oder epileptische Delirien bewirken. Die heftigsten Tobsuchtsanfälle, welche man kennt, mit den brutalsten Gewalttaten, sind bei Epileptikern im Dämmerzustande beobachtet worden, und eine Frau, welche an solchen Tobsuchtsanfällen leidet, ist in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt, ihr Kind zu töten, wenn sie das Unglück hat, während der Entbindung in einen Dämmerzustand zu verfallen. Das Geburtstrauma erscheint geeignet, einen Dämmerzustand auszulösen und es ist gewiß schon oft die Entbindung durch einen solchen Anfall kompliziert worden. Doch ist mir kein Fall bekannt geworden, der forensische Bedeutung erlangt hätte. Der immer wieder zitierte Fall Platners ist kein epileptisches Delir gewesen, von Platner falsch gedeutet worden und von den späteren Autoren ohne die erforderliche Kritik zitiert. Bevor ich diesen Fall beschreibe, ist noch zu erwähnen, daß auch infolge eines einfachen epileptischen Krampfanfalles und der darauf oft folgenden Bewußtlosigkeit das neugeborene Kind den Tod finden kann, wenn die Entbindung ohne Zeugen vor sich geht.

Die Diagnose des hysterischen und epileptischen Anfalles wird fast immer durch den Nachweis früherer Anfälle erleichtert. Daß in dem Fall Platners von früheren Anfällen nicht die Rede ist, berechtigt daher schon zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner Diagnose. Aus seiner Beschreibung des Anfalles ist zu entnehmen, daß er kein epileptischer, sondern ein eklamptischer Anfall war. Ein 18jähriges Mädchen, dessen Schwangerschaft der Dienstgeberin nicht bekannt



war, wurde wegen Kolik abends ins Bett geschickt. Früh wurde sie bewußtlos mit Muskelzuckungen im Bette gefunden, ein Tuch um den Leib geschlungen, die Nachgeburt lag vor dem Bette auf dem Boden, das Kind im Bettstroh. Es war jedenfalls tot, Platner erwähnt nicht einmal dies, ebensowenig, ob es verletzt war und was als Todesursache gefunden wurde. Die Mutter wurde erst nach 3—4 Tagen klar. Für die forensische Kasuistik ist eine so unvollständige Mitteilung unbrauchbar, klinisch ist sie wegen der langen Dauer der Bewußtlosigkeit wohl nur als Eklampsie verständlich.

Von Wert ist an diesem Falle nur die Feststellung, daß das Mädchen wegen der Bewußtseinsstörung nicht im Stande war, die Spur der Entbindung zu entfernen.

Während sich der Nachweis des Bestehens von Hysterie und Epilepsie gewöhnlich (nicht immer, denn die Krankheit kann eben erst bei der Entbindung manifest geworden sein) aus der Vorgeschichte erbringen läßt, fehlt dieser Behelf, wenn es sich darum handelt, eklamptische Anfälle nachzuweisen. Diese können allerdings nur sehr selten forensische Bedeutung erlangen, denn es ist schon die Eklampsie (Urämie infolge gestörter Nierentätigkeit während der Schwangerschaft) nicht häufig und von den eclamptischen Gebärenden werden wieder nur sehr wenige von Delirien befallen. Die Gebärende ist im eklamptischen Anfalle bewußtlos und der Tod des Kindes kann daher durch Verabsäumung des zur Erhaltung seines Lebens Notwendigen herbeigeführt werden. Sehr unwahrscheinlich ist dagegen die aktive Tötung des Kindes im eklamptischen Anfalle. Die Häufigkeit der Totgeburten bei Eklampsie setzt ihre Bedeutung in forensischer Hinsicht noch mehr herab.

Der Nachweis der Eklampsie stützt sich auf den Urinbefund, auf andere Zeichen der Urämie, auf Folgeerscheinungen von Krämpfen (Zungenbiß, äußere Verletzungen) bei der Wöchnerin und auf die Vorgeschichte.

Ein Fall von Siemerling möge zeigen, wie leicht die Unterscheidung solcher Fälle von den Fällen von Kindesmord gewöhnlich ist. Die Begleiterscheinungen sind vollständig andere: Gegen Ende der Schwangerschaft einer früher mehrmals geistesgestört gewesenen Frau traten Ödeme auf, sie wurde bewußtlos, von einem Kinde entbunden, aufgefunden, mit Blut und Schleim beschmiert, die Nabelschnur 1½ Meter vom Kindeskörper abgerissen, das Kind tot. Die Frau war ödematös, ihre Zunge zeigte Bisse. Die Urinuntersuchung bestätigte die Diagnose Urämie. Nach vorübergehender Klarheit, die

einige Tage nach der Entbindung eintrat, wurde die Frau verwirrt und dann chronisch geisteskrank.

Es sind auch einige Fälle bekannt, in welchen Mutter und Kind tot aufgefunden wurden und ich glaube, daß dies wohl in der Mehrzahl der Fälle der Ausgang der Entbindung einer Eklamptischen sein dürfte, wenn sie einsam, ohne ärztliche und andere Hilfe entbindet.

Die Abgrenzung der bisher besprochenen Bewußtseinsstörungen gegenüber den transitorischen Delirien (der Mania transitoria früherer Autoren) wird praktisch nur selten gelingen, ja, nach der gegenwärtig meistverbreiteten Lehre sind diese transitorischen Delirien entweder toxischen Ursprunges oder Dämmerzustände, daher identisch mit den bisher besprochenen Störungen.

Als Ursache dieser Delirien wurde von den älteren Autoren neben der Disposition besondere Aufregung, erschöpfender oder sehr schmerzhafter Geburtsverlauf, die Wirkung höherer Temperaturen oder excitierender Medikamente bezeichnet.

Marcé berichtet von einer Frau, welche während der Entbindung nach Inhalation geringer Chloroformmengen bewußtlos und nach der Entbindung verwirrt wurde.

Cazeaux sah eine junge Frau während einer langdauernden und sehr schmerzhaften Entbindung plötzlich ruhig werden und die Arie der Lucia singen. Nach der Entbindung mit der Zange wurde sie wieder klar.

Eine Patientin Weißkorns war leicht erblich belastet und erlitt mit 8 Jahren eine Schädelverletzung. Mit 21 Jahren wurde sie während der ersten Entbindung verwirrt, glaubte, am Abort zu sein und wußte nichts von der Entbindung. Sie wurde bald klar und hatte keine Erinnerung für die Zeit der Verwirrtheit.

Gaucher beobachtete eine verzogene 19jährige Primipara, der man Angst vor der Entbindung gemacht hatte. Wehenschwäche und starker Blutverlust. Die Frau wurde, als endlich die schmerzhaften Wehen der Austreibungsperiode begannen, ohnmächtig, das Kind wurde asphyktisch, „in Blut ertrunken“ geboren. Als die Mutter erwachte, wurde sie verwirrt, lachte, sprach unzusammenhängend und umarmte das Kind so heftig, daß es in Gefahr kam, zu ersticken. Die Verwirrtheit dauerte 25 Minuten.

Der letztere Fall beweist, daß eine zufällig einsam Entbindende sehr wohl im Delirium ihr Kind unabsichtlich aktiv töten könnte, unter den forensischen Fällen habe ich aber keinen gefunden, der hier anzuführen wäre. Jene Fälle, die nach meiner Ansicht fälschlich



als Tötung des Kindes im Delirium aufgefaßt worden sind, werde ich später erwähnen.

Es ist endlich denkbar, aber in der mir bekannt gewordenen Literatur durch keine Beobachtung illustriert, daß während der Entbindung Fieberdelirien ausbrechen, die durch eine zufällig vorhandene Infektionskrankheit oder durch eine puerperale Infektion, die schon vor der Entbindung stattgefunden hat, erzeugt werden. Da die infektiösen Prozesse nicht selten Abortus oder vorzeitige Entbindung zur Folge haben, dürfte das Zusammentreffen von Fieberdelirien und Entbindung nicht so selten sein. Die Fieberdelirien sind zwar nicht so oft, wie die epileptischen mit Tobsuchtsanfällen verbunden, doch kommen auch in den Fieberdelirien besonders der Typhuskranken ausgesprochene Erregungszustände vor. Das Leben des Kindes kann daher durch die Verworrenheit oder durch die Excitation der Mutter gefährdet sein.[1])

Es ist schließlich möglich, daß eine beliebige Geisteskrankheit während der Entbindung ausbricht, ohne daß ein Zusammenhang bestehen würde. Doch dürfte dieser Fall nur äußerst selten eintreten.

Theoretisch scheint es in solchem Falle von Wichtigkeit, den Zeitpunkt festzustellen, an welchem die Geistesstörung begonnen hat, in der Praxis dürfte aber diese Forderung nicht aufrechtzuerhalten sein, weil man weiß, daß die Geistesstörungen nicht plötzlich innerhalb einiger Minuten ausbrechen. Man wird daher immer, wenn nach der Entbindung eine nicht transitorische Geisteskrankheit besteht, annehmen müssen, daß diese schon vor der Entbindung begonnen hat.

Die Geistesstörungen des Wochenbettes liegen schon außerhalb des mir abgesteckten Gebietes. Ich kann daher nur nebenbei erwähnen, daß die Delirien des Puerperalfiebers schon mehrmals Ursache der Tötung des Kindes durch die Mutter waren.

Calmeil sah eine Frau, die in der Puerperalpsychose am 20. Tage nach der Entbindung ihr Kind in einen Brunnen geworfen hatte.

Tardieu behandelte eine Frau, die einige Tage nach der Entbindung eine schlechte Nachricht bekommen hatte und melancholisch wurde; sie schnitt dem Kinde den Hals ab. Tardieu hebt mit Recht hervor, daß die Melancholie manchmal nach solchen Gewaltakten gebessert wird, was der Sachverständige in ähnlichen Fällen nicht vergessen darf.

1) Ein Fall von Erdrosselung und Schädelzertrümmerung des Kindes im Delirium des Puerperalfiebers, 14 Tage nach der Entbindung findet sich bei Pichler (Lehrb. 189).



Einen kurzdauernden Dämmerzustand einer Primipara nahmen Mingazzini und Serra in ihrem Falle an. Die Frau warf ihr Kind am 6. Tage nach der Geburt nachts durch die Scheibe des geschlossenen Fensters auf die Straße. Kurz nachher wurde sie bei klarem Bewußtsein gefunden, als sie das Kind im Hause suchte und angab, daß sie erwacht sei und gesehen habe, wie der schwarze Mann ihr Kind geraubt habe. Die Autoren sagten, daß durch schreckhafte Traumerlebnisse das Handeln der nach dem Erwachen noch Schlaftrunkenen bestimmt wurde. Es kam zum Freispruche.

Endlich ist hier noch ein Fall Tardieus zu erwähnen: Eine Frau tötet ihr Kind, kocht es und setzt es ihrem Gatten als Mahlzeit vor.

Dies ist die offenkundige Tat einer Verrückten, die durch eine Wahnidee zum Morde getrieben wurde. Hier ist die psychopathologische Genese des Deliktes ebenso klar in die Augen springend, wie in dem Falle Mingazzinis, in welchem das Kind durch das geschlossene Fenster auf die Straße geworfen wurde.

Das wichtige Ergebnis dieses Kapitels ist, daß in den wenigen sichergestellten Fällen von Kindestötung im Zustande der Geisteskrankheit die Art der Ausführung der Tat schon fast die Geistesstörung der Mutter beweist und sich gewaltig von dem Vorgehen der geistesgesunden Kindesmörderinnen unterscheidet.

Der Kindesmord.[1]

Bekanntlich ist der Kindesmord unter den sogenannten Naturvölkern, aber auch bei mehr oder weniger kultivierten Völkern ziemlich weit verbreitet. Es lohnt sich wohl, den Ursachen dieses grausamen Brauches ein wenig nachzuspüren und zu sehen, ob in unseren Kindesmorden vielleicht Reste solcher Volksunsitten zu finden sind.

Bei Tieren im Naturzustande findet man einige Beispiele von Kindestötung durch die Mutter. (Die Tötung durch das Männchen gehört nicht hierher.) Krokodile und Ratten fressen sogar manchmal ihre Jungen, ebenso Schweine und Katzen. Kranke oder mißratene Junge werden getötet oder dem Verhungern preisgegeben, Vögel werfen ihre Jungen, die aus dem Nest gefallen oder genommen worden sind und wieder hineingelegt werden, oft wieder hinaus. In der Regel ist aber die Mutterliebe so stark, daß die Mutter alles bis zu ihrem Leben für ihre Jungen opfert.

---

1) Dieser Abschnitt wurde mit Rücksicht auf die kürzlich erschienene treffliche Abhandlung Graf Gleispachs möglichst gekürzt.



Die Mutterliebe ist wohl auch bei der Entbundenen gleich vorhanden, wenn sie auch in den ersten Tagen nicht so differenziert ist, wie später. Sie entwickelt sich allmählich durch die geistige und körperliche Berührung mit dem Kinde zu jenem tiefgewurzelten Gefühle, welches wohl das stärkste und anhaltendste ist, dessen die Frau fähig ist. Unmittelbar nach der Entbindung ist die Mutter aber noch von jenem unbestimmten Gefühle beherrscht, welches im Laufe der Schwangerschaft aufgetreten ist und als Muttergefühl bezeichnet wird. Es ist gewiß regelmäßig so stark, daß es das Hauptmotiv für die Handlungen der Mutter nach der Geburt abgibt. Dieser Trieb kann durch die Unsitten einer degenerierenden Kultur betäubt, er kann aber nicht vernichtet werden. Wenn trotzdem bei einigen Völkern sich die Tötung der Kinder durch die Mutter einbürgern konnte, so fragt es sich, haben die Völker den Trieb der Mutterliebe verloren oder töten nicht vielmehr die Mütter ihre Kinder infolge einer abnormen Wirkung des Muttergefühles?

Einige Forscher haben das letztere angenommen und dafür triftige Gründe beigebracht. Dort, wo die Frau die Sklavin des Mannes ist und ihr ganzes Leben in Arbeit und Elend verbringen muß, tötet sie das neugeborene Mädchen, während Knaben aufgezogen werden. Dagegen tötet die Mutter ihre Kinder wahllos bei Völkern, welche ein elendes Nomadenleben führen.

Wenn diese Unterschiede irgend einen gemeinsamen Grund haben, so ist es der, daß die Mutter das Kind tötet, um ihm die bitteren Erfahrungen des Lebens zu ersparen. Audiffrent hat die Mutterliebe einen egoistischen Trieb genannt. Die Mutter sieht, sagt er, in dem Neugeborenen einen Teil ihrer selbst und liebt es als solchen. Sie kann leicht zu der Vorstellung kommen, daß sie das Recht habe, darüber frei zu verfügen. Ein Schwalbennest wurde mit den Jungen in einen Käfig gegeben und die alten Schwalben fütterten die Jungen von außen. Als der Käfig geöffnet wurde, stürzten sich die Eltern auf die Jungen und töteten sie. Sie töteten sie lieber, als sie in fremde Hände geraten zu lassen.

Bei Völkern mit mangelhafter Rechtspflege konnte sich dieser Brauch, der also vielleicht als eine eigenartige Verirrung der Mutterliebe zu erklären ist, frei entwickeln, denn der Kindesmord wird bei diesen Völkern nicht bestraft. Sogar in der Türkei und in China ist er nach Audiffrent straffrei. —

In Europa wurde jedoch der Kindesmord im Mittelalter mit den schwersten Todesstrafen geahndet, da die Tötung des ungetauften Kindes als besonders schweres Verbrechen angesehen wurde, bis



gegen das Ende des 19. Jahrhunderts wurde er in einigen Reichen Europas noch mit dem Tode bestraft und auch heute ist die Strafe eine sehr empfindliche. Um die Scheu vor der Strafe zu überwinden, ist wohl die entstehende Mutterliebe zu schwach und sie könnte daher als Ursache der Kindestötung nur in einem Falle angesehen werden, wenn nämlich die Mutter Selbstmord begeht und das Kind mit in den Tod nimmt.

Nicht zu unterschätzen ist jenes Gefühl der Mutter, welches ihr sagt, daß das Kind aus ihr entstanden ist, daß sie ihm das Leben geschenkt hat, und daß sie daher auch ein Recht darüber habe.

Dazu kommt, daß ein neugeborenes Kind von geistigem Leben keine Spur zeigt, daß es besonders auf eine Erstgebärende gar nicht den Eindruck eines fertigen Menschen macht, daß es in den Augen der Mutter im Momente der Geburt vielleicht noch nicht zu leben angefangen hat.

Eine ausführliche Erörterung aller dieser psychologischen Motive ist hier gewiß überflüssig, weil dieselben in der während der Niederschrift dieser Mitteilung erschienenen Abhandlung Graf Gleispachs in treffender Weise geschildert wurden. Dort ersehe ich auch, daß die oben geschilderte sonderbare Art von Kindesliebe nicht nur bei den Müttern der Nomadenvölker verbreitet ist, sondern auch in nächster Nähe noch sporadisch vorzukommen scheint. Dem Verdikt der Geschworenen, die die Kindesmörderin freisprechen, weil es für das arme Kind das beste gewesen ist, zu sterben, liegt jedenfalls ein analoger Gedankengang zu grunde.

Es ist ein Produkt unserer sozialen Einrichtungen, daß Ledige durch die Schwangerschaft und Niederkunft in Schande und Not geraten können, und daß daher auf sie mächtige Impulse einwirken, ihren Zustand und die Entbindung zu verheimlichen und endlich das Kind zu vernichten. Es ist einem armen Mädchen ganz unmöglich, für sich und ihr Kind den Lebensunterhalt zu verdienen und das Kind selbst zu erziehen. Es ist begreiflich, daß eine Mutter sich eher entschließt, das Kind zu töten, wenn sie weiß, daß sie es gleich fremden Leuten übergeben muß. Es gibt daher, ganz abgesehen von der Einwirkung des Geburtsvorganges, eine Reihe von psychologischen, aus der Natur des Menschen und den sozialen Verhältnissen entstehenden Motiven für den Kindesmord, welchen bei normalen Menschen nur die höher entwickelte altruistische Mutterliebe, die Verabscheuung der bösen Tat und die Furcht vor der Bestrafung gegenüberstehen.

Dazu kommt bei gemütsrohen und zornmütigen Frauen die noch

ganz innerhalb der Grenzen der normalen psychischen Reaktion stehende zornmütige Erregung durch die Schmerzen der Entbindung, welche die Neigung erzeugt, sich an dem Kinde für die ausgestandenen Schmerzen zu rächen. Diese zornige Erregung kann, besonders wenn sie mit anderen Motiven für den Kindesmord zusammentrifft, den Entschluß dazu zur Reife bringen.

Die Motive des Kindesmordes sind also durchweg den egoistischen Trieben entspringende mit Unlustempfindungen verbundene Vorstellungen:

Der durch den Schmerz der Wehen erregte Zorn, auf das Kind als die Ursache des Schmerzes gelenkt.

Die Befürchtung, durch die Pflicht, das Kind aufzuziehen, in Not zu geraten, an Bequemlichkeit des Lebens einzubüßen.

Die Furcht vor der Schande, besonders lebhaft, wenn die Schwangere die Strenge der Eltern kennt.

Mitunter auch der Haß gegen den Erzeuger des Kindes, der die Schwangere im Stiche gelassen hat. Dieser Haß kann auf das Kind übertragen werden.

Dazu können sich edlere egoistische und altruistische Vorstellungen gesellen, der Wunsch, das Kind lieber zu vernichten, als es fremden Leuten zu überlassen, der Gedanke, dem Kinde durch die Tötung das Elend, welches es erwartet, zu ersparen.

Der Entschluß, das Kind zu töten, kommt um so leichter zustande, je weniger die Entbindende die Möglichkeit einer Abhilfe vor sich sieht.

Diese Voraussetzungen treffen viel öfter bei unehelich Geschwängerten zu, als bei den Verheirateten und unter den ersteren wieder öfter bei Erstgebärenden als bei Mehrgebärenden. Bei letzteren kann allerdings ein neues Motiv hinzutreten, falls sie in schlechten materiellen Verhältnissen leben: sie können eine weitere Vermehrung der Familie als unerträgliche Last empfinden.

Wenn die Schwangere auf die Entbindung gefaßt ist, hat sie Zeit, sich die Dinge zurechtzulegen, wenn sie dagegen von der Entbindung überrascht wird, kann sie von den plötzlich erweckten Sorgen völlig beherrscht und unfähig werden, einen Ausweg zu finden.

Besonders prädestiniert zum Kindesmorde sind daher geistesschwache zum erstenmale schwangere Mädchen. Sie kommen spät, in seltenen Fällen garnicht zur Erkenntnis ihres Zustandes, sie können sich nicht jener sozialen Einrichtungen bedienen, welche getroffen sind, um die Gebärende und das Kind vor Not zu bewahren und sie haben nicht die Verstandeskraft, um sich

die notwendigen Vorkehrungen klar zu machen. Zudem haben geistig Beschränkte nicht das entwickelte sittliche Empfinden der Vollsinnigen.

Eine Übersicht der Literatur und einiger Fälle, welche ich persönlich oder aus den Akten kennen lernte, bringt mich zu der Überzeugung, daß in der Tat im leichten Grade schwachsinnige Mädchen relativ sehr häufig unter den Kindesmörderinnen sind.

Einige Beispiele mögen dies in möglichster Kürze illustrieren:

Die A. Z., 29 Jahre alt, ledig, Dienstmagd, geistig beschränkt, jedoch fähig, von ihrem 24. Jahre an in der Stadt zu dienen und sich einige hundert Kronen zu ersparen, will nur einmal mit dem Sohne ihres Dienstgebers geschlechtlich verkehrt haben. Erst in der 2. Hälfte der Schwangerschaft habe sie vermutet, in welchem Zustande sie sich befinde. Da sie glaubte, die Schwangerschaft dauere über 1 Jahr, habe sie die Wehen für Kolik gehalten. Sie hatte einige Wäschestücke für Windeln vorbereitet. Sie befolgte nicht den Rat des Dienstgebers, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, begab sich, als die Preßwehen einsetzten, auf den Abort, tötete das Kind und zerstückelte es, wischte das Blut auf und verbarg die Leichenteile in einem Kasten. Sie wollte später die Hebamme daran verhindern, den Kasten zu öffnen. Sie gab an, sich zu erinnern, daß sie infolge des Drängens im Bauche auf den Abort gegangen war und später Blut aufgewischt hatte. Von dem Gebrauche des Messers und der Verwahrung des Leichnams wollte sie jedoch keine Erinnerung haben.

Dieser Fall dürfte typisch sein. Es fehlt die Verheimlichung der Schwangerschaft, die Entbindung kam dem Mädchen überraschend und erst in der Aufregung der unerwartet früh eintretenden Entbindung wurde der Entschluß gefaßt, das Kind zu töten. Die Maßnahmen zur Verheimlichung sind sehr unvollständig und später wird Erinnerungsmangel gerade nur für die strafbare Tat vorgeschützt. Nach meiner Ansicht kann eine Bewußtseinsstörung im Augenblicke der Tat in diesem Falle mit voller Bestimmtheit ausgeschlossen werden, denn das Vorgehen ist ein ganz überlegtes und die Z. hat offenbar mit allen ihren Geisteskräften dem Ziele der Tötung und Verbergung des Kindes zugestrebt. Der Fall zeigt daher, daß die Aufregung einer überraschenden Entbindung bei einer geistesschwachen Person einen nicht vorbedachten Kindesmord verursachen kann.

Ein ähnlicher Fall ist der folgende:

B. L., 24 Jahre alt, Dienstmagd, ging ihrer Arbeit bis unmittelbar vor der 2. Entbindung nach und behauptete, noch ein bis zwei

Monate bis zu derselben zu haben. Sie machte die Entbindung in 1/2 Stunde nachts auf dem Abort durch, preßte das Kind durch den Abortschlauch und ging sogleich nach Entfernung einiger Blutspuren wieder an die Arbeit. Als die Dienstgeberin im Bette und am Aborte Blut sah, leugnete L. die Entbindung und behauptete die Periode zu haben. In der Gebäranstalt wollte sie anfangs glauben machen, daß sie die Entbindung nicht bemerkt habe; später gab sie zu, auf dem Aborte entbunden zu haben. In der Verwirrung habe sie die Klappe geöffnet und das Kind sei hinabgefallen.

L. wurde als geistig beschränkt und männersüchtig geschildert. Die Untersuchung bestätigte den Schwachsinn mäßigen Grades. Die L. blieb dabei, die Abortklappe geöffnet zu haben, weil sie über das Herabfallen des Kindes erschrocken sei. Sie habe immer gezogen, wenn etwas in den Abort fiel. Doch fügte sie hinzu, sie habe gedacht, der Vater des Kindes werde sie nicht heiraten und für das Kind nicht sorgen. Es wurde im Gutachten gesagt, daß ihr geringer Verstand gerade für die gewöhnlichen einfachen Verhältnisse ausreiche, daß ihre Vernunft aber nicht mehr zur Geltung komme, sobald sie in eine schwierige Situation komme. Wenn die Entbindung schon für eine geistig Rüstige ein Grund milderer Auffassung des Kindesmordes sei, führe die Berücksichtigung des bei L. vorhandenen Schwachsinnes zu der Auffassung, daß die Geburt sie in einen Zustand versetzt habe, in welchem sie den Impulsen zum Delikte nicht mehr Widerstand leisten konnte. Sinnesverwirrung sei jedoch nicht vorhanden gewesen.

Den Übergang zu der 2. Gruppe von Kindesmörderinnen bildet mein 3. Fall:

E. K., 23 Jahre alt, Taglöhnerin, eine liederliche und arbeitsscheue Person, von außerordentlich geringer Geistesbildung, begab sich, obwohl ihr geraten worden war, in's Findelhaus zu gehen, zur Entbindung auf's freie Feld, entband liegend, tötete das schreiende Kind durch Schläge auf Kopf und Körper mit einer Erdscholle und durch Würgen und legte es unter Schilf. Nach mehrstündigem Schlafe wusch sie sich. Sie gestand erst nach mehreren Verhören, in welchen ihr die Unrichtigkeit ihrer ursprünglichen Angaben, daß sie im Findelhaus entbunden habe, daß das Kind tot gewesen sei, daß sie zur Tötung von dem Vater des Kindes aufgefordert worden sei, nachgewiesen war die Tatsachen und versuchte nun, sich dadurch zu entlasten, daß sie angab, sie sei von der Entbindung im Freiem überrascht worden und habe sich nicht zu helfen gewußt.

Die Untersuchung ergab trotz der Kenntnislücken ausreichende



Intelligenz. Das Motiv der Tat sei der Wunsch gewesen, sich der Sorgen für das Kind zu entledigen.

Die intellektuelle und moralische Minderwertigkeit seien lediglich als mildernde Umstände aufzufassen.

In diesem Falle steht schon der Mangel ethischen Empfindens im Vordergrunde, ist aber der Einfluß der intellektuellen Schwäche noch unverkennbar. Erreicht die geistige Schwäche einen höheren Grad, so wird das Benehmen der Kindesmutter ein geradezu tierisch rohes:

Eine schwachsinnige angeblich hysterische Frau, welche sich prostituierte und wegen ihres skandalösen Lebenswandels unter Kuratel gestellt worden war, entband allein in ihrem Zimmer, zerschmetterte den Schädel des Kindes und blieb ruhig, kaum bedeckt im Bette liegen, als die Gerichtskommission erschien. (Tardieu.)

Der Unterschied dieses Falles gegenüber den 3 früher geschilderten ist nur ein gradueller.

Nächst den Geistesschwachen sind es moralisch defekte, gemütsrohe, zu den negativen Affekten geneigte, im Intellekte aber normale Frauen, welche zum Kindesmorde disponiert sind, weil bei ihnen die Mutterliebe und Scheu vor der unmoralischen Handlung fehlen.

Diese Charakterbeschaffenheit findet sich vorzugsweise bei einem bestimmten Typus von Menschen, bei den geborenen Verbrechern. Ich meine damit, ohne mich in eine Erörterung über die Berechtigung der Aufstellung eines solchen Typus auf naturwissenschaftlicher Basis einzulassen, jene Menschen, die infolge ihres von dem Durchschnitte abweichenden moralischen Empfindens in die soziale Ordnung nicht hineinpassen und sie daher oft verletzen, d. h. Verbrechen begehen.

Mondio hat die klinischen und anatomischen Befunde von 56 Kindesmörderinnen untersucht und aus der Häufung von Degenerationszeichen geschlossen, daß die Kindesmörderinnen dem Typus der geborenen Verbrecher angehören. Die theoretische Annahme, welche aus der Art der Motive des Kindesmordes die Vermutung ableitet, daß die moralisch defekten Frauen zu diesem Verbrechen besonders prädestiniert sind, wird durch diese praktische Untersuchung Mondios bestätigt.

Nach Abscheidung der geistesschwachen und der depravierten Kindesmörderinnen bleiben noch viele, wohl mehr als die Hälfte aller Kindesmörderinnen übrig, welche auch bei rein wissenschaftlich psychiatrischer Beurteilung keine geistige Abnormität aufweisen. Sie können in zwei Gruppen geschieden werden. In die eine gehören



die moralisch feinfühlenden Mädchen, von welchen durch eine außerebeliche Schwängerung der Ehrennotstand in besonders hohem Maße empfunden wird.

In die zweite Gruppe gehören jene, die durch Drohungen des Vaters resp. seines Vertreters durch dessen dauernde besondere Strenge oder Rohheit, in hochgradige Furcht versetzt sind und um jeden Preis der gefürchteten Strafe entgehen wollen.

Als Beispiel der ersten Art diene folgender Fall:

A. K. Dienstmädchen, 19 Jahre alt, ledig, weder erblich belastet noch körperliche Degenerationszeichen aufweisend, hat keine Erkrankung oder andere Schädigung des Nervensystemes durchgemacht, besitzt normale Intelligenz und hat vor der Schwangerschaft keine moralischen Defekte gezeigt. In der ersten Hälfte der Gravidität war sie heiter, ging ein Liebesverhältnis ein und wollte dann dem Liebhaber einreden, daß er der Vater des Kindes sei. Als die Entbindung begann, versperrte sie die Wohnung von innen, gebar das lebende Kind angeblich stehend und tötete es wohl gleich darauf. Dann versuchte sie, es durch den Abortschlauch in den Kanal zu befördern, das gelang jedoch nicht. Daher zerstückelte sie die Leiche, indem sie Kopf und Arme abschnitt und warf die Leichenteile sowie ein blutiges Handtuch durch den Abort oder eine Kanalöffnung. Den Leuten, welche ihr kurz nachher begegneten, zeigte sie sich heiter, sang und erklärte ihr blasses Aussehen mit starker Menstruation, auf welche sie auch blutige Färbung von Wäsche etc. zurückführte. Sie gestand ihr Verbrechen ein einziges mal, bei dem zweiten sehr langen polizeilichen Verhöre. Nach dem Geständnis schien sie verwirrt und geistesgestört. Doch wurde sie alsbald wieder klar und ruhig, zog ihr Geständnis erst teilweise, dann vollständig zurück und behauptete nun, wie gleich anfangs, daß sie erst im dritten Monate der Schwangerschaft gewesen sei und nur einige Stücke Blut verloren und beseitigt habe. Sie habe das Geständnis nur abgelegt, um das Verfahren schneller zum Abschlusse zu bringen. Durch die psychiatrische Untersuchung konnte Geistesstörung und Sinnesverwirrung zur Zeit der Tat ausgeschlossen werden.

In die zweite Gruppe gehört der folgende Fall:

R. Cz., 34 Jahre alt, Häuslerstochter, beim Vater wohnhaft, wurde bei ihrer ersten Entbindung vom Vater hart behandelt und mit Vorwürfen überhäuft. Sie hielt die zweite Schwangerschaft möglichst geheim, will von der Entbindung überrascht worden sein, gebar im Aborte leicht, erwürgte das Kind und vergrub es hinter dem Aborte. Sie gestand dies nach kurzem Versuche, Ausflüchte zu gebrauchen



und motivierte die Tat mit Furcht vor dem Vater. Bisher war sie unbescholten und als braves Mädchen bekannt. Die Untersuchung förderte keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer dauernden Geistesstörung oder Sinnesverwirrung zu Tage nnd ergab nur, daß Cz. nervös und labiler Stimmung ist.

Hier ist auch der im Wiener Schwurgerichte am 20. Juni 1907 verhandelte Fall zu erwähnen. Dem 17 jährigen Mädchen, welches dann zur Kindesmörderin wurde, hatte der Vater gesagt: „Wenn du ein Kind kriegst, erschlag ich dich." Daß diese Drohung geeignet war, die Tochter zu ängstigen, hat der Vater selbst erwiesen, als er auf das Ersuchen des Verteidigers, er möge sich der Tochter nach Abbüßung ihrer Arreststrafe (sie war nur wegen Verheimlichung der Geburt verurteilt worden) annehmen, antwortete: „das tue ich nicht, ich überlasse sie Ihnen ganz." Das Mädchen erklärte dann, sie wolle aus Furcht vor dem Vater nach Abbüßung der Strafe ins Wasser gehen.

In allen den genannten Fällen von Kindesmord ist eine Geistesstörung im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden. Weder eine dauernde, denn die Geistesschwäche und die moralische Defektuosität können nicht als volle Vernunftsberaubung gelten, noch eine Sinnesverwirrung, denn die Erfahrung lehrt, daß das Verbrechen immer mit Überlegung und bei klarem Bewußtsein ausgeführt wird.

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen aber jene geistesschwachen Mädchen, welche den Zeitpunkt der Entbindung nicht kennen, ihre Scham nicht überwinden konnten, von der Entbindung überrascht werden, in ihrer Angst einsam entbinden und das Kind beim ersten Schrei töten, um nicht entdeckt zu werden. Der psychiatrische Sachverständige kann in diesen Fällen eine Sinnesverwirrung nicht annehmen, denn es fehlt die dafür unerläßliche Bewußtseinstrübung. Wohl aber dürfte es dem Richter möglich sein aus der Konfluenz der Affekte der Angst und der Ratlosigkeit sowie des erregenden Einflusses der Entbindung eine Verwirrung der Geistestätigkeit zu erschließen, welche einer vorübergehenden Vernunftberaubung gleichkommt.

Es ist jedenfalls zu wünschen, daß die Sachverständigen nie wieder in den Fehler verfallen werden, den sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so oft gemacht haben, von Sinnesverwirrung zu sprechen, wenn die Kindesmörderin mit Überlegung gehandelt hat, durch ein Geständnis bewiesen hat, daß ihre Erinnerung erhalten ist und sich erst später aufs Läugnen verlegt. Das Märchen von der Sinnesverwirrung der Kindesmörderinnen ist in dieser Weise zustande gekommen.



Es würde den Umfang dieser Arbeit zu sehr ausdehnen, wenn ich außer den schon erwähnten noch andere Fälle der alten Autoren zum Beweise des Gesagten anführen wollte, doch wird sich jeder, der diese in den neueren Arbeiten immer wieder zitierten Fälle im Originale liest, überzeugen, daß man dort ausnahmslos vergeblich nach einem beweisenden Falle von Sinnesverwirrung sucht und daß in den meisten der Fälle sogar die Bewußtseinsklarheit evident ist. Das hat auch Tardieu mit Bezug auf die drei Fälle Marçés gezeigt [1]).

Es mag merkwürdig erscheinen, daß bei Kindesmord geistige Störungen kaum vorkommen sollen, wenn andererseits zugegeben wird, daß während der Entbindung solche, wenn auch selten, so doch vorkommen.

Diese auffallende Erscheinung findet aber eine ganz einfache Erklärung. Zur gerichtlichen Behandlung kommen fast nur Fälle von heimlicher Tötung. Diese sind fast immer aktiv, mit schweren Verletzungen, oft mit Zerstückelung der Leiche ausgeführt. Bei Geistesstörungen, welche aktive Tötung bewirken können, fehlt aber wohl

---

1) Anmerkung. Zum Beweise meiner obigen Behauptung möchte ich nur einen beliebig herausgegriffenen Fall anführen, der überall zitiert ist und von v. Krafft-Ebing als Kindesmord im krankhaften Affekte bezeichnet wurde, Nach der unvollständigen Beschreibung v. Krafft-Ebings wäre es auch erlaubt einen pathologischen Affekt anzunehmen: Ein Dienstmädchen war verlobt und der Bräutigam soll bereit gewesen sein, zu heiraten, als er glaubte, daß sie schwanger sei. Ein Chirurg habe ihr aber versichert, daß sie nicht schwanger sei, die Geburt habe sie im Keller überrascht und vom Schmerz überwältigt, angeblich besinnungslos, mit dem unklaren Gedanken, dem Schmerz ein Ende zu machen, habe sie dem aus den Geburtsteilen herausragenden Kinde den Hals abgeschnitten. Das Kind schob sie dann hinter einen im Keller befindlichen Wagen, die Hausfrau habe sie dann gefunden und ins Bett gebracht, wo sie erst ganz zu sich gekommen sei.

Wenn man aber in der Originalmitteilung Henkes nachliest, findet man, daß das Mädchen zuerst die stattgefundene Geburt geleugnet, dann behauptet hatte, das Kind sei totgeboren und endlich ein Geständnis ablegte, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß ihre Erinnerung an die Tat ganz ungetrübt war. Warum sie dem Kinde den Hals abgeschnitten habe, behauptete sie nicht zu wissen.

Gewiß ist der Fall ein psychologisches Rätsel und es ist begreiflich, daß die Sachverständigen die Möglichkeit einer momentanen Sinnesverwirrung, so unwahrscheinlich sie nach dem Verlaufe des Deliktes und der guten Erinnerung war, nicht ganz ausschließen wollten, dagegen aber, daß ein solcher höchst zweifelhafter Fall wissenschaftlich als Beweis des Vorkommens von Sinnesverwirrung während der Entbindung verwertet wird, muß energisch protestiert werden.



immer die Verheimlichung. Solche Fälle, in welchen die Geistesstörung nicht bezweifelt werden kann, werden auf administrativem Wege erledigt.

In jenen Fällen aber, in welchen durch Unterlassung der Hilfeleistungen der Tod des Kindes eintreten könnte, tritt der Tod des Kindes nur sehr selten ein. Die meisten lebensfähigen Kinder bleiben am Leben, auch wenn für sie in der ersten Zeit nichts geschieht.

Dort, wo die Gebärende bewußtlos war, bleibt das lebend geborene Kind also meist am Leben und andererseits gebären bewußtlose Kreißende oft tote Kinder (Eklampsie, Epilepsie). In beiden Fällen ist ein Verdacht auf Kindesmord ausgeschlossen.

Es unterliegt endlich wohl keinem Zweifel, daß die Erregung, in welcher sich jene Mädchen meist befinden, welche sich zum Kindesmord entschließen und der mächtige Wunsch, nichts zur Geheimhaltung zu verabsäumen, die Widerstandskraft gegen die erschöpfende Wirkung der Entbindung steigert und daß daher bei Kindesmörderinnen Ohnmacht und ähnliches seltener sind, als sonst.

Es steht mit meinen Resultaten in Einklang, daß die statistische Kurve der Kindesmorde nach Aschaffenburg mit der Kurve der Geburten annähernd parallel geht, während sie, wie hinzuzufügen ist, von der Kurve der geistigen Erkrankungen abweicht.

Von wie großer Bedeutung rein verstandesmäßige Überlegung bezüglich des Entschlusses zum Kindesmorde ist, ergibt sich aus der Yvernès entnommenen Beobachtung, daß 75 Prozent aller Kindesmorde auf dem Lande und 60 Prozent aller Fruchtabtreibungen in der Stadt vorfallen. Äußere Umstände sind von geradezu ausschlaggebender Bedeutung. Wo die Fruchtabtreibung leicht gemacht werden kann, entledigen sich die gegen ihren Wunsch Schwangeren der Frucht mit Vorliebe durch den Abortus, dort, wo die Fruchtabtreibung mangels fachmännischer Anleitung nicht ausgeführt werden kann oder mißlingt, greifen sie zu dem letzten und gefährlichen Mittel, zum Kindesmorde.

Würden pathologische Geisteszustände während der Entbindung in einem größeren Prozentsatze von Kindesmorden die Ursache des Verbrechens sein, so müßten in der Stadt, wo die Entbindungen durchschnittlich schwerer und die zu Geistesstörungen disponierten Frauen häufiger sind, als auf dem Lande, die Kindesmorde relativ häufiger vorkommen.

Es ergibt sich daher gleichmäßig aus den theoretischen Erwägungen und den praktischen Erfahrungen, daß in der großen Mehr-



zahl der Fälle der Kindesmord nicht die Folge einer vorübergehenden krankhaften Geistesbeschaffenheit ist, sondern aus einer verstandesmäßigen Überlegung hervorgeht.

Der psychologisch motivierte Kindesmord hat gewisse Merkmale, die immer wiederkehren: die Geheimhaltung der Schwangerschaft, das Aufsuchen eines einsamen Ortes im Beginne der Wehentätigkeit, die fast immer gewaltsame Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und das Bemühen, die Spuren der Geburt und der Tat zu verbergen.

Ob der Entschluß zum Kindesmorde durch besonders mächtige äußere Motive oder durch moralische Verkommenheit oder endlich durch die Ratlosigkeit der geistig beschränkten Gebärenden hervorgerufen wurde, dies ändert kaum diese Merkmale des psychologisch begründeten Kindesmordes. Diese Merkmale bleiben auch so ziemlich die gleichen, ob die Tat längst beschlossen war oder ob sie erst während oder nach der vielleicht unerwartet früh oder gar nicht erwarteten Entbindung im Affekte beschlossen wurde.

Ich resumiere: Geisteskrankheit und vorübergehende abnorme Geisteszustände sind bei Entbindenden selten und kommen vorwiegend bei Disponierten vor. Der Kindesmord in einem solchen Zustande kommt sehr selten zur gerichtlichen Behandlung.

Die Affekte der heimlich Schwangeren werden durch die Geburtsvorgänge normalerweise nicht zu pathologischer Höhe gesteigert.

Der Kindesmord wird in der Mehrzahl der Fälle bei klarem Bewußtsein ausgeführt.

Besonders schwere Ergriffenheit durch die Geburtsvorgänge würde Kindesmord nicht fördern, sondern hemmen.

Eine besondere Disposition zum Kindesmorde besitzen geistesschwache ledige Erstgebärende.

Jene Fälle von gerichtlich begutachtetem Kindesmord, welche als Beweis dafür veröffentlicht wurden, daß der Kindesmord in einem Zustande transitorischer Verwirrtheit oder pathologischen Affektes ausgeführt werde, sind, so weit ich sie in der Originalpublikation nachgelesen habe, nicht wissenschaftlich beweiskräftig und in einigen derselben läßt sich nach dem gegenwärtigen Stande der psychiatrischen Diagnostik nachweisen, daß kein pathologischer Bewußtseinszustand vorlag. Insbesondere sind zahlreiche Fälle von sogenannter Wut der Gebärenden zwar hochgradige, jedoch nicht pathologische Affekte gewesen.

Es ist mir schließlich eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Haberda für die liebenswürdige Unterstützung, welche er mir bei



den Literaturstudien und durch Überlassung einiger wertvoller Gutachten gewährte, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Viel häufiger, als der Sachverständige, ist der Laie geneigt, die Geistesbeschaffenheit der Kindesmörderin für eine abnorme zu halten. Das rührt daher, daß das Verständnis für die mitleiderregenden Motive zur Tat, insbesondere für die Furcht vor der Schande, ein allgemeines ist und daß der Laie im allgemeinen eine übertriebene Vorstellung von dem Einflusse der Geburtsvorgänge auf den Gemütszustand der Entbindenden hat. Es erscheint vielleicht sonderbar, daß gerade der Psychiater gegen diese Regungen des Mitleides Protest erhebt, denn gerade von ihm könnte man ein besonderes Verständnis des mächtigen Einflusses von Gemütserregungen und körperlichen Schmerzen auf die Handlungen erwarten. Dieses Verständnis fehlt auch nicht und es gibt wohl keinen Psychiater, welcher die Entschuldbarkeit des Kindesmordes in vielen Fällen, in welchen Ratlosigkeit und Verzweiflung zur Tat gedrängt haben, nicht ebenso lebhaft oder noch stärker empfinden würde, als der Laie.

Der Psychiater weiß aber, daß in einer Unzahl anderer Verbrechen Gemütsaufregungen von gleicher Intensität der Tat vorausgegangen sind.

Täglich treibt Liebe, Eifersucht, Angst, Not, Hunger, begründeter Haß zum Verbrechen, schwere und schmerzhafte Erkrankungen bringen den Entschluß zum Verbrechen zur Reife, und alle diese Verbrecher sind des Mitleides ebenso würdig, wie die Kindesmörderin. Und doch ist für jene im Strafgesetze nur eine Milderung der Strafe vorgesehen, während die Strafe der Kindesmörderin, an und für sich geringer als die des Mörders durch Anwendung des § 46 noch weiter gemildert werden kann. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber der großen Zahl anderer Affektverbrecher, wenn man entgegen der wissenschaftlichen Erfahrung wieder in den Fehler verfallen wollte, gerade bei der Kindesmörderin psychopathologische Einflüsse zu vermuten, wenn nicht triftige Gründe dazu Anlaß geben. Wir Psychiater fühlen gewiß mit der ganzen gebildeten Welt das Bedürfnis nach einer Reform des Strafrechtes. Es wäre aber ein schweres Hindernis für die Erreichung des angestrebten Zieles, wenn sich die Gewohnheit einbürgern würde, in jenen Fällen, in welchen das psychologische Studium des Verbrechers besonders klar zeigt, daß derselbe durch Anlage und äußere Umstände zum Verbrechen getrieben wurde, pathologische Verhältnisse anzunehmen.



Literatur.

Albert, Wut der Gebärenden und Wöchnerinnen. Med. Corr. bl. d. bair. Ärzte 1850.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

Audiffrent, Quelques consid. s. l'infanticide, Arch. d'Anthropol. crim. XVII.

Bauchnitz, Veränderungen des Nervensystems in der Gravidität, Dissertation München. 1904.

Boileau, Annal. d'hygiène publ. et de med. leg. T. 45, 1851, p. 437.

Brouardel, l'infanticide, 1896.

Clarus, Beiträge zur Beurteilung zweifelhafter Seelenzustände. 1828. p. 261.

Dörfler, Der Geisteszustand der Gebärenden. Friedreichs Bl. f. ger. Med. B. 44, H. 4.

Esquirol, Maladies mentales, 1838, p. 321.

Evrot, Essai de classif. pathogen. des delires liés à la puerp. Lyon, 1890.

v. Fabrice, Lehre von der Fruchtabtreibung und dem Kindesmord, 1868.

Freyer, Ohnmacht bei der Geburt, 1887, Berlin.

Gaucher, La syncope, Gaz. med. leg. de l'Algerie, 1871.

Henke, Abhandlungen, IV p. 232, V p. 237.

Henkes Zeitschrift, 1826 Heft 3. 1830, p. 233.

Hoche, Diskussion im Verein Freiburger Ärzte 16. XI. 1906.

Jörg, Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und der Gebärenden. 1837.

Iscovesco, Sur trois cas d'impulsion, Ann. med. psychol. 1898, Janvier.

Klix, Über Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbett. Sammlung zwanglos. Abh. a. d. Gebiete der Frauenheilk. und der Geburtsh. B. V. H. 6.

v. Krafft-Ebing, Forensische Psychiatrie.

v. Krafft-Ebing, Die Gelüste der Schwangeren. Friedr. Bl. XIX, J. 1868.

Kräpelin, Lehrb. d. Psychiatrie, I. p. 79.

Lombroso e Ferrero, La femme criminelle etc.

Marcé, de la folie des femmes enceintes 1858. Paris.

Mingazzini e Serra, Giorn. di med. leg. 1904 No. 2.

Mondio G. L'infanticida, Il manicomio, 1905 XXI p. 29.

Montgomerie, Dublin journal of med. science, March-May 1834.

Näcke, Raritäten aus dem Irrenhause. Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, B. 50 p. 632.

Osiander, Neue Denkwürdigkeiten 1797.

Penta, Le condizioni antropologhiche degli esposti. Riv. mens. d. Psich. for. 1898 p. 1.

Perrone-Capano. Infantic. ed. espos. d'infante, Riv. mens. d. Psich. for. 1899 p. 103.

Pfeuffer u. Wagner, Ein Fall von Kindesmord. Kopps Jahrbuch für Staatsarzneikunde. 8. Jahrg. p. 182.

Pichler, Lehrbuch für gerichtliche Medizin.

Plöss, Dr. H., Das Weib in der Natur und Völkerkunde.



Ravoux, Le depecage etc., These 1888.

Ripping, Der Geisteszustand der Schwangeren, Wöchnerinnen und Säugenden. 1877.

Roustan, These de la psychicité de la femme pendant l'accouchement, 1900.

Schwartzer, Transitorische Tobsucht, 1880.

Schwörer, Tatbestand des Kindesmordes.

de Saint-Vincent, Du depecage criminel These de Lyon 1902.

Siemerling, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Charité-Annal. XIV.

Sigwart, Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. B. 42. p. 249.

Snoek, Psychoses survenant pendant l'accouchement, Bullet. d. l. soc. d. med. de Gand, Fevr. 1902.

Tardieu, Etude med-leg. s. l'infanticide 1880.

Wilbrand, Gerichtliche Psychologie, 1858.



X.

Zwei geistesgestörte Verbrecher.

Von

Dr. **Heinrich Švorčik,** Gerichtssekretär in Reichenberg.

I.

Ein geistesgestörter Priesterangreifer.

Krafft-Ebing erwähnt im Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie (Stuttgart, Enke 1900) an einigen Stellen Mißhandlungen und sonstige Angriffe gegen Leib und Leben der Geistlichen vollbracht durch Geisteskranke; in einem Falle handelte es sich um die Tat eines Melancholikers, welcher den Vorsatz faßte, einen Geistlichen zu ermorden, um hingerichtet zu werden — der sogenannte indirekte Selbstmord der Melancholiker, — in einem zweiten Falle versuchte eine Wahnsinnige den Mord an einem Prediger in der Meinung, die Pfarrer verkündeten von der Kanzel herab, daß sie gestohlen habe (Verfolgungswahn).

In dem die religiöse Paranoia behandelnden Absatze werden als gewöhnliche Handlungen derart Geisteskranker Mißhandlungen von Geistlichen, Störung des Gottesdienstes, Tempelschändung u. dgl. angeführt. K. E. a. a. O. S. 99, 133, 156, derselbe: in Friedrichs Bl. 1869 H. 3.

In Nordböhmen ereigneten sich nun im Laufe ds. J. 1907 zwei ganz besonders gefährliche Fälle des Angriffes auf Geistliche; der eine, am 19. Februar 1907 in Reichenberg, der andere am 5. Mai 1907 in Reichstadt (im benachbarten Kreisgerichtssprengel B. Leipa gelegen).

In beiden Fällen hatten die Angreifer dieselbe gemeinsame Absicht: Der Tötung eines Geistlichen.

Im ersten Falle, welcher den Gegenstand dieses Aufsatzes bildet, verursachte die abgeschossene Handfeuerwaffe keine körperliche Verletzung, im zweiten Falle wurde der Dechant in Reichstadt meuchlings von 3 Projektilen getroffen und schwer verletzt.



Der ersterwähnte Fall endete mit der Überführung des Täters in die Prager Landesirrenanstalt, bezüglich des zweiten Falles ist die Voruntersuchung noch nicht geschlossen, der Täter ist aber Gegenstand der Untersuchung durch Gerichtspsychiater.[1])

Die kurz gefaßte Tatgeschichte ist die:

Am 19. Februar 1907 gegen 1/2 10 Uhr Vormittags erstattete der Kirchendiener Josef S. am Polizeiamte in Reichenberg die Anzeige, daß soeben in der Erzdekanalkirche ein Mann einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben und dann, als er sich nach der Ursache des Knalles erkundigen wollte, auch gegen ihn mit einer Schußwaffe gezielt habe. Der Täter selbst bekannte seine Tat dem Wachmanne in der Nähe der Kirche mit den Worten: „Ich hab's getan".

Bei der Vernehmung erklärte der Täterdem Polizeiinspektor, er habe durch vieles Lesen freidenkerischer Schriften die Überzeugung gewonnen, daß es weder einen Himmel noch eine Seele gebe und daß es nur die Geistlichen sind, welche an dem Unglücke und der völligen Verdummung der Menschheit die Schuld trügen, während sie selbst ihr Leben als Faulenzer verbrächten. Er sei deshalb seit einem Jahre konfessionslos. Er habe ein Leben schwerer Arbeit vor sich und es sei ihm ganz gleich, ob er jetzt oder 20 Jahre später sterben müsse. Er habe vor 14 Tagen beschlossen, sich selbst zu erschießen, wollte aber vordem wenigstens einen der ihm so verhaßten Priester ums Leben bringen in der Überzeugung, daß die ganze Menschheit seine Tat gutheißen und ihn als ihren Wohltäter betrachten würde. Den Selbstmord habe er aber damals nicht ausgeführt. Am 19. Februar (dem Tage der Tat) sei er früh um 7 Uhr in die Arbeit gegangen, welche er aber nach 1/2 Stunde infolge seiner Aufregung über die Priester wieder eingestellt habe. Er habe nun den seinem Schwager gehörigen Revolver, welcher sich in der Verwahrung einer Bekannten seiner Schwester befand, unter dem Vorwande, er solle die Waffe der Schwester zurückbringen, abgeholt und sei mit der scharf geladenen Waffe in die Kreuzkirche gegangen, um hier einen Geistlichen zu erschießen; da in dieser Kirche kein Geistlicher anwesend war, sei er in die Erzdekanalkirche gegangen in der Annahme, daß er dort gewiß einen solchen treffen werde. Auch hier sei kein Geistlicher zu erblicken gewesen, weshalb er wieder fort gegangen sei mit dem Vorsatze, einen ihm begegnenden Priester zu erschießen. Weil er keinen angetroffen habe, sei er nach einer Stunde des Herumirrens in der Stadt wieder in die Erzdekanalkirche zurück-

1) Die Voruntersuchung wurde mittlerweile geschlossen, der Täter wurde als Geisteskranker der Pflege einer Irrenanstalt übergeben.



gekehrt und habe, nachdem wiederum kein Priester da war, aus einer Entfernung von ungefähr 10 Schritten hoch zielend einen Schuß gegen den Hochaltar abgegeben. Als darauf ein schwarz gekleideter Mann aus der Sakristeitür heraustrat, habe er in der Meinung, es sei ein Geistlicher, gegen ihn die Waffe gerichtet und losgedrückt. Der Schuß versagte, der Mann sei in die Sakristei zurückgeeilt, worauf er den Revolver gegen den Hochaltar geworfen habe und aus der Kirche herausgegangen sei, um einen Wachmann zu suchen, damit er ihn zur Polizei führe.

Das sei dann auch geschehen.

Diese Angaben wiederholte der Täter vor dem Untersuchungsrichter. Es ist ihnen zu entnehmen, daß der Täter, am 4. April 1887 geboren, seines Zeichens Schuhmacher, zuletzt Bahnarbeiter, konfessionslos, ledig und wohlverhalten ist.

Die Angaben, welche sich auf das Vorleben und die Familienverhältnisse des Täters beziehen und in welchen er die Entwicklungsgeschichte seiner „Weltanschauung" kund gibt, lasse ich zwecks Vermeidung von Wiederholungen jetzt unerwähnt; der Leser findet sie im gerichtsärztlichen Gutachten ausführlich dargestellt. Zu erwähnen sei hier nur die Erklärung des Schusses gegen den Hochaltar. Hierüber sagt der unglückliche, junge Mann folgendes: „In der Aufregung darüber, daß meine Absicht mißlang, trat ich bis zum Geländer des Hauptaltares und zog in der Absicht, zu mindestens den Altar zu verunstalten, den Revolver aus meiner Brusttasche und schoß gegen den Altar." Der Täter bringt ferner vor, daß er an diesem Tage wieder an Nervenschmerzen im Kopfe gelitten habe, „sonst hätte er die Tat nicht begangen." Das Protokoll des Untersuchungsrichters schließt mit der Amtsbemerkung, daß der Einvernommene bei der Schilderung der Gründe seines Priesterhasses weinte, bei der Schilderung des gefaßten Vorsatzes, einen Priester zu ermorden, jedoch ruhig, ja wohlgefällig, selbstbewußt und freudig lächelt.

Der Schilderung des Kirchendieners ist zu entnehmen, daß er damals schwarz gekleidet war, und daß die letzte Messe in der Erzdekanalkirche kurz vor $^1/_2$ 10 Uhr beendet war, um welche Zeit sich der Priester aus der Sakristei entfernte. Die Aussagen der übrigen Zeugen sind für den Zweck dieses Aufsatzes ohne Belang; desgleichen sind die Feststellungen des Lokalaugenscheines kriminalistisch belanglos. Die Sachverständigen im Waffenfache erklärten, daß die Waffe gut funktioniert und daß ein „Versagen" ausgeschlossen ist, ein Laderaum war leer und diesem Umstande hat der Kirchendiener seine körperliche Integrität zu verdanken.



V. wurde am 6. März 1907 zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung durch Psychiater nach Prag geschafft.

Die Familienforschung ist spärlich und wir haben außer den Feststellungen, die in Nachfolgendem wiedergegeben werden, verhältnismäßig wenig Berichte über die Familie des Beschuldigten. Bezüglich des Vorlebens und der Abstammung des V. wurde ergründet, daß er 7 Geschwister habe, von denen 3 Schwestern verheiratet sind. Der Vater lebt noch und ist Häusler in S, V. hat in Komotau die Schuhmacherei erlernt und arbeitete in der Folge als Schuhmachergehilfe mit Unterbrechungen in verschiedenen Orten des In- und Auslandes. Ende Dezember 1906 ging er nach Reichenberg, woselbst er bis zum 19. Februar 1907 am Bahnoberbau arbeitete. Schon in Komotau fing er an, sozialdemokratische und freidenkerische Schriften zu lesen, in Prag besuchte er einmal das Museum und sah, daß es keine Seele gäbe, und verlor den Glauben an Gott und Himmel. Im Museum hat er prähistorische Gegenstände gesehen und gelernt, daß der Mensch und die Welt schon vor 300000 Jahren da waren und nicht so kurze Zeit, wie die Bibel lehrt. So sei er zu der Uberzeugung gekommen, daß nicht nur die katholische Geistlichkeit, sondern das ganze christliche und außerchristliche Priestertum ein Feind der Menschheit und die Ursache ihrer Verdummung und ihres Unglückes sei. Als Ende 1906 der Priester in seinem Heimatsorte gegen die Bestrebungen der Reform des Eherechtes predigte und die Unterschriften dagegen sammelte, so verließ er aufgeregt die Kirche und weinte in der Erkenntnis, wie der Glaube es eigentlich mit der Menschheit meint. Zuhause hat er oft vor seinen Familienangehörigen gegen die Priester und den Kirchenbesuch geeifert, die Mutter hat ihn ausgezankt, die Schwester hat ihm prophezeit, er komme noch nach Dobrzan [1]). Er ist immer ein Feind der Geistlichkeit, wenn er aber seine Kopfschmerzen hat und an Selbstmord denkt, so fasse er stets den Vorsatz, gegen die Priester gewaltsam aufzutreten. Diese Nervenschmerzen werden immer heftiger und heftiger — wenn er reiche Eltern hätte so würde er in ein Sanatorium gegangen sein, um zu genesen. So bleibt ihm nichts anderes übrig als Selbstmord, vor dem Selbstmorde aber wollte er an einem Priester Rache nehmen. Sobald die Kopfschmerzen nachgelassen haben, habe er diese Gedanken aufgegeben in der Erkenntnis, daß es ihm nichts nütze. Die anarchistische Idee hält er für überspannt „denn mit Gewalt richtet man nichts aus."

1) Die Landesirrenanstalt in Böhmen



Einen Nichtpriester zu verletzen, hält er für ein großes Vergehen und ist eines solchen nicht fähig.

Interessant ist die Eingabe, mit welcher V. am 6. Oktober 1906 von Sachsen aus bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in R. seinen Austritt aus der Kirche bekannt macht. Es heißt darin: „Die heutigen Verhältnisse zwingen mich (V.) zum Austritte weil ich im Christentum den größten Feind des Fortschrittes erblicke. Meine Seele wird vielleicht erzittern vor dem Gerichte des Allerhöchsten; doch wenn ihr Gotterwählten keine Angst um Euere Seelen habt, habe auch ich nichts zu fürchten. Mit Kaisern und Königen in der Hölle wird es besser sein als auf der Erde bei dem ganzen Elend.“ Der Gemeindevorstand äußerte sich über behördliche Anfrage, der Einschreitende befinde sich in einem solchen Geisteszustande, welcher die Überlegung ausschließt. Der Ortspfarrer erhielt von V. einen Brief, dessen Inhalt in wortgetreuer Übersetzung angeführt zu werden verdient.

Eppendorf, 20. V. 06.

Geehrter, Geistlicher Herr!

Ich erlaube mir Ihnen hiermit mitzuteilen, daß ich aus dem Schoße der römisch-katholischen Kirche austrete. Die letzten Ereignisse haben mich dazu gezwungen. Ich bin ein armer Arbeiter und kenne die menschlichen Verhältnisse sowie ihr Verschulden. Ich habe die heilige Schrift ebenfalls durchstudiert, nun ich kann Euch nicht glauben. Ich habe feste Gründe dafür. Warum wird im Prager Museum die Entstehung der Welt anders dargestellt? (!) Sie (offenbar die Geistlichkeit) weiß aber eben, daß darin ihre Macht liegt, daß sie die Menschheit im Stumpfsinne erhält und weiß, daß in der Bildung der Menschheit ihr Verfall liegt. Deshalb ist es meine Schuldigkeit, gegen Laster, Lüge und Tyrannei zu kämpfen und ich trete aus eueren Reihen heraus. Meine Landsleute werden sich wundern, daß ich auf das Christentum verzichte, ich handle aber als ein von der Wahrheit fest überzeugter Mensch. Es ist meine Pflicht, das heißt, wenn ich als Mensch gelten soll. Ich will Sie nicht beleidigen, aber ich verachte Sie als einen Diener der Kirche. Lieber fallen als ein zweiter Tyrann sein, deshalb streichen Sie mich aus dem Schoße der Kirche heraus und erklären mich meinetwegen für einen Ketzer.“ J. V.

Die Schrift des V. ist in beiden Schriftstücken sehr gefällig und es ist augenscheinlich, daß er die Zeilen mit Fleiß und Aufmerksamkeit aufs Papier setzte. Die Schulleitung erklärt ihn für einen Schüler von musterhaftem Benehmen und sehr gutem Fortschritte,

er sei so fleißig gewesen, daß seine Kenntnisse dem Bezirksschulinspektor aufgefallen sind. Die Lehrer liebten den emsigen Schüler. Die Familie des V. erfreut sich guten Rufes, krank war Niemand. Seine Dienstherren loben den V. als fleißigen Burschen, er habe nie getrunken, doch habe er Zeitschriften extremer Richtung gelesen und über Priester geschimpft. Die im Besitze des V. vorgefundenen Briefschaften und Schriftstücke sind umfangreich und interessant, doch würde es zu weit führen, wollten wir ihren Inhalt anführen; er deckt sich mit den angedeuteten Ansichten V. In manchen Schriften spricht er vom Selbstmorde, seiner Schwester schreibt er rührend „gerne möcht ich dich sehen — wahrscheinlich komme ich um den Verstand.“ „Die Deutschen sind aufrichtiger als mein Volk — das macht ihre Religion“, heißt es an anderem Orte. Die Frage, warum er den vollkommen unschuldigen Priester erschiessen wollte, beantwortet er dahin, es sei ihm so in den Kopf gestiegen und er könne nichts dafür. Er wisse, daß die Tötung des Priesters niemandem geholfen hätte, er dachte aber, daß er den Priester töten und dafür gehenkt werden würde. Lieber nicht leben, als mit krankem Geiste.“

Der ärztliche Befund lautet:

J. V. ist mittlerer Statur, starken Knochenbaues, gut ernährt, mit sehr gut entwickelter Muskulatur, rosigen Wangen, bleichen Lippen und bleichem Zahnfleisch. Der Schädel ist kurz symetrisch. Die Ohrmuscheln stehen leicht ab, die Conchen sind auffällig groß und geräumig. Die Ohrläppchen sind fast gänzlich angewachsen. Die Stirn ist niedrig, fast senkrecht. Die Ränder der oberen Augenhöhlen ragen leicht hervor. Die Augen sind etwas eingefallen, die Oberlippe regelmäßig mit einem Schnurbärtchen bewachsen, auf dem Kinn einzelne, unregelmäßig sitzende Härchen. Die Stirne pflegt stets durch tiefe, querlaufende Falten durchfurcht zu sein. Er kann sehr gut die behaarte Kopfhaut und die Ohren bewegen. Die Bewegungen der Stirn, Augen und Gesichtsmuskel, der Zunge und des weichen Gaumens sind normal und munter. Die Zunge ist leicht weiß belegt, die Mandeln vergrößert. Der Hals ist normal, die Schilddrüse deutlich fühlbar. Die Halsdrüsen sind nicht geschwollen, der Brustkorb gut entwickelt, das Atmen normal. Das Herz ist nicht vergrößert, die Tätigkeit regelmäßig, doch auffällig verlangsamt (48 in der Minute). Die Geschlechtsteile sind gut entwickelt. Die Bauchhöhle ist ohne Veränderung. Das Rückgrat ist gerade, nicht schmerzhaft, gut beweglich. Die Muskulatur der oberen und unteren Extremitäten ist tadellos, und außerordentlich stark, er kann mit geschlossenen

Augen auf den Fußspitzen gut stehen, auch auf einem Bein. Der Bauch- und Cremasterreflex sind vorhanden. Die mechanische Reizbarkeit der Muskeln ist normal. Die vasomotorische Reizbarkeit ist erhöht, rote Streifen bleiben beim Examen lange sichtbar und es entsteht ein leichter Nesselausschlag. Der Urin ist ohne krankhafte Änderung. Der Vater ist im Jahre 1849 geboren und gesund, er ist zornig und schlug die Kinder wegen jeder Kleinigkeit, er trinkt nicht viel, und soviel dem Beschuldigten erinnerlich, war er nur einmal betrunken. Mit der Mutter hatte er öfter Streitigkeiten, sie wurde in den jüngeren Jahren öfters vom Vater geschlagen. Des Vaters Vater hatte denselben Charakter. Die Mutter ist im Jahre 1852 geboren, gesund, ruhigen und liebevollen Charakters. In der Familie sind, soviel sich V. erinnert, keine Geisteskrankheiten vorhanden, es gab auch keine Epileptiker. Zwei Brüder des Vaters waren Kartenspieler und haben alles verspielt, was sie hatten. Ihre Söhne machen es genau so, trinken stark dabei und pflegen oft betrunken zu sein. Er hatte zehn Geschwister gehabt, von denen drei an Diphteritis und Fraisen in den ersten Lebensjahren starben, es leben zwei Brüder und fünf Schwestern, sämtliche gesund, auch die drei verheirateten Schwestern haben gesunde Kinder.

Er selbst hatte keine Fraisen, fing bald zu laufen an und zu sprechen, war kein Bettnässer und hatte keine Schreckträume. Als Schuljunge machte er Scharlach mit. In der Schule kam er gut fort.

Seiner Ansicht über die politischen Parteien: „eine Partei sei wie die andere, jede will nur Geld haben“, kann man eine gewisse Rechtfertigung nicht versagen.

Was seine Tat anbelangt, so sieht er selbst ein, daß der ganze Gedanke krankhaft war. Wenn er einen gesunden Menschenverstand hätte, möchte er sich um die Priester überhaupt nicht kümmern, sie gar nicht anschauen und gewiß nicht nach ihnen schießen; denn damit richtet man nichts aus. Die zeitliche und örtliche Orientierung ist gut und genau. Seine Kenntnisse entsprechen denjenigen eines Absolventen einer Mittelschule. Sein Benehmen ist, den Umständen angemessen, achtungsvoll, ruhig und willig, der Gesichtsausdruck intelligent, die Auslösung der Vorstellungen rege, die Antworten logisch, insoweit es sich nicht um die Motivierung seiner Tat handelt. Das Benehmen in der Untersuchungshaft war befriedigend.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnisse, daß das ganze Gehirn des Untersuchten den großen Vorrat unbearbeiteter, schwerer Vorstellungen nicht fassen und unterscheiden konnte.



In seiner krankhaften und verrückten Erkenntnis beging er die ihm zur Last gelegte Tat, er ist geistig abnormal, leidet an Wahnsinn und krankhaften Zwangsvorstellungen und muß für unzurechnungsfähig erklärt werden. Er ist unfähig, die Folgen seiner Handlung zu erkennen, kann für seine Handlung nicht verantwortlich gemacht werden und beging die strafbare Handlung in einer Sinnesverwirrung.

J. V. beging eine Tat gegen die Sicherheit eines menschlichen Lebens, seine Krankheit ist eine derartige, daß er eine ähnliche Tat wieder begehen könnte. Es ist demnach nötig, daß er solange in einer Irrenanstalt untergebracht wird, soweit seine verrückten Wahnideen und Zwangsvorstellungen nicht in den Hintergrund treten.

V. wurde am 10. April 1907 in die Landes-Irrenanstalt in Prag geschafft.

Vom inneren Werte vollends abgesehen, ist das Gutachten der Prager Psychiater in bezug auf die Technik des Gutachtens nicht ohne Interesse und es sei mir gestattet, an dieser Stelle einiges über die Gutachtertätigkeit zu erwähnen.

Es ist heute noch eine strittige Frage, ob das Gutachten des Gerichtspsychiaters die Paragraphen des Strafgesetzes zitieren soll, unter welche es das Ergebnis der Untersuchung subsumiert. Wir lesen häufig am Schlusse der Gutachten der Psychiater den Satz: Der Täter gehört sonach unter den Schutz des § 51 D. R. St. G. oder es sind die Voraussetzungen des § 2 lit a, b oder c ö. St. G. vorhanden.

Professor Aschaffenburg aus Köln a. Rh. hat in dem i. J. 1907 abgehaltenen, internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen die Ansicht vertreten, daß der Gerichtsarzt zu einem solchen Schlußsatze nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei. Er begründete diese Ansicht unter anderem damit, daß durch die bestimmte Anführung der Gesetzesstelle seitens der Gerichtspsychiater jedweder Zweifel des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft im vorhinein ausgeschlossen ist und eine Ergänzung und wiederholte Prüfung des Gutachtens erspart bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß für diese Ansicht vieles spricht, insbesondere, der vom Professor Aschaffenburg ins Treffen geführte Grund. Ich kann aber trotz alledem seine Anschauung nicht teilen. Das Gutachten der Prager Universitätslehrer beinhaltet eine solche bestimmte Subsumption nicht, wogegen ich in den sonstigen Gutachten in der Regel eine bestimmte Erklärung, der Untersuchte falle unter den Schutz des § 51 St.-G. oder dem Untersuchten komme der Schutz dieser Gesetzesstelle nicht zustatten, fand. Ich verweise darauf, daß der Sachverständige nach



Krafft-Elbing das Resultat seiner Beobachtungen und die Deutung seines Befundes in Form eines Gutachtens klar zu legen und zusammenzufassen hat, und daß der Tenor des eigentlichen Gutachtens die Begründung des etwa vorgefundenen anomalen Zustandes gegebenenfalls als eines krankhaften zu bilden hat. Derselbe Schriftsteller warnt vor Anwendung juristischer Termine und vor Übergriffen in fremdes Gebiet.

Es mag mich bedünken, daß eine Entscheidung des Sachverständigen der § 51, D. R. St. G. oder der § 2 a — c ö. St. G. sei vorhanden oder nicht, wenn die Darstellungen und Schlußfolgerungen des Sachverständigen in klarer, präziser und gemeinverständlicher Sprache stattfinden, zu mindestens übertlüssig ist, falls sie nicht ein Präjudiz für das Gericht oder den Staatsanwalt in sich begreifen soll. Wir kämen mit dem Paragraphen 260 der deutschen St. P. O. und dem § 134 der österr. St. P. O. in Kollision und an dem Grundsatze, daß das Gutachten für den Richter nicht bindend sein kann, und darf, hält insbesondere die reichs-deutsche Strafprozeßordnung fest; schließlich und endlich ist die eigentliche Aufgabe des Gerichtspsychiaters die Feststellung der Geistesgesundheit oder Krankheit, nicht aber der Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit.[1] Die präzisen Schlußfolgerungen der Prager Psychiater über den von mir beschriebenen Priesterangreifer lassen doch ganz gewiß keinen Zweifel über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Strafausschließungsgrundes übrig und doch finden wir keine der Gesetzesstellen angezogen und es folgte dieser Erklärung der Prager Psychiater sofort der Antrag der Reichenberger Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Strafverfahrens gegen V. wegen versuchten Mordes und Religionsstörung. Die Befragung der Psychiater, ob ein Strafausschließungsgrund des § 2 St. G. da sei oder nicht, war bei dem klaren Wortlaute des Gutachtens ganz und gar überflüssig, und so scheinen mir die Besorgnisse des Professor Aschaffenburg, die er dem gerichtlichen Verständnisse des Gutachtens gegenüber den rich-

1) Vergleiche die Motivenberichte zum § 51 D.R.St.G. und den § 134 d. österr. St.P.O., ferner Hoffmanns Lehrbuch der gerichtl. Medizin IX. Auflage § 33 u. folg. und die im Lehrbuche d. Krafft-Ebing angeführte Literatur.

Nachtrag bei der Korrektur: „In meinem Artikel: Zur Besprechung des „Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen“ am österreichischen Irrenärztetage zu Wien, am 5. Oktober 1907“ (Allg. öster. Gerichtszeitung, 58. Jahrg., Nr. 58 bei Manz) versuchte ich nachzuweisen, daß dem sachverständigen Psychiater die Beantwortung der Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht zusteht, sondern, daß sich dieser einzig und allein mit der Frage zu befassen hat, ob der Beschuldigte zurzeit der Begehung der Handlung geistesgestört war.



terlichen und staatsanwaltschaftlichen Organen zu hegen scheint, bei Vorhandensein eines klaren und wohlbegründeten Gutachtens nicht ganz begründet. Das vorangeführte Gutachten über Josef V. vermeidet ferner die Stellung einer ärztlichen Diagnose der Geisteskrankheit des Untersuchten. Auch dieses scheint mir das Richtige zu sein, und ich glaube, daß, wenngleich die Ausführungen der Gerichtspsychiater über das Vorhandensein einer bestimmten Geisteskrankheit von unleugbarem wissenschaftlichem Wert sind, eine umfassende Diagnose und weitläufige Begründung des Umstandes, es läge diese und nicht jene der feinen Abarten der Geistesstörungen vor, in das Gutachten nicht hinein gehörten. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt werden, daß sich der Gerichtspsychiater über die Art der Geistesstörung ausschweigen müßte; ich meine nur, daß der Gerichtspsychiater den an dem Strafverfahren beteiligten Personen zu sagen hat, welch' anomaler Zustand des Untersuchten vorgefunden wurde, in wie fern dieser Zustand krankhaft sei, und warum.

Die wissenschaftliche Behandlung der rein medizinischen, oft an sich sehr strittigen Frage, welche Geisteskrankheit eigentlich vorliegt und warum diese und nicht jene Diagnose platzgreift, gehört in kein Gutachten, welches für das Gericht bestimmt ist, sondern meinetwegen in eine psychiatrische Fachzeitung.

Wenn ich mir ein Urteil über die Art der Geistesstörung des Josef V. erlauben darf, so würde ich auf Grund des Befundes und Gutachtens der Prager Psychiater seine Handlung als die eines Melancholikers, aus schmerzlichen Gefühlen und aus Zwangsvorstellungen hervorgegangen, erklären. Hiefür sprechen die im Befunde festgestellten Furchen der Stirn, (vergl. „Omega melancholicum".) und der „indirekte Selbstmord" ausgedrückt in der Erklärung des Josef V., er werde den Priester töten und werde dafür gehängt werden und ferner der beabsichtigte, aber nicht vollführte Selbstmord des Josef V. und seine Zwangsvorstellungen, die ihn in einen wahren psychischen Notstand brachten, wobei die Befreiung von seinem trostlosen Zustand um jeden Preis erlangt werden wollte.

Die Prüfung, ob dieser Versuch der Diagnose, der richtige ist überlasse ich dem geschulten Psychiater. [1])

---

1) Nach Beendigung des Aufsatzes hatte ich Gelegenheit, die Krankengeschichte des V., aufgenommen in der Landesirrenanstalt in Prag, zu lesen: als Diagnosis wird dementia juvenilis angeführt. Abweichende Beobachtungen des Zustandes des V. sind darin keine angeführt, V. wird als verschlossener, nur selten zugänglicher Kranke geschildert.



II.

Ein geistesgestörter Hochstapler.

(Mit Tafel I—III.)

Zur Einleitung.

Die Skizzen, welche Professor G. Aschaffenburg in seinen Vorträgen im internationalen Kurse der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen, 1907, über die Hochstapler entwarf, blieben gewiß einem Jeden der Teilnehmer in bester Erinnerung; der Vortragende beleuchtete vom Standpunkte eines scharfsinnigen Psychologen und Kenners des Strafrechtes die seelischen Vorgänge des bewegten Lebens dieser sozial so sehr gefährlichen Mitglieder der Gesellschaft und erzählte eine Begebenheit aus eigenem Leben, wie ihn ein Hochstapler besuchte, über das ihm gewährte Viaticum beleidigt war, dann einen hochtrabenden Vortrag über seine unzweifelhafte Ehrenhaftigkeit hielt, zum Schlusse Geld vom Schreibtische nahm und sich entfernte. Sehr treffend charakterisierte Aschaffenburg diese Erscheinung: „Es war keine Komödie, die der Hochstapler durch seinen schauspielerischen Vortrag gespielt hätte, nein, in dem Augenblicke sprach er aus der innigsten Überzeugung seines verunglückten Genies, er fühlte und empfand als ein wirklicher Ehrenmann.“ Ebenso treffend und übereinstimmend mit dieser Charakteristik urteilt der Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem Werke über den Dieb Manolescu, indem er sagt: Er (Manolescu) spielte nicht den eleganten Hotelgast, während er stahl, sondern er war es wirklich. Solche Gaben lassen sich nicht anlernen und einstudieren, sie sind da und machen sich geltend.“

Ganz richtig beurteilt der letztgenannte Verfasser die Ursachen der „Wiedergeburt“ Manolescu's; das am Schlusse dieses Werkes befindliche Urteil Wulffens, Manolescu sei trotz der von ihm behaupteten „Regénération“ in seinem Innern unwandelbar, ist vollkommen begründet. (Vgl. Dr. Erich Wulffen: Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie. Langenscheidt. Berlin. 1907.)

Ein interessantes Bild bietet die Lebensgeschichte des Eduard C., eines der gefährlichsten internationalen Betrüger. Der Leser wird das Nähere aus der nachfolgenden Schilderung erfahren: hier sei nur darauf hingewiesen, daß ich mich in Anbetracht des seltenen Falles eines paranoitischen Hochstaplers, welcher von einem Psychiater für einen gefährlichen Simulanten gutachtlich erklärt, von einer Reihe Untersuchungsrichter und Staatsanwälte mit aller Bestimmtheit als solcher betrachtet wurde, zur Veröffentlichung einer Studie über diesen sonderbaren Verbrecher für verpflichtet erachtete.

I.

Die Geschäftstätigkeit des am 7. Oktober 1874 in K. in Böhmen geborenen Eduard C. beginnt im Mai 1893 im Orte Ladovitz bei Brüx in Böhmen, er gründete dort nach einiger elektrotechnischer Praxis ein Geschäft für Elektrotechnik und nahm mit Rücksicht auf eigene Minderjährigkeit einen einfachen aber eigenberechtigten Bergarbeiter als Gesellschafter. Es war ihm gewiß bekannt, welchen Eindruck die richtige Benennung des Geschäftes, die gut angebrachte Andeutung über den Umfang des Unternehmens und die vornehme Ausstattung der Geschäftsbriefe auf die Geschäftswelt macht; die Geschäftsbögen und sonstige Geschäftsbriefe des neunzehnjährigen Unternehmers erhielten deshalb den Aufdruck: „F. C. Werkstätte für Elektrotechnik, Telegrammadresse: Elektron-Ladovitz, Fabrikation und Installation elektrischer Anlagen jeder Art und Größe. Besondere Spezialitäten-Kostenvoranschläge und Preislisten gratis und franko." Auch für Referenzen sorgte der junge Geschäftsmann und führte als solche den Kaufmann Eduard C. in Komotau und den Elektrotechniker Bohumil Bartak in Prag an. Die nur an erstklassige Fabriken ergangenen Bestellungen brachten in kurzer und bunter Reihenfolge Dynamomaschinen, Glühlampen, photographische Apparate, Bohrmaschinen, Schraubstöcke, und Werkzeuge aller Gattungen ein. Es ist für die spätere kriminelle Tätigkeit des C. von Bedeutung, seine Tricks gleich beim Beginn schärfer zu beleuchten — wir werden sehen, daß C. bis 1907 dieselben Grundsätze beobachtet hat. Haben nun vorsichtige Kaufleute bei den angegebenen Referenzen nachgefragt, so lief sowohl seitens des Eduard C. als auch des Bohumil Bartak die beste Empfehlung ein; es ist leicht zu erraten, daß der Ladovitzer Unternehmer seine Referenzen selbst besorgte, nur nebenbei sei bemerkt, daß außer technischen Objekten auch manche in das Fach nicht einschlägige Waare bestellt, geliefert und nicht bezahlt blieb, so z. B. Harzer Kanarienvögel, Amazonenpapageien und Windhunde.



Auf diese Art arbeitete die Firma F. C. bis Ende Januar 1894 in Ladovitz und versuchte während dieser Zeit einige elektrotechnische Leistungen, C. begab sich dann nach Prag, um dort angeblich Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu suchen. In der Tat entstand Ende Juli 1894 in Prag ein elektrotechnisches Geschäft, welches, wie der Briefbogen besagt, die Lieferung von Maschinen, Gas- und Petroleummotoren, Fahrrädern, Bogenlampen, Akkumulatoren usw. zum Gegenstande hat. Fast zu gleicher Zeit hat die Geschäftswelt von einem ähnlichen, am selben Platze gegründeten elektrotechnischen Etablissement die Kunde erhalten und es läßt sich leicht vermuten, daß unser C. der alleinige Inhaber der beiden Firmen gewesen ist. Eduard C. hat in diesem Abschnitte seines Lebens einen großen Fehler gemacht, den er später sorgsam vermieden hat: er arbeitete zu lange in einem und demselben Orte. So mußte es kommen, daß er am 22. Oktober 1894 von der Prager Polizei verhaftet und dem k. k. Kreisgerichte in Brüx zur Untersuchungshaft gebracht wurde, wo er bei der Hauptverhandlung am 14. August 1891 wegen mehrfachen verbrecherischen Betruges zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt wurde. C. trat die Strafe sofort an und verließ das Brüxer Strafhaus am 8. Juli 1896 nach Verbüßung eines Teiles der Strafe in Einzelhaft.

Es waren offenbar die schlechten Erfahrungen im eigenen Vaterlande, die den C. ins Ausland trieben, aktenmäßig steht fest, daß C. Ende Oktober 1896 in Hamburg auftaucht. Wo er die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Brüxer Gefängnisse und dem Beginne seiner Tätigkeit in Hamburg zugebracht hat, konnte ich nicht feststellen, nach seinen Angaben bei dem Hamburger Untersuchungsrichter war er teils in Wien, teils in Prag und ist am 13. Oktober 1896 nach Hamburg gekommen, um nach Amerika auszuwandern.

C., welcher jetzt zum vollkommenen Hochstapler wurde, gründete in Hamburg zwei Geschäfte zugleich: das eine lautet nach dem stilgerechten Aufdrucke der Geschäftsbögen „C. Mertens, Ingenieur, technisches Geschäft Hamburg, Neuerwall“, während das andere unter der Firma „Eduard C., elektrotechnische Anstalt Hamburg-Brandtwiete“ in einem anderen Stadtteile sein Contor hat. Nach dem Rapporte der Hamburger Kriminalpolizei existierten die Kontors Mertens und C. seit dem 1. November 1896, am 12. Januar 1897 fand man die Kontors verschlossen — der Inhaber verschwand unter Zurücklassung einiger Schreibmaschinen, ferner einiger offenbar nicht rechtzeitig verkaufter Arm- und Kronleuchter spurlos, nachdem er zuvor klugerweise den Briefkasteneinwurf an der Kontortür von



Innen aus zugenagelt hatte. Den Hamburger Aufenthalt hat C. reichlich ausgenützt, er ließ sich von etwa 50 auswärtigen Firmen buchhändlerische Werke, Motorfahrräder, Schreibmaschinen, photographische Apparate, Kinematographe, Fahrräder, Waffen, Bambusmöbel u. s. w. liefern, welche Gegenstände er alsbald verkaufte mit dem Erlöse das Weite suchend. Durch Einschaltung billigster Angebote in den verschiedenen Zeitungen fand er zahlreiche Abnehmer, außerdem stand er offenbar in Verbindung mit den in jeder Großstadt ansässigen Hehlern. Gleich den anderen Hochstaplern und internationalen Dieben macht C. vertrauliche Bekanntschaften mit Prostituierten, so finden wir in dem Hamburger Strafakte einen glühenden Liebesbrief an eine Prostituierte datiert Prag am 31. Januar 1897.

Im Monate März 1897 war die Bewohnerschaft der Stadt Leipzig um ein elektrotechnisches Institut reicher; Herr J. Strach, Mitinhaber der Firma F. R. Naumann eröffnete im Königshause Markt 17 ein Geschäftslokal, befestigte an der Tür ein vornehmes Firmaschild und versendete alsbald an namhafte Industrieunternehmungen seine prahlerisch ausgestatteten Bestellungen. Diese verfehlten ihre Wirkung nicht: Wollwaren, Kinematographen, Fahrräder und Schreibmaschinen wurden anstandslos geliefert und schnell verläßt C. Ende April 1897 Leipzig, das in seinen Briefbögen gegebene Versprechen der sofortigen Zahlung gänzlich mißachtend; er hinterläßt in Leipzig genau so wie in Hamburg die einzige „Legitimationsurkunde“: den Haftbefehl des Staatsanwaltes.

In der Zeit vom Juni 1897 bis Juli 1897 beherbergen den C. zwei seit alters im regen Verkehre stehende Nachbarstädte Zittau i. S. und Reichenberg in Bö.; in Zittau hatte er das Maschinengeschäft J. Danninger am Roßplatz, in Reichenberg das technische Geschäft J. Braun, Neustädter Platz 18 gegründet. Beide Unternehmungen gediehen nach Wunsch und unterstützten einander durch Erteilung von Referenzen auf das Wirksamste. Ich kann an dieser Stelle die Auskunft eines Auskunftsbureaus nicht unerwähnt lassen, welches über den Herrn Braun Nachstehendes berichtete: „Angefragter stammt aus Wien, woselbst seine Eltern leben, er selbst ist noch ledig, etwa 30 Jahre alt, gelernter Elektrotechniker, war zuletzt in Prag angestellt, er stammt aus einer sehr guten Familie, dessen Onkel war sogar General, dessen Bruder Leutnant, sein Vater ist Oberst und soll in besten Verhältnissen leben“. (Der Vater C.'s war Büchsenmacher der österreichischen Landwehr). Im Juli 1897 versah die Zittauer und die Reichenberger Post die für Danninger-Braun eingelangten



Briefschaften mit den Vermerken der Unbestellbarkeit — nach Breslau, woselbst sich C. in der Ohlaurstrasse als Inhaber eines elektrotechnischen Geschäftes J. Braun niederließ, konnte die Post C.'s Sendungen Mangels eines diesbezüglichen Auftrages nicht nachsenden. J. Braun bestellt auf die uns bekannte Art Schreibmaschinen, Treibriemen, elektrische Apparate, Bernhardinerhunde, Schreibtische, Bügeleisen, Edisonsfassungen, Brockhaus Lexika und Kinematographe und trachtet nach glücklichem Verkaufe dieser schönen Sachen Breslau zu verlassen. Er geht nach Dresden und wird dort am 28. August 1897 von der Polizei verhaftet und als der langgesuchte Eduard C. erkannt, es erfolgt seine Einlieferung an das k. Landgericht in Breslau, von welchem er am 6. Januar 1898 wegen Urkundenfälschung in Verbindung mit Betrug in 12 Fällen zum Zuchthaus in der Dauer von 5 Jahren und 10 Jahren Ehrenverlust verurteilt wurde. Nach Verbüßung von einem Monate uud 10 Tagen der Strafzeit wird C. an das Landgericht in Hamburg zur Untersuchungshaft gebracht, um dort wegen der in Hamburg verübten Betrügereien zur Verantwortung gezogen zu werden. Wir finden bisher in den Akten keine Amtsbemerkung, wornach C. den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht hätte, seine Unterschriften bieten nichts Auffäliges. C. wird dann aus dem Hamburger Untersuchungsgefängnis dem Landgerichte zu Bautzen zugeführt, bei welchem die Anklage wegen der in Zittau verübten Betrügereien erhoben wurde. Die Feststellungen des Verhandlungsprotokolles vor diesem Gerichte (3. Juni 1898) sind nun für uns wichtig, weil hier die ersten Zeichen der Geistesstörung des C. amtlich beurkundet werden; es heißt in dem Hauptverhandlungsprotokolle wörtlich: „Der Angeklagte wurde über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, er beantwortet jedoch die an ihn gerichteten Fragen in völlig unverständlicher Weise, murmelte unzusammenhängende Worte wie „Ebbe und Flut, der größte Motor der Weltfabriken, chinesische Arbeiter". Der Gerichtshof beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung, „da der Angeklagte sich als nicht vernehmungsfähig darstellte, entweder dem Wahnsinne verfallen ist oder solchen simuliert". Der Gefängnisarzt in Bautzen versah den Akt mit der Bemerkung, C. mache den Eindruck eines Geisteskranken (Paranoia) und C. sollte nach Hamburg zurückgebracht werden.

Am 3. Juni 1898 ist C. am Dresdener Hauptbahnhofe seinen Begleitern entwichen; er sprengte die Türe der dortigen Gefängniszelle, obwohl er laut Berichtes der Schutzmannschaft an beiden Händen gefesselt war.



Es wird wohl keineswegs überraschend wirken, wenn wir den C. bald nach seiner Flucht in voller Arbeit treffen; es ist anzunehmen, daß er sich die allernötigsten Betriebskapitalien zum Teile von seiner damals noch lebenden Mutter, zum Teile von Hehlern und sonstigen Komplizen verschafft hat. In der zweiten Hälfte Juni 1898 erschwindelte C. in Pilsen eine Menge Fahrräder, indem er sich hinter dem falschen Namen des Maschinenhändlers Franz Hoffmann verbarg. Er verließ Mitte Juli 1898 Pilsen, um vom 18. Juli bis 16. August 1898 den Fahrradschwindel in München unter dem Namen eines Josef Huber, fortzusetzen. Als C. Hartmann, Inhaber eines Maschinengeschäftes und Generalvertreter der Firma The Electric Elevator Company in N.-York sammelte C. in Köln am Rhein bis 27. September 1898 Bücher, Pianos, Schreibmaschinen, Motorfahrräder, Bohrmaschinen, Herrnkoffer, Möbelstücke, Wirkwaren, Ziehharmonikas und sonstige Musikwaren, er tritt noch im selben Monate in Berlin als H. Dub, Inhaber eines Handschuh — und Cravattenlagers auf; um die Lieferanten vollends zu betören und zur sicheren und möglichst raschen Lieferung zu veranlassen, versah C. seine prunkhaften Briefbögen mit dem vielsagenden Vermerke: Telefon Nr. 367 und „Depositenconto bei der Berliner Bank“. Neben dem umfangreichen Warenschwindel betreibt C. von nun an den Kautionsschwindel; es ist empörend, die Berichte der Opfer zu lesen, welche dem Schwindler mitunter die letzten Ersparnisse überantwortet haben. Mit unglaublicher Kühnheit läßt sich nun C. in Prag nieder, und betreibt als Franz Werner, Abzahlungsgeschäft Berlin, Leipziger Straße 79 und Prag Sokolstraße 66“ einen ausgiebigen Warenschwindel. Zu gleicher Zeit begeht er als „Franz Lange, Juwelier in Prag Wenzelsplatz“ die abscheulichsten Kautionsschwindeleien, die Betrügereien des C. sind während des Prager Aufenthaltes zu einer förmlichen verbrecherischen Raserei angeschwollen. Bei der Ausführung der Betrügereien in Prag war dem C. sein am 22. August 1885 geborener, somit damals dreizehnjähriger Halbbruder Josef behilflich, wir werden diesen Menschen im Jahre 1907 als Untersuchungshäftling in Cottbus wieder finden.

C. reiste nach Weihnachten 1898 von Prag nach München ab, woselbst er am 27. Dezember verhaftet agnosziert, und bis zum 26. September 1903 an Verübung weiterer Betrügereien durch Freiheitsentziehung gehindert wurde; wir wollen seine Erlebnisse in diesem Zeitraume kurz überblicken.

Am 8. Juli 1899 erfolgte bei dem Landgerichte in München seine Verurteilung wegen Betrugs uud Urkundenfälschung zu sieben-



jährigem Zuchthaus, er wurde von hier nach Regensburg übergeführt und erhielt bei dem dortigen Landgerichte am 22. Juli 1899 wegen gleichen Verbrechens ein Jahr Zuchthaus, von Regensburg brachte man ihn nach Köln, woselbst dem C. fünf Jahre Zuchthaus bemessen wurden. Über Berlin, wo er am 2. November desselben Jahres 3 Jahre Zuchthaus bekam, führte man unseren Hochstapler nach Leipzig, in welcher Stadt seine frühere Geschäftstätigkeit mit 3jährigem Zuchthause bestraft wird. Am 6. Dezember 1899 langt der wahrlich wie von Erinnyen gehetzte Mensch im Zuchthause zu Brieg an, sein Strafantritt hat mit dem 20. November begonnen. Es folgt noch die fortgesetzte Verhandlung in Bautzen, welche am 29. Dezember 1899 mit neuerlicher Verurteilung zu 3jährigem Zuchthaus endet. C. sitzt am 30. Dezember wieder im Brieger Zuchthause, von weiteren Verhandlungen verschont, das Auslieferungsbegehren der österreichischen Gerichte hatte bei der Strafbemessung der vorgenannten Gerichte gute Wege.

Fragen wir nun nach der Art und dem Inhalte der Verantwortung C.'s bei den mehrfachen Einvernehmungen, so finden wir, daß seine Rechtfertigung nicht die gleiche ist. Wenn er auch manchmal die verschiedenen Betrugsfakten zugibt, so stellt er jedwede Schädigungsabsicht grundsätzlich in Abrede; wir werden in der Folge erfahren, daß diese Angabe mit den verrückten Ideen des C. vollkommen übereinstimmt. Oft versagte das Gehirn des Beschuldigten, er sprach irre und dies veranlaßte manchen Justizbeamten zu der Annahme, C. sei ein Simulant, doch wäre es ungerechtfertigt, daraus den Justizorganen einen Vorwurf zu machen, weil die Handlungsweise und das Verhalten C.'s zu einer solchen Annahme geradezu herausgefordert haben. Ich erwähne noch den für den Prozessualisten interessanten Beschluß des Landgerichtes in München, wornach die gegen C. durch das Landgericht München, Regensburg und Berlin erkannten Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt wurden, in welcher Gesamtstrafe die von den Landgerichten Breslau und Leipzig ausgesprochenen Strafen nicht inbegriffen sind. Die Strafzeit des Verurteilten sollte nach dem Gesagten am 20. November 1914 enden, dieses Strafende verschiebt sich mit Zusatz von 34 Tagen bis zum 24. Dezember 1914.

Ich habe bereits die bei der Hauptverhandlung in Bautzen aufgetauchten und objektiv festgestellten Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des C. erwähnt; die Frage der Zurechnungsfähigkeit wurde beim Landgerichte in München akut und vom Gerichtshofe nach Zuziehung eines Sachverständigen dahin gelöst, daß C. für einen ge-

fährlichen Simulanten erklärt wurde. Der Ausbruch aus der Zelle des Bahnhofes in Dresden, ein wiederholter Fluchtversuch in München (Durchsägen der Gitterstäbe), das Verhalten des C. bei der Hauptverhandlung mußten notwendig den Verdacht der Simulation erwecken, ganz abgesehen von dem in dem letztangeführten Sinne abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes. Das Verhalten des C. in München verdient unsere volle Aufmerksamkeit; C. erzählte selbst dem Münchener Untersuchungsrichter, er sei in der amerikanischen Irrenanstalt Buffalo New-York State Insane Asylum (!) untergebracht worden, er sei erblich belastet, der Bruder der Großmutter mütterlicherseits habe eine seit 20 Jahren irrsinnige Tochter, er selbst habe 1896 in Wien einen Selbstmordversuch gemacht, indem er in den Donaukanal sprang, indessen hatten die vom Münchener Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen ein negatives Ergebnis. Der Bruder des C. (damals österreichischer Oberleutnant), berichtete dem Gerichte, er wisse nichts von Geisteskrankheiten in der Verwandtschaft, er habe seinen Bruder seit 1891 nicht gesehen; auch die übrigen Angaben C.'s fanden keine amtliche Bestätigung. Noch merkwürdiger war das Verhalten des Beschuldigten in der Hauptverhandlung: er gab an, er heiße nicht C., sondern stamme aus der Dynastie der chinesischen Herrscher Ming, sein anscheinend apathisches Benehmen änderte er, als sein Verteidiger neuerliche Beweisaufnahmen verlangte und die Zuziehung zweier Irrenärzte in Antrag brachte, da klatschte er vergnügt in die Hände und erzählte ferner, er sei an einem Tage von Prag nach Amerika mit Luftschiff gefahren, Explosionsmotor sei die größte Erfindung, wenn das gemacht ist, werde er alles bezahlen, die Fahrräder habe er bezogen, sein Vormund sei General [1]) und werde alles bezahlen, Millionen stehen ihm zur Verfügung. Am 10. Juli 1899 (sonach zwei Tage nach der Hauptverhandlung), schloß ein Vernehmungsrichter in München das Protokoll mit der Bemerkung, daß eine eingehende Vernehmung des C. schlechterdings unmöglich sei, derselbe zittere und verweigere jede Auskunft.

Als der Sträfling C. im Zuchthause zu Brieg über gerichtliches Ersuchen in Angelegenheit der ihm beschlagnahmten Sachen gehört werden sollte, erklärte der Gefängnisarzt zu Breslau, C. sei so krank, daß eine Vernehmung ausgeschlossen ist (4. November 1902). Wie C. sein Vorgehen selbst auffaßt, zeigt ein Brief vom 27. Oktober 1901 an die Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, in welchem er in lang-

1) Tatsächlich war ein Oberst zum Vormunde der Kinder bestellt, welcher sich als Oberleutnant in hochherziger Weise der Kinder des Büchsenmachers angenommen hatte.



atmiger Weise darzutun sucht, er habe lediglich etwa 25000 Mark „Kreditschulden" kontrahiert. Das sei alles, was man ihm vorwerfen könne, er sei aber berechtigt gewesen, soviel Geld aufzunehmen, da seine „ungeheuren" Erfindungen den genannten Betrag an Wert um das Vielfache übersteigen. — Die Idee dieser Erfindungen bildet den Kern seiner Verrücktheit.

Am 25. November 1902 erklärte Prof. Bonhoeffer in Breslau den C. für einen originären Paranoiker, worauf dieser aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen und am 30. Juli 1903 in Mittweida von 2 Transporteuren der Landesirrenanstalt Prag übernommen wurde. Von dort ist C. am 26. September 1903 entwichen. Mir fehlen die näheren Daten über die Flucht aus der Prager Irrenanstalt, es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß C. für die erste Zeit bei Bekannten Unterkunft fand. Nach einer Notiz des Neuen Wiener Journal soll C. in Gesellschaft eines Porzellanmalers entwichen sein, sie blieben auf dem Gange zum Abendbrode zurück, kletterten über die Anstaltsmauer ins Freie und ließen in ihren Eßschalen Zettel mit folgendem Inhalt zurück: „Ich überlasse mein insektenfreies Bett meinem Nachbar, damit er nicht auf dem Boden schlafen muß" und „dem Herrn Professor danke schön für die Wasserkur ich habe mich entschlossen fürderhin Bier zu trinken". (Eine amtliche Bestätigung dieser Umstände liegt mir nicht vor, weshalb ich für die Richtigkeit dieser Fluchtschilderung keine Verantwortung übernehme).

C. war kurz darauf in Wien, welcher Umstand daraus hervorgeht, daß ein Oberaufseher der Breslauer Anstalt von ihm eine am 20. Oktober 1903 in Wien aufgegebene Ansichtskarte erhielt, die Karte ist mit Edi Edison, Fürst von Palmyra unterschrieben.

Die Fortsetzung der kriminellen Tätigkeit des C. konnte ich aktenmäßig erst für den 1. November 1903 feststellen, an welchem Tage er in Halle a. S. als Ingenieur A. Holub, Lager und Lieferung moderner Spezialartikel der Elektrotechnik auftrat. Die Warenschwindeleien wurden nach dem alten Muster inszeniert und C. verließ am 18. November 1903 Halle um einen ähnlichen Betrug auszuführen, wie wir ihn schon anläßlich seines Zittau-Reichenberger Aufenthaltes kennen gelernt haben. Als Ingenieur Ferdinand Pohl, Generalvertreter der Sun Electric Company in London etablierte er sich in Bodenbach, als Spediteur Josef Reismann verübte er in Dresden eine Reihe von Bestellungsschwindeleien. In der zweiten Hälfte des Monats November 1903 errichtete C. in Bremen zwei Niederlassungen, die eine unter dem Namen C. Behrens, Export, Import Hopfenstraße, die andere unter dem Namen R. Rosenauer, am Breiten

Weg. Seinen uns genau bekannten Trick kompliziert C., um die Lieferanten vollends zu täuschen dahin, daß er in den unter dem Namen Behrens hinausgehenden Bestellungen die Dienste des Spediteurs Rosenauer empfiehlt; die Lieferanten befolgten gerne die Empfehlungen des Auftraggebers, und der Spediteur Rosenauer beeilte sich die eingegangene Ware dem Herrn Behrens sobald als möglich zu bringen. Die große Geschäftskarte des Rosenauer, welche Behrens seinen Bestellungen beizuschließen pflegte, lautet: „R. Rosenauer, Spediteur Bremen, Fernsprecher Nr. 3537 A. B. C. Code used. Übernahme von Speditionen und Kommissionen, Verfrachten jeder Art. Verzollung und Einlagerung. Tropensichere Verpackung. Incasso. Vertretung in allen Hauptstädten."

Die Bremer Kriminalpolizei verhaftete am 19. Januar 1904 Behrens-Rosenauer, der Bremer Untersuchungsrichter hatte sofort den Eindruck, daß C., dessen Identität bald festgestellt wurde, geistig nicht normal sei. Über Äußerung des Gerichtsarztes, C. biete Zeichen einer Geisteskrankheit, wurde C. am 21. Januar 1904 in die Irrenanstalt Skt. Jürgen-Asyl gebracht, aus welcher er am 28. Mai 1904 entwichen ist.

Bereits Anfang Juli arbeitete C. als R. Rosenauer in Brandenburg. Mitte Juli eröffnete er unter der Firma Rudolf Wilhelm Neumann in Berlin, Generalvertreter der Elektromobile Co. New-York U. S A. ein Geschäft und beging eine Reihe Waren- und Kautionsschwindeleien, deren Umfang am besten der Umstand beweist, daß C. in einigen Tagen des Berliner Aufenthaltes die Geschäftswelt um 48000 M. geschädigt hat. Über Stettin, wo er als Ingenieur Viktor Sitta oder Karl von Sitta sein Unwesen trieb (August 1904), ging er nach Görlitz, um nach kurzem Aufenthalte in Küstrin, in Berlin einzutreffen. Dort wurde seiner Tätigkeit durch die am 5. August 1905 erfolgte Verhaftung vorläufig das Ziel gesetzt. In dem unter dem Namen E. Waldhausen verhafteten Manne wurde bald der jetzt zu einer traurigen Berühmtheit gelangte C. festgestellt, bei den gerichtlichen Verhören trat nun seine Verrücktheit immer deutlicher zu Tage, er nannte sich Edison und machte jedes ordentliche Verhör unmöglich. Auf Grund des Gutachtens des Gefangenhausarztes zu Alt-Moabit wurde C. am 16. November 1905 in die Irrenanstalt Herzberge gebracht, aus welcher er von seinem Bruder Josef C. genannt S. am 4. Januar 1907 abgeholt wurde, angeblich, um in einer Privatheilanstalt in der Nähe Prags untergebracht zu werden; am 5. Januar ist C. in Prag seinen Begleitern entsprungen, offenbar nicht ohne Unterstützung seines Halbbruders, gegen welchen bei dem Prager

Landesgerichte wegen Verbrechens der Vorschubleistung das Strafverfahren noch anhängig ist. Beide Brüder wurden im März 1907 in Cottbus verhaftet, C. hat zuvor in Lübeck und Magdeburg seine alten Warenschwindeleien fortgesetzt. Bei der Verhaftung in Cottbus wußte C. („Ingenieur Clesca") seine Verantwortung derart glaubhaft vorzubringen, daß er aus der Haft entlassen wurde, bevor sein wirklicher Name sichergestellt werden konnte. Seinen Halbbruder wollte C. gar nicht kennen. Er wurde am 18. April l. J. in Wien verhaftet, als er im Begriffe war einen Poste-restante-Brief am Postschalter abzuholen, vor der Verhaftung hat C. unter dem Namen eines Ingenieurs Steinhauser in Linz etliche Schwindeleien ausgeführt. Zur Führung der Voruntersuchung war nun das Kreisgericht in Reichenberg zuständig, die vorhandenen Gutachten machten eine neuerliche Untersuchung seines Geisteszustandes überflüssig und so verfügte der Verfasser dieser Studie die Überführung des unsteten Wanderers in die Landesirrenanstalt in Prag, wo C., wie wir wissen schon einmal zuvor untergebracht war und welche ihn seit dem 21. Juni 1907 wieder beherbergt.[1])

Die verbrecherische Tätigkeit des C. hat voraussichtlich nunmehr ein Ende erfahren, der von ihm angerichtete Schaden beträgt einige 100 000 Mark und es scheint mir die Äußerung des „Wiener Neuesten Journals", C. sei einer der gefährlichsten internationalen Hochstapler, die die Kriminalgeschichte kennt keineswegs übertrieben. Die Korrespondenz des C. insbesondere der Inhalt des an ihn aus Paris im April d. J. abgesendeten Briefes gestattet einen tiefen Blick in die moralische Verkommenheit des C.; wir haben bereits wahrgenommen. daß C. gleich den übrigen Berufsgenossen mit Vorliebe den Verkehr mit Prostituierten sucht und mit ihnen Liebschaften anknüpft, die praktische Seite eines solchen Verkehres für sein Geschäft auszunützen nicht vergessend. Dieses kriminalistisch interessante Thema kann hier ausführlich nicht behandelt werden, ganz entschieden verdient das Verhältnis der Hochstapler zu Prostituierten die Aufmerksamkeit des Kriminalisten. Ich habe in einigen Fällen feststellen können, daß die Hochstapler zum Unterschiede von anderen Verbrechern (z. B. Dieben die zugleich Zuhälter sind) ihre vorübergehenden Zuhälterinnen recht gut behandeln, mit ihnen Liebesbriefe wechseln, welch' letzterer Umstand nicht selten zur Feststellung des

1) Nachtrag bei der Korrktur: C. ist laut einer mir zugekommenen Benachrichtigung am 17. September 1907 aus dieser Anstalt neuerdings entsprungen und so viel nur bekannt ist, bisher nicht festgenommen worden.



Aufenthaltes und Festnehmung des Verbrechers geführt hat. Ich will hier den Standpunkt der Betrogenen nicht unerwähnt lassen, welche sich mit der Geisteskrankheit des C. nicht befreunden konnten, sie gleichen in dieser Beziehung vielen Justizorganen, welche in ähnlichen Fällen gleich Simulation wittern, von dem Wesen derselben leider zumeist recht lückenhaft unterrichtet. Ein Beschädigter äußert sich in einer Eingabe an eine der vielen Staatsanwaltschaften, die sich mit C. befaßt haben, „er begreife nicht und es sei ihm fast unglaublich, daß eine geisteskranke Person derartige korrekte kaufmännische Briefe schreibt ..... aus dem Briefe vom ..... sei im Gegenteile ersichtlich, daß C. eine ganz vernünftige und listige Person ist".

Zu erwähnen wäre noch der Umstand, daß viele gesellschaftlich hochstehende Persönlichkeiten mit dem Kautionsschwindler C. brieflich verkehrten und sich mit ihm einließen, aus naheliegenden Gründen kann ich auf genauere Besprechung und Anführung der einzelnen Fälle nicht eingehen.

II.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Studie ist der gerichtsärztlichen Begutachtung des Geisteszustandes des C. gewidmet. Dem Leser ist bekannt, daß C. ursprünglich sowohl von Laien als auch Sachverständigen für einen Simulanten gehalten wurde; es ist leicht möglich, daß Leute, die sich mit psychologischem und psychiatrischem Studium nie befaßt haben, ihn heute noch für einen schlauen, in das Zuchthaus gehörigen Simulanten erachten werden. Es ist leider Tatsache, daß mancher praktische Jurist dem Psychiater nur Mißtrauen entgegenbringt, die Fortschritte der Psychiatrie mißachtet und sie direkt zu bekämpfen sucht, indem er nach seiner Überzeugung ihren Einfluß auf die Strafrechtspflege als direkt gefährlich und Unheil bringend ansieht. Es sind demnach die scharfen Worte Krafft-Ebings, mit welchen er das Mißtrauen des Sachverständigen den Justizorganen gegenüber begründet, mitunter gerechtfertigt und es ist richtig, daß gerade die Stellung des Psychiaters im Gerichtssaale nichts weniger als beneidenswert ist. Es würde zu weit führen, wollte ich mich an dieser Stelle darüber ausbreiten; das eine steht nach meiner Überzeugung fest, daß solange der die „Zurechnungsfähigkeit" behandelnde Teil der Strafgesetzbücher nur von Juristen ohne Mitarbeiterschaft der Psychiater fertiggestellt wird, an keine Besserung zu denken ist. Es ist sicher, daß dem Arzte die ihm in der Strafrechtspflege gebührende Stellung mit der Zeit eingeräumt werden



wird, es genügt hier der Hinweis auf die von manchen Seiten energisch verlangte obligatorische Beiziehung des Psychiaters in Fällen der strafbaren Handlungen greisenhafter Personen, ferner der Rauschdelikte u. s. w.

Das erste ärztliche Gutachten, welches sich mit dem Geisteszustande C. befaßte, ist das des Universitätsprofessors Dr. M., abgegeben in der Hauptverhandlung am 8. Juli 1899. Ein schriftlich überreichtes Gutachten stand mir nicht zur Verfügung, ich kann nur einen Auszug aus der in der Hauptverhandlung vorgebrachten mündlichen Außerung des Prof. M. auf Grund des Berichtes der Münchener Neuesten Nachrichten vom 10. Juli 1899 wiedergeben. Darin hieß es: „Sachverständiger Universitätsprofessor Dr. M. erblickt in dem C. einen nicht gewöhnlichen Menschen, der ohne Zweifel eine nicht alltägliche Bildung als Kaufmann und Elektrotechniker genossen habe; davon zeuge auch die Tatsache, daß er, wie durch die Verteidigung wenigstens glaubhaft nachgewiesen worden, eine nicht unbedeutende Erfindung betreffend die Verbesserung der elektrischen Glühlampe gemacht habe, die sogar patentiert wurde. Bei diesem Sachverhalte nehme es einen Wunder, wenn die Verteidigung beantrage, man solle nachforschen, ob nicht in der Familie des Angeklagten Schwachsinn herrsche. Wer gesehen, welche Eisenstäbe C. in der Angerfrohnveste durchgesägt habe, der müsse ihn für einen höchst gefährlichen Menschen halten. Das blödsinnige Verhalten, das er an den Tag legt und das ihn nicht einmal Gegenstände des gewöhnlichen Lebens z. B. ein vorgehaltenes Messer erkennen lassen wollte, vertrage sich nicht mit dem Größenwahne, demzufolge er sich für ein Mitglied der chinesischen Dynastie und für den größten Erfinder der Welt halte. Als er nach dem Ausbruchsversuche aus der Angerfrohnveste hier diszipliniert werden sollte, sei er plötzlich ganz vernünftig geworden, habe, um die Strafe von sich abzuwenden, sich krank gemeldet und einen Arzt verlangt. Nach der Ansicht des Sachverständigen sei C. ein äußerst gefährlicher Simulant. Jemand, der wirklich an Größenwahn leide, halte sich auch für das, wofür er sich ausgebe, er verlange ebensowenig wie der Schwachsinnige selbst darnach, wie es C. getan hat, in eine Irrenanstalt gebracht zu werden.

Das oben angeführte Urteil des Landgerichtes München stützt sich auf dieses Gutachten und stellt fest, daß die über die hereditäre Belastung des C. vom Untersuchungsrichter angestellten Erhebungen negativ ausfielen(kriminalpsychologisch ist von Interesse, daß sämtliche Zeugen den C. für einen sehr intelligenten, geistig vollkommen gesunden Menschen erklärten, woraus im Urteile der Schluß gezogen



wird, daß das Gebaren des C. in der Hauptverhandlung eine aufgelegte Verstellung sei).

Wie wir wissen, wurde C. am 4. März 1902 der Irrenabteilung des k. Strafgefängnisses in Breslau eingeliefert. Ich entnehme der Krankengeschichte, daß der Kopfumfang des C. 57 cm, die Kopflänge 175 mm, und die Kopfbreite 155 mm gemessen hat, das Gewicht betrug zur Zeit der Einlieferung 56,5 kg, überstieg diese Zahl nie, sank im Gegenteile im Monate August und September 1902 auf 53 kg. Der ärztliche Bericht des Prof. Dr. B. dto Breslau 25. November 1902 lautet: Der Zuchtshausgefangene Eduard C. befindet sich seit März d. J. in der Irrenabteilung zur Beobachtung. C. ist im Jahre 1874 geboren. In seiner Verwandtschaft sollen Geisteskrankheiten und Selbstmorde vorgekommen sein. Über seine spätere Tätigkeit sind seine eigenen Angaben sehr widerspruchsvoll. Er behauptet als Elektrotechniker in Italien, Amerika, Österreich, Deutschland tätig gewesen zu sein. Einmal will er durch einen Schlag von einer Dynamomaschine 12 Stunden lang bewußtlos gewesen sein. Im Alter von 20 Jahren machte er betrügerischen Bankerott und erhielt ein Jahr schweren Kerker. Im Jahre 1898 wurde er in mehreren Fällen wegen zahlreicher raffinierter Betrugsfälle, Unterschlagungen zu einer Gesamtstrafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus dem Verhandlungsprotokolle einer Strafsache in München im Jahre 1896 ist zu erwähnen, daß C. in der Verhandlung von Millionen sprach, über die er verfügen könne, von Luftschiffen, mit denen er von Prag nach New-York gefahren sei. Er ist der größte Erfinder und werde die Summen, um welche er die Leute geschädigt habe, bezahlen. Von dem zugezogenem Sachverständigen wurde er für einen Simulanten erklärt. Bei seiner Einlieferung ins Zuchthaus zu Brieg machte C. einen nervösen, und überspannten Eindruck. Es entstanden bald Bedenken, ob es sich nicht um einen Geisteskranken handelte. In seinen Briefen sprach C. dauernd von seinen Erfindungen. Im Dezember 1901 versuchte C. gelegentlich eines Lazarettaufenthaltes einen Ausbruch mittelst Durchsägens der Gitter, wie es ihm früher mehrfach gelungen war. Er wurde überrascht, und seit dieser Zeit übt C. hartnäckig die Rolle des unterdrückten, zum Zweck der Ausbeutung hier ungerecht festgehaltenen Erfinders (ärztlicher Befund der Strafanstalt). Seine Aufnahme in die Irrenabteilung wegen Verdachtes der Geistesstörung erfolgte am 4. März 1902. Körperlich ergab sich an den vegetativen Organen kein abnormer Befund. Die Gesichtsbildung ist assymetrisch, Zahn- und Ohrbildung sind abnorm. Es bestehen sehr starke Supraorbitalbögen, starke Querfaltung der



Stirn. Die Reflexerregbarkeit ist erhöht. Gesteigerte direkte Muskelerregbarkeit. Zeitweise sehr frequenter Puls. Schwanken bei geschlossenen Augen. Zittern der Lider beim Augenschluß. Die Pupillen reagieren in allen Qualitäten gut aber die linke ist weiter als die rechte. Der Ausdruck des C. ist leidend und das Gesicht abgemagert. C. befindet sich fast dauernd in ziemlich starkem Affekt und hat lebhaften Entlassungsdrang. Im Mittelpunkt seines Denkens stehen Erfindungen, die er gemacht haben will. Er hat sich selbstlenkende Torpedos, elektrische Heilmittel für Tuberkulose, neue Kabelverbindungen ohne Unterseeleitung erfunden. Er hat ein Projekt der Trockenlegung des mittelländischen Meeres u. s. w. Viele Millionen glaubt er auf diese Weise verdienen zu können. Um ihn davon abzuhalten, hat ihn der Staat auf 20 Jahre eingesperrt, damit der Fiskus von seinen Ideen den Gewinn habe. Er erzählt einen konfabulierten Roman über seine Herkunft, wird wütend, wenn man ihn C. nennt, er heiße Edison. An diesen originären Wahnideen hält er fest. Die objektive Prüfung seines Gedächtnisses und seiner Kenntnisse deckt grobe Lücken auf. Trotzdem er chemisch durchaus ausgebildet sein will, ist ihm die chemische Formel für Wasser nicht bekannt und ähnlich liegt es auf den anderen Gebieten. Dieses Verhalten ist sich bis heute gleich geblieben. Das allgemeine Befinden ist ziemlich schlecht. Im Zusammensein mit anderen Kranken wird er leicht erregt und gerät in Konflikte. Er selbst wünscht sich Isolierung. Eine Besserung ist bis jetzt nicht eingetreten und ist auch in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen. Es handelt sich um eine auf der Basis des angeborenen Defektes erwachsene chronische Geisteskrankheit, vom Charakter der originären Paranoia.“ Prof. B. beantragte zum Schlusse des Gutachtens die Überführung des C. in eine Irrenanstalt.

Der Akt des Strafgefängnisses Breslau zeigt eine überaus gewissenhafte Beobachtung, ganz abgesehen von dem hohen humanitären Standpunkte, auf welchem die Direktion dieser Anstalt steht. Wir finden in der Krankengeschichte genaue, fast tagtäglich erfolgte Aufzeichnungen, es finden sich im Akte zahlreiche Briefe, Skizzen und Entwürfe des Kranken, welche zum größten Teile seine Erfindungen zum Gegenstande haben. In einem der Briefe beschwört C. seinen Bruder Franz zum Kaiser zu gehen, „damit er endlich sein Recht und seine Ehre wiederbekomme, da er schon Jahre unschuldig leide und der Ruhm und die Gloria der deutschen Nation es nicht zulassen“. In anderen Briefen und Aufzeichnungen finden wir die philosophische Weltanschauung des C. Er verspricht auf seiner



Ozeaninsel Palmyra ein Missionswaisenhaus für 20000 Kinder und Chinesen, Neger und Indier zu bauen, worin seine Seelenwanderungslehre gelehrt wird," welche allein auf Wahrheit beruht nach dem ewigen Gesetze vom Kreislauf des Stoffes und Geistes." „Denn die Seele" heißt es an einer anderen Stelle, „kann nicht im Himmel oder Hölle faulenzen, das geht nicht. Alles ist Kreislauf und Genie bleibt Genie, jedesmal. Napoleon war vielleicht auch Caesar, und Wallenstein auch Alexander." Wir stießen ferner auf die bereits in München angebrachten Ideen von dem chinesischen Ursprunge C.'s., diese Idee steht im innigsten Zusammenhange mit seiner Seelenwanderungslehre; C. sagt uns, „er habe seit Jahren Vorliebe für das chinesische Volk, habe in München darüber eine große Rede gehalten, und es sei kein Zweifel, daß er einst nach dem Seelenwanderungsgesetze in China nach seinem Tode wiedererscheinen wird und vielleicht dort früher in einer Dynastie existierte." Daß C. Zeitungsleser war und über bedeutende Ereignisse gut orientiert war, beweist ein Schreiben, welches er genau nach dem Muster des französischen Romancier Zola verfaßte; genau, wie dieser Schriftsteller mit einem wuchtigen „J'accuse!" einsetzt, ähnlich schleudert C. seinen Richtern die hochtrabende Anklage ins Gesicht, indem er also anhebt: „Ich klage die Richter, welche mich verurteilt haben an wegen Justizmord begangen an mir. . . . . „Ich klage das Reichsmarineamt an wegen Betrug um meine 5 Millionen, welche ich für diese neuen Erfindungen zu bekommen habe: 1) elektrisches Compaß für Selbststeuerung, 2) selbststeuerndes elektrisches Torpedo, 3) kanonenloses neues Kriegsfahrzeug, welches das größte Schiff vernichten kann und selbst unbesiegbar ist." Das verrückte „J'accuse" des C. endet mit dem emphatischen Ausrufe: „Ich fürchte den Tod nicht. Schleppt mich wieder und wieder und wieder vor euer Justizmordgericht. Wie du mir, so ich dir! Ich schreibe nichts mehr ich verlange den Gerichtsschreiber. Edison."

Die Diagnose des Prof. Dr. P. lautete gleichfalls auf Paranoia. Der Krankengeschichte ist zu entnehmen, daß sich das Verhalten und die Angaben des C. im Examen mit dem früher Gesagten decken. Neu ist die Feststellung von Gehörshalluzinationen: C. behauptet, daß ihm der Erfinder des kugelsicheren Panzers, Schneidermeister Dove zuflüstere, C. müsse jetzt nach Spandau kommen, woselbst sich Dove nach Annahme C.'s über Auftrag des Kriegsministeriums lebenslänglich eingesperrt befinde.

In dem Akte der Bremer Irrenanstalt finden wir die gleiche Diagnose: Paranoia. Das Gutachten des Dr. D. und seines Assistenten Dr. S. hat nachstehenden Wortlaut: C. ist von schwächlichem



Körperbau. Im Gesicht, das einen ängstlichen Ausdruck zeigt, fallen die zahlreichen tiefen Furchen der Stirne auf. Die Hände zittern fast beständig, es bestehen sonst keine bemerkenswerten krankhaften körperlichen Symptome. Sein Geisteszustand, wie er sich nach den Beobachtungen in der Anstalt zur Zeit darstellt, ist in erster Linie charakterisiert durch das Vorhandensein fixierter Wahnideen, die sein Denken und Handeln hemmen und in einseitiger Weise beeinflussen. Er bildet sich ein, daß er eine Reihe großer Erfindungen gemacht habe, die andere zum Teile ausgenützt und ihn dadurch um Millionen betrogen haben, ferner, daß das Marineministerium in Berlin ihn auf Schritt und Tritt verfolge, weil es fürchte, daß er seine Erfindungen an andere Länder verkaufen könne, endlich, daß er der Sohn Edisons sei. Diese Ideen sind bei C. so fixiert, daß er für einen Einwurf oder eine Belehrung völlig unzugänglich ist, vielmehr in jedem, der dies versucht, einen Feind wittert. Dokumentiert sich schon hierin eine erhebliche Schwäche auf intellektuellem Gebiete, so tritt sie noch deutlicher hervor, wenn man die schwachsinnigen Schlüsse berücksichtigt, auf denen sich seine Projekte aufbauen, durch die er eine Erfindung an die andere reiht. Andererseits muß zugegeben werden, daß manche seiner Projekte einer gewissen, richtigen Grundidee nicht entbehren, und erst durch die umkleidenden falschen Voraussetzungen und Folgerungen als wahre Hirngespinste erscheinen. gegenüber seiner Idee, ein hervorragendes Genie zu sein und mehr wissen und leisten zu können als andere ergibt die objektive Beobachtung, daß er nur über einen ziemlich unbedeutenden Schatz positiven Wissens verfügt und daß seine Bildung nicht höher, als etwa seinem Stande als gewöhnlicher Elektrotechniker entsprechend ist. Sein Urteilsvermögen erscheint auch außerhalb des Gebietes seiner Wahnideen recht beschränkt. Sein Auffassungsvermögen ist noch ziemlich gut. Die Prüfung des Gedächtnisses wird ein wenig erschwert durch die bei C. augenscheinlich bestehende Neigung, seine früheren Handlungen zu verschleiern, doch scheint das Gedächtnis nicht unerheblich geschwächt zu sein. C. war während der Beobachtungszeit in der hiesigen Anstalt von großer Reizbarkeit, ein geringfügiger äußerer Anlaß brachte ihn aus seinem ruhigen Gleichgewicht. Die Stimmung war anhaltend deprimiert. Streng mied er jeden Verkehr mit anderen Patienten und war ängstlich in seinem Benehmen gegenüber der Umgebung, er wünschte immer, allein zu sein. Was nun die Diagnose des bei C. vorliegenden Geisteszustandes betrifft, so dachten wir bevor wir Kenntnis von seiner Vorgeschichte hatten, zunächst an die Möglichkeit einer Simulation und haben da-



raufhin C. scharf beobachtet. Für Simulation sprach einmal bis zu einem gewissen Grade sein Verhalten außerhalb der Anstalt und die Art der ihm zur Last gelegten Verbrechen, dann insbesondere sein affektvolles Benehmen nach seiner Aufnahme in der Anstalt in Verbindung mit der großen Fülle der verschiedenen Wahnideen, die er in den ersten Tagen produzierte, und die, wenigstens für eine beginnende Geisteskrankheit — und eine solche schien nach der Lage der Verhältnisse zunächst in Frage zu kommen — etwas Ungewöhnliches sind. Nach der weiteren Beobachtung in der Anstalt, nachdem wir vor allem Kenntnis von der Vorgeschichte erhalten hatten, sind wir in Übereinstimmung mit den Ansichten früherer Begutachter zu der Überzeugung gekommen, daß C. an einer Geisteskrankheit Paranoia leidet, die bei ihm schon längere Zeit besteht, sich in den letzten Jahren etwas verschlimmert hat, daß er außerdem ein geborener Verbrecher ist, dessen verbrecherische Neigungen durch seine krankhaften Ideen vielleicht etwas beeinflußt sind, die sich im übrigen unabhängig nebeneinander auf der Grundlage einer erblich ein wenig belasteten Disposition entwickelt haben. Wann die Geisteskrankheit zum Ausbruche gekommen ist, läßt sich nicht genau entscheiden, doch scheint sie in den Jahren 1898 und 1899, als C. wegen seiner mannigfachen Betrügereien von verschiedenen Gerichten verurteilt wurde, in ihren ersten Stadien bestanden zu haben. C. wurde damals für einen Simulanten gehalten, eine genaue Prüfung seines Geisteszustandes indes ist unterblieben. Deutlicher sind dann die krankhaften Symptome im Zuchthause zu Brieg hervorgetreten, und in Breslau und Prag hat C. annähernd dasselbe Krankheitsbild dargeboten, wie es jetzt vorliegt. Sehr beachtenswert ist, daß C., wie bereits oben bemerkt, nach seiner Entweichung aus der Prager Irrenanstalt Karten an den Oberaufseher der Breslauer Irrenanstalt geschrieben hat, auf denen er sich „Edison, Fürst von Palmyra“ nennt und von Millionen redet, die er in der nächsten Zeit erwerben werde. Das krankhafte System seiner Wahnideen ist seit dem Beginn der Erkrankung dasselbe geblieben, nur hat es sich in der letzten Zeit langsam in typischer Weise weiter entwickelt und hat sukzesive weitere Kreise seines Geistes ergriffen. Daß C. in seinem Wahnsystem völlig unbeeinflußbar ist, ist ein weiteres charakteristisches Symptom für die bei ihm vorliegende Geisteskrankheit. Was für einen vorurteilsfreien Beobachter zunächst den Verdacht auf Simulation im vorliegenden Falle erweckt, ist einmal die Art der begangenen Verbrechen, die einen erheblichen Grad intellektueller



Fähigkeiten erheischen, ferner der Umstand, daß die Geisteskrankheit außerhalb der Anstalt wenig sichtbar geworden ist und erst als C. die Freiheit entzogen wurde, wieder offenkundiger hervorgetreten ist. Dazu ist zu bemerken, daß die bei C. vorliegende Form von Geisteskrankheit gewöhnlich erst in späteren Jahren zu einer erheblichen geistigen Verblendung führt, daß Personen die dieser Krankheit verfallen sind, auf manchen Gebieten noch viele Jahre geistige Regsamkeit und Energie entfalten können. Ferner hat C. auch außerhalb der Irrenanstalt Symptome von Geisteskrankheit geboten, wie aus den erwähnten, nach seiner Entweichung aus Prag geschriebenen Karten hervorgeht, die zeigen, daß er nicht nur in der Anstalt und unter Beobachtung an seinem Wahnsystem festhält und die einen ziemlich sicheren Beweis gegen die Annahme einer Simulation darstellen, da es von vornherein unwahrscheinlich erscheint, daß ein Verbrecher die Simulation noch nach Erlangung der Freiheit, deren Erreichung doch in einem Falle, wie der vorliegende als der Zweck der Simulation in letzter Linie angesehen werden muß, aufrecht erhält, zumal er keine unmittelbaren Vorteile von einer fortgesetzten Simulation in Aussicht hat, und sich im günstigsten Falle bei einer späteren Ergreifung nur den Weg in die Irrenanstalt gegenüber dem Zuchthause sichert. Die Annahme, daß bei C. dieser letztere Beweggrund event. in Frage kommen könnte, scheint wenig stichhältig, Im übrigen wissen wir von dem Leben C.'s außerhalb der Anstalt wenig, er scheint, während er seine Schwindeleien betreibt, ziemlich zurückgezogen gelebt zu haben und unruhig von einer Stadt zur anderen geeilt zu sein. Das letztere Verhalten bringt er selbst mit seinen Verfolgungsideen in Zusammenhang, und es ist in der Tat, der Art seiner Wahnideen und seiner Geistesstörung durchaus entsprechend. Hierbei ist ferner zu bemerken, daß C. auch in der Anstalt spontan nicht von seinen Ideen redet, sondern erst, wenn man sich in ein Gespräch mit ihm einläßt. Was den Umstand betrifft, daß die Schwindeleien C.'s mit einer gewissen Umsicht und raffinierten Schlauheit ins Werk gesetzt sind, so ist zu bemerken, daß C. früher längere Zeit dieses Handwerk getrieben hat und eine gewisse Routine darin erlangt haben wird, andererseits scheint es, daß C. einen Komplizen hatte und daß dieser vielleicht der geistige Urheber des Schwindelgeschäftes ist. Gegen Simulation spricht auch, daß C. in der Anstalt spontan seinen richtigen Namen nannte und über sein Vorleben richtige Aufklärungen gab. Nach allem diesen halten wir die Simulation für ausgeschlossen. Wir sind der Ansicht, daß die Geisteskrankheit, an der C. jetzt leidet, auch zur Zeit der Begehung



der ihm zur Last gelegten Straftaten bestanden hat. Wenn auch die bei C. nachgewiesenen verbrecherischen Neigungen zur Zeit nicht völlig abhängig von seinen Wahnideen erscheinen, indem offenbar eine gewisse Absicht, seine früheren Taten etwas zu verschleiern, besteht, und sein Gedächtnis wahrscheinlich nicht so geschwächt ist, wie es nach seinen Aussagen zunächst zu sein scheint, so wird doch sein Handeln und Wollen durch seine Wahnideen vielfach beeinflußt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß seine Verfolgungsideen zum Teil die Schuld an dem früheren Namenswechsel tragen. Auf Grund seiner Ideen hat C. seine eigenen moralischen Anschauungen — er darf Schulden machen, weil er Millionen geistiges Eigentum besitzt, er darf anderen Leuten Geld vorenthalten, weil ihm dieses für seine großen Erfindungen vorenthalten ist. C. ist aus diesem Grunde, abgesehen von den begangenen Straftaten, ein gemeingefährlicher Mensch. Seine Geisteskrankheit hat einen derartigen Grad erreicht, daß er voraussichtlich nicht wieder gebessert werden wird und der dauernden Internierung in einer Irrenanstalt bedarf. Wir fassen unser Gutachten dahin zusammen, daß C. an einer Geisteskrankheit leidet und daneben intensive verbrecherische Neigungen hat, die zum Teil mit seiner Geisteskrankheit im Zusammenhange stehen, daß er sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand der Geistesstörung befand, in dem seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 des St.-G.-B. ausgeschlossen war.“ Wir werden im letzten Kapitel dieser Abhandlung Gelegenheit haben, die scharfe Beobachtung der Gutachter in Bremen zu prüfen, ich kann schon hier verraten, daß die Vermutungen der Bremer Psychiater rücksichtlich der kriminellen Veranlagung des C., eine glänzende Bestätigung finden werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, bringe ich aus dem Berichte des Gefängnisarztes Dr. M. zu Berlin das Gutachten wörtlich, aus der Vorgeschichte nur Einiges. Dr. M. sagt in seinem Berichte folgendes: „Es war schon erwähnt, daß C. gleich am 5. August bei seiner Einlieferung im Untersuchungsgefängnis ein sehr auffälliges Benehmen zeigte. Am 9. August fing er in seiner Zelle zu toben an, zerbrach die Klosetbürste, warf die Waschschüssel und den Eßnapf gegen die Zellentür und versuchte den Bankfuß abzubrechen. Er mußte in den Keller verlegt werden. Tags darauf war C. schon wieder ruhiger, er äußerte aber Halluzinations- und Verfolgungsideen, und erst am 19. August konnte er als einigermaßen beruhigt auf eine Parterre-Station verlegt werden. Bei meinen wiederholten Besuchen war C.'s Benehmen fast immer das gleiche. Allen Fragen nach seinen Straftaten wich er aus. Auf die Frage, warum er im Gefängnis sei,



sagte er: das Reichs-Marineamt habe ihn verhaften lassen, man wolle ihm sein Geld für seine Erfindungen nicht geben, er habe keine Betrügereien begangen, nur Schulden gemacht. Die Menschen seien ihm von jeher nachgegangen, man habe von ihm gesprochen, man habe ihn aus seinen Stellungen entlassen, ihn verfolgt, seine Patente ausgenützt. Man werde es mit ihm so machen, wie mit dem Schneidermeister Dove, der den bekannten Panzer erfunden habe und der jetzt in Spandau gefangen gehalten werde. Im Jahre 1903 sei seine gute Mutter durch die deutsche Regierung und zwar durch die Hand eines Geheimagenten ermordet worden. Er habe mehr Bücher gelesen als Hundert andere Menschen, Gott habe ihm Talent und Genie gegeben, er wolle ruhig sterben, seine Seele werde doch wieder geboren. Seine Lieblingsidee ist, daß die deutsche Regierung ihm die Insel Palmyra im Mittelmeer versprochen habe, da werde er wie ein Fürst regieren; er werde das ganze Mittelmeer trocken legen, auf diese Weise Europa vergrößern und Tausende reich und glücklich machen. Das Reichsmarineamt sei ihm jetzt 5 Millionen Mark schuldig. Er habe für das Ministerium ein Torpedo erfunden, von dem der Schuß statt jetzt 1000 Mark nur 100 Mark koste. Um diese Erfindungen ganz ausnützen zu können, wolle man ihn jetzt allmählich verschwinden lassen. Früher habe man solche Leute einfach ermordet. Auf körperlichem Gebiet zeigt C. einen ziemlich ungünstigen Ernährungszustand. Der Gesichtsausdruck ist mißtrauisch und ängstlich. Die Augen etwas verschwommen, die Pupillen liegen exzentrisch, reagieren aber prompt. Im übrigen besteht ziemlich starkes Zittern, eine gewisse Pulsbeschleunigung und Steigerung der Kniereflexe. Eine Prüfung der intellektuellen Fähigkeiten ist unmöglich. Auf Rechenexempel verweigert er die Antwort, ebenso auf Fragen nach Gegenständen des allgemeinen Wissens; man hat aber dabei den Eindruck, daß die Kenntnisse C.'s in der Tat ganz gering sind, und daß er zum Teile den Fragen ausweichen will, weil er sie einfach nicht beantworten kann. C. ißt sehr wenig, sein Schlaf ist im ganzen ziemlich unruhig, er mußte wiederholt Schlafmittel bekommen. Im übrigen wurde C. bei den Vorbesuchen wiederholt lebhaft erregt, ja einmal direkt aggressiv. Wenn man seinen Wahnideen widersprach und nicht ohne weiteres auf dieselben einging, so kannte seine Erregung keine Grenzen, er schrie, tobte und war überhaupt nicht los zu werden. Mit einem Redeschwall sondergleichen suchte er einen von der Richtigkeit seiner Ideen zu überzeugen und vor allem auch davon zu überzeugen, daß er unschuldig verfolgt werde, ein unglückliches Genie, ein Märtyrer sei, den man allmählich zu Grunde gehen lassen wolle.



Gutachten. Das ganze Bild, das C. darbietet, ist zweifellos dasjenige der Verrücktheit, die, wie Prof. B. bemerkt hat, vermutlich auf dem Boden der Degeneration entstanden ist. Für diese Degeneration und für den aus ihr entsprungenen Schwachsinn spricht der erhebliche Intelligenzdefekt, der bei C. zu erkennen ist, wenngleich er alle Antworten auf Intelligenz-Prüfungsfragen hartnäckig verweigert. Übrigens verweise ich bezüglich der Intelligenzdefekte noch auf den Fragebogen der in der Irrenanstalt in Bremen mit C. aufgenommen ist, und aus welchem gleichfalls der hochgradige Mangel an elementaren Kenntnissen, besonders Rechnen hervorgeht. In gleicher Weise wie Dr. D. hatte ich zunächst von C. den Eindruck des Simulanten. Er drängt einem seine Wahnideen förmlich auf, als wolle er den beobachtenden Arzt um jeden Preis überzeugen, daß er (C.) verrückt sei. Nachdem ich indessen ihn längere Zeit beobachtet hatte, und Kenntnis von allen den psychiatrischen Vorgängen bekam, mußte ich zu der Überzeugnng kommen, daß es sich in der Tat um eine wirkliche Verrücktheit handelt. Es ist ja auffällig, daß C. nicht ohne gewisse Raffiniertheit es verstanden hat, so enorme und umfangreiche wie erfolgreiche Betrügereien zu verüben. Indessen verraten die ganzen Betrügereien, die er von jeher verübt hat, doch eine gewisse Eintönigkeit. Und andererseits ist er, trotzdem ja das Motorgeschäft die Grundlinien seiner Operation bildet, doch ziemlich wahllos in der Wahl der Gegenstände, die er sich zu verschaffen sucht. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, ja für ziemlich wahrscheinlich, daß C. Freunde oder Hintermänner gehabt hat, die seine Verrücktheit erkannten und dieselbe weidlich ausgenützt haben. Er selbst hat mir hin und wieder verworrene Andeutungen von solchen Leuten gemacht, ich konnte aber nichts Bestimmtes aus ihm herausbekommen. Auffallend war mir, daß er den Namen Waldhausen, als ich ihn aufforderte denselben zu schreiben, in ganz anderer Weise zu Papier brachte, als er unter den Geschäftsbriefen zu sehen ist. Auf der anderen Seite ist es dagegen wohl anzunehmen, daß C. in der Freiheit eine erheblich bessere geistige Verfassung zur Schau getragen haben wird, als im Gefängnis. Es ist ja auch wiederholt in den Beiakten davon die Rede, daß in der Irrenanstalt sein ganzes Benehmen fast von Anfang an ruhiger und gleichmütiger war und diese zeitweise Besserung hat dann auch wohl die schon wiederholt erwähnten Fluchtversuche möglich gemacht. Wenn B. wie D. die Geisteskrankheit C.'s als Paranoia bezeichnen, so kann man sich dieser Bezeichnung wohl anschließen, denn unter Paranoia ist ein Bild geistiger Erkrankung zu verstehen, in dem Verfolgungs- und Größenideen



gleichmäßig vereinigt sind. Der Verfolgungsideen ist schon genügend gedacht worden, die Größenideen verraten sich in den Erfindungsplänen und in der ganzen Märtyrerrolle, in der sich C. als ingeniöser Erfinder gefällt. Das dabei seine Größenideen einen hochgradig schwachsinnigen Charakter an sich tragen, braucht wohl kaum betont zu werden. Dieser Wirrwarr von zum größten Teil törichten Erfindungsideen trägt den Stempel des Schwachsinnes an der Stirn. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß C., wie in den Jahren 1902 und 1904 krank war, wie er jetzt geisteskrank ist, daß er so auch zur Zeit der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat. Zugleich muß aber auf das Allerentschiedenste betont werden, daß C.'s Zustand unheilbar ist, daß eine Besserung, geschweige eine Heilung nicht zu erwarten steht; andererseits ist hervorzuheben, daß C., wie schon die Vorgutachter bemerkten, ein entschieden verbrecherisch veranlagter Geisteskranker ist, und daß ihm aus diesem Grunde eine erhebliche Gemeingefährlichkeit zukommt. Meines Erachtens dürfte C. auf keinen Fall in den Besitz persönlicher Freiheit kommen, er müßte dauernd in einer Irrenanstalt derart verwahrt werden, daß die Möglichkeit einer Entweichung ausgeschlossen ist. Gegenstand eines Strafvollzuges kann C. natürlich in keinem Falle sein. Ich gebe daher mein Gutachten dahin ab:

1) C. war bei der Begehung der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten unzurechnungsfähig, § 51 St.-G.
2) C. ist auch jetzt unzurechnungsfähig.
3) C. ist im höchsten Grade gefährlich geisteskrank."

Soweit das Gutachten des Berliner Gerichtsarztes. Die Krankengeschichte der Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin in Lichtenberg, in welcher C. am 16. September 1905 aufgenommen wurde, bezeichnet die Krankheit C.'s als einfache Seelenstörung; sein Verhalten gleicht dem früheren: wir vernehmen die Geschichte von seinen Erfindungen, hören, daß er immer verrückter wird und erklärt, er sei noch nicht bestraft, dies werde nur von seinen Feinden behauptet. Eine genaue Anamnese war nicht zu erhalten, es wurde starke Hypalgesie und Arteriosklerose festgestellt.

Der Geisteszustand des C. war nach dem Gesagten sehr genau untersucht worden, eine neuerliche Begutachtung in Österreich war überflüssig. Laut eines mir zugekommenen Berichtes der Direktion der psychiatrischen Klinik in Prag, hat in dem Benehmen C.'s keine Änderung stattgefunden.

III.

Man mag die Wechselbeziehungen zwischen der Kriminalität und der Vererbung und die Existenz des geborenen Verbrechers anzweifeln, gewiß ist es unrichtig, wenn die Anfechtung dieser wissenschaftlichen Sätze leidenschaftlich, kritiklos und in apodiktischer, dogmatischer Form geschieht. Es ist denn doch eine feststehende Tatsache, daß die wissenschaftliche Forschung beider gegnerischen Richtungen insoweit Klarheit schuf, als auf Grund hauptsächlich naturwissenschaftlicher Prüfung der einschlägigen Fragen dargetan wurde, daß der Begriff und die Existenz des geborenen Verbrechers wissenschaftlich gerechtfertigt sind (wenngleich nicht im Sinne Lombrosos und seiner unbedingten Anhänger). Es ist diesen Forschungen vorzüglich zu danken, daß das Gespenst der Staatsgefährlichkeit dieser Lehren für immer für unbefangen denkende Leute verschwunden ist; die ins Treffen geführte Losung vom drohenden Umsturz der Rechtsordnung verlor angesichts der methodischen, gewissenhaften Forschung der modernen Psychiatrie und Kriminalpsychologie ihre Zugkraft: dies Alles blieb aus und es stellten sich positive Ergebnisse der mühevollen Arbeit ein. Es ist hier nicht der Ort, um auf weitere, genauere Behandlung dieser Dinge einzugehen, die nachfolgenden, tatsächlichen Feststellungen mögen als ein kleiner Baustein zum Gebäude der kriminalpsychologischen Forschung dienen.

Die Nachforschungen nach den Ascendenten des G. hatten folgendes Ergebnis:

Der Vater des C. wurde am 2. April 1839 in B. in Südböhmen als Sohn eines Maurergehilfen geboren, er erlernte die Büchsenmacherei und stand zuletzt in K. in einem k. k. Landwehrinfanterie-Bataillone in aktiver Dienstleistung. Ein noch lebender pensionierter Landwehrhauptmann, desgleichen der damalige Waffenoffizier des Bataillons (jetzt Oberst im Ruhestande F. von G., dem ich für Mitteilung näherer Daten zu Dank verpflichtet bin, schildern ihn als einen braven, ruhigen, ehrliebenden Menschen mit festem Charakter. Mit dieser Wahrnehmung steht die Konduitenliste des vorgesetzten Kommandos in voller Übereinstimmung, er wird hier als ein gutmütiger, bescheidener, ehrliebender Soldat geschildert, welcher ziemlich begabt war, dessen Aufführung eine sehr anständige war, dessen Eifer mit Erfolg begleitet wurde und der keinem Fehler unterworfen war. (Diese Bemerkung bezieht sich offenbar auf das Nichtvorhandensein der Trunksucht, der Spielsucht u. dgl.). Er war sparsam und kam mit seinen Gebühren aus. Dieser brave Mann starb am 26. Oktober 1880 an Lungen-



tuberkulose. Die Mutter des Eduard C. stammte aus Südböhmen, sie wurde am 30. August 1845 als Tochter eines Instmannes geboren. Ein 90jähriger Inwohner ihres Geburtsortes gab an, es sei die ganze Familie „geistig nicht recht gewesen“, die Katharina S. sei ein bißchen blöd gewesen. (In den Briefen, welche Eduard aus der Breslauer Anstalt schrieb, findet sich manche Andeutung in diesem Sinne). Nach dem Tode ihres Mannes übersiedelte die Witwe nach D. (1886), von dorten nach Prag, woselbst sie am 4. Juli 1903 infolge eines Schlaganfalles starb, zuvor litt sie an Asthma. Als Witwe brachte sie am 22. August 1885 in K. einen Sohn Namens Josef zur Welt, welchen wir im ersten Kapitel als einen Gehilfen seines Bruders in Prag bereits kennen gelernt haben. Sie fristete ihr Dasein als Straßenverkäuferin von Radieschen und gebratenen Kastanien. Es scheint, daß die Witwe des ehrliebenden Soldaten moralisch nicht besonders hoch stand, sonst hätte sie mit ihrer Pension einen besseren Nebenerwerb gefunden und wäre der wegen Mitschuld an den Betrügereien des Eduard über sie verhängten Untersuchungshaft entgangen. Zur traurigen Tatsache ist es nun geworden, daß alle drei Söhne dieser Mutter kriminell wurden; die kriminelle Belastung dieser drei Personen ist nicht nur deshalb von Interesse, weil drei Abkömmlinge derselben Mutter sozialgefährlich geworden sind, sondern auch aus dem Grunde, weil das Angebinde dieser drei Menschenkinder der Hang zur Begehung von Eigentumsdelikten bildet (Betrug, schwerer Diebstahl und Unterschlagung).

Der älteste Sohn der Eheleute Franz und Katharina C. wurde am 11. Oktober 1869 in Wien geboren, woselbst sein Vater damals Büchsenmacher war, er besuchte mit Erfolg die Schulen und wurde offenbar mit Rücksicht auf die tadellose Dienstleistung seines Vaters und die Bemühungen des damaligen Oberleutnants von G. in eine Kadettenanstalt aufgenommen, worauf er bis zum Hauptmann der Infanterie avancierte. Die Beschreibung dieses Offiziers ist glänzend: „sein gediegenes Wissen, seine reife Urteilskraft, sein hervorragender Eifer, seine Ambition und Ausdauer lassen ihn als besonders verwendbar erscheinen“. Wir werden an die ähnliche Beschreibung der Eigenschaften seines verstorbenen Vaters erinnert, welche der Sohn überkommen haben kann. Doch ließ die Unzulänglichkeit der Widerstandskraft gegen Versuchungen diesen hochbegabten Offizier über Bord gleiten, er wurde wegen Unterschlagung ärarischer Gelder (868 Kr. 20 h.) vom Kriegsgerichte zu X. am 14. April 1907 zum Kerker in der Dauer von einem Jahre und 8 Monaten verurteilt, wobei auf die Entlassung aus der Offizierscharge erkannt wurde. Hauptmann C.

wurde im Laufe des Strafverfahrens auf seinen Geisteszustand untersucht, der körperliche Befund ergab Paniculus adiposus, Pityriasis versicolor am Stamme, Venenektasien im Gesichte, leichten Pfeilnahtkamm, aufgeworfene Orbitkalränder, große Abstände der Schneidezähne, leichte Druckempfindlichkeit des rechten 5. Hirnnerves, Lidtremor, Fingertremor, leichte Dermographie, Empfindlichkeit der Nervenstämme an den oberen Extremitäten, Steigerung der tiefen Reflexe daselbst sowie des Kniesehnen- und Achillessehnenreflexes. Eine hereditäre Belastung wurde nicht festgestellt, er selbst weiß diesbezüglich keinen Bescheid, weil er keinen Verkehr mit der Familie hatte; er hat keine schwere Krankheit überstanden, nur „zog er sich in der Jugend ein Loch im Kopfe zu", welches nach seiner Ansicht ohne Bedeutung war. Alkoholmißbrauch und venerische Krankheiten wurden negiert, nach dem Ausspruche seiner Kameraden war er anspruchslos, stets schweigsam, in sich gekehrt, über dienstliche Angelegenheiten gefragt oft wie geistesabwesend — ein Zustand von dem sich C. selbst dahin äußert „er habe manchesmal nicht gewußt, was er soeben gelesen und geschrieben habe und habe sich manchesmal im Bette gefunden ohne zu wissen, wie er dahingekommen sei". Die Militärgerichtsärzte erklärten den Exploraten für einen Neurastheniker, welcher geistesgestört n i c h t sei, die Zurechnungsfähigkeit sei im Sinne des Militärstrafgesetzbuches nicht ausgeschlossen. Bemerkenswert ist der Schlußsatz des Gutachtens: „Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß das sich stets steigernde Leiden schließlich eine solche Energielosigkeit und Willensschwäche bedingte, das der Genannte (C.) der Verwicklung seiner Verhältnisse apathisch gegenüberstand und nicht mehr die Kraft zum Handeln aufbrachte, was immer neue Komplikationen und schließlich den Zusammenbruch zur Folge hatte.

Der dritte Sohn der Katharina C. machte schon als schulpflichtiger Knabe die Bekanntschaft mit den Kerkermauern, es genüge daher der Hinweis auf das im ersten Kapital Gesagte; es ist angesichts der Lebensweise der Mutter anzunehmen, daß seine Erziehung vernachlässigt wurde. Er wurde wegen Mitschuld an den Betrügereien seines Bruders Eduard in Cottbus verhaftet und erhielt dort eine längere Freiheitsstrafe, ich bin leider nicht in der Lage Näheres über seinen Strafprozeß mitzuteilen, weil mir keine Akten des dortigen Landgerichts zur Verfügung standen. Außerdem hat sich C. noch wegen eines schweren Einbruchsdiebstahles und der Beihilfe zur Flucht seines Bruders Eduard zu verantworten. So viel steht fest, daß Josef S. als Portier in einigen Prager Hotels ein gutes Einkommen



hatte und Not kaum den Beweggrund seiner Taten darstellen dürfte. Das Leben des Eduard C. wird jedenfalls in der Irrenanstalt seinen Abschluß finden, die Prognose der zwei anderen Brüder gestaltet sich nach dem Gesagten sehr düster; der jüngste scheint für die Gesellschaft gänzlich verloren zu sein und dürfte ein sozialgefährliches Mitglied bleiben. Daß die Strafe beim Hauptmann C. geeignet ist seine ausgezeichneten Gemütseigenschaften eher zu vernichten als eine Besserung herbeizuführen, ist für einem Unbefangenen sehr wahrscheinlich — für die Berechtigung des Verlangens nach der bedingten Verurteilung ist dieser Fall geradezu typisch. Die Vorwürfe der „Humanitätsduselei", welche den modernen Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtes gemacht werden, leiden Not: gerade diese Lehren, welche ich nur andeutungsweise streifen konnte, bieten der menschlichen Gesellschaft mehr Schutz als die schönsten Ausführungen über die Vergeltung, Rache und dgl. Wem frommt die Vernichtung der etwa noch vorhandenen guten Gemütseigenschaften eines Verurteilten? Wo bleibt der greifbare Erfolg der durchgeführten Vergeltung? In vielen Fällen, wie der dargestellte gibt es bei unnachsichtiger Durchführung der Vergeltungs- und Rachetheorien zwei Geschädigte: das rechtskräftig verurteilte Individuum und die Gesamtheit. Mögen die wichtigsten der verlangten Reformen in den zukünftigen Strafgesetzgebungen gastliche Aufnahme finden, mögen die mit der Strafrechtspflege betrauten Organe die bestehenden Gesetze möglichst unter dem Gesichtswinkel des Fortschrittes behandeln und als das höchste Gesetz die Liebe zu der gesamten Menschheit anerkennen!

Erläuterungen zu den Abbildungen Nr. 1—8
auf Tafel I—III.

Nr. 1 zeigt den C. in den verschiedenen, im ersten Kapitel beschriebenen Lebensabschnitten. Die Betrachtung der Lichtbilder gibt uns die Aufklärung über den Umstand, warum C. seine enormen Schulden nicht persönlich kontrahierte, ja den persönlichen Verkehr mit seinen Lieferanten sorgsam vermieden hat: einem solchen „Ingenieur“ hätte kein Geschäftsmann Automobile, Schmucksachen u. dgl. geliefert. Interessant ist, die Ausführungen des C. in dieser Richtung zu vergleichen, welche in dem an den Berliner Oberstaatsanwalt gerichteten Briefe enthalten sind. Die Richtigkeit der Folgerungen der Gutachter, welche in diesem Falle jede Simulation ausgeschlossen haben, erfährt in den angeschlossenen Bildern und Zeichnungen eine außerordentliche Bekräftigung; ich möchte gerne einiges über die hierher gehörigen Fragen erwähnen, da aber diese Studie nur eine „Beobachtung“ darstellt, so würden längere theoretische Ausführungen über den Rahmen einer solchen Beobachtung hinausgehen. Wer Belehrung sucht, der findet sie in den Kriminalpsychologien von Hans Groß und Robert Sommer, sowie in dem Buche Aschaffenburgs „Das Verbrechen und seine Bekämpfung“. Die Auffassung Sommers und seine Behandlung der Lehre vom geborenen Verbrecher ist besonders empfehlenswert: Sommer trennt in der ihm eigenen gewissenhaften Weise bei Besprechung der Lehre Lombrosos mit sicherer Hand das Licht vom Schatten, so daß der Leser über diese strittige Frage ein festes Urteil gewinnt.

Das Bild Nr. 3 ist eine gute Illustration der Auffassung des Gutachters D., diese Aufnahme des C. entspricht vollkommen der somatischen und psychischen Verfassung, in welcher sich C. zur Zeit der Freiheit befand. Kriminalistisch praktisch finde ich den Modus, welcher bei der Hamburger Polizei bei photographischen Aufnahmen verdächtiger Individuen eingehalten wird, d. i. die Aufnahme des Individuums samt dem Schilde mit Daten und sonstigen Zeichen. Die Einhaltung dieses Modus würde manchen Zeitverlust ersparen, welcher bei Gerichten leicht entstehen kann, falls derlei Daten fehlen und ein Begleitschreiben augenblicklich nicht bei der Hand ist.

Beim Bilde Nr. 7 fällt jedem Fachmann die geschnörkelte Schrift auf; solche Schreibweise ist erfahrungsgemäß namentlich Paranoikern eigen, welche hiermit gleichsam ihre verschrobene Denkweise klar zum Ausdrucke bringen. Wir begegnen oft im täglichen Leben Leuten, deren schriftliche Aufsätze, Briefe u. dgl. von unzähligen Unterstreichungen, Ausrufungszeichen und Interjektionen wimmeln. Jeder praktische Jurist wird eine Menge Urkunden gesehen haben, in denen der Verfasser mit Begeisterung den Satz „hiedurch sei ihm ein offenbares, himmelschreiendes Unrecht geschehen,“ einigemale recht dick unterstrichen und mit der nötigen Anzahl Ausrufungszeichen versehen hat.

Das letzte Bild zeigt die Zukunftspläne C.'s in unverkennbarer Weise.

XI.

Zwei gerichtliche Urteile.

Mitgeteilt von

Dr. Richard Leżański, Landgerichtsrat in Zloczow.

A. Überreste des Dianakultes in Ostgalizien zu Beginn des XX. Jahrhunderts.

Obgleich besonders in neuester Zeit vielfach behauptet wird, daß sich die slawischen Mythologien selbständig auf heimischem Boden entwickelten, wird es dennoch zugegeben, daß, wenigstens im geringen Maße, der Einfluß fremdländischer, heidnischer Mythologien nicht verkannt werden kann. Einen Beweis hierfür bildet der der griechischen und römischen Mythologie entlehnte Dianakult.

Nach dem Muster Griechenlands, wo Artemis als Göttin des Erdsegens (Artemis paidotrophos) in Frühlingsfesten, und im Anschluß an das heidnische Italien, wo Diana als Spenderin der ländlichen Fruchtbarkeit durch Darbringung von Opfern und Veranstaltung von Fackelzügen gefeiert wurde, bestand bei den heidnischen Slawen, namentlich bei den Polen, der Kult der Frühlingsgöttin: „Dziewanna", deren Namen schon, etymologisch, die römische Herkunft kennzeichnet.

Eine Reminiszenz an die alte heidnische Zeit bildet das in dem ostgalizischen Dorfe Zeldec bis nunzu in Übung bestehende, mit einer griechisch-katholischen, kirchlichen Feier verschmolzene, beim Frühlingsanbruche jahrjährlich in der Nacht zum 15. April gefeierte „Dijania-Fest".

Obzwar der heidnischen Göttin Diana, deren Namen sie trägt, nicht mehr geweiht, ähnelt die Feier, was den Kultgebrauch anbelangt, den heidnischen.

Mitten im Dorfe, in einer Entfernung von kaum 10 Metern von den Hütten und Wirtschaftsobjekten, wird Feuer angefacht und durch Hinzulegen von Holzabfällen, Reisig, Stroh und dergl. stundenlang genährt.



Dies war auch der Fall während der „Dijania-Feier“ in der Nacht zum 15. April 1906, an der 33 junge Burschen als Zeremonienmeister teilgenommen haben.

Als das zusammengescharrte, in Feuersglut versengende Holz nahe am Auslöschen war, rissen die Burschen fremde Planken, Pfosten, Dächer und dergl. im Werte von 300 Kronen ein und warfen das widerrechtlich erworbene Brennmaterial in die Flammen, die weiter um sich griffen und die benachbarten Hütten ernstlich bedrohten.

Laut Anklageschrift der Lemberger Staatsanwaltschaft vom 18. September 1906 GZ. St. $\frac{3306/6}{5}$ wurden sämtliche 33 Täter wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 85 lit. a. Str.G. und wegen Übertretung gegen die Sicherheit fremden Eigentums nach § 453 Str.G. angeklagt. Bei der am 22. Febr. 1907 durchgeführten Hauptverhandlung wurden 18 Angeklagte anklagegemäß schuldig erkannt und zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Wochen bis zu zwei Monaten verurteilt. Doch hat der Oberste Gerichts- und Kassationshof mit Urteil vom 19. Juni 1907 Zl. 7132 das durch die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten angefochtene Urteil behoben und die Sache — den Schuldspruch nach § 453 Str.G. unberührt lassend — zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen, weil das angefochtene Urteil festzustellen vermißte, ob die Angeklagten vorsätzlich und im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung gehandelt haben, als sie aus Anlaß des in der Nacht zum 15. April 1906 im Orte Zeldec herkömmlicher Weise gefeierten Dianafestes verschiedene fremden Eigentümern gehörige Holzmaterialien unter gleichzeitiger Beschädigung fremder Objekte zur Unterhaltung eines Freudenfeuers als Brennzeug verwendet und den Eigentümern hierdurch einen Schaden von mehr als 50 Kronen zugefügt haben, oder aber, daß ihnen bloß Fahrlässigkeit und Mutwillen zuzuschreiben wäre.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3306/6 — Gerichtliche Akten No. 2957/6.)



B. Ein Fall der Nekrophilie.

Ende April 1907 ließen sich in selbstmörderischer Absicht zwei junge Mädchen in Lemberg von einem Eisenbahntrain überfahren. Die ziemlich weit von der Bahnstrecke weggeschleuderten Leichen wurden am nächsten Tage geborgen und in einer vorstädtischen Leichenkammer aufgebahrt. Massenhaft strömten Neugierige dahin, um die Leichenstücke zu besichtigen. Darunter befand sich Chaim H., ein 32jähriger verheirateter Bäckergehilfe, Vater eines Kindes, der ungeachtet der Anwesenheit anderer Personen seine Hand unter das Kleid einer Leiche schob und ihr Schamhaare herauszupfte. Am nämlichen Tage erschien er in der Leichenkammer zum zweiten Male, entblößte wieder eine Leiche und riß ihr abermals Schamhaare aus. Nachher begab er sich in die nächste Schänke und wies den dort Anwesenden eine Handvoll Haare mit der Frage vor, ob sie imstande wären, nach dem Geruche zu unterscheiden, welche von den vorgezeigten Schamhaaren der einen und welche der anderen Selbstmörderin ausgerissen worden sind. Daß es sich gegebenen Falls nicht bloß um den Besitz eines von den Selbstmörderinnen herrührenden Gegenstandes handelte, dem im Volksmunde abergläubische Wirkungen zugeschrieben werden, vielmehr darum zu tun war, dem perversen sexuellen Triebe zu genügen, wäre schon daraus zu ersehen, daß der Leichenschänder die bei seiner ersten Anwesenheit in der Leichenkammer ausgerissenen Schamhaare sofort weggeworfen hat, und daß er vor einigen Zeugen gestand, die Absicht gehabt zu haben, an einer Leiche einen Beischlafsakt auszuüben. Nachdem ihm dies nicht gelungen war, hat er sich damit begnügt, den Leichen Schamhaare auszureißen, um auf diese Weise seinen perversen Geschlechtstrieb zu befriedigen.

Ob das Handeln des Chaim H. aus krankhaftem Empfinden und Wollen hervorgegangen ist, und ob er sich zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, ist näher nicht untersucht worden.

Er wurde wegen Vergehens nach § 306 Str.G. angeklagt, schuldig erkannt und zu einer sechswöchigen strengen Arreststrafe verurteilt.

(Staatsanwaltschaftliche Akten St. 3054/7 — Gerichtsakten Vr. 1143/7.)



XII.

Aberglaube und Verbrechen.

Ein Fall aus der Praxis.

Von

Polizeipräsident **Koettig** in Dresden.

Es ist unter den Kriminalisten eine bekannte Tatsache und auch in dieser Zeitschrift bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Aberglaube selbst in unserer aufgeklärten Zeit und trotz der hohen Kulturstufe unseres Volkes noch immer üppig blüht und gedeiht und nicht selten auch auf die Verübung von Verbrechen einen verderblichen Einfluß ausübt.

Dieser Einfluß macht sich in der Hauptsache in doppelter Richtung geltend.

Entweder bildet der eigene Aberglaube des Verbrechers für diesen das Motiv seines Verbrechens: Abschneiden der Hand und Tötung eines Knaben, weil das Beisichtragen einer bei Lebzeiten abgehackten Hand den Dieb unsichtbar macht und ihn straflos davonkommen läßt (Groß, Arch. Bd. XXIV S. 161), Blutschande mit der eigenen Tochter, um von angeblich unheilbarer Krankheit geheilt zu werden (Groß, Arch. Bod. XV S. 397), oder der Verbrecher benutzt den Aberglauben einer bestimmten anderen Person, um gegen diese zu operieren.

Zu den letzteren Fällen einen Beitrag aus neuester Zeit zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen, welche in der Hauptsache den Feststellungen des ergangenen Gerichtsurteils folgen und welche erneut beweisen, daß der Aberglaube nicht nur auf dem platten Lande, wie man gewöhnlich annimmt, sondern auch in den großen Städten sich verbreitet findet.

Der vermögenslose Arbeiter A. war im Jahre 1905 mit seinem Arbeitskollegen B. näher bekannt geworden.

Der letztere hatte ihm anvertraut, daß er gern schnell reich werden wolle, daß er zu diesem Behufe, wenn schon ohne Erfolg zu haben, bereits Gold zu machen versucht habe, und daß er, wenn



er ihm nur zu Reichtum verhelfen würde, sich am liebsten dem Teufel verschriebe, wie es offenbar schon sein Großvater getan gehabt hätte, der im Besitz eines „magnetischen Talers" gewesen sei, der stets wieder zu ihm zurückgekehrt wäre, so oft er ihn auch ausgegeben habe. B hatte an diese Mitteilung die Frage geknüpft, ob denn A. ihm nicht zu helfen im Stande sei und ob er nicht wisse, auf welche Weise er durch den Teufel zu einem magnetischen Taler kommen könnte, wie deren einer im Besitz seines Großvaters gewesen sei. Aus diesen und ähnlichen Reden hatte A ersehen, daß B, so vernünftig und aufgeklärt er im übrigen erschien, ein Mensch war, der, im krassen Aberglauben befangen und fest an die Existenz des Teufels als des mächtigen Beherschers des Geisterreiches glaubend, der Überzeugung lebte, daß der Teufel ihm zu den von ihm heißersehnten Reichtümern verhelfen würde, wenn er sich bereit finden ließe, sich ihm mit Leib und Seele zu eigen zu geben. Dies beschloß er, alsbald sich in folgender Weise zu Nutze zu machen, um sich auf diesem Wege durch Täuschung B's bewußt widerrechtlich und ohne jede Gegenleistung Geld von ihm zu verschaffen.

Er machte B. glauben, daß er im Stande sei, ihn in unmittelbare Verbindung mit dem Teufel zu bringen, indem er ihm sagte, daß er zu diesem Zwecke nur den ihm bekannten Schriftsetzer C, ein überaus taugliches Medium, zu hypnotisieren brauche, er sage dann in der Hypnose alles, was er, B, zu wissen begehren würde und es würden ihm auf diese Weise, zuverlässige Nachrichten aus dem Reiche der Geister und von dessen Beherrscher, dem Teufel selbst, zugehen. Diese bewußt wahrheitswidrigen Vorspiegelungen nahm der abergläubische B, wie der A erkannte und wollte, durchaus für bare Münze und er bat den Angeklagten, die Hypnotisierung Cs alsbald ins Werk zu setzen. Das Letztere geschah denn auch, d. h. C der von A dahin unterrichtet wurde, daß es gelte, mit B einen Scherz zu machen, ließ sich von A zu wiederholten Malen zum Schein hypnotisieren und machte, in der angeblichen Hypnose dem gespannt aufhorchenden B allerhand, behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel stammende geheimnisvolle Mitteilungen, die ihm A zuvor eingegeben hatte und deren Inhalt im wesentlichen dahin ging, daß der Teufel mit ihm in Verbindung zu treten und ihn reich zu machen Willens sei, wenn er sich ihm verschreiben würde, und daß er zur Nachtzeit an eine des näheren bezeichnete Bank in der Nähe des Friedhofs nur Geld niederzulegen brauche, um es dereinst, nachdem es der Teufel geholt haben würde, von diesem ganz erheblich vermehrt zurückzuempfangen.



Die erste dieser Mitteilungen, die an Bs Erzählung von dem magnetischen Taler seines Großvaters anknüpfte, lautete: mit einem Taler ging es jetzt nicht mehr, das wäre früher gegangen, jetzt müßten es 3000 M. sein, die B bei der vorbezeichneten Bank zur Verfügung des Teufels niederlegen müsse, wenn er einst 3 Millionen Mark zurückerhalten wolle!

Als darauf B, der die verlangten 3000 M. aus eigenen Mitteln nicht beschaffen konnte, eines Tags im Januar 1906 versuchsweise einen Taler für den Teufel an den verabredeten Ort gelegt und dies, sowie, daß der Taler am nächsten Tage verschwunden gewesen sei, dem A mitgeteilt hatte, veranlaßte ihn auf Geheiß des A der von diesem behauptlich erneut in Hypnose versetzte C, abermals des Nachts an die Bank in der Nähe des Friedhofs zu gehen und dort einen Brief abzuholen, den der Teufel für ihn daselbst niedergelegt habe und zu dessen Entzifferung er einer geweihten Kerze bedürfe, an deren Licht er den Brief beim Lesen halten müsse.

Der gläubige B kam dem sofort nach, begab sich in der nächsten Nacht an die Bank und fand dort einen von A verfaßten, mit Zwiebelsaft geschriebenen Brief vor. In diesem Briefe, dessen zunächst unsichtbare Schriftzüge er mittels der Wärme einer von ihm in P beim dortigen katholischen Pfarrer eigens gekauften geweihten Kerze zum Vorschein brachte, wurde die gemachte Mitteilung wiederholt, in der Weise, daß der angebliche Briefschreiber, der Teufel, der sich am Schlusse des Schriftstücks mit „Kaiser Lucivuge" unterzeichnet hatte, erneut erklärte: mit einem Taler ging es nicht, es müßten 3000 M. sein und hinzufügte, daß B inzwischen der kurze Zeit vorher bei der Friedhofsbank deponierte und von dort verschwundene Taler auf diese 3000 M. vom Teufel gutgeschrieben worden wäre.

B der nach alledem an der Wahrheit all dieser ihm behauptlich aus dem Geisterreiche und vom Teufel selbst zugegangenen Mitteilungen nicht den geringsten Zweifel hegte, versuchte nunmehr, die vom Teufel verlangten 3000 M. sich von dritter Seite leihweise zu verschaffen. Indes gelang ihm dies nicht. — Darüber war das zeitige Frühjahr herangekommen. Um diese Tage bat er eines Tages den A, doch einmal C in der Hypnose zu fragen, wieviel eigentlich seine, Bs, Ehefrau noch Geld besitze; er gedachte, den Teufel eventuell hierauf zu verweisen, falls er selbst die noch rückständigen 2997 M. nicht leihweise aufzutreiben vermöchte. C, von A wiederum entsprechend informiert, antwortete ihm hierauf: wie groß das Vermögen seiner Ehefrau noch sei, dürfe er nicht sagen, bevor nicht die 3000 M. gelegt seien; er solle übrigens wieder zu der Friedhofsbank gehn,



dort würde wieder ein Schreiben des Teufels liegen, das er sich abholen solle.

Als daraufhin B sich abermals zu der fraglichen Bank begab, fand er dort richtig einen wiederum mit „Kaiser Lucivuge“ unterzeichneten, mit Tinte auf Pergament geschriebenen Brief vor, in dem zu lesen stand: „wenn er wisse wolle, wieviel seine Ehefrau Vermögen habe, müsse er 50 M. an der Bank niederlegen, diese 50 M. würden ihm dann gut geschrieben werden!“ hinzugefügt war die Drohung: wenn er die 50 M. nicht legte, würde der Kaiser Lucivuge blutige Rache an ihm nehmen!

Auch diesen Brief hatte, wie schon erwähnt, A geschrieben. Es dauerte ihm zu lange, bis B das von ihm durch die Täuschung erstrebte Geld in größerer Menge beschaffte. Deshalb nahm er die Gelegenheit war und benutzte Bs Anfrage nach dem Stande des Vermögens seiner Ehefrau, um ihm die Aufforderung zukommen zu lassen, zunächst wenigstens einmal 50 M. zu beschaffen und knüpfte hieran, um B, wie ihm auch gelang, einzuschüchtern und willfährig zu machen, die Drohung, daß der Teufel an ihm, blutige Rache nehmen würde, falls er das Geld nicht hergäbe.

In der Tat händigte nunmehr B aus Furcht vor der Verwirklichung der ihm zugegangenen Drohung des Teufels dem A die verlangten 50 Mark mit dem Auftrage aus, das Geld für ihn an der mehrerwähnten Bank zur Verfügung des Teufels niederzulegen. B glaubte auf diese Weise die gewünschte Auskunft vom Teufel zu erlangen.

A nahm das Geld und verwandte es sogleich in seinem Nutzen. Auch ließ er dem B, um die Entdeckung der Täuschung zu verhindern, und um sie fortsetzen zu können, einen „Brief vom Teufel“ zugehn, in dem dieser zunächst noch nähere Angaben über das Vermögen der Frau verweigerte, aber dem B die erhaltenen 50 M. wieder „auf sein Konto gutschrieb“.

Gegen Ende März 1906 ließ A dem B wiederum einen Brief zukommen, in dem er die Mitteilung an ihn gelangen ließ, daß er nunmehr zum „Kareist“ d. h. zum Genossen des Teufels ernannt worden sei, und daß der Teufel, der „Kaiser“, ihn nun und zwar in der Zeit von 12—1/22 Uhr Nachts auf dem Friedhofe persönlich zu sprechen wünsche. Er solle die Urkunde mitbringen, in der er sich dem Teufel mit Leib und Seele zu eigen gäbe; diese Verpflichtungsurkunde müsse er dem Teufel übergeben, indem er sie ihm vor die Füße werfe. Auch das glaubte B. Er begab sich zu der ihm angegebenen Zeit auf den Friedhof und traf dort richtig eine vermummte Gestalt an



die sich ihm als „Kaiser Lucivuge“ darstellte und — auf einem Grabhügel stehend — ihm erklärte, daß hier unten der Schatz begraben liege, von dem er 3 Millionen erhalten sollte.

In der Folgezeit richtete A noch eine ganze Anzahl angeblich vom Teufel herstammender und ihm von diesem zur Besorgung anvertrauter Briefe an B. Sie bezweckten sämtlich, B in seinem Glauben an die Vermittlerrolle des A im Verkehr mit dem Teufel zu bestärken und die endliche Beschaffung der mehrerwähnten 3000 M. herbeizuführen.

So schrieb er ihm nach dem letztgenannten Vorfalle unter der von B, wie er voraussah, als besondere Ehrung empfundenen Adresse „an das Mitglied des geheimen Freimaurerbundes“: daß er die 3000 M. nur bald beschaffen möge, es seien erst unlängst 25 Millionen nach Dresden gefallen, der Teufel teile reichlich aus, aus den 3000 M. bekäme er 3 Millionen und aus 10000 M. würden gar 20 Millionen Mark!

Auch das glaubte B, er fühlte sich durch die vom Teufel gewählte Anrede diesem wieder näher gekommen und machte in der dadurch neu belebten Hoffnung mit Hilfe des ihm sichtlich schon jetzt wohl gewogenen Teufels den ersehnten Reichtum endlich zu erreichen, immer wieder neue Versuche, die 3000 M. sich leihweise zu verschaffen.

Eines Tages im Sommer 1906 nahm auf Bs Bitten A auch wieder einmal, und zwar wiederum nur zum Schein, eine Hypnotisierung Cs vor. Zu dieser Zeit hatte B in der Zeitung gelesen, daß ein Herr ein 500 Markschein verloren hatte. Um sich den ausgesetzten Finderlohn verdienen zu können, wünschte er durch C zu erfahren, wo sich der 500 Markschein befände. Daraufhin wurde ihm durch A der Bescheid: C habe gesagt, wenn er 50 M. an die Bank in R. lege, würde er durch einen Brief des Teufels erfahren, wo sich der 500 Markschein befänd. B nahm auch dies gläubig auf, er entlieh sich bei einem Bekannten 50 Mark und legte diese persönlich des Nacht an der Friedhofsbank nieder. Als er sich am nächsten Tage abermals dorthin begab, war das Geld, das A inzwischen weggeholt hatte, um es für sich zu verwenden, verschwunden und an seiner Stelle lag ein von A verfaßter Brief folgenden Inhalts da: der Eigentümer des in Verlust geratenen 500 Markscheins habe diesen inzwischen wiedererlangt; B sollte aber nun endlich die 3000 Mark legen; die neuerlichen 50 Mark wären ihm wiederum „auf sein Konto gutgeschrieben“. Auch hieran war die Drohung geknüpft: wenn B die 3000 M. nun nicht bald legte, würden die Geister blutige Rache an ihm nehmen. Unterzeichnet war der Brief wiederum mit „Kaiser Lucivuge“.



Am Abend des nämlichen Tages fand B ein ihm von A dorthin praktiziertes weiteres Schriftstück an seiner Wohnungstür vor, in dem ihm der Kaiser Lucivuge erneut mitteilt: er werde blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 3000 M. nun nicht sofort beschaffen sollte, er werde im Nichtzahlungsfalle durchbohrt werden. Auch diesen Brief hatte der Angeklagte verfaßt. Das war Ausgangs Sommer 1906.

Seitdem lebte B in beständiger Angst davor, daß der Teufel die von ihm wiederholt und zuletzt mit besonderer Deutlichkeit ausgesprochene Drohung ihn eventuell umzubringen, verwirklichen werde, falls er nicht die zugesicherten 3000 M. vollständig erlege. Er verdoppelte deshalb seine Anstrengungen Geld zu beschaffen, um jenen zu befriedigen. Trotz aller seiner Bemühungen gelang es ihm aber nur, sich von dritter Seite die Gewährung eines Darlehns von 3000 M. für Ende des Jahres 1906 zusichern zu lassen. Da am 10. Dezember 1906 erschien die Ehefrau des A in dessen Auftrag bei B in seiner Wohnung und überbrachte ihm einen angeblich vom Teufel herrührenden, in Wahrheit aber von ihrem Ehemanne geschriebenen Brief.

In diesem Briefe schrieb der „Kaiser Lucivuge“ weshalb er, B, sich so lange Zeit nicht habe sehen lassen? es wären eine Menge Briefe von ihm nicht abgeholt worden, deren Beförderung dem A obgelegen habe; dafür müsse er 57 M. Strafe zahlen und an die Friedhofsbank legen; er solle jetzt der verehel. A Vollmacht geben, die solle das Geld mitnehmen und befördern, ihr Ehemann habe mit ihm nichts mehr zu tun. Auch dieser Brief schloß mit der Drohung: die Geister würden blutige Rache an ihm nehmen, wenn er die 57 Mark nicht beschaffte. B besaß nur noch 20 Mark. Aus Angst gab er diese sogleich der verehel. A mit, indem er ihr gleichzeitig schriftlich bescheinigte, daß nunmehr sie an Stelle ihres Ehemannes seinen Verkehr mit dem Teufel zu vermitteln berechtigt sein solle. Er meinte noch fragend zu ihr: ob sie als Frau sich denn nicht fürchte, nächtlicher Weile für ihn an die Bank in Kaditz zu gehen? Dies verneinte indes die A. Die empfangenen 20 M. trug sie, dem Auftrage ihres Mannes entsprechend, nicht erst an den „Teufelsbriefkasten“ am Friedhof, sondern gab sie sogleich ihrem Ehemanne, der sie schleunigst für sich verwendete.

An den nächsten Tagen bemühte sich B vergeblich, die an den 57 M. noch fehlenden 37 M. aufzutreiben. Dann, als alle seine Bemühungen fruchtlos blieben, wandte er sich an A mit der Frage, ob er denn die 37 M. nicht in Raten an den Teufel zahlen könnte.

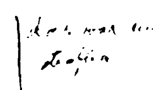


B versprach, diese Frage an C zur Beantwortung vorlegen zu wollen und schrieb ihm darauf einen Brief, den er B wiederum durch seine Ehefrau zustellen ließ. In diesem Brief, der vorgeblich die Antwort des Teufels auf die bezügliche, ihm von C in der Hypnose vorgelegte Anfrage sein sollte, schrieb ihm der „Kaiser Lucivuge": er könne das Geld in 3 Raten, am 12., 15. und 22. Dezember zahlen, aber er solle ja pünktlich sein, er wisse doch, was ihm bevorstehe, ob ihm etwa das Geld lieber wäre als sein Leben!

B vermochte aber auch jetzt nicht, die fehlende Summe zu beschaffen. Um nun den Teufel zu zeigen, daß er nicht etwa aus Böswilligkeit die Zahlung verweigere, händigte er zur Ablieferung an ihn dem A am 16. Dezember 1906 den letzten Rest seiner Barschaft mit 2,50 M. ein. Auch dieses Geld nahm A, angeblich um es an den Teufel abzuliefern, verwendete es aber in Wahrheit sofort in seinem Nutzen.

Inzwischen wurde dem Treiben des A dadurch ein Ende gemacht, daß gegen ihn von einem Manne, den B unter Darlegung des Sachverhalts um Geld angegangen hatte, bei der Polizeibehörde Strafanzeige wegen Betrugs erstatte.

Noch jetzt indes fürchtete B die ihm angedrohte „Strafe der Geister" so sehr, daß er dem recherchierenden Kriminalbeamten zunächst jede Auskunft verweigerte. Er ging diesem gegenüber erst dann mit der Sprache heraus, als der Beamte durchblicken ließ, daß er selbst mit den Geistern in Verbindung stehe und schließlich das Erforderliche durch sie auch ohne ihn in Erfahrung bringen würde. Erst dann wich die Furcht von ihm, daß er durch seine Mitteilungen den Teufel erzürnen könne, und er ließ sich nunmehr dazu herbei den ihn ausfragenden Beamten Rede und Antwort zu stehen.



Das gegen A anhängig gemachte Strafverfahren endete mit seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen in Tateinheit begangenen Betrugs und Erpressung nach §§ 263, 253, 73, 32. Str. G. Bs zu 6 Monaten Gefängnis und dreijährigem Ehrenrechtsverluste.



XIII.

Über einige technische Behelfe für Untersuchungsrichter.

Aus einem Vortrag, gehalten in der österreichischen kriminalistischen Vereinigung in Wien am 19. November 1907.

Von
Landesgerichtsrat Dr. **Weinlich**.

(Mit 40 Abbildungen.)

Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, wie schwer es ist, mit Worten zu schildern, wie schwierig es ist, Wortschilderungen richtig zu verstehen und aufzufassen, wie viel andererseits das Prinzip des Anschauungsunterrichtes, der Versinnbildlichung zum raschen, sicheren Verständnis beiträgt. — Dieses Prinzip der Versinnbildlichung, der Graphik im weitesten Sinne möge daher für den Dienst des Untersuchungsrichters, der mehr als andere sowohl selbst rasch und sicher auffassen muß, als auch das selbst Erkannte möglichst unzweifelhaft andern verdeutlichen soll, in ausgedehntester Weise zur Anwendung kommen.

In großen und wichtigen Fällen wird der Untersuchungsrichter wohl die Verpflichtung haben, sachverständige Fachleute beizuziehen, und ihren wissenschaftlichen Methoden, ihren feinen Instrumenten, ihren geschulten Hilfskräften die exakte Arbeit und damit die Verantwortung überlassen. — Vorausgesetzt, daß er sie haben kann.

Ich verlange nun aber außerdem vom Untersuchungsrichter, daß er — ganz abgesehen von den unabweislichen offiziellen Lokalaugenscheinen — sich in allen Fällen, in denen die Situation, die Lokalität, ich möchte direkt sagen das Milieu, in irgend einer Weise in Frage kommt, an Ort und Stelle begebe und sich die Sachlage selbst anschaue, das so Erschaute aber für diejenigen, denen er es verdeutlichen will und soll, graphisch aufzeichne oder darstelle.

Wenn wir einmal Seminare oder Kurse für Untersuchungsrichter haben werden, in denen diese in den für ihren Dienst notwendigen



technischen Fertigkeiten unterwiesen werden können, dann werden wir freilich mehr oder weniger fachmännische Leistungen fordern dürfen.

Solange dieses nicht der Fall ist, werden wir für den in technischen Künsten und Fertigkeiten minder oder gar nicht versierten Durchschnittsjuristen Erleichterungen und Hilfsmittel benötigen, die ihn in den Stand setzen sollen, alles, was er selbst wahrgenommen hat und das sich irgend zur Darstellung durch Graphik oder Versinnbildlichung eignet, auch wirklich in diesem Sinne festzuhalten, sei es, um sich selbst den Ausdruck zu erleichtern; sei es, um die von ihm aufgefaßten Umstände andern, also z. B. Zeugen, Beschuldigten, Sachverständigen, vor allem aber der Staatsanwaltschaft und nicht zuletzt dem erkennenden Gerichte so deutlich als möglich mitteilen zu können.

Ich will nur einige der häufigsten Fälle herausgreifen, und nur solche Methoden erwähnen, die sich mir in der Praxis bewährt haben, denn nur für diese kann ich einstehen. — Ich möchte dieselben den Erfordernissen des täglichen Dienstes, namentlich des Großstadtdienstes, angepaßt wissen.

Vieles wird vielleicht schon von dem einen oder dem andern selbst in Anwendung gebracht sein, dann will ich nur daran erinnert haben.

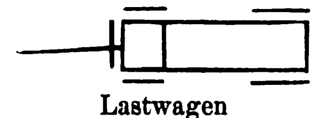
Vor allem gewöhne man sich entsprechend dem Grundgedanken, daß das Bild, sei es auch noch so primitiv, augenscheinlicher und sicherer schildert als das Wort, beständig den Bleistift zur Hand zu haben, und sofort wie sich bei einer Einvernahme oder sonstwie irgend Gelegenheit bietet, etwas bildlich darzustellen, dieses, wenn auch in noch so einfacher Weise zu versuchen.

Als Erleichterung für den Nichtzeichner möchte ich hierfür die Anwendung einer Art konventioneller Zeichen vorschlagen, ähnlich denen, wie sie die Mappierung, die Kartographie kennt.

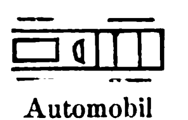
Ich möchte nur Beispiele anregen, das System wäre natürlich ausgestaltungsfähig. — Man kann darstellen:

Menschliche Gestalt aus der Vogelschau: durch einen kleinen Kreis mit zwei angesetzten Strichelchen, die die vorstehenden Füße und damit die Richtung andeuten, nach der der Betreffende sich wendet: ; will man noch zum Ausdruck bringen, daß der Dargestellte nach einer andern Richtung sieht, so kann man in die Umfanglinie des Körpers noch die des Kopfes einzeichnen

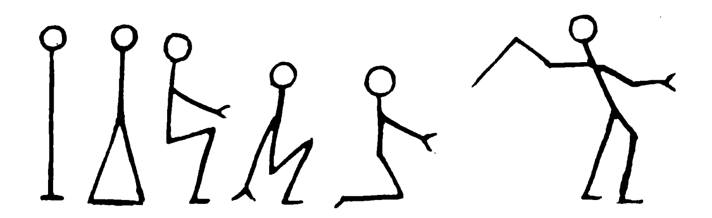
und an dieser durch die Andeutung der Nase die Blickrichtung vermerken: Etwa notwendige Darstellung der Armhaltung ist durch angesetzte Strichelchen leichtlich gemacht:  Tiere, z. B. Pferde von oben gesehen: Die Draufsicht von Fahrzeugen ergibt sich von selbst.

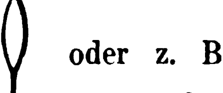
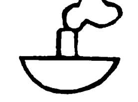

Lastwagen


Straßenbahnwagen


Automobil

Menschliche Gestalt aufrecht, im Aufriß: Strich mit Ringelchen oben, das den Kopf andeutet, etwaige Gliedmaßen durch Seitenstriche bezeichnet; die Stellung, stehend, sitzend, hockend, knieend läßt sich durch Knickung der Körperlinie unschwer zum Ausdruck bringen.



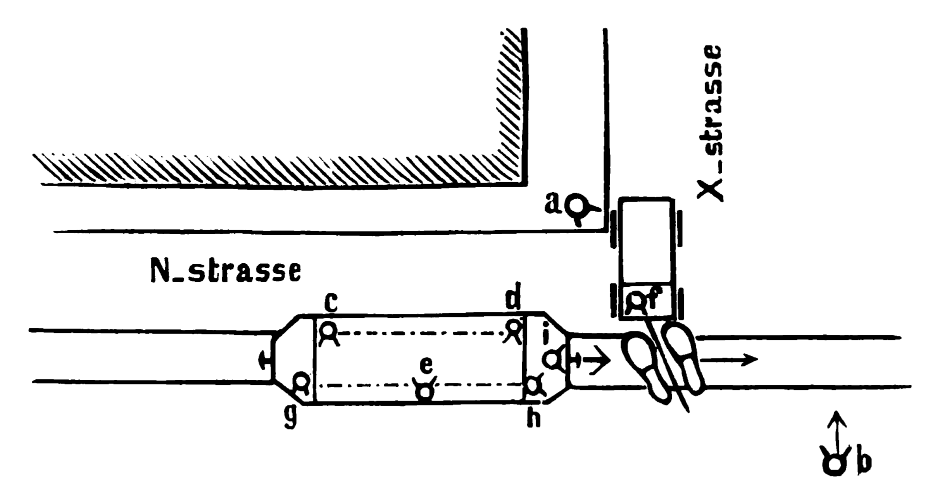
Das sieht nun freilich possierlich aus; die konventionellen Zeichen der Mappierung, die steifen Bäumchen mit Schattenstrich  oder z. B. die kleinen Dampfschiffchen mit rauchendem Schlot  zur Bezeichnung einer Dampfschiffstation gehören ja an und für sich auch ins Kinderzeichenheft; das nimmt ihnen aber nicht das Significante, und ihre allgemeine Anwendung befreit sie von der Lächerlichkeit.

Einige Beispiele mögen zeigen, wie viel Worte man sich durch die konsequente Anwendung solcher Zeichen ersparen kann und wie sehr deutlicher eine Situation dadurch zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die hier dargestellte Situation, knapp vor einem Straßenbahnunfall, müßte mit Worten des Langen und Breiten etwa so ausgedrückt werden:

Zeuge a sagt: Ich stand auf dem Trottoir gerade an der Ecke, mit dem Rücken gegen die Hauskante, sah links von mir einen zweispännigen Geschäftswagen aus der Xstraße in die Nstraße hinein fahren und zwar auf seiner rechten Straßenseite, also (für Österreich) auf der falschen. Er schien die Straße übersetzen zu wollen.

Da ich mehr gegen ihn gewendet war, bemerkte ich das Herankommen eines Straßenbahnwagens von rechts (von mir aus) erst im



letzten Moment. Der Kutscher, welcher, da der Wagen einen gedeckten

und geschlossenen Kutschersitz besaß, etwa so:



keinen freien Ausblick hatte, riß, als er an mir vorüber war, die Pferde nach links (von sich aus) usw.

Zeuge h sagt: Ich stand rechts hinter dem Motorführer auf der vorderen Plattform mit dem Rücken an die vordere Wagenwand gelehnt usw.

Zeuge d wird sagen müssen: Ich saß auf der linken Längsbank (in der Fahrtrichtung) im Innern des Wagens, knapp neben der vorderen Glaswand, so daß ich freie Aussicht voraus hatte, da vor mir niemand draußen auf der Plattform stand usw.

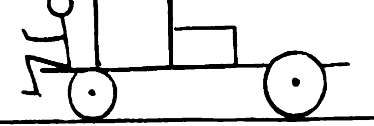
Zeuge b müßte erzählen: Ich war gerade im Überschreiten der Nstraße begriffen, in der Richtung gegen die Xstraße, als ich einen Motorwagen von links, einen zweispännigen Wagen aus der Xstraße herauskommen sah. Als die Pferde schon auf dem Geleise waren, werde ich etwa 12 Meter (Länge des Straßenbahnwagens) von der

Stelle, an der dann die beiden Fahrzeuge zusammenstießen, entfernt gewesen sein usw.

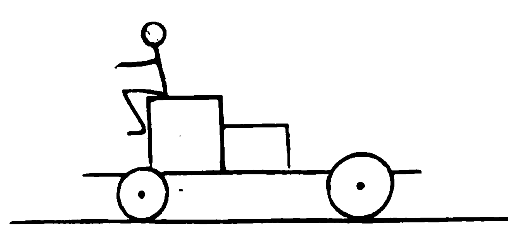
In ähnlicher Weitschweifigkeit müßten die Situationen der andern Beteiligten geschildert werden, — und werden denn auch üblicherweise auf mehrbogigen Protokollen so beschrieben.

Wenn man nach der mündlichen Darstellung der Leute eine Skizze wie die obige aufzeichnet, den Beteiligten zeigt und die Anerkennung der Richtigkeit im Protokoll vermerkt, so wird man sich darauf beschränken können zu sagen: Ich stand bei a der mir vorgewiesenen, richtigen Skizze, ich stand bei b, oder ich ging wie bei b dargestellt, ich saß bei d etc., und derjenige, der sich aus den Aufzeichnungen des Untersuchungsrichters einen Reim zu machen verpflichtet ist, wird mit einem Blick und ohne viel Denkoperationen, ohne sich die schwulstigen Protokolldiktionen merken zu müssen, die Situation erfassen. — Wie schon erwähnt, dienen solche Darstellungen auch speziell zur Kontrolle der Beteiligten untereinander. Eine Figur versteht auch der Mindestgebildete.

Ein Kutscher sagt zum Beispiel: Ich saß vorn auf meinem Wagen. Da ich hohe Kisten geladen hatte, konnte ich nicht nach rückwärts sehen und daher den herankommenden Straßenbahnzug oder dergl. nicht sehen. Meine Situation war etwa folgende:



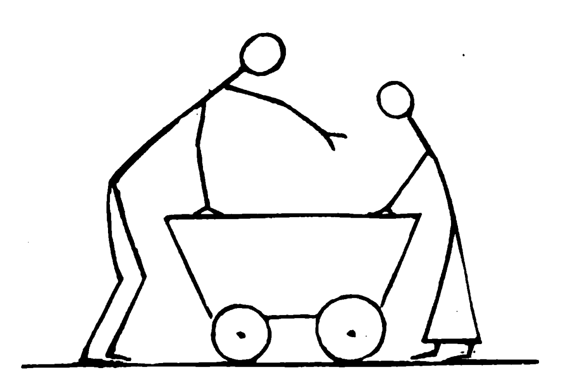
Diese graphische Notiz wird einem Zeugen gezeigt. — Dieser sagt sofort: Der Kutscher saß wohl vorn, aber **auf** der höchsten Kiste, hatte also freie Aussicht, etwa so:



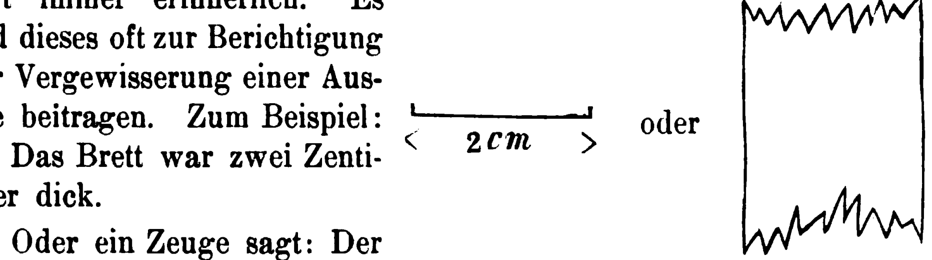
Die Konklusionen kann man sich natürlich im Protokoll sparen, weil sie sich durch die graphische Darstellung ohne weiteres von selbst ergeben.

Bei einem Raubanfall gaben die Beteiligten die widersprechendsten, unverständlichsten Schilderungen. Nur so viel war zunächst zu entnehmen, daß die Beraubte, ein Kindermädchen, einen Kinderwagen schob und der Täter dann von ihr mit dem Wagen niedergestoßen wurde. — Man versuchte folgende Skizze zu konstruieren (absichtlich in den obgedachten konventionellen Zeichen für Nichtzeichner dargestellt), worauf die Leute sich sofort auskannten und anzugeben wußten, daß der Täter dem Mädchen den Weg vertrat und über den Korb des Wagens hinüber nach ihr (und ihrer Kette) griff,

worauf das Mädchen ihn durch rasches Vorschieben des Wägelchens zu Fall brachte. Ich bemerke hier, daß Aufrisse, wenn auch noch so primitiv, auch von den bescheidensten Intelligenzen verstanden werden, während Grundrisse und Draufsichten schon eine geschultere Vorstellungskraft verlangen.



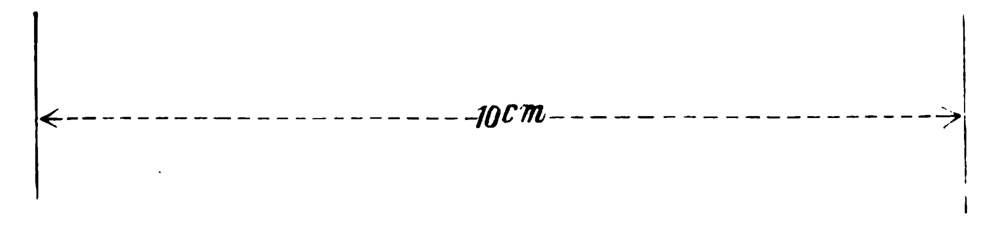
Hier möchte ich den Vorschlag einreihen, Maße, von denen im Protokoll die Rede ist, soweit sie in den Raum des Papiers fallen, nicht nur mit Ziffern einzusetzen, sondern gleich nach dem ja stets zur Hand befindlichen Maßstab einzuzeichnen. Augenmaß ist nicht jedermanns Sache. Maße sind nicht immer erinnerlich. Es wird dieses oft zur Berichtigung oder Vergewisserung einer Aussage beitragen. Zum Beispiel:



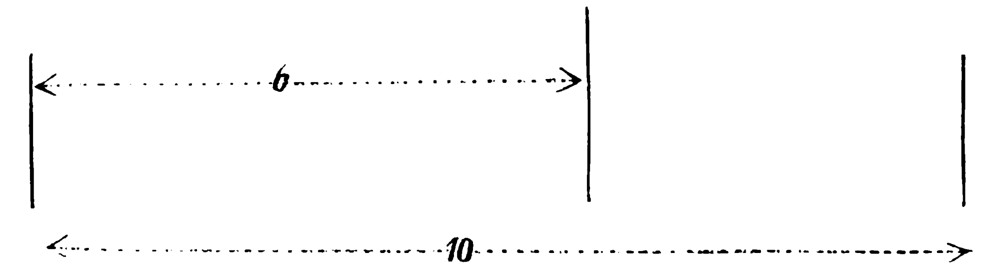
Das Brett war zwei Zentimeter dick.

Oder ein Zeuge sagt: Der Knüppel, mit dem mich der N. N. schlug, war 10 Zentimeter dick.

Man zeichnet das Maß ein:



Er sieht es und sagt sofort: Nun, so dick war er nicht; etwa so, wie ich mit dem Finger zeige:



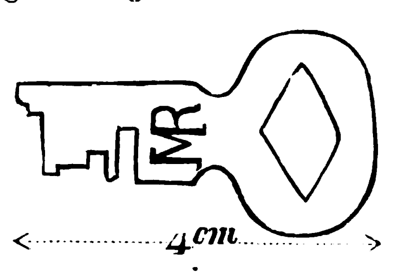
man mißt nach und findet 6 Zentimeter.

Maße, die den Papierraum überschreiten, möge man in Form

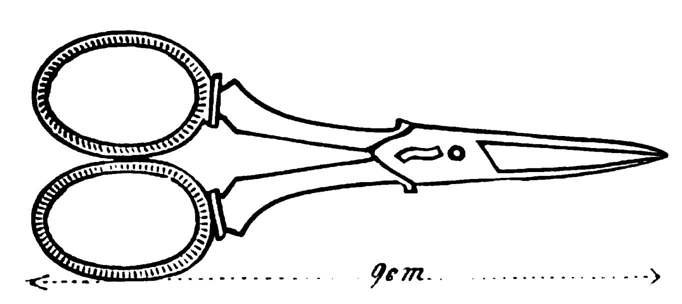


einer abgepaßten Schnur, eines Fadens, eines Papierstreifens dem Akte anschließen und hat sie so stets zur Hand.

Ein mir nützlich scheinendes, überaus einfaches Versinnbildlichungsmittel, namentlich wenn Größenverhältnisse in Betracht kommen, ist die Darstellung kleinerer Gegenstände in natürlicher Größe durch Umfahren ihrer Konturen mittelst eines Bleistiftes. Man halte die Bleistiftspitze schräg nach innen, um keine unrichtige Vergrößerung zu erhalten. Details innerhalb der Kontur lassen sich dann leicht mit freier Hand einzeichnen. z. B. ein kleiner Schlüssel oder eine Schere, Messer, Steine, Revolver und dergl. lassen sich so mit Leichtigkeit darstellen. Ein Blick auf die Skizze, deren Maße unanfechtbar sind, wird einem sofort den richtigen Eindruck bieten. —



Das läßt sich mit Vorteil nicht nur bei Gegenständen anwenden, die man aus irgend einem Grunde nicht zu Gerichtshanden nehmen kann oder will, sondern auch bei den im Depositenamt verwahrten Corporibus delicti, die man nicht beständig mit dem Akt herumschleppen kann und die sich speziell der Staatsanwalt nicht immer gleich zur Hand holen kann. In gleicher Weise lassen sich z. B. Hände, die irgendwie durch Größe, Kleinheit, besondere Bildung von Bedeutung sein können (z. B. gleiche Länge von Zeige- und Mittelfinger, Eignung zum „Scheremachen", Verdacht auf berufsmäßigen Taschendiebstahl) oder Stiefelsohlen mit Nägeln usw. durch Umfahren der Kontur in authentischem Umriß zum Akte bringen.



Alle diese Sachen kann jedermann ohne allen Behelf machen.

Für kompliziertere Darstellungen verweise auch ich, als auf ein souveränes Hilfsmittel, auf das von Dr. Ehmer im Archiv für Krim. Anthrop. und Kriminalistik Band XXIX. Pag. 1 erwähnte Millimeterpapier, das Papier mit quadratischer Rastrierung. Seine Verwendung in Form eines überall käuflichen Abreißblocks erscheint mir praktisch, da dieser bequem in die Aktentasche geht und eine feste Unterlage beim Zeichnen im Freien bietet. Die verhältnismäßige Kleinheit des Formates beschränkt ihn wohl mehr auf kleinere Objekte. Doch

kann z. B. für einen größeren Grundriß das Croquis bequem auf den nächstfolgenden Blättern fortgesetzt werden, entsprechende Randmarken sorgen für den richtigen Anschluß. Die quadratische Rastrierung (5 mm Quadratseitenlänge) bietet außer den Vorteilen eines gleichbleibenden, den verschiedensten Maßverhältnissen anpaßbaren Maßstabs das Gerippe und die Grundlage für Darstellungen aller Art, vor allem auch vorgezeichnete gerade Linien, und Abscissen und Ordinaten für alle Kurvenzeichnungen. Auch ich möchte seine Anwendung für Grundrisse und Aufrisse wärmstens empfehlen, namentlich für Maschinenzeichnungen. Und hier sei mir gestattet zu bemerken, daß meines Erachtens ein intelligenter UR. die Skizze einer Maschine für unsere Zwecke sehr viel besser machen wird können als der technische Fachmann.

Letzterer wird natürlich die Darstellung schöner und vollständiger geben; aber er wird sicherlich zu viel Details einzeichnen und das wird diejenigen, für deren Auffassungskraft die Darstellung bestimmt ist, verwirren. Der UR. wird aber, wenn er einmal die Konstruktion und das Funktionieren der betreffenden Maschinen kapiert hat, ganz gewiß nur die Teile zur Darstellung heraussuchen, die im konkreten Falle von Bedeutung sind. Er wird wissen, auf was es jeweils ankommt, er wird aber auch als Laie wissen, welche Darstellung und welche Hilfen der Laie braucht, um seinerseits die betreffende Konstruktion und ihre Funktionen zu verstehen.

In der Laienskizze wird ja manche Ausdrucksform der Ingenieurkunst, manche Materialdarstellung mangeln, aber das, was der Staatsanwalt, der Gerichtshof, die Geschworenen oder der laienhafte Zeuge auffassen können und müssen, das wird darin zu sehen sein.

Es bedarf keiner weiteren Betonung, daß jeder Grundriß nach den Weltgegenden orientiert sein muß, teils der Genauigkeit halber, teils um schnelle, sichere Bezeichnung seiner Bestandteile zu ermöglichen. Das kann man nun natürlich mit jedem kleinen Taschenkompaß, mit jedem Uhranhängselkompaß, im Notfall mit der Taschenuhr machen, zwischen deren, der Sonne zugewendetem Stundenzeiger und der Ziffer XII Süden gelegen ist.

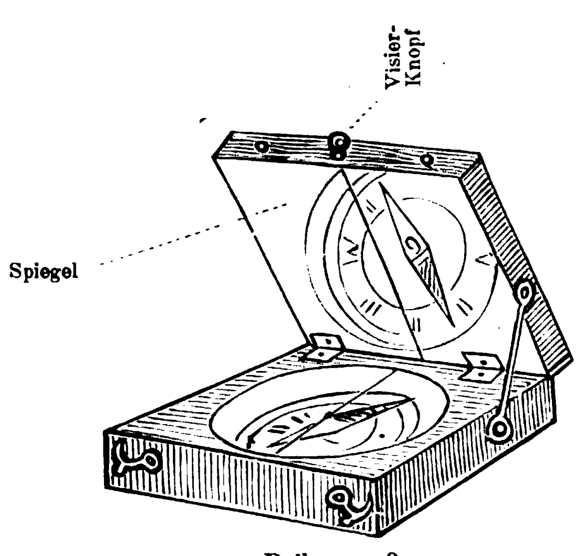
Sehr viel sicherer und bequemer aber habe ich solche Orientierungen mit einem kleinen Instrument gemacht, das Dr. E. Mylius in Leipzig erdacht und auf seinen Reiseyachten auf Kreuzfahrten zu Peilzwecken verwendet hat.

Ich brachte es, nachdem ich es in gleicher Weise erprobt, aus der Navigation in den Untersuchungsrichterdienst herüber und ver-



änderte unter Beibehaltung des Prinzips nur die Ausführung ein weniges.

Ich nahm einen gewöhnlichen, nicht zu kleinen Taschenkompaß in quadratischer, hölzerner Fassung und brachte an dem Deckel innen einen Spiegel an. Wenn nun der Deckel durch eine Spange im Winkel von 45° gegen die Schwingungsebene der Nadel respektive gegen die Ebene der Rose fixiert ist, so erscheint Rose und Nadel im Spiegel senkrecht, und das Ablesen der Nadelstellung geht mit Hilfe eines in der Mitte des vorderen Deckelrandes befindlichen Visierknopfes sehr viel präziser, als wenn man über die Fläche der Rose selbst mit oder ohne Visier hinweg„peilen" muß, wobei der Kompaß einer festen Unterlage bedarf und horizontal gestellt werden muß, während sich die Horizontalstellung des obgedachten Peilkompasses in freier Hand dadurch von selbst ergibt, daß man einen schwarzen Strich, der auf das Deckelglas über der Rose und Nadel gezogen ist, mit der Vertikalen eines über den Spiegel gespannten Fadenkreuzes (oder einer in den Spiegel geritzten Vertikallinie) in Deckung bringt.



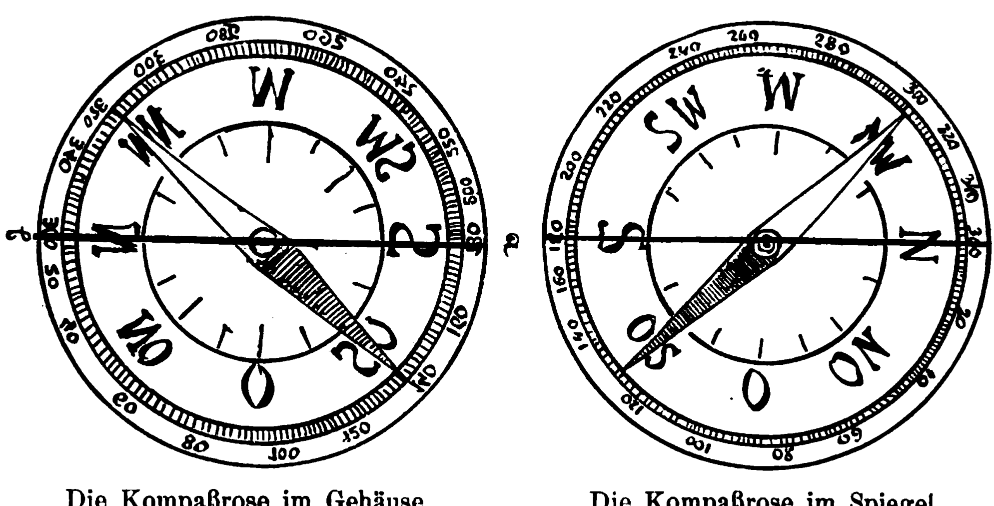
Peilcompaß
nach Dr. E. Mylius-Leipzig

Der Spiegel zeigt natürlich Rose und Nadel verkehrt. Darum empfiehlt es sich, der leichteren Ablesung halber der Nadel eine Rose in „Spiegelschrift" unterzulegen. Im Spiegel zeigt dann die blau angelaufene Hälfte der Nadel nach Süden. Wenn man sich das Apparatchen vom Mechaniker neuherstellen läßt und nicht nur einen gewöhnlichen Kompaß adaptiert, so kann selbstverständlich alles so eingerichtet werden, daß auch die Nadel im Spiegel richtig, also mit der blauen Hälfte nach Nord zeigend, erscheint.

Dieses sehr nützliche Instrument, mit dem man auf einem kleinen Fahrzeug bei lebhaftem Seegang noch ganz genaue Peilungen machen kann, eignet sich für uns ganz besonders auch für Horizontalwinkelmessungen, um z. B. die Längsachsen zweier im Winkel aneinanderstoßender Räume zu orientieren oder um zwei im Winkel zusammen-

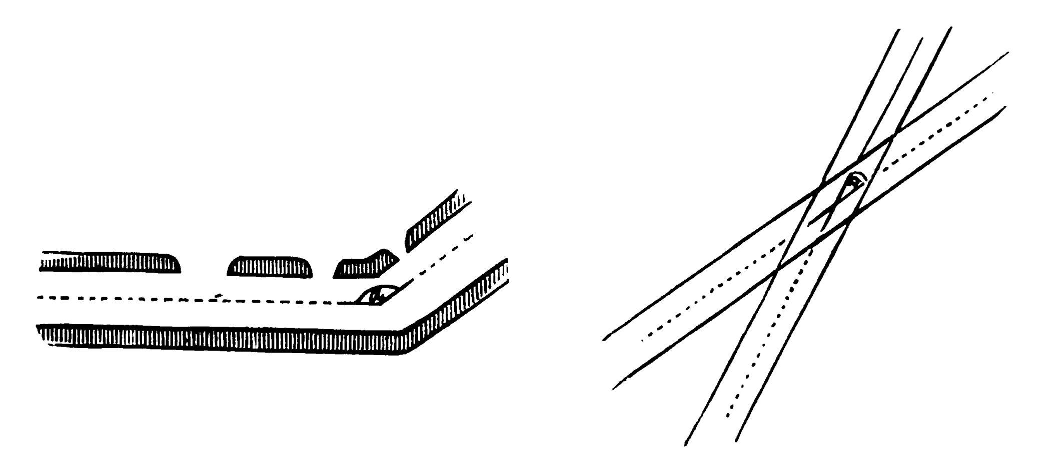


treffende Straßen, den Winkel, den zwei kreuzende Geleise, oder ein Geleis und eine Fahrtrichtung mit einander einschließen, richtig darstellen zu können.



Die Kompaßrose im Gehäuse (Spiegelschrift) — Die Kompaßrose im Spiegel

Es dient weiter z. B. dazu, um die Winkel zu messen, die man braucht, um die Entfernung eines Punktes zu erfahren, zu dem man aus irgend einem Grunde nicht hingelangen kann.



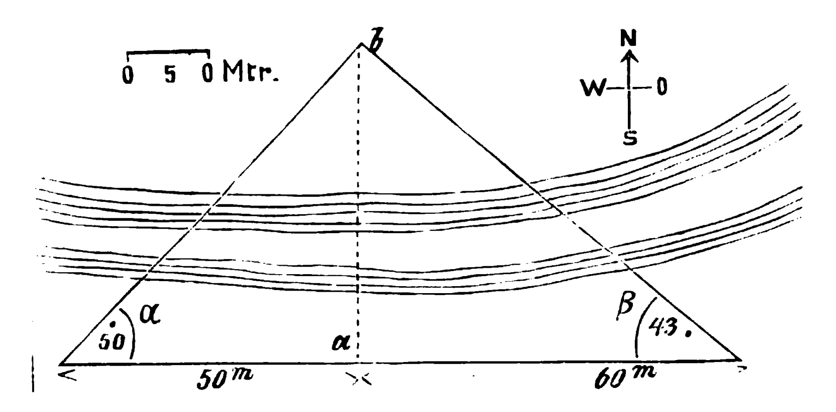
Ich will wissen, wie weit b von a entfernt ist. Dazwischen befindet sich ein Fluß, den ich nicht überschreiten kann, wohl aber kann ich am Ufer auf und nieder gehen (s. Seite 222).

Ich werde mir zunächst nach links (im Beispiel der Einfachheit halber rein westwärts) eine gerade Linie legen und diese mit Meßkette, oder wie weiter unten erwähnt durch geübtes Abschreiten, abmessen. Am Endpunkte visiere ich mit dem Peilkompaß nach dem Punkte b. Er „peilt" N 40 ° O, der Winkel α ist also 50 °.

Ich messe eine ebensolche Linie, rein Ost, auf, sagen wir, 60 m. Am Endpunkte peile ich wieder den Punkt b und finde seine Orientierung W 43° N. Der Winkel β hat also 43°.

Mit diesen Daten konstruiere ich — ohne alle Trigonometrie — die Situation auf dem Papier, die Schenkel der Winkel α und β treffen sich in b, die Distanz a—b, auf dem Papier gemessen, ergibt 54 Meter.

Es läßt sich eine Menge der einfachen nautischen Peilmethoden im Situationszeichnen zur Ortsbestimmung verwenden, da wir aber dabei der Trigonometrie nicht wohl entraten können, so würde ihre Erwähnung über den Rahmen meiner Anregungen, die möglichst wenig Spezialkenntnisse voraussetzen möchten, hinausführen.



Die Winkelmessung mit dem Peilkompaß wird sich bei Feststellung und Darstellung von Sehfeldern bewähren. Die Grenzlinien zeichne man möglichst genau mit roter Tinte in die Situationsskizze ein, dann werden oft überraschende Resultate zu Tage kommen; manche Verantwortung eines Motorführers oder Kutschers, er habe das aus der Seitengasse herauskommende Gegenfuhrwerk absolut nicht sehen können, zerfällt in nichts und wird zurückgezogen.

Auch zur genauen Feststellung des Winkels einer (nicht rechtwinkeligen) Zimmer- oder Hausecke wird unser Instrumentchen — an die Mauer angelegt — gute Dienste leisten. Speziell für solche Zwecke ist es notwendig, daß der Kompaß in ein quadratisches Gehäuse eingebaut ist, wie es der von mir adaptierte und benützte ist. Die Deviation können wir für unsere Zwecke unbeachtet lassen. Für die Anlegung von Grundrissen, welche Straßenanlagen oder freies Land darstellen sollen, also für die eigentliche Situationsskizze, haben wir meist eine sichere Basis in dem käuflichen Stadt- oder Ortsplan, beziehungsweise in der, allerdings erst im Grundbuchsamte aufzusuchenden Katastralmappe.

Ohne Stadtplan kommt der Untersuchungsrichter in der großen Stadt überhaupt nicht aus. Er kann nicht alle ihre Gassen und Plätze kennen, in viele ist er noch gar nicht gekommen, er benötigt den Plan auch beim raschen Ausrücken, um auf kürzestem Wege an den jeweiligen Tat- oder Unfallsort gelangen zu können. Nun habe ich es sehr praktisch gefunden, bei allen Fällen, in denen Straßen- und Platzverhältnisse irgendwie in Frage kommen (also vor allem bei Verkehrsunfällen, Aufläufen etc.), zugleich mit der ersten Ausschreibung der Zeugenladung etc. mir eine einfache Situationsskizze der in Frage kommenden Gegend aus dem Stadtplan (der etwa im Maßstabe 1:15000 ausgeführt sein wird) etwa 10fach vergrößert auf einen halben Bogen Papier zu entwerfen. Die Vergrößerung geht mit einem Lineal und Zirkel sehr leicht. Man zieht die Richtung einer Hauptstraße mit dem Lineal, das über den Plan und das seinen Seiten parallel gelegte Papier geschoben wird, trägt die Straßenbreite, die Strecke von einer Seitengasse zur nächsten mit dem Zirkel 10fach auf und gliedert dann Seitengassen etc. in gleicher Weise an.

Wenn dann noch die Häuserblocks mit dem auf dem Schreibtisch ja immer zur Hand befindlichen Rotstift umrändert, Parkanlagen, Alleen etc. mit dem Blaustift notiert, ebenso Geleise, Kirchen, Monumente eingezeichnet sind, die Straßennamen und die Hauptrichtungen (z. B. gegen Hernals, gegen innere Stadt), endlich das Windrosenkreuz eingeschrieben sind, so hat man für sich und seine Parteien eine prächtige Orientierung und Grundlage zum Erfassen der Situation und zur zweckdienlichen Fragestellung. Je einfacher gemacht, desto faßlicher. Die Zeit zu ihrer Herstellnng (minimal) macht sich durch Zeitersparnis bei den weiteren Erhebungen bezahlt. Die Vergrößerung kann natürlich auch mittelst Storchschnabel gemacht werden. Die von diesem reproduzierten Linien geraten aber, wenn man nicht einen teuren metallenen Präzisionspantographen zur Verfügung hat, etwas zitterig, auch benötigt man zur Ausführung ein Reißbrett, während das Vergrößern mit Lineal und Zirkel auf und zwischen den Akten ohne alle Vorbereitung, während man fragt, verhört und diktiert, vor sich gehen kann. Für den Maler-Netzspiegel fehlt mir die praktische Erfahrung. Es kommt wohl endlich nur darauf an, an der Hand der Vorlage ein deutliches Situationsbild zu schaffen; der Eine wird sich mit dieser, der andere mit jener Methode leichter helfen können. Oft wird eine solche in camera caritatis gemachte Skizze, die ja zunächst nur orientieren und die Fragestellung erleichtern soll, genügen.



Kommen genauere Maßbestimmungen in Frage und handelt es sich überhaupt um feinere Details und um die eigentliche Darstellung der Situation, wie sie wirklich ist, so muß man allerdings an Ort und Stelle gehen und die Skizze „reambulieren". Eine Korrektur nach der Natur wird aber wesentlich leichter sein, wenn man schon eine Grundlage für die Planskizze in der Vergrößerung aus dem Stadtplan hat, in die man die Verbesserungen einnotiert, worauf man dann allenfalls die richtiggestellten Linien „ins Reine" kopiert (etwa durch Pausen oder alla finestra: der Zweck heiligt die Mittel!).

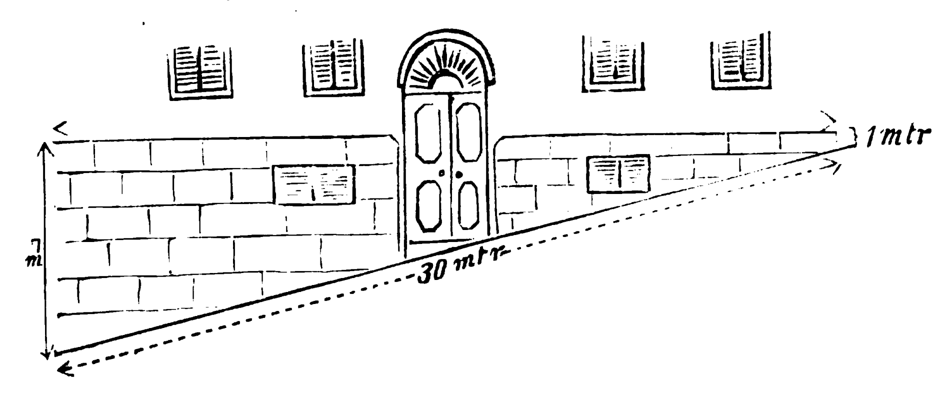
Bei der „Reambulierung" wird man Messungen nötig haben. Für die meisten Fälle genügt das Abschreiten, wenn man vorher seinen Schritt unter Beobachtung des Gefühls der Muskelspannung von Fußmitte zu Fußmitte gemessen hat. Man wird ca. 75 cm finden; die Schritte werden aber beim Aneinanderreihen größer (durch das Moment des mitschwingenden, vorwärtsdrängenden Körpers von ca. 70 Kilo Gewicht). Man wird also ca. 80 cm als Schrittlänge annehmen müssen, das ist aber individuell und bedarf der vorherigen Beobachtung und Übung. Ich selbst zog es vor, mir das Gefühl der Muskelspannung für einen Meterschritt zu merken (es ist sehr charakteristisch, fast ein Schmerz), dann kann man direkt Meter abschreiten, während man sonst umrechnen muß. Die Meterschritte werden beim Aneinanderreihen kleiner, vom 5. an etwa um 5 cm, eine Folge der Ermüdung. Daher Anwendung: für kleinere Distanzen (bis 10—12 m) Meterschritte mit Muskelspannung, für größere: 80 cm-Schritte (ohne Anstrengung). Ein Vorteil des Abschreitens liegt darin, daß man bei den Messungen keinen Gehilfen braucht und kein Aufsehen erregt, welch' letzteres im Großstadtdienst, selbst wenn man die frühen Morgenstunden oder die Nachtstunden wählt, bei Verwendung der Meßkette kaum zu vermeiden ist und daher die Meldung beim Polizeikommissariat, sowie die Assistenz eines Wachorgans nötig macht.

Vielfach kann man sich gleichbleibende Maße merken: Spurweite der Straßenbahngeleise mit 1,2 m, geringster Zwischenraum zwischen parallelen Geleisen: 1,2 m, die Entfernung der Gaskandelaber, Telegraphenstangen, Leitungssäulen von einander, die Länge von Waggons, Straßenbahnwagen nach Type etc.

Oft wird es sich darum handeln, ein Gefälle in Prozenten messen zu sollen. (Verkehrsunfall.)

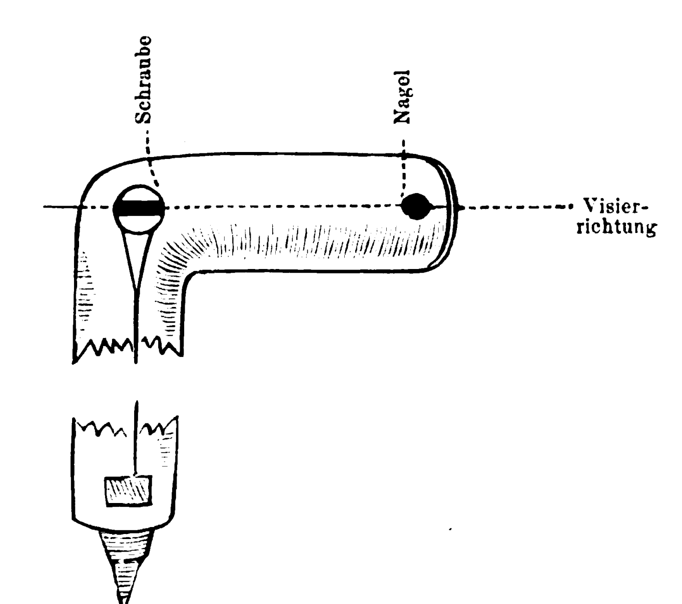
Hat dieses in einer Gasse (mit Häusern) zu geschehen, so

kann man als Konstante die Horizontale verwenden, die an den Häusern, durch Risalite, Oberkante der Kellerfenster, Unterkante der Parterrefenster etc. gegeben ist. Man mißt z. B. die Höhe des Risalits bei Beginn des Gefälles über dem Erdboden (oft trifft eine solche Horizontallinie am Hause mit dem sich senkenden Erdboden [Trottoir etc.] ganz zusammen), schreitet dann z. B. 37 Schritte = 30 Meter auf



der sich senkenden Straße ab und mißt die Höhe des Risalits resp. der betreffenden Horizontallinie über der Straße am Ende dieser Strecke; dann konstruiert man auf dem Papier und berechnet:
auf 30 m hat sich die Straße um 6 m (7—1) gesenkt, also auf 100 m um 20 m. Gefälle = 20 Prozent.

Zu den Messungen der Höhe der Horizontalen über der fallenden Straße läßt sich, um das Aufsehen erregende Messen mit Zollstab zu vermeiden, ein Krückstock (Spazierstock) mit eiserner Spitze verwenden, in den man sich einen Maßstab in Zentimetern mit dem Federmesser einschneidet und den man unauffällig an die Hausmauer anhalten kann.



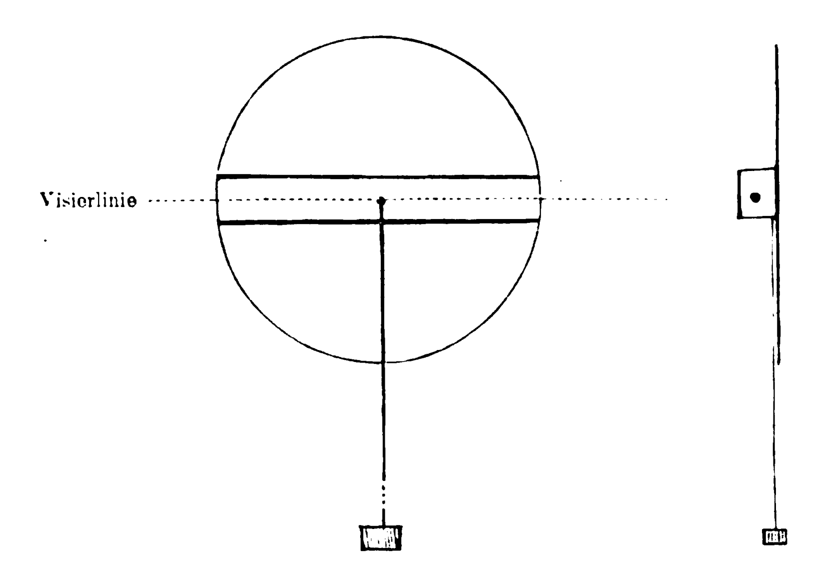
Fehlt eine Horizontale am Haus oder ein solches überhaupt (freie Gegend) so kann man denselben Stock als einfaches Nivellierinstrument verwenden. In seiner Krücke ist — genau daheim gemessen



und kontrolliert — eine Schraube mit Linsenkopf und ein kleiner Nagel eingelassen, so daß der Nagel mit dem Schlitz im Schraubenkopf eine Horizontale bildet, wenn der Stock selbst senkrecht steht. Letzteres wird durch ein an den Schraubenknopf angehängtes kleines Lot (Faden mit Bleistückchen) erreicht.

So erhält man einen recht verläßlichen Traguardo. Den Punkt, den man in der Horizontalen einvisiert, merkt man sich entweder, wenn er markant genug ist, oder läßt ihn durch einen Begleiter, eventuell an ihm selbst, wo dieser dann selbst als Meßlatte dient, markieren. Dann mißt man wieder: Höhe der Visiervorrichtung (90 cm), abgeschrittene Strecke, Höhe des anvisierten Punktes und konstruiert resp. berechnet wie früher. Zu gleichem Zwecke dient der auch später zu besprechende Vertikalwinkelmesser, den sich ebenfalls jedermann selbst machen kann, worauf ich bei allen meinen Vorschlägen Gewicht lege.

In den Mittelpunkt einer Pappendeckelscheibe befestigt man einen Faden mit Bleigewicht. Durchmesserartig ist auf die Pappscheibe



ein Pappendeckelstreifen aufgeklebt, dessen beiderseitige, quadratische Enden im rechten Winkel aufgebogen sind und zentrale Visierlöcher haben. Eine Kerbe am Rande der Scheibe, 90° von dem durch den Pappstreifen markierten Durchmesser entfernt, gestattet ein Festlegen des Lotfadens in einer Stellung, bei der die Visierlinie (durch die beiden kleinen Öffnungen) horizontal ist.

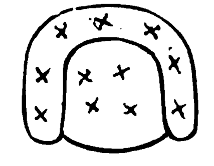
Wenn man alle diese einfachen Vorrichtungen durch wiederholte Kontrollversuche überprüft erhält, so kann man sich mit einer für unsere Zwecke genügenden Sicherheit auf dieselben verlassen.



Bei Grundrissen von Innenräumen kann man sich, wenn nur die Innensituation eines Raumes in Betracht kommt, die Andeutung der Mauerdicke ersparen; Möbel im Grundriß zeichne man möglichst mit ihrer wirklichen Kontur in der Vogelschau; also z. B. einen sogenanten Klubfauteuil nicht nur so:



sondern lieber mit etwas mehr Aufmerksamkeit:



man kann nicht wissen, wozu man es braucht! Handelt es sich um kompliziertere, zusammenhängende, mehrfache Innenräume, so ist es praktisch, sich vom Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter den authentischen Hausplan auszuleihen. Man überprüft ihn nach der Natur, damit man sicher sein kann, daß er dem momentanen Zustande entspricht und paust ihn dann mit hartem Bleistift auf Pausleinwand (in jeder Papierhandlung erhältlich) durch.

Man zieht die Bleistiftlinien auf der Vorderseite der Leinwand mit Tinte oder besser Tusche nach, wobei man schon einzelne Teile oder Punkte, auf die es besonders ankommt, mit andersfarbiger Tinte hervorheben kann.

Von der Rückseite her untermalt oder hintermalt man dann das Mauerwerk mit recht kräftig aufgetragener roter Wasserfarbe (Zinnober), Holzwerk etwa braun; man kann auch Flächenteile, die irgendwie hervorgehoben werden sollen (z. B. den eingestürzten Teil eines Hauses), von der Rückseite her durch Farbenauftrag, beispielsweise blau kenntlich machen („lasieren", wie die Planskizzen der Geometer). Man hat da mit einem Schlage alle Maße und Distanzen authentisch beisammen und kann dann den Plan durch beliebige Einzeichnungen, Beschreibungen, Notizen erläutern und verdeutlichen. Eine Maßskala und das Windrosenkreuz dürfen natürlich gleichwohl nicht vergessen werden.

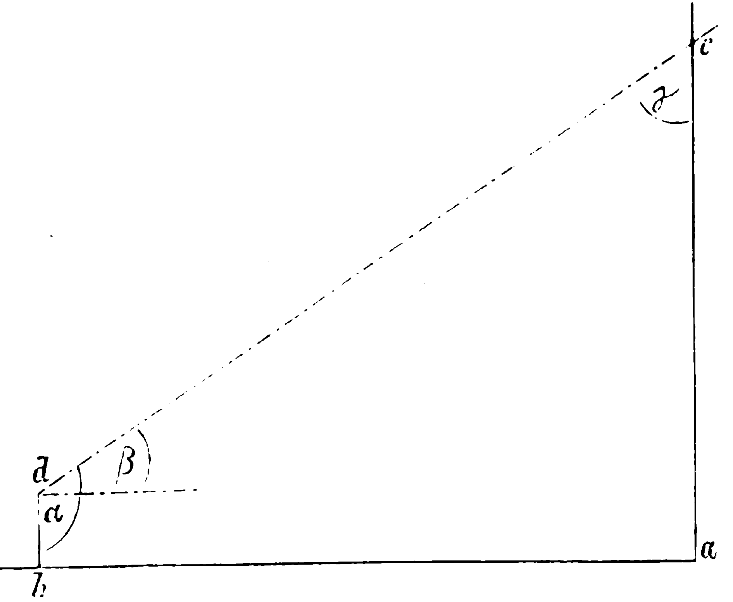
Eine treffliche Anleitung zum einwandfreien Situationszeichnen im Terrain bieten (abgesehen von dem Handbuch des Herrn Professor Groß) die Situationszeichnungsschule und die allgemeine praktische Geometrie von Oberst von Reitzner (Wien bei Seidel & Sohn).

Aus der Grundbuchsmappe muß man immer auf Pausleinwand abpausen.

Bei Aufrissen möge sich der Nichtzeichner auf Darstellungen in der rein theoretischen senkrechten Projektion, ohne alle Rücksicht auf Perspektive, beschränken. Solche, die also eigentlich auch nur ein senkrecht gestellter Grundriß sind, wird er aber vielfach, zumal mit Hilfe von Dr. Ehmer's Millimeterpapier, ganz leicht zustande bringen, z. B. Hausfassaden.

Da werden zu den Messungen in der horizontalen Ebene Höhenmessungen hinzukommen. Kann man auf die betreffende Höhe hinaufgelangen, so wird man sie wohl am einfachsten mit einer gewöhnlichen Fadenspule, die man von oben herabläßt, oder von der man den mit einem Steinchen beschwerten Faden abrollen läßt, messen können. Man schneidet den Faden ab und mißt ihn mit dem Zentimeterstab.

Kann oder will man nicht in die Höhe hinauf (ein eben teilweise eingestürztes Baugerüst ist manchmal selbst für einen sehr ambitionierten Untersuchungsrichter nicht ganz praktikabel), so braucht man Vertikal-Winkelmessungen.



Der Fachmann hat dazu natürlich feine Präzisionsapparate. — Für unsere Zwecke, wo es auf eine (erfahrungsgemäß) 50 cm nicht übersteigende Fehlergrenze kaum ankommen wird, genügt der oben beim Gefällemessen erwähnte Winkelmesser (Pappscheibe mit Visier und Lot). Wer trigonometrische Methoden aus der Schulzeit vergessen hat und sie nicht wieder nachlernen will, kann eine Höhe gleichwohl in der Weise messen, daß er sich vom Fuße der betreffenden Höhe (Hausmauer etc.) eine Basislinie möglichst genau abmißt oder abschreitet, an ihrem Endpunkte den Höhenpunkt mit dem Winkelmesser anvisiert, und die Lage des Lotfadens an der Pappscheibe dadurch fixiert, daß er ihn mit dem Finger festhält und längs desselben mit Bleistift eine Linie auf der Scheibe zieht. Den Winkel,

den die Visierlinie mit der Bleistiftlinie einschließt, mißt man mit einem durchsichtigen Transporteur. Dann konstruiert man auf dem Papier, unter Bedachtnahme auf die ein für alle mal gemessene eigene Augenhöhe (z. B. 1,70 m). Das nebenstehende Beispiel wird zeigen, wie es gemeint ist.

Ich will wissen, wie hoch c über der Erde a—b ist. Nach Abmessung der Basislinie a—b mit 20 Meter habe ich von b aus den Punkt c (den Winkelmesser in der Augenhöhe b—d = 1,7 Meter haltend) anvisiert. Der Winkel α ergibt sich mit 125° oder β mit 35°. Ich konstruiere die Zeichnung mit diesen Daten auf dem Papier, der aufsteigende Winkelschenkel schneidet die Höhenlinie in c. a—c auf dem Papier nach der zu Grunde gelegten Skala nachgemessen, ergibt 16,5 Meter.

In gleicher Weise konstruiert und mißt man, wenn die Länge c—d in Frage kommt; das wäre der Fall, wenn z. B. jemand von c aus auf einen in b stehenden Menschen geschossen und diesen in den Kopf getroffen hätte, die Schießsachverständigen aber die Schußdistanz wissen möchten. Natürlich kann da (und es wird besser sein) der Winkel γ von c aus gemessen werden, wobei man die Stellung des Schießenden annehmen und (so wie dieser mit der Schußwaffe) mit dem Winkelmesser auf den Kopf einer in b stehenden Person zielen kann. Die Konstruktion und Messung ist dann mutatis mutandis die gleiche wie früher.

Mit perspektivischen Darstellungen nach der Natur plage man sich nicht, auch wenn man sich die dazu nötige Fertigkeit zutraut. Auch von sehr geübter Hand entworfene derlei Skizzen machen (wenn wir unsere Zwecke im Auge haben) nur allzu leicht den Eindruck, daß sie mehr auf Schönheit und Bildwirkung als auf Sachlichkeit aspirieren, namentlich auch, weil es nicht leicht möglich ist, genaue Maße einzuhalten, wie dieses bei Grundriß und Aufriß selbstverständlich ist. Man hat kein rechtes Vertrauen zu ihnen.

In solchen Fällen hat die Photographie einzutreten.

Nun noch ein Wort über diese. Ich möchte vom modernen Untersuchungsrichter direkt verlangen, daß er die Photographie wenigstens im Rahmen des bescheidensten Amateurtums beherrscht. Das ist heutzutage weder ein Luxus noch eine Kunst, für unsere Zwecke genügen nämlich billige Apparate. Da Momentaufnahmen bewegter Objekte nicht leicht notwendig sein werden, so kann man das, was allenfalls bei schlechten Lichtverhältnissen (trübes Wetter, Winterszeit, Innenräume) dem billigen Objektiv an Lichtstärke abgeht, durch Verlängerung der Zeitaufnahme um ein paar Sekunden ein-



bringen. Das lichtstärkere Objektiv ist aber das Kriterium für den Preis des Apparates. Bei gutem Sonnenlicht sind auch die billigsten modernen Kameras für normale Momentaufnahmen den teuersten praktisch gleichwertig. — Bei der ungeheuren Konkurrenz wird zwischen den Fabrikaten der verschiedenen Firmen kein wesentlicher Unterschied bestehen. Natürlich hat jeder Amateur sein Lieblingssystem, an das er gewöhnt ist.

Die Frage des Stativs, die bei obgedachter Häufigkeit der Zeitaufnahmen sehr zu erwägen ist, löst sich leicht dadurch, daß man wenn man sich kein teures Teleskopröhrenstativ oder ein bequemes Stockstativ gönnen, andererseits die schweren Holzstative nicht mitschleppen will, immerhin einen Tisch, eine Etagère oder dergleichen als Unterstützung verwenden kann, wenn man den Apparat ganz an den Rand der Unterlagsfläche rückt (sonst kommt der Tischrand ins Bild!) und den Apparat während der Belichtung fest niederdrückt. Dazu eignen sich natürlich Kastenapparate mit ihrer großen, gleichmäßigen Unterfläche (die alten Magazinkameras, Bulls-Eye-Kamera etc.) besser als die Klappapparate, auch wenn letztere eine aufschlagbare Stütze unterm Objektivteil haben.

Ich spreche hier wohl nur von Handapparaten mit Format 9×9 oder 9×12 cm. Größere Formate werden für den Amateur alsbald unhandlich.

Die Frage, ob Glasplatte oder Film, möchte ich, obwohl ich ein treuer Anhänger der verläßlichen, dauerhaften Platte bin, für Untersuchungsrichterzwecke doch zu Gunsten der modernen Filmspulen entscheiden. Die Möglichkeit, ohne Dunkelkammer „wechseln“ zu können, ist mindestens ebenso unschätzbar als die Unzerbrechlichkeit und Leichtigkeit, dann kommt aber noch der Umstand hinzu, daß man das Filmnegativ, z. B. für den Fall, daß rasch angefertigte, nicht genügend gewaschene Kopien bald vergilben sollten, zu den Akten legen kann, da es ein papierdünnes, unzerbrechliches Blatt ist. Die Unverläßlichkeit bezüglich Empfindlichkeit und gelegentlicher Unebenheit der Aufnahmsfläche wird minder fühlbar werden, denn wir wollen ja keine „schönen“ Bilder machen.

Entwickelungs- und Positivprozeß mache man möglichst selbst. Es geht rascher, billiger, sicherer, nur der Aufnehmende weiß zuverläßig, wie viel und unter welchen Umständen belichtet worden ist und wie daher der Entwickler zu wählen ist, und schließlich, es ist ein großer Genuß.

Die notwendigen Chemikalien sind, wenn man sich auf den normalen Vorgang beschränkt, so harmlos, daß man auf seinem Schreibtisch, in jedem Zimmer entwickeln kann, wenn man sich die



Dunkelkammerarbeit auf die Abend- und Nachtstunden aufhebt, zu denen wohl jeder Raum durch Jalousien oder Vorhänge vor dem Eindringen des spärlichen Straßenlichtes geschützt werden kann. — Halbwegs frische Entwickler und Fixierbäder funktionieren so rasch, daß man die Dunkelkammerarbeit auf Minuten einschränken kann. Das folgende Wässern kann neben irgend einer anderen häuslichen Beschäftigung weiterbetrieben werden. Beispiel: Aufnahme während der Mittagspause, Entwickeln und Fixieren von 8—1/29 Uhr abends, Waschen (mit viertelstündlichem Wasserwechsel) bis 1/211 Uhr. Über Nacht ist das Negativ trocken. Kopieren um 1/28 früh, wird samt Tonfixage bis 8 Uhr fertig sein. Nun ist das Bild nur noch zu waschen, ein Geschäft, das zur Not bei oftmaligem Wasserwechsel oder in fließendem Wasser in einer Stunde besorgt ist, und nun ist das zwischen Fließpapier abgetrocknete Positiv schon für alle Zwecke, wenn auch vielleicht nicht für die Ewigkeit verwendbar. Da sehe ich ganz von den Kodakschen Tageslichtentwicklern und dem Kopieren vom nassen Negativ auf Entwickelungspapier ab. Ich vermeine, daß der intelligente, seinen Fall kennende Untersuchungsrichter ebenso, wie er eine bessere, d. h. brauchbarere Maschinenskizze herstellen kann, auch zweckdienlichere photographische Aufnahmen machen wird, als dies der Fachmann für unsere Zwecke vermag, denn der Untersuchungsrichter wird das Essentielle, für den konkreten Fall Notwendige aus der Menge des Überflüssigen herauszuschälen wissen. Auch kann nur derjenige, der selbst schon photographische Fiaskos erlebt hat, beurteilen, was man der Photographie zumuten darf.

Man hüte sich im allgemeinen vor Überschätzung der Photographie und ihrer Anwendbarkeit.

Sie bringt durchaus nicht immer das absolute „Ding an sich“.

Vor allem bringt sie alles, was im Seehfeld ist, und das ist, so notwendig es manchmal sein mag, doch oft verwirrend; dann kommen die kolossalen Perspektiverzerrungen in Betracht (Nähe unmäßig vergrößert, Ferne unnatürlich verkleinert). Endlich gibt sie unrichtige Farben- und Helligkeitswerte, wenn man nicht orthochromatische Platten verwendet. Nach meiner Erfahrung ist eine vernünftige, klare Situationsskizze in Grundriß und Aufriß meist oder doch oft instruktiver und einer Photographie vorzuziehen. Eventuell kann man aus einer Photographie einzelne wichtige Teile herauspausen und so im Zusammenhalte mit dem Gesamtbilde verdeutlichen.

Zu den Fällen in denen die Photographie geboten ist, gehört unter anderem, wenn man nachweisen muß, daß von einem Punkte ein bestimmter anderer Punkt unzweifelhaft zu sehen ist.



Sehr nützlich kann die selbst ausgeübte Photographie im Bureau zu Agnoszierungszwecken angewendet werden, wenn man z. B. Beschuldigten, gegen die man irgend Rücksicht zu üben hat, das Peinliche der offiziellen Photographie im anthropometrischen Amte ersparen will. Es geht mit dem bereits vorbereiteten Apparat so überraschend schnell nnd schmerzlos, daß eine Verweigerung oder ein Versager kaum zu gewärtigen ist. Aufnahme en face und en profil. Bei ersterer wird die vom Fenster abgewandte Gesichtshälfte durch ein, z. B. vom Schriftführer vorgehaltenes Blatt Papier als Lichtreflektor aufgehellt.

Wenn irgend zweckdienlich, photographiere man immer einen Meterstab mit, um Nachmessungen und dergleichen zu ermöglichen. Dieser ist natürlich nur für die Ebene in der er steht von richtiger Geltung, es müssen also eventuell mehrere Maßstäbe in verschiedenen Abständen aufgestellt werden. Da der meist gelbe Zentimeterstab bei Anwendung gewöhnlicher Platten oder Films im Bilde schwarz „kommt“, ist auf die richtige Wahl seines Hintergrundes zu achten, sonst sieht man ihn gelegentlich auf dem Bilde nicht.

Große Gesammtansichten werden wohl besser durch den Berufsphotographen gemacht, da dieser über große Bildformate verfügt. — Der Untersuchungsrichter mag ihn bei der Aufstellung des Apparates leiten.

Dann mache man sich aber seine kleinen Detailaufnahmen selbst; mit dem kleinen, leichten Handapparat kann man beliebig klettern und kriechen und sich sein Plätzchen im Bedarfsfalle auf einer schwankenden Gerüstleiter in der Höhe eines vierten Stockwerks suchen.

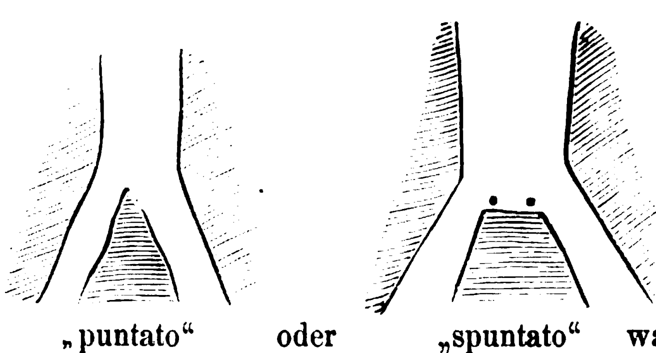
Für kompliziertere Aufgaben brauche ich wohl nicht erst an das Paulsche Handbuch zu erinnern.

Zur Versinnbildlichung wird man wohl gelegentlich auch zur Plastik greifen. Man lasse sich nicht durch das überlegene Lächeln so mancher Fachgenossen von solchen vermeintlichen Spielereien abhalten.

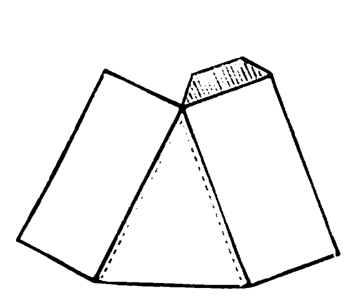
Um den Zweck der Verdeutlichung zu erreichen, darf kein erlaubtes Mittel unversucht gelassen werden. — Wer es zu Wege bringt, durch einige in Wachs oder Ton gebosselte Figürchen (die freilich manchem als ein des Juristen unwürdiges Kinderspielzeug erscheinen werden) ein wesentliches Detail eines Raufhandels so darzustellen, daß alle Beteiligten die Richtigkeit anerkennen und damit der Staatsanwaltschaft oder dem erkennenden Gericht eine augenscheinliche Basis zur Einstellung oder Anklage beziehungsweise zum Freispruch oder zur Verurteilung geboten wird, hat sich mit dieser Spielerei gewiß nicht

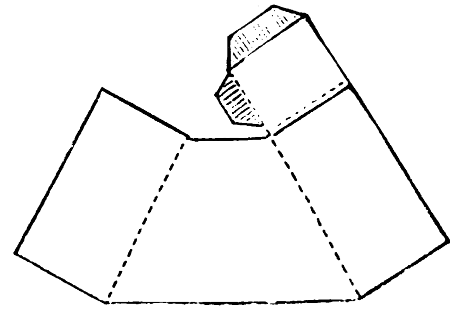
lächerlich gemacht; er ist wahrscheinlich rascher zum Ziele gekommen und hat eine sicherere Grundlage zur Entscheidung geschaffen, als der Kollege, der über denselben Vorfall zahlreiche Bogen wortreicher Protokolle diktiert hat.

So handelte es sich mir einmal darum, bei einem Kanaleinsturz den italienischen Arbeitern die Frage begreiflich zu machen, ob die Erdzunge zwischen zwei im Winkel zusammenstoßenden Kanälen vor dem Zusammenbruch „puntato“ oder „spuntato“ war.



In letzterem Falle konnte sie nämlich durch Bretterverschalung und „Steher“ versichert gewesen sein. Die Leute verstanden mich erst, als ich, der Kinderzeit gedenkend, zwei kleine Kartonagemodelle nach den Schnittmustern:





anfertigte, die zusammengeklebt die spitze und die stumpfe Erdzunge darstellten.

Ich wählte das Kartonmodell anstatt des Tons oder einer andern plastischen Masse, da ersteres zusammengefaltet, dem Akte angeschlossen werden konnte.

Wie nützlich und aufklärend, namentlich auch für den Staatsanwalt, es wirkt, wenn der Untersuchungsrichter sich sobald als möglich eine Situation selbst anschaut, das Erschaute aber graphisch festzuhalten sucht, beweist ein Beispiel, welches ich aus Hunderten auswähle und mit dem Ersuchen vortrage, entschuldigen zu wollen, daß ich zu diesem Zwecke wieder auf die eigne Praxis zurückgreifen muß.

Beim Bäckerstreik in Wien im Frühjahr 1907 wurde mir ein junger Bursche eingeliefert, welcher klipp und klar gestand: „Ich habe durch das Auslagefenster eines Bäckerladens, durch das ich im erleuchteten Lokale Menschen sah, einen sehr großen Stein geworfen“.

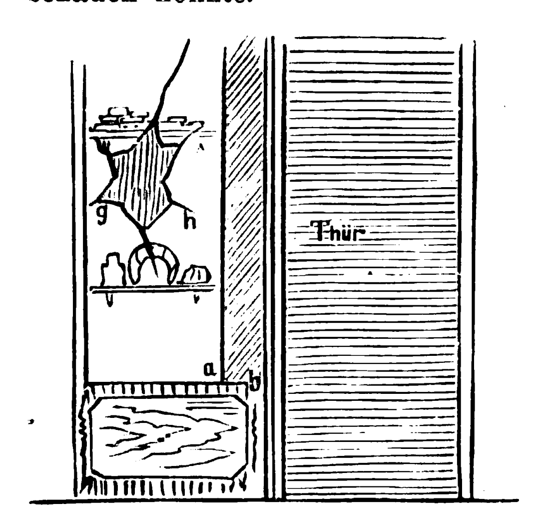


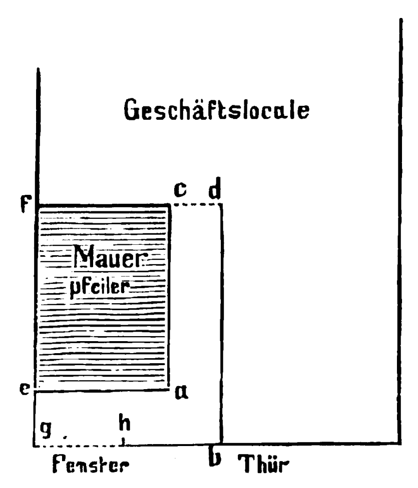
Also klarer Tatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 85b des österreichischen Strafgesetzes.

„Aber“ setzte er hinzu, „es war eine Mauer dazwischen“.

Da meine Intellegenz nicht ausreichte um das zu verstehen, die Intelligenz meines Häftlings aber nicht genügte, um ihm eine nähere Aufklärung zu ermöglichen, so machte ich am Abend auf dem Heimwege aus dem Bureau einen kleinen Umweg zum Tatort (die meisten der eingangs gedachten nicht offiziellen Lokalaugenscheine lassen sich mit solchen gesundheitsförderlichen Spaziergängen verbinden) und sah mir die Situation an. Da fand ich folgendes:

Der Bäckerladen hatte ein Auslagefenster und eine Thür gleicher Breite. Letztere war zur Zeit der Tat mit einem Rollbalken geschlossen, kam also nicht in Betracht. Das Auslagfenster zeigte ein großes Loch in der Scheibe. In das erleuchtete Lokal konnte man trefflich hineinsehen, aber die vom Beschuldigten erwähnte Mauer war auch da, und zwar nicht, wie ich vermutet hatte, als Mauerbank, über die man hinwegsehen konnte, sondern als Mauerpfeiler a c f e des Grundrisses, neben dem (zwischen a und b) man in's Lokal hineinschauen konnte.





Der Zwischenraum zwischen a und b respektive c und d war einerseits zu schmal um den großen Stein, auch wenn er gerade dort aufgetroffen wäre, zwischen a und b und durch die zweite Scheibe bei c und d ungehindert durchzulassen, andererseits befand sich aber die „Einschußöffnung“, die der Werfende bei der kurzen Wurfdistanz (Trottoirbreite) sicher auswählen konnte, gerade vor dem Mauerpfeiler, an dessen Fuß auch der Stein gefunden worden war. Es hatten also sowohl die Anzeige als der Beschuldigte recht gehabt. Aber eine Gefährduug war ausgeschlossen. Eine kleine Skizze —



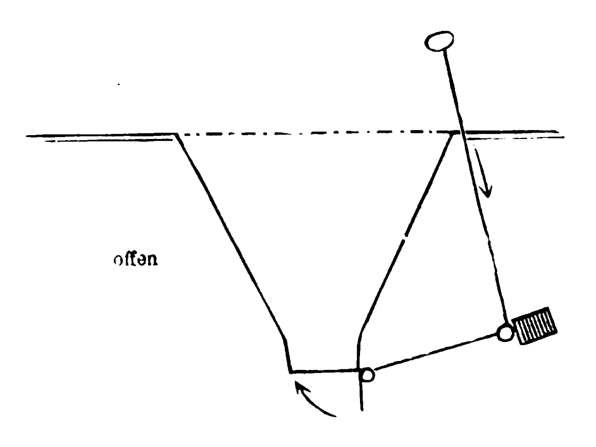
und andern Tags war mein Bäckergehilfe auf freiem Fuß und der Akt wurde wegen Übertretung der Sachbeschädigung und des Koalitionsgesetzes dem Bezirksgericht abgetreten.

Es sei mir gestattet, noch einer Vorrichtung zu erwähnen, die allerdings nur als Hilfsmittel für den Untersuchungsrichterdienst in den Rahmen dieser Auseinandersetzungen eingefügt werden darf.

Bei Kindesmorduntersuchungen hören wir erfahrungsgemäß sehr oft folgende Verantwortung:

Die Verdächtige, deren Kind im Hauskanal gefunden wurde, erzählt, sie habe, ohne ihre Entbindung so nahe zu glauben, Stuhldrang gefühlt, sei auf den Abort gegangen, dort sei ihr ein großer Körper abgegangen, sie habe bei Leibe nicht an dem Zug, der die Schalenklappe öffnet, gezogen, oder gar das Kind durchgequetscht, vielmehr sei, als sie aufstand und in die Abortschale hineinschaute, nichts zu sehen gewesen. Das Kind müsse also selbst die Klappe durch sein Gewicht geöffnet haben und durchgefallen sein. Vom medizinischen Standpunkt ist die Sache, unter der Voraussetzung des Zerreißens der Nabelschnur, nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Ich muß vorausschicken, daß in den Vorstadthäusern von Wien meistens sogenannte altartige englische Aborte in Gebrauch sind. Die trichterförmige Schale wird unten durch eine runde Klappe geschlossen, die durch eine Zugstange vom Sitzbrett aus geöffnet werden kann, wobei gleichzeitig die Wasserspülung betätigt wird.



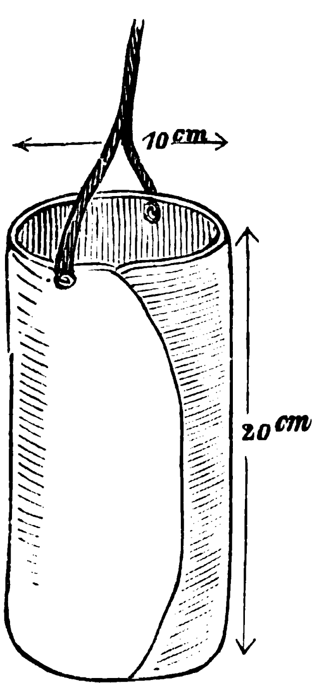
Um die Verantwortung der Beschuldigten zu prüfen, muß nun zunächst der Durchmesser und Umfang der unteren Schalenöffnung gemessen werden (mit Zirkel) und das Maß mit den größten Kindeskopfmaßen (aus dem Obduktions- oder gerichtsärztlichen Untersuchungsprotokoll) verglichen werden. — Diesbezüglich stimmt die Sache meistens, der Durchmesser der unteren Schalenöffnung ist meistens 11—12 cm und ist genügend groß, um den Kindeskopf und damit auch den übrigen Kindeskörper durchzulassen. Nun gilt es den Kindeskörper und sein Verhalten in der Schale nachzuahmen. Zu diesem Zwecke habe ich aus einer Bleiplatte einen unten geschlossenen



Hohlzylinder zusammengeklopft, der durch Abschneiden auf das Gewicht von 1900 Gramm gebracht wurde, das mir von den Gerichtsärzten angebene Minimalgewicht einer lebensfähigen Neugeburt. Das genaue Kindesgewicht im konkreten Falle wird durch Hineinlegen von Gewichten hergestellt.

Der Hohlzylinder hängt an einer starken Schnur. Damit kann man das Kind in der Abortschale, wenigstens in den für die Untersuchung entscheidenden Extremen nachahmen. Man stellt zuerst den Zylinder frei auf die geschlossene Abortklappe. (Schnur in der Hand.)

Es kommt vor, daß das Gegengewicht der Klappe so gering ist, daß sich die Klappe ganz öffnet, und unser Zylinder frei durchfällt. Die Verantwortung kann nicht widerlegt werden. — Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht. Nun läßt man den Zylinder an der Schnur längs der Topfwand hinabgleiten (so wie das Kind aus dem Mutterleib austritt) und auf der dem Scharnier entgegengesetzten Seite der Klappe auffallen.



Gewöhnlich rührt sich die Klappe nicht, trotzdem der glatte Metallzylinder doch sicherlich nicht die Adhäsionsfähigkeit des feuchten, weichen Kinderkörpers hat. Geht aber die Klappe doch auf und kann das Gewicht frei durch, so wird eine Anklage schon ihre Schwierigkeiten haben.

Nun nimmt man den äußersten, unwahrscheinlichsten Fall, man läßt den Zylinder aus der Höhe des Sitzbrettes frei auf die Klappe herabfallen. (Schnur mit Lose in der Hand haltend.) Schlägt er die Klappe ganz auf, so wird der Beschuldigten noch immer geglaubt werden können.

In den meisten Fällen wird sich aber die Klappe wohl ein weniges rühren, von einem freien Durchfallen des Zylinders ist aber keine Rede, und damit ist die Verantwortung als unrichtig erwiesen.

Bei ganz offenen Aborten, oder neuartigen Syphonretiraden ist die Vorrichtung natürlich unverwendbar.

Nur schlagwortweise möchte ich erwähnen, wie notwendig es für den modernen Untersuchungsrichter ist, das Automobil und die elektrische Straßenbahn theoretisch und praktisch zu kennen.

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien gewährt in dankenswerter Weise die Möglichkeit, die Konstruktion und den



Betrieb ihrer Motorwagen in praktischen Demonstrationen und Versuchen kennen zu lernen.

Höchst wünschenswert wäre es, wenn eine solche praktische Schulung der Untersuchungsrichter auch für die gangbarsten Automobiltypen ermöglicht werden könnte. — Nur dann, wenn der Staatsanwalt und der Richter selbst erfahren haben, wie überaus manövrierfähig dieses Vehikel ist, wie viel Leichtsinn und Unverstand seitens der Fahrer und seitens der Passanten und Gegenfahrer notwendig sind, um einen Unfall herbeizuführen, wie schwerwiegend aber auch andererseits unter Umständen die diesen Maschinen noch anhaftenden Mängel sind, dann erst werden Fehlurteile in Automobilangelegenheiten nicht häufiger vorkommen als auf andern Gebieten, die der richterlichen Kognition unterstehen.

Und noch zum Schluß eine Kleinigkeit, aber was ist im Untersuchungsrichterdienst eine Kleinigkeit?

Jahrelang quälten wir uns auf auswärtigen Kommissionen mit den Taschentintenzeugen. — Ich habe alle erreichbaren Systeme durchprobiert und landete schließlich — bei einem gewöhnlichen Glasfläschchen mit Korkstöpsel in einer Blechhülse, denn keiner der Verschlüsse der Taschentintenzeuge hielt auf die Dauer.

Nun, diese Misère ist endgültig vorüber, seitdem man billige und brauchbare Füllfedern bekommt.

Ich will resümieren: Wir haben es mit dem realen Leben zu tun; darum hinaus, und das reale Leben auch wirklich selbst angeschaut!

Man darf aber die Schilderungskraft des Wortes und die Auffassungsfähigkeit der Menschheit nicht überschätzen, darum möglichst deutliche Versinnbildlichung, ausgedehnteste Anwendung der Graphik im weitesten Sinne.

Alles aber, was ich vorgebracht habe, hat nur den Zweck, die Findung der möglichst absoluten objektiven Wahrheit zu vereinfachen und zu beschleunigen, sei es, um einen Schuldigen, wenn es schon nicht anders sein kann, möglichst schnell und auf möglichst sicherer Basis seiner Strafe zu überweisen, sei es, und das halte ich für den vornehmeren Teil unserer Aufgabe, einen bloß Verdächtigten möglichst bald außer Verfolgung setzen zu können.



XIV.

Zur Frage der Zeugenwahrnehmung.

Zwei Fälle aus der Praxis.

Mitgeteilt vom

Dr. **Adolf Ledenig**, Graz.

Die Zahl der Fälle, in welchen der Beweis der Unschuld oder Schuld des Verdächtigten lediglich auf der Basis der sogenannten Realien erfolgen kann, ist eine äußerst geringe. Meist ist die Grundlage für die Beurteilung die Aussage, sei es die des Beschuldigten, sei es die von Zeugen. Längere Zeit brauchte es, bis man zur Überzeugung gelangte, daß gerade diese Beweismittel mit äußerster Vorsicht zu behandeln sind. Vielfach noch wird auch kritiklos der Aussage von Zeugen, die ja unter Wahrheitspflicht erfolgt, mehr Glaube beigemessen, als der des Beschuldigten, ohne daß jene Umstände in Rechnung gezogen wurden, die bei bester Absicht zur Wahrheitsangabe die Zeugenaussagen beeinflussen. Die neuere Zeit hat auch auf diesem Gebiete mit den Methoden wissenschaftlicher Forschung eingesetzt und das Experiment zur Grundlage gemacht, aus welcher allgemeine Gesetze abgeleitet werden sollen. Allein auch beim Experimente dürfte mit Fehlerquellen zu rechnen sein, die einer Verallgemeinerung im Schlusse hinderlich zu sein geeignet sind, und es wird daher vielleicht nicht unwillkommen sein wenn auch Fälle aus der Praxis mitgeteilt werden, die gerade auf dem Gebiete der Wertung von Aussagen Interesse erwecken können.

I.

Am 8. Dezember 19.. nachmittags gegen 4 Uhr wurde ein Mädchen, Hermine K., von einem jungen Manne, Ferdinand M., kurz vor Beginn eines Konzertes erschossen. Der Täter, ein gewesener Offizier, der nach Verlust seiner Charge sich den Lebensunterhalt durch Ausnützung seiner musikalischen und literarischen Fähigkeiten

verschafft hatte, wurde sogleich nach der Tat verhaftet und dem Gerichte eingeliefert.

Der Vorfall spielte sich in einer Konzerthalle ab und zwar in einem vom Hauptsaale durch eine Barriere geschiedenen Vorraume, der dem Orchester gegenüber liegt. Zwei Türen, die gleichfalls dem Orchester gegenüberstehen, vermitteln den Zutritt zu diesem Vorraume, der rechts und links von breiten Bogengängen flankiert wird. Sieben Stuhlreihen stehen in diesem Raume, jede zu zwanzig Sitzen. Diese Reihen werden durch einen in der Richtung gegen das Orchester führenden Mittelgang in eine rechte und linke Hälfte geteilt. Bei Vornahme des Augenscheines wurde ein breiter Blutstreifen vorgefunden, der sich von der fünften Stuhlreihe (gezählt vom Orchester gegen den Ausgang zu) und zwar vom zweiten und dritten Stuhle rechts vom Mittelgange aus gerechnet gegen die rechte Türe zu hinzog.

Rechts und links wird hier und im folgenden stets im Sinne eines von dem Eingange gegen das Orchester zu Schauenden gebraucht.

Ein Projektil wurde im Hauptsaale an einer Stelle vorgefunden, wohin es offenbar durch Kleider von Konzertbesuchern verschleppt worden war.

Die zur Tat benutzte Waffe war ein 9 mm Revolver, in dessen Trommel sechs Patronen steckten, wovon zwei ausgeschossen waren.

An der Getöteten fand man an der rechten Schläfe eine Schußwunde. Die Leichenöffnung ergab, daß das Projektil welches auch vorgefunden wurde, das Gehirn in fast horizontaler Richtung mit einer kleinen Neigung nach oben durchdrungen hatte. Der Schuß muß aus unmittelbarer Nähe abgefeuert worden sein, da seine Wirkung eine enorme war und das Schädelgewölbe zertrümmert hatte.

Soweit die objektiven Feststellungen. — Der Täter selbst gab bei seiner am folgenden Tage vorgenommenen Vernehmung nachstehendes an. — Die auf die Vorgeschichte der Tat und seine persönlichen Verhältnisse bezüglichen Angaben werden, obwohl sie für die Beurteilung der Person des Täters und seiner Handlung von höchstem Interesse sind, an dieser Stelle nicht berührt.

„Am Donnerstag, den 8. Dezember 19.., war ich in der Konzerthalle. Ich wußte von der Hausmeisterin und einem Bekannten, daß Hermine K. jedesmal, wenn konzertiert wird, hingehe. Diesmal aber nahm ich an, sie werde nicht hingehen, sich denkend, daß ich sie erwarten könnte. Ich ging hin, um mir die Zeit zu vertreiben und in der schwachen Hoffnung, sie doch zu treffen. Sie kam zu meiner Überraschung, süßer, schöner als je, strahlend im Lichte. Ich schnappte



nach Luft, ich habe die Hände ans Herz legen müssen, so hat mich ihr Anblick aufgeregt,

Infolge Zwischenfrage berichte ich folgendes:

Den Revolver kaufte ich mir Montags oder Dienstags vor der Tat um acht Gulden. Ich vereinbarte mit dem Händler, daß ich ihn auf der Schießstätte probieren könne und ihn, falls er nicht tauge ihm mit einer Preisdifferenz von 60 Kreuzern zurückverkaufen dürfe. Ich sagte, daß ich die Waffe für eine Reise nach Paris brauche. Gleichzeitig kaufte ich sechs Patronen.

Der Besitz dieser Waffe hat mich gewissermaßen getröstet; ich dachte mir, wenn kein psychisches Mittel mehr hilft, so habe ich noch ein Auskunftsmittel, in welcher Art, war mir jedoch nicht recht klar. Ich hoffte noch, aus dieser Revolverstimmung herauszukommen und mich mit Hermine zu verständigen. Dann hatte ich auch erfahren, mit welchem Herrn sie hier verkehre, beabsichtigte, zu ihm zu gehen und ihm das Vergnügen einer Eheschließung zu rauben. Für diesen Fall sollte der Revolver zur Notwehr dienen. . . . . . . In der Konzerthalle sah ich sie, wie sie durch eine ziemlich leere Sesselreihe hindurchging. Am Ende setzte sie sich nieder. Neben ihr, rechts, war ein Sessel leer. Langsam näherte ich mich, mit einem Lächeln, das bittend gemeint war; flehentlich habe ich sie angeschaut. Dann habe ich den Hut sehr tief gezogen, so daß andere nicht bemerken mußten, daß ich grüße. Ich setzte mich rechts von ihr nieder und dachte mir, gönne mir nur ein paar Augenblicke, die Luft neben dir einzuatmen. Aber laut sprach ich kein Wort. — Das war vielleicht ein Fehler, ich hatte es zarter machen sollen, durch einen Dritten fragen lassen sollen, ob es gestattet sei, sich neben sie zu setzen. Sie blieb sitzen. Dann wandte sie sich, nachdem sie scheinbar mit einem Entschlusse gekämpft hatte, ihrer links sitzenden Mutter zu, so daß sie mir nur das Viertelprofil zukehrte. Dann stand sie auf, wie um zu gehen; jetzt stand auch ich auf; es wurde mir schwarz vor den Augen, ich zog den Revolver aus der rechten Überziehertasche und ich schoß. Ich bin nicht in der Absicht hingegangen, sie zu töten. Ich wollte mich mit ihr unterhalten. Allerdings konnte ich nur wenig hoffen, daß sie sich freundschaftlich zu mir stellen werde.

Ob ich die Absicht hatte sie zu töten? Auch diese Frage muß ich sagen — ich glaube nein. Ich glaube nicht, daß ich die Absicht hatte sie zu töten, denn das Gefühl eines Menschen der seinen Willen durchgesetzt hat, hatte ich nach der Tat nicht. Ich habe die Leute gleich beschworen mir zu sagen, ob sie noch lebe, da ich es ja

wünschte, wie ich es jetzt nur wünsche — und doch wollte ich mich auch rächen. Etwas Vergeltungswut habe ich mir aufgespart für alles Leid.

Ich habe von unten herauf geschossen, die schlechteste Art, weil infolge des Rückschlages der Revolver ganz aufwärts schlägt. Ich habe nicht gesehen, wohin ich getroffen habe. Sie sah mich noch an und rief: Ach Gott! Sie ist zur Seite gefallen und ich dachte mir jetzt: Um Gotteswillen, sie fällt jetzt um, was ist geschehen? Ich wollte sie nicht sehen. Ich wußte, jetzt bist du dem Gerichte verfallen! Ich wollte aber nicht fliehen, sondern machte Schritte zum Ausgange, um das Polizeiorgan zu treffen. Ich bin von der Menge geschlagen worden. Hermines Mutter wollte mir die Augen auskratzen. Wann ich den Revolver fallen ließ, weiß ich nicht.

Dem Polizeiorgane sagte ich, dieses Weib war meine Frau und sie hat mich unglücklich gemacht. Bitte lassen sie mich abführen.

Auf die Frage, ob ich nicht bedacht, daß ich jemand anderen hätte treffen können, muß ich sagen: nein."

Bei der Vernehmung am 11. Dezember gab Ferdinand M. lediglich an, er habe zwei Schüsse abgegeben. Er glaube, der erste Schuß habe getroffen. Er sah Hermines blutüberströmtes Gesicht erst als sie hinausgetragen wurde. Warum er den zweiten Schuß abgab, wisse er nicht.

Die nächste formelle Vernehmung erfolgte am 22. Dezember, nachdem die meisten der Tatzeugen bereits abgehört worden waren. — Über die Tat gab Ferdinand M. folgendes an: „. . . . Dann ging ich in die Konzerthalle. Erst ging ich drinnen herum, um zu rekognoszieren; dann nahm ich in den Arkaden links Platz, um Hermine sofort beim Eintreten zu sehen. Nachdem sie erschienen war und mit ihrer Mutter Platz genommen hatte, schritt ich hinunter.

Nun bemerkte ich jedoch, daß ich in zu großer Aufregung war und sagte mir selbst, ich müsse zurück, sonst müsse ich das Mädchen abstoßen. Ich ging zu meinem Tische zurück und machte einen Schluck aus dem halbgeleerten Glase.

Meine Aufregung wuchs jedoch. Ich wollte noch nachdenken, wie ich es machen sollte, um nicht zu zudringlich zu nahen. Endlich konnte ich mich nicht mehr zurückhalten. Ich ging hin durch die Stuhlreihe von rechts nach links, grüßte und setzte mich.

Sie hatte damals, wie mir vorkam, eine lächelnde Miene; sie blieb einige Augenblicke neben mir sitzen. Ich wußte nicht, ob nicht nun das Eis gebrochen sei. Da stand sie auf. Wie mir vorkommt, fuhr sie mit dem linken Arme in ihre Jacke oder machte doch



Anstalten, die Jacke anzuziehen. Wenigstens glaubte ich dies zu sehen.

Als ich hingekommen, war die ganze Sitzreihe neben Hermine leer. Ich hatte den Eindruck, das Mädchen erwarte etwas. Ich zog den Hut tief vor ihr; es sollte ein respektvoller Gruß sein. — Wie erwähnt, glaubte ich, daß sie lächelte. Ich wiederhole, daß ich den Eindruck hatte, es handle sich jetzt um „ja“ oder „nein“. Gleich darauf stand Hermine auf und wandte sich halb ab. In diesem Augenblicke empfand ich einen Ekel, eine ungeheure Bitterkeit. Wäre es Zorn oder Wut gewesen, ich glaube, ich hätte diese Empfindungen meistern können.

Ich zog den Revolver aus der rechten Seitentasche und schoß, wie ich glaube, von unten nach oben. Ich erinnere mich noch, wie mir der Pulverrauch in die Nase stieg und mir ein unangenehmes Gefühl erzeugte. Deshalb ließ ich den Revolver fallen. In diesem Augenblicke dachte ich nicht daran, mir das Leben zu nehmen. Die Situation ist mir gar nicht wirklich vorgekommen.

Als sie fiel, geschah dies so graziös, als ob sie auf eine Ottomane sänke. Erst als ich ihr blutüberströmtes Gesicht erblickte, ward mir bewußt, was ich getan. Wenn mir damals auch nicht mehr bewußt war, als ein großer Ekel, so möchte ich mir doch selbst Aufklärung geben, was mir ihn erzeugte und folgendes anführen.

Ich hatte den Eindruck, Hermine sei ein Weib, das rein physisch zu nehmen sei. — Dies schloß ich, da sie am Sonntag meinen Händedruck duldete, aus dem Lächeln, das ich am Donnerstag zu sehen glaubte. Und so fühlte ich, daß für sie der Mann nur als sexuelles Wesen existiere. Den Eindruck hatte ich auch, daß vielleicht nur äußere Glücksumstände, das Geld, ein englischer Schneider vielleicht, mir fehle, um ihre Gunst zu erwerben. — Und nun war mir meine Liebe zu ihr bewußt, die ihr nur das Feinste entgegengebracht. Es war ein Empfinden, welches völlig künstlerischen Quellen entsprungen war. Und nun war es der Gegensatz dieser verschiedenen Auffassung von Liebe, der mir Scham einflößte, darüber, daß ich das Feine meines Empfindens so verschwendet habe . . .“

Soweit die Schilderung vom Täter selbst.

Von den Zeugen wurde zuerst Oskar E. Rechtspraktikant, am 10. Dezember 19 . . vernommen. Der Zeuge hatte sich selbst gemeldet und gebeten, möglichst bald vernommen zu werden, um seine Aussage machen zu können, so lange er den Vorfall noch in frischer Erinnerung habe. Er gab folgendes an:

„Am 8. Dezember war ich im Konzerte. Es war auffallend leer.



Ich stand hinter der letzten Stuhlreihe, etwa hinter dem zweiten Sessel rechts vom Mittelgang. Während ich mich mit einem Bekannten unterhielt, erschien Fräulein Hermine K. mit ihrer Mutter von der linken Türe herkommend, schritt gegen den Mittelgang, dankte auf den Gruß des Herrn W., der die Familie von T. aus kannte, worauf sich beide Damen, wie mir vorkommt in der vierten Reihe vor mir, rechts vom Mittelgange niederließen. Ich habe damals kein Augenmerk auf sie gerichtet. Ich bemerkte jedoch, daß das Fräulein das Jacket ablegte und über die Stuhllehne legte. Wie mir vorkommt, hatte die Mutter den zweiten Platz neben dem Ecksitze. Die Tochter saß rechts von ihr. Die weitere Reihe war vollkommen leer. Es kommt mir vor, daß noch ein Herr links neben der Mutter saß. — Es verstrich nun einige Zeit, während ich mit einem Herrn konversierte. Wie lange dies dauerte, kann ich nicht sagen. Der Beginn des Konzertes stand knapp bevor. Die Instrumente wurden bereits gestimmt. Ich sah in der Richtung gegen das Orchester und bemerkte das Fräulein *vor mir stehen*. Sie war etwa halblinks gewendet. Ob die Mutter saß, kann ich nicht sagen, da ich mein Augenmerk nicht auf sie richtete. Nun bemerkte ich, rasch den Kopf wendend, von rechts herkommend einen Herrn, mit auffallend dunkler Gesichtsfarbe, der einen harten Hut auf hatte, wie mir vorkommt *ohne Überzieher*, mit energischen, auffallend raschen Schritten durch die leere Stuhlreihe gegen das Fräulein zuschreiten. Ich hatte den Eindruck, daß er ein bestimmtes Ziel verfolge. Auffallend erschien mir namentlich sein rasches Gehen deshalb, weil ich es für unhöflich hielt, sich durch die Reihe heranzudrängen, wo bereits andere Personen saßen.

Als er zum Fräulein Hermine K. gelangt war, trat er Leib an Leib neben sie, wobei ich sein Gesicht, das etwas nach links gewendet war, sah, so daß ich ihm gerade ins Auge blicken konnte. Der erste Augenblick, in welchem ich ihn bemerkte, war damals, als er rechts etwa bei dem vorletzten Sessel der vierten Stuhlreihe war. Er hatte sich *nicht niedergesetzt*. Mein erster Gedanke, als er an das Fräulein herantrat, war, was der Mensch mit seinem unverschämten Herandrängen eigentlich wolle. In diesem Augenblicke erscholl ein Schuß. Ich erblickte gleichzeitig seine Faust in der Höhe des Ohres des Fräuleins, wobei ich meinte, daß seine Hand so nahe dem Kopfe des Fräuleins war, daß die Mündung der Waffe den Kopf geradezu berühren mußte. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich in seiner Hand den Revolver niemals gesehen habe. Das Aufblitzen des Feuers bemerkte ich jedoch schon beim ersten Schusse. Mein erster



Gedankengang war der, daß der Täter eigentlich ungeschickt sei, gerade in das Ohr zu schießen, da der Schuß durch die Knochen leicht abgelenkt werden könne. Es mochte kaum ein Zeitraum von einer oder zwei Sekunden verstrichen sein, so hörte ich einen zweiten Schuß, während der Arm des Attentäters etwas tiefer sank. Das Fräulein sank nieder, doch kann ich nicht sagen, ob es vom ersten oder zweiten Schusse getroffen wurde. Ich glaubte, beide Schüsse hätten getroffen und meinte, der eine müsse in den Kopf, der andere in die Nähe des Schlüsselbeines eingedrungen sein.

Auch bemerkte ich, daß der erste Schuß einen dumpfen Klang hatte, der zweite einen noch dumpferen. Ich erklärte es mir so, daß der Schall durch das Ansetzen des Revolvers an den Körper selbst gedämpft worden sei.

Ich hörte weder vom Fräulein noch vom Attentäter ein Wort.

Zwischen dem Herantreten und dem Schießen war kein bemerkbares Intervall, eines folgte blitzartig dem anderen. Er hätte nicht Zeit gehabt ein Wort, geschweige den einen Satz zum Fräulein zu sprechen. Nach meinem Dafürhalten hat daß Fräulein das Herantreten des Mannes nicht bemerkt, da er wie ange führt, halblinks abgewendet stand. Das Gesicht hielt sie geradeaus zum Orchester. Bei seinem Herantreten wandte sie sich ihm nicht zu; dazu hätte ihr die Zeit gefehlt. Ich sah den Mann unangesetzt vom Augenblicke an, als er auf das Fräulein zutrat und schoß. — Sein Auge hatte den Ausdruck der Entschlossenheit; ich möchte dies in die Worte kleiden, daß er aussah, als dächte er: „Jetzt habe ich dich"; Auch die ganz stramme Haltung des Mannes war von Energie durchdrungen. Ebenso ließ mich die feste Haltung der Waffe zu diesem Schlusse kommen.

Nach der Tat ging der Mann zurück bis zu den Stufen, die zum Seitengang führen. Sein Benehmen schien apathisch, er eilte nicht."

Friedrich W. ein Rechtshörer, der gleichfalls am 10. Dezember 19 . . vernommen wurde, war neben Oskar E. gestanden und gab an:

„Die Damen setzten sich in der vierten oder fünften Sesselreihe, wie mir vorkommt, in der Mitte der Reihe, nieder. Das Fräulein zog die Überjacke aus und legte sie auf die Stuhllehne. Von diesem Augenblicke an habe ich nicht mehr hingesehen bis ich einen dumpfen Knall hörte. Ich blickte in der Richtung aus der der Schall kam und sah eine Person, in der ich später Hermine K. erkannte, nach hinten sinken. Unmittelbar danach, nach etwa zwei Sekunden, hörte ich einen zweiten Schuß von gleicher Klangfarbe. Wohin der Schuß gerichtet war und welche Wirkung er hatte, nahm ich nicht



wahr. Ich glaube, daß das Fräulein auf den ersten Schuß fiel. Vom Täter selbst habe ich gar nichts wahrgenommen. Ich bemerkte ihn erst, als er im Seitengange rechts von den Sesselreihen festgenommen wurde. Ich kümmerte mich nicht um ihn, sondern sah nach dem Fräulein, ob ihr etwas geschehen sei."

Hans K., ein Werksbeamter (vernommen am 21. Dezember 19 . .), saß während des Vorfalles in der letzten Stuhlreihe, am Ecksitze rechts vom Mittelgange. Hermine K. und ihre Mutter saßen drei Reihen vor ihm. Ein Stuhl neben der Mutter links war leer, rechts neben ihr saß das Mädchen. Die weitere Stuhlreihe war unbesetzt. Dann erschien von der rechten Seite her ein Herr und setzte sich neben das Fräulein Hermine K., wobei er sie nahezu anstreifte. Zeuge sagt weiter: „Er mochte, wie ich glaube 2 bis 3 Minuten gesessen sein, als er plötzlich aufstand, wie mir vorkommt, in die linke innere Brusttasche griff, worauf er einen Schuß gegen das Fräulein abgab. Er hielt die Faust etwa eine Spanne von der Schläfe des Fräuleins; gleich darauf nahm ich Knall und Aufblitzen wahr. Den Revolver selbst sah ich damals nicht. Sofort sah ich das Blut von der Schläfe der Getroffenen herunter rinnen und sie gegen die Mutter zu nach hinten sinken.

Etwa eine Sekunde nach dem ersten Schusse fiel der zweite, wobei ich wahrzunehmen glaubte, daß die Faust des Täters nach unten fuhr. Ob er hierbei zielte, konnte ich von rückwärts nicht sehen.

Beim ersten Schusse hatte er sich halblinks gewendet. Das Fräulein war sitzen geblieben, ebenso auch die Mutter. Daß der Täter, als er sich niedersetzte gegrüßt habe, bemerkte ich nicht Nachdem hier der Versuch gemacht wurde, die Zeit von zwei bis drei Minuten abzuschätzen, bin ich genötigt, schon nach zehn Sekunden zu erklären, daß der Täter nur solange neben dem Fräulein gesessen sein konnte. Nach dem zweiten Schusse begab sich der Täter nach rechts, wurde jedoch gleich darauf festgehalten.

Endlich bemerke ich noch, daß, als der Herr sich neben dem Fräulein niedersetzte, ich wahrzunehmen glaubte, daß es sich von ihm abwendete."

Zeuge Dr. jur. Hermann gab bei seiner Vernehmung am 12. Dezember 19 . . an: Ich befand mich im Mittelgange bei der sechsten Stuhlreihe. Hermine K. saß in der vierten Sesselreihe, den Platz kann ich genauer nicht angeben. Links von ihr saß ihre Mutter. Rechts war, wie ich glaube, die Reihe leer. Ich richtete meine Aufmerksamkeit nicht auf sie, sah jedoch hin, als sich plötzlich im Publikum eine gewisse Bewegung fühlbar machte. In diesem Augen-



blicke sah ich, daß das Frl. K. sich vor mir halb erhoben hatte und bemerkte die Faust eines Mannes, der ihr einen Revolver knapp gegen die Schläfe hielt. Ich glaube nicht, daß mehr als eine Handbreite Spielraum zwischen der Waffe und der Schläfe war. Ich sah dann das Feuer aus dem Revolver herausblitzen und gleich darauf begann das Fräulein langsam zu sinken. Im nächsten Augenblicke senkte sich die Faust des Mannes nach abwärts und es erfolgte ein zweiter Schuß, nach meinem Empfinden, aufs geradewohl. Sicher war der Schuß mehr nach abwärts gerichtet und in größerer Distanz vom Körper abgegeben.

Den Mann selbst habe ich damals nicht gesehen, da sich meine Aufmerksamkeit auf das Mädchen konzentrierte.

Ich hätte ihn niemals beschreiben können, wenn ich auch den Eindruck hatte, daß ein Mann geschossen habe. Die Schüsse fielen etwas in der Richtung nach rückwärts, so daß auch ich mich gefährdet fühlte. Ich sah dann nur, daß der Täter nach rechts gedrängt wurde und daß ihm die Mutter des Mädchens nachstürzte. Im Augenblicke des ersten Schusses vernahm ich vom Mädchen einen unartikulierten Schrei.

Josef Ch., vernommen am gleichen Tage, wie der vorerwähnte Zeuge, dessen Kollege, stand neben Hermann K. und gab an: In der vierten Sesselreihe befand sich Frau K. mit ihrer Tochter Hermine, sonst niemand. Als ich hinsah, bemerkte ich, daß sich das Mädchen halb erhoben hatte, wie um fortzugehen. Vor ihr, etwas seitlich rechts, stand ein Herr, der einen Revolver knapp an ihre rechte Schläfe ansetzte, worauf ich sogleich einen Schuß fallen hörte und das Aufblitzen des Feuers sah. Im gleichen Augenblicke sank das Fräulein mit einem unartikulierten Schrei zusammen. Gleich darauf fiel ein zweiter Schuß. Die Hand des Täters sah ich damals nicht. Ich hatte den unbestimmten Eindruck als ob sich der Täter vorher zu dem Fräulein gesetzt hätte, genau habe ich dies nicht gesehen; ich glaube, daß der Täter erst aufstand, und dann schoß.

Der Täter schritt dann langsam nach rechts, die Mutter der Getöteten stürzte sich ihm nach mit den Worten: „das ist der Mörder" — Mehr weiß ich nicht, ich sah auch nicht, ob dem Täter die Waffe entfiel. —

Wilhelm L., vernommen am 13. Dezember 19.., saß in der vorletzten Sesselreihe auf einem der mittleren Sessel. Er sah, daß sich Mutter und Tochter K. in der vierten Sesselreihe niederließen.

„Auf einmal kam ein Mann vom rechten Seitengange her in die Sesselreihe, wo die Damen saßen. Er hatte einen stark beschmutzten

Überzieher an. Er griff flüchtig seinen Hut an, ohne ihn jedoch abzunehmen und setzte sich neben Hermine K. wobei er mit seinen linken Arme das Fräulein förmlich anstreifte, was mich ärgerte. Der Mann blieb einige Zeit sitzen; die Zeitdauer kann ich nicht angeben; vielleicht war es eine Minute lang, bestimmt kann ich es nicht sagen.

Auf einmal sprang er auf, griff in die linke innere Brusttasche, zog einen Revolver heraus, den er auf das sitzende Mädchen aus einer Entfernung von etwa einer Spanne gegen das Gesicht abfeuerte. In ungefähr einer Sekunde ertönte ein zweiter Schuß.“ Zeuge glaubte, daß der erste Schuß getroffen habe, da das Mädchen gleich darnach zu Boden glitt. Er hörte noch einen Schrei, glaubte jedoch es sei die Mutter gewesen. — Zeuge stürzte sich auf den Täter, den er festhielt, so daß dieser nicht Zeit gehabt hätte, sich zu töten, selbst wenn er es gewollt hätte.

X. gab dem Täter zwei Faustschläge ins Gesicht, was den Zeugen empörte, da der Täter wehrlos war.

„Ich hatte den Eindruck, daß der Mann hochgradig erregt war.

Er sagte noch zu mir: lassen sie mir doch Zeit, daß ich mich erschieße. Er stieß diese Worte zwischen den Zähnen hervor, mit einem höhnischen Ausdruck.“

Hans S., ein Privatbeamter, vernommen am 14. Dezember 19 . ., saß auf einem der mittleren Sessel in der sechsten Stuhlreihe, rechts. Zeuge sah, wie ein Herr sich in der vierten Stuhlreihe neben eine junge Dame niedersetzte. Diese war schon vor der Ankunft des Zeugen mit einer älteren Dame (links) vorne gesessen. Der Herr, der sich neben die Dame gesetzt hatte, grüßte diese. Sein Überzieher war an der linken Seite schmutzig, vermutlich, da er an einer Wand angestreift war. Es kam dem Zeugen vor, daß der Herr mit der Dame einige Worte wechselte.

Der Zeuge hörte dann zwei Knalle rasch nacheinander; als er aufblickte sah er das Fräulein nach hinten sinken und den Herrn herausschreiten.

Melanie K., die Mutter der Getöteten, gab über die Tat bei der Vernehmung am 16. Dezember 19 . . folgendes an: „ . . Um 3/4 auf 4 Uhr langten wir in der Konzerthalle an. Ausnahmsweise nahmen wir auf der rechten Seite Platz, gewöhnlich saßen wir links. Am Eckplatze der Sesselreihe, in welcher wir uns setzten, saß bereits ein Herr. Neben diesem war mein Sessel, rechts von mir befand sich meine Tochter Hermine. Die weitere Stuhlreihe war leer. Wir hatten kaum abgelegt — es mochten 5 Minuten auf 4 Uhr fehlen,



als von rechts her Ferdinand M. in die Stuhlreihe hereinschritt und sich neben meine Tochter setzte.

Als er dies tat, sprang ich vor Schreck auf, und riß Hermine an mich, gerade als auch sie im Begriffe war aufzustehen. In diesem Augenblicke fiel schon ein Schuß. Ich habe nur eine Detonation gehört. Ich rief, man solle ihn fassen; das war das Erste was ich gedacht habe. Ich glaubte meine Tochter sei nur verwundet und stürzte mich auf den Täter. Was ich tat, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß ich soviel Kraft in mir fühlte, daß ich ihn hätte zerfleischen können.

Daß M. beim Niedersetzen grüßte, habe ich nicht bemerkt.

Heinrich R. v. B., ein Beamter, befand sich rechts vom Eingange in den Arkaden. Er gab bei der Vernehmung am 21. Dezember 19 . . an, daß sich die Damen K. seiner Meinung nach in der dritten Reihe von rückwärts befanden. Die Gruppierung sei folgende gewesen: Links saß Hermine K., rechts von ihr deren Mutter, links von Hermine, etwas vor ihr befand sich Ferdinand M., dessen Eintreten der Zeuge nicht bemerkt hatte. Als der Zeuge auf die Gruppe aufmerksam wurde, war Ferdinand M. im Begriffe aufzustehen. Er stand links vom Mädchen. Der Zeuge glaubte, M. sei dem Mädchen behilflich gewesen, die Jacke auszuziehen. „In diesem Augenblicke krachte ein Schuß, dem gleich darauf ein zweiter folgte. Das Intervall betrug höchstens drei Sekuuden. Wie mir vorkommt, fiel das Fräulein auf den zweiten Schuß. Ich bemerke, daß ich den Eindruck behalten habe, der Schuß sei von links nach rechts gefallen, obwohl meine Anschauung in vielen Gesprächen rektifiziert wurde. Unter diesem Eindrucke habe ich mich auch hinter die Säule begeben, da ich mich für gefährdet hielt. — Insbesondere glaube ich deshalb zu diesem Eindrucke gekommen zu sein, da ich das Aufblitzen des Feuers sah und den Eindruck gewann, gegen die Mündung der Schußwaffe zu stehen . . . .“

Soweit die Aussagen, die uns hier interessieren.

II.

Die Sicherheitsbehörde G. leitete am 1. Dezember 1902 folgende Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Am 30. November 1902 um ½ 11 Uhr mittags wurde im Hause Nr. 76 in der H . . . . gasse die bei ihrem Gatten wohnhafte Werkmeistersfrau Marie P. von ihrem Gatten in der Vorratskammer angeblich erhängt aufgefunden und sogleich, und zwar schon tot, von dem Haken an welchem sie gehangen haben soll, abgenommen. Der vorläufige Befund des Polizeiarztes



bezeichnete es als bedenklich, daß die Strangulationsfurche am Halse nahezu horizontal verlaufe und, daß der Gatte der Verstorbenen, Johann P. im Gesichte frische Kratzwunden aufweise.

Die Sicherheitsbehörde bezeichnete es auch als bedenklich, daß das Bettzeug im Schlafzimmer der Ehegatten P. vollkommen durcheinander geworfen war.

Sofort nach dem Einlangen der Anzeige wurde der Augenschein in der Wohnung der Ehegatten P. durch den Untersuchungsrichter vorgenommen. Die Wohnung bestand aus dem Schlafzimmer, der damit durch eine Türe verbundenen Küche, von welcher aus man in eine kleine Speisekammer gelangte, in der nach Angabe des Gatten Marie P. erhängt gefunden worden war.

In dieser Kammer wurde — zu rechter Hand vom Eintretenden — ein starker Haken von etwa 10 cm Länge in der Höhe von 1,78 m vom Boden entfernt in der Mauer steckend vorgefunden. Auffallend war es, daß der Haken nicht horizontal steckte, sondern eine Abweichung von etwa 25° von der Horizontalen gegen den Boden zu aufwies, daß er ferner derart lose in der Mauer steckte, daß er ohne die geringste Kraftanstrengung aus der Mauer gezogen werden konnte. Das Türschloß der Speisekammer war zum Teil von der Türe abgerissen, Tür und Türstock wiesen zahlreiche Einkerbungen auf, die miteinander korrespondierten und darzutun schienen, daß die Türe von der Küche aus mit einem geeigneten Werkzeuge aufgebrochen worden sei.

Johannes P. gab beim Augenscheine an, er habe, als er seine Gattin vermißte, die von innen verschlossene Türe zuerst mit einem Hammer zu öffnen versucht, und, als dies nicht zum Ziele führte, zu diesem Zwecke eine Hacke verwendet.

Die Hacke wies weder Spuren von Holz noch vom Ölfarbenanstriche der Tür auf, sondern zeigte nur einen weißen Belag, der anscheinend vom Kalke der weißgetünchten Speisekammer herrührte. In der Küche wurde ein abgerissener Knopf, von dem Kleide der Verstorbenen herrührend, in dem Schlafzimmer, welches noch unverändert gefunden wurde, am Fußende des Bettes der Marie P. eine Haarnadel gefunden. Die Betten waren in unordentlichem Zustande, das Bettzeug durcheinandergeworfen.

In der Speisekammer wurden Spielsachen gefunden, die Johann P. seiner Angabe nach für die Kinder zu den kommenden Weihnachten vorbereitet hatte.

Bei der vorläufigen Befragung gab Johann P. während des Augenscheines an, seine Gattin habe sich aus Kränkung selbst getötet.



Sie habe von ihren Angehörigen aus K. ein Schreiben erhalten, das sie derart tief berührte, daß sie in größter Aufregung Selbstmord begangen habe.

Tatsächlich wurden zwei Schreiben vorgefunden, deren erstes belanglose Familienangelegenheiten betraf; das zweite, datiert vom 29. November 1902, enthielt die dringende Einladung, Mutter und Geschwister zu Weihnachten zu besuchen. — Das Reisegeld hierfür sollte ihr zugeschickt werden.

Auch ein angefangenes Schreiben der Marie P. wurde vorgefunden, welches an die Mutter und die Geschwister gerichtet, nur die Worte enthielt: „Eure zwei Briefe habe ich erhalten und ich . . .“ Johannes P. wies im Gesichte zahlreiche frische und zum Teil mit verkrustetem Blute bedeckte Hautabschürfungen auf. Auch zeigten sich am Rücken der rechten und linken Hand Ritzer. Am Hemde des Johann P. waren keine Blutspuren zu sehen.

P. gab an, die Kratzwunden im Gesichte von seinem jüngsten, 3 Monate alten Kinde, welches er auf dem Arme getragen habe, erhalten zu haben.

Auf Grund der vielen Verdachtsmomente, die gegen Johann P. sprachen, wurde gegen ihn die Voruntersuchung eingeleitet und er in Haft genommen. Anschließend an den Augenschein wurde die Obduktion der Leiche der Marie P. vorgenommen.

Bei der äußeren Besichtigung zeigte sich das Kopfhaar aufgelöst und zerrüttet, die Augenspalten geschlossen, die Sehlöcher beiderseits mittelweit. Bindehaut auffallend blaß, ebenso die bläulichen Lippen, die teilweise vertrocknet erschienen. Die Zunge war hinter den Zähnen aufgelagert, unversehrt, wie die Lippen, die Ohrmuscheln bläulich verfärbt.

Der Hals war lang, dünn, aber proportioniert. Über dem Kehlkopfe verlief rings um den Hals eine gut 1 cm breite, blaßbräunlichrote, mäßig eingedrückte Furche, welche über dem rechten Kopfnicker etwas nach abwärts, quer über den Nacken nach aufwärts bis zur Haargrenze und links bis zum Unterkieferast hinaufgezogen erschien. Daselbst war in der Mitte des Unterkieferastes sowie gegen den Winkel zu eine unregelmäßige und unterbrochene Verbreiterung der hier lederartig vertrockneten Strangfurche zu bemerken.

Unter der linken Brustdrüse fand sich eine gut fünfkronenstückgroße Abschindung der Oberhaut, und lederartige Vertrocknung der vorliegenden Lederhaut, unterhalb welcher sich jedoch keinerlei Blutaustritt vorfand.

An der linken Hüfte, sowie in der rechten Ellbogenbeuge fanden sich teils streifige, teils runde Oberhautabschindungen mit Vertrocknung der freiliegenden Lederhaut. Einschnitte daselbst ließen nur an der Hüfte eine kaum erbsengroße Blutaustretung ins Unterhautzellgewebe erkennen.

Bei der inneren Besichtigung zeigten sich die weichen Schädeldecken ziemlich saftreich, im Zellgewebe daselbst, namentlich dem Stirnteile entsprechend, zahlreiche punktförmige Blutaustritte.

Die harte Hirnhaut war gut gespannt, blutreich, in ihren Blutleitern dunkles, flüssiges Blut. Die Muskulatur war dunkel braunrot.

Herzbeutel fettlos, darin wenig klare Flüssigkeit, Herz zusammengezogen, Mundhöhle leer, Schleimhaut des Rachens und der leeren Speiseröhre blaß, jene des Kehlkopfes und der Luftröhre hell gerötet, in letzterer etwas schaumige, zähe Flüssigkeit, die Ränder der ovalen Stimmbänder leicht rötlich verfärbt, das Epithel eingetrocknet, das rechte Horn des Schildknorpels ist in der Mitte abgebrochen, ohne daß hier oder an einer anderen Stelle unter der Strangfurche eine Blutaustretung wahrgenommen wurde. Beide Lungen lufthaltig, blutreich, etwas schaumige Flüssigkeit an der Schnittfläche entleerend.

Im Herzen nur dunkles und flüssiges Blut ohne Spur von Gerinnung vorhanden.

Es wurde auch festgestellt, daß sich die Verstorbene im Stadium der Menstruation befunden habe.

Die Gerichtsärzte erklärten vorläufig mit Sicherheit nur sagen zu können, daß Marie P. infolge gewaltsamen Verschlusses der Luftwege gestorben sei, äußerten sich jedoch nicht darüber, wie dieser Verschluß zu stande kam. Als belastend wurde bezeichnet der Verlauf der Strangulationsfurche, der Mangel eines Blutaustrittes am gebrochenen Schildknorpel und unter der Strangulationsfurche. Dies alles ließ den Verdacht einer Fiktion des Selbstmordes aufkommen. Es lag die Möglichkeit vor, daß Marie P. nach längerem Kampfe mit ihrem Gatten — worauf die beiderseitig vorhandenen Verletzungen hinwiesen, allenfalls mit einem Bettpolster, erstickt wurde. Darauf mochte Johann P. nach bereits erfolgtem Tode seiner Gattin das Strangulationsmal erzeugt und sie in die Speisekammer geschafft haben, ohne sie überhaupt an dem vorerwähnten Haken, der ja dem Anscheine zufolge hierzu nicht stark genug befestigt war, aufzuhängen. Die entschieden unglaubwürdigen Angaben über die Entstehung der Kratzeffekte im Gesichte und an den Händen des Johann P., der Abgang eines erkennbar greifbaren Motivs für den Selbstmord schien die Annahme einer gewaltsamen Tötung zu unterstützen.



Am gleichen Tage noch wurde Johann P. als Beschuldigter vernommen. Er war 1876 geboren, Sohn eines Drechslermeisters, besuchte die Volksschule, drei Klassen der Bürgerschule, 8 Jahre hindurch die Fachschule für Drechsler in Wien, wo er sich derart auszeichnete, daß er zwei Preise bekam. In einer Tanzschule hatte er seine nachmalige Gattin Marie, eine Zigarettenarbeiterin, kennen gelernt. Sie kam von ihm in die Hoffnung, worauf er sie am 1. Mai 1899 ehelichte. Um jene Zeit hatte er eine Stelle als Supplent an einer Fachschule erhalten, in welcher er bis Ende 1899 verblieb.

Hierauf zog er nach G. woselbst er an der . . . . Schule eine Stelle als Werkmeister bekam.

Während der Ehe war die Frau vergnügungssüchtig, besuchte namentlich gerne das Theater. Johann P. fand auch, daß seine Gattin mit einem gewissen Franz K., den sie in G. kennen gelernt hatte, heimlich Briefwechsel unterhielt. Es kam, als Johann P. die Sache entdeckte, zu einer Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten, doch versprach Marie P. den Verkehr mit K. aufzugeben. Anderseits machte Marie P. ihrem Gatten Vorwürfe, weil er mit einer Frau verkehrte, die anscheinend ihren Lebenswandel beobachtete.

Trotz dieser Vorfälle bezeichnete Johann P. seine Ehe nicht als eine unglückliche. Wenn auch seine Gattin eine aufgeregte Natur war, wurde der eheliche Frieden doch dadurch erhalten, daß er bei verschiedenen Anlässen, die zu Reibungen führen konnten, seine Ruhe nach Möglichkeit bewahrte.

Der Vater der Marie P. starb im Jahre 1902, angeblich an Säuferwahnsinn, ihr Oheim endete durch Selbstmord, auch ihr Bruder soll einen Selbstmord versucht haben. Eine Schwester seiner Gattin wurde in ihrem zwölften Jahre von ihrem Vater nach Amerika mitgenommen, soll von ihm geschlechtlich mißbraucht worden sein und sich später viel mit Männern herumgetrieben haben.

Den Vorfall am 30. November schilderte Johann P. folgendermaßen:

Am Vormittage (Sonntags) entfernte sich Marie P. gegen 10 Uhr, um bei der Gemüsehändlerin Einkäufe für Mittag zu machen. Als sie wiederkam, rechneten beide Gatten zusammen, was ihnen anläßlich des kommenden Weihnachtsfestes für Auslagen erwachsen würden. Johann P. hatte für das Fest zwei Kästchen in Arbeit, die er den Kindern bescheren wollte. Die Frau richtete indessen eine Puppe her, die das dreijährige Töchterchen bekommen sollte und nähte zwei Häubchen, eines für die Puppe, eines für das jüngere 3 Monate alte Kind.



Gegen 1/2 11 Uhr langte der beim Augenschein vorgefundene Brief vom 29. November 1902 ein, womit die Frau eingeladen wurde, ihre Mutter zu besuchen. Marie P. war sofort bereit der Einladung Folge zu leisten, während ihr Gatte sich wegen der damit verbundenen Auslagen dagegen sträubte.

Die Frau meinte, es könne ein von einem Vereine in Aussicht stehendes Darlehen dazu verwendet werden. Johann P. wollte sich jedoch nicht dazu verstehen und meinte, die Kosten der Reise mit den Kindern würden mit Berücksichtigung der Geschenke, die sie geben müßten, sicher 80 K. übersteigen, was mit seinem Monatsgehalte von 150 K. nicht vereinbar sei.

Obwohl Johann P. es seiner Gattin freistellte, allein zu fahren — die Mutter hatte ihr ja die Reisekosten ersetzen wollen — machte sie ihrem Gatten doch Vorwürfe, daß er ihr gar nichts vergönne; sie müsse sich kränken, da sie die Mutter nie zu sehen bekomme. — Johann P. suchte, als sie zu weinen begann, ihr gut zuzureden und vertröstete sie auf bessere Zeiten. Sie erklärte jedoch durchaus nicht allein fahren zu wollen, wurde immer heftiger und behauptete, ihr Gatte wolle überhaupt nicht haben, daß sie zu ihrer Mutter fahre, „er werde aber doch Weihnachten *nicht mit ihr feiern*".

Sie packte nun die für Weihnachten vorbereiteten Kleinigkeiten, warf sie in ein Wäscheschaff, *nahm dann die für Weihnachten bestimmte Puppe und gab sie dem größeren Mädchen.*

Dann ergriff sie eines der für die Kinder bestimmtem Kästchen, welches Johann P. fertig gestellt hatte und wollte es zertrümmern. Tatsächlich riß sie die daran befestigte Gallerie herunter, welche Beschädigung anläßlich des Augenscheines auch von der Gerichtskommission bemerkt worden war.

Als nun Johann P. ihr das Kästchen wegnahm, fuhr sie ihm mit der Hand ins Gesicht, wobei seiner Meinung nach die Kratzeffekte hervorgerufen wurden. Er blieb bei der Behauptung, die Kratzer an den Händen rühren von der Arbeit her. Auch behauptete er, die Frau nur mit der Hand von sich weg gehalten zu haben.

Er begab sich hierauf mit dem kleineren Kinde in das Schlafzimmer, während seine Gattin mit dem größeren Mädchen weinend in der Küche verblieb.

Nochmals versuchte er sie zu beruhigen, doch abermals ohne Erfolg, ja sie fügte der Äußerung, sie habe mit ihm kein Glück gemacht, noch Schimpfworte bei.

Johann P. verließ endlich die Küche, wobei er erklärte, daß er



sich doch nicht in Schulden stürzen könne und begab sich wieder in das Schlafzimmer.

In der Küche rührte sich nichts.

Als nach Verlauf einer Viertelstunde noch nichts zu hören war, begab sich Johann P. hinaus und fragte, da er seine Gattin nicht darin fand, das ältere Mädchen nach dem Verbleiben der Mutter.

Das Kind antwortete, sie sei in die Speisekammer gegangen und ziehe sich die Kleider an. Johann P. fand die Speisekammer von innen verschlossen, was ihm vollkommen ungewohnt vorkam. Auf sein Rufen bekam er keine Antwort. Erst nach längeren Versuchen gelang es ihm, die Speisekammer mit der Hacke zu erbrechen. Drinnen fand er seine Gattin erhängt in hockender Stellung; der Kopf war nach rückwärts, und wie er sich zu erinnern glaubte, etwas nach rechts geneigt.

Der Strick war vorn am Halse doppelt, ging hinter dem Kopfe hinauf und war mit einer Schlinge an dem Haken rechts von der Türe befestigt.

Die Frau war bei seinem Eintreten bereits tot. — Sofort nahm P. den Strick vom Haken und legte den Leichnam auf den Boden. Der Körper war noch warm, als er den Strick vom Halse löste.

Nun holte er sogleich die Hausmeisterin. Bald erschienen auch andere Personen in der Wohnung.

Die Versuche Ps., künstliche Atmung einzuleiten, blieben erfolglos.

Durch die am 2. Dezember 1902 erfolgte Vernehmung der Hausmeisterin wurden die Angaben Ps. über die Vorgänge nach Auffindung der Leiche, insbesondere seine Bemühung um die Wiederbelebung, vollkommen bestätigt.

Die zum Leichenbegängnisse ihrer Tochter herbeigeeilte Mutter der Verstorbenen deponierte, daß Marie P. seit jeher eine aufgeregte Person war, bestätigte, daß ein Onkel der Verstorbenen Selbstmord geübt habe, gab jedoch an, daß ihr Gatte nicht am delirium p. sondern an einem Lungenleiden gestorben sei, bestritt auch, daß er einen Selbstmord versucht habe. Auch habe dies keiner ihrer Söhne getan.

Marie C. war nach Schilderung ihrer Mutter jähzornig, außerordentlich leicht erregbar, fuhr wegen der geringsten Kleinigkeit auf, hatte einmal sogar aus Zorn ein Fenster zerschlagen. Die Zeugin hatte den Eindruck, daß ihr Schwiegersohn seine Gattin liebte, was Marie P. ihrer Mutter wiederholt bestätigte.

Die Schwester des Johann P. die am 1. Dezember 1902 zu einer Zeit eingetroffen war, als ihr Bruder bereits in Haft war, gab die Angaben des kleinen Kindes Christine P. wieder, wie ihr dieses den



Vorgang am Vortage erzählt hatte. Es hatte ihr mitgeteilt, Sonntags am Vormittage habe die Mutter mit dem Vater gestritten, diesen auch geschlagen, worauf er in das Zimmer gegangen sei, während die Mutter in der Küche verblieb. Nun habe ihr die Mutter gesagt, sie gehe in die Speisekammer, um andere Kleider anzuziehen. Dann sei der Vater in die Küche gekommen, habe die versperrte Kammer mit der Hacke aufgesprengt und die Mutter gefunden.

Das dreieinviertel Jahre alte Kind wurde auch vom Untersuchungsrichter vernommen, dem es im wesentlichen gleiche Angaben machte und beifügte, „die Mama habe sie in der Küche geküßt, weil sie (Christine P.) brav sei". Dann habe sie ihr die Strümpfe angezogen, ihr ein „Hauberl" gegeben und aufgetragen, dem Vater zu sagen, sie sei in die Speisekammer gegangen, um sich Kleider anzuziehen. Sie habe gehört, daß sich die Mutter von innen eingesperrt habe. Der Vater habe die Türe aufgebrochen, die Mutter herausgebracht, auf das Bett gelegt und mit Wasser angeschüttet. Nun seien viele Leute gekommen.

Das Kind, welches sogleich nach dem Vorfalle von Mietsnachbarn zu sich genommen worden war, machte seine Angaben unerschrocken und außerordentlich klar.

Die Aussage machte in keiner Weise den Eindruck des Eingelernten, wie man dies bei Kinderaussagen so häufig zu hören Gelegenheit hat.

Die Gerichtsärzte gaben nach Bekanntgabe der Erhebungen das Gutachten ab, daß sie die Annahme eines Selbstmordes für vollkommen gerechtfertigt erklären müßten.

Dafür spreche vor allem der kranke Körperzustand der Verstorbenen[1]), deren hereditäre psychopathologische Veranlagung, der jedenfalls dem impulsiv vollführten Selbstmorde vorausgegangene schwere Gemütsaffekt infolge Streites, wobei die Ehegatten miteinander handgreiflich geworden waren.

Ausschlaggebend erschien den Gerichtsärzten der Umstand, daß der Verdächtigte die Erhängte sogleich selbst herabgenommen hatte, dann erst Hilfe herbeirief und die überzeugend wirkende Aussage des aufgeweckten Töchterchens.

1) R. Wollenberg gibt in der Abhandlung: „Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorgangs", Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1905 2. Jahrgang 1. Heft, an: „Heller, der Kieler pathologische Anatom, der die Leichen von rund 300 durch Selbstmord zugrunde gegangenen Individuen sezierte, fand unter 70 weiblichen 25, d. h. rund 40 Proz. die sich zur Zeit der Menstruation getötet hatten; die Zahl würde noch erheblich größer sein, wenn auch die der Menstruation unmittelbar vorhergehende praemenstruale Zeit hätte in Rechnung gestellt werden können."



Das Strafverfahren wurde in weniger als 24 Stunden beendigt, so daß Johann P. noch an dem Leichenbegängnisse seiner Gattin teilnehmen konnte.

Beide Fälle schienen mir nicht ohne Interesse und der Mitteilung wert zu sein.

Im Falle I. lag ein zu Zweifeln nicht Anlaß gebender objektiver Befund vor, ein ausführlicher Bericht des Beschuldigten und eine größere Zahl von Zeugenaussagen, die den Sachverhalt aufzuklären und die Angaben des Beschuldigten zu prüfen berufen gewesen wären.

Im Falle II. gab der objektive Befund zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß, die bereits im Laufe der Darstellung hervorgehoben wurden, dazu waren die Angaben des Verdächtigten ursprünglich entschieden falsch und es lag schließlich nur die Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes als „Tatzeuge“ vor.

Der Fall I. erinnert in vieler Beziehung an das Experiment, welches im Kriminalistischen Seminare von Liszt (Sem. 01—02) gemacht wurde. Der Umstand jedoch, daß die Zeugenvernehmungen vor Gericht unter dem Drucke der mit der Aussage verbundenen Verantwortung gemacht wurden, dürfte in vieler Beziehung die Wertung des Resultates zu beeinflussen imstande sein. Im einzelnen möchte ich nur folgende Punkte hervorheben.

Schon im Betreffe der Situation wurden von den Zeugen vollkommen verschiedene Angaben gemacht. Hans K. und Josef Ph. hatten ausdrücklich erklärt, der Stuhl neben der Mutter der Getöteten sei unbesetzt gewesen. Melanie K., die das gewiß am besten wissen mußte, erklärte bestimmt, es sei neben ihr ein Herr gesessen, was auch Oskar E. bestätigte.

Dagegen schildert gerade Oskar E., der kurz nach der Tat vernommen wurde, das Auftreten des Täters vollkommen falsch. Obwohl eine Reihe von Zeugen bemerkt hatte, daß sich Ferdinand M. auf dem Stuhle neben Hermine K. niederließ, dann erst aufstand und schoß, war dies Oskar E. vollkommen entgangen. Seiner Darstellung zufolge war Ferdinand M. offenbar mit der Absicht in die Stuhlreihe getreten, um Hermine K. dort aufzusuchen und zu töten. Der Zeuge knüpfte die Schußszene unmittelbar an das Durchschreiten der Stuhlreihe an, wodurch der Vorgang in einem ganz anderem Lichte erscheint als in der Darstellung des Täters und der anderen Zeugen. Wir haben es hier offenbar mit einem Falle retrograder Amnesie zu tun, wobei jene Vorgänge, die sich in dem Zeitraume abspielten,



während Ferdinand M. sich setzte, dem Gedächtnisse vollkommen entschwanden. Es muß angenommen werden, daß die Aufmerksamkeit des Oskar E. während dieser Zeit in eine andere Richtung gelenkt wurde und daß der überaus starke Eindruck der folgenden Szene diese nebensächlichen Umstände aus dem Bewußtsein verdrängte.

Trotzdem der Zeuge seine Aufgabe vollkommen ernst auffaßte und gewiß den besten Willen hatte, eine möglichst richtige Darstellung zu geben (er hatte aus diesem Grunde ersucht, bald nach der Tat vernommen zu werden), war seine Aussage in wesentlichen Stücken falsch. —

Unrichtige Aussagen wurden auch darüber gemacht, in welcher Stellung sich Hermine K. befand, als sie erschossen wurde; so behauptete Hans K. das Mädchen sei sitzen geblieben, die Mutter der Erschossenen will sie an sich gerissen haben, was von keinem der übrigen Zeugen bestätigt wurde.

Oskar E. wußte, obwohl er den Vorgang beim ersten Schusse genau beobachtet hatte, nicht, ob das Mädchen nach dem ersten oder nach dem zweiten Schusse fiel, was andere Zeugen deutlich unterscheiden konnten. Hans K. z. B. sah deutlich, daß das Blut nach dem ersten Schusse herunterrann. Daß Ferdinand M. grüßte, wurde nur von einigen Zeugen bemerkt. Überhaupt ist es interessant, wie viel n i c h t wahrgenommen wurde.

Friedrich W. hörte zwar die Schüsse, sah jedoch den Täter nicht. Dr. Hermann R. sah nur die Faust des Täters, hätte diesen jedoch nicht beschreiben können, obwohl er nur wenige Schritte von ihm entfernt stand. Hans S., der sich gleichfalls in unmittelbarer Nähe befand, hörte überhaupt nur den Knall der Schüsse und hatte von der Tat nichts gesehen; die Mutter der Getöteten hörte nur eine Detonation, Oskar E. und Hans K. hatten die Waffe nicht gesehen.

Es ist vielleicht nicht überflüssig dies hervorzuheben, wenn man bedenkt, wie oft einem Zeugen bewußtes Verschweigen von Tatsachen zum Vorwurfe gemacht wird, wenn er über Umstände keine Auskunft zu geben vermag, die sich in seiner unmittelbaren Nähe abspielten.

Anderseits werden in den Aussagen der Zeugen, die sämtliche den gebildeten Gesellschaftsklassen angehörten, die Schlußfolgerungen von den wirklichen Wahrnehmungen geschieden, (Oskar E.), während man bei Aussagen von Zeugen, die über einen geringeren Bildungsgrad verfügen, häufig einer Darstellung begegnet, in welcher Schlüsse als wirkliche Wahrnehmungen wiedergegeben werden. (Zeugen von letzterer Qualität hätten vermutlich ohne viel Besinnen erklärt, Fer-



dinand M. habe aus einem Revolver geschossen, obwohl sie die Waffe nicht sahen.)

Immerhin treten jedoch auch vollkommen falsche weitere Behauptungen zu Tage, so, wenn Oskar E. angibt, der Täter habe keinen Überzieher getragen, während andere Zeugen sich noch des Fleckes erinnern, der dieses Kleidungsstück beschmutzte.

Auch der Inhalt der Wahrnehmung wird zum Teil falsch gewertet. So ist die Zeitschätzung des Hans K. eine falsche, wenn er ursprünglich angibt, Ferdinand M. sei 2—3 Minuten neben Hermine K. gesessen und er sieht sich genötigt, den Zeitraum nach genauerer Prüfung auf Sekunden zu reduzieren.

Die Klangfarbe der beiden Schüsse wurde verschieden empfunden. Oskar E. bezeichnet den zweiten Schuß als dumpf, andere Zeugen merkten keinen Unterschied.

Bemerkenswert erscheinen auch die Nebenvorstellungen, die der Fall bei einzelnen der in Betracht kommenden Personeu auslöste. Oskar E. hat sich ganz in den Gedankengang des Täters versetzt und die Tat im Sinne des vom Täter voraussichtlich gewünschten Ausganges kritisiert, wenn er meinte, der Täter handle ungeschickt, indem er die Waffe an das Ohr des Mädchens ansetzte.

Der Täter selbst fühlt sich durch den aufsteigenden Pulverdampf irritiert. Dieser fade Geruch war es offenbar, der in ihm jenen Ekel erzeugte, den er später in seiner Darstellung vor die Tat projiziert und psychologisch analysiert.

In der Mutter ruft die Tat den unmittelbaren Wunsch nach Vergeltung hervor. „Man soll ihn fassen“ — ist das erste, was sie denkt; der Täter selbst glaubte, sie wolle ihm die Augen auskratzen.

Dr. Hermann R., der den Täter selbst gar nicht gesehen hatte, hatte die Empfindung der Angst, er hielt sich für gefährdet.

Am stärksten kam dieses Gefühl zum Ausdruck bei Heinrich R. v. B., der sich flüchtete und dessen Darstellung unter dem Eindrucke dieses Affektes eine von jener der übrigen Personen vollkommen abweichende wurde, indem er die Tat gleichsam wie im Spiegel sah, rechts und links, vorne und rückwärts vertauschte.

Hatten wir es bisher mit den Aussagen erwachsener, den gebildeten Kreisen angehöriger Personen zu tun, so treten wir im Falle II der Aussage eines dreieinvierteljährigen Kindes gegenüber, welches in keiner Weise beeinflußt, die wesentlichen Vorgänge vollkommen klar und bestimmt wiedergibt. Die Aussage wurde sowohl einer Schwester des Verdächtigten gegenüber, welche sich mit diesem nicht verabredet haben konnte, wie auch vor Gericht in gleicher Weise abgelegt. Ins-



besondere hatte das Kind kleine Begleitumstände mitgeteilt, die überaus überzeugend wirkten, so insbesondere den letzten Kuß, den ihm die Mutter gab, bevor sie sich von ihm trennte, um zu sterben, die Hergabe des Häubchens, welches es zu Weihnachten für seine Puppe hätte bekommen sollen. —

Wenn auch die Unverläßlichkeit von Kinderaussagen im allgemeinen nicht in Abrede gestellt werden kann, so darf doch sicher der Versuch, dadurch zur Aufklärung zu gelangen niemals aufgegeben werden; ist doch, wie der Fall I lehrt, auch die Aussage Erwachsener vielfach nur mit Vorsicht zu verwerten. Gerade durch die Angabe von Nebensächlichkeiten, wie dies im Falle II geschah, wird bei einer Kinderaussage der Sache mehr Beleuchtung gegeben, als durch die Aussage eines Erwachsenen, dem für kleine Details die Ruhe der Beobachtung abgeht, der mehr auf den Effekt, das Resultat, als auf die Begleitumstände zu sehen geneigt ist. Solche Nebenumstände werden aber auch, wenn die Fragen geschickt gestellt werden, in vielen Fällen den Prüfstein abgeben, ob einer Kinderaussage Glauben zu schenken ist oder nicht. —

Aber auch die Aussagen der Beschuldigten verdienen in beiden Fällen Beachtung. Wir finden, daß im Falle I keine der Zeugenaussagen auch nur annähernd den Vorfall in so detaillierter und richtiger Weise wiederzugeben vermochte, wie dies durch den Täter geschah, der sich doch nach all' den Umständen in hochgradiger Erregung befunden haben muß.

Nur die Zusammenstellung und kritische Beurteilung sämtlicher Zeugenaussagen ist imstande, einen annähernd gleichen Tatbestand zu konstruieren, wie er aus der Aussage des Täters hervorgeht. Und doch wäre ihm, wenn ihm die Aussage nur eines Zeugen, z. B. die des Oskar E. gegenüber gestanden wäre, vermutlich weniger Glauben geschenkt worden, als dem Zeugen. Die Aussage des Beschuldigten erscheint eben strafprozessual als Beweismittel nur, wenn sie an sich betrachtet einen strafrechtlich relevanten Nachteil des Aussagenden herbeizuführen geeignet ist, somit als Geständnis. (Lohsing.) Leugnet der Verdächtigte, so hat dessen Aussage prozessual nur die Bedeutung, daß in eine rigorosere Prüfung der übrigen Beweismittel eingegangen werden muß. —

Eine besondere Bedeutung hatte in den älteren Strafprozeßordnungen die falsche Verantwortung des Beschuldigten, insofern diese offiziell als Indiz für die Schuld des Verdächtigten verwertet wurde. Aber auch derzeit vermag man über diese Wertung nur schwer hinwegzukommen. Dies führt uns zu dem Falle II. Wir begegnen hier



einem unschuldig Verdächtigten, der sich leugnend verhält, dabei jedoch anfangs Umstände vorbringt, die absolut unglaubwürdig sind. (Angaben über die Provenienz der Kratzeffekte.) Johann P. fühlte, daß gegen ihn eine Reihe von Verdachtsmomenten vorlag. Das Erscheinen der Gerichtskommission hatte ihn verwirrt und er empfand, daß seine Angaben über die Umstände, unter welchen seine Frau tot gefunden wurde, nicht vollkommen glaubwürdig befunden wurden, er empfand, daß das Motiv für den Selbstmord nicht sofort einleuchtend erschien, verstand es aber auch nicht, den Sachverhalt sofort in klarer Weise darzustellen; so griff er zu dem Mittel, welches dem Mindergebildeten als das wirksamste erschien, zur Erdichtung falscher Umstände, um den Verdacht von sich abzulenken, obwohl er bei ruhiger Überlegung sich hätte sagen müssen, daß die Unglaubwürdigkeit seiner Angaben klar zu Tage liege und daß eine offene Darstellung des Sachverhaltes ihm weitaus förderlicher hätte sein müssen.

Wir dürfen daher der falschen Verantwortung als Indiz für die Schuld nicht jene Bedeutung beimessen, die ihr in der Praxis immer noch zuerkannt wird. Man wird finden, daß es vielfach Überraschung, Furcht, vielleicht auch Einschüchterung ist, die den Verdächtigten veranlaßt, sich in seiner Verteidigung im Mittel zu vergreifen und seine Zuflucht zur Lüge zu nehmen. —

Schließlich möchte ich noch auf ein Moment hinweisen, welches mir den Fall II als beachtenswert erscheinen läßt. Trotz einer Reihe von Verdachtsmomenten, welche den Selbstmord auszuschließen schienen, hatten die Gerichtsärzte es abgelehnt, aus dem Obduktionsbefunde allein bestimmte Schlüsse zu ziehen und sich auf die Erklärung beschränkt, daß nur der Tod durch Erstickung zweifellos sichergestellt sei.

Es wäre gewiß möglich gewesen, im Gutachten auch die Unmöglichkeit eines Selbstmordes durch Gründe zu stützen und es lagen sicherlich Momente vor, die dazu verlockten. Umsomehr muß daher hervorgehoben werden, daß gerade die Zurückhaltung, das Abwarten, in diesem Falle geeignet schien, einer gedeihlichen Erschließung der Wahrheit entgegenzukommen, daß sich gerade in der Zurückhaltung des Urteils die Erfahrung und das Wissen der Sachverständigen dokumentierte.



XV.

Die österreichische Regierungsvorlage betreffend strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz Jugendlicher.

Von

Ernst Lohsing.

Schon seit langer Zeit haben die ansteigende Kriminalität Jugendlicher und die zunehmende Verwahrlosung Minderjähriger die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt und den Ruf nach Einschreiten der Legislative bewirkt. Später als in anderen Staaten, aber dafür desto eindringlicher erscholl in Österreich der Appell an die Regierung, den tristen Zuständen Abhilfe zu schaffen. Die Tätigkeit des Kinderschutzkongresses ist noch in aller Erinnerung, nicht minder die Begrüßung, welche dieser Kongreß durch Justizminister Klein gefunden hat, der in beredten Worten den Ernst der Lage anerkannte, seinem Interesse für den Verlauf des Kongresses Ausdruck gab und erklärte, dessen Beratungen abzuwarten, um sodann mit positiven Vorschlägen an den Reichsrat heranzutreten. Diese Zusage wurde eingehalten. Noch knapp vor Ablauf des Jahres 1907 hat die Regierung dem Herrenhaus den Entwurf eines Gesetzes betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vorgelegt. [1])

Der Besprechung dieses Entwurfes gelten die folgenden Ausführungen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Gefühle gemischter Natur sind, welche dieser Entwurf hervorzurufen geeignet ist. Denn daß es eine große Enttäuschung ist, wenn nach ungefähr vierzigjährigem Warten auf das neue Strafgesetz die Regierung an die Reform nur eines Teiles unseres fast allgemein als rückständig

1) 28 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der Herrenhauses, XVIII. Session 1907. — Diesem Entwurf ist vorgearbeitet worden durch Lenz, Das Jugendstrafrecht (Wien 1907).



empfundenen materiellen Strafrechts heranzutreten erklärt, leuchtet wohl ebenso ein wie die Erwägung, daß das künftige Strafgesetzbuch wohl noch geraume Zeit auf sich wird warten lassen, wenn lediglich im Wege einer Novelle, die naturgemäß an das geltende Strafrecht anzuknüpfen hat und sozusagen in dessen Rahmen eingefügt zu werden bestimmt ist, eine Neuregelung des Strafrechts und des Strafschutzes Jugendlicher in Angriff genommen wird. Damit sei dem Entwurf seine Berechtigung durchaus nicht abgesprochen; jedoch etwas, worüber in den ihm beigegebenen „Erläuternden Bemerkungen" eine befriedigende Aufklärung leider vermißt wird, kann an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß nämlich viele der von der Regierung beabsichtigten Neuerungen pro futuro keineswegs nur Jugendlichen, vielmehr mutatis mutandis auch anderen gegenüber platzgreifen sollen, daß mit andern Worten die Regierung sich zu der Ansicht bekenne, die im Schlußsatze der (im Anhang II zu diesem Entwurf abgedruckten) Beschlüsse des 27. deutschen Juristentages (Innsbruck 1904) ihren Ausdruck findet: „Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß ähnliche Maßregeln nicht (? !) auch für Erwachsene ergriffen werden." Nur mit diesem Vorbehalt soll an die Kritik des Entwurfs herangetreten werden, der unter allen Umständen mit Freuden zu begrüßen ist. Denn es ist der Geist moderner Kriminalpolitik, der aus ihm spricht, und es ist nur zu wünschen, daß der Entwurf recht bald Gesetz werde, allerdings ein Gesetz, dem als solchem kein allzulanges selbständiges Dasein beschieden sein, das vielmehr als eine Summe wahrhaft moderner Institutionen später — hoffentlich nicht allzu spät! — in das künftige österreichische Strafgesetzbuch einverleibt werden möge. Der Entwurf, der in IX Artikel zerfällt, beabsichtigt eine Änderung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechts.

Artikel I behandelt in mehreren Paragraphen, die der Numerierung nach Anschluß an das geltende StG. suchen, eine Reihe von Abänderungen des StG., während in den Artt. V bis VII einige strafrechtliche Nebengesetze entsprechende Modifikationen erfahren; Art. II enthält die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugend; Art. III faßt jene Punkte zusammen, in welchen die StPO. abgeändert werden soll, wobei deren Legalordnung eingehalten wird; Art. IV trifft eine Reihe von Verfügungen betreffs der Fürsorge und Schutzaufsicht jugendlicher Verbrecher; die Artt. VIII und IX enthalten Übergangsbestimmungen und die Vollzugsklausel.[1])

[1]) Die nachstehenden Ausführungen befassen sich nur mit den Artt. I bis VII des Entwurfs.



A. Materielles Strafrecht.

I. Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher.

1. Absolute Strafunmündigkeit und Alter der problematischen Reife.

Der Entwurf bricht mit der sogen. Übertretung der Unmündigen (§§ 269 bis 273 StG.) In Art. I Punkt 1 schafft er die lit. d des § 2 StG. ab und in Punkt 5 werden die §§ 237 und 269 bis 273 StG. expressis verbis aufgehoben. Die erläuternden Bemerkungen gehen von der Ansicht aus, die Erziehung könne im 10. Lebensjahre unmöglich schon einen derartigen Abschluß erreicht haben, daß man ein körperlich und geistig normal entwickeltes Kind in diesem Alter auch nur beschränkt strafrechtlich verantwortlich machen kann, vielmehr habe die Erwägung, daß der Staat selbst die unvollkommene Entwicklung und Erziehungsbedürftigkeit durch Normierung der bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulpflicht, sowie durch einen den Kindern unter dieser Altersstufe gegen bestimmte Verbrechen gewährten erweiterten Schutz anerkennt, auch für die Frage der Strafmündigkeit zu gelten; da man von einem Kinde unter 14 Jahren nicht behaupten kann, daß Intelligenz und sittliche Kraft jenen Grad erreicht haben, der einen Überblick und eine freie Entscheidung über die Bedeutung und die Folgen einer Handlung zuläßt, so werde pro futuro derjenige, der zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für straflos erklärt. Diese Neuerung ist nur recht und billig. Die Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze ist ein so allgemein gestelltes Postulat, daß gegen dessen beabsichtigte Erfüllung sicher keine ernstliche Einwendung erhoben werden kann. Fraglich könnte es höchstens sein, ob das 14. Lebensjahr die richtig gewählte Grenze sei. Diese Frage kann jedoch aus den angeführten Gründen wohl bejaht werden, zumal nicht jeder, der nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr sich gegen das Strafgesetz verstößt, stets der strafenden Gerechtigkeit verfällt.

Denn zufolge jener Bestimmung des Entwurfs, die als § 4a in das bestehende Strafgesetz eingefügt werden soll, wird außer einem Täter unter 14 Jahren auch derjenige für straflos erklärt, der sich zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hierdurch wird in das österreichische Recht der Zeitraum der relativen Strafunmündigkeit eingeführt. Allein es handelt sich hier nicht um eine einfache Rezeption der sogen.



„Einsichtsklausel" des französischen und des deutschen Strafrechts; denn durch die Fassung des § 4a finden nicht nur die Fälle Berücksichtigung, in welchen der Jugendliche bei Begehung des Delikts die zur Kenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; sondern es wird in richtiger psychologischer Erwägung, daß, wie die erläuternden Bemerkungen sagen, die bloße Kenntnis des Unterschiedes zwischen Recht und Unrecht keinen genügenden Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgebe, sondern die Gesamtentwicklung der Person, nicht bloß des Verstandes, sondern auch des Willens zu entscheiden habe, auch mit jenen Fällen gerechnet, in welchen der Wille noch nicht zum vollen Durchbruch gelangt ist und die Kraft, Gut und Böse auseinanderzuhalten, noch nicht jenen Willen findet, der sich mit ihr zu vereinigen hat. Die ratio legis geht dahin, mündige Minderjährige, die ihrer Entwicklung nach den Unmündigen gleichstehen, sowie diese vor staatlicher Strafe zu bewahren. Gleich Unmündigen sind sie zufolge § 4a Abs. 2 der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.[1]) Wird die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bejaht und der mündige Minderjährige zu einer Strafe verurteilt, so treten zufolge Art. V „die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26 StG.) oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein"; auch darf laut Art. VI gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, „auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt werden" (eine Bestimmung, die der Entwurf dem § 4 Ges. v. 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108 als zweiten Absatz beigefügt wissen will), und zwar ohne Unterschied, ob der Täter bereits vorbestraft ist oder nicht. Gewiß bedeuten auch diese Bestimmungen einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt gegenüber der lex lata; allein sie erfüllen nicht die Erwartungen, die man angesichts der Erfahrungen der ausländischen Strafrechtspflege und der Forderungen der Kriminalpolitik hegen durfte. Einerseits wäre wohl die Kerkerstrafe für Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, durch die Arreststrafe zu ersetzen, andererseits möge erwogen werden, ob die Höchstdauer der gegen solche Personen zulässigen Strafen nicht eine Herabsetzung von 20 Jahren auf 15 Jahre verträgt; denn daß es zulässig sein soll, einen Menschen, der zur Zeit der Tat das Alter der problematischen Reife noch nicht zurückgelegt hat, zu

1) Der Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes wird laut Mitteilung der erläuternden Bemerkungen vorbereitet; Anerkennung verdient die Vermeidung des ominösen Ausdrucks „Zwangserziehung".



mehr Jahren Freiheitsstrafe zu verurteilen als Lebensjahre hinter ihm liegen, scheint immerhin de lege ferenda recht bedenklich. Daran kann auch durch die Erwägung, daß der Entwurf nicht nur die Ehrenfolgen der Strafen beseitigt, sondern auch dem Strafvollzug gegenüber die weitestgehenden Ausnahmen begünstigender Natur zuläßt, nichts geändert werden.

2. Rehabilitation.

Rehabilitation ist nach den Worten des eifrigsten Vorkämpfers des Rehabilitationsgedankens, Delaquis[1]) „Aufhebung der Ehrenminderungen oder der Verurteilung selbst durch gerichtliche Entscheidung nach entstandener Strafe unter der Bedingung positiver Feststellung des seit der Entlassung“ (oder, wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Entwurfs hier beigefügt sei: des der Entlassung gleichgestellten Zeitpunktes) „durchgeführten Wohlverhaltens“. Der Entwurf will zufolge Bestimmung des Art. I Punkt 2 seine Normen über die Rehabilitation als §§ 28 und 29 in das geltende Strafgesetz eingefügt und zufolge des § 27 StG. (in der Fassung des Entwurfs) auch bei Vergehen und Übertretungen angewendet wissen. Mit der Einführung dieses Instituts in das materielle Strafrecht würde eine berechtigte Forderung wenigstens zum Teil erfüllt. Ob es richtig ist, die Rehabilitation, sowie den bedingten Straferlaß und die bedingte Entlassung nur Jugendlichen gegenüber platzgreifen zu lassen[2]), sei in diesem Zusammenhang aus dem Grunde nicht weiter untersucht, weil der vorliegende Entwurf seiner Anlage nach eben es nur mit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu tun haben will. Schließlich findet die Ansicht, daß die Rehabilitation nur Jugendlichen gegenüber ihre Berechtigung habe, Anschluß an ein in weiteren Volkskreisen herrschendes Empfinden, dem niemand schöneren Ausdruck gegeben hat als Grillparzer („Medea“ III):

> Des reifen Mannes Fehltritt ist Verbrechen,
> Des Jünglings Fehltritt ein verfehlter Tritt,
> Den man zurückzieht und ihn besser macht.

In diesem Sinne sprechen sich auch die erläuternden Bemerkungen aus: „Ausschlaggebend war die Erwägung, daß ein in der Jugend verübtes Vergehen einen Menschen nicht für sein ganzes Leben brandmarken soll, wenn er sich in der Folge rechtschaffen beträgt. Das Gesetz folgt der Stimme des Volkes, wenn es der Tat

1) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht (Berlin 1907), S. 13.

2) Delaquis, a. a. O., S. 220, N. 4.



eines Jugendlichen eine geringere Bedeutung als der Tat eines erwachsenen und reifen Mannes beilegt und wenn es Jugendverirrungen auch rechtlich in Vergessenheit geraten läßt".

Unter den verschiedenen Arten der Rehabilitation wählt die Regierungsvorlage die Form der Rehabilitation durch gerichtliches Erkenntnis. Diese Wahl kann nur als eine glückliche bezeichnet werden; denn einerseits hat sie vor der gnadenweisen Rehabilitation den Vorzug, daß durch sie dem einstigen Delinquenten in Form Rechtens das gegeben wird, worauf er durch sein späteres einwandfreies Verhalten einen Anspruch erworben hat, um dessen Erfüllung er nicht zu bitten und zu betteln braucht; anderseits verdient die vom Entwurf gewählte Form aber auch der sogen. réhabilitation de droit im allgemeinen vorgezogen zu werden, da bei dieser die Macht der Zeit in den Vordergrund, die Macht der Besserung zurücktritt.[1])

Die Rehabilitation kommt nach dem Entwurf solchen Personen zu statten, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, vordem unbescholten gewesen und während einer Bewährungsfrist nicht neuerlich verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung nicht wegen einer mit mindestens 10jähriger Kerkerstrafe bedrohten Handlung erfolgte (§ 28 Abs. 1). Anerkennung verdient die Bestimmung, der zufolge nicht der Zeitpunkt der Verurteilung oder gar ihrer Rechtskraft, sondern der der Begehung der Tat maßgebend ist; auch ist es vollkommen zu billigen, daß, wenn gewisse schwere Delikte ihrer Natur nach — mit Recht — eine Rehabilitation nicht zulassen sollen, diesen Delikten gegenüber der gesetzliche Strafrahmen und nicht die richterliche Strafzumessung als Kriterium herangezogen wird.

Allein in zweifacher Hinsicht wäre eine Einschränkung der Rehabilitationsbedingungen sehr zu befürworten. Eine Vorstrafe sowie eine spätere Verurteilung durch eine andere Behörde als ein Strafgericht möge kein Hindernis für die Rehabilitation bilden; gedacht wird hierbei an die unterschiedlichen Polizeiübertretungen und die — allerdings bei Jugendlichen weniger in Betracht kommenden — Gefällsdelikte. Gerade die Polizeiübertretungen sind meistens so geringfügiger Natur, daß ihre Ausschaltung in Rehabilitationsangelegenheiten nur ein Gebot von Recht und Billigkeit ist. Möglich, daß dieser Vorschlag offene Türen einrennt, möglich, daß die Absicht besteht, bei der Frage der Rehabilitation Polizeistrafen ebenso unberücksichtigt zu lassen wie gegenwärtig bei der Frage nach dem bisherigen Verhalten. Allein dies darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Wortlaut des § 28 Abs. 1 die

1) Delaquis, a. a. O., S. 109.



Heranziehung von Polizeistrafen grundsätzlich nicht ausschließt und die Bestimmung des im Entwurf vorgesehenen § 55 a, der (nur) den bedingten Straferlaß u. a. davon abhängig macht, daß „1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat", leicht zu einem argumentum e contrario ausgenützt werden könnte.[1])

Aber auch die Einschränkung auf gerichtlich ausgesprochene Strafen wäre noch zu weit; es empfieht sich, die Verurteilungen wegen eines Privatanklagedelikts vollkommen beiseite zu lassen. Hierfür spricht einerseits der der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom 15. Juni 1888 RGBl. Nr. 91 (daß die über Ehrenbeleidigungsklagen ergehenden Urteile die Bezirksgerichte den politischen Behörden nicht mitzuteilen haben) zugrunde liegende Gedanke, andererseits die Erwägung, von welcher sich die Regierungsvorlage[2]) beim bedingten Straferlaß leiten läßt und der sie sich konsequenterweise auch der Rehabilitation gegenüber nicht verschließen sollte, daß nämlich dem Privatkläger, in dessen Belieben die Erhebung oder Zurückziehung einer Anklage steht, kein unmittelbarer Einfluß auf den Widerruf einer bewilligten Strafaussetzung und — wie den erläuternden Bemerkungen ergänzend beizufügen wäre — auf die Entscheidung über ein Rehabilitationsgesuch eingeräumt werde; und zwar wäre zweifellos bei der Rehabilitation (jedoch auch wohl beim bedingten Straferlaß) kein Unterschied zu machen, ob die von einem Privatankläger erwirkte Verurteilung ältern oder jüngern Datums ist. Es soll dies ja nicht so aufgefaßt werden, als ob wir auf Privatanklagedelikte das alte „minima non curat praetor", das gewiß keine Berechtigung hätte, angewendet wissen wollen, aber der offiziöse Charakter des Rehabilitationsverfahrens wäre mit einer derartigen Macht eines Privatanklägers wohl unvereinbar.

Die Bewährungsfrist, innerhalb welcher kein Rückfall erfolgt sein darf, setzt § 28 Abs. 2 auf

1. 10 Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe,
2. 8 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahre,
3. 6 Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Monate bis zu 6 Monaten oder bei einer kürzeren

1) Delaquis, a. a. O., S. 148.
2) Erläuternde Bemerkungen, S. 32.



Freiheitsstrafe, wenn die Verurteilung wegen Diebstahles, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Handlungen oder wegen Betruges erfolgte,

4. 4 Jahre in allen übrigen Fällen

fest. Ob die längste Frist nicht zu lang, die kürzeste nicht zu kurz ist, sei hier nicht weiter erörtert, da angesichts der Fülle moderner Probleme, die der in Rede stehende Entwurf bringt, dies nur von sekundärer Bedeutung wäre. Hingegen vermag die Bestimmung, kraft welcher bei einer kürzern als sechsmonatigen Freiheitstrafe die Bewährungsfrist 6 Jahre dauern soll, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Veruntreuung, der Teilnehmung an diesen strafbaren Hand- oder wegen Betruges erfolgte, keine Zustimmung zu finden. Der Anklang an die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 — trotz der Absicht, sie Jugendlichen gegenüber außer Kraft zu setzen — ist (obwohl in dieser Zusammenstellung die Vereitlung der Zwangsvollstreckung nicht vorkommt) unverkennbar; allein sind wir denn wirklich heute nicht weiter als im Jahre 1867? Hat denn die bedeutsame These, die ein Österreicher aufgestellt hat, daß der Verbrecher und nicht das Verbrechen zu strafen sei, noch nicht den Weg nach Österreich gefunden? Ist denn aus der Tatsache, daß im ausländischen (z. B. deutschen) Recht diese Delikte wahlweise mit entehrender Zuchthaus- oder minder entehrender Gefängnisstrafe bedroht sind, gar keine Schlußfolgerung für das österreichische Recht abgeleitet worden? Wird denn nur in der Absicht, sich ein arbeitsloses Einkommen zu verschaffen, und niemals aus dem Motiv der bittersten Not gestohlen? Die richtige Antwort gibt wohl Delaquis[1]) mit den Worten: „Kein Fall ist denkbar, in dem nicht ein der Regel nach auf ehrloser Gesinnung beruhendes Delikt aus ehrenhaften Gründen begangen werden könnte. Auch kann im Einzelfalle dem leichteren Delikt ehrlose Gesinnung zugrunde liegen. So ist von Spezialisierung abzusehen."

„Die Bewährungsfrist beginnt", so sagt § 28 Abs. 3, „mit Ablauf des Tages, an dem die Freiheitsstrafe abgebüßt, die Geldstrafe erlegt ist oder der Verurteilte verständigt wird, daß die Strafe durch Gnade erlassen wurde. Sofern gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Verhängung oder dem Vollzuge einer Strafe abgesehen wird, beginnt die Bewährungsfrist mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles". Eine derartige gesetzliche Fixierung des terminus a quo der Bewährungsfrist ist nicht von der Hand zu weisen. Doch wäre in Übereinstimmung mit Schiller und Delaquis der Gedanke

1) Delaquis, a. a. O., S. 119.



zu erwägen, ob nicht bei Verurteilung zu Geldstrafe aus Rücksicht auf Billigkeit und Humanität eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz gemacht werden sollte, in dem Sinne, daß zwar wohl in allen Fällen vor Gewährung der Rehabilitation der Beweis über vollständige Tilgung der auferlegten Geldstrafe erbracht werden müßte, die Frist dagegen nicht erst von diesem Momente, sondern grundsätzlich von demjenigen der" — wie hinzuzusetzen erlaubt sei: rechtskräftigen — „Verurteilung an bemessen würde".[1]) Es sei dieser Vorschlag auch deshalb der Überprüfung an kompetenter Stelle empfohlen, einerseits weil bei Entrichtung der Geldstrafe per Post leicht Zweifel über das Datum des Erlags, im Falle der zwangsweisen Eintreibung jedoch darüber Zweifel entstehen könnten, welcher Exekutionsgrad dem Zahlungstag gleichzuhalten wäre, andererseits aus einem Grunde, welcher späterer Erörterung vorbehalten bleibt.

Gegen die Bestimmung des § 28 Abs. 4, daß die Zeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt in die Bewährungsfrist nicht einzurechnen sei, kann schlechterdings nicht opponiert werden; jedoch sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, es mögen die Ergebnisse der Jugendfürsorge derartige sein, daß die Abgabe in eine Besserungsanstalt, die schon de lege lata sogar recht konservative Kriminalpolitiker nur als ultima ratio angewendet wissen wollen, de lege ferenda zu den größten Ausnahmen zähle.

„Die Rehabiliation bewirkt", wie § 29 Abs. 1 bestimmt, „Tilgung der Verurteilung und befreit von der Verpflichtung, die Verurteilung auf gerichtliches oder behördliches Befragen anzugeben. Auf die Verurteilung sich gründende Rechte dritter Personen bleiben unberührt".

„Der Rehabilitierte" (richtiger: Rehabilitationswerber) „kann" zufolge § 29 Abs. 2 „bei dem Gerichte, das in der Strafsache in erster Instanz entschieden hat, begehren, daß die Rehabilitation im Strafakte, in der beim Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt werde. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die durch die Rehabilitation getilgte Verurteilung in Strafkarten-Ausfertigungen und Leumundsnoten nicht aufgenommen werden."

Leider vermissen wir im Entwurf eine Regelung der formellen Seite dieses Instituts, des sog. Rehabilitationsverfahrens. Wohl weist der durch Art. III Punkt 18 beabsichtigte § 401a St.P.O. in seinem ersten Absatz den Beschluß, durch welchen der Eintritt der Wirkung



1) Schiller, Die Rehabilitation Verurteilter im Schweizerischen Recht (Zürich 1905) S. 58, und Delaquis, a. a. O., S. 164.



eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird, in die Kompentenzsphäre der Ratskammer; allein hiebei ist, wie die Zitierung des § 55c St.G. beweist, nur an die Bewährungsfrist bei bedingtem Straferlaß gedacht. Soll diese Bestimmung per analogiam auch im Rehabilitationsverfahren anwendbar sein? Die Analogie zur Lösung dieser Frage heranzuziehen ist entschieden nicht einwandfrei. Denn mit gleichem, wenn nicht gar mit mehr Recht könnte dann auf § 11 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 als analog anwendbar hingewiesen werden, der dem Verurteilten den Anspruch auf ein Amtszeugnis über das Erlöschen der Ehrenfolgen gewährt und für dessen Geltendmachung drei Instanzen kennt. Dieser Hinweis genügt wohl, um zu zeigen, wie notwendig es ist, Bestimmungen über den Gang des Rehabilitationsverfahrens und sein Rechtsmittel zu treffen.

Mit der Wirkung der Rehabilitation, als welche die Tilgung der Verurteilung bezeichnet wird, steht jedoch nicht im Einklang § 29 Abs. 3: „Die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, in einem strafgerichtlichen Verfahren die Bekanntgabe einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung zu begehren, wenn die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist. Das Gericht kann unter dieser Voraussetzung auch beschließen, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekanntgegeben werde.“

Da entsteht zunächst das Begehren um Auflärung darüber, welches denn die Fälle sind, in denen die Kenntnis der Verurteilung für die Entscheidung der Schuldfrage von Bedeutung ist? Daß die Kenntnis einer früheren Verurteilung für die Entscheidung der S t r a f - frage von Bedeutung sein könnte, ist ja nicht zu bestreiten; ob dies allerdings auch von einer durch Rehabilitation getilgten Verurteilung gilt, ist zumindest sehr zweifelhaft. Wann aber ist die Tatsache einer früheren Bestrafung für die S c h u l d frage von Bedeutung? Etwa beim Gewohnheitsdiebstahl (§ 176 I StG.)? Kann man noch von Gewohnheitsdiebstahl sprechen, wenn zwischen zwei Diebstählen mehr als sechs Jahre liegen? Oder wird hier an das Verbrechen des Diebstahls im zweiten Rückfall (§ 176 II lit. a StG.) gedacht? Nun, dann sei doch darauf hingewiesen, daß der Rückfall innerhalb der Bewährungsfrist den Anspruch auf Rehabilitation aus der Welt schafft und daher die Bestimmungen über Rehabilitation für solch einen Fall ganz irrelevant sind. Sollte es sich jedoch um zwei Rückfälle nach erwirkter Rehabilitation handeln, dann ist wahrlich die Bestimmung über die Tilgung der Verurteilung nicht recht verständlich, wenn nach so- und soviel Jahren eine durch Rehabilitation getilgte

Verurteilung wieder aufleben und so gewissermaßen das, was mit der einen Hand gegeben wurde, mit der andern genommen werden sollte. Wie dem auch immer sei: direkt verfehlt ist die Bestimmung, derzufolge das Gericht unter dieser Voraussetzung beschließen kann, daß die Verurteilung in der Verhandlung bekannt gegeben werde. Wenn wirklich eine Vorstrafe von Bedeutung für die Schuldfrage ist, dann muß sie in der Verhandlung bekannt gegeben werden; denn jeder Angeklagte hat ein unverletzliches Recht darauf, zu erfahren, was gegen ihn vorliegt. Es geht nicht an, daß Umstände, die ihn belasten, einfach nur im Beratungszimmer zur Sprache kommen. Und wie, wenn der Angeklagte selbst von seiner Vorstrafe nichts weiß? Der Fall ist durchaus nicht undenkbar und es kommt vielleicht öfter, als man meinen möchte, vor, daß A, der dem B sein Arbeitsbuch gestohlen hat, sich dann auf dessen Namen verurteilen läßt und B dann, ohne einen blauen Dunst davon zu haben als „abgestrafter Verbrecher“ durch die Welt zieht. Wie käme nun B dazu, daß solch eine „Vorstrafe“ ihm zur Last fiele? Fast scheint es uns, daß unser geltendes Strafprozeßrecht hier versagt; denn eine Richtigstellung des gegen den den Namen des B sich beilegenden A ergangenen Urteils scheitert an der Bestimmung des § 270 al. ult. StPO. und ob B zum Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens legitimiert ist, scheint in Ermangelung seiner Identität mit dem Pseudo-B zumindest recht zweifelhaft zu sein. Eine Bestimmung jedoch, die diese in der Gesetzgebung ohnedies ungelöste Frage noch komplizierter gestalten würde, kann de lege ferenda wohl nicht empfohlen werden.

Was schließlich die Bestimmung des letzten Absatzes des § 19 anlangt, demzufolge eine durch Rehabilitation getilgte Verurteilung Behörden, die zur Verleihung von Stellen im öffentlichen Dienste oder zur Übertragung einer diesem Dienste gleichzuachtenden öffentlichen Funktion berufen sind, unter Verpflichtung zur Geheimhaltung solcher Auskünfte mitgeteilt werden kann, so ist dem dieser Bestimmung zugrundeliegenden Gedanken allerdings zuzustimmen; zu erwägen bliebe jedoch immerhin, ob nicht eine Einschränkung in dem Sinne berechtigt wäre, daß nur solche Delikte hier in Betracht zu kommen haben, die mit der Führung des betreffenden Amtes unvereinbar sind. Man vergesse nicht, daß es noch nicht so lange her ist, daß ein Parlamentarier in den Rat der Krone berufen wurde, der, als er zum erstenmal als Minister zu seinen Wählern sprach, Betrachtungen über einst und jetzt anstellte und jener Jahre gedachte, die er als Sträfling hinter Kerkermauern verlebt hat; daß er



Minister blieb, trotzdem sich eine Stimme gegen das Problem der Rehabilitation erhob, sei nur nebenbei erwähnt.

Alles in allem genommen, können wir die Art, in welcher die Einführung der Rehabilitation in Oesterreich gedacht ist, nicht ganz billigen; abgesehen von ihrer Einschränkung auf Jugendliche scheint es uns nicht im Interesse der (Straf- wie Zivil-) Rechtspflege zu liegen, daß auch gegenüber einer Verurteilung nach §§ 197, 199 lit. a StG.[1]) die Rehabilitation zulässig sein soll; auch daß dem Rückfall gegenüber, u. zw. lege non distinguente selbst dort, wo es sich nur um kulpose Delikte handelt, die Rehabilitation ausgeschlossen sein soll und auf diese Weise, wie Delaquis richtig bemerkt, eine Gleichstellung von Rückfall und Unverbesserlichkeit geschaffen wird, ist gewiß nicht billigenswert. Und doch möge an der Regierungsvorlage nicht allzuviel geändert werden. Daß das Bessere stets der Feind des Guten war, hat gerade die Geschichte der österreichischen Strafgesetzentwürfe gezeigt. Darum kann die Tatsache, daß mit der Einführung der Rehabilitation ein kriminalpolitisches Werk ersten Ranges geschaffen wird, nicht genug gewürdigt werden und kann, wie gesagt, dem Entwurf auch nicht in allem zugestimmt werden, so sei doch vor solch radikalen Abänderungsvorschlägen gewarnt, die den ganzen in kriminalpolitischer Hinsicht bedeutsamen Entwurf in Frage stellen könnten.

3. Bedingter Straferlaß.

Im Anschluß an die Bestimmungen des StG. über die Strafzumessungsgründe will der Entwurf die Institute des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung eingefügt wissen, was auch in einer Abänderung der Überschrift des fünften Titels des ersten Teiles des Strafgesetzes zum Ausdruck kommen soll. (Art. I Punkt 3).

Gemäß dem nach § 55 StG. einzuschaltenden § 55a (das Gleiche hat auch bei Vergehen und Übertretungen zu gelten) kann das Gericht, das eine zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alte Person zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, den Vollzug dieser Strafe und einer als Nebenstrafe ausgesprochenen Abschaffung unter gleichzeitiger Anordnung einer (arbiträr zu bestimmenden) ein- bis dreijährigen Bewährungsfrist aussprechen, sofern

1. der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat und es

1) Betrug, begangen durch beeidete oder unbeeidete falsche Aussage vor Gericht.



2. nach seiner bisherigen Aufführung in Haus und Schule, in der Lehre oder Arbeit, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat, sowie im Hinblick auf sein Verhalten nach deren Verübung mit Grund anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Unzulässig ist eine derartige Strafaussetzung bei Personen, denen diese Begünstigung oder die der richterlichen Ermahnung an Stelle einer Strafverhängung (siehe sub 5 dieser Ausführungen) schon einmal gewährt worden ist, sowie bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist. Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteiles zu laufen.

Daß nur bei geringfügigen Delikten bedingter Straferlaß zulässig sein soll, ist gewiß ebenso zu billigen, wie die Bestimmung, daß nicht der abstrakte Strafrahmen des Gesetzes, sondern die in concreto erfolgende richterliche Strafbemessung ausschlaggebend sein soll. Mochte dies auch angesichts des v. Koerberschen Begnadigungserlasses ein großer Fehler sein, so fallen die Bedenken, die jenem Erlaß gegenüber berechtigt waren, hier vollkommen weg. Denn wenn es das erkennende Gericht selbst ist, das über die Frage der Strafaussetzung zu entscheiden haben wird, so entfällt eben jegliche Befürchtung, daß aus Scheu vor bürokratischem Formelkram lediglich zur Vermeidung eines umständlichen Begnadigungsverfahrens dort eine strengere Strafe verhängt wird, wo faktisch eine mildere am Platz wäre.

Unglücklich im Ausdruck, wenn auch nicht in der Tendenz ist jedoch die Voraussetzung, daß „der Verurteilte bisher noch keine Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze verbüßt hat.“ Dieser Wortlaut läßt eine Vorstrafe nach einem der sog. strafrechtlichen Nebengesetze allerdings nicht als Hindernis des Strafaussetzungsbeschlusses erscheinen. Sicherlich ist das nicht die ratio legis; vielmehr will hier nur gesagt sein, daß eine sog. Polizeistrafe dem bedingten Straferlaß nicht hinderlich im Wege stehen soll. Dieser Absicht des Gesetzgebers wäre aber deutlicher entsprochen, wenn die Worte „Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetze“ durch die Fassung „gerichtlich zuerkannte Freiheitsstrafe“ ersetzt würden; auch wäre eine Bestimmung des Inhaltes wünschenswert, daß eine an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe vollzogene Freiheitsstrafe nur als Geldstrafe zu betrachten sein soll.

Hierzu eine Randbemerkung. Trotzdem gerichtliches und administratives Strafrecht sich in einigen Punkten berühren, verhalten



sie sich doch in der Praxis im großen ganzen wie die Strafrechte zweier verschiedener Staatsgebiete zu einander. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar und es muß endlich einmal angefangen werden, ihm ein Ende zu bereiten. Gerade § 55a bietet hiezu Anlaß. Der bedingte Straferlaß sollte nicht nur bei richterlicher, sondern auch bei verwaltungsbehördlicher Verurteilung zulässig sein. Denn der Gedanke, daß bei Diebstahl und Veruntreuung bedingter Straferlaß zulässig, bei polizeilicher Bestrafung wegen gewisser Forstfrevel usw. jedoch unbarmherzig ausgeschlossen sein soll, verletzt gar zu sehr das Rechtsempfinden, zumal wenn erwogen wird, daß der Polizeigewahrsam, bei welchem dem Strafvollzug weit weniger als der gerichtlichen Haft das Prinzip der Individualisierung zugrundeliegt, mit weit mehr moralischen Gefahren für den Jugendlichen verbunden ist als der Aufenthalt im Gerichtsgefängnis. Zum Entwurf zurückkehrend können wir nicht verkennen, daß dessen Postulate, bedingten Straferlaß nur Personen, deren Wohnsitz festgestellt ist, zuzubilligen, triftige Erwägungen zugrunde liegen, möchten aber doch die Frage aufwerfen, ob in dieser Bestimmung nicht eine Härte gegen jene zahlreichen Jugendlichen liegt, welche ein nichts weniger als günstiges Schicksal zu harter Arbeit gegen Taglohn bei wechselnder Arbeitsstätte bestimmt hat.

Nach § 55b kann mit der Aussetzung des Vollzugs einer die Dauer eines Monats übersteigenden Freiheitsstrafe die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden, wenn das Gericht dies zur Unterstützung der sittlichen Festigung und Besserung des Verurteilten für geraten hält und am Aufenthaltsorte des Verurteilten eine erfolgreiche Überwachung durch Vertrauenspersonen eingeleitet werden kann.

Bei Anordnung der Schutzaufsicht oder später können dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten und seine Aufführung erteilt, der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.

Die Gründe, aus welchen eine Unterbrechung der Bewährungsfrist und der Vollzug der ausgesetzten Strafe einzutreten hat, sind nach § 55c a) obligatorischer und b) fakultativer Art: Ad a) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch Beschluß des Gerichtes anzuordnen, wenn:

1. der Verurteilte wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen und von Amts wegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn



2. der Verurteilte einer Weisung des Gerichtes in betreff seines Verhaltens oder seiner Aufführung ungeachtet förmlicher Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er sich fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Ad b) Der Vollzug der ausgesetzten Strafe kann angeordnet werden, wenn der Jugendliche wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Auch hier wäre — dies gilt ad a) und b) — anstatt „strafbaren Handlung" zu sagen, „gerichtlich strafbaren Handlung" zu setzen, um in der Praxis keinen Zweifel an der wahren Absicht des Gesetzes aufkommen zu lassen.

Wird der Verurteilte wegen einer vor Beginn der Frist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände des Falles zu entscheiden, ob der Strafvollzug für beide Fälle auszusetzen oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Diese Bestimmung wäre in analoger Nachbildung des § 265 StPO. dahin umzugestalten, daß die Worte „Beginn der Frist" durch „Fällung des den Strafvollzug aufschiebenden Urteils" zu ersetzen wären, wodurch für solche Fälle allerdings der Anfang der Frist geändert und diese selbst um den bis zum Eintritt der Rechtskraft notwendigen Zeitraum verlängert werden müßte.

Bewährt sich der unter Zubilligung des bedingten Straferlasses Verurteilte nicht, so wird die ausgesetzte Strafe vollzogen, bezw. hat er beide Strafen — die ausgesetzte und die neuverhängte — in unmittelbarem Anschluß zu verbüßen, vorausgesetzt natürlich, daß als Unterbrechungsgrund nur eine neuerliche Verurteilung in Betracht kommt.

Im Falle der Bewährung ist durch Beschluß die Strafe als verbüßt und eine als Nebenstrafe ausgesprochene Abschaffung als hinfällig zu erklären und es darf im Falle späterer Begehung einer gleichen (natürlich auch immer andersartigen) strafbaren Handlung die nicht vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung nicht herangezogen werden.

Der Beschluß, daß die ausgesetzte Strafe zu vollstrecken sei, hat nur rechtliche Wirkung, wenn er vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Ende der Bewährungsfrist, falls aber bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens gefaßt wird (vgl. das ad 4 Gesagte).

Die Aussetzung des Vollzuges, der Widerruf und der Erlaß der Strafe sind in das Strafregister einzutragen.

4. Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung hat in der Strafgesetzgebung fast aller Kulturstaaten bereits seit so langer Zeit Aufnahme gefunden, daß mit den §§ 55d—55f, die auch für den II. Teil des StG. gelten (§ 271 Entwurf), nur eine alte längst fällige Schuld getilgt oder vielmehr, wie mit Rücksicht auf die Beschränkung Jugendlichen gegenüber betont sei, nur teilweise berichtigt wird. Über das Wesen und den Inhalt dieser Einrichtung gibt § 55d folgende Aufklärung:

„Sträflinge, die zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, können, falls sie zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und wegen Verbrechens nicht vorbestraft waren, nach Abbüßung von zwei Drittel der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe mit ihrer Zustimmung bedingt entlassen werden, wenn sie sich während ihrer Anhaltung gut aufgeführt haben und ihr Vorleben sowie ihr Verhalten während des Strafvollzuges schließen läßt, daß sie sich in der Freiheit bewähren werden. Bei der Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzusetzen, die bis zum Ablaufe der Strafzeit, mindestens aber sechs Monate dauern muß. Zugleich kann eine Schutzaufsicht angeordnet werden (§ 55b, Absatz 1).

Die Strafvollzugsbehörde (Strafgericht, Leitung der Strafanstalt) hat, falls dies nicht schon in anderer Weise gesichert erscheint, im Einvernehmen mit der Vormundschaftsbehörde oder auch mit Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem redlichen Erwerbe zu sorgen. Sie kann ihm ferner entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen in betreff seines Verhaltens und seiner Aufführung erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen.

Weitere Freiheitsbeschränkungen sind unzulässig.“

Die Gründe, aus welchen gemäß § 55e die Entlassung widerrufen werden muß, bez. kann, sind ganz analog jenen gestaltet, aus denen eine bedingt erlassene Strafe vollzogen wird. Auch hier ist der Widerruf nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach beendeter Bewährungsfrist zulässig.

Gemäß § 55e sind die beiden Freiheitsstrafen am Vollzugsort der schwereren zu verbüßen, mag diese die frühere oder spätere sein. Unterbleibt der Widerruf binnen sechs Wochen nach Ablauf der Bewährungsfrist, so gilt die Strafe als verbüßt, es wäre denn, daß bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen schweben würde, in welchem Fall der Widerruf „noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen“ kann. Auch wenn dieses Verfahren mit Einstellung oder



Freispruch beendet wird? Diese Frage kann nur bejaht werden, da der Wortlaut dieser Bestimmung („Beendigung des Verfahrens“) eine andere Interpretation des § 55f nicht zuläßt. Es ist jedoch, trotzdem die erläuternden Bemerkungen in dieser Hinsicht keinen Aufschluß geben, kaum anzunehmen, daß hier der Wortlaut mit der Absicht des Gesetzes übereinstimmt, weshalb eine Abänderung in diesem Sinne als wünschenswert bezeichnet werden muß.

Sowohl der Sträfling als auch die Strafvollzugsbehörde können um die bedingte Entlassung ansuchen. Die Entscheidung über solch ein Ansuchen sowie über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf steht dem Oberlandesgericht zu. Gegen dessen Entscheidungen sowie über die Verfügungen betreffs einer Schutzaufsicht oder Verhaltungsmaßregeln während der Bewährungsfrist ist kein Rechtsmittel zulässig.

5. Richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung.

Von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß in kleineren Deliktsfällen der mit der gerichtlichen Strafe verbundene Zweck auch ohne Strafverhängung erreicht werden kann, will der Entwurf in einer in die durch Abschaffung der §§ 269 bis 273 StG. entstehende Lücke einzufügenden Bestimmung (§ 270 Entwurf) das Gericht in besonders leichten Fällen von Vergehen und Übertretungen, die nur mit Geldstrafe oder einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und einen Jugendlichen unter 18 Jahren zum Täter haben, wenn die Voraussetzungen, an die sonst der bedingte Straferlaß geknüpft ist, vorliegen, ermächtigen, nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens im Urteil auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen und an deren Stelle eine Ermahnung erteilt werde; ausgeschlossen wird die Verurteilung ohne Verhängung einer Strafe solchen Personen gegenüber, denen diese Begünstigung oder bedingter Straferlaß schon einmal gewährt worden ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen könnte allerdings beigefügt werden, daß die Bestimmungen der lex lata, die eine (aus Gründen der Rücksicht auf eine ausländische, militärgerichtliche oder unter Anwendung des § 265 StPO. erfolgende) Verurteilung ohne Strafverhängung zulassen, durch die Bestimmung des Entwurfs unberührt bleiben.

Die erste Voraussetzung der richterlichen Ermahnung an Stelle der Strafe ist also die, daß die Übeltat „nur mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.“ Diese Worte lassen keine andere Auslegung zu als die, daß



nur der gesetzliche Strafrahmen in Betracht zu kommen habe. Soll „nur der Strafsatz, dem die strafbare Handlung zufolge ihrer konkreten Gestaltung unterliegt, maßgebend“ sein, wie dies die erläuternden Bemerkungen als „wohl selbstverständlich“ annehmen, so muß der § 270 anders stilisiert werden. Wenn die erläuternden Bemerkungen hervorheben, die Form des Urteils sei deswegen gewählt worden, da eine andere Form weder für die Tragung der Kosten noch für den Zuspruch allfälliger privatrechtlicher Ansprüche eine Lösung finden läßt“, so ist gewiß dagegen nichts einzuwenden. Allein es muß — und damit greifen wir der Erörterung der strafprozessualen Bestimmungen des Entwurfs vor — entschieden bekämpft werden, wenn Art. III Punkt 13, bezw. 25 den §§ 280 und 464 StPO. die Bestimmung beigefügt wissen will: „Gegen Urteile, in denen im Verfahren gegen Jugendliche von dem Ausspruche einer Strafe abgesehen uud nur eine Ermahnung erteilt wurde, kann weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung ergriffen werden“, bezw. „ist die Berufung unzulässig“. Durch diese Bestimmung werden privatrechtliche Interessen Jugendlicher gefährdet, da nach § 268 ZPO. der rechtskräftige Schuldspruch den Zivilrichter bindet. Und es wäre wahrlich der Jugendliche, der der Begünstigung richterlicher Ermahnung an Stelle von Strafverhängung für würdig befunden wurde, viel schlimmer daran als derjenige, bei dem die Voraussetzungen dieser Begünstigung nicht zutreffen, wenn letzterem hier ein (wie die Erfahrung lehrt, gerade bei kulposen Delikten nicht immer aussichtsloses) Rechtsmittel zustünde, während für jene die richterliche Ermahnung ein Danaergeschenk eines von vornherein verlorenen Zivilprozesses bedeuten würde. Auf diese Weise würde das Bagatellverfahren in den Strafprozeß eingeführt werden, was mit Rücksicht darauf, daß der gegen den eines Vergehens oder einer Übertretung Angeklagten erhobene Schadenersatzanspruch mitunter 100 K turmhoch übersteigt, nicht gebilligt werden kann. Diese Erwägung scheint uns so gewichtiger Natur zu sein, daß andere Gründe, die gegen den geplanten Ausschluß eines Rechtsmittels sprechen, nicht erst angeführt zu werden brauchen.[1])

II. Der strafrechtliche Schutz Jugendlicher.

Die strafrechtlichen Normen zum Schutze der Jugendlichen erfahren durch Art. II des Entwurfs durch Einführung mehrerer

1) Die richterliche Ermahnung schließt ja auch bedingten Straferlaß für später aus, ist also folgenschwerer als mitunter Geldstrafe; auch aus diesem Grund ist die Unanfechtbarkeit nicht am Platz!



Übertretungstatbestände (§ 6 Entw.) eine Ergänzung. Der § 1 dieses Artikels wendet sich gegen

a) Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft.

Verboten wird die Verwendung einer noch nicht sechszehnjährigen Person zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen Vorführung, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden.

Das Verbot richtet sich nicht nur 1. gegen die Veranstalter solcher Vorführungen, sondern auch 2. gegen jene Personen, denen die Obhut Unmündiger oder Jugendlicher nach dem Gesetze oder nach übernommener Pflicht obliegt und die die Verwendung zu einem der genannten Zwecke zulassen. Diese Übertretung wird in richtiger kriminalpolitischer Würdigung des Umstandes, daß die einen wie die anderen nur das Motiv der Habsucht leitet, kumulativ mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von hundert bis zu tausend Kronen bestraft.

b) Gefährdung durch den Genuß von Alkohol

wird in den §§ 2 und 3 unter Strafe gestellt. Diese Bestimmungen bezwecken den Schutz lediglich Unmündiger, nicht auch anderer Jugendlicher.

„Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, geistige Getränke zum eigenen Genusse verabfolgt oder deren Verabfolgung zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einem Tagebis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.“

Diese Bestimmung soll zufolge Art. VII die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juli 1877 RGB. Nr. 67[1]) unberührt lassen und in dessen Geltungsgebiet keine Anwendung finden.

Eine schwerere, im § 3 mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zehn bis zu tausend Kronen bedrohte Übertretung begeht derjenige, der einen Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder Häufigkeit zum eigenen Genuß verabreicht oder verabreichen oder einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen derartige Getränke genießen läßt, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag.

1) Sog. Trunkenheitsgesetz für Galizien und die Bukowina.



c) Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht.

„Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter achtzehn Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Dieser den § 4 bildenden Bestimmung, die nicht in letzter Linie eine Besserung der tristen Lage vieler unehelicher Kinder herbeizuführen imstande ist, muß zugestimmt werden. Doch was die zivilrechtliche Vorfrage anlangt, würde es sich empfehlen, die §§ 5 und 371 StPO. dahin zu formulieren, daß pro futuro nicht nur hinsichtlich der Giltigkeit einer Ehe, sondern auch der Feststellung der Vaterschaft die alleinige Kompetenz des Zivilrichters gewahrt und der Strafrichter an dessen Entscheidung gebunden werde.

d) Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen jugendlichen Frauensperson.

Der unter diesem etwas pleonastisch klingenden Titel stehende § 5 lautet:

„Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft."

Warum wird dieser Schutz nur dem geschlechtlich unbescholtenen Mädchen gewährt? Soll denn wirklich die Tatsache, daß jemand die Geschlechtsehre eines Mädchens verletzt hat, implicite ein Erlaubnisschein für andere sein? Soll das Delikt des A für den B einen Strafausschließungsgrund bilden? Die Worte „geschlechtlich unbescholtenes" streiche man![1])

B. Formelles Strafrecht.

Nicht nur in materiell-strafrechtlicher, sondern auch in strafprozessualer Hinsicht sucht der Entwurf den modernen Forderungen im Interesse der Jugendlichen gerecht zu werden, und zwar einerseits durch eine in Art. III zusammengefaßte Reihe von Zusätzen zur Strafprozeßordnung, andererseits durch die in Art. IV normierten Bestimmungen betreffend die Fürsorge für jugendliche Verbrecher. Zunächst kommen in Betracht

1) Wie kommt die Genotzüchtigte dazu, strafrechtlich minder geschützt zu sein?



a) die durch die Neuerungen des materiellen Strafrechts bedingten Zusätze zur StPO.

Sie sind im Art. III Z. 10—18, 20, 25—27, sowie im Art. IV §§ 1 und 2 zusammengestellt und sollen — mit Ausnahme der bereits erwähnten strafprozessualen Behandlung der richterlicher Ermahnung (Art. III Z. 13 und Z. 25 Abs. 2 und 3) — im folgenden in Kürze dargestellt werden.

Gemäß Art. IV § 1 Abs. 1 ist in jedem Falle, in dem anzunehmen ist, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hatte, sein Alter amtlich festzustellen. Der Abs. 2 des § 1 sagt: „Ergibt sich, daß ein Beschuldigter zur Zeit der Tat das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte, so ist das Strafverfahren gegen ihn einzustellen“, eine Bestimmung, die einerseits überflüssig, andererseits mißverständlich ist. Überflüssig: denn angesichts der strafrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ist es ja selbstverständlich, daß in solch einem Falle das Vorverfahren einzustellen ist; mißverständlich insofern, als arg. „Beschuldigter“ hier auch an die bezirksgerichtliche Hauptverhandlung gedacht werden kann und es doch sicher nicht die Absicht des Entwurfs ist, anstelle der in solchen Fällen erforderlichen Freisprechung den in der Verhandlung zu verkündenden; an die verhaßte absolutio ab instantia vergangener Zeiten erinnernden Einstellungsbeschluß treten zu lassen.

In treffender Würdigung jener Lehre, die im Verbrechen eine soziale Erscheinung erblickt und nur den Verbrecher, nicht das Verbrechen bestraft wissen will, bestimmt der § 2 des Art. IV:

„Die Umstände, die zur Beurteilung der geistigen und sittlichen Reife einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, dienen, die Verhältnisse unter denen sie aufgewachsen ist, namentlich solche Tatsachen, die über eine Verwahrlosung Aufschluß geben können, sowie ihre bisherige Aufführung sind zu erheben.“

Diesen Bestimmungen entspricht die des Art. III Z. 20, die zu dem § 450 StPO. einen Zusatz des Inhalts schafft, daß, wenn der Beschuldigte (sc. zur Zeit der Tat) noch nicht achtzehn Jahre alt ist, die sofortige Urteilsschöpfung nur dann zulässig sein soll, wenn die erwähnten Umstände in der Verhandlung erhoben werden können.

Der § 260 StPO. wird dahin abgeändert, daß die eventuell erfolgende richterliche Ermahnung anstatt Strafverhängung, sowie ein bedingter Straferlaß im Urteil Ausdruck finden (Art. III Z. 10) und — dies ein Zusatz zu § 270 Z. 7 StPO. — begründet werden müssen (Art. III Z. 12). Mit der gemäß § 268 (Schlußsatz) StPO. zu erteilenden Rechtsmittelbelehrung ist im Falle bedingter Aussetzung des Straf-



vollzugs eine Belehrnng über die Folgen der Nichtbewährung zu verbinden (Art. III Z. 11).

Die §§ 283, 345 und 464 Z. 2 StPO. werden durch Art. III Z. 14, 17 und 25 dahin modifiziert, daß unter anderem auch wegen irriger oder unbegründeter Aussetzung des Strafvollzugs oder wegen Unterlassung der Aussetzung des Strafvollzugs die Berufung ergriffen werden kann, welcher im letztern Falle die durch Art. III Z. 16 und 27 entsprechend zu ergänzenden §§ 294 und 469 StPO. aufschiebende Wirkung beilegen. Der zufolge Art. III Z. 18 nach § 401 StPO. einzuschaltende § 401a bestimmt schließlich:

„Die Beschlüsse, durch die Vollzug einer ausgesetzten Strafe angeordnet oder der Eintritt der Wirkung eines günstigen Verlaufes der Bewährungsfrist ausgesprochen wird (§ 55 c St. G.), sind von der Ratskammer des Gerichtshofes, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war, nach Anhörung des öffentlichen Anklägers zu fassen.

Diese Beschlüsse können vom öffentlichen Ankläger und vom Verurteilten oder von dessen gesetzlichem Vertreter mittels Beschwerde, die binnen drei Tagen anzubringen ist, angefochten werden.

Gegen die im § 55b St. G. bezeichneten Beschlüsse findet keine Beschwerde statt."

b) Jugendgerichte und Vertrauenspersonen.

Art. III Z. 1 will durch einen nach § 9 StPO. einzufügenden § 9a Verordnungen des Inhaltes zulassen, „daß die Besorgung der Vormundschafts- und kuratelsbehördlichen Geschäfte, sofern sie städtischen Bezirksgerichten zustehen, nach Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung bei einem oder einigen der in derselben Stadt bestehenden Bezirksgerichte vereinigt und eben diesen Gerichten auch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in folgenden Übertretungssachen übertragen werde:

1. in Übertretungssachen, an denen Personen im Alter bis zum achtzehnten Lebensjahre, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen als Angeklagte beteiligt sind;

2. in Übertretungssachen nach den §§ 335 St. G. begangen durch Überschreitung eines Züchtigungsrechtes, 360, 376 bis 378, 414 bis 418, 420, 421, 607, 512 St. G., nach § 2, Z. 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89[1]), sowie nach Artikel II, §§ 1, 3 bis 5, des Gesetzes vom . . . . . . RGBl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher,

1) Durchwegs Strafandrohungen gegen Gefährdung und Verletzung körperlicher und sittlicher Integrität.



sofern durch diese strafbaren Handlungen Unmündige oder Jugendliche gefährdet oder verletzt wurden."

Die Idee der Jugendgerichte ist nordamerikanischen Ursprungs, ihre Beherzigung im Entwurf ein Verdienst von Baernreither. Zweierlei wird durch diese Institution erreicht: die völlige Absonderung der Jugendlichen von den gar oft wiederholt rückfälligen Erwachsenen, sodann die Möglichkeit der Zuweisung der Jugendstrafsachen an einige wenige Richter, „die sich hiedurch", wie die erläuternden Bemerkungen hervorheben, „eine größere Vertrautheit mit den Eigenschaften Jugendlicher und eine besondere Eignung für die Besorgung dieses Zweiges der richterlichen Tätigkeit erwerben. Die Vereinigung von straf- und vormundschaftsbehördlicher Gewalt ist in jenen zahlreichen Fällen von Wichtigkeit, in denen die strafbare Handlung auf Vernachlässigung der Erziehungspflichten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, die ein Einschreiten im Wirkungskreise der Vormundschaftsbehörde geboten erscheinen lassen."

Die Regierungsvorlage hat sich aber auch der Erkenntnis nicht verschlossen, daß der angestrebte Zweck nur dann erreichbar ist, wenn dem Strafgerichte Vertrauenspersonen (Art. IV §§ 3—5) zur Seite stehen, die bereit sind, die Verhältnisse des Jugendlichen, sowie seine bisherige Aufführung zu erheben und die Schutzaufsicht bei bedingtem Straferlaß und bei bedingter Entlassung zu übernehmen. Die Bestellung dieser Personen, die mittels Gelöbnisses zur Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten sind, hat durch die Gerichtsvorsteher, bezw. Strafanstaltsleiter zu erfolgen. Ihr Amt ist ein unbesoldetes Ehrenamt und es würde sich empfehlen, diese Personen bei der Ausübung ihrer Funktionen des privilegierten Strafschutzes des § 68 StG.[1]) expressis verbis teilhaftig werden zu lassen. Es ist ihnen unter Beobachtung der Vorschriften über die Zeugeneinvernahme die Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte, insbesondere in der Haupt-, erforderlichenfalls in der Berufungsverhandlung mitzuteilen.

c) Verbot von Säumnisverfahren und Strafverfügungen.

Der Tendenz der Entwurfs, daß im Verfahren gegen Jugendliche stets ihre körperliche und geistige Entwicklung, sowie die Verhältnisse ihrer Umgebung zu berücksichtigen seien, daß m. a. W. der Richter auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Täter Bedacht zu nehmen habe, entsprechen vollkommen die durch Art. III Z. 19 und 22 geplanten Ergänzungen zu den §§ 427 bezw. 459 StPO., daß gegen

1) Besonderer Strafschutz öffentlicher Beamter in Dienstesausübung.



einen zur Zeit der Tat nocht nicht achtzehnjährigen Angeklagten im Falle seiner Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder verhandelt noch das Urteil gefällt werden darf, ferner die durch Art. III Z. 26 erfolgende Aufnahme der Zitierung des § 459 StPO. in § 468 Z. 2 StPO., sowie die gemäß Art. III Z. 23 in Form eines Zusatzes zu § 460 StPO. ausgesprochene Unzulässigkeit von Strafverfügungen gegen Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

d) Notwendige Verteidigung.

Der § 41 StPO. soll durch Art. III Z. 2 dahin ergänzt werden, daß Angeklagten, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, auch vor dem Gerichtshofe erster Instanz ein — ev. vom Amts wegen beizugebender — Verteidiger zur Seite stehen muß und daß dem für einen Jugendlichen von Amtswegen bestellten Verteidiger dieselben Befugnisse wie dem Vater, bezw. dem Vormund zukommen; diese Bestimmung wäre dahin zu erweitern, daß der Verteidigerzwang für alle Angeklagten, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren, eingeführt werde.

Über diese geplante Erweiterung der notwendigen Verteidigung, die schon lange gefordert wird, ist wohl kein Wort zu verlieren. Eigentlich wäre nur zu wünschen, daß dieses Prinzip absoluten Anwaltszwangs auch im Übertretungsverfahren zum Durchbruch käme. Für dieses will Art. III Z. 21 dem § 455 StPO. als 4., 5. und 6. Absatz folgende (gemäß der durch Art. III Z. 28 beabsichtigten Ergänzung des § 371 StPO. konsequenterweise auch für das Berufungsverfahren geltende) Bestimmungen beigefügt wissen:

„Einem Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist durch das Gericht ein Verteidiger für die Hauptverhandlung von Amts wegen beizugeben, wenn der gesetzliche Vertreter an der Straftat beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Jugendlichen eine solche Maßnahme notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt und nicht anderweitig für dessen Verteidigung gesorgt ist. Falls die Bestellung einer in die Verteidigerliste eingetragenen Person (§§ 39, 42) nicht tunlich ist, können zum Richteramte befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden.

Dem von Amts wegen bestellten Verteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder Vormunde zu.

Im übrigen findet die Beigebung eines Verteidigers von Amts wegen oder eines Armenvertreters nicht statt.“



Gegen diesen relativen Anwaltszwang läßt sich gar viel einwenden und es scheint hauptsächlich die Furcht vor einer allzu großen Inanspruchnahme unentgeltlicher Tätigkeit des Anwaltstandes zu dieser Formulierung geführt zu haben. Nur von dieser Erwägung aus kann diese Regelung des relativen Anwaltszwanges Billigung finden; doch werde dem Gesetz eine derartige Form gegeben, daß die „anderen geeigneten Personen“ niemals Laien sein dürfen; dies ist sowohl im Interesse der Jugendlichen als auch zur Hintanhaltung der Winkelschreiberei zu verlangen.

e) Prozessuale Stellung der gesetzlichen Vertreter und Verständigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine bedeutsame Änderung erfährt die Strafprozeßordnung dadurch, daß den gesetzlichen Vertretern minderjähriger Personen Rechte eingeräumt werden, welche sie in die Lage setzen, auch auf strafprozessualem Gebiet die Interessen der ihnen anvertrauten Personen voll und ganz zu wahren. Das dem Entwurf in dieser Hinsicht zugrundeliegende Prinzip findet seinen Ausdruck in Art. III Z. 5, der den § 83 StPO. in nachstehender Weise ergänzt:

„Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen Minderjährige ist, sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, deren gesetzlicher Vertreter derart rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Verurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Minderjährigen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben und es ist zum Zwecke der nötigen Vorkehrungen im Sinne der §§ 169, 176 bis 178, 218 und 254 a. b. G. B. das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes hat ferner zu erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbareu Handlung verurteilt wird, oder wenn sich ergibt, daß der gesetzliche Vertreter seine Erziehungs- oder Unterhaltungspflichten vernachlässigt oder daß ein Jugendlicher zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung



oder Vorsorge des Vormundschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheint."

Auch hier sollte nicht das Alter des Beschuldigten zur Zeit des Prozesses, sondern zur Zeit der Prozeßeinleitung maßgebend sein; denn sonst könnte es sich gar leicht ereignen, daß dem gesetzlichen Vertreter die ihm durch den Entwurf zugedachten Rechte nur bis zu einem gewissen Prozeßstadium zustehen und er mitten im Prozeß gewissermaßen automatisch abtreten muß, was gewiß ganz zwecklos wäre. Auch sollte mit Rücksicht auf die Natur des Strafrechts als jus publicum der Ausdruck „Minderjährige" durch „Personen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet haben," ersetzt werden. Daß aber unter allen Umständen in den zitierten Bestimmungen des Entwurfs ein ganz bedeutender Fortschritt liegt und ein durch und durch moderner Gedanke sich verkörpert, ist unbestreitbar.

Die einzelnen Rechte des gesetzlichen Vertreters sind folgende: Er kann während des Vorverfahrens Beweisanträge stellen und während des Vorverfahrens oder später die Aufhebung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft des Beschuldigten beantragen (Art. III Z. 3: § 45a StPO.); in der Hauptverhandlung, der in dieser Hinsicht die Berufungsverhandlung in Übertretungsfällen gleichsteht (Art. III Z. 29: Ergänzung zu § 473 StPO.), kann der gesetzliche Vertreter ebenfalls Beweisanträge stellen und tatsächliche Umstände anführen, die für die Beurteilung der Sache von Wert sein können (Art. III Z. 9: Ergänzung zu § 246 StPO.). Dem gesetzlichen Vertreter stehen gegen die Zurückweisung seiner Anträge dieselben Rechtsmittel wie dem Beschuldigten und zwar selbst gegen dessen Willen zu (Art. III Z. 3), insbesondere das Recht des Einspruchs gegen die Anklageschrift (Art. III Z. 7: Ergänzung zu § 209 StPO.), sowie gegen die Strafverfügnng (Art. III Z. 24: Ergänzung zu § 264 StPO.); warum nicht auch gegen Versäumnisurteile, ist allerdings nicht einzusehen. Hier liegt vermutlich ein Redaktionsversehen vor, das mit Leichtigkeit behoben werden kann.

f) Verwahrungs- und Untersuchungshaft.

Volle Zustimmung verdient auch der durch Art. III Z. 6 geplante Zusatz zu § 184 StPO.:

„Jugendliche Untersuchungsgefangene im Alter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre sind jeder für sich allein zu verwahren. Eine Ausnahme darf nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnung vom Richter zugelassen werden. Auch im sonstigen Verkehr des Gefangenhauses ist



die Trennung der Jugendlichen von andern Gefangenen derart durchzuführen, daß jede Berührung zwischen ihnen ausgeschlossen ist."

Der Unterschied von der lex lata, die die Untersuchungshaft „soviel als möglich" im Einzelhaft vollstreckt wissen will, liegt in der obligatorischen Natur dieser Bestimmung.

g) Ausschluß der Öffentlichkeit.

Durch Art. III Z. 8 sollen in die StPO. nach § 231 folgende Bestimmungen als § 231a eingeschaltet werden:

„Gegen einen Angeklagten, der das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, findet die Hauptverhandlung stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; dies gilt auch dann, wenn Erwachsene mitangeklagt sind, vorausgesetzt, daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57). Außer den Personen, die in § 230 dieses Gesetzes und in Artikel IV, §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom . . . . . ., RGBl. Nr. . ., betreffend die strafrechtliche Behandluug und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, bezeichnet sind, können die Eltern und Pflegeeltern, der Vormund und der Arbeitgeber des Angeklagten bei der Verhandlung anwesend sein.

Die Verkündung des Urteils findet gleichfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, wenn durch die Öffentlichkeit die Besserung oder das Fortkommen des Angeklagten gefährdet würde oder wenn das Urteil bloß eine Ermahnung erteilt oder der Vollzug der Strafe bedingt ausgesetzt wird.

Das Erkenntnis auf Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung oder der Urteilsverkündung bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung.

Die öffentliche Verlautbarung des Inhalts einer nicht öffentlichen Verhandlung oder eines nicht öffentlich verkündeten Urteiles ist untersagt."

Durch diese Bestimmung wird nicht nur in einen der leitenden Grundsätze des modernen Strafverfahrens, sondern auch in die Verfassung (Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGB. Nr. 144 über die richterliche Gewalt) eine mächtige Bresche geschlagen, und dies vielleicht mehr, als erforderlich oder wenigstens angezeigt ist. An sich betrachtet ist die Durchbrechung des Prinzips der Öffentlichkeit Jugendlichen gegenüber zn rechtfertigen. „Denn einerseits ist es", wie schon 1895 Otto Friedmann in seiner Schrift „Geheime Verhandlung und Wahrung von Geheimnissen im gerichtlichen Verfahren" treffend ausgeführt hat, „in der Tat richtig, daß in dem Gedanken, vor der ganzen Welt im Gerichtssaale eine Heldenrolle zu spielen, mitunter ein Ansporn für die — leider in steter



Zunahme begriffenen — Verbrechen Jugendlicher gelegen ist, und andererseits wird durch die Öffentlichkeit des Verfahrens nur allzuleicht die ganze künftige Lebensstellung infolge Eines unüberlegten Streiches auf das Spiel gestellt. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist aber hier ziemlich unbedenklich, weil im Gegensatz zu ähnlichen rücksichtswerten Fällen hier durch die Fixierung einer ziffernmäßigen Altersgrenze . . . die Abgrenzung der Ausnahmen sich präzise vollziehen läßt und weil bei den von Jugendlichen verübten Verbrechen nach deren überwiegenden Charakter nicht in gleichem Maße ein allgemeines Interresse an öffentlicher Erörterung besteht, wie bei den Verbrechen Erwachsener." Gegen den Grundsatz des Entwurfs, die Strafrechtspflege über Jugendliche unter Ausschluß der Öffentlichkeit auszuüben, ist gewiß nicht nur nichts einzuwenden, sondern sogar eine Änderung des Entwurfs in der Richtung zu wünschen, daß nicht das Alter des Angeklagten zur Zeit der Verhandlung, sondern das zur Zeit der Tat maßgebend sei. Keineswegs wird durch den Ausschluß der Öffentlichkeit die Rechtspflege leiden; denn einerseits wird der Kreis der Personen, die gemäß § 230 StPO. zu geheimer Verhandlung Zutritt haben, bedeutend erweitert, andererseits für die Verteidigung Jugendlicher in ausgiebigerem Maße als bis jetzt Vorsorge getroffen.

Allein es kann nicht gebilligt werden, daß auch gegen Erwachsene einzig und allein aus dem Grunde der Konnexität mit Jugendlichen geheim verhandelt werde. „Sind solche gemeinsam mit Jugendlichen angeklagt, so wird," wie Friedmann sagt, „allerdings die Rücksicht auf Letztere eine geheime Prozedur für die Ersteren nicht zu rechtfertigen vermögen — wohl aber wird diese Rücksicht genügen, um eine Absonderung der Verhandlung im Sinne der §§ 57 und 58 behufs geheimer Durchführung der gegen Jugendliche anzuberaumenden zu verfügen." Der Entwurf allerdings knüpft den Ausschluß der Öffentlichkeit gegen mitangeklagte Erwachsene an die Voraussetzung, „daß nicht die Verhandlung gegen sie abgesondert geführt werden kann (§ 57)"; aber gerade diese Fassung ist recht bedenklich, da sie von der durch keine Bestimmung des geltenden Strafprozeßrechts zu rechtfertigenden Annahme ausgeht, daß es Fälle gibt, in denen gegen mehrere Täter nur in gemeinsamem Verfahren verhandelt werden darf. Darum würde es sich empfehlen, bei Konnexität von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener im Gesetz anzuordnen, die Hauptverhandlung gegen diese von der gegen jene abgesondert durchzuführen.

Daß unter Umständen auch die Urteilsverkündung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden kann, ist nur die Folge der



Tendenz, die Öffentlichkeit aus Schonung für den Angeklagten auszuschließen.

Nur den letzten Absatz des § 231 a möchten wir etwas modifiziert sehen, da das generelle Verbot, ein nicht öffentlich verkündetes Urteil zu verlautbaren, nicht zu empfehlen ist. Ganz abgesehen davon, daß es Fälle gegeben hat und auch in Zukunft geben kann, in denen in der Flucht in die Öffentlichkeit die ultima ratio der Verteidigung liegt darf man doch zumindest der wissenschaftlichen Kritik nicht in dieser Weise den Mund verbinden; freilich kann eine wissenschaftliche Erörterung darauf verzichten, die Angeklagten mit Namen zu nennen. Darum würde es wohl genügen, wenn lediglich die öffentliche Verlautbarung unter Namensnennung verboten, dieses Verbot aber auch auf meistens recht überflüssige Abkonterfeiung jugendlicher Übeltäter ausgedehnt würde.

h) Die Stellung des Privatanklägers.

Teils nur in einem losen, teils in gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt des Entwurfs sind jene Bestimmungen, die Art. III Z. 4 dem § 50 StPO. als 3. und 4. Absatz beifügen will; in einem losen Zusammenhang insofern, als hier die den Jugendlichen als Privatanklägern zugedachte Stellung geregelt wird, in gar keinem Zusammenhang insoweit, als diese Bestimmungen in gleicher Weise auch für Geisteskranke zu gelten haben.

Für Jugendliche unter achtzehn Jahren, sowie für Personen, die wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehen, soll das Recht zur Privatanklage, sofern das Strafgesetz nichts anderes bestimmt, durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Bei Interessenkollision ist — unter Hinweis auf das Zivilrecht — ein Kollisionskurator zu bestellen. Diese Bestimmungen über die Privatanklage haben auch für die Privatbeteiligung zu gelten.

Minderjährige über achtzehn Jahre können ihre Rechte als Privatankläger und als Privatbeteiligte selbständig wahrnehmen, bezw. durch einen Verteidiger in ihren Namen wahrnehmen lassen. „Letztere Befugnis steht auch Minderjährigen zu, die das erwähnte Alter noch nicht erreicht haben, wenn sie nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind", wodurch jedoch die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Verpflichtungen aus dem Bevollmächtigungsvertrage nicht berührt werden.

Ob es notwendig ist, für die strafprozessuale Stellung Geisteskranker als Privatankläger, bezw. Privatbeteiligte besondere Normen



zu schaffen, sei dahingestellt. In dieser Hinsicht sowie bezüglich Minderjähriger als Privatbeteiligter dürften wohl schon de lege lata die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anwendbar sein und wenn die Praxis, wie gerne zugegeben sei, vielfach anderer Ansicht ist, so sei demgegenüber daraufhingewiesen, daß hier Abhilfe zu schaffen zunächst eine Sache der Judikatur wäre, die im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gar leicht zu einer autoritativen Äußerung veranlaßt werden könnte. Meint trotzdem die Regierung, daß mit den bestehenden Normen nicht auszukommen sei, so liegt ja gewiß nichts daran, wenn diese Streitfragen der Praxis durch die Legislative gelöst werden.

Allein an der gegenwärtigen Stellung des Minderjährigen als Privatanklägers sei nicht gerüttelt. Daß diese Frage strittig war, sagen allerdings die erläuternden Bemerkungen; daß sie es noch ist, kann jedoch nicht behauptet werden, da bereits seit langer Zeit die Praxis die selbständige Ausübung des Privatanklagerechts lediglich von der vollendeten Mündigkeit abhängig macht. Und dafür, daß es auch pro futuro so bleibe, sprechen folgende Erwägungen. Ohne die weitgehenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen Zivil- und Strafprozeß irgendwie verkennen zu wollen, soll doch auch für letzteren daran festgehalten werden, daß, wer passivprozeßfähig ist, auch die aktive Prozeßfähigkeit haben soll. Gewiß soll für (mündige) Minderjährige der gesetzliche Vertreter einschreiten dürfen; aber obligatorisch soll diese Bestimmung nicht sein. Gegen eine derartige konkurrierende Möglichkeit der Ausübung des Privatanklagerechts ist gewiß nichts einzuwenden; aber soll die Selbständigkeit hiezu dem Jugendlichen genommen werden? Man denke nur an unsere jugendlichen Hilfsarbeiter, deren Zivilprozeßfähigkeit in ihren meisten Angelegenheiten angesichts des § 2 ZPO. nicht bestritten werden kann. In solchen Zivilsachen, denen eine eminente wirtschaftliche Bedeutung innewohnt, kommt den Minderjährigen das jus standi in judicio zu; wenn aber solch ein Jugendlicher beschimpft wird, dann soll es nicht von ihm allein abhängen, ob er die richterliche Entscheidung anrufen darf? Im Kampf ums tägliche Brot die Leute selbständig angestrengt arbeiten lassen, bei Angriffen auf ihre Ehre, die oft ihr Alles, mitunter gar die condicio sine qua non ihres Berufs ist, ihnen die Selbständigkeit nehmen, diese Leute, die zielbewußt und strebsam arbeiten, oft sogar ihre Angehörigen unterstützen, dann, wenn ihre Ehre verletzt ist, auf einmal nicht nur coram publico bevormunden, sondern direkt von der Laune und Bequemlichkeit ihres gesetzlichen Vertreters derart abhängig machen,

daß, wenn dieser den Termin verschläft, sein Sohn oder Mündel noch Prozeßkosten zu zahlen hat, das ist ein allerdings kolossaler Widerspruch, ganz unvereinbar mit dem in unsern Tagen so gepriesenen Grundsatz der „Erziehung zur Mannhaftigkeit." Und darum wäre es wohl besser, wenn Art. III Z. 4, dessen Bestimmungen ohnedies, wie auch die erläuternden Bemerkungen zugeben, „nur in einem losen Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Entwurfes stehen" und dessen besondere Hervorhebung jener Fälle, in denen ungeachtet der vorgeschlagenen Neuerung auch Minderjährige unter 18 Jahren „nach dem Strafgesetze zur selbständigen Ausübung des Klagerechtes berechtigt sind", recht unverständlich ist, einfach gestrichen würde.

* * *

Haben die letzten Bemerkungen zu der Ansicht geführt, daß der Entwurf den Umfang der Materie zu weit faßt, so können wir uns der Erwägung nicht verschließen, daß er manches Problem ungeregelt und somit manche Streitfrage aufkommen läßt.

Hierbei sei an die Bedeutung einer Verurteilung im Ausland gedacht. Welchen Einfluß wird diese für die Rehabilitation, sowie für die Fragen, ob richterliche Ermahnung anstatt Strafe, ob bedingter Straferlaß und bedingte Entlassung nach inländischem Recht zulässig sein sollen, haben? Diese Fragen können keineswegs durch den Hinweis darauf aus der Welt geschafft werden, daß das österreichische Strafgesetz auf den Inländer ohne Rücksicht auf die Natur und den Begehungsort des Delikts Anwendung zu finden habe. Man denke nur an folgende Möglichkeiten: Dem jugendlichen Inländer wurde im Ausland bedingter Straferlaß zuteil, obwohl nach österreichischem Recht keine Voraussetzungen hiezu vorlagen. Oder der ausländische Jugendliche wurde im Ausland verurteilt und ist in der Folge Inländer geworden. Oder ein ausländisches Gericht hat einen jugendlichen Inländer verurteilt, dem hierzulande ein Strafausschließungsgrund zustatten gekommen wäre. Gilt in all diesen Fällen jemand im Inland als vorbestraft? Hat er jeden Anspruch auf die den Jugendlichen begünstigenden Maßnahmen verwirkt? Im Rahmen dieser lediglich der Kritik des Entwurfs geltenden Ausführungen scheint es von ziemlich nebensächlicher Bedeutung zu sein, *wie* man diese Fragen löst, gegenüber der Forderung, *daß* der Entwurf diese Fragen nicht ungeregelt lasse.

Bedauerlich ist es auch, daß die vielfach aufgestellte Forderung nach Zulässigkeit ratenweiser Abstattung von Geldstrafen [1]) nicht be-

1) Dies wäre ebenfalls ein Grund dafür, die Rehabilitationsfrist nicht erst mit dem dem völligen Erlag der Geldstrafe folgenden Tag beginnen zu lassen.



rücksichtigt wurde. Wenn wirklich die redliche Absicht besteht, Jugendliche, die geringfügigere Delikte begangen haben, vor dem verderblichen Einfluß jener Gesellschaft, die gerade die bezirksgerichtlichen Gefängnisse, in welchen die Durchführung des Prinzips der Individualisierung bekanntlich die meisten Schwierigkeiten zu überwinden hat, bevölkert, zu bewahren, dann darf im Entwurf eine Bestimmung nicht fehlen, durch welche pro futuro die nicht zu billigende Erscheinung beseitigt werde, daß die gerichtlich zuerkannte Geldstrafe durch die zwingende Macht der Armut in Haft verwandelt werde.

* * *

Kann man dem vorliegenden Entwurf auch nicht in allen Einzelheiten zustimmen (dieses Los teilt er mit jedem Entwurf), so vermag dies doch an der Tatsache nichts zu ändern, daß wir es mit einer Vorlage zu tun haben, die eine Fülle wahrhaft moderner Reformwünsche zu verwirklichen ehrlich bestrebt ist und daher Zustimmung verdient. Unter günstigen Auspizien ist der Entwurf entstanden; aus den einmütigen Bestrebungen eines Kinderschutzkongresses, bei dessen eifriger Arbeit jeder politische Gegensatz verstummte, ist dieser Entwurf hervorgegangen. So sehr ein Pessimismus angesichts so manches resultatlos abgetanen Strafgesetzentwurfs gewiß berechtigt sein mag, möge er doch angesichts dieser Vorlage nicht platzgreifen. Wenn es gelingt, diesen Entwurf zum Gesetz zu machen, dann ist nicht nur frisches Grün um das alte Gemäuer des österreichischen Strafgesetzes geschlungen, sondern dann ist auch der künftigen Strafgesetzreform im besten Sinne des Wortes vorgearbeitet und zwar in einer Weise, welche die gegenwärtig schwer zu widerlegende Behauptung, daß die österreichische Strafgesetzgebung rückständig sei, in das Reich der Fabel verweist.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversitäten bei Tieren. Auf dieses Thema, das ich schon wiederholt behandelte, zurückzukommen veranlaßt mich das kürzlich erschienene, vortreffliche Buch von R. Müller: Sexualbiologie etc. (Berlin, Marcus 1907), worin ziemlich eingehend darüber berichtet wird. Mit Recht mahnt Verf. überall zur größten Vorsicht bei Deutung der Tierpsychologie, da nur zu leicht hier Anthropomorphismus mit unterläuft. Leider ist er selbst dieser Gefahr nicht ganz entgangen! So spricht er z. B. (S. 49) von „Notzuchtsakten" z. B. beim Truthahn. Hier liegt bloß wieder Analogie, nicht Identität vor. Das Tier hat keine Ahnung davon, was Notzucht ist. Es ist hier nur Exzeß des Geschlechtstriebs oder Unmöglichkeit solchen zu befriedigen. Darauf beruhen wahrscheinlich auch die Begattungsakte zwischen Stieren und Stuten, also zwischen verschiedenen Tierarten. Müller meint, daß die Domestikation daran schuld sei, weil sie die Nervenreizbarkeit erhöhe. Dem ist wahrscheinlich so. Verf. spricht weiter von sadistischen Akten. „Normal scheint der Sadismus bei manchen niederen Tieren" (S. 50), wo bei der Begattung die Weibchen sich am Männchen vergreifen, so bei der Spinne, dem Krebse. Auch das Beißen der höheren Tiere während der Begattung ist bekannt und Verf. scheint sie für sadistische Akte zu halten. Das sind sie aber nicht, da sie nur den Ausdruck höchster Wollust darstellen. Echter Sadismus wie Masochismus scheint bei Tieren nicht vorzukommen. Jener ersetzt entweder den Koitus ganz oder bildet erst einen Reiz zum folgenden Akte, gewiß nur selten den Abschluß desselben, was dann aber nur Ausfluß der exzessiven Erregung darstellt. Das Beißen etc. bei Tieren (auch bei Menschen), findet aber bloß während des Aktes statt, nie vorher, ist also kein echter Sadismus. Auch echte Homosexualität ist bis jetzt bei Tieren nicht sicher nachzuweisen. Wohl kommt es z. B. vor (S. 52), daß bei Mangel oder Fehlen des anderen Geschlechts gewisse Kühe „eine geschlechtlich aktive Rolle bei ihren Genossinnen" übernehmen, oder bei Gänsen, Enten, Fasanen ähnliches beobachtet wird (die sogen. Hahnenfedrigkeit). Letztere Fälle erklärt Verf. als einen Akt der Notwehr, was offenbar ganz falsch ist. Es ist nur ein Exzeß der libido, unterstüzt durch einen maskulinen Typus, also Durchbruch des anderen Geschlechtskomponenten. Solche Akte erwähnt Verf. (S. 181 ff.) bei niederen und höheren Tieren unter bestimmten Umständen (Fehlen von Weibchen z. B.) und hält echte Homosex. für immerhin möglich. Ich kenne keinen solchen Fall von echter Päderastie, d. h.

coitus in anum, auch nicht bei Insekten, wie Sektionen bewiesen. Verf. glaubt mit Recht, es könne sich (er spricht allerdings von einem bestimmten Falle) auch um blinde geschlechtliche Gier handeln. Das sehen wir, meine ich, namentlich in den Fällen, wo brünstige Hunde, wenn keine Hündinnen zur Stelle sind, koitusartige oder onanistische Bewegungen an Menschen (Männern oder Frauen) und sogar an Bäumen vollziehen. Man müßte also beweisen, daß bei Tieren eine wirkliche gleichgeschlechtliche Empfindung sie zu solchen Akten triebe und nicht bloße Gier. Dieser Beweis ist wohl überhaupt nicht zu erbringen, da man nicht weiter in die Tierpsyche eindringen kann. Schon der Umstand spricht dagegen, daß wohl alle Tiere, bei denen angeblich homosexuelle Akte beobachtet wurden, zugleich bei passender Gelegenheit normal geschlechtlich sich verhielten. Es wäre hier höchstens bisexuelles Empfinden einzuwenden. Man sieht jedenfalls, daß, mit Ausnahme der Onanie, bisher keine einzige sexuelle Perversion und Perversität bei Tieren einwandsfrei aufgezeigt worden ist, wir also vorläufig nicht berechtigt sind zu sagen, die Wurzel dieser Aberrationen reichten bis zum Tiere herab. Es handelte sich bisher immer nur um Analogie, nicht Identität.

2.

Meuterei in einer Zentralanstalt für geisteskranke Verbrecher. Unter den verschiedenen diesem Unterbringungssysteme anhaftenden Nachteilen steht nicht an letzter Stelle die Meuterei. So lesen wir z. B. kürzlich (vom 25. Aug. 1907) in den „Dresdner Nachrichten“ folgendes:

„Im Hospital für geisteskranke Verbrecher des Staates Newyork in Dannemora kam es zn einer gefährlichen Meuterei. Die Kranken verbarrikadierten sich in den Schlafsälen und versuchten die Mauer zu durchlöchern, um die Flucht zu ergreifen. Es entspann sich ein zweistündiger Kampf zwischen den tobenden Meuterern und den Aufsehern. Diesen gelang es, unterstützt durch eine große Anzahl Bewohner des Ortes, die Wahnsinnigen zu überwältigen. Ein Irrsinniger wurde getötet, dreißig wurden verwundet.“

Man sieht, die Sache war ernsthaft genug und ist gewiß dort nicht zum ersten Male beobachtet worden, ebenso wie in Matteawan, der zweiten neuen Anstalt für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Einrichtungen sind gut, aber doch für solche Insassen nicht genügend. Jedenfalls kennt man dort nicht die ausgedehnte Bettbehandlung und kleinere Räume, wie sie gerade für solche Kranke nötig sind. Auch Broadmoor läßt hierin viel zu wünschen übrig und daher waren, früher wenigstens, Komplotte etc. an der Tagesordnung. Auch heute wird es kaum anders geworden sein, zumal diese und die amerikanischen Anstalten chronisch überfüllt sind. Von den schlecht eingerichteten italienischen sind allerlei Nachteile von vornherein verständlich. Auch betonen fast alle Zentralanstalten, daß es für Aerzte und Pflegepersonal durchaus keine Annehmlichkeit ist, mit solchen Elementen zu verkehren. Hier gilt es vor allem: divide et impera, d. h. nur möglichst kleine Abteilungen zu schaffen, viel Einzelzimmer, einige feste Isolierzellen und besonders ausgedehnte Bettbehandlung für solche, die nicht beschäftigt werden können. Nicht zuletzt



auch viel gutes und gut bezahltes Personal! Dann wird es gehen, aber sicher nie so glatt wie in einer gewöhnlichen Irrenanstalt und Komplotte etc. werden sich nie ganz vermeiden, freilich dann leichter unterdrücken lassen.

3.

Muttermal und Diebstahl. von Bülow berichtet in seinem schönen Aufsatze zum Geschlechtsleben der Samoaner (Anthropophyteia IV, 1907, p. 90), daß wenn eine Schwangere etwas stiehlt, dies „irgendwo in schwarzer Farbe sich auf dem Körper des demnächst geborenen Kindes abzeichnen und so die Untugend der Mutter offenkundig machen“ würde. Verf. sah selbst auf der ganzen linken unteren Seite des Rumpfes einer Frau ein schwarzes Muttermal, von dem die Eingeborenen sagten, es sei die Zeichnung des Leberlappens eines Schweines, das die Mutter entwendet und gegessen habe. Muttermale erregten von jeher die Phantasie, doch spielt dabei meist dämonischer Einfluß mit, Behexung. Bei den Samoanern dagegen ist es Strafe. Ob Aehnliches sonst noch vorkommt, weiß ich nicht.

4.

Gibt es Rassenunterschiede in den Tätowierungen? Im Zentralbl. für Anthrop. 1907, S. 331, untersuchte Verbaeck ca. 5000 Personen in der prison des Minimes zu Brüssel, keine eigentlichen Verbrecher. Er konstatierte Unterschiede der Tätowierungen je nach den Nationalitäten. In dem Referate daselbst (von Buschan) heißt es: „Die französische Tatuierung ist üppig, lebhaft, wenig sorgfältig ausgeführt, abwechselnd amüsant, sarkastisch, rachgierig oder lasterhaft, charakterisiert durch Phantasie und Übertriebenheit sowohl in der Zeichnung, als auch in der Form, hingegen die deutsche Tatuierung korrekt, kalt, steif von vorzüglicher Ausführung, dezent in der Form wie in der Bedeutung, mechanisch. Verf. erblickt in diesen Verschiedenheiten einen Ausdruck der Psychologie beider Völker. Die belgische Tatuierung endlich ist bescheidener, häßlicher, weniger geistreich, dafür aber naiver und aufrichtiger, mehr von religiösem Gefühl zeugend. Daher finden wir hier militärische Embleme und Inschriften, Initialen von Eltern und Freunden, Erinnerungen an die Liebe, ferner Abzeichen des Sports, der Hahnenkämpfe, der Taubenliebhaberei u. a. m.“ Leider sind zu wenig Fremde im Verhältnis zu Einheimischen untersucht worden, um so wichtige Schlüsse zu gestatten. Man sollte dies an eigentlichen Verbrechern und zwar nach den einzelnen Kategorien und Bildungsgraden, an möglichst großem und der Zahl nach gleichem Material untersuchen. Die Ansicht des Verfassers hat allerdings viel Bestechendes. Wer z. B. die z. T. schönen Tätowierungen in dem Werke Perrier's: les criminels (Paris, Lyon 1900) mit den einfachen, phantasielosen bei Baer (der Verbrecher) vergleicht, wird wohl zu obigem Resultate gelangen müssen. Übrigens sind die französischen Tätowierungen, die ich kenne, durchaus nicht wenig sorgfältig ausgeführt. Bei den Romanen überhaupt scheinen rachsüchtige und pornographische Darstellungen häufiger als bei den Germanen zu sein. Wenn die Belgier nach Verf. eine Mittelstellung einnehmen, so ist es wohl durch die Zusammensetzung des romanischen und germanischen Elements. Beide müssen getrennt werden, um für die Psychologie der Romanen und Germanen Verwendung zu finden. Verf. spricht



endlich von „erblicher“ Tätowierung· Das ist ein ganz falscher Ausdruck. Selbst wenn Vater und Sohn tätowiert sind, so ist von Erblichkeit keine Rede, nur von Nachahmung im gleichen Milieu, allenfalls bei ähnlicher psychopathischer Konstitution.

5.

Erotische Tätowierungen. In dem von Dr. Krauß in Wien herausgegebenen ganz ausgezeichneten Werke: Anthropophyteia, Bd. IV, 1907 (Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft), S. 75 ff. hat Lüdecke sehr interessante Beobachtungen über den obigen Gegenstand gemacht, allerdings nicht ohne hier und da in den Schlüssen zu weit zu gehen. Er behauptet vor allem: „die Tätowierung als sekundärer künstlicher Geschlechtscharakter tritt auf teils bei lediglich vorhandener Libido, teils bei starker Potenz und Libido“ [1]). Er führt hierfür Beispiele auf, besonders Athleten und Artisten. Das ist viel zu weit gegangen! Gerade diese Klasse hält sich meist von Bacchus und Venus möglichst fern, weil sie für die Ausübung ihres Berufs Nachteile befürchten, und das sicher oft mit Recht. Da es schwer hält, die richtige Mitte zu finden, ziehen sie es vor lieber ganz abstinent zu sein. L.'s Beispiele sind also Ausnahmen! Noch viel öfter treten obige Charaktere ohne Tätowierung auf, wie wir alle Tage sehen können. Ob die Tätowierung, wie weiter L. sagt, vor allem (beim Manne) ein „Symbol der Stärke und Grausamkeit“ ist, erscheint mir sehr zweifelhaft. Oft sind ganz schwächliche Männer tätowiert und starke nicht! Ob die Stärke durch erotische Bilder noch erhöht wird, ist mir ebenso fraglich, wie daß Pelzwerk, Juwelen, Haarfrisur usw. des Weibes direkt auf sexuelle Anomalien des Mannes hinweisen sollen. Daß die Japaner meist tätowiert sind, spricht auch noch lange nicht für ihre starke Geschlechtslust. Diese scheint vielmehr geringer zu sein als bei den Chinesen und ihre sexuelle Moral ist sogar, wie Krauß in seinem ausgezeichneten Buche über das Geschlechtsleben in Japan jüngst zeigte, durchaus keine niedrige. Lüdecke behauptet auch, daß bei Matrosen und Arbeitern der Hintere „sehr häufig“ tätowiert sei. Ich behaupte das Gegenteil. Ich habe solches speziell bei Arbeitern noch nie gesehen. Das Fazit ist also: die libido mag bei den erotischen Emblemen mitspielen, mehr aber wirken hierbei andere Faktoren, wie Nachahmung, Langeweile, Renommage usw.

6.

Das Zu-Tode-Kitzeln. Herr A. Abels schrieb mir aus München den 2. Nov. 1907 folgendes: „H. Ellis Gattenwahl p. 18 spricht über das „Kitzeln zu Tode“. Halten Sie das für möglich? . . . . Diese (sc. die berüchtigte Giftmischerin Tofana) soll (der Sage nach) c. nach Halle: Gifthistorie 1707, Menschen an Füßen aufgehängt, diese, Hände und Seiten gekitzelt haben. Endlich bedeckt ein Tau von brennendem Angstschweiß die fliegende Brust, die tödliche Beklemmung, der fehlende Atem wird erstickend, und es erfolgen gewaltsame Zuckungen usw. Dem langsam Sterbenden steigt ein wilder Schaum der Wut aus dem Munde herauf und diesen sammelt die . . . . Furie in ein Gefäß. Also einerseits den

1) Dieser Satz ist im Texte fast ganz gesperrt gedruckt.



Speichel, anderseits den abgekratzten Angstschweiß. Beide „Gifte" lassen keine Spuren zurück. Das ist natürlich Phantasie, aber soweit es den Speichel anbetrifft, ein Ideechen Realität. Was sagen Sie dazu?" Nun ist sicher das zu Tode kitzeln keine bloße Chimäre gewesen. Im 30jährigen Kriege geschah es oft und zwar so, daß man dem Bauer usw. die Fußsohlen mit Salzlake bestrich und sie von Ziegen ablecken ließ. Ähnliches (aber nicht durch Ziegen) geschah in den Albigenserkriegen. Noch heutzutage wird im Oriente davor gewarnt, als Einzelner in die Nähe von unbewachten Ziegenherden zu kommen, da diese den einsamen Wanderer überfallen und in ihrem Salzhunger förmlich zu Tode lecken (die Haut ist immer etwas salzig schmeckend!). Die Summation der peripheren Reize, die an gewissen Stellen, wie gerade an den Fußsohlen, das Kitzelgefühl auslösen, ist so groß, daß sehr wohl reflektorisch Herzshok und damit Tod eintreten kann. Daran ist nicht mehr zu zweifeln!

Ob die berüchtigte Giftmischerin Tofana wirklich Menschen in der besagten Weise zu Tode gekitzelt hat, weiß ich nicht. In jener barbarischen Zeit wäre es allerdings nicht ganz unmöglich gewesen. Interessant ist für uns die Notiz, daß sie den Schweiß und den Speichel der Sterbenden zu Vergiftungszwecken gesammelt habe. Es fragt sich nun: sind diese Exkrete wirklich giftig? Normaler Schweiß und Speichel ist es für den Menschen bei Einnehmen durch den Mund nicht. Nun ist es allerdings wahrscheinlich, daß durch anhaltende und furchtbare reflektorische Reizung durch das Kitzeln der Stoffwechsel insofern ungünstig beeinflußt würde, als Giftstoffe sich bilden könnten. Ob sie aber derart wären, daß wirklich eine wenn auch nur allmähliche Vergiftung der Menschen eintreten könnte — und die Spezialität der Tofana war es gerade, ganz langsam zu vergiften! — das ist doch mehr als fraglich. Hier könnten Tierexperimente wohl Licht verbreiten, doch wären sie grausam und überflüssig, da die ganze Frage eigentlich nur historisches Interesse hat. Übrigens nehmen viele an, daß die verrufene Aqua Tofana (besonders viel s. Zt. in Italien und Frankreich verwandt) Arsenik enthalten habe. Sicheres weiß man aber wohl darüber nicht. Schweiß und Speichel spielen zwar auch noch jetzt eine gewisse Rolle als Ingredienzen zu abergläubischen Praktiken (besonders Schweiß), doch tritt der Vergiftungsgedanke ganz zurück. Sie sind vielmehr Bannungsmittel, Philtra, und werden auch wohl nur unter normalen Verhältnissen den Menschen entnommen, nicht erst im Sterben usw.

7.

Exhibitionismus und Aberglauben. Krauß sagt in seinem schönen Werke: „Das Geschlechtsleben in Glauben, Sitte und Brauch der Japaner" (Leipzig 1907, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft) S. 27 hierüber folgendes: „Wo man die Zumptgötter zur Abwehr böser Geister nicht zur Hand hat, hilft man sich im japanischen Volke durch Entblößung der Geschlechtsteile oder des Gesäßes, oder auch man malt die betreffenden Zeichen ans Haus oder an den zu behütenden Gegenstand. In beiden Fällen ist es ein Exhibitionismus, im ersteren ein vorübergehender, persönlicher, im letzteren ein dauernder sachlicher . . . Hierbei müssen wir uns erinnern, daß das Entblößen der Geschlechtsteile bei vielen Völkern als ein



unfehlbares Mittel angesehen wird, um die Dämonen zu verscheuchen." Freilich bei den Kulturvölkern findet der Brauch nicht mehr statt, aber nach Krauß entblößen z. B. noch jetzt die Südslavinnen ihren Hintern zur Abwehr böser Geister. Bei uns geschieht zwar Ähnliches auch, aber nur als Zeichen tiefster Verachtung [1]), und mir ward einmal erzählt, daß aus gleichem Grunde früher gewisse feudale Grundherren in Mecklenburg coram publico, wenn dies aus Arbeitern etc. bestand, urinierten. Etwas Ähnliches mochte wohl ein Fürst denken, als er sans gêne im Manöver vor dem Publikum sein Wasser abschlug, wie mir glaubwürdigerweise mitgeteilt ward. Schon früher berichtete ich einmal, wie auch bei den Römern Amulette, einen Penis darstellend, gern getragen wurden, und das „fare la fica", wie es noch jetzt in Italien zum Abwehren des bösen Blickes usw. gemacht wird, ist nichts als eine Darstellung des Genitale.

8.

Der „Tropenkoller". Schon früher habe ich denselben einma berührt und finde nun in dem ausgezeichneten Aufsatze von v. Bülow über das Geschlechtsleben der Samoaner [2]) folgende interessante Auslassung: „Das häufige Auftreten des „Tropenkollers" bei Mitgliedern der Kulturvölker ist aber wohl nicht eine Folge der erhöhten Temperatur allein, sondern auch der langandauernden geschlechtlichen Abstinenz während der Seereise und der durch den sonst ungewohnten, fortgesetzten Anblick unbekleideter menschlicher Körper in den Tropenländern bewirkten geschlechtlichen Erregung und hat daher, statt seines euphemistischen Namens „Tropenkoller", im Volksmund den zwar etwas vulgären, dafür aber zutreffenderen Namen „Samenkoller" erhalten. Dieser Zustand hat sich in allen Tropenländern gezeigt und ist nicht bei einzelnen Ständen allein, sondern bei allen Ständen aufgetreten .... Er äußerte sich durch erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems, in übertriebener Erregbarkeit des Geschlechtstriebes .... In anderen Fällen zeigte sich übermäßiges Selbstgefühl, welches sich bei hohen Beamten in dem Erlaß unmotivierter Verordnungen („Grußordnungen" usw.) äußerte; bei anderen trat Verfolgungswahn und Denunzianten-Unwesen, unmotivierte Grausamkeit, übertriebenes Ehrgefühl, Weichheit gegen die Eingeborenen, Schärfe gegen die eigenen Landsleute, getrübtes Rechtsbewußtsein und dergleichen in Erscheinung ..." Die Symptome hat v. Bülow im allgemeinen gut getroffen, die Ätiologie aber nicht erschöpft. Zwei wichtige Ursachen, die wichtigsten vielleicht, hat er nämlich vergessen: 1. daß wahrscheinlich die meisten Leute, welche „Tropenkoller" zeigten, psychopathische Personen sind und 2. der Alkohol, dem sie auch in den Tropen huldigten, mithalf. Auch die oft unbeschränkte Macht, das Fehlen von andern Weibern, die Kontrastwirkung mit ihrem Kitzel usw. sind nicht zu unterschätzende Faktoren.

1) Als letzte Ausläufer dieser offenbar früher allgemein verbreiteten Anschauung sind jedenfalls gewisse Redensarten anzusehen, die noch im Volke gang und gäbe sind, z. B. „leck' mich doch am A . . . e".

2) In Anthropophyteia etc. Bd. IV, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 1907, p. 84 ff., speziell p. 86.



9.

Sexuelle Belehrung der Jugend. Dr. Sternthal hat, wie ich einer Notiz in der „Politisch-Anthropologischen Revue 1906, S. 484, entnehme, einen Vortrag vor den Abiturienten aller höheren Lehranstalten Braunschweigs gehalten, der sie vor Eintritt ins freie Leben über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus belehren sollte. Der Berichterstatter wünscht, daß derselbe als Sonderdruck allen Abiturienten überreicht werden sollte. Gewiß ist ihm Recht zu geben und manches Unglück könnte dadurch wohl verhütet werden. Besser freilich wäre es, wenn mindestens schon den Primanern in einer besonderen Stunde über diese Dinge Vortrag gehalten würde, eventuell mit Illustrationen. Ja, angesichts der Tatsache, daß leider in den großen Städten bereits in den mittleren Klassen nicht selten schon Schüler tripperkrank etc. werden, müßten vielleicht schon in diesen Klassen passende Winke gegeben werden, in den untersten Klassen dagegen bez. der Onanie und ihrer eventuellen Gefahren, wobei es wenig ausmacht, wenn man hier etwas stark aufträgt. In Mädchenschulen sollte — am besten seitens einer dazu passenden Lehrerin — nach dem Pubertätsalter gleichfalls eine gewisse Belehrung bez. der sexualia und ihrer Gefahren stattfinden und das ließe sich hier am besten an den hygienischen Unterricht anschließen. Es würde sich auch erwägen lassen, ob die Belehrung von Schülern und Schülerinnen nicht am zweckmäßigsten durch einen älteren Arzt geschehen könnte, vielleicht könnte das der Schularzt besorgen. Entschieden vorteilhaft endlich wäre es, wenn auf Hochschulen aller Art gewisse publica vor allen Semestern über Geschlechtskrankheiten und Alkoholismus gelesen werden könnten, wozu dann selbstverständlich nur die Mediziner berufen wären. Was die Volksschulen betrifft, so wäre das Nötigste vom Lehrer den Schülern in der letzten Klasse mitzuteilen, auch den Mädchen, eventuell durch eine Lehrerin oder die Lehrersfrau. Die Hauptsache sollte als „Merkblatt" kurz und bündig den Abgehenden ausgehändigt werden, doch würde Mißbrauch damit wohl zu leicht getrieben, weshalb dasselbe besser erst den Soldaten beim Eintritt in den Dienst zu geben wäre. Hier ist es besonders geraten, da bekanntlich leider ein hoher Prozentsatz derselben geschlechtskrank werden und viele dadurch sich, ihre Frauen und ihren Nachwuchs unglücklich machen auf Lebenszeit. Weniger wird man jedenfalls erreichen, wenn man die Erwerbung solcher Krankheiten als Sünde hinstellt, als wenn man, ohne allein die Moral zu betonen, auf die mannigfachen Schäden hinweist, das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen zu wecken sucht und nicht bloß Abstinenz predigt, die gewiß nur von der Minderzahl befolgt würde, sondern Maßregeln angibt, um den Gefahren einer Ansteckung möglichst zu begegnen. Man sieht also, daß der Mediziner hier meist anders denken und handeln wird, als der Theologe im allgemeinen.

10.

Geschlechtsbestimmung. In einer interessanten Arbeit hat Luise Dr. Robinovitsch[1]) sich mit obigem Thema beschäftigt. Ihre Leit-

1) The Genesis of Sex. The Journal of Mental Pathology, vol. VIII, No. 1. 1906. p. 16 ss.



sätze sind folgende. Die höchste Lebensenergie während der Menstrualzeit entwickelt die Frau ungefähr 10 Tage vor Beginn der Periode. Empfängnis zu dieser Zeit ist geeignet, einen Knaben zu erzeugen. Den jüdischen Vorschriften bez. des Beischlafs ist wahrscheinlich der relative größere Knabenüberschuß zuzuschreiben. In zivilisierten Gegenden nimmt der Überschuß der Frauen ab (noch lange nicht stricte bewiesen! Näcke); dort finden Heiraten auch erst auf der Höhe der größten neuromuskulären Kraft statt. Akademisch gebildete Frauen heiraten später und mehr akademisch Gebildete, als die anderen; sie bringen mehr Knaben hervor als weniger gebildete Frauen. Alle diese Tatsachen lassen sich vernünftigerweise nur so erklären, daß in zivilisierten Ländern der Geist und die neuromuskuläre Kraft höher sind als in den mehr zurückgebliebenen und daß diese hohe Kraftanhäufung sicher einen entschiedenen Einfluß auf Knabenüberschuß haben muß. So könnte man, wenn das Verhältnis weiter als sicher sich ergeben wird, auch die Geschlechtsbestimmung vornehmen.

Verf. hat hier sehr wahrscheinlich 2 wichtige Punkte der Geschlechtsbestimmung erläutert, freilich noch nicht einmal ganz sicher. Die Hauptschwierigkeit beruht darin, daß der Tag der Empfängnis nur in den seltensten Fällen feststeht. Dann sind aber sicher eine Reihe noch unbekannter Momente mitwirkend. Wie erklärt sich z. B. nach obiger Theorie die Tatsache, daß in Hunger-, Not- und Kriegsjahren mehr Mädchen als Knaben geboren werden? Auch ist es bekannt, daß das Verhältnis von Knaben- zu Mädchengeburten vielfach innerhalb enger Grenzen schwankt, daß jedoch fast überall zunächst mehr Knaben geboren werden, deren Sterblichkeit aber eine größere ist. Sehr wichtig wäre es das Geschlecht der Fehlgeburten zu bestimmen, wenn es möglich ist. Dies ist, so viel ich weiß noch nicht geschehen. Ob es schließlich wirklich ein Glück wäre hier der Natur künftig vorzugreifen, erscheint mir etwas problematisch, da dann wahrscheinlich das Mißverhältnis beider Geschlechter zu einander und zwar zu Gunsten des weiblichen, ein noch viel größeres sein würde als jetzt und eine Regulierung fast unmöglich erscheint. Nutzen direkt würde es nur haben für dynastische Interessen oder um Majorate festzuhalten. Viel beträchtlicher freilich wäre der Nutzen zur Vererbung von Talenten und Genies, doch wäre dies stets ein unsicheres Unternehmen.



Besprechungen.

1.

Pagel: Grundriß eines Systems der Medizinischen Kulturgeschichte. Berlin 1905, Karger, 112 S. 2,80 Mk.

Hier liegen Vorlesungen an der Berliner Universität über besagten Gegenstand vor. Es war ein schweres und ziemlich neues Unternehmen und besonders gewagt, da es sich darum handelte, den gewaltigen Stoff in größter Kürze zu behandeln. Im ganzen ist der Versuch sehr wohl gelungen und jeder wird daraus viel, nicht am wenigsten auch allgemein Kulturhistorisches lernen können. Verf. behandelt der Reihe nach die Theologie in der Medizin, die Homöopathie und die mystischen Richtungen des 19. Jahrhunderts, Volksmedizin, weibliche Ärzte, die Medizin in der Theologie, die medizinische Religion, die Philosophie in der Medizin, Recht und Medizin, die Medizin in der Welt- und Staatengeschichte, Medizin und Belletristik, Dichtung und Kunst, endlich Mediziner als Mathematiker, Statistiker, Pädagogen, geadelte Mediziner etc. Daß bei einem so ungeheuren Umfange manches Subjektive mit unterläuft, ist verständlich und verzeihlich. Dies gilt besonders für die modernen Zeiten, wo man über den Begriff „berühmt" etc. verschiedener Meinung sein kann, da eben noch die Beurteilung keine ganz objektive ist. Ziemlich überflüssig erscheint es, zu wissen, welche Mediziner geadelt wurden etc., oder welche an Prinzessinnen oder große Schauspielerinnen verheiratet waren, oder welche 100 Jahre erreichten. Das hat höchstens nur feuilletonistisches Interesse, aber kaum kulturhistorisches, und dürfte am wenigsten in Vorlesungen vor Studenten Platz finden.

Dr. P. Näcke.

2.

Dammann: Die geschlechtliche Frage. Leipzig 1908, Teutonia-Verlag, 185 S. 2,50 Mk.

Gute populäre Aufklärung über sexuelle Dinge ist ebenso notwendig, als sie leider selten ist. Ein ganz vorzügliches Buch hierüber ist das genannte, das für die reife Jugend geschrieben ist und in der Tat nicht besser hätte ausfallen können. Über die Fortpflanzung, den Geschlechtstrieb und seine Verirrungen, die Geschlechtskrankheiten, über Enthaltsamkeit, Ehe, Prostitution, öffentliche Sicherheit und Ratschläge für Liebe und Ehe wird hier das Nötigste in würdiger und interessanter Weise gegeben, so daß auch jeder erwachsene Laie davon profitieren kann. Man muß fast



überall dem Verf. beistimmen. Nur geringe kleine Einwendungen hätte Ref. zu machen. Er glaubt doch, daß im ganzen der Geschlechtstrieb der Frau ein geringerer ist als beim Mann, und daß durchaus nicht nach dem Beischlafe die Liebe sich immer dort steigere. Sicher sieht ferner die Frau *mehr* auf geistige Vorzüge des Mannes, als umgekehrt. Ref. glaubt auch nicht, wie Verf. sagt (S. 80), daß von 100 Männern im Alter von 35 Jahren mindestens 92 einen oder mehrere Tripper überstanden und mindestens 60 syphilitisch sind. Das dürfte höchstens für Weltstädte gelten! Ferner gehen sicher die Perversitäten in den Bordells öfter von den Kunden, als von den Mädchen aus. Ob die Homosexualität wirklich krankhaft ist, ob unter den Urningen mehr Nervöse sind, ist noch lange nicht bewiesen. Sehr anfechtbar ist auch der Satz (S. 135), daß schon in uralten Zeiten meist die Ehe auf Lebenszeit bestand, ohne andere vorangehende Zustände. Falsch ist es sicher, daß die Zuhälter lediglich für ihre Liebe bezahlt würden. Unerfindlich ist auch dem Ref., wie zwischen Braut und Bräutigam eine Aussprache über die geschlechtlichen Verhältnisse möglich sein soll. Doch das sind alles kleine Ausstellungen. Das Buch sollte jeder gebildete Laie lesen und seinen erwachsenen Kindern zu lesen geben.

Dr. P. Näcke.

3.

Heilpädagogische Umschau. Marhold, Halle 1906.

E. Schulze, ein Lehrer in Halle, gibt mit zwei anderen Lehrern seit Herbst 1906 unter obigem Titel monatliahe Hefte heraus (Jahrgang kostet 10 Mk.), die 1) Referate und 2) Bücherbesprechungen über alles, was in dies Gebiet fällt, enthalten. So wird also Anatomie, Physiologie, Pathologie der Kinder insbesondere, namentlich aber der schwachsinnigen, aber auch der taubstummen und blinden, berücksichtigt, vor allem mit Rücksicht auf die Therapie der Erziehung. Das Forensische nimmt natürlich einen großen Platz ein; auch sonst werden manche Grenzgebiete berührt. Die Referate etc. sind kurz, vielleicht oft etwas zu kurz, da hie und da fast nur Kapitelangaben gemacht werden. Diese Umschau ist also für die verschiedensten Kreise sehr wichtig, und wer nicht Zeit, Lust oder Gelegenheit hat, die Originalien zu lesen, wird froh sein, hier in aller Kürze die Quintessenz des Wissenswertesten zu erhalten. Die vorliegenden Nummern halten ihr Programm treu ein, und auch Juristen sei daher diese neue Umschau bestens empfohlen.

Dr. P. Näcke.

4.

Woltmann: Die Germanen in Frankreich. Jena, Diederichs, 1907, 151 S. 60 Bildnisse. 5 Mk.

Hatte Verf. in einem früheren Bande die Germanen und ihren Einfluß in Italien studiert, so tut er dies in gleicher, gründlicher und interessanter Weise mit den Germanen in Frankreich, als ein wichtiger Beitrag für die anthropologische Geschichtsauffassung, die die einzige Zukunft hat. Freilich wird letztere dabei auch das Milieu und die geistigen Fak-



toren berücksichtigen, das Entscheidende bleibt aber immer die Rasse. Diese enthält das anthropologische Moment, im Gegensatz zu Volk und Staat. Es wird dann gezeigt, daß Frankreich Kurz- und Langköpfe hat, wie andere Völker auch, erstere sogar in erschreckendem Maße zunehmen, worin ein Hauptzeichen des Niedergangs des französischen Volkes gesehen wird. Ref. faßt die Sache nicht ganz so pessimistisch auf, da ähnliches auch bei uns stattfindet. In Kürze wird uns die Einwanderung der verschiedenen deutschen Stämme in Frankreich dargelegt und ihr Einfluß auf Staat, Kirche, Kunst, Literatur etc. Endlich werden 250 berühmte Franzosen (bis zur Neuzeit) anthropologisch untersucht und wird gefunden, daß die Mehrzahl davon anthropologisch entschieden dem germanischen Typus angehört und nicht dem kurzköpfigen, wie ähnlich es auch Verf. in Italien und Spanien nachweisen konnte. Er hat mit seinen schönen Untersuchungen unwiderleglich den ungeheuren Einfluß der Germanen auch auf die romanische Kultur nachgewiesen, ebenso auch, daß die Mehrzahl der romanischen Genies und Talente anthropologisch von Germanen abstammen.

Dr. P. Näcke.

5.

Moebius, Über Scheffels Krankheit etc. Halle, Marhold, 1907, 40 S. 1 Mk.

Verf. erklärt, daß V. Scheffel an leichter dementia praecox litt, die aber nur sein dichterisches Talent lähmte; der chronische Alkoholismus erscheint nur sekundär. Man kann dem Verf. kaum darin Recht geben, und die Art, wie er apodiktisch in psychiatrischen Sachen urteilt, er der psychiatrisch nie wissenschaftlich geschrieben hat, soviel Ref. wenigstens weiß, auch nicht als Fach-Psychiater gilt, ist abzuweisen. In einem Anhange verteidigt er seine Diagnose, daß Schumann an dementia praecox gelitten, gegen einen Fachmann, natürlich wieder in apodiktischem Tone. Er ist in gewisse Ideen verrannt, und nichts kann ihn davon abbringen, so z. B. bez. des Genies, der Art der Vererblichkeit von Talenten etc., von der wir trotz Moebius noch recht wenig wissen, bez. der Psychologie und Metaphysik der Gallschen Lehre etc. Alle Gegenargumente, daß die Paralyse z. B. wahrscheinlich durchaus nicht immer durch Syphilis entsteht, diese in den betr. Fällen wahrscheinlich nur als Gelegenheitsursache wirkt etc., machen auf ihn keinen Eindruck. Hier, wie in vielem andern, erinnert er an Lombroso, so daß man seine Schriften, so anregend und interessant sie auch sonst sind, doch nur mit scharfem, kritischen Auge lesen muß, und viele Details, manchmal sogar Hauptpunkte, erwecken direkten Widerspruch.

Dr. P. Näcke.

6.

S. Freud: Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Zweite, vermehrte Auflage, Berlin 1907, Karger, 132 S.

Der berühmte Verf. untersucht in geistreicher Weise verschiedene Phänomene des täglichen Lebens, wie das Vergessen, die Kindheitserinnerungen,



das Versprechen, Verlesen und Vergreifen, die Symptom- und Zufallshandlungen, die Irrtümer, die kombinierten Fehlleistungen, den Determinismus, den Zufalls- und Aberglauben. Jeder ersieht sofort, was das alles für wichtige psychologische Dinge sind, nicht am wenigsten für den Juristen. Freud versucht alle diese Phänomene „auf unvollkommen unterdrücktes psychisches Material, das, vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit, sich zu äußern, beraubt worden ist", zurückzuführen und bringt eine Unmasse eigener und fremder Erlebnisse zur Illustration, z. T. in sehr breiter Ausführung. Sicher hat Verf. das große Verdienst auf diese Möglichlichkeit des psychologischen Geschehens als erster oder als einer der ersten nachdrücklich hingewiesen zu haben und auf die großen Rolle des Unbewußten. Leider geht es ihm hierbei, wie den meisten Entdeckern: er überschätzt seine Entdeckung. Er behauptet, daß der von ihm geschilderte Mechanismus der vorwiegende sei, während andre — und auch Ref. gehört dazu — ihn nur relativ selten wirklich finden können. Die Beispiele des Verf.'s sind durchaus nicht alle so überzeugend, wie er glaubt und seine Analysen oft an den Haaren herbeigezogen, manchmal in der Tat die reinen Spielereien. Fast auf jeder Seite mußte Ref. ein Fragezeichen machen! Das, was möglich sein kann, ist für Freud meist schon ganz sicher, daher kommt es auch, daß in Deutschland die „Freud'schen Mechanismen" noch wenig Freunde gefunden haben.

Dr. P. Näcke.

7.

N. Kaufmann. Heinrich Heine contra Graf August von Platen und die Homo-Erotik. Leipzig Spohr, 47 S.

Es wird hier der häßliche Streit zwischen Heine und Platen wieder aufgerollt. Heine hatte eine Ahnung davon, daß jener homosexuell sei. Letzteres beweisen klar Platen's Tagebücher, von denen einige Auszüge gegeben werden. Verf. verbreitet sich endlich über die Homosexualität und zwar im Sinne Hirschfeld's.

Dr. P. Näcke.

8.

Lombroso: Neue Verbrecher-Studien. Übersetzt von Dr. Jentzsch Halle, Marhold, 4,50 Mk. 225 S. Mit Abbildungen.

Verf. appelliert hier speziell an Deutsche und behandelt darin Völker-Rassenkriminologisches (speziell Amerika und Australien), dann Anatomisches der Verbrecher, Physio- und Psychologisches, endlich Vorschläge zur Bekämpfung des Verbrechens und gibt am Schlusse 5 kriminalanthropologische, mehr oder minder eingehende Untersuchungen. Dem Kenner Lombroso's und seiner Schüler bietet der Band nichts Neues! Vieles ist interessant und anregend, besonders die ersten Abschnitte, doch hat Lombroso nichts von seinen alten Theorien aufgegeben, nur daß er jetzt den Prozentsatz der „geborenen Verbrecher" auf 26 Proz. berechnet. Er führt bloß Schriftsteller an, die ihm günstig sind und gebraucht sein Material, wie gewöhnlich, wenig kritisch und der Begriff: Atavismus spielt nach wie vor eine große und unbewiesene Rolle. S. 26 sagt er: „. . . die geborenen

Verbrecher, die beinahe alle Epileptiker oder moralisch Irre sind", S. 202: „. . . geborenen Verbrecher — der traurigsten klinischen Abart der Epileptiker — . . ." Alles, was schon von vielen Seiten widerlegt ist, wiederholt er mit rührender Hartnäckigkeit und das seit 10 Jahren bedeutendste Werk über Kriminalanthropologie, das von Geill, welches ihn in fast allen Punkten seiner speziellen Theorien schlägt, berührt er gar nicht, außer bez. eines Punktes. Ref. glaubt kaum, daß durch diese neue Schrift Lombroso in Deutschland sich neue Freunde gewinnen wird.

Dr. P. Näcke.

9.

Lomer: Liebe und Psychose. Wiesbaden, Bergmann, 55 S., 1907.

Elegant und geistvolle Parallele zwischen der Liebe und der Paranoia, mit weiten Ausblicken auf Teleologie etc. Verf. stellt sie als „gemeinnützige und physiologische Paranoia" der pathologischen gegenüber, und bespricht auch ihre perversen Auswüchse. Natürlich handelt es sich immer nur um Analogien, nicht wirklichen Identitäten, und somit wäre vielleicht der Ausdruck „physiologische Paranoia" genau so wie der des „physiologischen Schwachsinns" zu beanstanden. Überall verfährt Verf. naturwissenschaftlich und nach den Darwinschen Prinzipien. Liebe ist ihm „ein geheimnisvolles Erkennen des für die Gattung Zweckmäßigsten." Leider wird dieses Zweckmäßigste, meint Ref., fast nie wirklich erfüllt! Es ist also höchstens ein Ideal. Und ob der Zweck der Menschheit wirklich die Fortpflanzung ist, erscheint Ref. auch unsicher und deshalb hat man kein Recht, meint er ferner, von der Zwecklosigkeit der Uranier zu sprechen. Wer weiß es? Vielleicht haben sie geistige Werte zu schaffen nnd niemand wird z. B. leugnen, daß die Frauenrechtlerinnen Bedeutendes für die Hebung der Frauenwelt leisteten und doch sind darunter scheinbar recht viel Urninden! Alles hat gewiß hienieden seinen Zweck: wilde Tiere, Verbrechen etc., nur daß wir ihn oft nicht zu erkennen vermögen. Die Ähnlichkeit der Liebe mit der Paranoia sieht Verf. mit Recht 1. in der Umwandlung der Persönlichkeit, 2. der Verschiebung des Werturteils und 3. dem unkorrigierbaren Mangel an gesunder Logik. Schließlich fordert er vernünftigerweise: „Schutz und Förderung der Liebe und ihrem Kinde! Eine vernünftige Reform der Eheschließung, und eine wirksame Gesetzgebung zur Unterdrückung perverser Auswüchse!" Das Buch sei jedem bestens empfohlen, da jeder hier bis zu einem gewissen Grade aus Erfahrung mitsprechen kann. An Einwendungen gegen Einzelnes wird es freilich sicher nicht fehlen.



Dr. P. Näcke.

10.

Jung: Über die Psychologie der Dementia praecox, Halle, Marhold, 1907; 179 S., 2,50 M.

Aus der Bleulerschen Schule in Zürich ist in den letzten Jahren viel Interessantes veröffentlicht worden. Eine der vorzüglichsten Arbeiten ist sonder Zweifel das oben angezeigte. Daß die durch Affekte erzeugten „Komplexe" schon im normalen Leben eine große Rolle spielen, wußte



man schon. Daß sie aber auch bei geistigen Störungen mit agieren, zeigte zuerst Freud an der Hysterie, dann an anderen Zuständen. Hier gibt es durch Affekt „abgespaltene Vorstellungsreihen", meist sexuellen Inhalts, die also in die Tiefe versinken, aber wieder auftauchen und verschiedene „Komplexsymptome" setzen. Daß dies aber speziell auch bei den dementia praecox-Fällen meist (Verf. scheint anzunehmen: stets) geschieht und wie man durch Assoziations-Experimente und Psychoanalyse (von Freud) daraufkommt und wie alle Symptome sich aus dem Prinzip der Konversion erklären lassen, das als wenigstens sehr wahrscheinlich nachgewiesen zu haben, ist das entschiedene Verdienst Jungs, obgleich man früher bereits eine zentrale Störung angenommen hatte. Auch die vielen Ähnlichkeiten mit Hysterie weist er gut nach. Die Dementia praecox hat also nach der Jungschen Hypothese — und er drückt sich vorsichtig und bescheiden aus — einen „abnorm stark affektbetonten Inhalt, der sich mit dem Eintritt der Krankheit stabilisiert". Ein starkes Vortreten der Komplexe bei den Assozationen ist die Folge. Ref. zweifelt nicht daran, daß auch bei den übrigen Psychosen solche Komplexe eine große Rolle spielen. Diese ganze Sache hat also eine große Zukunft! Vorläufig aber sind die Beweise für die Komplexe nicht immer klar da und bei Erklärung der Assoziationen verfährt Verf. bisweilen etwas subjektiv, noch mehr bei der der sog. „Einfälle" oder gar bei der Psychoanalyse eines Traumes. Das Tollste hier bringt allerdings Freud in seiner „Traumdeutung" und seinen Hysterieanalysen zuwege. Hier erscheinen, wie auch von anderer Seite gesagt ward, manche Schlüsse geradezu kindisch und erinnern lebhaft an das berüchtige *ἀλώπηξ, πεξ, πιξ, παξ, πουξ*, Fuchs! Dabei wendet entschieden Freud auch Suggestivfragen an und manche Fragen sind auf psychische Onanie sehr verdächtig. Nichts ist subjektiver, als solche Psychoanalysen symbolischer Ausdrucksweisen! Daher kann man es exakten Forschern nicht verargen, daß sie diese wenig exakte Methode bisher nicht anwendeten, die zudem, wie Moll richtig sagt, nicht mehr Heilungen der Hysterie verursacht, als andere. Freilich haben wir zurzeit keine andere Methode in die Komplexe selbst einzudringen, als die Psychoanalyse, da die Assoziationsexperimente, die auch ihre Fehlerquellen haben, nur an die Peripherie heranreichen. Aber nur mit äußerster Vorsicht darf man sich der Psychoanalyse bedienen; man hat es immer mit Möglichkeiten, nie mit Sicherheiten zu tun, was Freud ganz vergißt! Bezüglich der Dementia praecox fragt es sich aber, ob alle Fälle auf abgespaltenen Komplexen beruhen, ferner ob gewisse Symptome (Katatonie, Verbigeration, Halluzinationen etc.) nicht auch eventuell anders erklärt werden können. Doch das gehört der Psychiatrie an.

Dr. P. Näcke.

11.

Bericht über die Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen, 1906, Halle. Marhold, 1907, 66 S., 1,20 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zunächst sprechen darin Prof. Mittermaier und Clement über Einrichtung von Gefängnislehrkursen. Die Thesen verlangen, theoretische Aus-



bildung in der Gefängniskunde auf der Universität und in 10—14tägigen Kurse an großen Strafanstalten für höchstens 20 Teilnehmer (Ärzte, Juristen). Das zunächst für Hessen. Daneben soll für die, welche sich näher mit der Sache befassen wollen, ein 2monatlicher Kurs nach wie vor bestehen bleiben. Sicher sind, meint Ref., diese Vorschläge gut, wenngleich ein 14tägiger Kurs eben nur einen Einblick gewähren kann und mehr nicht! Interessanter ist der 2. Teil des Heftes, der die Tätigkeit des medizinischen, speziell psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht behandelt. Alle Redner stimmen für die freie Beweisaufnahme des Richters. (Ref. bemerkt nochmals, daß in Portugal schon seit Jahren die Richter an das Urteil des Experten gebunden sind und die Sache geht sehr gut!) Der Richter kann die Experten wählen oder ablehnen. Mittermaier hält es für falsch, wenn der Experte über juristische Dinge, z. B. Zurechnungsfähigkeit, spricht (? Ref.). — Theobald spricht sich weiter über Sachverständige aus und wünscht, daß diese nicht hinter, sondern vor den Schranken ihren Platz finden. Pücking stellt den Unterschied zwischen Sachverständigen und sachverständigen Zeugen dar und Sommer erörtert des näheren das ärztliche Gutachten. Die Akteneinsicht erscheint fast so nötig, als das Untersuchen. Mehrmalige Untersuchung ist geboten. Plötzliche Vorladungen sind sehr bedenklich. Der Richter oder Staatsanwalt sollten schon ganz im Anfange das Gutachten einholen. Diejenigen sollen es abgeben, die am besten die Vorgeschichte und den Betreffenden kennen. Die speziellen juristischen Fragen sind zu beantworten. Das Gutachten soll den Richter überzeugen; dann ist es gut.

Dr. P. Näcke.

12.

Dr. James Elbert Cutler, Lynch-Law: An Investigation into the History of Lynchings in the United States. New York, 1905. Longmans, Green & Co. XIV u. 287 S.

Cutler's Buch über die Geschichte der Lynchjustiz ist eine zeitgemäße Erscheinung. Es wird nicht bloß für die amerikanischen Gesetzgeber und Verwaltungsbeamten wertvoll sein, deren Aufgabe die Verhinderung des „nationalen Verbrechens“ ist, sondern es bietet auch dem europäischen Leser viel Aufklärung, da alle Tatsachen gesammelt wurden, die Licht werfen auf die Ursachen und die Praktik des Lynchens, das in den eigenartigen Zuständen im Grenzgebiete der Zivilisation wurzelte, wo die gesellschaftliche Organisation erst im Werden war, wo es an gesetzmäßig bestellten Organen zur Ausübung der Rechtspflege fehlte. In sehr instruktiver Weise wird gezeigt, wie die Methoden der Regulatoren der Kolonial- und Revolutionszeit dem Westwärtsschreiten der Zivilisation folgten und wie die von den Volksgerichten verhängten Strafen stets schärfer wurden; denn anfänglich kamen Tötungen nur ganz selten vor. In späterer Zeit lebte die Lynchjustiz wieder auf, um den „Abolitionismus“, die Bewegung zur Abschaffung der Negersklaverei, niederzudrücken. — Die statistische Darstellung der von 1882 bis 1903 vorgekommenen Lynchfälle beruht auf dem Material, das die „Chicago Tribune“ gesammelt hat; daraus geht hervor, daß in dieser Periode in den Südstaaten 2585 Personen gelyncht



wurden, davon 1985 Neger; in den Weststaaten 632 Personen, davon 523 Weiße. Von den 1985 Negern in den Südstaaten wurde 753 Mord zur Last gelegt, 675 Notzucht, 104 Brandstiftung, 96 Diebstahl, 46 Überfall, 18 „Desperadismus", 206 geringere Vergehen; in 87 Fällen ist die Veranlassung unbekannt. Die gegenwärtig im Süden der Vereinigten Staaten vorkommenden Lynchmorde sind zu einem großen Teil die Folge von Mißgriffen während der Rekonstruktionszeit; eine Änderung wird erst eintreten, bis man gegenseitig die Verschiedenheiten des Rassencharakters richtig verstehen lernt. Die Voreingenommenheit der Nordstaaten gegen jede Maßregel, welche im Süden von den Weißen ergriffen wird, um eine Lösung des Rassenproblems anzubahnen, trägt nur dazu bei, den Rassenhaß zu schüren. Entrüstung und Erregung über das Lynchen können es nicht aus der Welt schaffen; es gilt vielmehr, ernste soziale Reformarbeit zu leisten, bei der keinerlei hergebrachte Vorurteile mitspielen dürfen.

H. Fehlinger.

13.

Gilbert Thomas Stephenson: Racial Distinctions in Southern Law. American Political Science Review, 1906—1907, S. 44—61.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der in den amerikanischen Südstaaten — den ehemaligen Sklavenstaaten — bestehenden Rechtsungleichheiten, die auf der Rassenverschiedenheit beruhen. Die in den ersten Jahren nach der Sklavenbefreiung (1865—66) geschaffenen Gesetze, welche das Verhältnis des farbigen Arbeiters zu seinem Arbeitsanwender regelten, die Freizügigkeit der Neger einengten, deren Recht als Zeugen vor Gericht aufzutreten oder als Geschworene zu fungieren beschränkten, die besondere Gerichtshöfe für Neger vorsahen oder für Vergehen und Verbrechen der Neger andere Strafen festsetzten als für dieselben Vergehen und Verbrechen, wenn sie von Weißen begangen wurden — all diese Gesetze sind entweder widerrufen oder wirkungslos geworden. Andererseits wurden die Gesetze, welche die Eheschließung zwischen Personen verschiedener Rasse verbieten, den Unterricht in getrennten Schulen vorschreiben, sowie die, welche verlangen, daß auf Eisenbahnen, Straßenbahnen etc. für Weiße und Farbige besondere Wagenabteile zur Verfügung stehen müssen, in der jüngsten Zeit weiter ausgestaltet und sie haben nun fast überall in den Südstaaten Geltung. Mischheiraten sind in den folgenden Staaten verboten: Arkansas, Florida, Georgia, Kentucky, Louisiana, Mississippi, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Tennessee und Virginien. Die Strafen bei Verletzung des Verbotes variieren von einem Jahr Gefängnis oder 500 Dollars Geldbuße in Süd-Carolina, bis zu lebenslänglichem Gefängnis in Mississippi. — Die Gesetze von Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Missouri, Nord- und Süd-Carolina, Tennessee, Texas und Virginien verlangen, daß Kinder der weißen und der farbigen Rasse in den Schulen getrennt unterrichtet werden, und zwar ist die Trennung gewöhnlich in öffentlichen Volksschulen, in einigen Staaten aber ebenso in privaten und höheren Schulen durchzuführen. In allen Südstaaten mit Ausnahme von Missouri und Virginien müssen auf den Eisenbahnen für Farbige eigene Wagenabteile bereit stehen; auf Dampfbooten wird die Scheidung der Rassen in Nord-

Carolina, Süd-Carolina und Virginien gefordert. Außerdem existieren Gesetze, die ihrem Wortlaut nach zwar allgemein Anwendung zu finden haben, die jedoch speziell für die Farbigen berechnet sind; hierher gehören z. B. die strengen Gesetze gegen Landstreicherei, die freilich ihren Zweck, die Trägheit und Arbeitsunlust der Neger zu beseitigen, nicht im mindesten erreichten und auch künftighin nicht erreichen werden. — In sechs Südstaaten wurde in der Zeit zwischen 1890 und 1902 das politische Wahlrecht der Neger auf indirektem Wege beschränkt, indem eine Bildungs- oder Besitzqualifikation gefordert wurde. Teils nahmen die Gesetzgeber dabei auch zu der sogenannten „Großvaterklausel" und der „Verständnisklausel" Zuflucht; dies sind jedoch — mit einer einzigen Ausnahme — temporäre Vorschriften, die nur für eine kurze Zeit Geltung haben. Es hat den Anschein, sagt Stephenson, daß die politischen Rechtsungleichheiten langsam verschwinden, während alle übrigen bestehen bleiben und Verschärfungen erfahren werden; denn diese Rechtsungleichheiten bezwecken, die Rassen überall da von einander zu trennen, wo die Gefahr besteht, daß es zu Reibungen, zum Ausbruch des Rassenhasses, kommen kann. Sie sind der Ausdruck des zwischen Weißen und Farbigen in allen Gesellschaftsschichten bestehenden Gegensatzes, den zu beseitigen kein geschriebenes Gesetz vermag.

H. Fehlinger.

14.

J. A. Farrer mit einer Einführung von Andr. Lang, deutsch von Fr. J. Kleemeier „Literarische Fälschungen". Leipzig 1907. Theod. Thomas.

Die meisten der dargestellten, hauptsächlich auf englischem Boden entstandenen Fälschungen sind nicht krimineller Natur oder sind es wenigstens nicht geworden, gleichwohl ist das Buch für den Kriminalisten von größter Wichtigkeit, da es die begangenen Fälschungen klar und wissenschaftlich exakt darstellt und darauf hinweist, welch' große Anzahl von anderen Fälschungen noch in der Welt kreisen und gläubig als echt hingenommen werden; namentlich seien von den Autographen, die große Werte darstellen, überraschend viele falsch, und betrügerischer Weise in den Handel gebracht worden. Besonders interessant sind die Kapitel über den zweifellos gelehrten, überaus geschickten Simonides, über den die Akten noch lange nicht geschlossen sind, die Dekretalenfälschungen, der Chattertonschwindel, die falschen Lutherautographen, die Geschichte vom Fälscher Lucas, die Briefe der Königin Marie Antoinette etc.

Jeder Kriminalist, der mit solchen Fälschungen zu tun bekommt, erhält in diesem Buche viele der besten Aufklärungen. H. Groß.

15.

Prof. Dr. Franz Liszt: Die Reform des Strafverfahrens. Berlin 1907. F. Guttertag.

Es waren zufällige Gründe, die mich veranlaßten, diese wichtige Schrift erst jetzt zu besprechen und auch jetzt bringe ich nur eine Angabe ihrer Hauptpunkte. v. Liszt führt aus, daß die von der Kommission für die Reform des St.P. gemachten Vorschläge keine Verbesserung, sondern eine



beträchtliche Verschlechterung des Strafverfahrens bedeuten. Es sei ein schwerer Fehler gewesen, den St.P. vor dem mat. St.R. in Angriff zu nehmen, die Dreiteilung der strafbaren Handlungen nicht aufzugeben und eine große Kommission beraten zu lassen, ohne ihr eine bestimmte Grundlage zu bieten. Dadurch habe es an großen, leitenden Gesichtspunkten gefehlt und dem Gang der Verhandlungen mangelte jedes persönliche Moment; man habe nicht festgestellt, warum das Vertrauen in die Strafrechtspflege erschüttert sei. Die Richter seien von Standesanschauungen befangen und die Motive der beamteten Richter seien die, mit denen man nicht zufrieden sei. Die Vorschläge für eine neue Gerichtsverfassung seien schablonenhaft und viel zu kompliziert; das Schwurgericht sei ein Weltinstitut, die angeblich schlechten Erfahrungen seien nicht erwiesen, sie seien leicht zu verbessern; man könne einen Teil der Rechtsbelehrung im voraus geben und die Abstimmung sowie schon die Beratung der Geschworenen z. B. durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes leiten lassen. Dann könnte man auch Gründe zum Wahrspruch verlangen. Die Frage der Berufung sei anders zu lösen und die Wiederaufnahme nicht einzuschränken, sondern auszubanen. Die Voruntersuchung sei zu beseitigen, wie die Kommission den Eröffnungsbeschluß richtiger Weise entfernen will. Allerdings gibt v. Liszt dem Vorschlage Kahls Recht, die Voruntersuchung für gewisse Fälle doch beizubehalten. Kollusionshaft dürfte entbehrlich sein und die körperliche Untersuchung unverdächtiger Zeugen sei unzulässig, wenn sie erzwungen werden muß. H. Groß.

16.

Siegfried Weinberg „Über den Einfluß der Geschlechts, funktion auf die weibliche Kriminalität. (Aus Zürich psych. Grenzfragen.) Halle 1907. C. Marhold.

Gute Zusammenstellung der von Frauen in den maßgebenden Perioden (Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft und Mensespause) besonders begangenen Delikte. H. Groß.

17.

J. Feddersen „Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts für die Praxis dargestellt". Berlin 1907. Otto Liebmann.

Eine recht gute systematische Behandlung des Schwurgerichtsverfahrens, für Vorsitzende, Anwälte und Geschworene in Deutschland. Die Verwertung der obersten Rechtssprechung ist sehr eingehend, das Buch bequem zusammengestellt. H. Groß.

18.

Edwin Bale: Hypnotismus und Ehe, Hypnotismus und Nervosität, Hypnotismus und Willenskraft. Berlin 1903. H. Schildberger.

Drei kleine Heftchen, deren Zweck man nicht recht versteht; sie bringen nichts Neues und könnten höchstens zu Laienversuchen anregen, die stets als bedenklich zu bezeichnen sind. H. Groß.



19.

Johannes Guttzeit. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. 2. Auflage. Leipzig- Max Spohr. Ohne Jahreszahl.

Auch ein, zum mindesten überflüssiges Buch, von einem Laien für Laien. Was das Volk von dieser, so schwierigen Frage zu wissen braucht ist: Abtreibung ist verboten und ihre Mittel sind entweder nutzlos oder auch für die Mutter verderbenbringend. Das wissen die Leute ohnehin. Im übrigen lasse man die Sache den Sachverständigen: Juristen, Aerzten und Sozialpolitikern, sie ist für diese ohnehin schwierig genug, ein Laie bringt nur Verwirrung und Gefahren hinein. H. Groß.

20.

Dr. Adelbert Düringer, Reichsgerichtsrat: „Nietzsches Philosophie vom Standpunkte des modernen Rechts.“ Leipzig, Veit & Comp. Ohne Jahreszahl.

Das schön ausgestattete Buch behandelt in verschiedenen Abschnitten Nietzsches Philosophie und den Staat, dann ihr Verhältnis zur Frau, den Nebenmenschen und endlich ihre Relationen zum Verbrechen. Das Buch behandelt in einer, von Fachkenntnis und philosophischer Bildung zeugenden Weise Nietzsches Philosophie in abfälliger Weise — uns interessiert nur das letzte Kapitel, in welchem Nietzsche als Determinist geschildert und seine Verachtung des Strafrechts dargestellt wird; er bestreite jede subjektive Schuld, schildere die Psyche des Verbrechers nicht richtig und nenne die Moralität den Herdeninstinkt im Einzelnen; sein Standpunkt sei der des Verbrechers selbst, er behaupte: Die Ausbeutung anderer sei vornehm und verdienstvoll und Reue sei ihm verächtlich.

Der Wert des Buches will mir nicht einleuchten. Nietzsche muß entweder eingehend studiert oder ganz beiseite liegen gelassen werden. Wer ihn studiert, findet die genannten Daten selbst, popularisiert kann alles eher werden als Nietzsches Philosophie; ich hasse alles Popularisieren der Wissenschaft, aber Philosophie popularisieren ist am wenigsten möglich und wenn es geschieht, ist es entweder erfolglos oder schädlich: man kann allerdings die Ergebnisse seines eigenen Denkens anderen zur Verfügung stellen, aber für die andern denken kann man nicht. Also doch: Entweder Nietzsche studieren oder sich nicht um ihn kümmern. H. Groß.

21.

Heinrich Lammasch: Grundriß des Strafrechts. Dritte, berichtigte und ergänzte Auflage. Leipzig, Dunker & Humblot, 1906.

Die Vorzüge dieses ausgezeichneten Grundrisses, der wohl in den Händen jedes Öster. Kriminalisten ist, treten in der neuen Auflage noch deutlicher hervor: Denkbarste Kürze und vollkommene Verständlichkeit, erschöpfende Behandlung der Literatur und Übersichtlichkeit des Gegebenen,

Vornehmheit und Klarheit der Sprache — das ist noch keineswegs alles was sich zu Gunsten des Buches sagen läßt. Daß es streng auf dem Boden der klassischen Schule steht, ist bekannt. H. Groß.

22.

Raymond de Ryckère „la Servante criminelle. Étude de criminologie professionelle." Paris, A. Maloine, 1908.

Es war wohl einer unserer größten Denker, G. Tarde, der auf die Wichtigkeit der „professionellen Kriminalität" zuerst hingewiesen hat, und wir haben heute sicher noch keine Vorstellung, wie weit uns derartige Studien bringen können. Wir glauben, daß wir zuerst werden feststellen müssen, welchen Einfluß eine gewisse Profession, Stellung, Beschäftigung etc. auf die Psyche des Betreffenden ausübt, d. h. was sie aus ihm gestaltet, worauf wir untersuchen können, in welcher Richtung sich seine Kriminalität entwickeln muß. Daß, sagen wir kurz: die Profession eines Menschen mit seiner Kriminalität in naher und zweifelloser Berührung steht, das wissen wir, die Beweise und Belege sind allerdings zum größten Teil erst zu schaffen.

Einen außerordentlich wichtigen, hochinteressanten, durch unzählige Beispiele belegten Beitrag hat der berühmte belgischee Kriminalsoziolog Ryckère in dem vorliegenden starken Bande (459 8. S.) geliefert, den wir dankbar aufnehmen.

Er behandelt zuerst die Wichtigkeit und Ursachen der Kriminalität der dienenden Frauen, ihre Geisteskrankheiten und Verantwortung, dann die „criminalité acquisitive", die Verbrechen aus Leidenschaft (sc. Liebe) und aus politischen Trieben und Vergiftungen. Dann: die Prostitution, der Alkoholismus und Selbstmord; Studien über Prophylaxe und Abhilfe schließen das lehrreiche Buch, voll von Anregungen, Lehren und Ideen.

H. Groß.

23.

D. W. Thümmel: „Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 des Strafgesetzbuches" Leipzig, 1906. In Komm. bei Carl Braun.

Der Verf. kommt mit Hilfe herkömmlicher Argumente dazu, daß die protestantische Kirche die Beseitigung der § 166, 1, 2 St.G. wünschen muß. Zugegeben; aber nachdrücklich abgelehnt wird die Art, wie der streitbare Theologe namentlich im Schlußkapitel die katholische Kirche angreift; in einem einzigen Absatze versichert er dreimal, sie sei „ohne inneres geistliches Leben", ihre Einrichtungen und Gebräuche seien überwiegend morsch und faul, sie sei ein „Kommissionsgeschäft für Interessen-Solidarität", sie brauche weltlichen Schutz, jede Religion, deren „inneres geistliches Leben" entschwunden war, habe sich noch eine zeitlang mit weltlichen Stützen zu halten versucht etc.

Das sind keine wissenschaftlichen Argumente und es sinkt die Arbeit zu einer gewöhnlichen Kampfschrift herab. H. Groß.



24.

Ludwig Gumplowicz: Grundriß der Soziologie. 2. Auflage, Wien 1905, Marz'scher Verlag.

Die geistreiche Arbeit ist in aller Händen und bekannt, es sei nur nachdrücklich auf diese 2. Auflage hingewiesen. H. Groß.

25.

Aschrott: „Fürsorgeerziehung Minderjähriger." 2. Auflage, Berlin, 1907, J. Guttentag.

Der vorzügliche, äußerst handliche Kommentar zu dem wichtigen Gesetze vom Jahre 1900 liegt in verbesserter und ergänzter Auflage vor. H. Groß.

26.

Ernst Beling: „Die Lehre vom Verbrechen." Tübingen, 1906. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Das Buch bringt in der Tat Neues. Beling ist bekanntlich Anhänger der Normentheorie, er entzieht ihr aber eine Reihe von Partieen, die nicht „ihr Eigentum" sind. Hierdurch werde die „Normentheorie um so fester gegründet"; es ist aber zu bezweifeln, ob eine Theorie bestehen kann, wenn man Lücken in sie bricht. Der Grundzug der ganzen Arbeit geht von dem Begriffe des Verbrechenstatbestandes aus; allerdings versteht Beling darunter nicht jenen, oft beseitigten und immer wieder hereingeholten Komplex des halb dem materiellen, halb dem formellen Rechte angehörigen sogenannten objektiven und subjektiven Tatbestandes, sondern einen bestimmten Typus als strafrechtlichen Grundbegriff. Dieser wird dann den einzelnen Begriffen — z. B. der Norm, Schuld etc. angepaßt und dann sein Inhalt, Umfang, seine Individualität untersucht. In weiteren Kapiteln werden geistvoll besprochen: Das Verhältnis der Strafgesetze zueinander, der sogenannte „Verbrechensfall", die Handlungseinheit nnd die Täterzusammengehörigkeit. H. Groß.

27.

Dr. Hans Deneke „Das menschliche Erkennen. Eine Abhandlung erkenntniswissenschaftlichen und physiologischen Inhalts", Leipzig 1906. Jul. Zeitler.

Verf. geht davon aus, daß wir der Natur Freiheit zuerkennen, wenn wir sie nach Zwecken erklären; wir hätten zwei Methoden, um das Bild der in der Erfahrung gegebenen Welt zu denken: das Kausalitätsprinzip und das Zweckprinzip und wir kommen zu zwei Sätzen: „Alles hat seinen zureichenden Grund" und „Alles ist zu irgend einem Zweck". Der Kausalitätsbegriff ist mehr geeignet zur Erklärung der anorganischen Natur, der Zweckbegriff paßt besser für die organische Natur. Haben wir aber eine feste Grenze? H. Groß.



28.

Maximilian Paul-Schiff. Der Prozeß Hilsner. Aktenauszug Wien 1908. Buchhdlg. 1908

Wenn man uns fortgesetzt mit Darstellungen, Aktenauszügen und Bearbeitungen des Prozesses Hilsner überschwemmt, so wird der Verdacht rege werden, es handle sich nicht darum, dem „armen, unschuldigen Hilsner" zu helfen, sondern den Glauben an jüdische Ritualmorde zu bekämpfen. Letzteres ist überflüssig, denn ein Gebildeter glaubt ohnehin nicht daran, und ein Ungebildeter liest keine Aktenauszüge und ähnliches.

Mich bestärkt der Aktenauszug in meiner alten Auffassung der Sache: ob Hilsner der Täter ist oder nicht, weiß ich nicht, zweifellos ist mir aber, daß der Täter, sagen wir namens X ein von psychopatischem Aberglauben befallenes Individuum war, welches zu irgend welchen, uns unbekannten Zwecken Teile und Kleider des Ermordeten am Tatorte herumlegte und aufhing; für solche Vorgänge haben wir jetzt zahlreiche Beispiele und wissen, daß Nation und Rasse des Täters auf dieses seltsame Vorgehen keinen Einfluß übt. — Psychopatischem Aberglauben sind Menschen aller Nationen und aller Rassen verfallen und die Juden auch.

H. Groß.

29.

Ernst Schultze in Greifwald: „Weitere psychiatrische Beobachtungen," Jena 1907. Gust. Fischer.

Verf. hat vor zwei Jahren ein ähnliches Buch erscheinen lassen (s. dieses Archiv Bd. XVI S. 381), er hat seine Beobachtungen an gefangenen Soldaten fortgesetzt und das Ergebnis dieser Studien veröffentlicht. Die Einteilung des Buches ist ähnlich wie früher, es bringt aber keine Krankengeschichten, sondern nur Überblicke über die einzelnen Gruppen, namentlich über manisch-depressives Irrsein, Schwachsinn, Dem. präcox, Epilepsie, Hysterie und verschiedene andere Fälle; zuletzt werden die Ergebnisse erörtert. — Das Buch ist für Kriminalisten außerordentlich wertvoll. Wie ich schon oft betont habe, muß der Kriminalist so viel psychiatrische Kenntnisse haben, damit er weiß, wann er den Psychiater zu rufen hat. Das ist scheinbar sehr wenig, da aber der Kriminalist den Arzt nicht zu oft umsonst plagen soll, anderseits aber bei schwerer Verantwortung keinen Fall übersehen darf, in welchem der Psychiater reden muß, so braucht er immerhin sehr viel psychiatrische Kenntnisse. Diese erwirbt er am leichtesten und sichersten gerade aus solchen Büchern, wie das vorliegende, da hier solche Fälle, wie sie ihm vorkommen, klar, faßlich, prägnant und nicht in dozierendem Tone behandelt werden.

Jeder Kriminalist, der das Buch studiert hat, wird es dankbar aus der Hand legen.

H. Groß.

30.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses I. Hanover 1907. Helwing.

Diese Beilage des „Recht" bringt die oberstgerichtlichen Entscheidungen äußerst übersichtlich und bequem geordnet, nach Materien und §§ einge-



teilt und mit wenigen, gut gewählten Schlagworten an der Spitze, z. B. „Diebstahl und Unterschlagung" (S. 242—248). 242. Munition. Verschossene Munition. Gewildertes Wild. Verloren. „Gewahrsam" etc. und bei jedem Schlagwort kurz die Entscheidung. H. Groß.

31.

Hermann Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Erster Teil: Das formelle Strafrecht. Zweiter Teil: Das materielle Strafrecht. 2. Auflage. Berlin 1905 und 1907. Otto Liebmann.

Ich beziehe mich auf das in diesem Archiv Bd. IX S. 248 und Bd. XVI S. 384 Gesagte und freue mich, daß meine Prophezeihung: dieses Buch werde noch viele Auflagen erleben, sich so bald zu verwirklichen begonnen hat; ich wünsche dem hochverdienten Verfasser noch viele Freude an dem ausgezeichneten Werk. H. Groß.

32.

Kurt Wilburg. Serien- und Prämienlosgesellschaften, Lotterievereine und Lotteriegesellschaften. Mainz. Ohne Jahreszahl. Oskar Schneider.

Eine sehr nützliche populäre Darstellung über die im Titel genannten Vereinigungen und die Irreführungen, denen das kaufende Publikum ausgesetzt ist. H. Groß.

33.

J. U. Dr. Siegfried Türkel: Die Reform des öster. Irrenrechts. Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1907.

In dankenswerter Weise hat Verf. in der vorliegenden Frage die wichtigsten Vorarbeiten geleistet und zusammengestellt. Er gibt zuerst in 3 Gruppen (1859—1874, 1874—1878, 1878—1899) die Vorgeschichte und bringt dann die Bestrebungen seit 1899 und die Verhandlungen der Enquete in den einzelnen Sitzungsperioden, geordnet nach den Materien. Für alle weiteren gesetzgeberischen und wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiete ist das vorliegende Buch unentbehrlich. H. Groß.

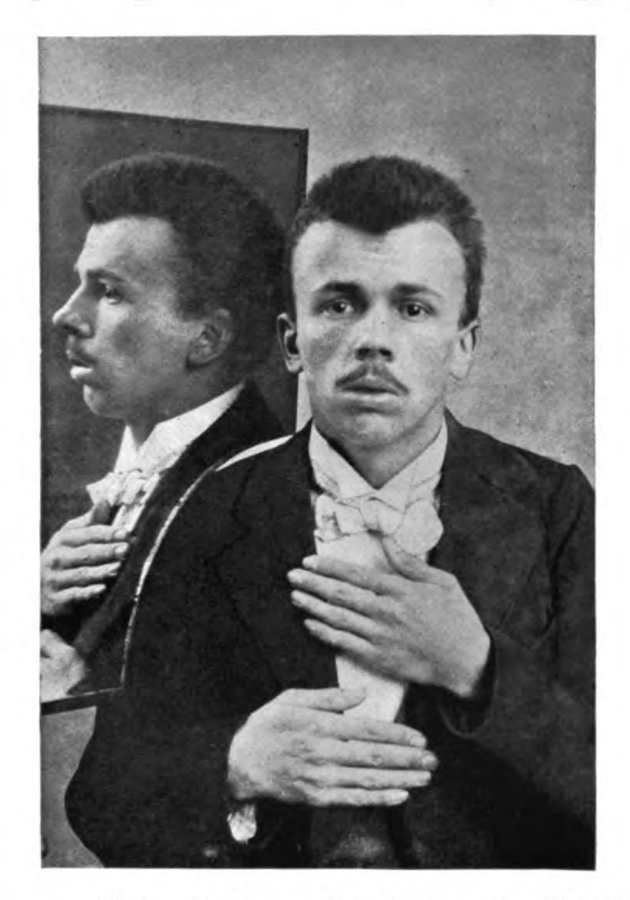
34.

Franz von Liszt „Das Problem der Kriminalität der Juden". Alfred Töpelmann. Gießen 1907. (Aus der Festschrift zur 3. Jahrhundertfeier der Universität Gießen.)

Verf. untersucht das wichtige Problem auf Grund der Erhebungen der Reichskriminalstatistik, namentlich der Arbeiten von Lindenau und Waßermann, und kommt zu dem Ergebnis: die bisherige Annahme. daß die jüdische Kriminalität als Berufskriminalität restlos erklärt werden könne, trifft nicht zu. Aber eine solche Erklärung wäre von der größten Wichtig-

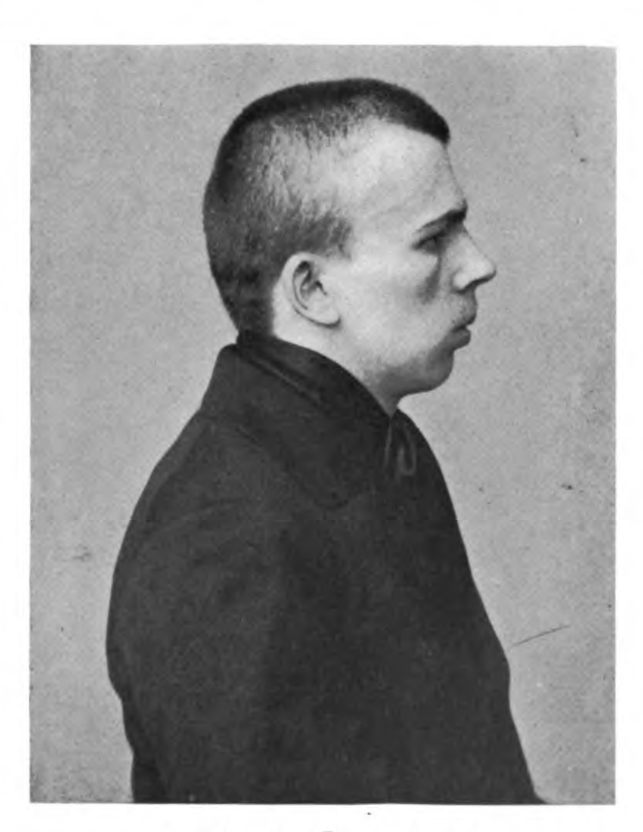


keit: die Kriminalität muß aus der Lebensbetätigung der einzelnen Gruppen heraus erklärt werden können. In diesen Behauptungen hat v. Liszt zweifellos recht, ich suche aber den Fehler der bisherigen Erklärungen darin, daß sie sich stets nur mit jenen Delikten und Deliktsgruppen befaßt haben, in welchen sich die Juden schlechter stellen als die Christen, z. B. strafbarer Eigennutz, Wucher, Vergehen gegen das geistige Eigentum, betrügerischer Bankerott etc. Will man aber psychologisch vorgehen, und das ist auch hier das einzig Richtige, so müssen jene Delikte untersucht werden, bei welchen die Juden günstiger stehen, z. B. schwere Körperverletzung, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Raub, Brandstiftung etc. Zum mindesten kann hier der, allerdings kaum notwendige, schließliche Beweis erbracht werden, daß die sogen. Berufskriminalität hier nichts erklärt. Ein weiteres Moment wäre allerdings noch sehr wichtig, dieses kann aber keine Statistik je bringen: Die Kriminalität der getauften Juden und ihrer Nachkommen. H. Groß.





Nr. 1. C. nach zwei Aufnahmen der K. Polizeidirektion zu Dresden vom 24. August 1897.





Nr. 2. Aufnahme des C. von der Polizeidirektion Hamburg am 2. Mai 1898.



Nr. 3. Aufnahme in Prag am 22. November 1898
(in der Freiheit).





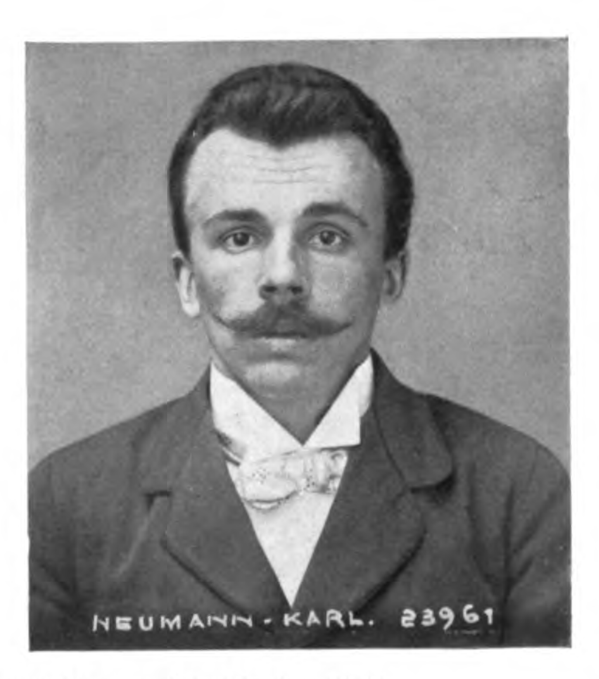
Nr. 4. Aufnahmen des C. in der Breslauer Irrenabteilung (Kopie).



Svorčík.

Verlag von F. C. W



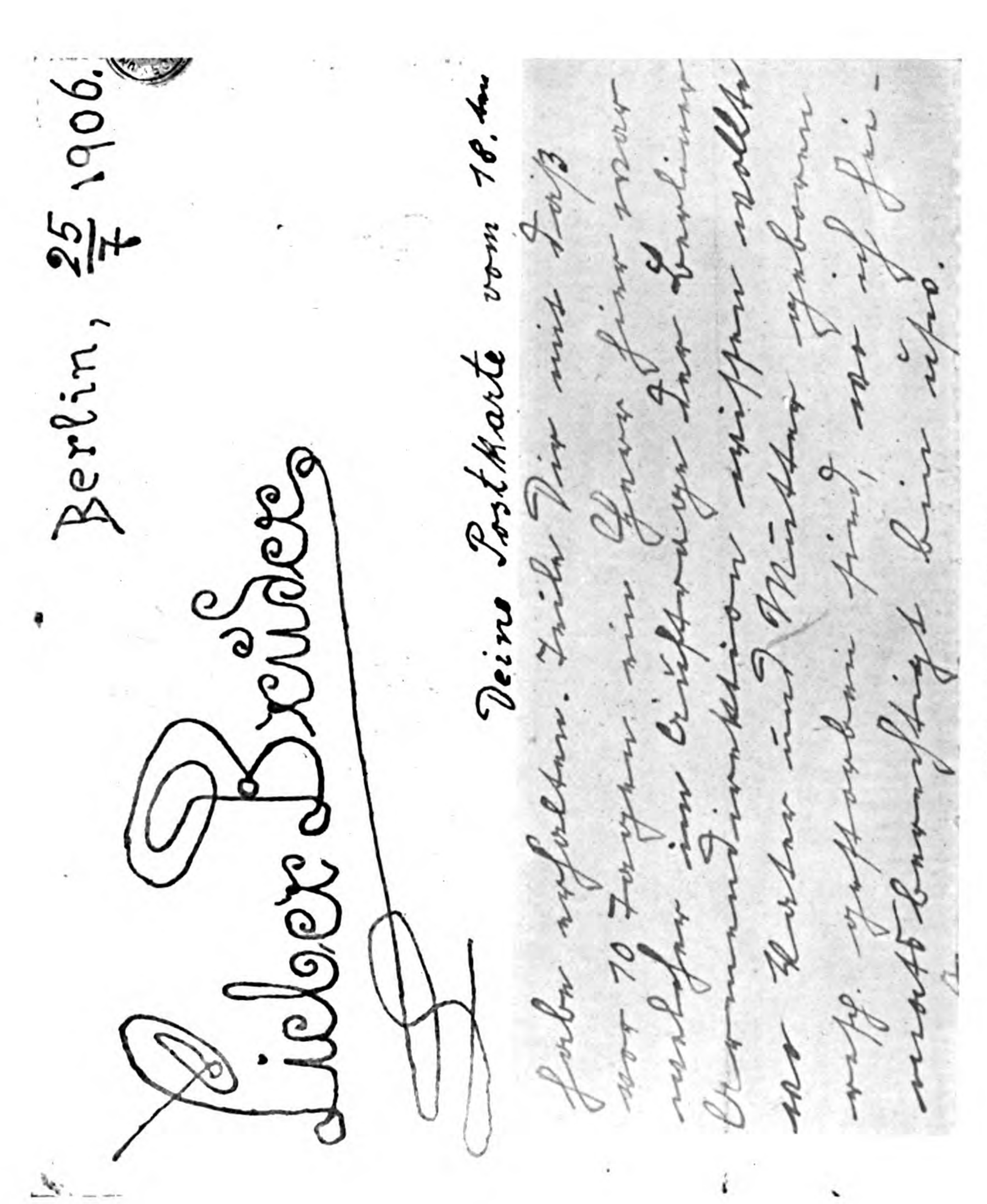


Nr. 5. Zwei Aufnahmen des C. vom 15. Oktober 1905.
(Die am unteren Rande des Bildes angebrachte Jahreszahl beruht offenbar auf einem Versehen.)



Nr. 6. Aufnahme des C. im Bremener Sct. Jürgen-Asyl vom 13. Februar 1904.

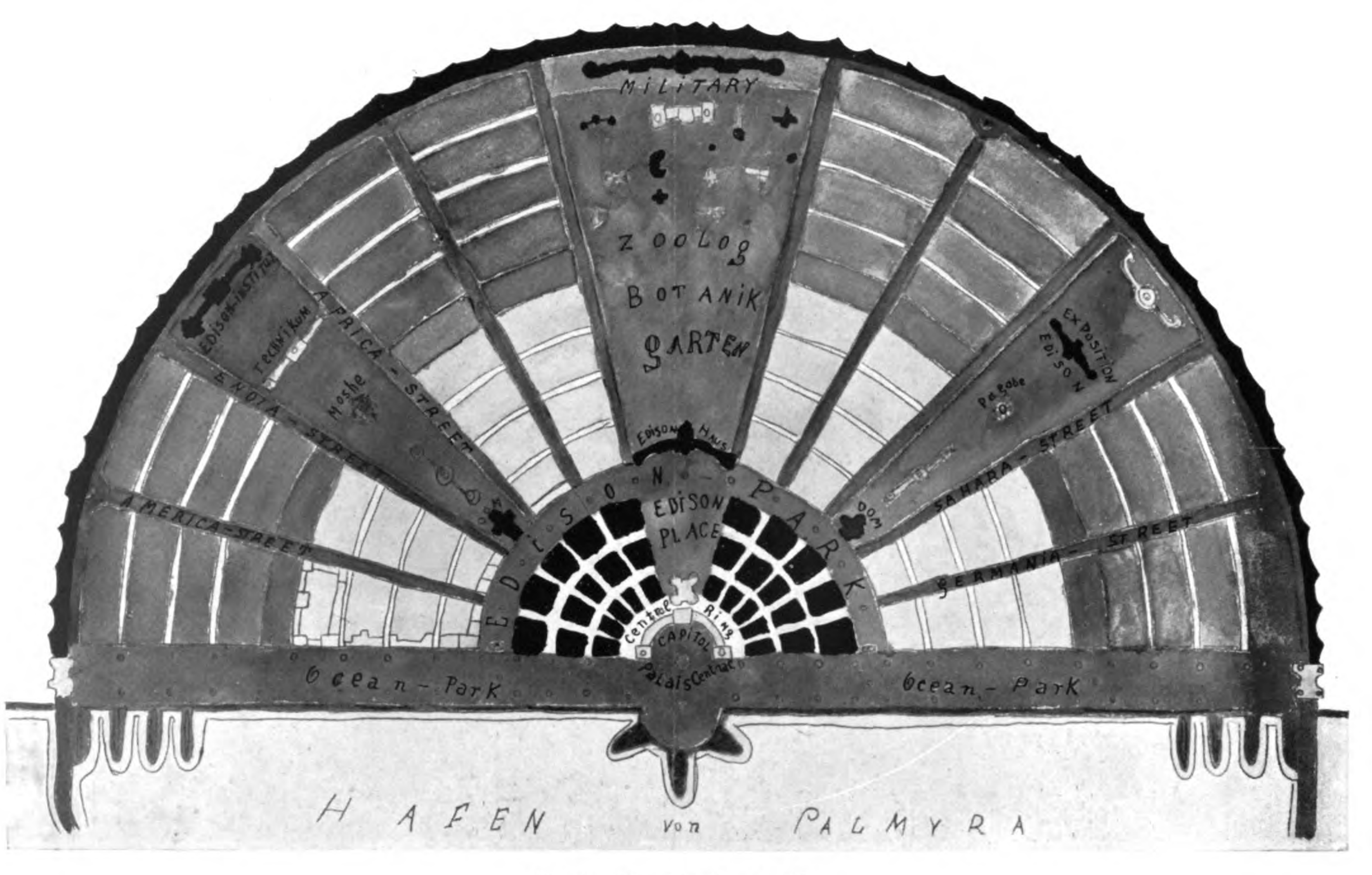
Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.


Berlin, 25/7 1906.

Lieber Bruder

Deine Postkarte vom 18. ...

Nr. 7. Schriftprobe C's.



Nr. 8. Eine Zeichnung C's.

Vogel in Leipzig.
Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig.

XVI.

Über die Wertungslehre im Strafrecht.

Erweiterte Besprechung der Schrift Dr. Ottokar Tesař; Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Berlin Guttentag 1907 (XV u. 276 Seiten) III. Heft, fünfter Band der neuen Folge der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Dr. Franz von Liszt.

Von

Dr. **Harald Gutherz**, Berlin.

Eine Wertung ist nur möglich, wenn Gegenstand und Maßstab der Wertung gegeben sind. Die Frage nach dem Gegenstand der Wertung geht jener nach dem Maßstab derselben vor. Diesen Erwägungen entspringen offenbar die beiden Titel der Arbeit Tesařs und deren Reihenfolge.

Der erste Titel nimmt dem verbrecherischen Verhalten die Eigenschaft eines Wertgegenstandes und weist ihm nur die Bedeutung eines Symptomes für den Wertungsgegenstand zu. Der zweite Titel verspricht eine Auseinandersetzung mit den Wertungsmaßstäben. Im Verlaufe der Arbeit sind diese beiden Materien nicht so klar geschieden als im Titel, was wohl dadurch zu rechtfertigen ist, daß eine strenge Trennung beider Fragen den historischen Teil des Buches zu schleppend gemacht hätte.

Als dritte von Tesař behandelte Frage kommt jene nach Wesen und Berechtigung des auf die vorgenommene Wertung aufbauenden menschlichen Verhaltens in Betracht.

Konkreter ausgedrückt ist die Reihenfolge der von Tesař bearbeiteten Materien folgende:

1. Was wird im Strafprozeß gewertet? (die verbrecherische Tat oder ein psychischer Bestand?)
2. Welcher Maßstab wird an diesen Wertungsgegenstand angelegt? (ein die Vergangenheit oder ein die Zukunft berücksichtigender — ein Schuld- oder ein Gefährlichkeitsmaßstab?)
3. Welches Verhalten folgt auf die Wertung? (ein prinzipiell abrechnendes oder ein prinzipiell wertschaffendes resp. wertschützendes?)

Tesař behandelt diese Fragen zuerst auf 196 Seiten dogmengeschichtlich, sohin auf 80 Seiten kriminalpolitisch. Das Hauptgewicht der Arbeit liegt auf der ersten Frage.

Die Einheit zwischen diesen beiden Teilen wird durch den Entwicklungsgedanken hergestellt.

Eine Kritik der Arbeit erfordert die strenge Scheidung der dargelegten Materien.

1. Tesař beschäftigt sich mit zwei für strafendes Eingreifen relevanten Gegenständen der Wertung: mit dem durch Delikte „in der Außenwelt verursachten Schaden" und mit demjenigen psychischen Bestand, welchen uns das Delikt „in dem Verbrecher enthüllt" (S. 3). Die Anhänger jener strafrechtlichen Lehren, welche den psychischen Bestand als Wertungsgegenstand annehmen, nennt Tesař Syptomatiker, weil sie dem Delikte bloß „oder doch vornehmlich" (S. 5) die Rolle eines Symptomes zuweisen.

Der dogmengeschichtliche Teil ergibt in der Frage nach dem relevanten Wertungsgegenstande folgende Aufschlüsse:

Aristoteles ist prinzipiell Symptomatiker (S. 5), bewertet aber auch „die Größe des angerichteten Schadens" (S. 8) zur Strafbestimmung. Die aristotelischen Sätze verdrängen bei den Römern deren ursprüngliche Bewertung des durch die Delikte in der Außenwelt verursachten Schadens. Bei Deliktsmehrheit tritt keine Strafsummierung ein (D. 48. 19. l. 28. § 10, Cod. 10. 20. l. un. § 1, Cod. 9. 12. l. 8, § 2). Vorstrafen werden berücksichtigt (D. 48, 19. l. 28, § 3).

Wenn auch im deutschen Rechte bis zur Carolina prinzipiell der äußere Schaden Wertungsobjekt war, so finden sich doch schon von der Zeit der Volksrechte an deutliche Spuren einer Auffassung der Tat als Symptom (S. 19), so die Berücksichtigung der Vordelikte. Die Carolina geht in der Wertung der Gesinnung noch weiter (Art. 162, 111, 113, 123, 176, 178). Ein Rückschlag tritt nach dem Eindringen der Lehren der italienischen Juristen ein (S. 34), die insbesondere auf Grund der logisch gut durchgebildeten römischen Bestimmungen über die Deliktsobligationen, an der Wertung des äußeren Schadens festhalten. Die Wertung der Gesinnung konnte freilich insbesondere angesichts der Rückfallsbestimmungen des positiven Rechtes nicht völlig abgelehnt werden; es kam also dazu, daß „in ziemlich willkürlicher Weise . . . beide (Wertungen) nebeneinander gehandhabt und miteinander vertauscht wurden" (S. 35). Dieser „Dualismus" erhält sich bis an die Wende des 19. Jahrhunderts (S. 36).

Da ein konsequenter Subjektivismus dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt, so wird „die arithmetische Proportion,



die am Äußerlichen des einzelnen Falles festhält . . . infolge der dadurch gebotenen Freiheitsgarantien, als demokratisches Prinzip in Anspruch genommen." Freiheitsinteresse und Gerechtigkeitsidee werden hier miteinander vermengt (S. 61, 92). Grotius ist vorwiegend Symptomatiker (In merito examinanda veniunt causa, quae impulit, causa quae retrahere debuit et personae indoneitas ad utrumque). (S. 64.) Ebenso Thomasius.

„Zu einer Vereinheitlichung der Lehre von den die Größe des Delikts bestimmenden Faktoren, führt eine doppelte Entwicklung. In Frankreich war es die an Beccaria anknüpfende utilitaristische Lehre Benthams, die auch in der Strafrechtsdoktrin eine Klärung der Bewertungslehre herbeiführt, in Deutschland der Einfluß Kants, Hegels und Schopenhauers, der zu einer konsequenten Stellungsnahme zu diesem Problem führte" (S. 112). Die grundsätzlich den sozialen Schaden wertende Lehre Benthams würdigt die psychische Beschaffenheit des Täters nur „wenn und soweit der Täter durch sie Ursache besonderer Unlustempfindungen war" (S. 214). Den Bestimmungen der Gesetzgebung über Rückfall werden die bis auf die heutige Zeit reichenden französischen und italienischen Anhänger Benthams nicht gerecht (S. 143).

Kants Einfluß reduziert sich im wesentlichen auf die Betonung der Notwendigkeit einer Wertung zur Herbeiführung der Gleichheit zwischen Verbrechen und Strafe (S. 144). Von ihm ausgehend wird das psychische Substrat der verbrecherischen Handlung von Henke und den Hegelianern als Wertungsgegenstand angenommen, während Zachariae, Welcker und Merkel in dem von den Delinquenten verursachten Schaden das Wertungsobjekt erblicken (S. 149).

„Die Wertung der Rechtsverletzung im Strafmaß hängt . . . bei Hegel von der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens ab, die auf Grund des äußeren Verhaltens ergründet wird, da die Strafe als Negation des Unrechtes die besondere Beschaffenheit am Willen des Delinquenten zu beseitigen hat." („„Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers"" (G. W. Hegels Werke, herausgegeben von Gans. VIII. Bd., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1833, S. 137)) (S. 156). Als „Symptomatiker" auf dem Boden der Hegelschen Lehre kommen vor allem in Betracht: Luden, Abegg, Heffter, während ein Mißverständnis der Hegelschen Lehre Köstlin, Berner und Hälschner dazu führt, die Verletzung auch als Wertungsobjekt gelten zu lassen. Teils als wirkende Kraft, teils als Bewertungsobjekt kommt die Psyche des Menschen in Betracht bei dem auf Schopenhauer fußenden Merkel (S. 188).

Drei Perioden der Bewertung der Delikte nach ihrer realen Bedeutung sind aufgedeckt worden. „Läßt sich die erste Periode (deutsches Mittelalter und Italiener) auf den Einfluß privatrechtlicher Vorstellungen zurückzuführen, so knüpft die zweite Periode an diese überlieferten Wertungsmaßstäbe an, um dadurch ein Mittel für den vielersehnten Schutz der individuellen Freiheit zu erlangen. Die dritte Periode ruht auf dem schon lange vorbereitet gewesenen Begriff der Zurechnung mit seiner metaphysischen Auffassung des verbrecherischen Willens. Mit diesem Willensbegriff fällt auch ihre Berechtigung“ (S. 195f.).

Nach diesem dogmengeschichtlichen Überblick kommt Tesař zu dem Schlusse, daß für das Strafrecht nur ein psychischer Bestand Wertungsobjekt sein, daß dem deliktischen Verhalten selbst nur symptomatische Bedeutung zufallen könne. Gestützt wird dieser Schluß dadurch, daß die Rechtsentwicklung insbesondere in den Bestimmungen über Rückfall und Gewohnheit nicht in der Wertung des äußeren Schadens begründet werden könne, eine Vereinigung zweier Wertungsstandpunkte aber unmöglich sei (S. 193).

Geht Tesař bei der ersten Behauptung von dem positiven Rechte aus und ist ihm darin vollkommen beizupflichten, daß seit langer Zeit das positive Recht nicht allein von der „realen Bedeutung“ des Deliktes ausgehe, so verläßt er bei der zweiten Behauptung bewußtermaßen diesen Boden der Erfahrung und betritt den Boden rein logischer Erwägungen. Bis auf den heutigen Tag läßt sich nämlich an fast allen Strafgesetzen konstatieren, daß sowohl der verbrecherische psychische Bestand als auch der verbrecherisch herbeigeführte Schaden Wertungsobjekt ist. Es ist also eine Verbindung der beiden gekennzeichneten Wertungsstandpunkte nicht empirisch unmöglich, sondern höchstens inkonsequent, wofür meines Erachtens bei Tesař allerdings kein Beweis zu finden ist. Auch das Mißlingen aller bisherigen Vereinigungsversuche (S. 195) ist kein Beweis für die Unmöglichkeit einer konsequenten Vereinigung beider Standpunkte. Die Unmöglichkeit solcher Vereinigung wäre nur durch die Aufdeckung eines Widerspruches zwischen beiden Wertungen dargetan. Wenn aber die Anwendung beider Wertungen wohl willkürlich erscheinen mag, solange kein oberstes Prinzip für die Vereinigung gefunden ist, so ist sie deshalb noch lange nicht logisch unmöglich. Zu einer Doppelbewertung eines und desselben Wertungsobjektes aber kann es bei solcher Vereinigung sicher nicht kommen (S. 193), denn ein und dasselbe Tatbestandsmerkmal kann sehr gut einmal als Symptom eines psychischen Bestandes und das andere Mal selbst als Wertungsobjekt aufgefaßt werden, ohne daß darin eine Doppelbewertung läge.

Im ersten Falle wird eben nur der psychische Bestand, im zweiten nur das Tatsbestandsmerkmal selbst gewertet. Mit diesen Erwägungen fällt die logische Notwendigkeit ausschließlicher Bewertung des psychischen Bestandes. Damit fällt aber natürlich weder die Möglichkeit noch der eventuelle Vorzug einer solchen Bewertung. Was die Möglichkeit solcher Bewertung anbelangt, sagt Tesař, daß sein Standpunkt nicht notwendigerweise mit einem System der Schutzstrafe verbunden, sondern „ebenso mit der Theorie der Vergeltung, wie sie von Henke und der Hegelschen Schule vorgetragen wurde . . . verträglich“ sei (S. 198).

Es ist sicher ohne weiteres möglich, an einen psychischen Bestand ein Unwerturteil anzuknüpfen und sohin im Namen der Gerechtigkeit zu fordern, daß auf diesen inneren Unwert anders reagiert werde, als auf einen inneren Wert. Dieser Standpunkt ist ja sogar der der göttlichen Gerechtigkeit. Die üble Gesinnung wird vergolten ohne Rücksicht auf ihre äußere Erscheinung und ohne Rücksicht auf einen eventuell von ihr ausgehenden Schaden (Standpunkt der Vergeltung!). Die Tatsache, daß es psychische Bestände gibt, die überhaupt vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gar nicht gewertet werden (z. B. Geisteskrankheiten) schließt natürlich nicht die Möglichkeit aus, andere psychische Bestände zu werten und zu vergelten (Gott straft die Geisteskranken auch nicht). Sehr fraglich ist es aber, ob dieser Standpunkt nicht das Gebiet des Rechtes völlig verläßt. In dem Chaos von Rechtsdefinitionen taucht es tatsächlich ausnahmslos als Merkmal des Rechtes auf, nur auf das äußere Verhalten von Menschen abzuzielen. Tesař nimmt selbst diesen Standpunkt ein. Anläßlich der Besprechung von Kants Scheidung zwischen Recht und Moral (S. 147 f.) sagt er: „Für das Strafrecht kommt es nur darauf an, im Täter (!) das Bestehen jenes psychischen Gleichgewichtszustandes zu erhalten, resp. herzustellen, der niemals in Handlungen ausarten kann, die . . . .“

Sofern also die Gesinnung „an sich“ ohne Rücksicht auf die ihr entspringenden Handlungen in Frage steht, ist wohl ein Unwerturteil und ein diesem Unwerturteil entspringendes Verhalten (eine Vergeltung) möglich, aber mit dem „Rechte“ hat dieses Unwerturteil und dieses Verhalten nichts mehr zu tun.

Die Gesinnung allein gibt keinen Angriffspunkt für das Recht. Der Umstand, daß immer äußere Symptome notwendig sind, um die Gesinnung festzustellen, und daß diese Symptome sich größtenteils mit den bisher in den Strafgesetzen enthaltenen Tatbestandsmerk-

malen decken, hat aber natürlich mit der Frage, ob die Gesinnung allein gewertet werden soll und kann, nichts zu tun.

Hervorgehoben sei aber, daß Tesařs Standpunkt von Vergeltungstheoretikern mit einer ganz geringfügigen Modifikation nicht nur leicht angenommen werden kann, sondern wohl auch angenommen wird. Tesař selbst gibt hierzu den Schlüssel, indem er zu wiederholten Malen von der Wertung des psychischen Substrates einer Handlung spricht. Mit solcher Wertung wird der Boden des Rechtes nicht verlassen, denn bei der Wertung des Substrates einer Handlung gehört diese Handlung zum Wertungsobjekt selbst.

Die Tat wird dadurch freilich nicht, wie Tesař es will (S. 271), zum reinen Symptom, das nur deshalb überall erforderlich ist, weil ein anderes Symptom für eine Gesinnung empirisch nicht vorhanden ist, sondern die Handlung bleibt begriffsnotwendig Teil des Wertungsobjektes. Eine „Subjektivierung" des Strafrechtes und eine Abweisung jeglicher reinen Erfolgsstrafe ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es wird ja die Gesinnung gewertet, diese aber nur als Substrat einer Handlung, nicht aber an und für sich, wodurch erst die Handlung zum reinen (zufälligen) Symptom werden würde.

Bedingt Tesařs Standpunkt — Auffassung der Tat als reines Symptom — für einen Vergeltungstheoretiker tatsächlich ein Hinausgehen über das Gebiet des Rechtes, so kann Gleiches nicht von einem Anhänger jener Strafrechtslehre gesagt werden, welche die Gesinnung nur im Hinblick auf künftig aus ihr hervorgehende Handlungen wertet. Hier liegt das Wertungsobjekt noch in der Sphäre des Rechtes. Hier ist die verbrecherische Tat wirklich reines Symptom und bei Vorhandensein eines anderen ausreichend sicheren Symptoms könnte sie vom Strafrechte vermißt werden.

2. An Wertungsmaßstäben bespricht Tesař zwei: einen die Schuld und einen die Gefährlichkeit berücksichtigenden (S. 272). Der dogmengeschichtliche Teil liefert für die Frage nach den Wertungsmaßstäben nur wenig Material, was umsoweniger verwundern kann, als eine historische Behandlung dieser Frage gleichbedeutend wäre, mit einer Geschichte der Strafrechtstheorien. Im kriminalpolitischen Teil wird aber insbesondere im Hinblick darauf, daß Tesař den reinen Subjektivismus sowohl mit der Vergeltungsidee, als mit der Idee der Schutzstrafe vereinbar hält, wiederholt auf diese Wertungsmaßstäbe zurückgegriffen. Prinzipiell befaßt sich Tesař mit denselben auf S. 271 ff. Er hebt hervor (S. 274), daß beide Maßstäbe logisch voneinander selbständig seien; der eine baue auf dem Schuldurteil auf,



das durch den Grad der Abweichung von der normalen Psyche bestimmt werde (!) (S. 272), der andere auf dem Gefährlichkeitsurteil, welches aus einem Wahrscheinlichkeitsbruch schöpfe, der das Verhältnis des Spielraums der kritischen Willensakte zu dem gesamten Spielraum für Willensakte angebe. Obwohl Tesař meint, daß beide Wertungen großenteils zu gleichen Resultaten führen würden (S. 272), entscheidet er sich für den Gefährlichkeitsmaßstab, weil er glaubt, daß in diesem Maßstab auch gleich

3. Art und Größe der notwendigen Reaktion zu finden sei. Das Strafmaß werde hier bestimmt „durch das auf Grund des Verbrechens dargestellte Motivationsbedürfnis" (S. 274). Art und Größe der Vergeltungsstrafe ist dagegen nach Tesař nur durch eine „Analyse der Bewußtseinstatsache, die fordert, daß dem Verbrechen die Strafe entsprechen soll" (S. 274), zu finden.

Eine Übereinstimmung beider Strafbemessungsmethoden wird sich dann „konstatieren lassen, wenn man unter der durch die Vergeltung geforderten Strafe diejenige versteht, die die Schuld in dem Verbrecher beseitigt." Tesařs Buch schließt mit der „Vereinbarkeit der aus der Vergeltungsidee und aus dem Schutzprinzip gezogenen Folgerungen" (S. 274 ff.) und, wenn auch diese Vereinbarkeit nichts anderes sein sollte, als eine Verständigungsmöglichkeit zwischen den Anhängern der beiden Strafrechtsschulen, so kann Tesařs Arbeit zweifellos den Anspruch darauf machen, zu einer solchen einen Beitrag zu liefern. Sie tut dies insbesondere dadurch, daß sie die bisherigen Tatbestandsmerkmale als wichtige, ja fast als alleinige Symptome der sozialen Gefährlichkeit von Menschen hinstellt (S. 266). Als Fehler der bisherigen „Symptomatiker" rügt Tesař, es sei zu wenig hervorgehoben worden, „welche Elemente des äußeren Geschehens bereits auch vom Standpunkte der Schutzstrafe in dem Urteil über das gerechte Strafmaß ihre Würdigung finden" (S. 199). Die „kulturelle Wertschätzung der Rechtsgüter" wird sich als Hemmung gegenüber vorgestellten Verletzungshandlungen darstellen; mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Rechtsgüter wird auch die Intensität dieser hemmenden Gefühle zunehmen" (S. 211). Aus gleichem Grunde kommen „die persönlichen Beziehungen, in denen der Träger des Rechtsgutes zu dem Verletzer stand" und „die soziale Bedeutung" der Stätten, an denen das Verbrechen begangen wird (S. 212), desgleichen die Art der Ausführung (S. 240) für die Beurteilung unternormaler Intensität von Hemmungen in Betracht.

Alle diese Momente müssen bei der Differenzierung der Tatbestände benützt werden, sofern ihnen „Wert als Symptom von Schuld-

verschiedenheiten" zukommt (S. 235). „Für die Beantwortung der Frage nach dem Grade der Differenzierung wird das jeweils vorhandene Freiheitsinteresse mitbestimmend sein, das eine gewisse Beschränkung des richterlichen Ermessens als Garantie der bürgerlichen Betätigungsfreiheit fordert" (S. 239). Was die Gewohnheit und den Rückfall als Symptom höherer Verschuldung anbelangt, empfiehlt Tesař, sehr skeptisch vorzugehen (S. 240ff.). Höhere Verschuldung kann vielfach bei Gewohnheit und Rückfall fehlen und ohne Gewohnheit und Rückfall vorhanden sein (S. 247). Als Freiheitsgarantien gegenüber der aus dieser Erwägung resultierenden Schrankenlosigkeit des richterlichen Ermessens kommen sie wohl in Betracht (S. 254).

Außer den bisher als Symptomen figurierenden Tatbestandsmerkmalen gibt es für den Symptomatiker natürlich auch noch andere Symptome psychischer Defektuosität, die ein strafendes Eingreifen des Staates erfordert. Diesen Symptomen wird insbesondere die unbestimmte bezw. relativ bestimmte Verurteilung und der bedingte Straferlaß gerecht (S. 259). Irgend eine symptomatische Grundlage für die zur Berechtigung solcher Maßnahmen erforderliche „genauere Erforschung der täterischen Psyche" (S. 259) gibt Tesař leider nicht. Eine Schematisierung scheint hier vor der Hand ausgeschlossen (S. 259), was um so bedauerlicher ist, als gerade hier die symptomatische Auffassung äußeren Verhaltens ihre eigensten Früchte ernten könnte. Freilich sei betont, daß auf strafrechtlichem Gebiete nicht nur hier das nach Abstraktion und Schematisierung strebende Recht die individuellen Verschiedenheiten nicht überwinden kann, sondern daß Gleiches auch zu der Einführung der Strafrahmen an Stelle der absoluten Strafen führte.

Die bisherigen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß Tesařs Arbeit eine Fülle von Anregungen gibt und daß die prinzipielle Aufrollung der Frage nach der Wertung im Strafrechte zur Klärung vieler Probleme beiträgt. Mit der Wertungsfrage nicht in direktem Zusammenhang stehend, aber trotzdem sehr erwähnenswert scheint mir die Abgrenzung der Schuldformen, welche auf den von Tesař überall herangezogenen psychologischen Arbeiten Wundts fußt. Das Charakteristische des strafrechtlichen Vorsatzes liegt in einer Gefühlsabnormität, während die Fahrlässigkeit einen Mangel in der Vorstellungsassoziation darstellt (S. 205 u. 217).

Hervorzuheben bleibt noch, daß sich der dogmengeschichtliche Teil der Arbeit trotz der Größe des herangezogenen Materials überall durch Übersichtlichkeit und Klarheit auszeichnet.



XVII.

Strafgesetz für das kaiserlich japanische Reich vom 23. April 1907.

Von

Heinrich R. v. Frölichsthal.

Wie Japan überhaupt in den letzten 30 Jahren einen riesigen Aufschwung genommen hat und uns jetzt in vielen Dingen voraus ist, so trifft dies auch auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu. Das bisherige japanische Strafgesetz ist auch relativ jungen Datums, es ist erst am 1. Januar 1882 in Kraft getreten und beruhte vorwiegend auf französischem Muster. (Code pénal.) Aber schon ein Jahr später trug man sich mit Reformgedanken und 1890 kam es zu einem Entwurf, der fast ganz dem französischen Strafgesetz nachgebildet war, der auch vor dem Reichstag kam, damals wurde aber der Reichstag aus politischen Gründen aufgelöst. Es kam zu einem neuen Entwurf, der das einheimische Recht mehr berücksichtigte, auch deutscher und englischer Einfluß kam stärker zur Geltung und eine Kommission, bestehend aus Dr. Yokota, Dr. Ischawatari, Dr. Koga, Dr. Kuratomi und Dr. Kameyama brachte einen neuen Entwurf vor den Reichstag (1900—1901) der endlich vom Justizminister Matzuda einem Komitee von 34 Juristen vorgelegt wurde, das aus Professoren, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und höheren Beamten der verschiedenen Ministerien bestand. Der von diesem Komitee verfaßte Entwurf wurde im Jahre 1906 im Reichstage beraten und hat am 23. April 1907 Gesetzkraft erhalten.

Allgemeine Betrachtung der Gesetzes.

Das hier vorliegende Gesetz ist nicht nur das jüngste, sondern sicher auch das modernste Strafgesetz. An Kürze und Einfachheit dürfte es wohl von keinem anderen Strafgesetz übertroffen sein, viele Wünsche, die bisher „de lege ferenda“ geäußert wurden, scheinen in diesem Gesetze vereinigt zu sein. An und für sich findet man sehr



hohe Strafen, doch hat der Richter ein fast unbeschränktes Milderungsrecht und kann in einzelnen Fällen die Strafe auch ganz erlassen werden, wie z. B. bei Verleumdung, falscher Zeugenaussage etc., wenn diese Delikte bevor es zu dem betreffenden Urteil kommt eingestanden werden. Die meisten Delikte, die die Allgemeinheit nur indirekt berühren, sind Antragsdelikte. Das Gesetz ist endlich so allgemein gehalten, wie man es bei uns nur bei sehr wenigen Paragraphen wie 335, 431, 459 findet, so daß ein „in fraudem legis agere" fast als ausgeschlossen erscheint. Die strengen Strafen gegen Glückspiele und Opiumrauchen zeigen, auf welch hoher Kulturstufe Japan steht, während bei uns Lotto aus fiskalischen Gründen noch immer vom Staate beibehalten wird. Daß das Gesetz den modernen Anforderungen Rechnung trägt, sieht man darin, daß für die Entwendung der Elektrizität eigene Strafbestimmungen aufgenommen sind und daß das Gesetz als mögliche Objekte der Aussetzung nicht bloß Kinder sondern auch Greise und Gebrechliche anführt. Bemerkenswert ist auch die starke Würdigung des Rückfalles und die zur Bekämpfung des Duells überall geforderte strenge Bestrafung der Ehrenbeleidigungen, endlich der intensive Schutz der kaufmännischen Ehre, des Kredites. Dagegen ist das Delikt des Zweikampfes und der Unzucht wider die Natur mit Tieren dem Gesetze unbekannt und die Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes wird auch nur unter den Voraussetzungen der Notzucht unter Strafe gestellt.

Vergleich der Übersetzungen.

Bei diesem Referat habe ich mich an die Übersetzung von Shigema Oba, kaiserlich japanischem Staatsanwalt gehalten, diese Übersetzung ist die neuere und wie ich glaube auch weitaus die bessere, außerdem benützte ich noch die Übersetzung von Dr. Lönholm, Geheimen Justizrat und Professor an der Universität Tokyo. Dem Vergleich dieser beiden Übersetzungen möchte ich hier einige Worte widmen. Shigema Oba bezeichnet alle Delikte als Verbrechen, was entschieden ein Irrtum ist; Lönholm hat dafür in seiner Übersetzung den Ausdruck Straftat, der entschieden vorzuziehen ist. Unter den Gründen, die den bösen Vorsatz ausschließen, führt Shigema Oba die Handlungen Bewußtloser an, während Lönholm statt bewußtlos geistig gestört sagt. Nach Lönholm ist zu dem Verbrechen nach 182 (Kuppelei) erforderlich, daß die keinen unsittlichen Lebenswandel führende Person zu Hurerei veranlaßt wird, während nach Shigema Oba es genügt wenn sie zu geschlechtlichem Verkehr mit anderen (also eventuell nur einmaligem) veranlaßt wird. Das



japanische Gesetz hat einen allgemeinen Tötungsbegriff, der von Lönholm fälschlich mit Mord übersetzt wird. Wo Shigema Oba das Wort Aussetzung gebraucht, gebraucht Lönholm an dessen Stelle „im Stiche lassen", doch scheint auch hier Lönholm im Unrecht zu sein. Nach Shigema Oba ist zur „Geschäftsstörung" eine Hinderung im Berufe erforderlich, während nach Lönholm eine Benachteiligung des fremden Geschäftes genügt.

Allgemeiner Teil.

Strafrechtstheorie des Gesetzes.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, das Gesetz halte sich an die Abschreckungstheorie, so namentlich, wenn man einzelne Paragraphen herausgreift, die von Drakon verfaßt zu sein scheinen. Beispielsweise bestraft das Gesetz Opiumrauchen, ja selbst den Besitz von Opium, Hazardspiel, Vertrieb von Lotterielosen, unbefugtes Öffnen geschlossener Briefe, Verunreinigen von Trinkwasser, mit Zuchthaus. Die Todesstrafe kommt in sehr weitem Umfange zur Anwendung und auf viele Delikte, die nach unserer Auffassung lediglich Übertretungen sind, stehen Zuchthausstrafen. Vergleicht man aber mit diesen strengen Bestimmungen die außerordentlich weiten Strafrahmen und das dem Richter fast unbeschränkt zustehende Milderungsrecht, sowie die Einrichtungen der bedingten Verurteilung und der bedingten vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, falls Besserung zu erwarten ist, so muß man sagen, daß die hohen, im Gesetze angedrohten Strafen wohl eine sehr wirksame Hemmungsvorstellung im Verbrecher hervorzurufen geeignet sind, aber andererseits nach den Erfordernissen des einzelnen Falles das Gesetz auch sehr milde angewendet werden kann; es ist sehr bestrebt, wo es nur irgend möglich ist, auf die Besserung des Verbrechers hinzuwirken.

Rückwirkung und Geltungsgebiet.

Die Bestimmungen hierüber sind in den ersten 8 Paragraphen enthalten. Bezüglich der Rückwirkung ist nichts Besonderes zu erwähnen. Das Geldungsgebiet dieses Strafgesetzes ist prinzipiell ein territoriales, doch werden folgende Verbrechen an allen Personen auch wenn sie außerhalb des Reiches von Ausländern begangen wurden, im Inlande bestraft: Verbrechen wider die kaiserliche Familie, wider innere und äußere Sicherheit des Reiches, Fälschung von Münzen, Wertpapieren, Urkunden, öffentlichen Siegeln und Stempeln. Folgende Verbrechen werden, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden nur dann bestraft wenn sie entweder von Untertanen

oder von Fremden gegen Untertanen begangen werden: Vorsätzliche Brandlegung, Herbeiführung von Überschwemmungen, Urkundenfälschung, Fälschung von privaten Siegeln und Stempeln, Notzucht, Schändung, Ehebruch, Kuppelei, Tötung, Körper- und Gesundheitsbeschädigung, teilweise auch Abtreibung, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Menschenraub und Entführung, teilweise Ehrenbeleidigung, Diebstahl und Raub, Betrug und Erpressung, Veruntreuung von Sachen die man beruflich für andere in Verwahrung hat und Hehlerei. Folgende Verbrechen werden nur an öffentlichen Beamten bestraft, wenn sie außerhalb des Reiches begangen werden: Das Entweichenlassen von Verhafteten, Fälschung von Schriften und Zeichnungen zum Gebrauch im Berufe, Bestechung und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Einteilung der Delikte.

Das japanische Strafgesetz behandelt die einzelnen Delikte nicht nach ihrer Schwere gesondert, als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern es stellt ein einheitliches Delikt auf, was die Einrichtung des Strafgesetzes natürlich wesentlich vereinfacht und ermöglicht, in Verbindung mit der allgemeinen Fassung mit 264 Paragraphen auszukommen, so daß Japan das kürzeste Strafgesetz hat. Immerhin kann aus der Strafe ersehen werden ob im konkreten Falle ein Übeltäter wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder wegen einer Übertretung bestraft wurde. Tod und Zuchthaus sind die Strafen der Verbrechen, Gefängnis und Geldstrafen über 20 Yen = 50 K. (Bakkin) Strafe der Vergehen, Haft und Geldstrafe unter 20 Yen (Kario), Strafe der Übertretungen. In der mir vorliegenden Übersetzung ist Geldstrafe über 20 Yen mit Geldstrafe, Geldstrafe unter 20 Yen mit Geldbuße übersetzt. Das japanische Gesetz kennt nur Offizial- und Antragsdelikte, welch letztere einen ziemlich weiten Umfang einnehmen; so sind Notzucht, Schändung, Unzucht wider die Natur, wenn keine schweren Folgen eintreten, Ehebruch, Ehrenbeleidigung, Verletzung von Geheimnissen, fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung, boshafte Sachbeschädigung, soweit sie nicht öffentliche Urkunden, Baulichkeiten und Fahrzeuge betrifft, etc. Antragsdelikte. Privat- und Ermächtigungsdelikte sind dem japanischen Strafgesetze unbekannt.

Strafen.

Zu dem bereits Gesagten ist noch zu bemerken. Todesstrafe wird nicht öffentlich durch den Strang vollzogen und kommt bei einer ziemlich großen Anzahl von Delikten zur Anwendung, doch kann mit wenigen Ausnahmen (Hochverrat) statt der Todesstrafe auch

auf Zuchthausstrafen erkannt werden. Zuchthaus kann fast bei allen Delikten, selbst bei Ehrenbeleidigung, Opiumrauchen etc. verhängt werden. Gefängnisstrafe hat eine sehr untergeordnete Bedeutung, doch ist unter Umständen die Gefängnisstrafe gegenüber der Zuchthausstrafe als die schwerere anzusehen. Dagegen spielen die Geldstrafen eine sehr große Rolle und kann eine Zuchthausstrafe sehr oft in eine Geldstrafe verwandelt werden. Die niederste Geldstrafe beträgt 10 Sen (ungefähr 24 Heller). Als Nebenstrafen finden wir noch Einziehung der zu den Delikten verwendeten Werkzeuge, sowie der durch das Verbrechen erlangten Gegenstände, falls sie dem Verbrecher gehört haben. Kann die Geldstrafe nicht, oder nicht ganz hereingebracht werden, wozu bei der Geldstrafe über 20 Yen eine Frist von 30 Tagen und bei Geldstrafe unter 20 Yen eine Frist von 10 Tagen zu gewähren ist, so tritt ganz oder teilweise Unterbringung in einem Arbeitshause an ihre Stelle. Ob durch die, schon an und für sich, weiten Strafrahmen und das unbeschränkte Milderungsrecht und das Recht des Richters unter Umständen die Strafe auch ganz zu erlassen, etc., dem Richter nicht eine allzugroße Macht gegeben wird, die zu Mißbrauch führt, wird die Zukunft lehren. Bestimmungen über Begnadigung, Amnestie, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht sind in Spezialgesetzen enthalten.

Aufschub der Strafvollstreckung.

Dieser Aufschub der Strafvollstreckung qualifiziert sich eigentlich als eine bedingte Nachsicht der Strafe, indem nämlich, falls der Aufschub nicht widerrufen wird, das Urteil ipso iure seine Rechtskraft verliert. Wenn auf nicht mehr als 2 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis erkannt wird und der betreffende Übeltäter noch nicht vorbestraft ist, oder seit einer letzten Strafe bereits 7 Jahre vergangen sind, so kann ein Strafaufschub von 1—5 Jahren bewilligt werden, der aber zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte noch wegen eines anderen Deliktes bestraft wird, das mit Zuchthaus oder Gefängnis geahndet wird. Wenn in der festgesetzten Zeit kein Widerruf erfolgt, so verliert das Urteil ipso iure seine Kraft. Abgesehen von diesem Aufschub der Strafvollstreckung finden wir im japanischen Strafgesetz noch das Institut der

Vorläufigen Entlassung aus der Strafanstalt.

Der Verbrecher kann, wenn man Grund zu der Annahme hat, daß er sich gebessert hat, durch einen Akt der Verwaltungsbehörde auch vorzeitig aus der Strafanstalt entlassen werden, doch kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie beim bedingten Strafaufschub auch diese Verfügung widerrufen werden.



Verjährung.

Im Strafgesetz ist nur von einer Strafvollstreckungsverjährung die Rede, während über die Strafverfolgungsverjährung im Strafprozeß gehandelt wird.

Nichtvorhandensein eines Verbrechens.

Notwehr: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um einen dringenden rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem anderen abzuwehren.

Notstand: Eine Handlung, die unvermeidlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren.

Zu bemerken ist, daß das Gesetz beim Notstand ein Verhältnis des angerichteten und abgewendeten Schadens verlangt. Wenn auch diese Grenzen überschritten werden, steht es dem Richter doch frei, die Strafe zu mildern, oder auch ganz zu erlassen.

Selbstverständlich werden Handlungen, die auf Grund eines Gesetzes, oder in Ausübung eines berechtigten Berufes vorgenommen werden, von der Strafbarkeit ausgenommen. Unkenntnis des Gesetzes bildet einen mildernden Umstand.

Taubstumme sind entweder gar nicht, oder doch milder zu bestrafen; die Strafmündigkeit beginnt mit dem 14. Jahre.

Selbstanzeige, bevor die Behörde noch von dem Delikte Kenntnis hatte, bezw. Eingestehen, gegenüber dem Antragsberechtigten, ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen.

Versuch.

Nach japanischem Strafrechte liegt dann Versuch vor, wenn ein Verbrechen begonnen aber aus irgend einem Grunde nicht vollendet wurde. Ob der Versuch strafbar ist, wird im besonderen Teile bei jedem einzelnen Delikte angegeben, bei freiwilligem Rücktritte vom Versuche kann die Strafe gemildert, oder auch ganz erlassen werden.

Konkurrenz der Verbrechen.

Für die Bestrafung einer Realkonkurrenz besteht ein gemischtes System, es ist nämlich bei einer Realkonkurrenz das Maximum der zu verhängenden Strafe einerseits gegeben durch das um die Hälfte vermehrte Maximum der schwersten Strafe, andererseits darf das Maximum der zu verhängenden Strafe nicht das Maximum aller zu verhängenden Einzelstrafen überschreiten. Stammen aber die Strafen von verschiedenen Urteilen, so sind die einzelnen Strafen nebeneinander zu vollstrecken. Neben der Todesstrafe haben alle Strafen,



außer Einziehung, neben lebenslänglichen Strafen alle, außer Einziehung und Geldstrafen zu entfallen. Bei Idealkonkurrenz werden jene Vorschriften angewendet, die die schwerste Strafe verhängen.

Rückfall.

Bei Rückfall kann das Doppelte des für das betreffende Verbrechen bestimmten Maximums verhängt werden. Doch verjährt der Rückfall in 5 Jahren, wenn nicht ein neues, mit Zuchthaus bedrohtes Delikt begangen wird. Wenn die Tatsache des Rückfalles, erst nach Verbüßung oder Erlaß der Strafe bekannt wird, so ist auf den Rückfall keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Teilnahme.

Im allgemeinen werden die verschiedenen Arten der verbrecherischen Teilnahme vom japanischen Gesetz ähnlich unserem Gesetz behandelt. Doch wird Anstiftung und Beihilfe bei einem nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedrohtem Delikt nur dann bestraft, wo dies im Gesetz besonders angeordnet ist.

Strafmilderung auf Grund freien Ermessens.

Diese Einrichtung entspricht unserem außerordentlichem Milderungsrecht und kann selbst dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafe kraft des Gesetzes zu verschärfen oder zu mildern ist.

Strafschärfung und Milderung.

Hier trifft das Gesetz detaillierte Anordnungen, wie vorzugehen sei, wenn eine Strafe zu mildern oder zu verschärfen ist. Durch die in Japan herrschende Religion wird dem Ahnenkult eine hohe Bedeutung beigelegt und finden wir daher als vornehmsten Erschwerungsumstand des japanischen Strafgesetzes, das Begehen eines Verbrechens gegen Verwandte in gerader aufsteigender Linie.

Besonderer Teil.

1. Delikte wider die kaiserliche Familie.

Gefährliche Handlungen gegen den Kaiser, seine Mutter, Großmutter, gegen den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers werden mit dem Tode, wenn sie gegen andere Mitglieder der Familie gerichtet sind, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, unehrerbietige Handlungen gegen die kaiserlichen Familie, gegen den kaiserlichen Ahnentempel und gegen die kaiserlichen Grabstätten sind mit Zuchthaus zu bestrafen.

2. Delikte gegen die innere Sicherheit des Staates.

Hervorrufen von aufständischen Bewegungen, um die Regierung zu stürzen und die Verfassung anzugreifen oder dem Reiche Gebiete



zu entreißen, wird je nach der Tätigkeit mit Tod, Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

3. Delikte in bezug auf ausländische Angriffe.

Es ist dies eine Reihe von Delikten, die wir größtenteils im Militärstrafgesetz haben, es umfaßt boshafte Beschädigung von militärischen Ausrüstungsgegenständen, Festungen etc., Übergabe an den Feind, Spionage. Diese Verbrechen werden mit Tod oder Zuchthaus bestraft.

4. Delikte in bezug auf den internationalen Verkehr.

Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen einen fremden, im Reichsgebiete weilenden Souverän oder Präsidenten einer Republik und deren Gesandte. Wenn dieses Delikt durch Beleidigungen oder durch Zerstören fremder Flaggen oder Hoheitszeichen geschieht, so ist es nur auf Antrag der betreffenden Regierung zu verfolgen. Ein weiteres hierher gehöriges Delikt ist die Verletzung der Neutralität.

5. Delikte, die die Ausübung amtlicher Verrichtungen hindern oder stören.

Gewalt oder Drohung gegen einen in Ausübung seines Berufes befindlichen öffentlichen Beamten und Zerstören von durch öffentliche Beamte angelegten Siegeln und Zeichen der Beschlagnahme. Diese Delikte werden mit Zuchthaus, Gefängnis oder mit Geld bestraft.

6. Delikte der Gefangenen-Flucht, bezw. Befreiung.

Der Gefangene der entweicht, wird je nachdem, ob er hierbei das Gefängnis beschädigt oder Gewalt angewendet hat, mehr oder weniger streng mit Zuchthaus bestraft. Weitere Verbrechen sind: Befreiung oder Beihilfe zur Flucht und das Entweichenlassen von Gefangenen durch den Begleiter oder Aufseher.

7. Delikt des Verbergens von Verbrechern und Beseitigung von Beweisgegenständen.

Ermöglichung der Flucht und das Verbergen von Verbrechern und Gefangenen sowie Beseitigung, Fälschung oder betrügerischer Gebrauch von Beweisgegenständen wird mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Straflos wird dieses Verbrechen, wenn es von den Verwandten des Verbrechers zu dessen Gunsten begangen wird.

8. Delikt des Aufruhres.

Zusammenrotten einer Menschenmenge mit Begehung von Gewalthandlungen und Drohungen. Die Rädelsführer und diejenigen, die besonders aufhetzen, werden mit Zuchthaus oder Gefängnis, die sich



bloß an der Ansammlung beteiligen, mit Geld bestraft. Wenn es noch nicht zu Drohungen oder Gewalthandlungen gekommen ist sondern die Menge sich nur nicht auf die dreimalige Aufforderung hin zerstreut hat, sind mildere Strafen zu verhängen.

9. Delikte der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

Brandlegung wird namentlich streng mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft, wenn ein Gebäude, ein Wagen der Dampfbahn oder der elektrischen Bahn, ein Fahrzeug oder ein Bergwerk, das für Menschen als Wohnung dient, oder in dem sich gerade Menschen befinden, in Brand gesteckt wird. Milder ist die Strafe wenn sich gerade kein Mensch darin befindet, oder wenn ein anderer Gegenstand in Brand gesteckt wird. Wer seine eigene Sache, wenn sie weder versichert noch mit einem dinglichen Recht belastet, oder beschlagnahmt ist, noch dadurch eine Gefahr für das Publikum herbeigeführt wird, in Brand steckt, ist straflos. Wenn die Sache versichert, beschlagnahmt oder mit einem dinglichen Recht belastet ist, so ist so zu verfahren, wie bei einer ganz fremden Sache. Versuch und Vorbereitungshandlungen sind strafbar. Für fahrlässige Brandstiftung sind Geldstrafen bestimmt. Als Brandlegung wird auch bestraft, wenn fremde Gegenstände durch Explosion von Pulver, Dampfkesseln etc. zerstört werden. Im gleichen Abschnitt sind auch Strafen festgesetzt, wenn jemand durch Ausströmenlassen von Dampf, Gas oder Elektrizität, oder durch Verhinderung dieser Ausströmung Menschen tötet oder verletzt, oder gefährdet, eventuell sind aber die Strafen wegen Körper- oder Gesundheitsbeschädigung anzuwenden.

10. Delikte bezüglich Überschwemmungen und Wasserläufen.

Beschädigung eines Gebäudes, eines Wagens der Dampfbahn oder elektrischen Bahn oder eines Bergwerkes, das Menschen als Wohnung dient oder worin sich gerade Menschen befinden durch Herbeiführung einer Überschwemmung. Strafe hierfür Tod oder Zuchthaus, milder ist die Strafe, wenn es sich um einen anderen Gegenstand handelt. Weitere hierher gehörige Delikte sind das Zerstören von zur Abwehr von Überschwemmungen bestimmten Gegenständen, Durchbrechung von Dämmen und Beschädigung von Schleusen, endlich fahrlässige Herbeiführung von Überschwemmungen.

11. Delikte der Verkehrsstörung.

Zerstören von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen, Signalzeichen, Bojen- und Leuchttürmen etc. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn



hiedurch Menschen gefährdet werden. Bei doloser Begehung wird dieses Delikt mit dem Tode oder mit Zuchthaus, bei fahrlässiger Begehung mit Geld bestraft.

12. Delikt des Hausfriedensbruches.

Der Begriff ist der gleiche wie im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Das Eindringen, auch allein und unbewaffnet und das Sich — nicht — Entfernen auf die Aufforderung des Berechtigten hin wird als Verbrechen mit Zuchthaus oder Geld bestraft. Qualifiziert ist das Eindringen in den Palastrayon, Nebenpalast und zeitweiligen Aufenthaltsort des Kaisers, in den kaiserlichen Ahnentempel und zu den kaiserlichen Grabstätten. Dieses Delikt ist im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch ein Officialdelikt, der Versuch ist strafbar.

13. Delikt des Verletzens von Geheimnissen.

Das unbefugte Öffnen von verschlossenen Schriftstücken, sowie der Verrat fremder Geheimnisse durch Geistliche, Ärzte, Hebammen, Verteidiger, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, wenn ihnen diese in Ausübung ihres Berufes bekannt wurden, ist als Antragsdelikt mit Zuchthaus oder Geld zu bestrafen.

14. Delikte in bezug auf Rauchopium.

Diesbezüglich stellt das Gesetz eine Reihe von Delikten auf, die alle mit Zuchthaus bestraft werden. (Verkauf, anderweitiger Vertrieb, Rauchen von Opium etc.).

15. Delikte der Verunreinignng von Trinkwasser.

Die Verunreinigung von Trinkwasser steht auch unter sehr hohen Strafen, eventuell kann sogar die Todesstrafe verhängt werden, falls die Vorschriften über Gesundheits- und Körperbeschädigung strenger sind, müssen diese zur Anwendung gebracht werden.

16. Fälschung von Münzen und Kreditpapieren.

Hier sind in Japan beiläufig die gleichen Strafen wie bei uns, erforderlich bei diesem Delikt ist jedoch, daß die Nachahmung zum Zwecke des Gebrauches geschehe, die bewußte Weitergabe von falschen Münzen wird nur mit Geldstrafe belegt.

17. Urkundenfälschung.

Zu diesem Delikt wird auch gerechnet, wenn jemand einem öffentlichen Beamten eine falsche Angabe macht, damit dieser eine falsche Eintragung macht. Hierher wird endlich gerechnet, wenn der Arzt ein falsches Zeugnis ausstellt.

18. Fälschung von Wertpapieren.

Hier gilt das Gleiche wie bei der Münzfälschung, es wird auch hier gefordert, daß die Nachmachung zum Zwecke des Gebrauches



geschehe, oder falls die Fälschung von einem anderen herrührt, daß sie in Gebrauch genommen wird. Auch dieses Delikt wird mit Zuchthaus geahndet.

19. Siegel- und Stempelfälschung.

Auch diese Fälschung ist nur dann strafbar, wenn sie zu dem Zwecke des Gebrauches geschieht, hierher wird auch die Fälschung von Unterschriften gerechnet. Qualifiziert ist dieses Delikt, wenn Siegel, Stempel oder Unterschrift einer öffentlichen Behörde oder des Kaisers gefälscht werden, oder unberechtigterweise benützt werden. Beim qualifizierten Delikt ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

20. Abgabe von falschem Zeugnis.

Hierher gehört falsches Zeugnis unter Eid oder falsche Aussage von Dolmetschern und Sachverständigen. Wenn das falsche Zeugnis aber vor Rechtskraft des betreffenden Urteiles oder vor Erlassung einer Disziplinarverfügung eingestanden wurde, so kann die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden.

21. Verleumdung.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Paragraphe kann auch hier die Strafe gemildert oder erlassen werden.

22. Sittlichkeitsdelikte.

Der Begriff der Notzucht ist der gleiche wie bei uns. Unzucht wider die Natur mit Personen gleichen Geschlechtes, Schändung wird nur unter den Umständen gestraft, die bei uns erforderlich sind um den außerehelichen Beischlaf zum Verbrechen der Notzucht zu machen. Solange nicht der Tod oder Körper- oder Gesundheitsbeschädigung eintritt, sind diese Delikte Antragsdelikte. Als weiteres Delikt stellt das Gesetz auf, wenn jemand aus Gewinnsucht eine Person, die keinen unsittlichen Lebenswandel führt, zu geschlechtlichem Verkehr mit einer anderen Person veranlaßt. Ferner kennt das Gesetz noch Bigamie und als Antragsdelikt Ehebruch, der aber nur bei der Frau und demjenigen, der mit der Frau den Ehebruch begeht, bestraft wird. Ferner hat das Gesetz noch Bestimmungen, die sich mit unserem § 516 decken. Dagegen kennt das Gesetz nicht Blutschande und Unzucht wider die Natur mit Tieren.

23. Delikte in bezug auf Spiel und Wette.

Spiele und Wetten, bei denen die Entscheidung nur vom Zufalle abhängig ist, werden, außer wenn nur um Sachen gespielt wird, die zum sofortigen Genusse dienen, als Verbrechen bestraft.



24. Religionsdelikte und Grabschändung.

Umfaßt beschimpfende Handlungen an Tempeln, buddhistischen Kirchen, Begräbnisplätzen oder sonst Orten der religiösen Verehrung, Störung und Hinderung von Gottesdienst und Begräbnissen und Leichenschändung. Fast alle diese Delikte werden mit Zuchthaus bestraft. Endlich wird hierher noch ein Delikt gerechnet, das mit Grabstätten nur dem Namen nach zuhammenhängt, wenn nämlich das Begraben einer Person, die eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, ohne Leichenschau stattfand.

25. Verbrechen im Amte.

Mißbrauch der Amtsgewalt, wodurch jemand zu einer Handlung gezwungen wird, oder wenn hiebei jemand verletzt, mißhandelt oder in seiner Freiheit eingeschränkt wird, Geschenk-Versprechen und Annahme. Bei den letzteren Delikten kann bei Geständnis die Strafe gemildert oder erlassen werden.

26. Tötung.

Darunter versteht das japanische Gesetz die absichtliche, unmittelbare Tötung, das heißt der Tod darf nicht erst infolge einer Verletzung eingetreten sein. Keinen Unterschied macht aber das Gesetz zwischen Mord, Kindesmord, Totschlag etc. Qualifiziert ist die Tötung von Ascendenten in gerader Linie. Die Strafe dieses Deliktes ist Tod oder Zuchthaus. Vorbereitungshandlungen sind bei diesem Delikt zu bestrafen. Unter Umständen kann aber die Strafe gemildert oder ganz erlassen werden. Ein besonderes hierher gehöriges Delikt ist Anstiftung zum Selbstmord und Tötung auf eigenes Verlangen.

27. Körper- und Gesundheitsbeschädigung.

Dieses Delikt ist so ziemlich wie bei uns nur sehr allgemein gehalten. Gewalttätigkeiten ohne Körper- oder Gesundheitsstörung sind ein Antragsdelikt.

28. Fahrlässige Körper- und Gesundheitsbeschädigung und fahrlässige Tötung.

Dieses Delikt stimmt fast ganz mit unserem § 335 überein.

29. Abtreibung der Leibesfrucht.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn es von Ärzten, Hebammen, Drogisten, Apothekern begangen wird oder wenn die Abtreibung ohne Wissen bezw. wider den Willen der Schwangeren vorgenommen wird. Wenn der Tod oder eine Körperverletzung der Schwangeren eintritt, sind die Vorschriften über Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung in Anwendung zu bringen.



30. Aussetzung.

Nicht bloß Kinder, sondern auch Personen, die aus anderen Gründen nicht für sich selbst sorgen können, z. B. Altersschwache und Gebrechliche sind mögliche Objekte der Aussetzung. Qualifiziert ist dieses Verbrechen, wenn der Aussetzer für die ausgesetzte Person zu sorgen hat. Besonders streng wird die Aussetzung von Ascendenten bestraft. Subsidiär gelten auch hier die Vorschriften der Körperverletzung.

31. Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Qualifiziert ist dieses Verbrechen bei Ascendenten, auch hier können subsidiär die Vorschriften über Körperverletzung angewendet werden.

32. Drohung und Erpressung.

Die Drohung muß bei diesem Delikt nicht gegen den Verletzten selbst, sondern sie kann auch gegen seine Verwandten gerichtet sein.

33. Menschenraub und Entführung.

Menschenraub ist der gleiche Begriff wie bei uns, Entführung ist möglich bei Minderjährigen, oder aus Gewinnsucht oder zu Unzucht oder Ehe. Die Entführung ist, wenn sie nicht aus Gewinnsucht begangen wird, ein Antragsdelikt.

34. Ehrenbeleidigung.

Dieses Delikt ist, wenn es durch Äußerung von Tatsachen begangen wurde, mit Zuchthaus, sonst mit Geld zu bestrafen, auffallend ist, daß außer bei Verstorbenen der Wahrheitsbeweis nicht zulässig ist. Das Delikt ist ein Antragsdelikt.

35. Delikte wider Kredit und Beruf.

Dieses Delikt umfaßt die Schädigung des Kredites durch Verbreitung unwahrer Gerüchte oder durch Arglist und gewaltsame Hinderung an der Ausübung eines Berufes.

36. Diebstahl und Raub.

Ob eine Sache mit Gewalt geraubt wurde oder ob Gewalt bloß angewendet wurde, um eine bereits gestohlene Sache im Besitz zu behalten, ist irrelevant. Besonders wird im Gesetze hervorgehoben die Konkurrenz von Raub und Notzucht. Diebstahl unter Verwandten gerader Linie, unter Ehegatten und zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist straflos, unter nicht zusammenlebenden Verwandten und Hausgenossen ist er ein Antragsdelikt. Entwendung von Elektrizität ist als Diebstahl anzusehen.

37. Betrug und Erpressung.

Hierher rechnet das Gesetz Täuschung und Benutznng der Unerfahrenheit Minderjähriger und Geisteskranker, um sich vermögens-



werte Gegenstände zuzueignen. Namentlich wird zum Betrug auch gerechnet, wenn jemand, um einen anderen zu schädigen, oder um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, seine Vollmacht mißbraucht. Im Gegensatz zu unserem Gesetz ist der Betrug des japanischen Strafrechtes ein reines Vermögensdelikt.

Erpressung wird im Gesetz zweimal behandelt, an dieser Stelle dürfte mehr eine Einschüchternng gemeint sein, um jemand zur Übertragung einer Sache zu bewegen, während im ersten Falle eine wirkliche Bedrohung zur Erzwingung einer Leistung gemeint ist.

38. Unterschlagung.

Dieses Delikt umfaßt dasjenige, was bei uns als Veruntreuung gilt. qualifiziert ist dieses Delikt, wenn man Sachen unterschlägt, die man berufsmäßig für einen anderen im Besitze hat. Auch Fundverheimlichung und Verheimlichung von Strandgut bestraft das Gesetz an dieser Stelle. Die beiden letzteren Delikte können statt mit Zuchthaus auch mit Geld bestraft werden.

39. Hehlerei.

Im japanischen Gesetz ist dies ein besonderes Delikt, während es bei uns als Teilnehmung am Diebstahle bestraft wird; wenn der betreffende verhehlte Gegenstand von einem unter zusammenlebenden Verwandten oder Hausgenossen begangenen Diebstahl herrührt, so ist die Hehlerei straflos.

40. Sachbeschädigung und Unterschlagung von Briefen.

Außer bei öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauche einer Behörde dienen, bei Baulichkeiten oder Fahrzeugen ist die boshafte Sachbeschädigung ein Antragsdelikt. Subsidiär sind auch bei diesem Delikt die Vorschriften über Körperverletzung anzuwenden, wenn dort strengere Strafen verhängt werden, auch die boshafte Beschädigung eigener Sachen wird nach diesen Normen bestraft, wenn sie mit einem dinglichen Rechte belastet, vermietet oder beschlagnahmt sind. Gestraft wird dieses Delikt mit Zuchthaus oder mit Geld. Ein Antragsdelikt bildet endlich die Unterschlagung fremder Briefe.



XVIII.

Vorleben und Vorgehen eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom
Untersuchungsrichter Dr. **Anton Glos,** Neutitschein.

Am 6. Mai 1907 verbreitete sich in den Vormittagsstunden in Neutitschein dem Sitze eines Gerichtshofes, die Nachricht, daß die 19jährige Adele Hromatka von einem Unbekannten um etwa 9 Uhr vormittags erschossen wurde. Der gerichtliche Lokalaugenschein und die auf dem Tatorte eingeleitete Erhebung ergaben, daß ein Raubmord vorliegt, vom Täter selbst wußte man außer einer vagen Personsbeschreibung — die Zeugenaussagen widersprachen sich in einer für den Laien ~~unerfindlichen~~ Weise [1]) — gar nichts, die Erhebungen waren insofern erschwert, als das Haus der Eheleute Hromatka, deren Tochter ein Opfer des Raubmordes war, auf der sogenanten Steinbergstraße, einer beliebten Promenade, gelegen ist und in demselben ein Flaschenbierhandel und Tabakverschleiß betrieben wird: der Kreis der allenfalls Verdächtigen war kein kleiner.

Ich schicke voraus, daß der Täter eruiert und zu stande gebracht wurde, der Gang der diesbezüglichen Erhebungen soll nur soweit geschildert werden, als dies notwendig ist, um die Gemütsart, Denkungsweise und den Charakter des Täters erkennen zu können; die Untersuchung und Beweisführung lieferte vom kriminalistischen Standpunkte einen guten Beleg für den Satz, daß die Realien jederzeit zu berücksichtigen sind, doch es soll darauf nicht eingegangen werden, da der vorliegende Fall mehr durch die Persönlichkeit des Täters, seine Eigenschaften und sein Vorleben bemerkenswert ist und in mancher Beziehung als ein Beitrag zur Psychologie des Raubmörders dienen kann.

Die erste verläßliche Spur des Mörders wurde dadurch aufgedeckt, daß die Behörden auf einen Mann aufmerksam gemacht wurden, der verschiedene bedenkliche Äußerungen machte, aus denen geschlossen

---

1) Es ist eine bekannte Tatsache, daß Zeugenaussagen über Personsbeschreibungen mit Vorsicht aufzunehmen sind; das zeigen auch verschiedene Versuche, von denen in Sterns Beiträgen berichtet wird; für das Stadium der Ermittelung des Täters sind jedoch auch minder verläßliche Beschreibungen nicht zu unterschätzen.



werden konnte, daß er ein Verbrecher ist und daß er mit dem Raubmorde am Steinberg in Verbindung gebracht werden kann.

Am 4. Mai 1907 saßen zwei Arbeiter, welche „blau" machten, im Stadtpark; es gesellte sich zu ihnen ein unbekannter Mann, der mit ihnen ein Gespräch anknüpfte; sie besprachen verschiedene Dinge, hierbei erwähnte der Arbeiter M., er habe am Bahnhofe in Neutitschein gearbeitet, man habe dort, um vielleicht seine Ehrlichkeit auf die Probe zu stellen, oft Geld liegen gelassen, er habe aber nie davon etwas genommen. (Allem Anscheine nach wurde davon gesprochen, daß man eher auf unehrliche Weise, als durch Händearbeit zu Geld kommt, die Zeugen sprachen sich da begreiflicherweise zurückhaltend aus.) Der Fremde meinte hierauf, da sei M. dumm gewesen, erkundigte sich sofort, wie groß die Bahnhofskasse sei und bemerkte auf die diesbezüglichen Auskünfte, daß man eine solche wegtragen könnte. Er vertraute den genannten Zeugen an, er sei einmal 11 Monate gesessen, er habe sich nur einmal fangen lassen, ein zweitesmal werde man ihn nicht kriegen, er könnte einen Freund brauchen, der nichts verrate. Zu M. sagte er insbesondere noch, er gehe am Montag zu Hromatka, was er dort machen werde, sagte er angeblich nicht. Auch rühmte er sich, er sei kaltblütig und lasse niemanden an sich herantreten. An der linken Hand hatte er eine ziemlich frische Verletzung, die er sich seiner Angabe zufolge bei der Arbeit in der Fabrik zugezogen hat, infolgedessen sei er marod und arbeite nicht; schließlich erwähnte er, daß ihm seine Mutter in Söhle, einem benachbarten Dorfe Neutitscheins, die Wunde verbinde; er hatte auch einen regelrechten Verband. Während in Söhle nach dem Unbekannten geforscht wurde, machte der Zeuge F. Z. aus Söhle gelegentlich eines Besuches im Gasthause des Hromatka verschiedene Bemerkungen, die auf seinen Schwager R. S. als den Täter hinwiesen. Als Zeuge einvernommen, deponierte er nachstehendes: Sein Schwager R. S. sei am 27. April 1907 zu seiner in Söhle lebenden Mutter gekommen, angeblich um zur Assentierung zu gehen (er war Bergarbeiter in Hartau, Preußisch-Schlesien) und sich Geld zu holen, das er nach Söhle gesendet zu haben vorspiegelte. Z. ging nun oft mit Sk. spazieren, sie besuchten auch einen gewissen A. J., den Sk. in der Strafanstalt kennen lernte und kehrten eines Tages auch bei Hromatka ein; hier sah Sk., wie Frau Hromatka das Geld, womit er die Zeche beglich, in einen Schubladekasten gab, und als die Frau die beiden Gäste auf einen Moment alleinließ, sagte Sk., auf den Schubladekasten deutend: „Franz, wenn wir das Geld hätten." Als Z. ihn fragte, was er davon hätte, meinte Sk.: „nehmen sich's und ist." Den Einwurf des Z., daß sie



davon nur Schande hätten, wehrte Sk. mit der Bemerkung ab, ein Arbeiter habe heutzutage nichts, wenn er es nicht durch Diebstahl bekomme. „Du bist ein dummes Luder, ich bin gescheiter als ein Advokat, wenn mir jemand dazwischen kommt, erschieße ich ihn.“

Diese Äußerungen und der Umstand, daß Sk., der am 2. Mai 1907 sich von seinen Eltern verabschiedete, um nach Hartau zu fahren, dort aber nicht eintraf, bewogen den Untersuchungsrichter, die steckbriefliche Verfolgung des Sk. einzuleiten.

Zeuge F. Z. bestätigte gleichfalls, daß Sk. bei seiner Ankunft in Söhle an der linken Hand eine Verletzung hatte und daß seine Kleider, und zwar die Hose an den Knien und rückwärts der Rock, zerrissen waren, obwohl sie sonst ganz neu waren.

Aus der Zeitungspresse war nun dem Untersuchungsrichter bekannt, daß am 26. April 1907 in Hrabuwka ein Einbruch in ein Postamt erfolgte, wobei nach einem zurückgelassenen Abdruck einer blutigen Hand der Täter sich bei der Flucht dadurch verletzte, daß er eine Fensterscheibe einschlug; da nun der Täter beim Durchkriechen sich an den Knieen und am Rock die Kleider zerrissen haben konnte, vermutete der Untersuchungsrichter in Sk. auch den Einbrecher in Hrabuwka, zumal Sk. schon am 26. April 1907 Hartau verließ und am selben Tage noch hätte in Söhle eintreffen können.

Sk. wurde nun in Wien, wo er sich unter einem falschen Namen aufhielt, ausgeforscht und verhaftet. Er verantwortete sich dahin, daß er nur auf einen Diebstahl bei Hromatka ausgegangen sei; als er, schon im Besitze des gestohlenen Geldes, aus dem Hause ausgetreten sei, habe ein Mädchen gerufen: „Halt! ein Dieb ist da!“ worauf er, um sie zu schrecken, einen Schuß gegen sie abfeuerte; erst bei seiner Inhaftnahme habe er erfahren, daß das Mädchen tot sei.

R. Sk. wurde jedoch auf Grund der erhobenen Beweise, insbesondere der Ergebnisse des Lokalaugenscheines und der Leichenöffnung, des Raubmordes schuldig erkannt und zum Tode durch den Strang verurteilt; mit Allerhöchster Gnade wurde ihm die Todesstrafe in eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe umgewandelt.

R. Sk. ist am 17. Juni 1884 in Söhle geboren, woselbst seine Eltern, Fabrikarbeiter, ein Häuschen besaßen; hier besuchte R. Sk. die 8klassige Volksschule, ein Schulzeugnis tadelt an ihm, daß er in der Schule nachlässig und ausgelassen sei und daß er wegen eines nicht zur Anzeige gebrachten Diebstahls eine nicht entsprechende Sittennote davontrug.

Als 12jähriger Knabe legte er aus purer Bosheit in dem Ausgedingsgebäude einer gewissen Johanna Sk. in Söhle ein Feuer an,



wodurch ein Schaden von 1600 K entstand; ein völlig Unschuldiger wurde wegen dieses Brandes gefänglich eingezogen, während R. Sk., dessen Verschulden man nicht kannte, als Zeuge figurierte. Als 13jähriger Knabe verübte er einen verbrecherischen Diebstahl, wurde dann in den Jahren 1898 und 1899 wegen der Übertretungen des Diebstahls je einmal abgestraft, bis er im Jahre 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. Die Gemütsart des R. Sk. kennzeichnet besonders der Umstand, daß er im Jahre 1901 einen Einbruchsdiebstahl im Hause seiner Mutter verübte und sodann, auf daß der Diebstahl nicht entdeckt werde, das Haus in Brand steckte. Dies trug ihm eine 5jährige schwere Kerkerstrafe ein, die er in den Strafanstalten Mürau und Prag abbüßte.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß alle Diebstähle, derentwegen R. Sk. bis 1901 bestraft wurde, an Hausgenossen verübte Gelegenheitsdiebstähle sind, die weder Geschicklichkeit noch Planmäßigkeit erheischten; das Motiv war Genußsucht. Die 5jährige schwere Kerkerstrafe scheint aus Sk. einen andern Mann gemacht zu haben; ein gewesener Mitsträfling des R. Sk. wußte zu berichten, daß derselbe mit Vorliebe den Gesprächen der Verbrecher über Einbrüche und Verbrechertriks zuhörte, er sprach auch schon in der Strafanstalt davon, daß er es einmal auch wagen werde; nicht ohne Bedeutung ist auch der Umstand, daß sich unter den Effekten des Sk. ein Kriminalroman befand, in dem viel von Einbrechern und Diebstählen die Rede war.

Als Sk. nach Abbüßung der 5jährigen Kerkerstrafe die Strafanstalt verließ und Verbrechen zu begehen anfing, da zeigte sein Vorgehen, daß er zu gewiegten Verbrechern in der Schule gegangen ist und daß er für ihre Lehren ein sehr empfängliches Gemüt hatte. Aus dem scheinbar harmlosen, jugendlichen Gelegenheitsdieb ward ein gemeingefährlicher Verbrecher, der entschlossen war, die in der Strafanstalt erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und selbst vor einem Morde nicht zurückzuscheuen. Er schaffte sich deshalb alsbald einen Revolver und Munition an. Am 26. November 1906 büßte er seine Strafe ab und begab sich nach Wien, wo er sich angeblich in Herbergen, Asylen und dgl. herumschlug; jedenfalls suchte er mit einigen Wiener „Schränkern", die er in der Strafanstalt kennen lernte, in Fühlung zu treten. Am 23. Januar 1901 ging er als Bergarbeiter nach Hartau, wo er guten Verdienst fand; am 26. April 1907 verließ er Hartau, da er in Braunau am 30. April 1907 zur Assentierung eintreffen sollte. Er fuhr jedoch nach Söble, wobei



er einen Abstecher nach Mähr.-Ostrau machte, hier erkundigte er sich nach einem gewesenen Mürauer Mitsträfling und verübte sodann im Postamte Hrabuwka einen verwegenen Einbruch; er wurde bei der Arbeit überrascht und kam mit blutiger Hand und zerrissenen Kleidern davon. Hier ging er bereits planmäßig vor, da er zuvor alles genau auskundschaftete. Er flüchtete nun in der Richtung gegen Neutitschein; auf dem Wege dahin stattete er in einem Dorfe einem Mühlenpächter einen Besuch ab, er führte sich als Wirtschaftsadjunkt einer Gutsherrschaft ein, verstand es, seine Verletzung und die Beschädigung der Kleider durch einen Unfall zu erklären und suchte in einem Gespräche mit dem Pächter die Verhältnisse des Eigentümers der Mühle, eines sehr vermögenden Mannes, auszukundschaften. Dann suchte er den Müller selbst auf und ließ sich hier die Hand verbinden; jedenfalls hielt er den Zeitpunkt nicht für geeignet, um dort etwas zu unternehmen oder verschob er es auf einen späteren Zeitpunkt.

Dieser Zwischenfall wurde dadurch aufgedeckt, daß in seinem Notizbuch eine genaue Adresse des Müllers eingetragen war. Während seiner Anwesenheit in Söhle kundschaftete er auch in Neutitschein einige Standorte von Kassen auf, indem er unter einem plausiblen Vorwand den Inhaber einer Kassa aufsuchte. Allem Anscheine nach warb er Komplizen für eine größere verbrecherische Unternehmung; darauf weist das verdächtige Gespräch im Stadtpark hin, sowie daß er ehemalige Sträflinge aufsuchte; einer von ihnen bestätigte auch, daß Sk. ihm deutlich zu verstehen gab, daß er mit ihm ein verbrecherisches Unternehmen wagen würde, was dieser jedoch ablehnte.

Als er nun eingesehen haben mochte, daß er keine geeigneten Komplizen finden könne, unternahm er allein die Tat am Steinberg; auch hier ging er behutsam zu Werke, indem er durch etwa zwei Tage von einem Wäldchen aus genau das Häuschen beobachtete und sich vollkommen orientierte; die Beute war jedoch gering, da er nur etwa 15 K. raubte, indem zufällig kurz vor der Tat die Mutter des Mädchens einen größeren Betrag, um Zahlungen zu leisten, entnahm. Einige Wochen nach gefälltem Urteil unternahm Sk. einen Fluchtversuch; er wußte sich auf eine unaufgeklärt gebliebene Weise ein Messer zu beschaffen, lockerte nach tagelanger Arbeit die Füllung der eichenen Zellentüre, wobei er die Fugen mit geknetetem Brote geschickt verschmierte: sein Unternehmen wurde rechtzeitig noch im letzten Augenblicke entdeckt und verhindert.

Sk. bedauerte, daß ihm die Flucht nicht gelang; es hätte erst die Welt erfahren, was er noch auszuführen imstande sei.



XIX.

Tötung aus Aberglauben.

Mitgeteilt von
Privatdozent Dr. **Hans Reichel**, Leipzig.

Wie der „Tag" (No. 482/07) sich drahten ließ, wurde in dem nordamerikanischen Städtchen Zion die greise Letitia Greenhaulgh von ihrem Sohn, ihrer Tochter und drei anderen Personen, sämtlich Angehörigen der Parhamitensekte, in wohlmeinender Absicht zu Tode gemartert. Die alte Frau war gichtbrüchig. In dem Wahne befangen, die Patientin sei vom bösen Geiste besessen, welcher ausgetrieben werden müsse, knieten die fünf Personen am Krankenbette nieder, verrichteten Gebete und begannen nunmehr (ob mit oder ohne Einwilligung der Kranken, wird nicht gesagt) die Glieder der Frau auseinanderzuzerren und zu verrenken. „Die Schmerzensrufe der Unglücklichen begrüßten sie mit dem Triumphgeschrei, daß dies die Angstrufe des bedrängten Teufels seien. Schließlich brachen sie der alten Frau den Hals und erklärten, nun habe der Dämon aufgehört, zu stöhnen. Darnach leiteten die Wahnsinnigen die Zeremonie zur Bewirkung der Wiederauferstehung ein, die natürlich erfolglos blieb." Wie das Blatt weiter mitteilt, sollen die fünf Exorzisten wegen Mordes unter Anklage gestellt worden sein.

Unterstellen wir, der mitgeteilte Tatbestand sei richtig, vor allem auch in subjektiver Hinsicht zutreffend wiedergegeben, so kann von einer Verurteilung der Täter wegen vorsätzlicher Tötung natürlich keine Rede sein, denn sie haben den Tod der Kranken nicht nur nicht gewollt, sondern auch nicht einmal vorausgesehen. Selbst von Eventualvorsatz — um diesen psychologisch nicht einwandfreien Terminus zu verwenden — kann nicht gesprochen werden. Die Täter sind ebensowenig wegen vorsätzlicher Tötung strafbar, wie jener rumänische Soldat, der, wie Hans Groß in diesem Archiv 26, 78, mitteilt, nach Anweisung eines Zauberbuches seinem Kameraden mit dessen Einwilligung den Kopf abschnitt in der festen Zuversicht, der Kopf werde, sobald der Schatz gehoben sei, durch Zauberkraft wieder anheilen.

Was mit Vorsatz, d. h. mit Absicht, mindestens mit Erfolgsbewußtsein, vollführt worden wäre, könnte höchstens die Körperverletzung sein; es würde alsdann Körperverletzung mit tödlichem



Ausgang in Erwägung kommen. Allein auch nur dies zu bejahen, besteht Bedenken. Die Täter haben alles andere gewollt, als der Frau G. Schmerzen zuzufügen oder Gliedmaßen zu beschädigen: was sie wollten und zu tun glaubten, war nichts als ein energischer Angriff gegen die Dämonen. Gegen diese allein richtete sich der Vorsatz; sie waren es denn auch, welche nach Meinung der Täter jene Schmerzenslaute von sich gaben. Der G. gegenüber hatten die Täter keine andere Absicht, als die der Heilung; sie vergriffen sich nur in der Wahl der Mittel. Sie sind mithin wegen vorsätzlicher Körperverletzung ebensowenig zu belangen, als etwa der Arzt oder Kurpfuscher, der aus fehlsamer Ansicht, aber in guter Absicht, eine objektiv schädliche therapeutische Maßnahme ergreift.

De lege lata käme sonach höchstens eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit in Betracht. Allein auch diese muß im vorliegenden Falle abgelehnt werden. Fahrlässigkeit ist zurechenbarer Mangel an (Vorsicht oder) Voraussicht des Tunserfolges. Daß die Täter es an dieser Voraussicht objektiv haben fehlen lassen, liegt auf der Hand. Indessen ist in Abrede zu stellen, daß diese Unterlassung ihnen könnte zur Schuld zugerechnet werden. Denn was ihren Vorstellungskomplex erfüllte, ihre Kausalitätsschlüsse irreleitete, war Aberglaube. Aberglaube aber ist im Zweifel nicht zurechenbar. Ihn ohne weiteres zur Schuld anrechnen, hieße entweder jeden religiösen Glauben in casu als Verschulden ansehen — was Aberwitz wäre — oder zwischen normalem Glauben und Aberglauben eine Grenze ziehen — was die Kompetenzen des irdischen Richters überschritte.

Nach alledem halte ich eine Bestrafung im vorliegenden Falle für ausgeschlossen. Nur Sicherungsmaßregeln präventiver Art sind am Platze. Welche konkrete Maßnahme durchführbar sein wird, ist freilich eine andere Frage. Es wird schwerlich angehen, die Täter mitsammen auf Lebenszeit ins Irrenhaus zu versetzen. Denn es ist nichts dafür beigebracht, daß sie nicht — von dem speziellen „Wahnsystem" abgesehen — psychisch vollkommen normal sind. Den Erlaß einer (für die Zukunft berechneten) speziellen Strafdrohung halte ich zwar für zulässig, aber nicht für wirkungssicher. Dem Vernünftigen gegenüber ist sie überflüssig; dem Abergläubischen aber gießt sie Öl ins Feuer. Die einzige auf die Dauer wirksame Waffe ist verständnisvolle Aufklärung. Die Justiz wird diese Aufgabe anderen Faktoren zu überlassen haben. Aberglaube und eingewurzelter Unverstand sind Dinge, vor denen eine das Verschulden des Täters zum Ausgangspunkt nehmende Strafjustiz stets die Waffen strecken wird.



XX.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

III. Spezialisten in der Verbrecherwelt.

Von
Hofrat **Josef Hölzl**.

Vor Jahren ließ ein preußischer Strafanstaltsdirektor unter dem Titel „Naturgeschichte der Diebe" ein Buch erscheinen, welches bei mir nicht nur das lebhafteste Interesse erweckte, sondern auch auf meine amtliche Tätigkeit Einfluß übend wirkte.

Der Verfasser besagten Buches führte darin auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmungen aus, daß sich fast bei jedem Gewohnheits- oder Professionsdiebe eine eigene Art der Tatverübung konstatieren läßt, von welcher derselbe gewöhnlich nicht abzugehen pflegt, was auch ich in der Praxis oft genug bestätigt fand: Um zu stehlen schleicht der eine sich ein, der andere sperrt auf, ein dritter bricht ein. Der eine richtet sein Augenmerk auf Wohnräume, während sich andere wieder auf Geschäftslokale, Keller, Dachböden etc. beschränken. Der eine geht nur auf Geld und Pretiosen, ein anderer auf Lebensmittel und wieder ein anderer auf Kleidung und Wäsche. Eine nicht seltene Art von Spezialisten sind die Kirchen-, Kassen-, Geflügel-, Pferde- und Fahrraddiebe und bemerkenswert ist auch die Erscheinung, daß sich manche Diebe stets nur mit ganz minderwertigen Dingen begnügen, wie beispielsweise mit Türklinken, Wohnungstäfelchen, Strohmatten und dgl. Werden hiernach die bekanntgewordenen Diebe nach ihren Eigentümlichkeiten in Evidenz gestellt, so wird man mit Hilfe derselben oft unschwer den Täter auch in jenen Fällen zu eruieren vermögen, in welchen Anzeigen gegen bestimmte Personen vollständig mangeln.

Wie bei den Dieben gibt es aber auch unter den Gaunern Spezialisten, und zwar bei diesen fast noch mehr als bei jenen. Das Charakteristische liegt in der Regel auch hier darin, daß der Gauner



sich bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Kreise auswählt, die er dann in der ihm eigenen und gewöhnlich auch ganz gleichen Art zu hintergehen, beziehungsweise zu schädigen sucht.

Ein in dieser Beziehung besondes zutreffendes Beispiel ist das folgende: Ein eleganter, junger Mann, welcher sich längere Zeit in Österreich unter verschiedenen adeligen Namen herumtrieb und für den Besitzer eines großen im Auslande gelegenen Vermögens ausgab, hatte an mehreren Orten, immer aber nur bei hochgestellten Geistlichen, bedeutende Summen als Reisegeld herausgelockt. Er benutzte hiezu als Vorwand jedesmal eine Entführungsgeschichte, derenwegen er angeblich das Vaterhaus habe verlassen müssen, in welches er nun reumütig wieder zurückkehren wolle. Einen gleichen Schwindel versuchte der Mann auch in Graz, aber ohne den erhofften Erfolg, weshalb er sich gezwungen sah, Schulden zu machen und baldigst von dort zu verschwinden. Mittlerweile waren seine vorausgegangenen, anderwärts verübten Schwindeleien auch in Graz zur behördlichen Kenntnis gelangt und wurde sohin auch dort die Verfolgung des Schwindlers aufgenommen, jedoch trotz vieler Bemühungen geraume Zeit ergebnislos, bis er selbst wieder ganz unerwartet dahin zurückkam, wodurch seine Festnahme ermöglicht wurde. Er war, wie es sich im Laufe der Untersuchung herausstellte, lediglich nur deshalb wiedergekommen, um die früher gemachten Schulden zu bezahlen, wozu er sich die erforderlichen Mittel und noch mehr inzwischen in einer anderen Stadt, und zwar wieder von einem höheren geistlichen Würdenträger, in der ihm eigenen Weise zu verschaffen gewußt hatte. Der in Rede stehende Gauner erscheint hiernach nicht nur hinsichtlich der Art der Tatverübung, sowie der ausgewählten Opfer, sondern insbesondere auch mit Rücksicht auf die Verwendung seiner Beute als ein seltener Spezialist; denn ein Gauner, welcher zuerst an einem Ort Schulden macht und dann von dort verschwindet, später aber, selbst auf die Gefahr seiner Entdecknng, nur deshalb wiederkehrt, um mit anderwärts erschwindeltem Gelde diese Schulden zu bezahlen, ist wohl ganz einzig in seiner Art.

Die Identität dieses Gauners, welcher zur siebenjährigen, schweren Kerkerstrafe verurteilt wurde, konnte trotz vieler Nachforschungen nirgends festgestellt werden und es verblieb nur die Vermutung, daß man es mit einem gewesenen Herrschaftsdiener aus dem Deutschen Reich zu tuen gehabt hat.



XXI.

Ein Beitrag zur Beurteilung über die psychischen Vorgänge beim Kindesmorde.

Von
Dr. **Jos. R. v. Josch**, kais. Rat und Landesgerichtsarzt in Klagenfurt.

(Mit 1 Abbildung.)

Sowohl der Herausgeber dieses Archivs[1]) als auch Prof. Graf Gleispach[2]) betonten die gerechte Forderung, das psychologische Prinzip bei einer zukünftigen Strafgesetzgebung mehr als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere sind es die Fälle des Kindesmordes, in welchen eine genaue Prüfung des seelischen Verhaltens der Gebärenden oder Wöchnerin von besonderer Wichtigkeit ist und eine vorgefaßte Meinung umzustürzen vermag. Eine möglichste Bereicherung der Casuistik dürfte daher in diesem etwas dunklen Gebiete vom Nutzen sein.

Daß die psychischen Vorgänge während und gleich nach der Geburt alieniert zu sein pflegen, ist wohl allbekannt, und hat auch die Gesetzgebung diesem Momente Rechnung getragen. Die Störung kann jedoch auch eine so hohe Stufe erreichen, daß die Verantwortungsfähigkeit aufgehoben ist. Besonders häufig dürfte dies in jenen Fällen stattfinden, in welchen die einsam und hilflos Gebärende in Folge der Blutverluste und der ausgestandenen Geburtsschmerzen in einem ohnmachtähnlichen Zustande sich befindet und das Neugeborene nicht derart zu versorgen imstande ist, daß die regelmäßige Atmung desselben weitergeführt werden kann. Seltener sind aber jene Fälle, in welchen die Gebärende in eine akute Psychose verfällt und aggressiv gegen ihr Kind vorgeht.

Im folgenden sei es mir erlaubt, unter einer Reihe von zahlreichen Beobachtungen zwei im Vereine mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid begutachtete Fälle hiermit zu veröffentlichen.

1) „Kriminalpsychologie und Strafpolitik," abgedruckt in diesem Archiv 26. Band 67—80.

2) „Über Kindesmord" dieses Archiv 27. Band S. 224 ff.



I. Fall.

Am 11. Januar 19 . . früh wurde in einem Gebirgsbache eine neugeborene Kindesleiche gefunden. Die von den Gerichtsärzten am folgenden Tage vorgenommene Obduktion ergab: weibliche Kindesleiche, 46 cm lang. Am Nabelring hängt die abgerissene Nabelschnur in der Länge von 46 cm. An dem dem Nabel zugekehrten Teile, handbreit vom Nabel, findet sich am Nabelstrang eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust. Die Messung des Schädels ergab: gerader Durchmessen 11 cm, großer Querdurchmesser 8,7 cm, kleiner Querdurchmesser 7,5 cm, großer schräger Durchmesser 13 cm, Kopfumfang 32 cm. Die Lungen-Wasserprobe, sowie die Breslausche Magen-Darmprobe ergaben positives Resultat. Herzbeutel von den Lungen nicht bedeckt. Rechte Lunge überall, linke nur oben lufthaltig. Die Farbe derselben war unten tief dunkelrot, die anderen Partien lichtrosa.

Als Mutter dieses Kindes wurde E. W., eine 21jährige Dienstmagd bezeichnet, welche auch ihrer Tat sogleich geständig war. Ihr Liebesverhältnis datierte seit 22. Mai des früheren Jahres. Schon im Juni blieben die Menses aus. Sie erwartete erst im März ihre Geburt. Am 8. Januar fand eine Tanzunterhaltung statt, an welcher sich E. W. lebhaft beteiligte. Am 9. Januar abends begannen starke Wehen, welche bei ihr das Gefühl von Unruhe hervorriefen, so daß sie sich entschloß zu Haus zu ihren Großeltern zu gehen. Daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, hielt sie für ausgeschlossen. Auf dem Wege dahin, etwa um 7—8 Uhr abends, verspürte sie den Drang sich niederzuhocken und zu urinieren. Da sprang die Fruchtblase und gleich darauf fiel die Frucht heraus, welche mit der Nabelschnur noch befestigt war. Sie trat nun auf die Nabelschnur, so daß diese zerriß, gab dem Kinde mit dem Fuße einen „Schupfer", so daß es in den Bach fiel. Dann ging sie zurück, begegnete einer Bekannten, welche sie bat die Wirtschafterin zu holen, und als diese entgegen kam, sagte sie ihr, sie habe eine Blutung gehabt. Sie wurde nun zu Bett gebracht, und eine alte Hebamme geholt, welche sie untersuchte, aber keine Nabelschnur in der Scheide entdecken konnte, Ruhe empfahl und wieder wegging. Erst gegen Morgen des 10. Januar ging die Nachgeburt spontan ab. E. W. hüllte sie in einen Unterrock und versperrte sie in einer Truhe. Am Nachmittag desselben Tages fuhr sie mit ihrem Geliebten zur Großmutter und sagte niemandem, daß sie geboren habe. Ihre Verantwortung lautete dahin: „Ich weiß nur, daß ich mich in dieser Situation (Geburt) sehr unwohl und sinnlos aufgeregt fühlte, und das unwillkürliche Bestreben hatte, mich von dem Kinde, mit dem ich noch mit

der Nabelschnur verbunden war, zu befreien. Mir ist nie der Gedanke gekommen, das Kind bei der Geburt zu töten, unter den gegebenen Verhältnissen wurde ich aber ganz unerwartet und vor der Zeit von der Geburt, ohne jeglichen Beistand überrascht, fühlte mich dabei ganz hilfslos, und war in meiner Lage derart verwirrt, daß ich mir gar keine Rechenschaft über mein damaliges Betragen und meine Handlungsweise ablegen kann. Ich dachte in dem Momente, als ich die Nabelschnur zerriß und das Kind in das Wasser stieß, auch gar nicht daran, daß dies den Tod des Kindes zur Folge haben müßte. Dann im Zimmer war ich mir freilich schon bewußt, daß ich etwas Unrechtes getan hatte und suchte dann die Geburt zu verheimlichen."

Über Befragen von Seiten der k. . . k. . . Staatsanwaltschaft, ob ihre Angaben hinsichtlich der Vorfälle bei der Geburt und des von ihr beobachteten Verhaltens Glauben verdienen, gab ich mit Herrn Stadtphysiker Dr. Max Schmid folgendes Gutachten ab.

A. In Betreff des Geburtsverlaufes.

Es ist vor allem richtig, daß E. W. noch nicht am Ende der Schwangerschaft sich befand. Der erste Beischlaf fand nach Angabe des Kindesvaters am 22. Mai statt, und im Juni blieb bereits die Menstruation aus. Wenn demnach schon mit dem ersten Beischlaf Empfängnis eintrat, so war die Geburt erst Ende Februar oder Anfang März zu erwarten. Hiermit übereinstimmend sind auch die Verhältnisse beim Neugeborenen, welche eine Entwicklung zeigen, die etwa der 35.—36. Woche entsprechen. — Dies zugegeben, erklärt sich auch der rasche Geburtsverlauf, und dies um so mehr, als aus der gerichtsärztlichen Untersuchung auf ein geräumiges Becken geschlossen werden muß. — Die Ursache der stattgehabten Frühgeburt ist möglicherweise in der raschen Bewegung des Tanzens am 8. Januar gelegen gewesen, da E. W. sich schon tagsüber am nächstfolgenden Tage nicht wohl befand, und wahrscheinlich bereits am ganzen Tage die vorbereitenden Wehen sich einstellten. Zwischen 7—8 Uhr abends hatten dieselben gewiß bereits eine solche Höhe erreicht, daß, wäre um diese Zeit eine fachkundige Hebamme an der Stelle gewesen, diese bereits einen vielleicht schon verstrichenen Muttermund getroffen, und eine ruhige Bettlage angeordnet hätte. Als Erstgebärende konnte E. W. nicht wissen, daß die Geburt schon so nahe bevorstehe, und dies um so mehr, als ihre Zeit noch nicht gekommen war. Sie ging nun, in der Absicht sich zur Großmutter zu begeben, längs des Baches auf dem Fußweg dahin. Unter den ersten stärkeren Wehen stellte sich nun das stets eintretende Bedürfnis ein, zu urinieren. Diesem Drange



folgend, hockte sie sich an dem vereisten Wege nieder, und es erfolgte nun der Blasensprung und Abfluß des Fruchtwassers, dem in kürzester Zeit die kleine Frucht folgte. Als Beweis für den schnellen Geburtsverlauf dient nicht nur die konstatierte Zeitangabe ihrer Entfernung vom Hause und ihre erfolgte Wiederkehr, sondern auch der Mangel einer größeren Geburtsgeschwulst am kindlichen Schädel. Es handelt sich somit um eine sogenannte Sturzgeburt, die vielleicht innerhalb weniger Minuten mit der Ausscheidung der Frucht beendet war. Ohne irgend welche Hilfe war es nun bei der herrschenden Kälte und der Dunkelheit der Nacht sehr natürlich, daß die Kreißende sich selbst zu helfen suchte, indem sie den Nabelstrang, der sie mit der am Boden liegenden Frucht verband, zu trennen suchte. Auch die Angabe, daß dies durch einen Fußtritt auf die Nabelschnur geschah, während sie gleichzeitig aus der hockenden in die stehende Lage zu kommen trachtete, verdient volle Glaubwürdigkeit und wird auch durch den Obduktionsbefund der Kindesleiche bestätigt. Es fand sich nämlich der zerrissene Nabelstrang fast in seiner ganzen Länge 46 cm (normale Länge 50 cm), dem Nabel adhärent, und konnte handbreit vom Nabel eine Quetschung mit oberflächlichem Substanzverlust, welcher vom Fußtritt herrührte, nachgewiesen werden. Und nun schleuderte sie mittelst einer Fußbewegung das neugeborene Kind in den unmittelbar neben dem Fußwege vorbeifließenden Bach. Der Abgang der Nachgeburt war verzögert und erfolgte erst in den Morgenstunden des nächsten Tages.

B. Die Verantwortung in psychischer Beziehung.

Unter den leider so häufigen Fällen von Kindesmord [1]) vermissen wir nahezu nie das veranlassende Motiv, das in der Mehrzahl der Fälle, Furcht vor Schande, Verlassenheit vom Geliebten, und insbesondere häufig drängende Armut die Ursache abgibt. Vergeblich suchen wir im vorliegenden Falle um einen Beweggrund, welcher E. W. veranlassen konnte, ihr eben geborenes Kind dem sicheren Tode zu überliefern. Man war mit ihren Dienstleistungen nicht nur zufrieden, sondern behielt sie noch gerne über den Jahreswechsel. Auch konnte sie nach ihrer Entbindung wieder auf ihren Dienstplatz zurückkehren. Bei ihrer Großmutter wußte sie zärtliche Obsorge zu finden. Der Zustand ihrer Schwangerschaft wurde nicht verheimlicht; es wußte davon ihre nächste Umgebung, es wußten dies insbesondere die nächst-

1) Kärnten zeigt übrigens unter Österreichs Provinzen nach der statistischen Zusammenstellung von Prof. G. Gleispach bei der größten Zahl unehelicher Geburten die geringste Ziffer an Kindesmorden. l. c.



beteiligten Personen. Auch die Pflege für das zu erwartende Kind brauchte ihr keine angstvollen Stunden zu bereiten. Endlich hatte sie selbst für die Herbeischaffung der nötigen Wäsche für das Kind Vorbereitungen getroffen. Ihr Gemütszustand vor der Geburt war ebenfalls gewiß kein deprimierter, sonst hätte sie ja doch nicht tags-vorher sich dem Tanzvergnügen hingegeben. Zu dieser gewiß in jeder Beziehung auffallenden Tat muß daher die Lösung der Frage in anderen Momenten gesucht werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, handelte es sich um eine äußerst rasch verlaufene Geburt, eine sogenannte Sturzgeburt, bei welcher erfahrungsgemäß infolge der so plötzlich geänderten Blutdruckverhältnisse Störungen in den Gehirnfunktionen eintreten können. Aus eigener Erfahrung sind uns Fälle bekannt, in welchen collapsartige Zustände oder tiefe Ohnmacht unmittelbar nach Ausscheidung der Frucht trotz aller Hilfeleistung sich einstellten, und aus der Literatur erfahren wir, daß verehelichte Frauen und Mehrgebärende eine Sturzgeburt auf dem Leibstuhle sitzend, durchmachten, und noch eine Weile sich nicht erhoben, da sie sich der Vorgänge nicht klar geworden waren.

Denken wir uns nun in die Lage der in dunkler Wintersnacht einsam und hilfslos auf dem Eise hockenden Gebärenden, die eben unter plötzlich eingetretenen Drangwehen ihr Kind zur Welt brachte, so erscheint es uns vollkommen glaubwürdig, daß sie zunächst ihre Situation nicht überschauen konnte, um so mehr, als sie Erstgebärende war und daher aus eigener Erfahrung und Beobachtung die neugeschaffene Lage nicht kannte. Etwas mußte jedoch bei nur teilweise wieder gekehrtem Bewußtsein ihre Aufmerksamkeit erregen, und dies war der Umstand ihrer Hilflosigkeit, unter welcher sie, an einen fremden Körper angehaftet, sich zu erheben nicht in der Lage war. Von dieser abhängigen Lage sich zu befreien, war nun ihre erste instinktive Handlung, welche sie in ganz primitiver Weise durchführte. — Hätte sie nun jetzt das Neugeborene in ihre Arme genommen und eiligst den Heimweg angetreten, so würde sie mit dem Strafgesetze nicht in Konflikt geraten sein. So aber verrät gerade ihre Handlung das noch nicht vollständig wiedergekehrte Bewußtsein. Sie erkannte nicht in dem vor ihr liegenden Klumpen ihr eigenes Kind, und gleichwie sie sich des unangenehmen Hindernisses der Anhaftung durch einen Fußtritt zu erwehren suchte, so entfernte sie mit einer Art Reflexbewegung den vor ihr ruhenden Klumpen in sogleicher Zeitfolge durch einen „Schupfer“ in den Bach.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir hervorheben, daß die Atmung



des Kindes, wie aus dem sorgfältig gearbeiteten Obduktionsbefunde hervorgeht, nur eine ganz oberflächliche gewesen ist, da die Lungenränder nur bis zum Herzbeutel heranragten, und die linke Lunge nur oben lufthaltig, in ihrem Unterlappen aber atelektatisch gefunden wurde. Unter diesen Umständen ist es ganz leicht möglich, daß das Kind keinen Laut von sich gegeben habe und dadurch nicht die Aufmerksamkeit auf sich lenkte.

Es handelt sich somit, wie wir mit vollster Überzeugung und gestützt auf die psychologisch ganz richtige Verantwortung der Angeschuldigten behaupten müssen, um eine Tat, die im Momente vollkommen ausgeschlossener Überlegung, in einer durch die Sturzgeburt hervorgerufenen Sinnesverwirrung begangen wurde. — Diese Behauptung stützt sich auch auf ihre Verantwortung in den späteren Momenten. — E. W. war sich, als sie dann in ihr Zimmer kam, bewußt, daß sie etwas Unrechtes begangen, und suchte sodann die Geburt zu verheimlichen. Von diesem Zeitpunkte an, als ihr dies Bewußtsein klar wurde, trifft sie auch die Verantwortung der Verheimlichung der Geburt.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Verfolgung in linea criminali eingestellt, und nur wegen Übertretung nach § 339 St. G. (Geburtsverheimlichung) der Akt dem Bezirksgerichte übergeben.

II. Fall.

I. Ergebnis aus den Akten.

Am 10. September abends nach 8 Uhr gebar E. M., eine 20jährige Köchin, in ihrer Dachkammer, nachdem sie noch kurz vorher in der Küche mit Kochen beschäftigt war, ein lebendes, ausgetragenes Mädchen, und versetzte demselben mit ihrem Taschenmesser einen 6 cm. langen, querlaufenden Schnitt am Halse unter dem Kehlkopf, so daß sämtliche Weichteile und die großen Halsgefäße bis zur Wirbelsäule durchtrennt wurden. Hierauf wickelte sie das Kind in eine Schürze, verbarg es unter der Matratze ihres Bettes, und ging sodann wieder in die Küche hinab. Als sie nun wieder mit Kochen beschäftigt war, kam es zu einer stärkeren Blutung, bei welcher vielleicht auch die Nachgeburt, die nicht gefunden werden konnte, abging. Die Kellnerin, welche das Blut am Boden bemerkte, drang in sie, sich zu Bett zu begeben, was E. M. auch befolgte. Inzwischen wurde die Hebamme gerufen, die etwa um 10 Uhr bei der Wöchnerin erschien. Diese sah in der Mitte des Zimmers auf dem Boden vor dem Sessel, auf welchem eine Waschschüssel stand, einen Blutfleck, der den Anschein hatte, als ob ein Blutklumpen aufgewischt worden wäre. Die Wasch-



schüssel war unten und an der Seite mit Blut befleckt. — Bevor die Hebamme zum Bett der Wöchnerin kam, rief ihr diese entgegen: „Was wollen Sie, es ist schon wieder gut". Jene zog die Decke zurück und sah, daß das Hemd der E. M. vollständig mit Blut durchtränkt und zwischen den Hüften mit 3 Sicherheitsnadeln zusammengeheftet war. Nach vorgenommener innerlicher Untersuchung verneinte die Wöchnerin, daß sie schon geboren habe, und sagte, daß ihr nur ein Blutklumpen in der Größe einer Handfläche abgegangen sei. Nachdem die Hebamme vergeblich im ganzen Zimmer und auf dem Aborte nach der Frucht gesucht hatte, wandte sie sich mit der Frage an die Wöchnerin, ob das Kind geschrieen habe, und erhielt zur Antwort: „Na sege hats nit". — Nach längerem Schweigen sagte E. M., daß das Kind unter dem Bette sei. Die Hebamme hob die Matratze auf, fand aber nichts, und wusch sich die Hände. Während dessen stand E. M. auf und zog unter der Matratze das Kind, in einen Fetzen gehüllt, hervor. Als die Hebamme nun das Kind besichtigte und die Schnittwunde am Halse bemerkte, frug sie die Wöchnerin, ob sie beim Herausziehen des Kindes dieses am Halse aufgerissen habe, was bejaht wurde. Später jedoch bemerkte die Hebamme auf dem Nachtkasten liegend ein offenes, blutiges Taschenmesser und fragte sie, ob sie mit dem Messer dem Kinde den Hals abgeschnitten habe. Nun gestand E. M. ihre Tat ein mit dem Bemerken: „Ich weiß nicht, wie ich dies tun konnte, ich glaube der Teufel hat mir das Messer in die Hand gegeben". Sie zeigte sich nun ganz verzweifelt, während sie früher ruhig, beide Hände unter dem Kopfe haltend, im Bette lag.

Bei ihren Vernehmungen erklärt sie, Erstgebärende gewesen zu sein, sie habe nicht geglaubt sich in anderen Umständen zu befinden, und beschreibt dann die Vorgänge, wie sich die Wehen einstellten, weiß, daß sie in ihre Dachkammer kam und sei dann bewußtlos geworden. Bei ihrem Erwachen saß sie angeblich mitten in der Kammer auf dem Boden und sah zu ihrem Entsetzen neben sich ein Kind in einer Blutlache liegend. Das Kind hatte am Halse eine Schnittwunde. Neben dem Kinde lag das offene Messer. In ihrem Schrecken erfaßte sie das Kind, wickelte es in eine Schürze und versteckte es unter ihrer Matratze. Gleich darauf fühlte sie sich wieder gesund und ging in die Küche, um weiter zu kochen.

Dem Vater des Kindes sagte sie im Januar oder Februar, daß sie sich schwanger fühle, weiß aber nicht, was dieser darauf erwiderte. Zwei Tage vor der Geburt sah sie diesen, der sich inzwischen verehelicht hatte, und wurde durch das Wiedersehen sehr erregt, sprach



ihn aber nicht an. Die Mutter machte ihr wenige Tage vor der Geburt heftige Vorwürfe über den Fehltritt und verbot ihr das Haus, während ihre Schwester Marie, die sie am Tage vor der Geburt besuchte, ihr ein Zimmer zu verschaffen, zusagte. — Vorbereitungen für das Kind hatte sie nicht getroffen.

II. Ergebnis der persönlichen Untersuchung.

A. Psychisch.

Exploratin macht den Eindruck einer gutmütigen, aber geistig beschränkten, jungen Frauensperson, die wortkarg ist und mit düsterer Miene versehen, sich bescheiden benimmt und keine Erregung zeigt, außer bei Erwähnung ihres jetzigen Verhältnisses zu ihren Eltern, bei welcher Gelegenheit sie in Tränen ausbricht. Wir erfahren von ihrem Lebenslaufe, daß sie niemals schwere Krankheiten durchgemacht habe, doch könne sie nicht angeben, ob sie an Kinderkrankheiten gelitten. Stärkere Schwindel- und Krampfanfälle, sowie Zustände von Bewußtlosigkeit werden nicht zugegeben, wohl aber kurzdauender Schwindel, wenn sie sich vornüber neige. — Sie besuchte bis zum 14. Lebensjahre die Schule, gibt aber selbst zu, daß die Lernerfolge mäßige waren. Wir überzeugen uns nach kurzer Probe, daß sie fließend lesen und schreiben könne, während einfache Beispiele im Kopfrechnen nicht gelöst werden. Ihre Erziehung sei eine strenge gewesen, sie sei katholischer Religion, habe die Kirche besucht und die Sakramente empfangen. Nach Vollendung des Volksschulunterrichts sei sie im Elternhause geblieben und habe sich daselbst betätigt in der Wirtschaft, beim Kochen und den Feldarbeiten. — Das Auftreten der ersten Menstruation wird auf das 13. Lebensjahr verlegt und angegeben, daß die Menses regelmäßig und ohne Beschwerden eintraten, doch habe sie zu dieser Zeit meist Erregungszustände gehabt, und sei leicht schwindelig gewesen.

Sie befand sich noch im Elternhause, als sie das Liebesverhältnis begann, welches von Folgen begleitet war. Schon zuvor hatte sie einmal mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt. Sie sagt, ihr Geliebter habe sich unter ihrem Bette versteckt gehalten, und sich dann zu ihr gelegt, obwohl in dem gleichen Zimmer noch ein Knabe zu Bett lag. Der Beischlaf soll im ganzen vier oder fünfmal stattgefunden haben. Ihr Geliebter habe ihr die Ehe versprochen und in zwei Briefen, die sie leider verbrannt habe, dies kundgegeben. Hingegen weiß sie sich nicht zu erinnern, welche Antwort ihr der Geliebte gab, als sie ihm mitteilte, sie glaube schwanger zu sein. An den wirklichen Bestand der Schwangerschaft glaubte sie übrigens aus

dem Grunde nicht, weil die Menses fortwährend, wenn auch weit schwächer, sich zeigten. — Die ersten Wehen traten auf, als sie am 10. September abends in der Küche beschäftigt war. Sie erinnert sich noch, mit einer Kerze in der Hand, über die zwei Stockwerke in ihre Kammer gegangen zu sein, doch waren die Schmerzen unsäglicher Natur, und sie wisse nicht, was weiter geschehen. Es kommt ihr vor, als wäre alles ein böses Traumgebilde, sie könne sich an nichts ordentlich erinnern. Auch daß sie beim Untersuchungsrichter aussagte, sie sei, als sie wieder zu Bewußtsein kam, mitten im Zimmer gesessen, wird nach ihrer Meinung schon richtig sein, sie könne sich aber daran nicht erinnern. Sie will den Gerichtsärzten gegenüber auch nicht zugeben, daß sie sich erinnere, was weiter mit dem Kinde geschah, daß sie die Nabelschnur abriß, und das Kind unter der Matratze versteckte. Ob das Kind gelebt habe, in welcher Stellung sie es geboren, die Zufügung des Halsschnittes, all dies kann sie nicht angeben, da sie davon nichts wisse. „Die Zeugen werden dies wissen“ sagt sie ohne jede Erregung „es wird schon so sein, aber ich weiß nichts davon“. — Daß sie dann später wieder in der Küche sich befand und kochte, ist in ihrer Erinnerung geblieben, doch glaubt sie fest „Palatschinken“ verfertigt zu haben obgleich der Wirt davon nichts weiß. — Auf die Frage über den Nachgeburtsverlauf gibt sie an, gleich nachdem sie das Zimmer aufsuchen wollte, sei die Blutung so heftig gewesen, daß sie daher zuvor den Abort aufsuchte, und dort habe sie sitzend den Abgang der Nachgeburt gespürt.

Das Erscheinen der ihr bisher nicht bekannten Hebamme in ihrem Zimmer ist ihr dämmerhaft in der Erinnerung, doch weiß sie nicht, welche Antworten sie gegeben, und insbesondere nicht, daß sie die tote Frucht selbst aus dem Bette gezogen habe. Sie sei auch garnicht erregt gewesen und habe dann ruhig und tief geschlafen.

Über eine etwaige hereditäre Belastung weiß sie nichts anzugeben.

B. Somatisch.

Die Untersuchte ist von starkem Knochenbau, gut entwickelter Muskulatur, gutem Ernährungszustande und ziemlich frischer Gesichtsfarbe. Sie hat eine Körpergröße von 165 cm., der Schädel zeigt keine Anomalien, der horizontale Kopfumfang beträgt 54 cm., der Sagittaldurchmeser 17,5 cm., der Bitemporale 11 cm., der Biparietale 14,5 cm. Von Degenerationzeichen finden sich: fehlende Ohrläppchen, beiderseits zusammengewachsene Augenbrauen, breite Nase, wulstige Lippen, leichte Prognathie.

Der Gesichtsausdruck ist ein nichtssagender. Die Nase ist plump und breit, die Lippen sind wulstig. Gesichts- und Gehörsinn intakt. Pupillen gleichweit, reagieren gut. Zähne wohlerhalten, regelmäßig gebildet; es fehlt nur ein Mahlzahn im Unterkiefer. Zunge breit, plump, nicht belegt, zittert nicht, zeigt keine Narbe und weicht beim Vorstrecken nicht ab. Gaumen breit. Gaumensegel beweglich. Zäpfchen etwas nach rechts abweichend. Die Sprache ist ohne Artikulationsstörung. Rechte Naso-labialfalte seichter. An den unteren Partien der linken Wange alte Narben (Sturz von einem Wagen im Alter von 10—11 Jahren). Blähhals. Brustdrüsen gut entwickelt. Herz und Lungen gesund. Puls 64, groß, rhythmisch. Bauchdecken durch Gase aufgetrieben. Tiefgehender Mittelfleischriß, vernarbt. Der Gang korrekt. Rombergs Versuch ergibt kein Schwanken. Patellarreflex beiderseits sehr lebhaft. Appetit und Verdauung in Ordnung. Exploratin beschäftigt sich in der Zelle mit Nähen von Säcken. Schlaf angeblich unruhig, da sie über ihre Zukunft besorgt ist.

III. Gutachten.

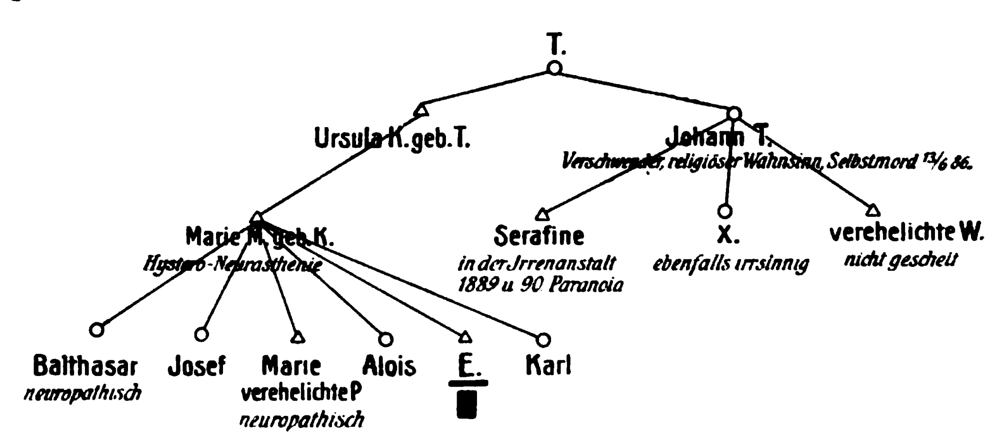
Bei oberflächlicher Betrachtung vorliegenden Falles dürfte wohl wahrscheinlich jeder Gerichtsarzt Zweifel an der Wahrheitsliebe der Beschuldigten, betreffs ihrer Bewußtseinsstörung während des Gebäraktes empfinden, da in diesem Zeitraum zweckentsprechende Handlungen vollführt wurden. Insbesondere wird man zu diesem Zweifel gedrängt, da sich die Beschuldigte durch Heftnadeln ihr Hemd nach unten zu verschließen trachtete, um nicht durch den Blutabgang Verdacht zu erwecken, da sie ferner das tote Kind in ihrem Bette verbarg, nach sehr kurzer Zeit, und vor Abgang der Nachgeburt wieder in die Küche zurückkehrte, und insbesondere ihr Benehmen gegenüber der herbeigeholten Hebamme, welcher sie zu erkennen gab, daß sie die grauenvolle Tat begangen und dieselbe ebenso wie den Geburtsvorgang zu verheimlichen gesucht habe.

Wir haben eingehend und wiederholt E. W. auf ihren Geisteszustand untersucht, konnten aber, mit Ausnahme eines nicht bedeutenden Grades von Schwachsinn, an ihr eine derzeit bestehende Geistesstörung nicht wahrnehmen. Dagegen war es auffallend, daß Exploratin über die ersten Stunden des Wochenbettes bis zum Eintritt des Schlafes teils vollständige Amnesie, teils sehr verschwommene und nur summarische Erinnerung bekundete, und dies nicht nur bei ihren Verhören, sondern auch in gleicher Weise bei den Besprechungen uns gegenüber, sowie beim Wiedersehen ihrer Angehörigen im Krankenhause. — Es fehlt ihr auch, wie wir uns überzeugen konnten, jed-



wedes Schuldgefühl und ihre stereotype Antwort: „ich weiß davon nichts, die Zeugen werden schon recht haben, aber ich weiß es nicht“ — „Wenn ich es getan habe, so trifft mich keine Schuld, denn ich weiß nichts davon“ —, war jedenfalls verblüffend. In schlichter und durchaus nicht geheuchelter Form, ferne jedes Schuldbewußtseins werden diese Angaben wiederholt gemacht, während sie sich des Schuldbewußtseins, ihre Eltern durch das unerlaubte Liebesverhältnis gekränkt zu haben, klar ist, und sofort in Tränen ausbricht, sobald ihrer Eltern Erwähnung geschieht.

Die vorhandenen und im früheren Abschnitte beschriebenen Degenerationszeichen, sowie die Wahrnehmungen bei der Exploration, veranlaßten uns um weitere Erhebungen zu ersuchen und diese führten zu dem sehr wichtigen Resultate, daß E. M. hereditär geistig schwer belastet ist und zwar von mütterlicher Seite. Ein Blick auf die eingezeichnete Stammtafel



belehrt uns darüber. Insbesondere ist es die eigene Mutter, die an einem schweren Leiden des Nervensystems krankt, mit psychischen Aufregungszuständen und sich anschließenden Ohnmachtsanfällen. Derlei schwere Leiden beeinträchtigen nicht nur die Fähigkeit einer planvollen, guten Erziehung, was insbesondere gegenüber einer Tochter von großer Bedeutung ist, sondern pflegen sich auch auf die Nachkommenschaft fortzupflanzen. So hören wir denn auch, daß deren Kinder Marie, verehelichte P., und Balthasar laut Ausspruch des behandelnden Arztes abnorme psychische Zustände bieten. — Bei Beiden äußern sich diese, wenngleich in schwächerer Form, ganz im Bilde der Mutter. Beide sind leicht erregbar, aus geringfügiger Ursache sofort desparat, mutlos und psychisch deprimiert.

Aber auch bei unserer Exploratin fanden sich Veränderungen, die nicht übersehen werden dürfen. Einerseits deuten die uns von

ihr selbst mitgeteilten Schwindelanfälle, sowie das von der Mutter angegebene Bettnässen, vielleicht auf das Bestehen larvierter Epilepsie, andererseits zeigte sie in ihrem Benehmen Auffälligkeiten, die selbst von Fremden nicht unbeachtet blieben. So äußert sich ein Besucher des elterlichen Gasthauses, daß sie auf ihn den Eindruck einer störrischen, schwermütigen Frauensperson machte. Sie war sehr wortkarg und bemerkte er an ihr nie ein heiteres oder fröhliches Wesen. Sie saß mit Näharbeiten im Gastzimmer, ließ sich aber mit den Gästen sehr wenig ein, und bediente selten. Namentlich in den letzten Monaten, als sie noch zu Hause war, nahm diese Schwermütigkeit zu und machte sie den Eindruck „eines Menschen, bei dem etwas nicht in Ordnung war“.

Auch ihr letzter Arbeitgeber sagt, daß ihm „ihr verschlossenes, mürrisches Wesen nicht gefiel.

In jedem Fall muß sie, die geistig hereditär Belastete, als weniger widerstandsfähig angesehen werden. Nun wirkten aber gerade in den letzten Tagen vor der Geburt bedeutsame Aufregungszustände auf sie ein. Einerseits war es die Mutter, die in ihrer krankhaften Exaltiertheit sie vom Hause wies, anderseits war es das plötzliche Wiedersehen ihres Geliebten, der sich inzwischen eine andere Lebensgefährtin gesucht hatte.

Vor allem aber müssen wir hervorheben, daß die Geburt, und es war eine Erstgeburt, in einer unglaublich kurzen Zeit vor sich ging. Nach den Zeitangaben dauerten sämtliche drei Geburtsperioden höchstens zwei Stunden, während sonst die Durchschnittsdauer bei Erstgebärenden etwa 20 Stunden beträgt (Veit, Hecker, Ahlfeld). Ein Zeichen der äußerst rasch verlaufenen Geburt ist auch der eingetretene tiefe Dammriß. —

Nun wissen wir erfahrungsgemäß, daß bei Gebärenden gleich nach der Ausstoßung des Kindes sich zuweilen Anfälle transitorischer Manie finden. Sie haben ihre Erklärung durch die während des Geburtsaktes allgemein gesteigerte Gefäßerregung und dadurch bewirkte Hirnkongestion. Gleichzeitig ist aber auch infolge der gehemmten Inspiration und durch die hochgradige Spannung des gesamten Muskelapparates die Zirkulation behindert. Solche Unfälle setzen plötzlich ein. Mit einem Schlag ist das Selbstbewußtsein erloschen, die Kranke in einem tiefen deliranten Zustand. Der Inhalt des Deliriums, soweit er aus dem Gebahren, den Mienen und Reden erschlossen werden kann, ist vorwiegend ein schreckhafter. Der Niedergang des Paroxysmus und seine Ablösung durch tiefen Schlaf ist ebenso jäh, als sein Ausbruch. Zuweilen kommt es zu Recrudes-

cenzen, und dadurch kann sich die Dauer auf Tageslänge erstrecken (v. Krafft-Ebing).

Derlei Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit während und bald nach der Geburt gefährden das Leben des Neugeborenen, indem die Mutter, getrieben durch mächtige Affekte, wutzornige Erregung, Delirien oder Halluzinationen ihrer Sinne nicht mächtig, zur Mörderin wird. — Selbstverständlich ist bei überstürzter Geburt die im Gehirne sich abspielende Kongestion und der Gefäßkrampf ein bedeutenderer, als bei langsam und regelmäßig verlaufender Geburt.

Eine gute Illustration hiezu bietet der aus Albert's Arbeit „Die Wut der Gebärerinnen“ im Archiv für Psychiatrie Band IX S. 153 mitgeteilte Fall, in welchem eine 40jährige nervenschwache Erstgebärende während jeder Wehe die tiefste Erschütterung erlitt, so daß sie beim Durchschneiden des Kopfes wütend um sich schlug, die Hebamme mit Gewalt von sich schleuderte, das Kind mit einem Zuge an dem bereits geborenen Kopfe aus den Geburtswegen hervorriß, und es an den Pfosten des Bettes mit solcher Gewalt hinwarf, daß es augenblicklich tot blieb[1]).

Dieser Fall, der sich in Gegenwart einer Hebamme abspielte, mahnt uns zur Vorsicht in Beurteilung solcher Geburten, die einer objektiven Beobachtung entgehen, und sind wir bei einsam Gebärenden gezwungen, aus den veranlassenden Momenten, der Art der Tat, den nachfolgenden Ereignissen und der Bewußtseinsstörung Schlüsse zu ziehen.

In unserem Falle ersehen wir, daß bei der Anlage der E. M., bei den großen Aufregungszuständen, die einige Tage vor der Geburt stattfanden und bei der praecipitiert verlaufenen Geburt genug Momente vorhanden waren, um bei ihr eine transitorische Manie hervorzurufen.

Für eine solche spricht auch die Art der Tötung des Kindes. Diese muß als eine sinnlose, gräßliche bezeichnet werden, da es doch nicht notwendig war, an dem hilflosen Neugeborenen sämtliche Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule zu durchschneiden. Auch erscheint es auffällig, daß sie die Spuren des Verbrechens nicht besser zu verwischen getrachtet hat. Wenngleich sie das neugeborene Kind unter ihrer Matratze den Blicken zu verbergen suchte, ließ sie doch das gebrauchte Werkzeug, ein Taschenmesser, offen, und mit Blut besudelt, auf dem Nachtkasten liegen. —

Nun kommen wir zur Besprechung der Bewußtseinsstörung. Würde uns nicht die wissenschaftlich beobachtete und durch manch

1) „Über die Geistesstörungen in der Schwangerschaft und im Wochenbette“ von Dr. Klix, Halle 1904.

beschriebene Fälle in der Literatur bekannte Tatsache leiten, daß bei derlei maniakalischen Anfällen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt, so hätten wir kein Recht, den Worten der E. M. Glauben zu schenken, daß sie von den Geburtsvorgängen und der unmittelbar darauf folgenden Zeit keine Erinnerung besitze. Aus ihren Bekenntnissen und den mehrfachen Zeugenaussagen müssen wir aber den Schluß ziehen, daß wahrhaft eine tiefe Störung des Bewußtseins vorhanden war. Dasselbe war, wie aus ihrer Vernehmung hervorgeht, anfänglich vollkommen aufgehoben, während später nur eine lückenhafte, gänzlich verschwommene Aufhellung sich einstellte. Infolge dieses Umstandes ist auch für die erste Zeit vollkommene Amnesie, für später nur summarische Erinnerung vorhanden, und erst der tiefe Schlaf, der sich nach den erschöpfenden Vorgängen einstellte, machte dem krankhaften Prozesse ein Ende.

Als sie nach der Geburt des Kindes in die Küche kam, fiel das veränderte Aussehen ihrem Dienstgeber sogleich auf und er äußerte sich, „sie war fast schrecklich anzuschauen, da sie ein ganz blasses Gesicht hatte, ihre Augen stark hervortraten, und die Blutflecken im Gesichte dasselbe noch schrecklicher machten.“ Sie scheint während dieser Zeit wenig oder nichts gesprochen zu haben, daher ihre psychische Veränderung weniger auffiel, wohl aber scheint es bemerkenswert, daß sie mit blutigen Fingern sich das Antlitz besudelte, und im Wahne war, vom Dienstgeber den Auftrag erhalten zu haben, „Palatschinken“ verfertigen zu müssen. — Auch später weiß Exploratin sich an das Erscheinen der Hebamme in ihrer Kammer ganz dunkel zu erinnern, während sie über Fragen und Antworten, die mit der Hebamme gewechselt wurden, sich nicht zu erinnern vermag.

Wir bemühten uns, durch Kreuz- und Querfragen die Wahrheitsliebe der Exploratin zu prüfen, konnten uns aber überzeugen, daß sie sich durch nichts verraten, und stets in gleicher Negation über eine etwa vorhandene Erinnerung geblieben. Dabei aber war — und dies muß besonders hervorgehoben werden — nebst der Unbefangenheit ihrer Antworten im Kreuzverhör der Mangel des Schuldbewußtseins ein so aufrichtig und natürlich wiedergegebener, daß man an der Wahrheit ihrer Angaben zu glauben gezwungen war. Dieser Mangel an Schuldbewußtsein erklärt sich aber nicht etwa aus Gefühlsroheit, da ihre Liebe und Ehrfurcht gegenüber den Eltern keine geheuchelte ist, und sie während ihres Spitalaufenthaltes nach der Geburt — wie eine Zeugin mitteilte — jedes Kind, das ins Krankenhaus kam, umarmte und dabei weinte. Ebenso zeigte sie in früherer

Zeit, wie ein Gendameriebericht erwähnt, große Freude an den Kindern eines Bekannten, und trug diese zur Schau.

Wenn wir somit zum Schlusse kommen, daß sich bei E. M. eine akute, schnell verlaufende Psychose entwickelte, so sind wir anderseits doch nicht in der Lage, die Differentialdiagnose, ob genuine Mania transitoria, oder Raptus melancholicus, oder eklamptische Psychose, stellen zu können, da bei ihr in den entscheidenden Momenten niemand anwesend war. Eine solche Differenzierung hätte übrigens nur wissenschaftliche Bedeutung, während sie für die Grundlage unseres Gutachtens insofern gleichgültig ist, als bei all diesen Zuständen das Bewußtsein aufgehoben zu sein pflegt und daher eine Verantwortungsfähigkeit im Sinne des Strafgesetzes § 2 b nicht angenommen werden kann. — —

E. M. wurde enthaftet und außer Verfolgung gesetzt.

XXII.

Beiträge zu den sexuellen Träumen.

Von

Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Am 14. Oktober 1907 schickte mir zunächst ein Herr aus X. folgenden Brief, dessen charakteristische Stellen ich hier wörtlich wiedergebe, weil sich daran interessante Betrachtungen anknüpfen lassen. „... Zunächst möchte ich bemerken, daß ich im großen ganzen sehr selten laszive Träume habe und hatte, nur Wachträume (Phantasien) waren in der Zeit vom 12.—19. Jahre sehr häufig, sie traten meist beim eiligen Gehen auf der Straße ein und trugen eigentlich mehr künstlerisch ästhetischen Charakter als sexuellen, wenngleich wohl das sexuelle Element die Ursache ihres Entstehens bildete. In diesen Phantasien stellte ich entweder mich als Frau vor, die eine Unzahl Männer verführte, oder ich gab als Frau, häufiger jedoch als Mann, Freunden, es handelte sich nicht um bestimmte Persönlichkeiten, Feste, bei denen sie mit Frauen sexuell verkehrten. Verkehrten, ist eigentlich schon zu viel gesagt, denn ich hatte gar keine bestimmte Vorstellung, da ich bis zu meinem 21. Jahre über die Details des Koitus und noch mehr anderer geschlechtlichen Akte im unklaren war, mir sie weit weniger drastisch dachte, als sie in der Tat sind. Ich hatte bei den Phantasien nur das Gefühl, es werden geschlechtliche Handlungen vorgenommen. Orgasmus trat nicht ein, ob Erektion, weiß ich nicht, ich achtete nicht darauf, glaube es aber nicht, da ich doch einige Empfindungen dafür gehabt haben müßte. Ich empfand bei diesen Vorstellungen durchaus kein wollüstiges Gefühl, sondern wie gesagt, ein mehr ästhetisches. Nun zu den weit selteneren Nachtträumen. Meist traten die Pollutionen in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen traum- und empfindungslos ein. Nur zwei oder dreimal waren sie mit einem Traum verknüpft. Außer diesen wenigen Träumen, gelegentlich Pollutionen, traten sexuelle Verhinderungsträume ein. In diesen spielt die Frau eine Rolle, doch kam es nie zu einem aus-

lösenden Akt. Dieser wurde immer durch irgend welche Umstände verhindert, nicht aber war die Frau der hindernde Umstand. Bei den erwähnten drei Träumen war der erste und zweite besonders charakteristisch, der Umstände des dritten entsinne ich mich im einzelnen nicht mehr. Im ersten rang ich mit einer vollbusigen, rothaarigen — ich liebe rotes Haar — Frau, welche sich meinen Liebkosungen widersetzte. Dadurch aufgebracht, warf ich sie zu Boden, mich über sie, und in diesem Augenblick erfolgte unter Orgasmus Ejakulation. Ich erwachte auf dem Rücken liegend. Im zweiten Traum war meine Mutter die Frau, mit der ich verkehrte, doch war hier der Vorgang weder heftig, noch von Wollustempfindungen begleitet. Daß es gerade meine Mutter war, erkläre ich mir sehr einfach durch mein damaliges sehr einsames Leben, indem sie eigentlich die einzige mir näherstehende weibliche Persönlichkeit bildete. Ich hatte also nie von Männern geträumt. Träumte auch nicht von Männern, als ich mich mit der homosexuellen Literatur, veranlaßt durch meine Neigung zu einem Freund, beschäftigte. Erst als ich .... hatten einige sexuelle Träume in bezug auf Männer statt. Ich habe seitdem nie wieder von Frauen geträumt, von Männern aber auch nur viermal, jedoch jedesmal mit Orgasmus und Pollution. Mit meinem Freunde lebe ich in einem sehr glücklichen Verhältnis. Ich muß noch hinzufügen, daß ich in meinem 19. Jahre eine starke Zuneigung zu einem Mädchen hatte, das ich leidenschaftlich küßte, desgleichen, vor etwa einem Jahre zu einer bubenhaft aussehenden homosexuellen Dame. Zu weiterem kam es nicht. . . .“

Dieser Bericht trägt den Stempel voller Wahrhaftigkeit in sich, da er mit tausendfältigen anderweiten Erfahrungen übereinstimmt Er weckt so viele Probleme auf, daß ich viele Seiten schreiben könnte, hier aber nur einiges kurz berühren möchte, weil es die Sexualpsychologie angeht. Der Briefschreiber erwähnt zunächst die sehr wichtigen und zur Zeit noch wenig bekannten „Tagträume“, auf die wohl zuerst H. Ellis mit Nachdruck aufmerksam machte, und die auch ich wiederholt berührte. Wir wissen hierüber leider noch fast nichts Näheres. Wer träumt so am Tage, wie und was? Alles ist hier noch näher zu erforschen! Manche sind ausgeprägte Tagträumer, andere viel seltene, und das mehr in verlorenen Stunden, in Stunden der Muße, der Ermüdung und besonders gern vor dem Schlafengehen. In wie weit Halluzinationen oder Illusionen mitspielen, wäre auch noch zu untersuchen. Die Themen sind die mannigfachsten, wohl aber fast stets Wünsche ausdrückend, und sehr oft, besonders in der Pubertätszeit bei Mädchen und Knaben ans Sexuelle streifend. So auch



bei unserem Gewährsmann, der sich wunderbarerweise oft als Frau in solchen Wachträumen aufspielte. Ich sehe darin schon das homosexuelle Element, und zwar in der passiven Rolle vorangedeutet. Sehr merkwürdig ist es, — heutzutage eine avis rarissima! — daß der Schreiber über die näheren sexuellen Details bis zum 21. Jahre ununterrichtet war. Angeblich trat bei solchen sexuellen Tagträumen — die namentlich bei Mädchen oft nur in symbolischer Form auftreten, z. B. eine verwunschene Prinzessin zu sein, die von einem Prinzen erlöst wird — kein Orgasmus ein und braucht es auch nicht, wenn der sexuelle Inhalt verschleiert, nebelhaft ist. Ist er aber da, dann dürfte die Erektion nie fehlen und daß letztere vergessen werden könnte, wie es der Briefschreiber anzunehmen scheint, halte ich für ausgeschlossen, da der Samenerguß das Gemüt tief affiziert und einen sicher aus dem Tagestraum, meist auch Nachttraum reißt und man darüber ein gewisses Schaudern nicht unterdrücken kann. Schreiber gehört ferner anscheinend zu den seltenen Träumern oder vielmehr: er erinnert sich sehr selten der Träume, und das kommt vor, besonders bei sehr kräftigen, sich körperlich sehr ausarbeitenden Personen. Er bemerkte an sich zunächst einen etwa vierwöchentlichen Rhythmus der Pollutionen, wie er schon von H. Ellis beschrieben ward und sehr lebhaft an Menstruationsvorgänge erinnert, daher auch als „männliche Menstruation" bezeichnet werden kann. Sie sollen ferner ohne Träume stattgefunden haben, was aber wahrscheinlich nicht der Fall ist; erstere waren sehr wahrscheinlich nur vergessen. Nur 2—3 sexueller Träume mit Pollution erinnert sich der Schreiber, außerdem traten solche auch bei sexuellen „Verhinderungsträumen" ein. Beim Aufwachen lag der Träumer auf dem Rücken, wie wohl stets bei Pollutionen. Sehr auffallend ist der zweite Traum, wo er mit der eigenen Mutter „verkehrt" und darüber keine spezielle innere Empörung verspürt und keine Wollustempfindungen dabei hat. Ich führte wiederholt des näheren aus, daß die Moral, also auch die Geschlechtsmoral eines Jeden im Traume sinkt und eine selbst abstoßende Szene daher sehr wohl bei einem sonst tief Moralischen stattfinden kann. Nun hatte Schreiber endlich von Männern geträumt; erst als er einen Freund besaß und sich mit homosexueller Literatur abgab, traten einige Male homosexuelle Träume ein, seitdem nie von Frauen. Es könnte nun fast scheinen, als ob die Lektüre die Homosexualität geweckt hätte, das ist aber wohl unmöglich, wenn nicht besondere Anlage da war, wie eben hier. Er hat einen Freund gefunden, in dem er sein Glück findet, und weist von jetzt ab die Frauen zurück, zu denen er sich früher hingezogen fühlte. Wir haben es also hier mit einem



tardiv Homosexuellen zu tun, wahrscheinlich nicht mit einem Bisexuellen, dagegen spricht jetzt die Ausschließlichkeit der homosexuellen Träume. Auch ist es sehr unwahrscheinlich, daß es sich hier nur um eine homosexuelle Phase bei Bisexualität handelt. Man sieht, zu wieviel interessanten Betrachtungen gerade dieser Brieferguß führt und wie meine Theorie der Spezifizität der sexuellen Träume für die Erkenntnis der Vita sexualis richtig ist. Bis jetzt kenne ich von ihr noch keine Ausnahme!

Jetzt kommt der zweite Brief, der gleichfalls vom 14. Oktober 1907 datiert und an mich gerichtet war und deshalb aktuell ist, weil er einen homosexuellen Traum eines Heterosexuellen anbetrifft, wie solche bisher wenig veröffentlicht wurden. Der absolut vertrauenswürdige Herr schreibt mir folgendes:

„Für die liebenswürdige Übersendung Ihrer Arbeit über Kontrastträume [1]) spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Gleichzeitig bin ich in der Lage, Ihnen einen ganz sicher verbürgten Kontrasttraum eines heterosexuellen Herrn, der von einem homosexuellen Akte träumte, mitzuteilen. Der Betreffende, durchaus heterosexuell und regelmäßig mit seiner Maitresse sexuell verkehrend, ein Mann Ende der dreißiger Jahre, erzählte letzthin ganz unbefangen in Gegenwart eines heterosexuellen und eines homosexuellen Freundes (dessen Natur er übrigens nicht kannte, vielleicht aber ahnte), er habe geträumt, daß er seinen Geschlechtsteil in den After des homosexuellen Freundes gebracht habe, er habe furchtbar gearbeitet, d. h. Bewegungen gemacht, und sei darüber unter großem Samenerguß erwacht. Er fügte noch hinzu, er habe im Traum gefühlt, wie der Pädizierte so sehr starke Hinterbacken gehabt habe. Der betreffende heterosexuelle Träumer hat als Knabe von 14 Jahren (wie mir der homosexuelle Freund mitteilte) öfters seitens eines gleichaltrigen Knaben coitus inter femora geduldet, damals sei der Betreffende aber noch völlig unschuldig gewesen und habe lediglich diesen Coitus über sich ergehen lassen. Diese damaligen Duldungen haben aber keine Spur von Homosexualität bei dem Betreffenden erzeugt, er kennt auch heute überhaupt auch nicht theoretisch das Wesen der Homosexualität und teilt die landläufige Anschauung, es handle sich um grobsinnliche Laster. Vielleicht erklärt sich der Traum durch folgende im wachen Leben halb unbewußte Gedankenassoziationen. Wahrscheinlich hat der Betreffende von der Homosexualität seines homosexuellen Freundes munkeln hören oder vielmehr ist dies so gut wie sicher, da vor

1) Siehe Näcke: Über Kontrastträume etc. Das Archiv, Bd. 28, 1./2. H.



einiger Zeit bestimmte Gerüchte über diesen Homosexuellen in Umlauf waren. Der Heterosexuelle hat dann hierüber nachgedacht und sich gefragt, wie es denn möglich ist, daß sein Freund mit Männern verkehre, er hat sich dann wahrscheinlich den Akt selber vorgestellt. Diese Vorstellungen haben dann im Traum zu dem bestimmten Akt geführt. Vielleicht ist der Traum auch anders zustande gekommen ..."

Auch an diesem Traum ist manches interessant. Nur ein einziger homosexueller Traum ist bei einem heterosexuellen Herrn aufgetreten und es ist wohl möglich, daß der Mechanismus so gewesen ist, wie Briefschreiber sagt, und einen ähnlichen Fall kenne ich auch. Das wäre aber nur ein ganz äußeres Moment, das unmöglich hätte einwirken können, wenn nicht in dem Betreffenden die homosexuelle Komponente stärker vorhanden gewesen wäre, die durch den äußeren Anlaß aus dem Unterbewußten hinausgehoben wurde und der geträumte Akt war von voller Befriedigung begleitet, was sonst wohl unmöglich gewesen wäre. Unzählige lesen Schriften etc. über Homosexualität ohne davon zu träumen oder gar Urninge zu werden. Wir sehen aber ferner, daß an ihm im 14. Jahre seitens eines homosexuellen Knaben ein homosexueller Akt vorgenommen wurde, der aber scheinbar keinen innerlichen Choc hinterließ, der à la Freud dann verdrängt sich späterhin gerächt hätte. Daß der einzige Traum etwa darauf zurückzuführen wäre, erscheint sehr wenig wahrscheinlich. Unzählige Menschen haben früher sexuelle Erlebnisse erfahren, ohne von ihnen scheinbar momentan oder später affiziert zu werden. Endlich sehen wir — und das ist eine alltägliche Erfahrung — wie dieser Normale zum Freunde auch einen Urning hat, ohne lange Zeit seine wahre Natur zu kennen. So wenig Auffallendes haben sehr viele Urninge an sich und deutlich weibische Männer existieren meist eben nur in der Phantasie des Laien.

Als dritten Brief lasse ich folgenden abdrucken, der mir am 2. Januar 1908 gesandt wurde:

„In der Nacht vom 26./27. Dezember glaubte ich im Traum die Erfahrung zu machen, daß der erigierte Penis sich rückwärts vollständig in den Leib hineinschieben ließe, wobei ich schließlich das Gefühl einer stärkeren Pollution hatte. Beim Erwachen bemerkte ich, daß eine solche in Wahrheit ebensowenig stattgefunden hatte (sie kam ein paar Tage später ohne Traum nach), wie die vermeintliche, unmögliche Rückwärtsschiebung. Das zeitliche Auseinanderfallen von Traum und Realität habe ich in meinem vorgerückten Alter schon mehrfach beobachtet. Im wachen Zustande bin ich be-



müht, sich bemerklich machende Reize durch Ablenkung unwirksam zu machen, was mir meist auch gelingt. Der Reiz tritt zumeist ein, wenn das sich aufrichtende Glied sich von unten an den Schenkel anlegt. Er wird rückgängig, so bald durch veränderte Lage diese Berührung aufgehoben wird."

Auch hier gibt es einige wichtige Punkte zu besprechen. Der alte Herr, der im obigen seinen Traum niederschrieb, ist ein wahres Muster feinster Selbstbeobachtung und absoluter Wahrhaftigkeit. Wie er selbst sagt, wird er noch jetzt in seinem hohen Alter von sexuellen Träumen und sogar sexuellen Reizen am Tage nicht selten noch heimgesucht. Bei ihm besteht also noch eine starke libido. Um so wunderbarer ist es, wie ich sicher weiß, daß er noch nie geschlechtlich verkehrte! Vielleicht ist deshalb die libido gerade noch erregt, während sie sonst in seinem hohen Alter aufzuhören pflegt. Der Traum ist aber besonders dadurch sehr merkwürdig, daß er eine Art von „Autopäderastie" darstellt. Der Träumer ist ein Heterosexueller, mehr aber vielleicht ein Bisexueller, da er, wie ich von ihm weiß, öfter homosexuelle Träume, mit heterosexuellen abwechselnd, hat. Offenbar ist jener autopäderastische Traum ein homosexueller, als solcher bisher mir noch nicht vorgekommen. Bei dem erträumten Akte hatte er volle geschlechtliche Befriedigung, aber angeblich ohne Pollution. Wenn das Erwachen sehr schnell geschah — darüber ist allerdings nichts ausgesagt — so könnte es sich eventuell, sogar wahrscheinlich, um die von mir überhaupt zum ersten Male beschriebene Pollutio interrupta gehandelt haben. Das heißt: Auf der Höhe des Orgasmus, aber bevor noch die Ejakulation stattgefunden hat, erwacht der Träumer und unterdrückt die sich vorbereitende Pollution durch besondere Anspannung des Willens. Unser Briefschreiber berührt aber weiter eine bis dahin noch gänzlich unbekannte, aber immerhin nicht unmögliche Sache. Er behauptet nämlich, daß die nicht eingetretene Pollution im Traum einige Tage später ohne Traum (im Wachen? am Tage?) eingetreten sei, wie er denn ein „zeitliches Auseinanderfallen von Traum und Realität" an sich schon mehrfach wahrgenommen habe. Ich glaube jedoch eher an einen anderen Zusammenhang. Wenn die „Realität", d. h. die Pollution eingetreten ist, hat dies wahrscheinlich nicht der à la Freud ins Unterbewußtsein abgespaltene und vergessene sexuelle Traum nun durch irgend eine Assoziation im Wachleben unbewußt emporgehoben, zuwege gebracht, sondern die Realität ist durch irgend einen sexuellen Reiz im Wachleben, der als solcher aber unbemerkt blieb, ausgelöst worden. Dies ist bei starker libido und leichter Er-

regbarkeit sehr wohl möglich. Bei dem Herrn ist sie offenbar so groß, daß schon das bloße Anlegen des Penis an den Schenkel die Erektion zustande bringt, die dann durch eine Lageveränderung, wodurch die Berührung aufgehoben erscheint, gelöst wird. Um wie leichter mögen andere Reize solches bewirken! Ja, die Erregbarkeit mag bisweilen so groß werden, daß der Reiz direkt das Erektions-Zentrum überspringt und das der Ejakulation erregt und dann statt beider Bewegungen nur die letztere, die Samenentleerung, Platz greift.

In das Kapitel der Kontrastträume, freilich der nicht sexuellen, gehört folgender Brief eines schweizerischen Geistlichen, der zum Glücke zeigt, daß auch so manche Geistliche reges Interesse für vieles haben, was nicht direkt in ihr Fach schlägt. Sie müssen es eigentlich auch haben, da sie in der Gemeinde, mitten im Leben mit seinen vielen Licht- und Schattenseiten leben und wirken und diese folglich à fonds kennen lernen sollten.

Der Brief (Dez. 1907) lautet nun folgendermaßen: „Geehrter Herr Doktor! Zu Ihren interessanten Darbietungen über Kontrastträume ein Beispiel aus meiner Traumbeobachtung: Mitte Oktober hatte ich unliebsame pfarramtliche Verhandlungen mit einem aus Bayern stammenden, hier eingebürgerten Bierbrauer. Sie zogen sich in ermüdender Länge. Obschon sie gar nicht mit der Alkoholfrage zu tun hatten, vermehrten sie doch den Widerwillen gegen dieses Gewerbe (dessen Produkt mir von Jugend an bis heute, resp. bis zur völligen Abstinierung nie mundete). Wie zur Strafe mußte ich im Traum (zu jener Zeit) mit dem betreffenden Bierbrauer von Rastatt gegen Karlsruhe fahren. Die Automobilfahrt gefiel mir erst, bis ich entsetzt die Bierfässer hinter uns bemerkte. Ich suchte Gelegenheit zum Abspringen, umsonst. Mir ward heiß, als ich bei der Verteilung mithelfen sollte. Da ward mir Hilfe: der Leichenzug des Großherzogs gebot dem Bierwagen halt und ich konnte — ruhig weiter schlafend — dem Trauerzuge nachgehen. Tags darauf erzählte ich spontan das Erlebnis dem Herrn . . . der mich ermunterte es Ihnen mitzuteilen. . . .“

Der Kontrast besteht hier also darin, daß er mit einem Bierbrauer, dessen Gewerbe er infolge Abscheus vor Alkohol stets haßte, ganz gemütlich eine längere Fahrt im Traum unternahm und sich dabei amüsierte, bis er plötzlich hinter sich die Bierfässer sah und ihn nun sein eingefleischter Haß gegen die Brauer packte und er sich von ihm loszumachen suchte, was durch einen Zufall gelang. Charakterologisch ist bei dem Träumer sonst auch im Traume der Widerwillen gegen den Alkohol und dessen Bereiter. Einmal aber setzte



derselbe doch aus, offenbar weil der Bierbrauer weniger in dieser Eigenschaft, als in der eines Neutralen, der ihn zu angenehmer Fahrt einlud, erschien, bis der Anblick der Fässer ihn dessen wahren Charakter zeigte. Diese Art von Kontrasten scheint mir sehr häufig zu sein. Wir verkehren z. B. im Traume mit unseren Feinden ganz gemütlich, bis ein Zufall uns wieder zu unserer Natur zurückweist. Es ist das weniger ein moralischer Kontrast, als vielmehr eine Art von Personenverkennung, wie sie im Traum so häufig ist.

Endlich will ich mit einem interessanten Briefe diese Beiträge schließen, den ich erst Ende Februar h. a. von einem Homosexuellen empfing. Er lautet:

„Ich stand im 8. oder 9. Lebensjahre und war Rekonvaleszent von den Masern, als ich eines Nachts allein im Schlafzimmer im Bett liegend träumte, daß eine Anzahl, etwa drei junge Mädchen in leichter luftiger Gewandung, wie sie etwa die illustrierten Ausgaben von 1001 Nacht oder die Feenbilder der deutschen Märchenbücher bieten, sich dem Bette nahte und das Lager mit mir teilen wollte. Sie fanden jedoch wenig Gegenliebe mit diesem Verlangen bei mir, denn ich stieß eine nach der anderen vom Bettrand zurück. Sie entfernten sich darauf nach mehrfachen vergeblichen Versuchen endlich und waren auch, als ich sie zur Rückkehr einlud, nicht wieder dazu zu bewegen. Obwohl mir nach meiner Erinnerung in diesen Jahren jeder erotische, auf einen Geschlechtsakt gerichtete Gedanke, noch völlig fern lag, kann ich doch nicht umhin, diesen Traum als einen Vorboten meiner späteren, dem Weibe abgewandten Geschlechtsrichtung anzusehen. Meine späteren erotischen Träume bezogen und beziehen sich noch einzig auf Personen des eigenen Geschlechts in jüngeren Jahren (16—25). . .“

Hier fällt das frühzeitige Erwachen der libido auf, wenngleich noch unbewußt. Dies soll namentlich bei Homosexuellen oft der Fall sein. Charakteristisch ist es nun, wie schon bei dem allerersten der erinnerten Träume — offenbar hatte er großen Eindruck hervorgebracht und war infolgedessen in dem Gedächtnisse fixiert worden — das Weib sexuell abgestoßen wird. Und doch war noch eine Spur eines gewissen heterosexuellen Fühlens vorhanden, da der Träumer zu guterletzt die 3 Mädchen, die er wiederholt zurückgestoßen hatte, zurückrief. Hier beim Beginn des Erwachens des Geschlechtsgefühls wäre es wichtig zu wissen, ob sich derselbe zuerst im Traume, wie in obigem Beispiele scheinbar, zeigt, oder erst im Wachen.

Ich hoffe, auch der aufmerksame und wissenschaftlich denkende



Jurist wird sich aus meinen verschiedenen Mitteilungen über das noch so gut wie brach liegende Gebiet der sexuellen Träume überzeugt haben, daß auch sie gesetzlich erfolgen und nicht bloß ein hohes psychologisches, sondern auch forenses Interesse[1]) beanspruchen.

Unterlassen will ich schließlich nicht noch darauf hinzuweisen, daß jede Traumdeutung, also auch die eines sexuellen Traumes, nach der Freudschen Manier[2]) eine höchst unsichere ist. Sie kann wohl möglich sein, sogar einmal wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich, aber strikte zu beweisen ist sie nie. Die Deutungen Freuds sind z. T. ganz phantastisch und sicher rein willkürlich. Übrigens hat schon vor Freud Scherner[3]) auf ganz analoge Weise wie jener Träume, speziell auch sexuelle, zu deuten versucht, aber eben so wenig überzeugend. Dies geschah schon 1861 und 1899 schloß sich ihm im wesentlichen auch Stumpf an, also auch noch vor Freud.

1) Siehe auch hier die auf p. 376 veröffentlichte Mitteilung über sexuelle Träume bei 2 Epileptikern.

2) Freud: Die Traumdeutung. Leipzig und Wien, Deuticke, 1900.

3) Laurent: Okkultismus und Liebe. Berlin 1903, Barsdorf. S. 325.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Nekrolog für Dr. Baer. Am 22. Februar h. a. ist in Berlin Geheimrat Dr. Abraham Baer gestorben. 1834 in Filehne geboren, war er von 1872—1904 Oberarzt an der Gefangenen-Anstalt Plötzensee. Sein äußeres Leben verlief ruhig. Er war ein tüchtiger Beamter und geschätzter Kollege, vor allem aber ein großer und verdienstvoller Gelehrter. Am bekanntesten ist er geworden durch zwei Werke: 1. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung (1893) und 2. Der Alkoholismus, seine Verbreitung etc. 1878. Er hat in Deutschland zuerst die gründlichsten und größten kriminalanthropologischen Untersuchungen geliefert, auf Grund seiner großen Gefängnispraxis und ihm vor allem ist es zu verdanken, daß Lombrosos übereilte Theorien in Deutschland so gut wie nicht eindrangen. Darin sehe ich mit sein Hauptverdienst! Sein Werk ist das des gründlichen, kritischen Forschers, dem gegenüber Lombrosos Hauptwerk fast nur wie ein Roman erscheint. Aber auch gegen den Alkoholismus ging Baer vor, wenngleich er nicht zu den fanatischen Antialkoholikern à la Forel gehörte. Über Alkohol schrieb er ferner: Die Trunksucht und ihre Abwehr, 1890 und 2. Aufl. 1907. An dritter Stelle betrafen seine Werke die Gefängnispraxis. So 1871: Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc., später eine ausgezeichnete Gefängnis-Hygiene 1897. 1901 schrieb er eine sehr wertvolle Broschüre über Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Außerdem veröffentlichte er verschiedene Arbeiten, aber nur wenig kriminalanthropologische mehr. Er vermied es in Streitigkeiten mit Autoren zu kommen, gab aber darum seinen Standpunkt nicht auf. Er war durch und durch ein ehrenwerter Charakter, ein lieber und hilfsbereiter Freund und Berater, ein guter Familienvater und ein vortrefflicher Kollege. Sein Andenken wird die Wissenschaft in Ehren halten!

H. P. A.!



2.

Das Rätsel der menschlichen Fruchtbarkeit. Es ist schon lange bekannt, daß es kinderreiche und kinderarme Völker, Volksschichten und Familien [1]) gibt. Leider wissen wir über den eigentlichen Grund dieser Erscheinung nichts Sicheres und auch die Beobachtung an Tieren wird hier kaum weiter helfen. Abgesehen von Körperzustand, Alter, Altersunterschied, Krankheiten etc. der Eltern, spielt scheinbar auch die Rasse eine gewisse Rolle. Wir wissen z. B., daß die Iren und Slawen sehr kinderreich sind, unter den Romanen besonders die Italiener. Die Frage hat an sich nicht bloß einen hohen wissenschaftlich-theoretischen Wert, sondern könnte, wenn gelöst, viele Sorgen beheben, da so ziemlich überall bei den Kulturvölkern heute ein Zurückgehen der Kinderzahl (das bezieht sich aber nicht auf die Aborte, von denen wir quantitativ so gut wie nichts wissen!) beobachtet wird, am meisten bei den Franzosen. Ceteris paribus müßten folgende Fragen vorher gelöst werden: 1. Hat der Geschlechtstrieb beim Mann oder der Frau oder bei beiden abgenommen oder nicht? Ist er bei kinderreichen Familien also größer? 2. Hat die Quantität und Qualität des Samens sich verändert, ist sie hier größer, dort kleiner? Die Frau kann hierbei kaum in Betracht kommen, da ein wesentlicher Unterschied in der Größe des Eierstocks und in der Zahl der Eizellen wohl bis jetzt anatomisch nicht nachgewiesen wurde und man ihre physiologische Qualität, ihr leichteres oder schwereres Ablösen vom Mutterboden als sich wohl ziemlich gleichbleibend ansehen kann. Das gilt wahrscheinlich auch bezüglich der Gebärmutter. 3. Sind es Veränderungen in Quantität und Qualität der Ex- und Sekrete der Genitalien vor, bei und nach dem Beischlafe? Wir wissen in vergleichender Weise nichts darüber. 4. Spielen nicht wahrscheinlich eine gewisse, wenn auch nicht große Rolle, die äußere Konfiguration und Lage der Geschlechtsteile, und zwar mehr beim Manne, als bei der Frau? Das dürften die vier Hauptfragen sein, wobei selbstverständlich von allen künstlichen Hinderungsmitteln der Empfängnis abgesehen wird. Wie H. Ellis (Studies in the Psychology of Sex, V., Philadelphia 1906, p. 173) erzählt, sollen die irischen Bauern, die fast stets viel Kinder haben, nur einen abnorm geringen Geschlechtstrieb besitzen. Wir sehen also schon daraus deutlich, daß Letzterer durchaus nicht parallel der Kinderzahl geht. Die fruchtbaren Völker sind gewöhnlich solche, die schon das erste Kind am Ende des ersten Jahres ihrer Verheiratung haben; bei andern geschieht es später. Die Befruchtung ist ja nur eine einmalige; dazu werden aber meist eine Menge von Beischlafsakten und Millionen von Spermatozoen verschwendet. In nur ganz seltenen Fällen war blos ein einziger Akt nötig und ich kenne einen solchen Fall. Die Natur hat eben für eine große Verschwendung des Samens absichtlich gesorgt, da gewöhnlich die günstigen Bedingungen zu einer Befruchtung so prekäre und seltene sind. Jedenfalls ersieht der Leser, daß Abnahme der Kindergeburten, cet. par., noch lange nicht für Abnahme der Fruchtbarkeit oder des Geschlechtstriebes

---

1) Ich hörte neulich von einer Engländerin erzählen, deren Eltern 16 Kinder hatten, deren Mutter aus einer fast gleich starken Familie stammte und deren Schwester 14 Kinder besitzt. Sie selbst aber hat nur eins. Sehr wahrscheinlich liegt hier die Fruchtbarkeit in der weiblichen Linie.



sprechen muß. Es ist aber auch ersichtlich, wie viel Schwierigkeiten der Lösung obiger Fragen sich entgegenstellen, manche erscheinen fast unlöslich und zudem wird es sich meist um gemischte anatomisch-funktionelle, soziale und ökonomische Verhältnisse handeln, was ein geradezu unentwirrbares Gewebe darstellt.

3.

Nahrung und Fruchtbarkeit. Müller (Sexualbiologie etc., Berlin 1907) behauptet (S. 232), daß der vorwiegende Kartoffelgenuß die Fruchtbarkeit begünstige, wie auch der des Reises bei Hindus und Chinesen. Das sind jedenfalls Sätze, die erst noch zu beweisen wären. Das Moment der Fruchtbarkeit bei jenen Völkern ist richtig, aber die Deutung der Ursache wahrscheinlich falsch. Die Fruchtbarkeit ist hier wohl eher durch die Rasse bedingt, oder vorwiegend mitbedingt. Es ist z. B. nicht bekannt, daß die viel Reis essenden Oberitaliener fruchtbarer wären, als die Süditaliener etc. Daß bei uns die arme Bevölkerung, die vorwiegend von Kartoffeln sich nährt, besonders im Gebirge (z. B. Erzgebirge) meist sehr fruchtbar ist, hat wohl ganz andere Gründe, als die Nahrung. In den unteren Ständen ist die Fruchtbarkeit überhaupt überall größer, aus verschiedenen Gründen, nicht zum wenigsten, weil hier, wie man zynisch sagt, der Beischlaf den „Schweinebraten" des armen Mannes darstellt, weil er nichts kostet. Freilich wird niemand der Nahrung jegliche Wirkung auf die libido, vielleicht sogar auf die Fruchtbarkeit absprechen. Man kennt ja die Aphrodisiaca seit alters her und mit der gesteigerten libido hängt scheinbar zum Teil wenigstens die Fruchtbarkeit zusammen (z. B. bei Juden und Negern). Letztere ist aber eine so komplexe Erscheinung, daß wir nur weniges davon wissen. In einer Mitteilung habe ich mich darüber schon geäußert; siehe oben. Jedenfalls muß man bezüglich des Kausalnexus von Nahrung und Fruchtbarkeit äußerst vorsichtig sein und besonders hier stets des möglichen post hoc ergo propter eingedenk sein. Als Warnungstafel sollte dieser lateinische Satz in der Stube jedes Forschers hängen, um ihm stets eine gefährliche Klippe ins Gedächtnis zurückzurufen!

4.

Neuere Kußtheorien. Im 16. Bd., p. 355 auch im 25. Bd., p. 108, habe ich die Genese des Liebeskusses erörtert, die ganz im dunkeln liegt und in Bd. 17, p. 177 den Liebeskuß Homosexueller behandelt. Nun hatte mir in Anknüpfung daran [1]) Dr. von Öfele am 6. April 1906 folgendes geschrieben: „. . unser ganzes Nervensystem besteht aus einzelnen Nervenelementen, welche wie ein Kohlenzinkpaar mit einfachem Draht verbunden (Nervenfaser) in gleiche Flüssigkeit tauchen. Es besteht konstanter Strom, der durch irgend welche Änderungen Schwankungen erleiden kann. Die Nervenleitungen laufen immer wieder in parallelen Anordnungen und ergeben dadurch Induktionen, wie eine schlechte Telegraphenleitung. Auf solchen Induktionen beruht unsere ganze Nervenarbeit. Schwankung in

1) Wiederholt in meiner größeren Arbeit: Der Kuß bei Geisteskranken. Allgem. Zeitschr. f. Psych. 63. Bd. (1906).



einem Nervenelement wirkt dadurch auf so und so viele ein, so daß die Schwankungen unter Umständen durch das ganze System gehen. Unsere ganzen Rückenmarksreflexe scheinen mir solche Induktionen zu sein. Alle Suggestionen sind aber mehr oder weniger Induktionswirkungen zwischen den Nervensystemen zweier Personen. Es müssen auch hier die anorganischen elektrotechnischen Gesetze gelten. Wenn zwischen den Nervenelementen nur eine dünne feuchte Schleimhaut liegt, so findet die Induktion leichter statt, als wenn die relativ dickere und trockene Cutis dazwischen liegt. Höchstens muß die Cutis sehr dünn und die dortige Zahl von Nervenelementen sehr groß sein (Fingerspitzen). Darum ist außer dem Händedruck gerade die Vereinigung der Lippenschleimhäute so stark erogen. Die alten Griechen in voraspasianischen Verhältnissen hatten die Entdeckung des Kusses noch nicht gemacht und nach der Entdeckung einer so intimen Sache war natürlich nicht mit solcher Pünktlichkeit wie bei der modernen Eisenbahn, Telegraph und Telephon eine allgemein gültige Wertbildung gefolgt. Meine Induktionslehre stimmt auch für den Schmerz in der rechten Schulter bei Leberleiden, für Knierheumatismns bei gonorrhoischer Samenstrangentzündung etc. etc. Es geht wie bei schlechter Telephonanlage und entsprechender Witterung: Der verbundene Teilnehmer (übrigens auch einfache und mehrfache Übertragung durch Induktion) hört nichts und in der Nachbarleitung wird jedes Wort verstanden. So geht von der Leber bis zum Großhirn die reguläre Weiterleitung häufig ganz verloren, um in induzierten ganz unberechtigten Nebenbahnen einen Schulterrheumatismus vorzutäuschen. In diesen Untersuchungen liegt jedenfalls der Schlüssel für das Verständnis des Kusses. . .“

Das also wäre eine sehr plausible physikalisch-physiologische Erklärung. Freilich wissen wir von den elektrischen Strömen im Innern, von Induktionen etc. noch recht wenig, so daß wir vorläufig hier nur mit Hypothesen arbeiten. Außerdem ist und bleibt der Umstand absolut dunkel, *warum* gerade die Induktion an der Lippe mehr oder minder deutliche *sexuelle* Empfindungen auslöst. Das gleiche Bedenken habe ich gegen eine andere Theorie des Kusses durch Dr. W. Sternberg[1]). Er setzt erst auseinander, wie gerade am Eingangstore des Verdauungstraktus die Gefühle des Wohlgeschmacks und des Ekels am stärksten sind und der Kuß „schmeckt gut“, deshalb wird er gesucht. Vom „Gutschmecken“ bis zum sexuell Erregten ist aber ein sehr weiter Schritt. Wie soll man ihn überbrücken? Warum hat dann wahrscheinlich die Mehrheit der Menschen nicht den Mundkuß als Liebesbezeugung gewählt, sondern das Nasenreiben? Sollte hier nicht ein Wink vorliegen, daß *dem Geruche ursprünglich beim sexuellen Fühlen eine große Rolle beizumessen war* und schließlich das „Beschnüffeln“ der Tiere der Vorläufer des Kusses war? Der Geruch gewisser Personen ist uns angenehm und man weiß, wie frisch die Kinderhaut riecht. Jedenfalls *spielt der Geruch auch in der Liebe eine größere Rolle, als man allgemein annimmt* und die koketten Frauen und die Hetären wissen sehr genau, in welch' engem Verhältnisse gewisse Parfüme zur Sexualfunktion stehen. Und das Wunderbare ist,

1) Der Kuß. Der Zeitgeist, Beiblatt zum „Berliner Tageblatt“ 1906, 5. und 12. Nov.



wie weitere Untersuchungen ergeben haben, daß gerade manche sexuell erregende Wohlgerüche den Afterdrüsen gewisser Tiere entstammen (Moschus) oder in ihren chemischen Verbindungen gewissen Ausscheidungen der Genitalsphäre nahe stehen. Auch beim Mundkusse kommt die Nase in große Nähe der Haut, so daß hier wahrscheinlich neben dem taktilen Eindruck der Lippenschleimhaut auch der Geruch noch seine Rolle spielt. Ich möchte daher unter den verschiedenen Theorien entschieden der des „Beschnüffelns" als Urgrund des Kusses den Vorzug geben.

5.

Sexuelle Träume in der Epilepsie mit Mordimpulsen. Unter diesem Titel führt M. Marie in der Revue de Psychiatrie etc., 1903, p. 122, zwei Fälle von Epileptikern an, von welchen nach einer Reihe von sexuellen Träumen nach epileptischem Krampf oder statt desselben der eine ohne Ursache seine Nachbarn im Irrenhause sehr brutal schlug, der andere besonders gegen Frauen Mordneigung zeigte. Verf. meint, daß in den gewöhnlichen Fällen von Epilepsie das Blasenzentrum im Rückenmarke vom Krampfe mit ergriffen wird, daher das so oft gleichzeitige unwillkürliche Harnen. Häufig aber wird das nahegelegene Ejakulationszentrum mit ergriffen, mit und ohne sexuelle Träume mit folgender Ejakulation. Der Verf. glaubt endlich, daß solche Fälle vielleicht gewisse periodische und stereotype sadistische Akte erklären könnten. — Diese Bemerkungen sind interessant und forensisch wichtig. Zunächst also: sexuelle Träume als Aequivalent von epileptischen Krämpfen, und das wäre neu! Ob wirklich hier das Verhältnis einer Aequivalenz besteht, ist immerhin fraglich, aber wohl möglich. Weiter aber ist wichtig, daß sie nicht nur zu Mordneigungen und Gewalttätigkeiten führen sollen, sondern auch zu gewissen sexuellen Akten, wie Sadismus, eher wohl noch zu Exhibition, wie ich glaube. Treten die Träume, wie gewöhnlich nur nachts auf, dann müßte man eine Nachwirkung derselben in bezeichneter Richtung annehmen und die Taten könnten wohl fast nur morgens geschehen, und zwar in einer Art von Dämmerzustand. Dieser neigt bekanntlich leicht zu motorischer Betätigung, daher das Umherlaufen, Schlagen etc. und bei Epileptikern insbesondere das brutale Schlagen. Die stereotype Vornahme von sexuellen Delikten weist allerdings oft auf Epilepsie, doch muß dies stets in concreto erst bewiesen werden. Häufiger geschehen sie wohl ohne Zwischentreten von Träumen.



Besprechungen.

1.

Finzi. I reati di falso. Vol. I. Torino, Fratelli Bocca 1908. 386 p.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt eine Sonderdarstellung der Fälschungsverbrechen zu liefern, die das Gebiet nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln soll; vom geschichtlichen, soziologischen und juristischen Standpunkt aus. Das Wort Fälschungsverbrechen ist im weitesten Sinne genommen und umfaßt alle Straftaten, bei denen Täuschung eine Rolle spielt. Der erste jetzt vorliegende Band umfaßt Geschichte und rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung im Altertum; der zweite Band soll die Statistik und die Kriminalsoziologie bringen, der dritte Band die Darstellung des geltenden italienischen Strafrechtes einschließlich des Verfahrens. Dem ersten Band ist eine systematisch geordnete Bibliographie voraufgeschickt, die ihrer außerordentlichen Reichhaltigkeit wegen eine Arbeit für sich ist. Sie umfaßt auf 104 Seiten 686 Nummern deutscher, italienischer, englischer, französischer und lateinischer Schriftsteller, wobei auch zahlreiches in Zeitschriften verstreutes Material berücksichtigt ist. Meist sind kurze Bemerkungen über den Inhalt beigefügt. Dann folgt eine rechtsvergleichende Darstellung der Gesetzgebung über die Fälschungsverbrechen bei den Völkern des Altertums, von denen jedoch nur die römische Gesetzgebung eine eingehende Darstellung erfährt. Es muß auch bezweifelt werden ob bei der Darstellung sagenhafter Rechtssysteme wie derjenigen der Carthager und Phönizier, der Peruaner und Mexikaner viel für die Sache herauskommt. Die Darstellung ist knapp und klar und überall mit Quellennachweisen versehen. Ausführliche Sach- und Autorenregister erhöhen die Brauchbarkeit des interessanten Buches. Sommer.

2.

La Police et l'Enquête judiciaire scientifiques par Alfredo Niceforo, prof. à l'université nouvelle de Bruxelles agrégé à la faculté de Droit de Naples. Avec preface du Dr. Lacassaque prof. à la faculté de medecine de Lyon. Paris. Libr. Univervelle. 1907.

Das prächtig ausgestattete, mit außerordentlich schönen und zahlreichen Abbildungen versehene Werk gibt einen erfreulichen Beweis dafür, welch festen Boden die Disziplin der Kriminalistik gefaßt hat, und wie viel und wie streng wissenschaftlich darauf gearbeitet wird. Behandelt wird: Kap. I. „Der Tatort“ mit zahlreichen vortrefflichen und gut instruierenden Bildern

und Ratschlägen über die Art der Aufnahme; Kap. II. „Der Leichnam“, in welchem Kapitel namentlich die Frage der richtigen Stellung, die Möglichkeit der Identifizierung und die richtige Veranschaulichung der Wunden erörtert wird. Besonders wichtig ist auch die Darstellung der sogenannten photographie métrique, mit deren Hilfe alle Grössenverhältnisse festgehalten werden können. Kap. III. „Die Spuren“ mit guten Erörterungen über Fußspuren (namentlich im Gehen und Stehen, bei besonders verbildeten Füßen, über individuelle Art der Sohlenabnutzung etc.). Kap. IV. „Abdrücke von Fingern, Händen und Zähnen“ mit besonders lehrseichen Abbildungen (leider keine über Zähneabdrücke). Kap. V. „Unrichtbare Spuren“, die mit Silberlösung, verdünnter Tinte, feinem Graphit (Methode des Verf., die er „photographie naturelle“ nennt, die aber nicht ganz neu ist) etc. sichtbar gemacht werden; dann Schriftfälschungen, Fragen die mit Röntgenphotographie gelöst werden etc. Kap. VI. bespricht verschiedene Blutspuren und sonstige Flecken, Strangulationsnarben, Scharten etc. Dann wird das Verhältnis von Hüten zur Kopfform, von Kleidern zur Gestalt etc. besprochen. Kap. VII. handelt von „marques révélatrices“, was wir Berufsschwielen nennen, dann von Tätowierungen, Zinken etc. Kap. VIII. bringt die gesamte Bertillonage und Daktyloskopie mit besonders schönen Abbildungen und Kap. IX. ihre Anwendung auf Fragen der Kunst, Geschichte und Biologie. Die beiden letzten Kap. X. und XI. erörtern die Methoden der Nachforschung und das Verhältnis der Kriminologie zur „Science de l'investigation judiciaire“.

Wir freuen uns über das schöne Buch, das der Kriminalistik wesentliche Fortschritte bringt. H. Groß.

3.

Alwin von Werther: „Töten und Quälen unserer Mitgeschöpfe ein Quell der Lust? Dresden 1906, E. Pinson.

Das kleine Buch wendet sich namentlich gegen das „edle Waidwerk“, welches mit Recht doch nur ein Schlachten in stilisierter Form zu nennen ist. Daß das Jagen häufig eine Tierquälerei ist, daß jede Tierquälerei Verrohung erzeugt und daß durch diese die Kriminalität erhöht wird, ist zweifellos; ebenso, daß jede Tierquälerei die noch normale Form des Sadismus darstellt, wie wir ja zu jeder Psychose die nochnormale Form finden können. H. Groß.

4.

Th. Eichberg: Psychologische Probleme, Versuch einer praktischen Psychologie. Stuttgart 1907, Strecker & Schröder.

Auf 100 Seiten wird über Wille und Willensfreiheit, Gemütsstimmung, Erziehung, Natur und Milieu, allgemeine Meinung und das Denken abgehandelt. Viel und vielen ist damit wohl nicht geholfen.

H. Groß.

5.

Hugo Hoppe: „Alkohol und Kriminalität“. Wiesbaden 1906, J. F. Bergmann.

Eine überaus verdienstliche, mühsame und äußerst sorgfältige Arbeit, welche unter Berücksichtigung der gesamten Literatur die wichtigsten

Fragen, die hier in Betracht kommen, gründlich und zusammenfassend erörtert. Die Ergebnisse, die Verf. ableiten kann, müssen als entsetzlich bezeichnet werden. Nur an Spiritus (ohne Bier und Wein) kommt im Jahre auf den Kopf in Deutschland ein Quantum von ungefähr 4 Liter, und bei ungefähr 250 000 im Jahre 1904 in Deutschland Abgestraften läßt sich Trunkenheit als Tatursache nachweisen! Dabei sind aber nicht die Fälle leichter oder abgeleugneter Trunkenheit gerechnet und ebenso nicht alle jene Fälle, in welchen der Täter durch Alkoholmißbrauch degeneriert und widerstandsunfähig geworden ist. Welche Ziffern ergeben sich, wenn man diese Fälle auch dazu rechnet! Welcher Verlust an Nationalvermögen entsteht durch die Kosten der Strafpflege und den Arbeitsentgang der Verhafteten, welche Nachteile entwickeln sich durch die verminderte Arbeitsfähigkeit der Trinker überhaupt!

Hoppe weist mit Recht auf den Fluch der „fiskalischen Bedenken" hin. In der Tat: wenn man heute Wein- und Bierproduktion einstweilen bestehen ließe und lediglich die Schnapsproduktion und den Schnapsverkauf verbieten würde, so verliert der Staat eine große Steuersumme, die direkt nirgends ihre Deckung findet. Berechnet man aber, was die Strafpflege und die Verwahrung bei allen kostet, die durch Alkohol Verbrecher wurden, dazu den Arbeitsentgang durch Haft und degenerative Arbeitsunfähigkeit der Trinker, so wird die entgangene Steuersumme mindestens gedeckt — der moralische Nutzen gar nicht gerechnet. Es ist, als ob die maßgebenden Kreise diesfalls mit Blindheit geschlagen wären — vielleicht werden ihnen die Augen geöffnet, wenn Kriminalisten gerade durch Hoppes Buch unterrichtet, einhellig ihre Stimme erheben. Haben wir nur einmal die Schnapssäufer weg! H. Groß.

6.

Hermann Michäelis: „Die Homosexualität in Sitte und Recht". Mit einem Geleitwort von Dr. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg. Berlin 1907, Hermann James.

Die Schrift nennt sich eine „möglichst erschöpfende Darstellung der bedeutenden Rolle, die die Homosexualität in der allgemeinen Sitten- und Strafrechtsgeschichte spielt"; auch Hirschfeld nennt die Schrift in seinem Geleitworte eine „reichhaltige und vielseitige Materialsammlung". Das ist sie allerdings und alles, was die Frage je berührte, ist mit erstaunlichem Fleiße zusammengetragen. Zu welchem Zwecke, weiß ich allerdings nicht.
H. Groß.

7.

Theodor Lipps: „Vom Fühlen, Wollen und Denken. Versuch einer Theorie des Willens." 2. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1907, Joh. Ambr. Barth.

Was in diesem Archiv (Bd. XIV, p. 376) von der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches gesagt wurde, gilt von der zweiten um so mehr, als jetzt in die Mitte der Erörterungen die für uns so überaus wichtige Frage vom Wollen gerückt erscheint; namentlich wichtig ist deshalb



das Kapitel über die Logik des Wollens und da wieder das „Kausalgesetz des Wollens". H. Groß.

8.

Dr. jur. Klaus Wagner: Justizgründung! Eine Programmschrift über Gerichtsorganisation, Trennung der Straf- und Streitgerichte, Gesetzessystematik, Verbrecherbehandlung und Richterstudien. Hannover 1908, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Ein erstaunliches Buch, dessen Inhalt im Titel angegeben ist, und das neben völlig unmöglichen, laienhaften Ideen, gute Gedanken, freilich auch kaum durchführbare, zum Vorschein bringt. Verf. meint, Dilettanten, die „selbstüberzogen und tolpatschig" sind, taugen nicht für Reformpläne, wohl aber „Fachdilettanten". Vor allem müßten Strafgerichte von den Streitgerichten getrennt werden, ihre Vereinigung sei sehr schädlich; die Strafgerichtsbarkeit sei Verbrecherbehandlung, der Strafrichter sei „Menschenforscher", der Streitrichter „Regelsucher und Regelausleger". Grundsatz der Organisation der Gerichte sei „pyramidale Klarheit"; der Streitrichter muß sach- und rechtsverständig sein: daher Fachgerichte, aber bloß zwei Instanzen: erste Instanz ein Richter, zweite Instanz zwei Richter. Die haben dann große Verantwortung und können ausgesuchtes, gutbezahltes Material sein. — Mit Recht belustigt sich Verf. über die häufig schlechte Sprache unserer Gesetze; besonders seien alte Gesetze übel stilisiert, es müsse daher jede Verordnung nach 30 Jahren verjähren. — Bezüglich der Rechtsgeschichte wird verlangt, daß sie im Rahmen einer sozialen Kulturgeschichte vorgetragen werde, denn „den römischen Weisheitsknochen" hätten wir schon „blitzblank abgenagt". H. Groß.

9.

Dr. A. Grosch: „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte". München 1907. J. Schweitzer.

Ein ausgezeichneter Kommentar in Schlagworten, der dem im Titel genannten Zweck vollkommen entspricht. Gerade eine solche Arbeit, die dem nicht streng juristisch vorgebildeten Kriminalisten helfen will, ist ebenso schwierig als dankenswert. Übrigens ist die Ausgabe auch für den Juristen sehr bequem und zweckmäßig. H. Groß.

10.

A. Zucker: „Über Kriminalität, Rückfall und Strafgrund". Leipzig-Wien. Fz. Deuticke. 1907. Posthum herausgegeben von A. Amschl.

Verf. sucht, in mir nicht verständlicher Weise darzutun, daß die Kriminalität keineswegs so beängstigend ansteige, wie es den Anschein habe; auch die Fragen des Rückfalls seien nicht so bedenklich, wie man annehme. — Bezüglich des Strafgrundes steht Verf. auf dem Boden der Vergeltung; die Strafe sei entstanden aus dem sozial-pathologischen Momente, welches die Handlung des Täters in der Gesellschaft erzeugt.

H. Groß.



11.

K. Klee „Der Dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld" („Berliner Beiträge", herausgegeb. von J. Kohler). Berlin 1906. R. v. Decker.

Die feinsinnige, ungemein anregende Schrift will „den Gedanken des bewußt gefährlichen Verhaltens mit verletzendem Erfolge historisch verfolgen, insbesondere den ihn in grundlegender Weise zum Ausdruck bringenden Dolus indirectus der gemeinrechtlichen Doktrin nach rückwärts zur Schuldlehre des kanonischen Rechts und der mittelalterlichen italienischen Juristen sowohl wie zur reinen Vorstellungstheorie unserer Tage in Beziehung setzen". Verfasser hält am Dolus indirectus fest und meint, daß ihn namentlich der Gesetzgeber nicht missen kann, der mit der Strafe nicht die Tat, sondern das Verbrechen treffen will. H. Groß.

12.

Victor Urbantschitsch, „Über subjektive optische Anschauungsbilder", mit 3 Tabellen und 3 Bildern als Beilagen. Leipzig und Wien 1907. Fz. Deuticke.

Ein Studium dieses hochinteressanten Buches führt zu der Auffassung, daß der berühmte Wiener Otiater eine im allgemeinen, aber auch für uns Kriminalisten wichtige Entdeckung vorzubringen hat. Verf. geht davon aus, daß bei optischen Gedächtnisbildern die einfache Vorstellung des Gesehenen von den anschaulichen Gedächtnisbildern zu unterscheiden sei (bloße Vorstellung und subjektives Wiedersehen). Diese Gedächtnisbilder sind natürlich häufig mangelhaft, werden aber bei der Reproduktion geändert, ergänzt, verbessert, auch verschlechtert, wobei namentlich äußere, zufällig oder absichtlich entstandene Sinneseindrücke (Licht, Töne, Gefühlsreize etc) eine große Rolle spielen. Verf. sagt (p. 97), daß diese Erscheinungen vielleicht für forense Fragen wichtig werden können. Dies scheint allerdings der Fall zu sein, indem einerseits zufällige Sinnesreize die Auffassung eines Zeugen wesentlich ändern können und anderseits aber auch durch absichtlich hervorgebrachte Eindrücke Vergessenes oder falsch Behaltenes richtig zu stellen wäre. Das klingt sehr merkwürdig — das Abenteuerliche schwindet aber, wenn man das wichtige Buch genau studiert. H. Groß.

13.

Victor Urbantschitsch in Wien: „Über subjektive Hörerscheinungen und subjektive optische Anschauungsbilder". Leipzig und Wien. Fz. Deuticke. 1908.

Eine weitere Ausbildung des eben genannten Buches auf subjektive Hörerscheinungen. Ebenso interessant. H. Groß.

14.

Professor S. Ottolenghi „Polizia scitenfiica", Identificazione fisica e psichica. Investigazioni giudiziarie." Roma società poligrafica editrice 1907.

In höchst origineller Form wird das Um und Auf der wissenschaftlichen Polizeitätigkeit nur in tabellenförmig angeordneten Schlagworten zusammen-



gestellt, alles durch Überschriften und viele Klammern übersichtlich und jedes Übersehen ausschließend, untergebracht. Behandelt ist in dieser Weise die allgemeine und besondere Identifikation, die Daktyloskopie, Photographie und Anthropometrie, das wissenschaftliche Signalement, Nachforschungen, Zeugenvernehmung und die Spuren. Eine Übersetzung dieses Buches wäre vielleicht sehr angezeigt. H. Groß.

15.

D. E. Schreiber „Medizinisches Taschenwörterbuch für Mediziner und Juristen". Zweite ergänzte Auflage. Straßburg i. E. 1907. Ludolf Beuch.

Jeder Kriminalist bedarf eines derartigen Wörterbuchs und das vorliegende kann ganz gut empfohlen werden. Allerdings wünschte ich daran für die nächste Auflage einige kleine Änderungen. Vor allem können zur Raumersparung ziemlich viele, jedem Gebildeten bekannte Worte weggelassen werden; z. B. spiritus: Weingeist; mixtur: Arzneimischung; illusion: Sinnestäuschung; typhus: Nervenfieber etc. Dagegen müßten einige deutsche Worte erklärt werden. Einzelne, sehr wenige, kommen allerdings vor (z. B. Grippe, Zahnpulpa, Gleitbeutel etc.), aber wichtige, die auch nicht jeder weiß, fehlen; ich nenne nur beispielsweise: Speiche, Elle, Schienbein, Wadenbein, Rabenschnabelfortsatz, Schultergräte, Zahnfortsatz, Kahnbein, Sprungbein, Mondbein, Türkensattel, Pförtner, Bauchspeicheldrüse, Zwölffingerdarm etc. Diese und zahlreiche andere Ausdrücke ließen sich mit wenigen Worten in dankenswerter Weise bestimmen. H. Groß.

16.

Dr. jur. Ernst Delaquis „Die Rehabilitation im Strafrecht". Berlin 1907. D. Guttentag.

Eine fleißige, dankenswerte Arbeit, die über die Entwicklungsgeschichte und die dogmatischen Fragen dieses wichtig und schwierig zu behandelnden Institutes vortrefflich orientiert. H. Groß.

17.

Wilhelm Fischer „Der verbrecherische Aberglaube und die Satansmessen im 17. Jahrhundert". Stuttgart. Strecker und Schröder. Ohne Jahreszahl.

Die Schrift bespricht Kannibalismus, Diebskerzen, Folterpulver, Totengraben und Giftmischerei, Teufelsanbetung, Satansmessen und ähnliches, bringt aber nichts Neues. H. Groß.





Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.



